

**Zeitschrift des Vereins für  
Lübeckische Geschichte und  
Altertumskunde**

**Band XXVII**

**Lübeck 1934**

Herrn Staatsrat a. D. Dr. h. c. Dr.

**Johannes Kreisshmar**

(1908—1932 Vorsitzender, seit 1932 Ehrenmitglied des  
Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde)

in dankbarer Verehrung zum  
70. Geburtstag überreicht



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Aufsätze:

	Seite
Die Baugeschichte des Behnhauses in Lübeck. Von Dr. Joachim Frhr. von Weld . . . . .	1
Die älteren lübischen Ratslinien. Von Syndikus a. D. Dr. Friedrich Bruns . . . . .	31
Die Bevölkerungsverschiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebiets. Von Dr. Ernst Günther Krüger, Berlin. .101 und	263
Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck. Von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . . . .	209
Das Haus der Zirkelkompagnie in Lübeck. Von Studien- direktor Johs. Warnke . . . . .	239

### 2. Kleine Mitteilungen:

„Die ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchen- reformation in den Jahren 1529—1531 aus dem Tage- buche eines Augenzeugen und Beförderers der Refor- mation, herausgegeben von J. Petersen“, ein Werk des Lübecker Chronisten Keimar Rod. Von Haupt- pastor a. D. Dr. Wilhelm Jannasch. . . . .	315
Zwei Zeichnungen von lübeckischen Künstlern in aus- wärtigen Sammlungen. Von Dr. Theodor Kiewerts	318

### 3. Besprechungen:

Hermann Hofmeister, Die vorgeschichtlichen Denk- mäler im lübischen Staatsgebiet. Besprochen von Museumsdirektor Dr. R. G. Jacob-Friesen, Hannover	159
Albert Düker, Lübecks Territorialpolitik im Mittelalter. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . .	160
Siegfried Reide, Das deutsche Spital und sein Recht. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . .	163



Felix Merkel, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters. Besprochen von Staatsrat a. D. Dr. h. c. Dr. J. Kreßschmar . . . . .	169
Ortwin Meier, Der Brakteatenfund von Bodel bei Bevern, Kreis Bremervörde. Besprochen von Museumsdirektor Prof. Dr. Wilhelm Jesse, Braunschweig	171
Walter Jürgens, Erhard Altdorfer, seine Werke und seine Bedeutung für die Bibelillustration des 16. Jahrhunderts. Besprochen von Museumsdirektor Prof. Dr. Max Geisberg, Münster i. W. . . . .	172
Hermann Hofmeister, Urholstein. Besprochen von Staatsrat a. D. Dr. h. c. Dr. J. Kreßschmar . .	175
Paul von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . . . .	177
Georg Jäger, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen. — Bernhard Gätjen, Der Rentenkauf in Bremen. Besprochen von Senator Dr. Hans Böhmker . . . .	182
Karl Helm, Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Besprochen von Studiendirektor Johannes Warnde . . . . .	184
Paul Sartori, Das Buch von deutschen Glöden. Besprochen von Studiendirektor Johannes Warnde .	187
Hans Mundt, Die Heer- und Handelsstraßen der Mark Brandenburg vom Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Besprochen von Syndikus a. D. Dr. Friedrich Bruns . . . .	189
Christian Koren Wiberg, Hanseaterne og Bergen. Besprochen von Staatsrat a. D. Dr. h. c. Dr. J. Kreßschmar . . . . .	190
Alfred Lobe, Urgeschichte von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. Besprochen von Studienrat Dr. Emil Hinrichs . . . . .	321
Margarete Fuhrmann, Lübeck. Ein stadtgeographischer Versuch. Besprochen von Studienrat Dr. Emil Hinrichs . . . . .	323



	Seite
Erich von Freeden, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . . . .	325
Paul Kallmerten, Lübische Bündnispolitik von der Schlacht bei Bornhöved bis zur dänischen Invasion unter Erich Menved (1227—1307). Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . . . .	330
Gerhard Neumann, Hinrich Castorp — ein Lübecker Bürgermeister aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Besprochen von Museumsdirektor a. D. Prof. Frhr. von Lütgendorff . . . . .	333
Wilhelm Heinsohn, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts. Besprochen von Prof. Dr. Karl Schulte-Kemminghausen, Münster i. W. . . . .	336
Fritz Körig, Mittelalterliche Weltwirtschaft. Besprochen von Dr. Ludwig Beutin, Bremen . . . . .	338
Ludwig Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet bis zu den napoleonischen Kriegen. Besprochen von Direktor a. D. Dr. Julius Hartwig . . . . .	340
Hans Koop, Lübeds Seehafenpolitik. Besprochen von Syndikus a. D. Dr. Rudolf Reibel . . . . .	342
Friedrich Marquard und Margarete Leist, Familiengeschichte Marquardt. Besprochen von Museumsdirektor a. D. Prof. Frhr. von Lütgendorff . . . . .	343
Heinz Janßen, Aus dem Göttinger Hainbund: Oberbeck und Spridmann. Besprochen von Geheimrat Prof. Dr. Edward Schröder, Göttingen . . . . .	345
Kurt Detlev Möller, Hamburger Männer um Wichern. Besprochen von Hauptpastor a. D. Dr. Wilhelm Jannasch . . . . .	348
Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters: Geistliche Siegel. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . . . .	351
Friedrich Lammert, Die älteste Geschichte des Landes Lauenburg. Besprochen von Studiendirektor Dr. Wilhelm Biereye, Stettin . . . . .	356



Hans Bernhöfft, Das Prämonstratenser-Domstift Ratzeburg im Mittelalter. Besprochen von Studien- direktor Dr. Wilhelm Biereye, Stettin . . . . .	358
Die Reformation in Lauenburg. 2. Teil. Besprochen von Hauptpastor a. D. Dr. Wilhelm Jannasch . . .	359
Chroniken deutscher Städte: Lüneburg. Besprochen von Synodus a. D. Dr. Friedrich Bruns . . . . .	363
Werner Spieß, Das Gildearchiv im Stadtarchiv Braunschweig. Besprochen von Dr. Thomas Otto Achelis, Hadersleben . . . . .	368
Wilhelm Steuernagel, Die Geschichte der bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems. Besprochen von Dr. Walter Hinrichs, Berlin . . . . .	369
Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis 18. Jahrhundert. —	
Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. Besprochen von Dr. Walter Hinrichs, Berlin . . . . .	371
Elisabeth Höfinghoff, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Besprochen von Studiendirektor Johannes Warnde . . . . .	373
Curt Allmers, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . . . .	376
Hubertus Schwarz, Geschichte der Reformation in Soest. Besprochen von Hauptpastor a. D. Dr. Wilhelm Jannasch . . . . .	377
Johan Koren Wiberg, Mariakirkens Regnskapsbok. Besprochen von Staatsarchivar Dr. Georg Fink . . .	380
Eivind S. Engelstad, Die Hanseatische Kunst in Nor- wegen. Besprochen von Dr. Theodor Niewertz . . .	381
4. Nachrichten und Hinweise . . . . .	193 und 383
5. Jahresbericht 1931/32 . . . . .	207
Jahresbericht 1932/33 . . . . .	409



# Die Baugeschichte des Behnhauses in Lübeck<sup>1)</sup>.

Von Joachim v. Melck.

Das Behnhaus in Lübeck, Königstraße 11, ist in der meist lokalen Literatur, die sich bisher damit beschäftigt hat, unter zwei Gesichtspunkten behandelt worden: einmal hob man die Bedeutung hervor, die dem Behnhaus als dem ersten klassizistischen Bau Lübecks innerhalb der einheimischen Architektur des ausgehenden 18. Jahrhunderts zukommt, zum andern versuchte man, das Haus in das Werk des in Kopenhagen und später in Lübeck tätigen dänischen Architekten Jos. Chr. Lillie (1760—1827) einzureihen<sup>2)</sup>.

Die eigentliche Baugeschichte des Hauses scheint mir jedoch noch nicht genügend beachtet worden zu sein. Geht man ihr etwas genauer nach, so zeigt es sich, daß die bisherigen Betrachtungsweisen dem Bau nur zum Teil gerecht werden. Einzelne richtige Erkenntnisse werden allzu sehr schematisiert und dadurch andere Momente unterdrückt oder doch vernachlässigt, die geeignet sind,

<sup>1)</sup> Der Aufsatz ist in veränderter Form ein Teil meiner Göttinger Dissertation über den klassizistischen Architekten Jos. Chr. Lillie. Eine kurze Lillie-Monographie hoffe ich demnächst veröffentlichen zu können. Für die weitgehende Unterstützung bei meiner Arbeit schulde ich dem Direktor des Museums in Lübeck, Herrn Dr. Heise, größten Dank.

<sup>2)</sup> Vgl. C. Nedels: „Die Diele des Behnschen Hauses“ und „Innenräume im Behnschen Hause“, Vaterstädtische Blätter 1916 Nr. 47 und 48. — P. Baumeister: „Jos. Chr. Lillie“, Baurundschau 1920 p. 1 ff.; Lübeckische Blätter 1921 p. 345 ff. — F. W. Birc: „Das Behnsche Haus in Lübeck“, Baurundschau 1921 p. 99 ff.; id. „Lübecker Bürgerhäuser von J. C. Lillie“, die Denkmalspflege 1921 p. 49 ff. — R. Wänter: „Das Behnsche Haus in Lübeck“, Westermanns Monatshefte, 68. Jahrg. 1923/24. — O. Willrich: „Instandsetzung des Behnhauses in Lübeck“. Deutsches Bauwesen 1929. — Da die Tätigkeit Lillies in Lübeck erst für die Zeit von 1802 bis 1827 gesichert ist, mußte man entweder annehmen, daß Lillie schon früher vorübergehend in Lübeck gewesen sei, oder daß er die Baupläne von Kopenhagen aus geschickt habe.



uns den Bau auch noch unter anderen Gesichtspunkten interessant erscheinen zu lassen. Es ist gewiß richtig, daß mit dem Behnhaus der Klassizismus in Lübeck einsetzt, aber nur die Fassade, deren Entwurf wahrscheinlich direkt französischen Ursprungs ist, zeigt eine für Lübeck ganz neue Kompositionsweise und Formensprache; nur sie hat deshalb auch einen entscheidenden Einfluß auf die Lübecker Baukunst ausgeübt<sup>3)</sup>; in der großen, schönen Diele des Vorderhauses sind dagegen die Einzelformen weniger streng klassizistisch — z. T. finden sie sich schon recht ähnlich in vorangehenden Bauten —, und die Anlage im ganzen ist ein letztes Glied in der Entwicklung einer einheimischen Bauform, die nach dem Behnhaus abstirbt. Auch die Zuschreibung des Behnhauses an Lillie enthält wohl richtiges, aber nicht der ganze Bau läßt sich ihm zuschreiben, sondern nur ein Teil der Inneneinrichtung, besonders die Zimmer im Seitenflügel und die Halle mit dem anstoßenden Zimmer zum Garten hin im obersten Geschoß des Vorderhauses. Außerdem sind die Lillie-Einrichtungen auch viel später entstanden als die Diele und die Fassade, und dieses zeitliche Verhältnis ist kein zufälliges, sondern hat typischen Wert: der dänische Klassizismus, dessen bedeutendster Vertreter in Lübeck Lillie gewesen ist, bildet schon die zweite Phase in der Geschichte des Klassizismus in Lübeck; er dringt erst um 1800 hierher vor und löst jene andere klassizistische Richtung ab, die ihren ersten Impuls 1780 von der „französischen“ Fassade des Behnhauses erhalten hatte, und die als die erste klassizistische Phase in Lübeck zu gelten hat<sup>4)</sup>.

Schließlich erscheint es noch wichtig, einmal darauf hinzu-

<sup>3)</sup> Beispiele dafür sind u. a. die Fassaden der Häuser Fischstraße 14 (vgl. M. Mezger: Die alte Profanarchitektur Lübeds, Lüb. f. a.; unzureichende Textabb. p. 22), Fischstraße 28 (Mezger T. 68 Abb. 216), Breite Straße 89 (Mezger T. 68 Abb. 215), Weibelpfah 2, Königstraße 12 (Mezger T. 67 Abb. 211), Bedergrube 8, von 1806 usw. Bezeichnend ist, wie die Formen der Behnhausfassade mehr oder weniger in einen lokalen Zopfstil umgewandelt werden.

<sup>4)</sup> Die beiden klassizistischen Phasen in Lübeck sind bisher nur bei C. Nedels (Waterstädt. Blätter 1919 Nr. 25, „Auf der Schwelle des Klassizismus“) unterschieden worden. N. läßt insoferne die Behnhausfassade von einem Unbekannten „im Stil Louis XVI.“ ausgeführt sein und schreibt Lillie nur die Innenarchitektur — einschl. Diele — zu (Waterstädt. Blätter 1916 Nr. 52 p. 213, „Das Böfische Haus“).



weisen, daß die Gebäudeanlage in wesentlichen Zügen schon aus einer Zeit vor der Entstehung der heutigen Fassade, der Diele und der Lillie-Einrichtungen stammt. Die Baugeschichte des Hauses reicht bis ins Mittelalter zurück: wohl liegt sie jahrhundertlang im Dunkel, aber wenigstens ein frühes Zeugnis für sie hat sich noch in dem gotischen Kellerteil unter dem Seitenflügel erhalten.

### Die Quellen zur Baugeschichte.

Sichere Quellen sind das Oberstadtbuch<sup>5)</sup> (Grundbuch), die Verkaufsannoncen des Hauses in Zeitungen und die handschriftliche große Topographie Lübecks von H. Schröder<sup>6)</sup> (1798 bis 1856), der die erstgenannten Quellen selbst ausgiebig benutzt hat.

Darnach steht folgendes fest: Am 11. März 1776 wurde das Haus aus dem Nachlaß Herm. Jac. Münters öffentlich im Schütting zum Verkauf angeboten. Die Annonce in den Lübeckischen Anzeigen beschreibt es folgendermaßen: „Ein groß und festes Haus mit zwei Giebeln, gute Boden, in der Königstraße belegen, mit 14 zum Teil noch moderne Zimmer, eine große Küche, Speisekammer und ein Steinhof, ein Waschhaus bei der Diele, ein großer Seitenflügel, Steinhof und Garten hinterm Hause, auf erstern eine Pumpe mit Grundwasser; ferner ein groß Hinterhaus, worin ein Stall zu 8 Pferden, drey geräumige Keller, wovon der eine gassenwärts jährlich 100 Mark Miete giebt und in der Brandcassa zu 20 000 Mark versichert ist . . .“

Im folgenden Jahre erwarb Friedr. Bernh. von Wiedebe das Grundstück von Münters Erben<sup>6)</sup>. Er ließ größere Bauarbeiten vornehmen; jedenfalls wird das Haus, als es nach einem

<sup>5)</sup> Staatsarchiv Lübeck.

<sup>6)</sup> Oberstadtbuch Nr. 49 fol. 37 Petri. — Die Eintragungen sind nach Festtagen geordnet, aus denen man nicht das genaue Datum des jeweiligen Hauskaufs ersehen kann. So steht der Wiedebesche Kauf unter Visitatio Mariae (2. Juli), doch nimmt Wiedebe schon am 30. Mai auf das Haus eine Hypothek auf. Man kann als sicher also nur die Zeitspanne zwischen der nächstvorhergehenden und der nächstfolgenden Festtageintragung angeben; im vorliegenden Fall Trinitatis (1777 am 25. Mai) und Laurentii = 10. August.



Zwischenbesitz durch den Kaufmann G. Knust<sup>7)</sup> am 29. April 1779 abermals zum öffentlichen Verkauf gelangt, als „fast ganz neu auf und ausgebaut<sup>8)</sup>“ bezeichnet. Es habe sehr bequeme, z. T. große Zimmer, einen artigen Garten und geräumigen Pferde-  
stall und sei ganz kellerhoch<sup>8)</sup>).

Als neuer Eigentümer wurde zu Nikolai 1779 der Kaufmann, spätere Senator und Bürgermeister Peter Hinrich Tesdorpf in das Oberstadtbuch eingetragen<sup>9)</sup>. Dieser ließ das Haus „abermals neu durchbauen<sup>10)</sup>“.

Mit den Arbeiten unter P. H. Tesdorpf ist die eigentliche Baugeschichte des Hauses abgeschlossen. Die weiteren Schicksale sind kurz die folgenden: Im November 1805 verkaufte P. H. Tesdorpf das Haus an Joach. Matth. Rodde<sup>11)</sup>, nach dessen Konkurs es 1811 auf den Namen seiner Tochter Margareta Elisabeth umgeschrieben wurde<sup>12)</sup>. 1823 (24. Mai) kam es in die Hände von Dr. G. H. Behn<sup>13)</sup> und blieb von da ab fast 100 Jahre im Besitz der Familie, von der auch der jetzt gebräuchliche Name stammt. 1921 wurde es schließlich durch private Mittel für Museumszwecke erworben<sup>14)</sup>.

Als Ergänzung der sicheren Quellen ist die mündliche Überlieferung zu beachten, die sich in der Tesdorpf'schen Familie über die Veränderungen am Hause zur Zeit P. H. Tesdorpf's erhalten

<sup>7)</sup> 1778, Oberstadtbuch Nr. 49 fol. 31 Nicolai — Eintragung unter Laurentii = 10. August; zwischen Jacobi Ap. = 25. Juli und Bartholomeae = 24. August.

<sup>8)</sup> Verkaufsanzeige in den Lüb. Anzeigen. Daß Wiede und nicht Knust den Umbau vorgenommen hat, nach Schröder.

<sup>9)</sup> Oberstadtbuch Nr. 50 fol. 23 Mariae. Eintragung unter Nicolai zwischen Andreae = 30. November und Thomae = 21. Dezember. Das von D. Tesdorpf („Geschichte des Tesdorpf'schen Geschlechts bis 1920“; 1921 p. 87) angegebene Datum für den Hausverkauf: 31. XII. 1778 beruht auf mißverständener Lesung des Oberstadtbuchtextes.

<sup>10)</sup> Nach Schröder a. a. D.

<sup>11)</sup> Oberstadtbuch Nr. 59 fol. 16 Jacobi. Eintragung unter Elisabethae zwischen Martini ep. = 11. November und Andreae = 30. November.

<sup>12)</sup> Oberstadtbuch Nr. 61 fol. 24 Nicolai. Eintragung unter Joh. Bapt. zwischen Exaudi = 24. Juni und Petri und Pauli = 29. Juni.

<sup>13)</sup> Oberstadtbuchprotokoll für die 4 Quartiere (seit 1818) Vol. 2 p. 444 Nr. 949.

<sup>14)</sup> Die Eröffnung des Museums erfolgte am Sonntag, dem 23. April 1923; siehe Lüb. Blätter.



hat. Mitgeteilt ist sie in der von D. Tesdorpf verfaßten Tesdorpf'schen Familiengeschichte. Die erste Ausgabe erschien 1887<sup>15)</sup>. Ich stütze mich vor allem auf sie, da sie mir die Überlieferung reiner wiederzugeben scheint, als die zweite Ausgabe von 1921<sup>16)</sup>.

P. S. Tesdorpf hatte sich am 13. Juni 1779 mit Maria Margareta Volten, der ältesten Tochter des Hamburger Physikus Volten, vermählt. Nach der Rückkehr von der Pariser Hochzeitsreise habe er dann „das Vorderhaus . . . gänzlich umgestalten“ lassen. „Die . . . Treppenanlage . . . soll ihre Entstehung seinen besonderen Angaben verdanken.“ Im Anschluß an eine Reise nach Italien im Jahre 1782 „wurde auch das Äußere des Hauses ‚in die Form des Römers‘ gebracht“, d. h., „der schnörkelige Giebel“ wurde durch den jetzigen horizontalen Fassadenabschluß mit Gesims und Ballustrade ersetzt<sup>17)</sup>.

## Der Bau.

### 1. Bauteile, die auf die Zeit vor P. S. Tesdorpf zurückgehen.

Von dem Hause, so wie es 1776 beschrieben wird, sind zunächst die Außenmauern, also auch der Grundriß der ganzen Anlage mit großem Vorderhaus und schmalerem Seitenflügel, erhalten. Deutlich läßt sich aus Abb. 3a auch die Tatsache ablesen, daß das Hauptgebäude eigentlich aus zwei Häusern besteht, einem größeren, das die Buchstaben ABCD umschreiben, und einem kleineren CFGH. Das Stück der Dielenwand EF (oder besser E'F')

<sup>15)</sup> Der genaue Titel ist: Mitteilungen über das Tesdorpf'sche Geschlecht. Die Überlieferung geht zurück auf Erzählungen, die D. Tesdorpf als Kind von P. S. Tesdorpf's Tochter Lisette verm. Sabet (1792—1869) gehört hat; s. vgl. Mitt. von D. Tesdorpf.

<sup>16)</sup> Vor allem ist in der zweiten Ausgabe (genauer Titel: Geschichte des Tesdorpf'schen Geschlechts bis 1920) die wirkliche Überlieferung verquickt mit der — viel zu weit gehenden — Villie-Hypothese des Verfassers. — Durch eine Angabe wird die schon in der ersten Ausgabe mitgeteilte Überlieferung in der zweiten Ausgabe noch bereichert: P. S. Tesdorpf habe beim Ausbau der Diele „einen jungen Baumeister, den er in Paris kennen gelernt hatte, zur Seite gehabt. Die Freundschaft, die beide verband, soll durch die ‚Mesalliance‘ des Baumeisters getrübt oder vernichtet worden sein“. Aber den vermutlich sehr geringen Wert dieser Nachricht vgl. Anm. 47 und Anm. 60.

<sup>17)</sup> D. Tesdorpf a. a. O. I. p. 93 und 95.



ist der Rest der alten Brandmauer zwischen den zwei ursprünglichen Häusern. 1776 muß die Brandmauer freilich noch ganz bis zur Fassade durchgegangen sein, denn die beiden z. T. darauf ruhenden Satteldächer waren mit ihren Giebeln ja noch von der Straße aus sichtbar. Jetzt reichen sie nur mehr so weit, wie die Brandmauer selbst. Eben soweit sind übrigens auch die — verschieden hoch liegenden<sup>18)</sup> — alten zweiten Geschoßböden der beiden Teilhäuser und der nur in dem größeren Teilhaus vorhandene dritte Geschoßboden noch erhalten.

Der Keller scheint ebenfalls unverändert. Im Seitenflügel, der nur teilweise unterkellert ist, stammt er, wie schon erwähnt, noch aus gotischer Zeit. Ich möchte annehmen, daß man in dem vorderen Teil unter dem Haupthaus den 1776 so besonders hervorgehobenen gassenwärts gelegenen Keller wiedererkennen darf<sup>19)</sup>.

In die Jahre 1777/78 muß der Umbau durch Friedr. Bernh. v. Wiedede fallen. Man erinnere sich noch einmal an den Quellentext: das Haus wurde „fast ganz neu auf und ausgebaut“.

Die sichtlich im 18. Jahrhundert erfolgte weitgehende Erneuerung des Seitenflügels, von der noch der Außenbau, die Fensteranlage und folglich auch die Stodwerkeinteilung erhalten sind, darf man also wohl sicher Wiedede zuweisen. Für seine Zeit, und d. h. für eine verhältnismäßig späte Datierung innerhalb des Jahrhunderts, spricht auch, daß im Dachstuhl fast ausschließlich<sup>20)</sup> Tannenholz verwandt ist; früher, so z. B. noch bei den beiden Satteldächern des Vorderhauses, verwandte man Eiche. — Die heutige Zimmeranlage geht dagegen erst auf die Zeit P. G. Tessdorfs zurück. Daß sie nicht gleichzeitig mit dem Außenbau ist, zeigt sich besonders deutlich in Zimmer XVIII (Abb. 3a). Die Zimmerdecke ist wegen der Kleinheit des Raumes tiefer gelegt als in den anstoßenden Zimmern. Auch das Fenster ist deshalb niedriger. Von außen sieht man jedoch, daß es ursprünglich genau so hoch war wie alle anderen Fenster. Es ist

<sup>18)</sup> Der zweite Geschoßboden liegt in dem kleineren Teilhaus tiefer als in dem größeren; siehe die niedrigeren Zimmerdecken in Raum XIII und XIV.

<sup>19)</sup> Er ist im Gegensatz zu dem hinteren Teil sehr sorgfältig gewölbt und sicher eine Arbeit des 18. Jahrhunderts. Zu beachten ist, daß hier schon damals die alte Brandmauer ausgehoben und durch zwei starke Korbbogen ersetzt war.

<sup>20)</sup> Einzelne Eichenbalken sind wiederverwendetes altes Material.



nur in seinem oberen Teil zugefügt worden, wobei sogar der alte Fensterrahmen stehenblieb<sup>21</sup>). Im Vorderhaus scheint von Wiedebe die heutige Stockwerkeinteilung geschaffen zu sein. Wie im Seitenflügel haben Erdgeschoß und erster Stock je gleiche Höhe. Ursprünglich ist das Höhenverhältnis beider Geschosse zueinander aber sicher ein anderes gewesen. Das beweist der Vergleich mit dem in Lübeck herrschenden Haustyp, dessen Entwicklung in den letzten 100 Jahren vor dem Behnhausumbau etwa die folgende ist<sup>22</sup>): Bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts wird das Erdgeschoß ganz allgemein bedeutend höher angelegt als der erste Stock. Diese Bauweise ist durch die im Erdgeschoß liegende große Diele bedingt, deren Verwendung als Warenlager oder Brautraum eine gewisse Höhe erforderte. Für die kleineren Vorderzimmer war dagegen die gleiche Höhe unnötig, ja sogar unzweckmäßig, und so ist hier ein niedriges Zwischengeschoss eingefügt, das von einer in die Diele eingebauten Hängegalerie aus zugänglich ist.

Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnt man diesen Bautyp zu verändern. Man will jetzt neben dem Seitenflügel auch das Vorderhaus, das bislang fast ausschließlich gewerblichen Zwecken gedient hatte, stärker für die Bedürfnisse des Privatlebens, für Wohn- und Festzimmer der Familie ausnutzen. Diesem Bestreben ist das Zwischengeschoss zum Opfer gefallen, da seine niedrigen Stuben für repräsentative Zwecke nicht zu verwenden waren. Die Art, wie es beseitigt wird, hängt

<sup>21</sup>) Da die jetzigen Zimmereinrichtungen, wie man noch sehen wird (vgl. p. 21 ff.), erst um 1800 entstanden sind, kann man daraus, daß sie nicht zum Außenbau passen, allerdings nicht ohne weiteres schließen, daß dieser unter Wiedebe gebaut (bzw. umgebaut) sein müßte; denn es wäre theoretisch denkbar, daß P. H. Tesdorpf selbst den Seitenflügel schon einmal um 1780 (etwa im Zusammenhang mit den Arbeiten an der Fassade und der Diele) umbauen ließ. Aber wozu hätte er den Außenbau und die Stockwerkeinteilung des Flügels damals verändern sollen, da man doch aus den Quellen schließen muß, daß Wiedebe wenige Jahre vorher einen gründlichen Umbau (auch des Seitenflügels) vorgenommen hatte? Aus einem künstlerischen Bedürfnis — wie bei dem Tesdorpf'schen Fassadenneubau — könnte man einen Umbau des Seitenflügels doch nicht erklären. Möglich wäre nur, daß Tesdorpf schon 1780 einmal die Zimmer für sich neu hatte herrichten lassen.

<sup>22</sup>) Vgl. Estruc: Das alte bürgerliche Wohnhaus in Lübeck. Lüb. 1908. — F. Unglaub: Die Diele im niederfäch. Bauernhaus; Ztschr. d. B. f. L. G. u. A. 1911. — M. Mehger a. a. O.



davon ab, ob man die Diele als Zentrum und Hauptraum des Hauses erhalten will oder nicht. Im ersten Fall baut man das Zwischengeschos zu einem Vollgeschos aus, das nunmehr der Lage und Bedeutung nach als erster Stock anzusehen ist. Damit ist natürlich zugleich auch die Höhe der Dielengalerie bestimmt, die jetzt ihren Charakter als „Hängewerk“ verloren hat und rings an den Dielenwänden entlanggeführt wird. Die Diele ist auf diese Weise zweigeschossig geworden, hat also gegen früher an Größe sogar gewonnen. Beispiele dieser Bauart sind die Häuser Große Petersgrube 21<sup>23)</sup> und Fischstraße 24<sup>24)</sup>. Im zweiten Fall wird das Zwischengeschos mitsamt der Dielengalerie einfach fortgelassen und der erste Geschosboden soweit gesenkt, daß Erdgeschos und erster Stock die gleiche Höhe erhalten. Die Diele ist also eingeschossig geblieben, im Gegensatz zu früher aber niedriger und unbedeutender geworden. In dieser Weise sind z. B. die Häuser Königstraße 13 und 81 gebaut<sup>25)</sup>.

<sup>23)</sup> Vgl. Unglaub a. a. O. p. 285, 287, 289.

<sup>24)</sup> Eine wichtige Übergangsform von der älteren zu dieser jüngeren Bauart bildet das Haus Fischstraße 26 (vgl. Struck a. a. O. Abb. 42a und b). Die regelmäÙigere Anlage der Dielengalerie kommt den Anlagen in der GroÙen Petersgrube 21 und der Fischstraße 24 sehr nahe, jedoch ist die Galerie noch nicht an der rückwärtigen Fensterwand (also noch nicht rings an den Dielenwänden) entlanggeführt, und das „Galeriegeschos“ ist noch ein Zwischengeschos, auf das weder das Dielenfenster zum Hof noch die StraÙentür mit dem Eingangskorridor Bezug nehmen.

<sup>25)</sup> Im Hinblick auf die folgende Entwicklung, die die Diele verkümmern läÙt — vgl. z. B. das jetzige Staatsarchiv, Königstraße 21, von ca. 1775 — und durch einen „Korridor“ ersetzt, wird man die zweite Bauform gegenüber der ersten als die fortschrittlichere bezeichnen müssen. Sie ist aber nicht etwa aus der ersten hervorgegangen. Eher darf man mit einer Anregung durch eine kleine Gruppe von Bauten rechnen, die von dem gewöhnlichen Lübecker Bauplan ganz abweichen; vor allem sind sie daran kenntlich, daß sie nach der StraÙe zu nicht die Schmal-, sondern die Breitseite des Hauses zeigen. Das bedeutendste und sicherlich auch das früheste Beispiel dieser Gruppe, das Küßelsche Haus in der Königstraße 42 (jetzt abgerissen; Abb. bei Mezger a. a. O. T. 64 Abb. 202), ist schon 1752 gebaut worden. Seine Unabhängigkeit von der Lübecker Tradition erklärt sich daraus, daß es augenscheinlich sehr enge Beziehungen zu dem Kopenhagener Rokoko hat. (Vergleichsmaterial bei Chr. Elling „Palæer og Patricierhuse fra Rococotiden“, K. 1930 und Fr. Weilbach „Dansk Bygningskunst i det 18. Aarh.“, K. 1930 Abb. 127 das „danske Komediehus“ 1748.)



In welcher der beiden Richtungen die Entwicklung aber auch erfolgt ist, in einem Punkte gehen die beiden jüngeren Haustypen dem älteren gegenüber doch zusammen: sie reduzieren die Höhe des Erdgeschosses zugunsten derjenigen des 1. Stocks.

Es ist nun einerseits nicht recht wahrscheinlich, daß man im Behnhaus eine Veränderung des ursprünglich vor auszusetzenden Zustandes (mit dem höheren Erdgeschoß) schon vor Wickedes durchgeführt habe, denn die Stockwerkeinteilung mit gleich hohem Erd- und Obergeschoß war eben damals etwas ganz Modernes. Ein modernes Haus aber hätte Wickedes nicht „fast ganz neu“ auszubauen brauchen. Andererseits ist es aber auch nicht möglich, für die heutige Stockwerkeinteilung erst den Tesdorpf'schen Umbau verantwortlich zu machen, denn die ältere Anlage hätte keinen Anschluß an die Wickedes'sche Stockwerkeinteilung im Seitenflügel gehabt.

Offen bleibt noch die Frage, ob der Wickedes'sche Umbau bei der Anlage der Diele dem ersten oder zweiten jüngeren Bautyp folgte. Der heutige Zustand entspricht allerdings dem ersten Typ, d. h., die Diele ist zweigeschoßig mit Galerie. Sie verdankt nun aber ihre Ausgestaltung im einzelnen sicher erst dem Tesdorpf'schen Umbau und sie macht einen so einheitlichen Eindruck, daß man annehmen muß, P. S. Tesdorpf habe sie auch nach einem einheitlichen Plan neu ausbauen, nicht nur oberflächlich verändern lassen. Ihr heutiger Zustand gibt also, glaube ich, keine Anhaltspunkte mehr für eine Rekonstruktion der Wickedes'schen Anlage.

Die letzte wichtige bauliche Veränderung im Vorderhaus, die — nach dem Quellentext zu schließen — noch von Wickedes vorgenommen sein muß, ist die Verschmelzung der beiden ursprünglichen Straßenhäuser zu einem Ganzen<sup>26)</sup>. Zu dem Zweck wurden die zwei alten Satteldächer in ihrem vorderen Teil abgerissen und durch ein einziges großes Mansarddach ersetzt. Jetzt erst

<sup>26)</sup> Man könnte von Wickedes wirklich nicht behaupten, er habe das Haus „fast ganz neu“ aufgebaut, wenn er die beiden Straßengiebel stehen ließ. — Aber die Wickedes'sche Fassade läßt sich nichts aussagen. D. Tesdorpf spricht zwar von „dem schnörkeligen Giebel“, der durch die heutige Fassade beseitigt worden sei. Ob diese Angabe aber wörtlich zu nehmen ist, scheint mir zweifelhaft. In der Verkaufsannonce von 1779 werden weder die beiden alten, noch auch ein neuer Giebel erwähnt.



konnte die alte Brandmauer entsprechend weit abgetragen werden. Der zweite Geschosßboden wurde durchgehend in Höhe desjenigen des größeren Teilhauses gelegt; der dritte Geschosßboden kam in dem Mansarddach wesentlich höher als vorher zu liegen. Durch alle diese Veränderungen wurde eine ganz neue, von der ehemaligen Scheidungslinie EC (Abb. 3a) unabhängige Anordnung der Straßenzimmer ermöglicht. Vielleicht war sie im ersten und zweiten Stock schon damals so wie jetzt<sup>27)</sup>.

## 2. Die baulichen Veränderungen unter P. H. Tesdorpf.

Für die baulichen Veränderungen unter P. H. Tesdorpf gibt uns die Tesdorpf'sche Familientradition die besten Nachrichten. Nicht allein, daß überhaupt der Umbau der Diele und der Fassade erwähnt wird — aus der lakonischen Notiz in der Schröder'schen Topographie wäre gerade der Umbau der Fassade kaum zu erschließen —, sondern wir erhalten sogar eine sehr genaue Datierung beider Teile; und es liegt auch kein Anlaß vor, den Tesdorpf'schen Bericht, wenigstens soweit er den Dielenumbau betrifft, zu beanstanden. Es ist durchaus glaubwürdig, daß P. H. Tesdorpf die ersten Veränderungen am Hause gleich nach dem Kauf vornehmen ließ, als er sich mit seiner jungen Frau in der neuen Wohnung einrichtete<sup>28)</sup>. Gegenüber der Datierung der Fassade nach der italienischen Reise von 1782, d. h. etwa zwei Jahre nach den Arbeiten an der Diele, sind dagegen m. E. Bedenken gerechtfertigt. Da mir einerseits der Stil der Fassade französisch, nicht italienisch zu sein scheint, da andererseits die Verbindung zwischen Fassade und Diele im Bau sehr eng ist, möchte ich beide Teile gleichzeitig ansetzen. Indem ich nun dieses Resultat, dessen Begründung im folgenden gegeben werden wird, schon berücksichtige, nehme ich bei der Besprechung die Fassade voraus, um dann die Innen-

<sup>27)</sup> Für das Erdgeschosß vgl. Anm. 46.

<sup>28)</sup> Auch die stilistische Haltung der Diele paßt sehr gut für die Jahre 1780 bis 1781. Sie ist nur wenig fortgeschrittener als in dem Hause Königstraße 21, das wiederum durch den Vergleich mit dem Kokotokohaus Königstraße 81 (von 1773) in die Jahre nach 1773 datiert werden darf. Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Datierung auf Grund des Stils möglich wäre, ist wohl das Jahr 1785, wo P. H. Tesdorpf auf 4 Jahre Lübeck verläßt; nach 1789 müßte man schon entwickeltere klassizistische Formen erwarten.



architektur, die Diele und die späteren Zimmereinrichtungen, im ganzen behandeln zu können.

Im Besitz der Familie Tesdorpf befindet sich noch der alte Entwurf zur Fassade des Hauses (Abb. 2)<sup>29)</sup>. Er zeigt einen Aufbau von 3 Stockwerk Höhe und 5 Fenster Breite. Das Erdgeschoß ist mit einer kräftigen Querfugung versehen und wird nach oben von einem Gurtgesims abgeschlossen, auf welchem die Fenster des ersten Stocks aufsitzen. Sie sind sämtlich durch Steinballustraden ausgezeichnet. Außerdem werden die Fenster der ersten, dritten und fünften Achse durch profilierte Rahmen und segmentförmige Giebel besonders akzentuiert. Eine rechteckige Mauerplatte verbindet sie mit den einfacher gerahmten, niedrigeren Fenstern des zweiten Stocks. Die Zwischenfächer haben rahmenlos in die Fußfläche eingeschnittene Öffnungen; ebenso das ganze dritte Halbgeschoß. Ein schweres Kranzgesims schließt die Fassade. Seine Wirkung wird noch verstärkt durch die steinerne Ballustrade darüber mit ihren allegorischen Gestalten.

Wichtig ist, daß der Fassadenentwurf bei gleicher Höhe ein Halbgeschoß mehr zeigt als die ausgeführte Fassade (Abb. 1 und 2). Er setzt wenigstens in den oberen Geschossen eine andere Stockwerkeinteilung voraus, als sie n. E. nach dem Wickedeschen Umbau im Hause bestand: Wenn man die Fassade dem Entwurf gemäß hätte bauen wollen, hätte man zumindest den dritten erst vor wenigen Jahren gehobenen Geschoßboden wieder tiefer legen müssen. Man hat es deshalb schließlich doch vorgezogen, die Anlage der Fassade bei der Ausführung der einmal vorhandenen Geschoßeinteilung anzupassen. Infolgedessen mußte also vor allem die Fensterreihe des obersten Halbgeschosses fortfallen. Dafür sind die Fenster des zweiten Stocks der Geschoßhöhe entsprechend bedeutend größer als im Entwurf, und außerdem sind sie etwas mehr heraufgerückt. Der Stagenabstand hat sich also vergrößert. Aus diesem Grunde sind dann die Mauerplatten, die in den betonten Achsen die Fenster des ersten und zweiten Stocks miteinander verbinden sollten, fortgefallen: sie wären jetzt zu plump geworden. Zum Ersatz wurden die segmentförmigen Fenster-

<sup>29)</sup> Diese Tatsache kann übrigens bis zu einem gewissen Grade die Tesdorpf'sche Überlieferung bestätigen, daß die Fassade wirklich in Tesdorpf'scher Zeit gebaut worden ist.



verdachtungen stärker ausgewölbt. Die zuletzt genannten künstlerischen Korrekturen, die im Gefolge der praktisch bedingten Veränderungen vorgenommen wurden, sind aber immerhin nur nebensächlicher Natur. Man hat darauf verzichtet, eine wirklich neue Formulierung für die Fassade zu finden. Es ist deshalb auch kaum verwunderlich, daß die ausgeführte Fassade gegenüber dem Entwurf künstlerisch keine Verbesserung ist. Im Gegenteil: die feste Verbindung, die die Elemente des Entwurfs untereinander hatten, ist gelockert, die Flächengliederung hat dadurch an Bestimmtheit verloren, die Fassade ist im ganzen langweiliger geworden.

Obgleich man, wie gezeigt wurde, versucht hat, die Fassade dem bestehenden Baukörper anzupassen, bleibt doch ein gewisser Widerspruch zwischen beiden Teilen bestehen. Sehr deutlich zeigt er sich darin, daß der Spitzgiebel des Hauses in der Fassade gar nicht berücksichtigt ist: der untere Giebelteil wird durch das zweite Obergeschoß der Fassade überschritten (das oberste scheinbare Vollgeschoß ist also in Wirklichkeit schon Dachgeschoß), und die darüber hinausstehende Giebelspitze ist abgewalmt. Widersprüche dieser Art finden sich jedoch auch schon an früheren Lübecker Häusern. Sie treten als notwendige Folge der seit der Mitte des Jahrhunderts bemerkbaren Tendenz auf, die Bedeutung des alten Hausgiebels innerhalb der Fassade zu beschneiden und der spitzgiebeligen Hausfront eine horizontal abgeschlossene Fassade vorzulegen<sup>30)</sup>. In einem Bau wie dem der Königstraße 81 von 1773<sup>31)</sup> ist z. B. die untere Giebelhälfte ähnlich wie im Behnhaus von dem zweiten Obergeschoß der Fassade verdeckt und der noch frei sichtbare niedrige und schmale Giebelaufsatz darüber ist nur mehr ein Rudiment der früheren mächtigen Giebel, die sich über der Fassade mehrere Stockwerke hoch erhoben. In die Jahre zwischen 1773 und den Behnhausumbau muß sodann das Haus Königstraße 21<sup>32)</sup> (jetzt Staatsarchiv) gesetzt werden, das als erstes

<sup>30)</sup> Vgl. Struck a. a. D. p. 98, M. Mezger a. a. D. I. 59 Abb. 183; I. 61 Abb. 191, 195, 196; I. 62 Abb. 198.

<sup>31)</sup> Vgl. bes. Rahtgens in Vaterstädt. Blätter 1924 Nr. 4, „Zwei wiederhergestellte Fassaden des Rokoko“. Abb. bei Struck a. a. D. p. 92 und Mezger I. 63 Abb. 201.

<sup>32)</sup> Mezger a. a. D. I. 63 Abb. 200.



überhaupt darauf verzichtet, den Giebel nach der Straße zu (also innerhalb der Fassade) sichtbar zu machen<sup>33)</sup> (Abb. 4).

Gerade die Giebellofigkeit könnte nun dazu verleiten, in der Fassade des Staatsarchivs eine unmittelbare Vorstufe und sogar das Vorbild für die Behnhausfassade zu sehen, jedoch ist die Fassadenkomposition noch eine ganz andere. In dem Risalit für die breitere Mittelachse und den niedrigen Fenstern des zweiten Stockes stimmt sie mit einigen der früheren Giebelfassaden sehr weitgehend überein<sup>34)</sup>. Auch das Kranzgesims und die Galerie, die über dem zweiten Obergeschoß die Fassade abschließen, sind schon in der Königstraße 81 vorgebildet, nur werden sie jetzt stärker betont. Die Wappenkartouche mit Schildhaltern über der Galerie wirkt wie ein Ersatz des Giebelaufsatzes. Entwicklungsgeschichtlich auf der gleichen Stufe steht auch das Wickede-Stift<sup>35)</sup>, Glockengießerstraße 9, ein kleineres Haus, das 1783, also sogar etwas nach dem Behnhaus, die jetzige Fassade erhalten hat. Der schwach hervortretende Mittel-Risalit der Fassade löst sich über dem Erdgeschoß in zwei Lisenen auf (vgl. Königstraße 81), um die sich das Dachgesims verkröpft und die in der überhöhten Mittelstufe der Attika wieder aufgenommen werden. Sie sehen aus wie die abgebrochenen Ansatzstücke einer Lisenengliederung, die für den Hausgiebel berechnet war. Staatsarchiv und Wickede-Stift bleiben eben trotz der Giebellofigkeit noch in der einheimischen Bauweise verwurzelt. Gerade dadurch unterscheiden sie sich vom Behnhaus. Denn die Fassadenkomposition des Behnhauses ist in keiner Weise mehr von dem in Lübeck bis dahin gebräuchlichen Schema abhängig. Der Gliederungsrythmus (—o—o—), bei dem die Endachsen ebenso stark betont sind wie die Mittelachse, konnte auch gar nicht aus der alten Lübecker Giebelfassade heraus entwickelt werden; denn diese verlangt entweder eine unterschiedslose Behandlung aller Achsen oder ein Hervorheben der Mitte allein.

<sup>33)</sup> Das Haus hatte ursprünglich ein hohes Mansarddach, das erst 1880 durch das jetzige fast ganz flache Dach ersetzt wurde (s. Mitteil. von Herrn Staatsrat Dr. Krehshmar, Lübeck). Die Gestaltung der Fassade ist dadurch jedoch nicht verändert worden.

<sup>34)</sup> Vgl. besonders etwa Mengstraße 40 und Braunstraße 11, siehe Mezger a. a. O. I. 61 Abb. 195, 196.

<sup>35)</sup> Mezger a. a. O. I. 68 Abb. 218.



Auch die Art, wie am Behnhaus die Dachballustrade gleichmäßig mit Figuren besetzt ist, hat keine Lübeckischen Veraussetzungen, und fremd in Lübeck ist schließlich die ganze klassizistische Formensprache: die schwere Bildung der Attika und des Kranzgesimses, die hohen Fenster mit Steinballustraden, geradem Sturz, segmentförmigen Fensterverdachungen usw.

Die Quellen für die Behnhausfassade müssen außerhalb Lübecks liegen, und ich glaube, daß sie in Frankreich zu suchen sind.

Als allgemein französischer Zug darf zunächst der Ballustradenabschluß mit Figuren gelten. Unter der Masse von Beispielen, die sich dafür anführen ließen, nenne ich nur das Haus Montmorency in Paris von dem Architekten Le Doux (gebaut 1772)<sup>36)</sup>, das auch in der Schwere und Wucht der Formen an das Behnhaus erinnert. Vor allem aber läßt sich das hervorstechendste Charakteristikum der Fassade, die alternierende Achsenbetonung, in Frankreich nachweisen. Man findet sie an dem 1786 von Bellanger für den Grafen von Artois gebauten Ballspielhaus in Paris (Abb. 5a). Zum Vergleich kommt nur der breite, fünfachsige Mittelteil des Baues in Betracht. Er hat wie der Behnhausentwurf drei Stock über dem Erdgeschoß, das mit einer Quertugung und den rahmenlosen Fenstern diesem recht gut entspricht. Die Fenster des ersten Stocks werden nun in den Achsen 1, 3 und 5 dadurch hervorgehoben, daß sie dreieckige Giebelverdachungen erhalten. Die eigentliche Umrahmung der Fensteröffnungen wird freilich nicht verstärkt, sondern bleibt sich an allen Fenstern, auch denen der unbetonten Achsen 2 und 4, gleich. Der durch die Giebelbekrönungen erreichte Akzentwechsel wird jedoch dadurch nicht berührt. Eine weitere Entsprechung liegt darin, daß alle Fenster des ersten Stocks mit Ballustraden versehen sind, deren Deckplatten durch ein schmales Gesims miteinander verbunden werden. Schließlich nimmt die Fensterhöhe in den drei Obergeschossen fortschreitend ab, wenn auch nicht so ruckweise wie im Behnhausentwurf.

Außer dem Ballspielhaus von Bellanger kann ich noch zwei weitere Bauten mit alternierender Fensterbetonung nennen, ein Haus in Dijon, rue de la Prefecture 40 (etwa aus der gleichen

<sup>36)</sup> Vgl. J. Chr. Krafft: Plans, coupes et élévations des plus belles maisons et des hotels construits à Paris . . ., P. 1801—1802; pl. 40.



Zeit), und eins in Rouen, rue de Crosne 24 (gegen 1787; Abb. 5b).

Das Haus in Rouen hat wie das Behnhaus über den Fenstern segmentförmige Verdachungen, und außerdem finden sich hier auch entsprechende Mauerplatten zwischen den betonten Fenstern des ersten und zweiten Stocks.

Gewiß sind nun die genannten Bauten später als das Behnhaus entstanden; sie können also nur als Parallelererscheinung zu ihm gelten. Aber sie zeigen doch den Boden, auf dem eine Fassadenkomposition wie die des Behnhauses entstehen konnte.

Mit der Ansicht, daß die Behnhausfassade stilistisch aus Frankreich abzuleiten sei, gerät man freilich in Widerspruch zu der Tesdorpf'schen Überlieferung, die auf Italien weist: nach ihr soll ja die Fassade erst im Anschluß (und unter dem Eindruck) von P. H. Tesdorpf's Italienreise im Jahre 1782 geplant und ausgeführt worden sein. Doch sind mir keine italienischen Bauten der Zeit bekannt, die mit dem Behnhaus so gut vergleichbar wären wie die französischen. Das ist wohl auch kein Zufall, denn die gleichzeitige italienische Baukunst spielt keine bedeutende oder gar führende Rolle in der Entwicklung des Klassizismus. Die reichen Anregungen, die die antiken Baudenkmäler und daneben die Renaissance-Architektur Italiens dem Klassizismus bieten konnten, wurden mit viel frischeren Kräften in anderen Ländern aufgenommen und verwertet: abgesehen von England, vor allem in Frankreich. In Frankreich erhielt die klassizistische Architektur ihre erste vorbildliche Prägung. Außerdem hatte P. H. Tesdorpf sehr viel engere persönliche Beziehungen zu Frankreich als zu Italien: schon als Knabe verbrachte er mehrere Jahre in einer vornehmen Erziehungsanstalt in Vincennes, später machte er, 1772 und 1779, längere Reisen nach Frankreich und 1785 siedelte er sogar ganz nach Paris über, von wo ihn erst der Ausbruch der Großen Revolution wieder vertrieb<sup>37</sup>). Mit Italien dagegen bleibt die Reise von 1782 die einzige Berührung.

In der Tesdorpf'schen Italienüberlieferung darf man also vielleicht eine — übrigens sehr naheliegende — nachträgliche Ausschmückung und Interpretation der ursprünglich überlieferten

<sup>37</sup>) Vgl. D. Tesdorpf a. a. O. I p. 85, 87, 95.



Wendung sehen, die Fassade sei „in die Form des Römers“ gebracht worden. Diese Formel würde jedoch zunächst nur ganz allgemein dem klassizistischen Charakter der Fassade gelten und in diesem weiteren Sinne „römisch“ wurde um 1780 auch, oder besser gerade, in Frankreich gebaut<sup>38</sup>).

Schaltet man also die Tesdorpfische Überlieferung im vorliegenden Falle aus, so erhält man die Möglichkeit, den Beginn des Fassadenbaues vor das Jahr 1782 zurückzuverlegen und direkt nach der Pariser Hochzeitsreise P. S. Tesdorpf's anzusetzen. Dafür spricht der Umstand, daß die Diele des Hauses, die damals umgebaut wurde, mit der Fassade allem Anschein nach gleichzeitig ist, und zwar obgleich sie nun nicht wie diese aus französischen, sondern aus einheimisch Lübecker Voraussetzungen erklärt werden muß.

Bei der Charakterisierung der beiden Dieletypen, die sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts herausgebildet hatten, wurde schon erwähnt, daß die Behnhausdiele in ihrer heutigen Gestalt dem zweigeschoffigen Typ folgt, der in Höhe des ersten Stocks eine rings an den Dielelwänden entlangführende Galerie zeigt (Abb. 6a). Ihre Eigenart und ihre besonderen Vorzüge werden am besten durch einen Vergleich mit der sehr nahe verwandten älteren Diele in dem Rokokohaus der Großen Petersgrube 21<sup>39</sup>) (Abb. 6b) deutlich werden<sup>40</sup>). Abgesehen von den Gemeinsam-

<sup>38</sup>) Als analogen Fall möchte ich anführen, daß das von dem französischen Klassizisten J. Pamee bei Bagsvaerd in Dänemark gebaute Landhaus Sophienholm in der „Nyeste Skilderie af Kjøbenhavn“ von 1821 als „in italienischem Geschma“ gebaut bezeichnet wird (vgl. B. Lorenzen, Landgaarde og Lyststeder i Barok, Rococco og Empire, K. 1920 p. 35 und Anm. 9).

<sup>39</sup>) Auf diesen Zusammenhang macht auch schon Strud aufmerksam, a. a. O. p. 100/101. — Grundrißabb. der Diele Große Petersgrube 21 bei Unglaub a. a. O. p. 285 und 287; außerdem bei E. Fink: Die Treppenanlagen in den alten Bürgerhäusern der Hansestädte Bremen, Hamburg, Lübeck; Hamburg 1912, Abb. 71/72; ebendort auch Ansichten: Abb. 124/125.

<sup>40</sup>) Leider läßt sich nicht mehr ein Vergleich mit der Diele des Hauses Mengstraße 6 durchführen, da diese Diele nur noch zum kleinsten Teil erhalten ist. Immerhin sieht man noch jetzt, daß die Treppe mit der Arkadenreihe davor derjenigen im Behnhaus außerordentlich ähnlich gewesen ist. Im ganzen ist die Anlage kleiner und die Durchführung geringer. Der Stil der Einzelformen zeigt, daß die Diele eine unmittelbare Vorstufe zu der des Behnhauses gewesen ist. Abb. bei Metzger a. a. O. Text p. 32.





Abb. 1. Fassade des Behnhuses.





Abb. 2. Entwurf zur Fassade des Behnhauseß; nach Abb. bei D. Tesdorpf:  
Die Geschichte des Tesdorpfischen Geschlechts bis 1920 (1921).



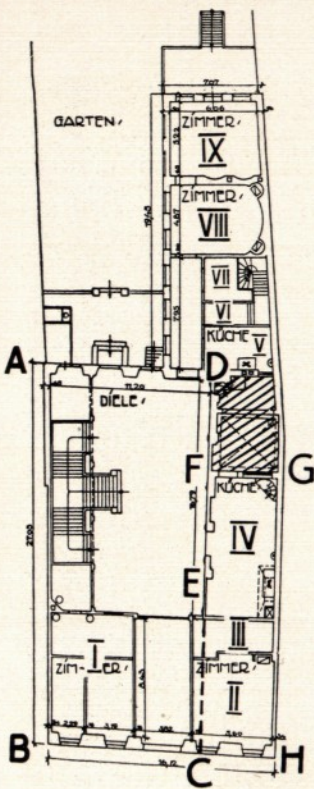


Abb. 3a.

Grundriß des Behnhäuser, Erdgeschoß und 1. Stock (die schraffierten Teile erst in neuerer Zeit überdacht; ursprünglich Hof); nach Abb. bei F. W. Vird: Das Behnhäuser Haus in Lübeck, Baurundschau 1921.

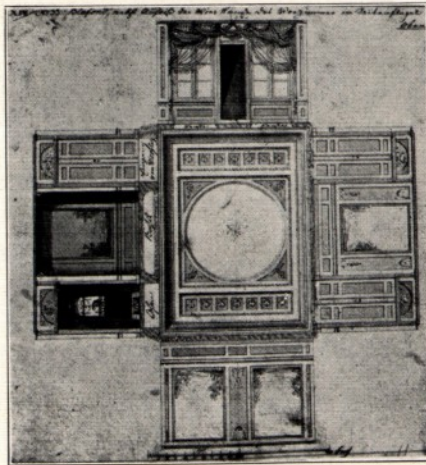
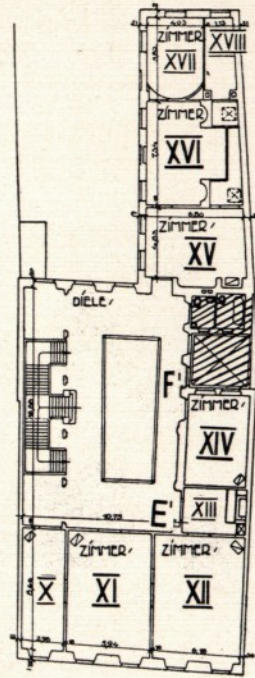


Abb. 3b. Entwurf Lillies für Zimmer XV im Behnhäuser.





Abb. 4. Fassade des Hauses Königstraße 21, Lübeck.



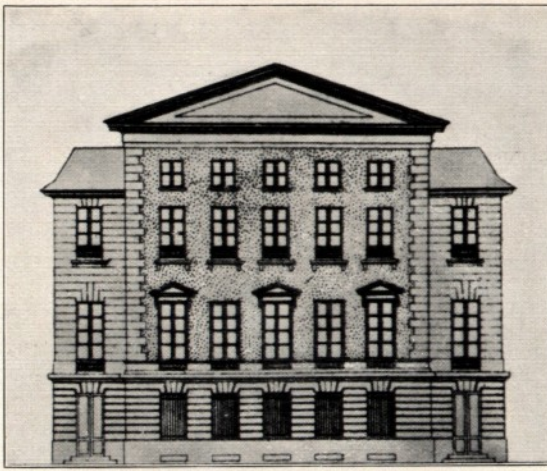


Abb. 5a. Fassade des von Bellanger 1786 in Paris gebauten Ballspielhauses;  
 nach J. Chr. Krafft: Plans, coupes et élévations . . . P. 1801—1802 pl. 111.



Abb. 5b. Fassade eines Hauses in Rouen, rue de Crosne 24, gegen 1787; nach  
 L'architecture et la décor. franç. aux 18<sup>e</sup> et 19<sup>e</sup> s., P. s. a. Bd. III pl. XLVIII.





Abb. 6a. Diele im Behnhaus.

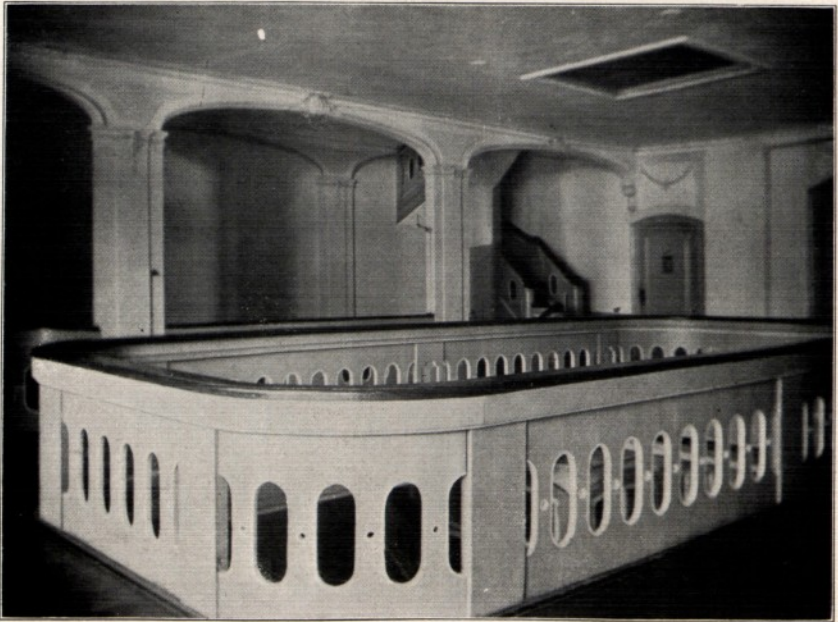


Abb. 6b. Diele im Hause Große Petersgrube 21, Lübeck.





Abb. 7a. Gartenzimmer im Behnhaus (Raum IX).



Abb. 7b. Landschaftszimmer im Behnhaus (Raum VIII).





Abb. 8. Halle im zweiten Stock des Rathhauses.



keiten, die sich daraus ergeben, daß beide Dielen dem gleichen Typus angehören, ist auch die Treppenform in beiden Fällen recht ähnlich, und besonders findet sich hier wie dort das Motiv, die Treppe von dem übrigen Raum durch eine Arkadenreihe abzutrennen, der an den Dielenwänden Blendarkaden entsprechen.

Zu beachten ist aber, daß in der Großen Petersgrube diese Arkadenreihe noch nicht in beiden Geschossen, sondern nur auf der Galerie angelegt worden ist. Sodann kommt die allseitige Herumführung der Galerie im Raumbild noch nicht voll zur Geltung, weil die Galerie an der linken Längsseite mit Zimmern fest unterbaut ist. Infolgedessen ist die Diele auch recht schmal und die Lichtzufuhr stark beschnitten. Von der Treppe ist nur der linke Lauf frei sichtbar, der rechte wird durch den traditionellen Kucheneinbau verdeckt, und da er Rücksicht auf die Bodentriege zu nehmen hat, ist er außerdem verkrüppelt. Schließlich ist bemerkenswert, daß der erste Stock noch etwas von dem Charakter älterer Zwischengeschosse an sich trägt: er ist wesentlich niedriger als das Erdgeschöß.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Diele der Großen Petersgrube 21 wohl schon alle Elemente der Behnhausdiele in sich vereinigt und zum Teil sogar in sehr ähnlicher Form. Doch wird die Übersichtlichkeit des Raumes noch durch Einbauten und Unregelmäßigkeiten der Anlage, die für ältere Lübecker Dielen so charakteristisch sind, beeinträchtigt. Erst die Behnhausdiele zeigt eine ganz neue Regelmäßigkeit und Klarheit der Gestaltung. Infolgedessen war hier eine einseitige Unterbauung der Galerie von vornherein ausgeschlossen und auch der Kucheneinbau mußte verschwinden. Die Treppe ist auf diese Weise gleichmäßig freigelegt. Von der Galerie zum zweiten Stock hat man sich nicht mehr mit einer kleineren Treppe begnügt, sondern die Haupttreppe in derselben Form wie vom Erdgeschöß zur Galerie wiederholt. Die Arkadenreihe auf der Galerie ist entsprechend in das Erdgeschöß übernommen worden. Die Führung der Treppenarme zeigt einen kleinen, aber doch wichtigen Unterschied gegenüber der Großen Petersgrube (auch wenn man davon absieht, daß dort der rechte Treppenarm nicht voll ausgebildet ist): denkt man sich die Treppenanlage der Großen Petersgrube streng symmetrisch, so kommt man zu einer Form, wie sie in Lübeck z. B. das Haus Breite Straße 43 hatte, d. h., die beiden Treppenarme, die von dem



Mittelpodest aus parallel zur Wand abgehen, führen ohne Unterbrechung geraden Wegs zur Galerie hinauf. Die Treppe im Behnhaus hat dagegen eine Form, die ähnlich schon in dem Hause Kohlmarkt 13<sup>41)</sup> und Mengstraße 6<sup>42)</sup> vorgebildet war: dicht unterhalb der Galerie sind noch einmal Podeste eingeschaltet, von denen aus die beiden Treppenarme im rechten Winkel weiterführen und in ganz kurzen Läufen (3 Stufen) die Galerie erreichen. Der Vorteil der Anlage besteht darin, daß der Blick des Heraussteigenden nicht auf die Dielenschmalseite auftrifft, sondern wieder zur Mitte des Dielenraumes zurückgelenkt wird. Die Treppe erscheint dadurch fester mit dem Dielenraum verknüpft; und das ist wichtig, denn wenn auch einerseits das Bestreben besteht, der Treppe durch die Arkadenabteilung den Charakter eines einfachen Einbaues in die Diele zu nehmen, so konnte doch andererseits die Treppenanlage bei dem Fehlen eines eigentlichen Treppenhauses nie selbständige Bedeutung erlangen; sie mußte vielmehr immer Teil innerhalb des ganzen Dielenraumes bleiben. Durch die Ebenmäßigkeit ihrer Anlage ist die Behnhausdiele ein festlich weiter, schön proportionierter und einheitlicher Raum geworden. Zu dieser Wirkung tragen gewiß auch die sehr stattlichen absoluten Ausmaße bei, aber der Architekt der Diele hat doch dem Raum erst das eigentliche Leben und eine bestimmte Physiognomie gegeben. Er war in seiner Arbeit um so freier, als die Diele keinem praktischen Zweck als Warenlagerraum mehr dienen sollte: von Anfang an war sie vielmehr als Repräsentationsraum gedacht. P. H. Tesdorpf ließ hier Nachbildungen antiker Skulpturen aufstellen, die er aus Italien mitgebracht hatte<sup>43)</sup>. Aus derselben Zeit stammen wohl auch die zwei großen Regerstaturen, die als Leuchterträger die Treppe flankieren und farblich einen so auffallenden Kontrast zu dem Weiß des umgebenden Raumes bilden<sup>44)</sup>.

<sup>41)</sup> Vgl. Struß a. a. O. Abb. 41a und b.

<sup>42)</sup> Siehe Anm. 40.

<sup>43)</sup> Vgl. Tesdorpf a. a. O. I p. 95; 2 Statuen sind heute noch auf der Galerie ausgestellt, 2 andere sind im Magazin.

<sup>44)</sup> Drei Regerköpfe finden sich übrigens auch im Behn'schen Wappen; siehe z. B. das in der Behnhausdiele selbst auf einem Türmedaillon gemalte Wappen. Sie scheinen erst in neuerer Zeit ins Wappen aufgenommen zu sein (Wappen des Bürgermeisters G. Th. Behn, † 1906), und bei dieser Gelegenheit



Die oben behauptete Gleichzeitigkeit von Diele und Fassade des Behnhauses wird nun dadurch bewiesen, daß an den Stellen, wo Innen- und Außenbau zusammentreffen, sich kein Bruch feststellen läßt. In den nach der Straße zu liegenden Zimmern des ersten Stocks, die, von der Dielengalerie aus zugänglich, mit ihr eng zusammengehören, ist zwar der ursprüngliche Zustand nicht mehr unberührt erhalten: der Schmuck der großen Wandflächen ist im 19. Jahrhundert verändert worden<sup>45</sup>). Doch ist die Paneelierung gewiß noch die alte und gerade die Verkleidungen der Fenstergewände zeigen keine Spuren einer nachträglichen Korrektur. Besonders klar scheint mir aber der Zusammenhang zwischen Fassade und Dielenanlage in dem Einfahrtskorridor zu sein. In den Proportionen richtet er sich nach dem großen Haupttor, d. h. nach der Fassadenarchitektur<sup>46</sup>). In seiner Ausschmückung mit der Blendarkadengliederung und der Triglyphenreihe unter dem Deckengesims folgt er jedoch der Formensprache der Diele.

ist dann das ältere Wappen, so wie es ein Siegel des H. F. Behn, Predigers an St. Petri, vom Jahre 1813 zeigt, d. h. 3 Ähren über 2 (im Siegelabbr. von 1813 nicht recht erkennbaren) gekreuzten Knochen oder Keulen, zum Herzschilde des neuen Wappens geworden; vgl. die Wappenzeichnungen Lüb. Staatsarch. Vielleicht besteht ein Zusammenhang zwischen den Negerstatuen der Behnhausdiele und der Wappenerweiterung?

<sup>45</sup>) Die Tapeten des Mittelzimmers, blau (übermalt) mit kleinen Grisaille-Figuren in der Mitte der Wandfelder, sollen erst unter Dr. Behn hier angebracht worden sein und aus dem Geschäft von Fr. Maß stammen, das in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die bedeutendste Lübeder Tapetenhandlung war; s. d. Mitt. von Herrn Tapetenhändler Engelbrecht (Lübeck), der im Maßschen Geschäft gelernt und es später übernommen hat. Stilistisch wären die Tapeten schon um 1800, aber m. E. auch bis gegen 1830 möglich. — Die Wände von Zimmer XIV waren einst mit großen Landschaftsgemälden bespannt, wie man es in Lübeder Häusern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufig trifft. Dargestellt waren: „Le Tybre“; „Vue proche du Mont Ferrat“ und „Villa des Hadrian“. Sie sind von P. S. Tesdorpf's Sohn Friedrich Jacob abgezeichnet worden. Die Blätter, 1799 datiert, befinden sich noch in Tesdorpf'schem Besitz; vgl. D. Tesdorpf a. a. O. II p. 91.

<sup>46</sup>) Es ist anzunehmen, daß er besonders nach dem Wiedebeschen Umbau schon an der gleichen Stelle lag wie jetzt. Doch daß er damals schon die gleichen breiten Proportionen gehabt hat, möchte ich bezweifeln. Im allgemeinen sind solche Hauseingänge schmäler und nicht für Wagenburhsahrt berechnet wie im Behnhaus.



Darf demnach die gleichzeitige Ausführung von Fassade und Diele als gesichert gelten, so bedarf die Frage, woher es kommt, daß beide Teile ganz verschiedene Voraussetzungen haben, um so mehr der Erklärung. Die Lösung gibt uns wiederum der Entwurf zur Fassade an die Hand: Rechts und links von der Fassade sind halbhohle Mauern angegeben, die den Hof oder Garten des Hauses gegen die Straße zu abschließen sollen. Der Bau mußte aber zwischen älteren Häusern stehen. Die Ausführung der Mauern war also unmöglich: das macht den Schluß wahrscheinlich, daß der entwerfende Architekt ohne Ortskenntnis war, da er sonst die schematisch angebrachten Requiriten gewiß fortgelassen hätte. Daraus wird man dann bei Berücksichtigung der stilistischen Abhängigkeit der Fassade von Frankreich weiter folgern dürfen, daß P. S. Tesdorpf den Entwurf in Frankreich von einem französischen Künstler hat anfertigen lassen. Gelegenheit dazu hatte sich auf der Reise von 1779 geboten, als der Hauskauf schon schwebte und auch der Umbau gewiß schon projektiert war.

Die Ausführung der Fassade wird dann in der Hand eines geschickten, einheimischen Baumeisters gelegen haben, der sich, abgesehen von den wenigen durch die bestehenden Bauteile bedingten Veränderungen, eng an den französischen Entwurf gehalten hat.

Die innere Einrichtung, vor allem also die Anlage der Diele, wäre dagegen von ihm selbständig geschaffen worden. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Bauherr P. S. Tesdorpf einen starken Einfluß darauf ausgeübt hat. Nach der Tesdorpf'schen Tradition verdankt ja insbesondere die Treppenanlage ihre Gestalt seinen Angaben, und man möchte annehmen, daß auch das einzige, sehr französisch anmutende Motiv in der Diele: die hohen Fenster zum Hof, die bis zum Boden reichen und mit schmiedeeisernen Geländern versehen sind, auf seine Anregung zurückgehen<sup>47)</sup>.

<sup>47)</sup> Der Angabe D. Tesdorpf's, vgl. Anm. 16, daß der Baumeister der Diele ein junger Künstler gewesen sei, den P. S. Tesdorpf in Paris kennengelernt habe, steht der lübbische Charakter der Anlage im ganzen und auch der meisten Detailformen (Blendarkaden, Treppen und Galeriegeländer) entgegen. Die „französischen“ Fenster genügen nicht, um die Überlieferung zu rechtfertigen. Ob die Tesdorpf'sche Bemerkung wohl auf eine blaß gewordene Erinnerung an die französische Herkunft des Fassadenentwurfs zurückgeht?



Ein Teil des Behnhauses ist bislang ganz außer Betracht geblieben: der Ausbau des Seitenflügels nach dem Garten zu. Die Zimmer sind hier in einer sehr charakteristischen Weise angelegt. Keins von ihnen hat eine einfach rechteckige Gestalt. Meist ist auf der einen Seite eine große Nische für Sofa, Bett oder Büfett eingelassen, die ihrerseits von kleinen Nischen für die Ofen flankiert wird; oder auch: die ganze Zimmerrückwand ist ausgerundet worden und etwa mit einem Landschaftsgemälde bespannt (Abb. 7b). Eine andere Eigentümlichkeit ist die streng symmetrische Gliederung der Wandflächen. Jedes Mittel ist dazu recht: Ofenattrappen, Scheintüren, Wandschränke. Geschickt ist eine ermüdende Aufreihung der Zimmer vermieden worden: bald liegen sie quer, bald längs zum Eintretenden, hier wird der Eindruck gesteigert durch eine große Flachkuppel, dort ist der Raum nur gerade für zwei Personen berechnet. Wegen der Wanddekorationen sind besonders das Gartenzimmer des Erdgeschosses (Abb. 7a) und das kleine Kabinett im ersten Stock zu nennen. Beide zeigen gemalte Ausblicke in Gärten mit Sträuchern oder blühenden Stauden. Im Gartenzimmer ist auch das Zusammenspiel der gemalten Arkaden (durch die man „hindurchsieht“) mit den wirklichen Öffnungen von Tür und Fenstern schön gelungen. Merkwürdig ist der Ofen in der Mitte der Rückwand mit einer großen Urne als Aufsatz. Die Nische dahinter ist mit Bäumen bemalt. Das Ganze: ein Grabmonument im Park! Auch in den anderen Räumen haben übrigens die Ofen, ganz im Sinn des Klassizismus, eine „edlere“ Bedeutung erhalten: sie dienen als Sockel für antike Figuren.

Jeder Raum hat seine eigene Farbstimmung: im Gartenzimmer sind kühles Blau und Weiß ausschlaggebend, in dem Zimmer davor ein helles Grün, und wieder anders ist in dem kleinen Korridor zur Diele mit der schönen alten Glasampel alles in Graublau und Graurot gehalten; den einzigen starken farbigen Akzent geben die Türklinetten mit antiken Gefäßen auf pompejanisch-rottem Grund.

Auch im ersten Stock findet sich der Farbwechsel von Raum zu Raum. Er war übrigens gewiß von Anfang an beabsichtigt, wenn auch der heutige Zustand der Zimmer nicht überall mehr dem ursprünglichen entspricht: in Raum XII muß z. B. das große



Landschaftsbild der Rückwand in Behnscher Zeit erneuert worden sein, denn die Kostüme der Staffagefiguren sprechen für eine Datierung gegen Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts. Wie die Dekoration des ersten Zimmers im oberen Geschöß eigentlich zu denken ist, läßt der noch erhaltene alte Entwurf erkennen (Abb. 3b): an Stelle der heute einfarbig getönten Flächen sieht er einen reichen malerischen Schmuck an Decke und Wänden vor.

Für die Interieurs im Behnhausflügel können wir nun einen bestimmten Künstler namhaft machen: Jos. Chr. Lillie<sup>48</sup>).

Das Blatt mit dem Zimmerentwurf ist zwar nicht signiert. Doch kann man in der Beschriftung mit Sicherheit Lillies Handschrift erkennen. Ebenso ist die Anlage der Zeichnung, bei der die Wände im Aufsriß um die Decke herum gruppiert sind, für Lillie charakteristisch<sup>49</sup>); Ausblicksdekorationen in der Art derjenigen des Gartenzimmers sind bei ihm ein sehr beliebtes Thema<sup>50</sup>); besonders aber sind die beschriebenen Zimmerformen in allen seinen gesicherten Bauten wiederzufinden<sup>51</sup>).

Man hat also von der Ausstattung des Behnhausflügels auszugehen, wenn man nun auch den Anteil Lillies an der Einrichtung des Vorderhauses bestimmen und abgrenzen will.

Die wichtigste Frage ist natürlich die, ob Lillie etwa mit dem „Baumeister der Diele“ identisch sein kann. Die Dielenanlage und die Festzimmer im ersten Stock gehen aber auf keinen Fall mit den Zimmereinrichtungen im Flügel zusammen. In keinem der Festzimmer kommen die Lillieschen Nischenanlagen oder ausgewölbten Rückwände vor. Ebensovienig findet sich hier das Streben nach Symmetrie: so stehen die Öfen ohne Pendant

<sup>48</sup>) Für die im folgenden genannten Vergleichspunkte mit gesicherten Lillie-Arbeiten muß ich auf die in Vorbereitung befindliche Lillie-Arbeit verweisen.

<sup>49</sup>) Diese Art findet sich auf einigen Lillieschen Zimmerentwürfen in Kopenhagen, Kupferstichkabinett.

<sup>50</sup>) Vgl. für Ausblicksdekorationen bei Lillie: Das sog. Affenzimmer in dem Schloßchen Liselund auf der Insel Møen (von 1793; Monographie über Liselund mit Text von L. Bobé und A. Jensen, Kopenhagen 1918); den Vorraum des Gutshauses Brede bei Lyngby (von 1796); Zimmerentwürfe im Museum for Industri in Kopenhagen.

<sup>51</sup>) Einzig abgebildet ist der Grundriß des Hauses Breite Straße 48 in Lübeck; vgl. Birt, Aufsatz in „Die Denkmalspflege“ (1920).



quer in einer Zimmerede. An Einzelformen unterscheiden sich vor allem die Türrahmen und Deckengesimse. In den Dielenzimmern sind sie sehr kräftig und zeigen eine Häufung von Profilierungen; im Seitenflügel haben sie eine schlichtere Bildung. Endlich vergleiche man zwei jonische Kapitäle: von der Arkadenreihe auf der Dielengalerie und aus dem Zimmer mit der Landschaft (Abb. 7b). Dort kommen die Eckvoluten getrennt aus dem Eierstabkranz hervor; sie sind diagonal gestellt; eine kleine Girlande hängt zwischen ihnen. Hier liegt über dem Eierstab ein gebauchtes Polster, das in die Volutenenden überführt. Diese selbst sind in eine Ebene mit dem Pilasterschaft gebracht.

Die Einrichtung der Diele und der Festzimmer, d. h. der Hauptteile des Vorderhauses, kommt für Lillie also nicht in Betracht, dagegen darf ihm die Ausstattung der noch übrigen Räume ganz oder in einzelnen Teilen zugesprochen werden.

Vor allem ist die Halle im zweiten Stock (Abb. 8) eine Arbeit Lillies. Bei ihrer Anlage wurde der hintere Teil nach dem Garten zu mittels einer leichten gerundeten Scherwand als besonderes Zimmer abgetrennt. Die Nische für das Sofa, die gewölbte Rückwand, die Form des Ofens, selbst die kannelierten Pfosten, die die Nische einrahmen — alles entspricht hier vollkommen den Lillie-Einrichtungen im Seitenflügel. In den für die Halle verbleibenden Raum münden nunmehr die beiden Treppenaufgänge seitlich ein. Bezeichnenderweise hat Lillie versucht, diese Unregelmäßigkeit wieder auszugleichen. Zu diesem Zweck ist die Halle durch zwei Holzsäulen mit einem Deckbalken darüber in zwei Abschnitte zerlegt worden. Die Größe des vorderen ist so bemessen, daß die Treppenaufgänge die Wand symmetrisch durchbrechen. Ebenso ist der hintere Raumteil in sich vollkommen symmetrisch gebildet. Die gemalte Wandarchitektur ist gut erhalten. Sie entspricht in ihrer Gedrungenheit den niedrigen Proportionen des Raumes. Die völlige Verschiedenheit von der unteren Diele mag ein Vergleich der schweren dorischen Trennungssäulen mit den überschlanken Säulen zu seiten des Treppenaufgangs im Erdgeschoß deutlich machen.

Außer der Halle sind im zweiten Stock auch die Straßenzimmer von Lillie oberflächlich überarbeitet worden (Panee-lierung).



Verwickelter ist die Frage nach dem künstlerischen Anteil Lillies in dem Zimmer, das im Erdgeschoß rechts neben dem Haupteingang liegt. Die Nischenanlage der Rückwand zeigt im Ganzen und in den Einzelheiten die engste Verbindung mit den Räumen des Seitenflügels; dagegen entsprechen die Paneelierung der drei übrigen Wände, die Tür zum Einfahrtskorridor hin und das Deckengesims den Formen in den Straßenzimmern des ersten Stocks. Lillie kann also nur die Rückwand, bei der es sich um eine leichte Scheidewand gegen das schmale Hinterzimmerchen hin handelt, verändert haben<sup>52</sup>).

Gerade nach dem Vortgesagten drängt sich die Frage auf, ob nicht bei dem Umbau von 1780 eine Zusammenarbeit zwischen Lillie und dem Architekten der Diele stattgefunden hat. Entscheidende Gründe schließen das aus.

Lillie, 1760 in Kopenhagen geboren, war bis 1779 (30. 8.) Schüler der dortigen Akademie. Es wäre sehr merkwürdig, wenn man den ganz unbekanntem jungen Menschen, der bis dahin noch nichts geleistet hatte, bei einem so großen Auftrag herangezogen und ihm den Ausbau des Seitenflügels selbständig überlassen hätte. Bei einem Gesuch, das Lillie 1782 der Akademie einreicht, um eine Anstellung als „Informator“ zu erhalten, hätte er zudem bestimmt nicht unterlassen, auf seine Arbeit in Lübeck hinzuweisen. Statt dessen kann er nur seine Liebe zur Baukunst ins Feld führen. Von 1782 bis 1792, d. h. solange er in Diensten der Akademie stand, hätte sich jede Abwesenheit von Kopenhagen aus den Akademieakten nachweisen lassen müssen. Die folgenden Jahre ist Lillie als Hofdekorateur und Leiter des königlichen Möbelmagazins stark beschäftigt. Erst 1799 flieht er infolge eines

<sup>52</sup>) Die kleine Glastür dieser Rückwand zeigt eine Anordnung der Holzsprossen, die — so verschieden sie von dem Muster der großen Glastür zur Diele ist — mit den Glastüren an dem schönen eingebauten Büfett in Raum XIII ganz übereinstimmt. Auch das Büfett darf daraufhin Lillie zugeschrieben werden (der nicht nur Architekt, sondern auch Tischler war). Nachdem es jetzt als Vitrine für Museumsgegenstände verwandt wird, sind die alten Türen ausgehoben und durch eine große Glasscheibe ersetzt worden.

Abb. des alten Zustandes bei P. Mebes: „Um 1800“, 2. Aufl., München 1918 p. 282.



Konurfes aus Dänemark. Seit 1802 ist er in Lübeck nachweisbar<sup>53</sup>).

Aus diesen Lebensdaten geht jedenfalls soviel hervor, daß Lillies Arbeiten im Behnhaus wesentlich später als 1780 anzusetzen sind.

Zu dem gleichen Ergebnis führen auch stilistische Erwägungen. Denn die Unterschiede zwischen der Diele und den Lillie-Zimmern lassen nicht nur erkennen, daß hier zwei verschiedene Künstler gearbeitet haben, sondern auch, daß beide Teile zu verschiedener Zeit entstanden sind: die Lillieschen Formen sind die fortgeschritteneren, klassizistischeren. Ein Zusammenhang mit dem Rokoko, wie er in der Diele noch spürbar ist — man vergleiche das Galerie- und Treppengeländer und die Blendarkaden der Wände mit den entsprechenden Teilen der Großen Petersgrube —, ist im Seitensflügel nicht mehr vorhanden. Innerhalb von Lillies eigenen Arbeiten stehen die kühlen und etwas nüchternen Wanddekorationen auf dem seeländischen Gutshaus Jomfruens Egede von 1798 dem Stil der Behnhausdekorationen näher als die farbenfrohen Louis-XVI.-Malereien in Lisehund auf Moen von 1793.

Einen noch bestimmteren Anhaltspunkt für die Datierung bietet schließlich der erhaltene Zimmerentwurf (Abb. 3b). Der Aufriß der Fensterwand zeigt eine recht komplizierte Art, die Vorhänge anzuordnen. Das Besondere daran ist, daß der beiden Fenstern gemeinsame Quershawl aus zwei verschiedenfarbigen Stoffbahnen gebildet wird, die girlandenmäßig aufgehängt, sich überschneiden und verschlingen. Entsprechendes findet sich vereinzelt in Schloß Pareß bei Berlin, das Ende 1797 fertig, sicher nach der damals neuesten Mode eingerichtet ist<sup>54</sup>). Zahlreiche Beispiele sind mir aber erst aus einem um 1800 erschienenen Vorlagebuch für Gardinen „Osmond et Pinsonnière: Tapisseries“ bekanntgeworden.

Wichtig ist auch, daß sich die im Entwurf angegebene Kannelierung der Türpfosten in allen späteren Lübecker Häusern

<sup>53</sup>) Die Unterlagen für diese biographischen Angaben werden in der Lillie-Monographie gegeben werden.

<sup>54</sup>) Vgl. H. Schmiß, Schloß Pareß, Berlin 1919 I. 26.



Lillies wiederfindet, dagegen noch nicht in den Arbeiten der Kopenhagener Zeit.

In der technischen Durchführung steht dem Blatt am aller-nächsten ein Entwurf Lillies für die Dekoration „des Speisesaals im Seitenflügel bei Herr Hassé“<sup>54a</sup>). Nach dieser Angabe läßt sich das betreffende Haus identifizieren; es liegt in der Großen Bedergrube (Nr. 22) und ist 1804/05 gebaut worden.

Allem Anscheine nach sind also Lillies Arbeiten im Behnhaus in der Zeit um oder kurz nach der Jahrhundertwende, d. h. erst nach seiner Flucht aus Kopenhagen (8. 3. 1799), entstanden. — Am 3. Oktober 1798 war P. H. Tesdorpf in den Rat der Stadt Lübeck gewählt worden<sup>55</sup>), und es wäre möglich, daß er im Anschluß an dieses für ihn bedeutsame Ereignis die Veränderungen in der Innenausstattung des Hauses vornehmen ließ<sup>56</sup>). Aber freilich hätten dann für sie, selbst wenn man annimmt, daß Lillie sich von Kopenhagen aus direkt nach Lübeck wandte, nur wenige Monate zur Verfügung gestanden: schon im Laufe des Jahres 1799 trat eine plötzliche Geschäftsstockung ein, die auch für Tesdorpf einen so empfindlichen Verlust bedeutete, „daß er kaum noch imstande war, das große Gewese in der Königstraße zu unterhalten<sup>57</sup>).“ Erst nach dem Reichsdeputationshauptschluß trat eine neue Zeit der Handelsblüte ein, die bis zur Besetzung Lübecks durch die Franzosen 1806 anhielt<sup>57</sup>). In diesen Jahren hatte sich besonders die Verhängung der Elbblockade für Lübeck günstig ausgewirkt, indem dadurch ein großer Teil des Hamburger und Bremer Handels nach Lübeck geleitet wurde<sup>58</sup>). P. H. Tesdorpf's Verhältnisse waren nun zwar trotz allem nicht mehr so glänzend wie vor 1799<sup>57</sup>); nach außen hin suchte er jedoch den Schein des

<sup>54a</sup>) In der Behnhausflg.

<sup>55</sup>) Vgl. Tesdorpf a. a. O. II p. 94.

<sup>56</sup>) Dafür könnte sprechen, daß sich in dem 1801 gebauten Haus Große Bedergrube 33 ein Zimmer findet, das das Landschaftszimmer im Behnhausflügel (Raum VIII) imitiert. (Die Einrichtung hier ist so dürftig, daß die Behauptung P. Baumeisters, Lüb. Bl. 1921 p. 347, sie stammen von L. selbst, nicht zu Recht bestehen kann.) Es ist aber ungewiß, ob dieses Zimmer wirklich aus demselben Jahr wie der Hausbau stammt.

<sup>57</sup>) Vgl. Tesdorpf a. a. O. II p. 95.

<sup>58</sup>) Vgl. Fr. Voelker: Lübecks Wirtschaftslage unter dem Druck der Kontinentalsperre; L. 1925 p. 9.



früheren Reichtums aufrechtzuerhalten. Zu diesem Bestreben würde es gut passen, wenn er inmitten der damals in Lübeck herrschenden außerordentlich regen Bautätigkeit nicht hätte zurückstehen wollen, obgleich seine Mittel zu dem großzügigen Stil seiner früheren Jahre eigentlich nicht mehr reichten, und er sich bald, gegen Ende 1805, sogar dazu entschließen mußte, das Haus gegen ein weniger kostspieliges zu vertauschen. Die Modernisierung des Behnhauseflügels und des obersten Stockwerks im Vorderhause wäre dann eine Art Demonstration kurz vor dem Nachgeben gewesen.

Da aber auch diese Datierung etwas Unsicheres behält, namentlich dadurch, daß man ein sehr subjektives Moment, den Charakter P. S. Tesdorpf's, mit in Rechnung stellen muß, um sie mit den äußeren Umständen in Einklang zu bringen, möchte ich es offen lassen, ob die Datierung von 1803/04 oder die von 1799 vorzuziehen ist. Jedenfalls scheint mir aber festzustehen, daß die Lillie-Arbeiten noch vor dem Verkauf des Hauses an J. M. Rodde entstanden sind, denn Rodde hat das Haus nie selbst bewohnt. Es scheint für ihn nur eine Kapitalanlage gewesen zu sein, ebenso wie die sechs anderen Häuser, die ihm außer seinem eigentlichen Wohnhaus in Lübeck noch gehörten<sup>59</sup>). Nach Angabe des Adreßbuches steht das Behnhaus 1807 leer, 1809 wohnt der eine Sohn Roddes darin, schon 1811 wird er aber nur mehr im Register erwähnt, und während der ganzen Zeit, als das Haus Eigentum von Roddes Tochter war, werden nur für 1818 und 1821 Mieter genannt. Übrigens berichtet auch Schröder in seiner Topographie nichts von Veränderungen im Hause in diesen Jahren. Eine Datierung nach 1823, in Behn'sche Zeit, verbietet endlich der Stil der Einrichtungen<sup>60</sup>).

<sup>59</sup>) Vgl. Voelker a. a. O. p. 178 (Konkursbilanz des Handlungshauses Matthäus Rodde).

<sup>60</sup>) Zwei Argumente, die für die Datierung in Tesdorpf'sche Zeit sprechen, erwähne ich nur beiläufig, da das eine nicht nachprüfbar ist, das andere überhaupt nur sehr hypothetischen Wert hat: 1. D. Tesdorpf erwähnt (a. a. O. II p. 92) eine jetzt verlorene Zeichnung von P. S. Tesdorpf's Tochter Lisette (geb. 1792), die das Zimmer XVII des Behnhauseflügels in seiner heutigen Form gezeigt habe. Die Zeichnung müßte vor dem Verkauf des Hauses entstanden gewesen sein, da sie in dem Zimmer noch die Tesdorpf'schen Möbel angegeben haben soll. 2. Die Ann. 16 angeführte Ueberlieferung spricht von einem jungen Künstler



Es erübrigt sich, glaube ich, jetzt noch im einzelnen die Meinung zu widerlegen, daß Lillie der Autor des Fassadenentwurfes für das Behnhaus (von 1780!) sei. Die chronologische Unmöglichkeit liegt auf der Hand, aber auch stilistische Gründe verbieten eine solche Annahme. Das stark plastische Empfinden, das die Behhausfassade zeigt — man denke an das Kranzgesims oder die Fensterverdachungen —, steht ganz im Gegensatz zu Lillies Art, eine Fassadenwand mit linearen Mitteln zu gliedern<sup>61</sup>), die alternierende Achsenbetonung der Behhausfassade findet sich an keinem seiner Bauten<sup>62</sup>), und schließlich geht auch die Zeichentechnik des Entwurfsblattes mit derjenigen von Lillie keinesfalls zusammen.

Zusammenfassend stellt sich also die Baugeschichte des Behnhauses unter P. S. Tesdorpf so dar:

aus Paris, der die Dielenanlage im Behnhaus geschaffen habe, dann jedoch durch eine „Mesalliance“ (euphemistische Umschreibung D. Tesdorpf's) die Freundschaft mit P. S. Tesdorpf zerstört habe. Über den ersten Teil dieser Angabe vgl. Anm. 47; der zweite Teil könnte möglicherweise auf Lillie bezogen werden: 1805 (15. 11.) wurde ihm ein uneheliches Kind geboren; vgl. Schröders genealogische Notizen: „Lillie“ (Lüb. Staatsarchiv).

<sup>61</sup>) Abb. von Lillie-Häusern: Keddels, Vaterstädt. Blätter 1916 N. 47 und 48; Bird, Die Denkmalspflege 1920. Abb. von Lillie-Zeichnungen: Baumeister, Bau- und Grundriß des Kurhauses in Travemünde (alle anderen abgebildeten Zeichnungen stammen nicht von Lillie, sondern aus dem Atelier von C. F. Hansen in Altona); Jakslein, Der Kunstwanderer 1920, Septemberheft p. 28, Aufriß des Gutshauses in Gudow, Hzt. Lauenburg.

<sup>62</sup>) Die den Charakter der Fassade weitgehend bestimmende alternierende Fensterbetonung ist übrigens auch sonst dem dänischen Klassizismus der Zeit ganz fremd; ebensowenig üblich ist ein Fassadenabluß durch eine figurenbekrönte Ballustrade (vgl. Fr. Weilbach, Dansk Bygningskunst i det 18. Aarh., K. 1930). Daraus geht hervor, daß, selbst wenn eine Einzelheit, wie das Motiv der rechteckigen Verbindungsplatten zwischen den Fenstern zweier Etagen, an Kopenhagener Bauten ähnlich wie am Behnhaus vorkommt, man daraus nicht folgern darf, die Behhausfassade wäre von dem dänischen Klassizismus abhängig, nur die künstlerischen Voraussetzungen sind die gleichen; denn C. F. Harssdorff, der das Motiv als erster in Kopenhagen verwandt hat (u. a. an dem Haus Kongens Nytorv 3—5, von 1779 bis 1780; Abb. Fr. Weilbach, Architekten C. F. Harssdorff, K. 1928 p. 156, 157) hat es sicher seinerseits von französischen Bauten übernommen: Harssdorffs Kunst ist ganz stark von Frankreich beeinflusst; siehe Weilbach a. a. D.



Zu unterscheiden sind zwei Bauperioden. Die erste fällt in die Jahre 1780 (ff.). Sie umfaßt das Vorderhaus, abgesehen von der Innenausstattung des zweiten Stocks. Die Fassade ist von einem französischen Architekten entworfen. Ihre Ausführung sowie den Umbau im Innern hat ein einheimischer Architekt unter Mitwirkung des Bauherrn besorgt.

Die zweite Bauperiode ist um 1800 anzusetzen. Auf sie gehen der Ausbau des Seitenflügels und des zweiten Stocks im Vorderhause zurück. Nur diese Arbeiten stammen von der Hand des Baumeisters J. Ch. Lillie.

---



## Die älteren lübischen Ratslinien.

Von Friedrich Bruns.

Die lübische Ratslinie liegt uns nicht in so eingehenden und einheitlichen Aufzeichnungen vor wie diejenige des benachbarten Wismar, die für die Jahre 1344 bis 1516 die alljährliche Besetzung des Ratsstuhles und von 1527 ab bis 1826 die Neuwahlen der Ratsherren und Bürgermeister, und zwar meistens unter nachträglicher Beifügung von Jahr und Tag des Ablebens der einzelnen Ratsmitglieder vermeldet.

Für die Aufstellung einer lübischen Ratslinie sind wir vornehmlich auf dreierlei verschiedenartige Listen angewiesen.

Die frühesten Verzeichnisse sind lediglich Totenlisten. Die älteste Liste dieser Art ist noch im 13. Jahrhundert amtlich angelegt und zunächst von Stadtschreibern, später von Ratsmitgliedern bis 1566 weitergeführt; Fortsetzungen von privater Seite liegen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts vor.

Während diese Ratslinien aus Pietät oder geschichtlichem Interesse entstanden sind, dienten die ordines, welche die Verteilung der jeweiligen Ratsmitglieder auf drei Drittel festlegen, einem Bedürfnis der Verwaltung, um auf dieser Grundlage alljährlich zu Petri-Stuhl-Feier die Verteilung der Ämter, die sogenannte Ratssetzung, vorzunehmen. Sie liegen aus dem Zeitraum von 1318 bis 1476 in vier wenig übersichtlichen Verzeichnissen vor; in den nächsten beiden Jahrzehnten sind sie sodann viermal und von 1496 bis 1568 in der Regel alljährlich aufgezeichnet.

Erst verhältnismäßig spät ist man darauf gekommen, Ratswahllisten mit Jahr und Tag der einzelnen Ratswahlen und den Namen der Gewählten anzulegen. Die einzige ältere amtliche Niederschrift dieser Art ist, bis zum Jahre 1416 zurückgreifend, kurz nach 1518 aufgestellt und bis zum Jahre 1578 fortgesetzt. Die jüngeren Verzeichnisse dieser Art sind privaten Ursprungs; sie benutzen in der Regel zunächst die älteren Totenlisten, um dann erst mit dem Jahre 1416 den Charakter einer Ratswahlliste anzunehmen.



## I. Das Bruchstück der ältesten Ratslinie und die Ratslinie des Paul Oldenborch.

Von der ältesten Lübischen Ratslinie ist uns nur ein einzeltes Bruchstück erhalten. Es ist dies ein vorder- und rückseitig in je zwei Kolonnen beschriebenes, 21,9 cm breites Pergamentblatt<sup>1)</sup>, dessen oberer und unterer Teil, wahrscheinlich bei seiner Verwendung für einen Bucheinband, weggeschnitten ist, so daß seine Höhe nur noch 10,3 bis 11,5 cm beträgt. Das Stück ist von dem 1862 gestorbenen Lübecker Stadtbibliothekar Prof. Ernst Deede, wie dieser auf einem beigelegten Zettel vermerkt hatte<sup>2)</sup>, „von einem Juden“, also jedenfalls einem Trödler, angekauft; 1927 ist es von der Stadtbibliothek im Austausch an das hiesige Staatsarchiv abgegeben.

Das die Zeit von etwa 1287 bis zum Jahre 1350 behandelnde Fragment führt die Namen der damaligen Ratsmitglieder in der Reihenfolge oder wenigstens der ungefähren Reihenfolge ihres Ablebens auf; von 1305 ab ist ihnen teilweise, wenn auch meistens erst nachträglich, von 1317 ab aber ständig das ungefähre oder genaue Todesdatum oder auch nur das Todesjahr beigelegt. Die erste der vier Kolonnen reicht von dem verstümmelten Namen des Engelbert von Köln, der noch 1271 als Ratmann genannt wird, 1292 aber nicht mehr am Leben war, und dem Namen des in der Zeit von 1286 bis 1288 gestorbenen Siegfried van der Brugge bis zu dem zwischen 1298 und 1301 gestorbenen Gerhard v. Bardewik; die drei übrigen Kolonnen umfassen die Zeitspannen von 1305 bis 1313, 1326 bis 1339 und 1346 bis 1350. Da ein Vergleich mit der noch zu erwähnenden Abschrift, die der Stadtschreiber Paul Oldenborch 1417/18 von dieser im übrigen verlorengegangenen Ratslinie genommen hat, ergibt, daß die durch das Wegschneiden des oberen und des unteren Randes entstandenen Intervalle 12, 18 und 8 Namen umfaßt haben, numerieren wir im folgenden Abdruck die Namen des Bruchstücks mit den Ziffern 1—15, 28—44, 63—78 und 87—92.

<sup>1)</sup> Vgl. die Abbildung zu dieser Seite.

<sup>2)</sup> Dieser Zettel, der, wenn ich von einer früheren Benutzung her recht erinnere, auch das Jahr der Erwerbung angab, liegt nicht mehr bei.











## a) Borderseitig:

1. [Engelbertus de] Colonia.
2. Sifridus de Ponte.
3. Vromoldus de Vifhusen.
4. Meynricus de Lapide.
5. Jordanus Pingwis.
6. Johannes de Hadersleve.
7. Johannes Goldoghe.
8. Alwinus de Lapide.
9. Hermannus Niger.
10. Alexander de Soltwedele.
11. Volquinus Septem Fratrum.
12. Johannes de Bardewic, vir magne sapiencie.
13. Johannes Antiquus.
14. Johannes Tatere.
15. Gerardus de Bardewic, filius dicti domini Johannis de Bardewic.  
(Es fehlen 12 Namen.)
28. Vo[Imarus de Atendorn].
29. Johannes de Dowaie.
30. Gosschalcus Campsor, camerarius civitatis.
31. Johannes Hamer.
32. Johannes Piscis, obiit<sup>a</sup>) anno 1305 Nicholai (Dez. 6).
33. Johannes Albus.
34. Marquardus Vorrad proconsul, obiit anno 1307.
35. Ecbertus Kure.
36. Gerardus de Bremis.
37. Johannes de Ulsen, camerarius.
38. Wedekinus de Revalia.
39. Albertus de Bardewich.
40. Johannes Keiser.
41. Eylardus de Lapide.
42. Sifridus de Bocholte, obiit<sup>b</sup>) anno 1313 Severini (Okt. 23).
43. Gherardus Wullenpunt, obiit anno 1314 Severini (Okt. 23).
44. Johannes Clendenst proconsul, anno<sup>c</sup>) 1315 Francisci (Okt. 4).

(Es fehlen 18 Namen.)

a) obiit . . . Nicholai von Johann Ruffus nachgetragen.

b) obiit . . . Severini nachgetragen.

c) anno 1315 Francisci dgl.



## b) Stüdfseitig:

63. [Emelr]icus Pape, obiit anno 1326 Vincencii (Jan. 22).
64. Godeke de Bucken, obiit anno 1326.
65. Ludolfus Stripederok, obiit eodem anno Marie Magdalene (Juli 22).
66. Hinricus de Alen, anno 1327.
67. Arnoldus Wlome obiit anno 1329.
68. Hinricus Zobbere obiit eodem anno Severini (Okt. 23).
69. Hinricus Vundengod obiit anno [1330]<sup>a</sup>).
70. Albertus de Molendino obiit anno 1332.
71. Hermannus de Warendorpe obiit 33.
72. Johannes de Guzstrowe obiit anno 34.
73. Albertus de Warendorpe obiit 34.
74. Johannes Saffran obiit anno 1335.
75. Marquardus de Dalo obiit anno 36.
76. Johannes de Hattorpe obiit anno 36.
77. Hermannus Mornewech proconsul obiit anno domini 1338. in conversione beati Pauli (Jan. 25).
78. Conradus de Atendorn proconsul obiit anno 39. 3. feria ante ascensionem domini (Mai 4).

(Es fehlen 8 Namen.)

87. G[oschalcus de Warendorpe obiit] anno 46. Thome apostoli (Dez. 21).
88. Jordanus de Tribeses obiit 48. dominica oculi (März 23).
89. Constantinus obiit anno domini 1348 Urbani (Mai 25).
90. Sifridus de Ponte proconsul obiit anno 49. dominica invocavit (März 1).
91. Everhardus de Atendorne consul obiit in itinere in reditu de Iherosolima anno 49. circa Michaelis festum (um Sept. 29), et obiit in mari.
92. Hermannus de Warendorpe consul obiit anno dominice nativitatıs 1350. jubileo dominica infra octavas epyphanie (Jan. 10).
92. Marquardus de Koesfelde consul obiit anno domini quinquagesimo dominica letare (März 7).

<sup>a</sup>) Jetzt unleserlich.



Der einen Zeitraum von über sechs Jahrzehnten umfassende Text ist natürlich nicht einheitlich niedergeschrieben, sondern nach und nach von verschiedenen Händen gebucht. Diese gehören, wie die nähere Untersuchung der Schriftzüge ergibt, ausnahmslos damaligen Lübecker Stadtschreibern an, und zwar sind zuzuweisen die Namen unter den Ziffern

- 1, 2, 5—7, 9—12, 15, 28—32, 40 und 42  
dem Stadtschreiber (schon 1277 bis 1313) und späteren  
Ratmann (1314—22) Johann Samekowe,  
3, 4, 8, 13, 14, 33, 36 und 41  
dem Stadtschreiber (schon 1284 bis 1317) und späteren  
Ratmann (1318—25) Alexander Hune,  
34, 35, 37—39, 43, 44 und 63—76  
dem Stadtschreiber (1307—49) Johannes Ruffus,  
77 und 78  
dem Stadtschreiber (1334—45) Johann v. Sternenberg,  
87—91  
dem Stadtschreiber (1346—50) Hinrich Swerk,  
92  
dem Stadtschreiber (1338 bis noch 1371) Johann Dannenberg.

Die Namen unter den Ziffern 1 und 2, 3 und 4, 5—7, 10—12, 13 und 14, 28 und 29, 30—32, 37—39, 43 und 44, 64 und 65, 73 und 74 sowie 91 und 92 sind je gleichzeitig miteinander eingetragen.

Das uns vorliegende Bruchstück ist demnach ein Teil einer bereits vor etwa 1287 angelegten und ständig auf dem Laufenden erhaltenen amtlichen Ratslinie gewesen. Allerdings ist sie nicht so peinlich geführt, daß ihr der Name jedes einzelnen Ratmannes alsbald nach dessen Ableben einverleibt ist, vielmehr sind öfters, wie eben erwähnt, zwei oder drei Namen auf einmal eingetragen, auch ist in einem der letzteren Fälle der Name des nach Ausweis seines ehemaligen Grabsteins bereits am 20. Dezember 1291 gestorbenen Bürgermeisters Alexander v. Soltwedel (10) erst hinter dem im Frühjahr 1295 noch lebenden Hermann Swarte (9) und zugleich mit den Namen des Ende Juli 1295 gestorbenen Volkwin Sövenbröder (11) und des Bürgermeisters Johann



v. Bardewik (12) gebucht, aber im großen und ganzen verbürgt der amtliche Charakter der Angaben ihre Zuverlässigkeit.

Die mit Ausnahme dieses Bruchstücks verlorengegangene älteste Ratslinie ist bis zum Jahre 1407, also bis kurz vor dem Rücktritt des alten Rates und dem Aufkommen des neuen demokratischen Rates, fortgeführt worden und sodann durch eine auf Grund ihrer Angaben vom Stadtschreiber (1408—36) Paul Oldenborch 1417 oder 1418, also alsbald nach der Wiedereinsetzung des alten Rates am 15. Juni 1416, angefertigte und in das weiter unten<sup>3)</sup> beschriebene Ratsdenkelbuch von 1318 eingetragene niederdeutsche Ratslinie ersetzt worden, die von ihm und anderen bis zum Jahre 1566 amtlich fortgesetzt ist.

Die Frage, warum es für nötig befunden wurde, die alte Ratslinie durch eine neue zu ersetzen, wird sich m. E. mit einiger Wahrscheinlichkeit dahin beantworten lassen, daß sie während der acht Jahre, in denen der neue Rat regierte, fortgesetzt sein wird — denn es sind damals aus dessen Mitte der Bürgermeister Hermann v. Men und mindestens drei weitere Ratsmitglieder gestorben —, diese neu eingetragenen Personen aber vom wiederhergestellten alten Rat mit Recht als verfassungsmäßig gewählte Ratsherren nicht anerkannt worden sind.

Über das weitere Schicksal der alten Ratslinie bis zum Wiederauftauchen ihres Bruchstücks im Jahre 1862 ist nichts bekannt.

Ein Vergleich der Vorlage mit ihrer Abschrift von 1417/18 zeigt, daß die letztere eine Anzahl Ungenauigkeiten und Fehler enthält. Es ist nämlich

unter Gerhard Wullenpunt (43) das Todesjahr 1314 in 1313,  
 unter Johann Clendenst (44) das Todesjahr 1315 in 1311,  
 unter Marquard v. Dale (75) das Todesjahr [13]36 in [13]35  
 verlesen und unter Emelrich Pape (63) das Todesdatum Vincencii flüchtigweise weggelassen; ferner ist die Eintragung (15) Gerardus de Bardewic, filius dicti (12) domini Johannis de Bardewic, ganz sinnlos in Gerardus van Bardewiik, sin sone, Johannes van Bardewyk verderbt und der (abgekürzte) Name Gerardus de Bremis (36) in Gerardus de Bixerem entstellt. Andererseits ist

<sup>3)</sup> Vgl. S. 41 f.



jedoch in der Abschrift das wohl schon damals in der Vorlage unleserliche Todesjahr des Hinrich Bundengod (69) richtig als 1330 angegeben und das Todesjahr des Johann Saffran (74) aus 1335 in 1334 berichtigt, beides offenbar nach den weiter unten<sup>4)</sup> behandelten ordines von 1318 bis 1366.

Die aus diesen Beobachtungen klar zutage tretende lässige Benutzung der Vorlage wird also bei der Beurteilung der Abschrift des Paul Oldenborch auf ihre Zuverlässigkeit hin nicht außer acht zu lassen sein.

Wenngleich wir aus Raummangel darauf verzichten müssen, die in dieser Abschrift mit enthaltene Restpartie der alten Ratslinie bis zum Jahre 1407 sowie ihre selbständige Fortsetzung bis 1566 im Abdruck wiederzugeben, erscheint es doch geboten, sie hier ihrem Wesen nach kurz zu beschreiben und einer kritischen Betrachtung zu unterziehen, da sie bisher einer wissenschaftlichen Bearbeitung entbehrt.

Die, wie schon erwähnt, im Ratsdenkelbuch von 1318 enthaltene Abschrift der alten Ratslinie beschränkt sich im allgemeinen ebenfalls darauf, die Namen der verstorbenen Ratsmitglieder nebst den mit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts einsetzenden Todesdaten anzugeben; außer ihnen sind auch fünfzehn Ratssekretäre sowie der Ratsyndikus Dietrich Sukow (gest. 1442) mit aufgeführt; von den weiteren städtischen Beamten ist nur der Stadthauptmann Friedrich van dem Werder (gest. 1535) berücksichtigt. Unter dem Jahre 1350 wird die Liste durch vier lateinische Hexameter auf die vom Schwarzen Tode in der Zeit vom 29. Juni bis zum 1. August angerichteten Verheerungen (500 Todesopfer an einem Tage) unterbrochen. In einer Reihe von Fällen ist auch die Todesursache, der Ort des Ablebens, wenn dieser nicht Lübeck war, oder, namentlich bei hochbetagten Ratsherren, das Lebensalter angegeben; zudem sind einzelne Ratsmitglieder, insbesondere hervorragend verdiente Bürgermeister, durch ein oder mehrere knappe Attribute näher gekennzeichnet. Vom Ende des 15. Jahrhunderts ab wird es üblich, der Todesangabe eine kurze Fürbitte für die Grabesruhe oder das Seelenheil des Verstorbenen beizufügen. Unter dem Jahre 1530

<sup>4)</sup> S. 42 ff.



ist einmal das Jahr der Ratswahl nachgetragen, und von 1549 ab ständig die Dauer der Ratszugehörigkeit vermerkt. Wenn schließlich unter 1566 in der 587. und letzten Eintragung der Tod des Bürgermeisters und Admirals Bartholomäus Tinnappel beim Schiffbruch dreier Lübischer Kriegsflootten vor Wisby etwas ausführlicher und lebendiger berichtet wird, ist dies darauf zurückzuführen, daß die Buchung von der Hand des Ratsherrn Kort Wolters stammt, der als damaliger Unteradmiral mit knapper Not den aufgewühlten Wellen entriß.

Als Paul Oldenborch im Jahre 1417 oder 1418 die bis 1407 reichenden Angaben der älteren Ratslinie in das Ratsdenkbuch übertrug, hat er ihnen aus eigener Erinnerung die Namen und Todesdaten der inzwischen auswärts oder daheim verstorbenen Mitglieder des alten Rates beigelegt; mit der Buchung der beiden nächsten Todesfälle vom 7. April und 1. August 1418, die bereits mit anderer Feder und Tinte vorgenommen ist, beginnt sodann die gleichzeitige Fortsetzung bis 1566. Die Angaben dieses Teiles sind bis in die ersten Jahre des 16. Jahrhunderts von Ratssekretären, ausnahmsweise auch von Substituten derselben, eingetragen; weiterhin ist jedoch die Liste ausschließlich von Ratsmännern, und zwar in der Regel von dem seiner Wahl nach jeweils jüngsten Ratsmitgliede geführt worden.

Im einzelnen weisen sich durch ihre anderweitig bekannte Handschrift<sup>5)</sup> als die Buchführenden aus:

für die Jahre

1418—34	der Protonotar (bis 1436) Paul Oldenborch,
1436—40	= Ratssekretär (1417—49) Hermann van Hagen,
1446 u. 1447,	
1442 und	= Protonotar (1436—54) Johann Herze,
1447—51	.
1454—71	= Ratssekretär (1451—81) Johann Bracht,
1473 u. 1474	= Protonotar (1455—83) Johann Wunstorp,
1475 u. 1476	= Substitut Everhard Pot,
1477—88	= Ratssekretär (1478—93) Johann Versenbrugge,

<sup>5)</sup> Die Schrift des Ratssekretärs Johann Lebrade, dessen Dienstzeit nur vom 6. Januar bis 14. April 1495 reicht, ließ sich mit Sicherheit nicht feststellen.



für die Jahre

1493 u. 1494	der	Ratssekretär (1495)	Johann Lebrade (?),
1495—98	"	"	(1481—1500) Dietrich Brandes,
1500 u. 1501	"	Protonotar (1492—1513)	Hartwich Brefewolt,
1502, 1504	ein	1503 im Niederstadtbuch	vertretener Substitut,
u. 1505			
1502 u. 1503	der	Ratmann (1500—28)	Hermann Meier,
1508 u. 1509	"	"	(1506—09) Hans Ebbelink,
1509—12	"	"	(1509—14) Hartwich Stange,
1514—17	"	"	(1514—44) Jochim Gerken,
u. 1518			
1517, 1520	"	"	(1518—40) Hinrich Kertring,
u. 1521			
1523—27	"	"	(1522—44) Kort Wibbeking,
1528 u. 1529	"	"	(1527—60) Nikolaus Bardewik,
1529 u. 1530	"	"	(1528—33) Gerb van Lenten,
1531—40	"	"	(1537—65) Albert Klever,
1542—47	"	"	(1541—50) Hieronymus Patebusch,
1548	"	"	(1544—66) Bartholomäus Tinnappel,
1549 u. 1550	"	"	(1548—59) Hans Kone,
1552—55	"	"	(1552—91) Benedikt Glider,
1558—62	"	"	(1559—80) Hinrich Plonnies,
1564—66	"	"	(1564—91) Nord Wolters.

Trotzdem also die Ratslinie von durchaus sachkundigen Männern geführt ist, hält sie doch nicht in jeder Hinsicht der Kritik stand.

Zunächst ist zu bemerken, daß die Liste nicht ganz vollständig ist. Manche Ratsmitglieder sind allerdings zweifellos absichtlich übergangen, weil sie nicht im Amte gestorben sind. So, um von der älteren Zeit zu schweigen, Hermann Klendenst, der nach mißlungenen großen Handelsspekulationen 1335 seine Zahlungen einstellen und aus dem Rate austreten mußte; so Johann Wittenborg, der den Überfall der von ihm befehligten hansischen Flotte im Jahre 1362 mit seiner Ausstoßung aus dem Rate und seiner Hinrichtung büßte; so Johann Schening, der um 1364 wegen Vermögensverfalls aus dem Rate ausschied; so Jakob Holt, der, nachdem er 1408 mit anderen Mitgliedern des alten Rates aus Lübeck ausgewichen war, nach dessen Wiederherstellung im Jahre



1416 nicht aus seiner Vaterstadt Kolberg zurückkehrte; so Tidemann Steen, über den wegen unrühmlichen Verhaltens vor dem Feinde und Preisgabe einer hansischen Handelsflotte im Jahre 1427 zunächst schwere Kerkerhaft und später lebenslänglicher Hausarrest verhängt wurde; so schließlich der bald nach 1432 aus unbekanntem Gründen aus dem Räte ausgeschiedene Bürgermeister Brun Warendorp. Aber andere sind offenbar nur versehentlichweise ausgelassen, wie 1369 Hinrich Ritbode, sowie Johann Schotte, der 1413 unter dem neuen Räte sein Leben beschloß, und schließlich die 1563 gestorbenen beiden Ratsherren Hinrich Koller und Hinrich Brömse.

Ferner läßt die Genauigkeit und die Richtigkeit der Todesdaten öfters zu wünschen übrig, ja zuweilen sind den Buchführenden grobe Versehen unterlaufen, wie die nachstehenden Beispiele erweisen. Nach der Ratslinie soll Hinrich Schenking am 9. Februar 1429 gestorben sein, aber noch im Oktober dieses Jahres steuerten er und seine Ehefrau Gesefe eine Verwandte aus<sup>6)</sup> und noch Ende November rechnete er mit einem Handelsgesellschaftler ab<sup>7)</sup>; erst Ende Juli 1430 wird Gesefe als relicta domini Hinrici Schenckinges bone memorie genannt<sup>8)</sup>. Umgekehrt soll Kersten Eshof im Frühling 1449 sein Leben beschloßen haben, aber bereits im April 1448 verkauften dessen Erben sein ihnen durch sein Ableben zugefallenes Wohnhaus<sup>9)</sup>. Der Todestag Johann Klingenberg's wird auf den 11. Oktober 1454 angegeben, indessen hat er erst am 25. September 1455 sein Testament errichtet<sup>10)</sup> und ist nach seiner ehemaligen Grabplatte im Chor der Jakobikirche am 10. Oktober desselben Jahres gestorben<sup>11)</sup>. Das Ableben Hinrich Warmbofes, der allerdings in seinen letzten Lebensjahren alters- und krankheitshalber nicht mehr im Räte erschienen war, wird in das Jahr 1534 gesetzt, aber bereits am 11. Juli 1533 hat der Rat sein Testament bestätigt, und einem am gleichen Tage getroffenen Abkommen zufolge sollte sein gleich-

<sup>6)</sup> Niederstadtbuch 1429 um (undecim milium virginum) Okt. 21.

<sup>7)</sup> Das. 1429 um (Andree) Nov. 30.

<sup>8)</sup> Das. 1430 um (Jacobi) Juli 25.

<sup>9)</sup> Oberstadtbuch, Jakobiquartier, unter 1448 um (cantate) Apr. 21.

<sup>10)</sup> StA., Testamente.

<sup>11)</sup> Lubeca Religiosa S. 232.



namiger Sohn einer Nichte, weil er ein ihr letztwillig von seinem Vater ausgesetztes Legat von 2000 Mark nun schon über ein Jahr nach dessen Tode noch nicht ausgezahlt hatte, 50 Mark Verzugszinsen vergüten<sup>12)</sup>; er muß also bereits im Frühling 1532 das Zeitliche gesegnet haben. Schließlich soll Johann Stalhot d. Alt. am 12. Januar 1540 gestorben sein, er hat aber erst am 28. August desselben Jahres auf dem Krankenlager sein Testament errichtet<sup>13)</sup>.

## II. Die ordines bis 1476.

Die Ratslinie des Paul Oldenborch und ihre Fortsetzung von 1418 bis 1566 geben, soweit sie nicht die Dauer der Ratszugehörigkeit beifügen, was erst seit 1549 der Fall ist<sup>14)</sup>, mit einer einzigen Ausnahme<sup>14)</sup> keinen Aufschluß über die Zeit, wann die einzelnen Mitglieder in den Rat berufen sind.

Eine Ergänzung der Ratslinie in dieser Hinsicht bietet zwar eine bis auf die Wiedereinsetzung des alten Rates im Jahre 1416 zurückgreifende Ratswahlliste, die der verdiente Ratmann (1518 bis 1540) Hinrich Kerkring alsbald nach seiner Wahl im Ratsdenkelbuch (Bl. 31b—Bl. 34b) angelegt hat, mit ihrer bis zum Jahre 1578 reichenden Fortsetzung. Da aber diese Liste bis zum Jahre 1452 wegen der Unzulänglichkeit des benutzten Quellenmaterials unvollständig und ungenau ist, sind wir für eine systematische Klarstellung der Frage, wann im 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die einzelnen Ratswahlen stattgefunden haben und wie viele und welche Ratsmitglieder im einzelnen Falle aus ihnen hervorgegangen sind, auf eine Ausnutzung der Verzeichnisse der ordines oder Drittel angewiesen, in die der Lübecker Rat bis zum Jahre 1810 eingeteilt war, entsprechend der alten Bestimmung des Stadtrechtes: Kust men jemene in den rat, dhe scal twe jar besitten den rat; des dridden jars scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke den rat. Sie sind enthalten in dem bereits mehrfach kurz erwähnten Ratsdenkelbuch. Dieses, in rotes Leder mit eingepreßten Adlern gebundene Buch, das 57 Per-

<sup>12)</sup> Niederstadtbuch 1533 Juli 11.

<sup>13)</sup> StA., Testamente.

<sup>14)</sup> Bgl. oben S. 37 f.



gamentblätter von 27,3 × 19,5 cm Größe umfaßt und in der Hauptsache zahlreiche, die städtische Verwaltung betreffende Angaben enthält, ist nach einem Vermerk auf der Rückseite des Titelblattes anno 1318 cathedra Petri (Febr. 22), also zu Beginn des Verwaltungsjahres 1318, angelegt, und zwar von der wohlbekanntesten Hand des Stadtschreibers Johannes Ruffus. Ein gleichzeitiges Inhaltsverzeichnis schließt mit den Worten: De nominibus consulum in fine libri; dementsprechend findet sich auf den Seiten 46b, 47 und 47b ein in die drei Verwaltungsdritteln zerlegtes Verzeichnis der damaligen 30 Ratsmitglieder, das später nach und nach bis zu der in den Frühling 1366 fallenden Ratswahl fortgesetzt ist.

Es lautet:

Consules. Anno 1318.

Ordo primus.

I.	1.	Hermannus Mornewech	obiit anno 1338
	=	2. Radolphus de Lapide	" " 1321
	=	3. Johannes de Guztrowe	" " 1334
	=	4. Thidericus de Alen	" " 1325
	=	5. Alvinus Grope	" " 1325
	=	6. Hinricus Vundengod	" " 1330
	=	7. Conr. de Atendorn	" " 1339
	=	8. Hinr. de Bocholte	" " 1346
	=	9. Thidericus Albus	" " 1321 <sup>15)</sup>
	=	10. Sifridus de Bucken	" " 1321
	II.	11. Gherardus Campsor	" " 1325
	=	12. Hinricus de Alen	
	III.	13. Sifridus de Ponte	" " 1349
			invocavit (März 1)
	=	14. Constantinus	obiit anno 1348
			Urbani (Mai 25)
	VI.	15. [Rafur]	
	=	16. Nicholas Schoneke	
	=	17. Thidericus de Ulsen	

<sup>15)</sup> Die Ratslinie gibt das Jahr 1322 an.



- VIII. 18. Thidemannus de Guzstrowe obiit anno 50  
 octava assumptionis  
 (Aug. 22)
- = 19. Hermannus de Warendorpe obiit anno 1350 dominica  
 infra octavas epy-  
 phanie (Jan. 10)
- X. 20. Gotscalcus de Velin obiit anno 50 omnium  
 sanctorum (Nov. 1)
- = 21. Thidemannus de Warendorpe obiit anno 66 in vigilia  
 penthecostes  
 (Mai 23)
- = 22. Hermannus Mornewech obiit anno 1344
- XII. 23. Godscalcus filius domini Brunonis de Warendorp
- = 24. Wedekinus de Warendorpe
- XV. 25. Bernardus Paale
- = 26. Seghebodo Crispyn
- XVIII. 27. Abraham Beere
- = 28. Johannes Pertzeval
- = 29. Jacobus Pleskow
- = 30. Bernardus Oldenborch
- XXII. 31. Johannes Metheler
- = 32. Bernardus Pepersac obiit anno 66
- XXV. 33. Hinricus van dem Loo
- = 34. Albertus Traveman
- = 35. Everhardus Morum.

## Ordo secundus.

- |    |    |                       |            |                       |
|----|----|-----------------------|------------|-----------------------|
| I. | 1. | Bruno de Warendorpe   | obiit anno | 41                    |
| =  | 2. | Arn. Pape             | =          | = 1319                |
| =  | 3. | Herm. de Warendorpe   | =          | = 1333                |
| =  | 4. | Ludolphus Stripederoc | =          | = 1326 <sup>a</sup> ) |
| =  | 5. | Hinr. de Camen        | =          | = 1323                |

<sup>a</sup>) Durch Raufur des letzten Abstriches aus MCCCXXVII in MCCCXXVI  
 geändert.



I.	6. Johannes de Hattorpe	obiit anno 1326 <sup>16)</sup>
=	7. Johannes de Cosfelde	= = 1324 <sup>17)</sup>
=	8. [Rafur]	
=	9. Jordanus de Tribeses	obiit anno domini 1348 dominica oculi (März 23)
=	10. Hermannus Clendenst	
II.	11. Seghebodo Pape	
=	12. Gotscalcus de Warendorpe	obiit anno 1346
V.	13. Hinricus Zobere	= = 1329
=	14. Johannes Saffran	= = 1334
=	15. Tidemannus de Allen	54 corporis Christi (Juni 12)
=	16. Marquardus de Dalo	obiit anno 1336 <sup>18)</sup>
=	17. Albertus de Molendino	= = 1332
IX.	18. Everhardus de Alen	= = 1342
=	19. Bertrammus de Heydeby	1360 cantate (Mai 3)
=	20. Johannes Molenstrate	50 in vigilia ascensionis domini (Mai 5)
=	21. Hermannus Blumenrod	59 Petri (Febr. 22)
=	22. Johannes Clinghenberch	anno 56
=	23. Johannes Woltfoghel	54
XIV.	24. Hinricus Pleskow	58
=	25. Everhardus de Atendorn <sup>19)</sup>	obiit in reysa trans- marina anno 49 circa Michaelis (Sept. 29)
=	26. Johannes Pleskowe	67
XVII.	27. Hermannus Gallyn	1365
=	28. Johannes Wesseler	1367
=	29. Bernardus Cusveld	

<sup>16)</sup> Die Ratslinie gibt richtig das Jahr 1336 an.

<sup>17)</sup> Die Ratslinie gibt, wohl unrichtig, da Johann v. Cosfeld noch 1323 (feria quarta post Martini) Nov. 16 genannt wird (DStB.), das Jahr 1323 an.

<sup>18)</sup> Die Ratslinie gibt das Jahr 1335 an.

<sup>19)</sup> Auf der sonst freigelassenen rechten Hälfte der Seite steht in dieser Höhe dominus Johannes Perzceval (vgl. ordo I, 28).



- XXI. 30. Albertus Junghe  
 = 31. Johannes Scheningh
- XXIII. 32. dominus Hinr. Ricbode  
 = 33. dominus Arnoldus Plessecowe 58<sup>20</sup>)
- XXIV. 34. Hermannus Osenbrugge obiit anno 1390<sup>a</sup>)  
 = 35. Symon Swertingh
- XXVII. 36. Dancquardus de See  
 = 37. Bruno de Warendorpe  
 = 38. Arnoldus de Ulsen

## Ordo tercius.

- |     |     |  |  |
|-----|-----|--|--|
| I.  | 1.  | Seghebodo Crispini                                 | anno 1323                                  |
| =   | 2.  | Hinricus de Wittenborch                            | obiit anno 1321                            |
| =   | 3.  | Albertus de Warendorpe                             | obiit anno 133. <sup>b</sup> )             |
| =   | 4.  | [Rafur]  |  |
| =   | 5.  | Hinricus de Plescowe pro-<br>consul <sup>c</sup> ) | obiit anno domini 1340<br>Jacobi (Juli 25) |
| =   | 6.  | Arnoldus Wlome                                     | obiit anno 1329                            |
| =   | 7.  | Gherardus Nydinch                                  | = = 1325                                   |
| =   | 8.  | Emelricus Pape <sup>c</sup> )                      | = = 1326                                   |
| =   | 9.  | Johannes de Samecowe                               | = = 1322                                   |
| =   | 10. | Alexander Huno                                     | = = 1325                                   |
| II. | 11. | Johannes de Schepenstede <sup>d</sup> )            | = = 1340                                   |
| =   | 12. | Marquardus de Cosfelde                             | = = 42                                     |
| IV. | 13. | Marquardus de Cosfelde                             | = = 49 <sup>21</sup> )                     |
| =   | 14. | Godeko de Bucken                                   | = = 1326                                   |
| =   | 15. | Hermannus de Wickede                               | = = 67                                     |
| =   | 16. | Arnoldus de Bardewich                              | = = 50                                     |

a) Verbessert aus 1391.

b) Die Einerzahl des Todesjahres (1334) ist wegradiert.

c) Auf einer Rafur.

d) Auf dem austradierten, noch kenntlichen Namen Marquardus Kosfeld.

<sup>20</sup>) Verwechslung mit dem Todesjahr des Bm. Hinrich Pleskow d. Jüng.  
(ordo II, 24); Arnold Pleskow starb 1363 Apr. 6.

<sup>21</sup>) Die Ratslinie gibt richtig 1350 letare (März 7) an.



VII. 17.	Bertrammus Vorrad	obiit anno 79
" 18.	Hinricus Pape	proconsul obiit 59
" 19.	Hinricus de Alen	obiit anno 50
XI. 20.	Hinricus Buk	" = 53
" 21.	Everhardus Rucenbergh	" = 43
XIII. 22.	Wedekinus de Clinghenberghe	" = 50
" 23.	Bernardus de Plezkowe	" = 66
XVI. 24.	Hermannus de Dulmene	" = 50
" 25.	Johannes Wittenborg	
" 26.	Johannes Schepenstede	1367 <sup>22)</sup>
XIX. 27.	Thidemannus Stokeleed	60
" 28.	Everhardus Swarte	obiit anno 67
XX. 29.	Dethardus Sachtelevend	67
" 30.	Godscalcus de Atendorn	88
" 31.	Hoold de Alen	67
XXVI. 32.	Marquardus Rutensteen	67
" 33.	Thomas Morkerke	1402 <sup>23)</sup> .

Das Verzeichnis läßt sich seiner Entstehung nach in je drei Unterabschnitte gliedern: die 1318 von Johannes Ruffus niedergeschriebenen drei ältesten Partien, ihre ebenfalls von seiner Hand stammenden Fortsetzungen (1320—36) und die von mehreren anderen Stadtschreibern eingetragenen Restpartien (1340—66). Der leichteren Übersicht wegen sind diese Abschnitte im vorstehenden Abdruck durch einen Zwischenraum voneinander abgeteilt.

Die 1318 niedergeschriebene Partie (I) umfaßt die ersten zehn Ziffern jedes der drei Drittel.

Im ordo II und III sind an 8. bzw. 4. Stelle zwei Namen, offenbar wegen vorzeitigen Ausscheidens ihrer Träger aus dem Räte, wegradiert, der erstere fast spurlos, während vom anderen noch das anlautende H des Vornamens kenntlich ist. Beide

<sup>22)</sup> Er starb nach der Ratslinie erst 1388 Laurencii (Aug. 10).

<sup>23)</sup> Schon 1401 nach richtiger Angabe der Ratslinie.



Lücken lassen sich ohne jede Schwierigkeit wieder ausfüllen, weil aus einer vom 4. Dezember 1318 zu Avignon datierten Urkunde<sup>24)</sup> die damalige Zusammensetzung des Rates ersichtlich ist. Im ersteren Falle handelt es sich um den in dieser Urkunde ebenfalls unmittelbar hinter Johannes de Cosfelde genannten Wolmar v. Attendorf, der von 1312<sup>25)</sup> bis 1331<sup>26)</sup> als Ratmann nachweisbar ist und 1343, allerdings erst nach seinem gewaltsamen Tode, als olim consul bezeichnet wird<sup>27)</sup>; im anderen Falle ist der Name des in jener Urkunde hinter Albertus de Warendorpe, also gleichfalls an der hierfür in Betracht kommenden Stelle, aufgeführten Hinrich Wrot getilgt, der 1299<sup>28)</sup> bis 1322<sup>29)</sup> als Ratmann vorkommt.

Im ordo III sind die der Rangordnung nach an richtiger Stelle, unter den Ziffern 5 und 8, stehenden Namen Hinricus de Plescove proconsul und Emelricus Pape auf schwacher Rasur in zierlicherer Schrift und mit dunklerer Tinte gleichzeitig mit der Todesangabe, also frühestens 1340, nachgetragen; der erstere wahrscheinlich, um die ihm erst nach 1318, spätestens aber 1320 zugefallene Bürgermeisterwürde mit auf dem beschränkten Raum zu buchen, während der letztere Name anscheinend nur der früheren blassen und undeutlichen Schrift wegen nachgezogen ist.

Die Fortsetzung von Ruffus' Hand umfaßt die Ziffern ordo I 11—19, ordo II 11—23 und ordo III 11—19.

In ihr weisen die in den drei Dritteln je an 11. und 12. Stelle stehenden, mit einer vorgesezten II versehenen sechs Namen die gleichen äußeren Merkmale auf und werden also zugleich eingetragen sein. Mit dieser Beobachtung steht im Einklang, daß ihre Träger in einer Urkunde vom 27. September 1324<sup>30)</sup> mit Ausnahme des dort überhaupt (als abwesend) nicht genannten Marquard v. Cosfeld als die fünf jüngsten Ratsmitglieder in der Reihenfolge ordo I 11 und 12, III 11 und II 11 und 12 aufgeführt

<sup>24)</sup> Lüb. UB. 2 Nr. 364.

<sup>25)</sup> Das. Nr. 294 und 297.

<sup>26)</sup> Das. Nr. 528.

<sup>27)</sup> Das. Nr. 598.

<sup>28)</sup> DStB. 1 S. 315, 3.

<sup>29)</sup> Lüb. UB. 2 Nr. 423.

<sup>30)</sup> Lüb. UB. 3 Nr. 72.



werden. Der Name Johannes v. Schepenstede (III 11) steht auf dem ausradierten, nur noch ganz schwach kenntlichen Namen Marquardus Kosfeld; diese Änderung scheint jedoch nur der Rangordnung zuliebe vorgenommen zu sein.

Die Wahl dieser sechs Ratmänner fällt demnach vor den 24. August 1320, an welchem Tage Segebodo Pape (II 11) bereits dem Räte angehört hat<sup>31</sup>).

Weiterhin heben sich durch ihren verschiedenartigen Schriftcharakter die Namen unter ordo I 13 und 14, unter ordo III 13—16 und unter ordo II 13—17 als drei besondere Gruppen (III—V) ab, deren zeitliche Anordnung durch die Reihenfolge der betreffenden Ratsmitglieder, soweit sie nicht inzwischen verstorben waren, in zwei Urkunden vom 4. März 1335 und von Anfang Februar 1336 festgelegt wird<sup>32</sup>). Die Wahl der beiden ersten Gruppen muß zu zwei verschiedenen Zeitpunkten nach dem 27. September 1324, an welchem Tage sie noch nicht dem Räte angehört haben<sup>33</sup>), und spätestens 1326, dem Todesjahre Godeker v. Buden (III 14), erfolgt sein, die Wahl der dritten Gruppe aber spätestens im Mai 1327, in welchem Monat Albert v. d. Molen (II 17) erstmalig als Ratmann bezeichnet wird<sup>34</sup>), stattgefunden haben.

Wie sich aus der Namensfolge in den eben angeführten Urkunden von 1335 und 1336 ergibt, bilden den zeitlich nächsten Abschnitt (VI) die Rasur unter ordo I 15, wo, wie einzelne von ihr verschonte Spuren oberhalb und unterhalb der Schriftzeile noch erkennen lassen, der Name des im April 1328 zuerst als Ratmann bezeugten<sup>35</sup>) Eberhard v. Men gestanden hat, und die dort an 16. und 17. Stelle aufgeführten Namen des Nikolaus Schoneke und Dietrich v. Ulsen; die Tilgung des ersteren

<sup>31</sup>) StA., Testamente. — Dazu steht nicht im Widerspruch, daß sie unter den in einer 1322 März 27 zu Avignon ausgestellten Urkunde (Lüb. UB. 2 Nr. 423) genannten Ratsmitgliedern noch nicht vorkommen, da diese Urkunde drei 1321 gestorbene Ratmänner noch mit auführt und 1320 kein Ratsmitglied gestorben ist.

<sup>32</sup>) Lüb. UB. 2 Nr. 606 und Nr. 625.

<sup>33</sup>) Lüb. UB. 3 Nr. 72.

<sup>34</sup>) StA., Bürgermatrifel unter 1327 Johannis ante portam latinam (Mai 6).

<sup>35</sup>) Niederstadtbuch 1328 Georgii (Apr. 23).



Namens ergibt sich aus seiner nachmaligen Versetzung in den ordo II (18).

Als weitere besondere Abschnitte (VII und VIII) werden die in den beiden Urkunden von 1335 und 1336 ebenfalls vorkommenden Namen unter ordo III 17—19 und unter ordo I 18 und 19, jene durch ihre lehmfarbige Tinte, diese durch ihre abweichenden Schriftzüge gekennzeichnet. Die Wahl der drei ersteren Ratmänner fällt vor den 6. Mai 1333, an welchem Tage Bertram Borrab (III 17) bereits dem Räte angehört hat<sup>36)</sup>, die der beiden letzteren zwischen dem Ableben Johanns v. Güstrow (I 3) am 18. November 1333<sup>37)</sup>, das die verfassungsmäßige Vorbedingung der Ratswahl seines Sohnes Tidemann (I 18) bildete, und der erstmaligen Erwähnung der Ratszugehörigkeit Hermanns v. Warendorp d. Jüng. (I 19) am 20. Juni 1334<sup>38)</sup>.

Die jüngste Eintragung der zweiten Unterabteilung bilden nach Ausweis ihres übereinstimmenden Schriftcharakters die Namen unter ordo II 18—23 (IX). Der an erster Stelle stehende Name des amtsälteren Eberhard v. Allen ist damals hierher aus dem ordo I (vgl. S. 48) übertragen; die fünf übrigen Ratsmitglieder sind nach Ausstellung der Urkunde von Anfang Februar 1336<sup>39)</sup> und vor dem 10. August 1336, an welchem Tage Bertram v. Seydeby bereits als Ratmann bezeugt ist<sup>40)</sup>, in den Rat berufen.

Die letzte Unterabteilung, die den Zeitraum von 1340 bis 1366 umfaßt, zeigt im einzelnen so charakteristische Unterscheidungsmerkmale in Schrift und Tinte, daß sich ihrer Entstehung nach ohne jeden Zweifel zerlegen lassen:

der ordo I in 20—22, 23/24, 25/26, 27—30, 31/32, 33—35,  
 = ordo II = 24—26, 27—29, 30/31, 32/33, 34/35, 36—38,  
 = ordo III = 20/21, 22/23, 24—26, 27/28, 29—31, 32/33.

<sup>36)</sup> StA., Testament von 1333 (die s. Johannis a. port.) Mai 6.

<sup>37)</sup> Der Memorienkalender des Domes (Stadtbibliothek) gibt den 18. November als seinen Todestag an. Er wird als lebend noch 1333 um (quasim.) Apr. 11, als verstorben bereits 1334 um (miser. dom.) Apr. 10 genannt (DStB.).

<sup>38)</sup> Testament von 1334 (feria 2. a. nativ. Joh.) Juni 20.

<sup>39)</sup> Lüb. UB. 2 Nr. 625.

<sup>40)</sup> Niederstadtbuch 1336 um (Laurentii) Aug. 10.



Mit dieser Gliederung steht im Einklang, daß die betreffenden Ratmänner oder wenigstens einer oder zwei von ihnen erstmalig genannt werden:

- ordo I: 1340, 1343, 1349, 1352, 1358, 1364,  
 ordo II: 1348, 1351, 1357, 1360, 1363, 1366,  
 ordo III: 1341, 1344, 1350, 1353, 1356, 1365.

Die Todesdaten, die der Zeit von 1319 bis 1402 angehören, zeigen einen bunten Wechsel der Schrift und Tinte und sind also den einzelnen Namen nicht lange nach dem Ableben ihrer Träger beigelegt.

An dieses Verzeichnis schließt sich zeitlich ein weiteres, auf Bl. 43 und 44 des Ratsdenkbuches enthaltenes an, das 1368 der Stadtschreiber Jakob Cynnendorp angelegt hat. Es umfaßt auffallenderweise nur die ordines I und II und lautet:

Consules<sup>a)</sup> anno domini 1368.

Ordo primus.

Gherardus de Atendorn.

- |      |     |                           |                        |
|------|-----|---------------------------|------------------------|
| I.   | 1.  | Zeghebodo Crispyn         |                        |
| =    | 2.  | Jacobus Plescowe          |                        |
| =    | 3.  | Johannes Metheler         | Ghoswinus Clingenberch |
| =    | 4.  | Hinr. vanme Loo           | Yordanus Plescowe      |
| =    | 5.  | Albertus Travelman        |                        |
| =    | 6.  | Everhardus Morum          |                        |
| =    | 7.  | Bruno de Warendorp junior |                        |
| =    | 8.  | Gherardus de Atendorne    |                        |
| III. | 9.  | Johannes Odbershuzen      |                        |
| =    | 10. | Arnoldus Zuderland        |                        |
| =    | 11. | Ghodfridus Traveneman     |                        |
| VI.  | 12. | Hinr. de Hachede          |                        |
| =    | 13. | Ghoswinus Klinghenb.      |                        |
| IX.  | 14. | Herman Vorste             |                        |
| =    | 15. | Johan van Stove           |                        |
| =    | 16. | Thid. Junghe.             |                        |

<sup>a)</sup> Bl. 43.



Ordo<sup>a)</sup> secundus.

## Ghodfridus Traveneman.

- |       |     |                             |                        |
|-------|-----|-----------------------------|------------------------|
| I.    | 1.  | Johannes Pertzval           | Thomas Murkerke        |
| =     | 2.  | Hinr. Rigbodo               | Hartmannus Peperzak    |
| =     | 3.  | Hermannus Osenbrugghe       |                        |
| =     | 4.  | Symon Zwertingh             |                        |
| =     | 5.  | Danquardus van me Zee       |                        |
| II.   | 6.  | Hardmannus Pepersak         |                        |
| =     | 7.  | Thidemannus Morneweck       |                        |
| IV.   | 8.  | Conradus de Urden           |                        |
| =     | 9.  | Hermannus Langhen           |                        |
| =     | 10. | Hinr. Westhof <sup>b)</sup> | Henninghus de Rentelen |
| V.    | 11. | Hinr. Schonenbergh          |                        |
| =     | 12. | Gherhardus Dartzowe         |                        |
| VII.  | 13. | Bertoldus Kerkring          |                        |
| =     | 14. | Thid. Vorrad                |                        |
| =     | 15. | Herman Yborgh               |                        |
| =     | 16. | Hinr. Metlere               |                        |
| VIII. | 17. | Peter van Hereke            |                        |
| =     | 18. | Heyne van Hachede           |                        |
| =     | 19. | Herman Dartsowe             |                        |
| =     | 20. | Conr. de Alen               |                        |
| X.    | 21. | Bernardus Pleskowe          |                        |
| =     | 22. | Reynerus de Calve           |                        |
| XI.   | 23. | Arnoldus Sparenberch        |                        |
| =     | 24. | Henninghus de Rentelen      |                        |
| =     | 25. | Johannes Crispin            |                        |
| XII.  | 26. | Albert van der Brugghe      |                        |
| =     | 27. | Ghert Hoyeman               |                        |
| =     | 28. | Marquart Bonenhorst         |                        |
| =     | 29. | Claus van Stydne.           |                        |

---

<sup>a)</sup> Bl. 44.

<sup>b)</sup> Auf einer Rajur nachgetragen.



Der 1368 niedergeschriebenen ältesten Partie gehören die Ziffern ordo I 1—8 und ordo II 1—5 des Abdrucks an. Die dortigen Ratsmitglieder, unter denen die erst 1367 gewählten Brun Warendorp d. Jüng. und Gerhard v. Attendorn (17 und 8) neu erscheinen, sind so streng nach ihrer Ratszugehörigkeit aufgeführt, daß im ordo I der amtsälteste Ratmann (seit 1349) Segebodo Crispin vor Jakob Plezkow (Rm. seit 1352) genannt wird, obwohl dieser bereits seit 1364 Bürgermeister war; beim ordo II tritt dieses Prinzip nicht in die Erscheinung, da hier dem Bürgermeister Johann Perzeval die erste Stelle sowohl nach Rang wie Amtsalter zukommt.

Es folgen, meistens schon durch den Schriftcharakter als verschiedene Gruppen gekennzeichnet,

im ordo I

unter	9—11	die	1370	gewählten	Ratsmitglieder	(III)
=	12 u. 13	=	1382	=	=	(VI)
=	14—16	=	1391	=	=	(IX)

im ordo II

unter	6 u. 7	die	1369	gewählten	Ratsmitglieder	(II)
=	8—10	=	1372	=	=	(IV)
=	11 u. 12	=	1376	=	=	(V)
=	13—16	=	1384	=	=	(VII)
=	17—20	=	1387	=	=	(VIII)
=	21 u. 22	=	1393	=	=	(X)
=	23—25	=	1396	=	=	(XI)
=	26—29	=	1402	=	=	(XII)

Von den drei 1376 in den Rat Gewählten fehlt im ordo II der noch im selben Jahre verstorbene Gerhard Tuschfeld; sein Name wird also ursprünglich unter II 10 verzeichnet gewesen und durch den hier auf einer Rasur stehenden, offenbar aus dem (fehlenden) ordo III nachträglich hierher überführten Namen des schon 1372 gewählten Hinrich Westhof ersetzt worden sein.

Über oder rechts neben den beiden Parteien von 1368 bzw. der von 1376 sind die Namen der Bürgermeister nachgetragen, die in dem weiter für dieses Verzeichnis in Betracht kommenden Zeitraum bis 1402/03 den Vorsitz im betreffenden Drittel geführt haben, nämlich



zu ordo I:

Gerhard v. Attendorn,	Bürgermeister	schon 1383 bis 1396,
Goswin Klingenberch,	=	1398—1408,
Jordan Plestow,	=	1400—08 u. 1416—25,

zu ordo II:

Thomas Morkerke,	Bürgermeister	1388—1401,
Gottfried Travelmann,	=	1390/91,
Hartmann Peperjak,	=	1373—85,
Henning v. Kentelen,	=	1402—06.

Nicht im ordo I und ordo II aufgeführt und somit dem ordo III zuzuweisen sind folgende Ratmänner:

1. Bertram Borrab,	Ratmann seit 1333,
	Bürgermeister seit 1363,
2. Johann Schepenstede,	Ratmann seit 1350,
3. Gottschalk v. Attendorn,	= = 1356,
4. Thomas Morkerke,	= = 1365,
5. Brun Warendorp d. Alt.,	= = 1366,
6. Johann Lüneborch,	= = 1367,
7. Johann Klingenberch,	gewählt 1368,
8. Johann Lange,	= 1368,
9. Hinrich Konstantin,	= 1368,
10. Johann Nhebur,	= 1386,
11. Jakob Holt,	= 1386,
12. Jordan Plestow,	= 1389,
13. Marquard v. Dame,	= 1389,
14. Emil Luchow,	= 1389.

Als Bürgermeister werden zu diesem Drittel nachgetragen sein:

Brun Warendorp d. Alt.,	Bürgermeister	1369,
Simon Swerting,	=	1372—88,
Hinrich Westhof,	=	1392—1408,
Johann Nhebur,	=	1392—99.

Das nächstjüngste, die Seiten Bl. 40b und Bl. 41 des Ratsdenkelbuches füllende Verzeichnis der Ratsdrittel behandelt den Zeitraum von 1403 bis 1447. Es lautet:



Consules<sup>a)</sup> Lubicenses anno domini 1403.

Ordo primus.

- I. 1. Jordan Plescow proconsul<sup>b)</sup>. Hic<sup>c)</sup> totum habuit,  
quod bonus vir habere debuit<sup>c)</sup>.  
Her Johan Clingenberch<sup>d)</sup> proconsul<sup>b)</sup>  
Detmar van Thune<sup>d)</sup> proconsul<sup>b)</sup>
- = 2. Brun Warendorp  
= 3. Hinrik van Hachede  
= 4. Hermen Vorste  
= 5. Tideman Junge  
= 6. Albert van der Brucge  
= 7. Gherd Hoyeman
- II. 8. Hinrik Rapesulver proconsul<sup>b)</sup>  
= 9. Claus van Oerden
- III. 10. Detmar van Tune proconsul<sup>b)</sup>  
= 11. Albert Erp  
= 12. Hans Bere proconsul<sup>e)</sup> Johannes Zegeberch  
= 13. Hans Darzouwe
- IV. 14. Jacob Bramstede  
= 15. Johan Segeberch
- V. 16. Tymme Hadewerk  
= 17. Tideman Zoling  
= 18. Johan Luneborch proconsul<sup>b)</sup>
- VI. 19. Wilhelm van Calven proconsul<sup>b)</sup>
- VII. 20. Bertolt Wytik
- VIII. 21. Johan Brolinck  
= 22. Hinrik van Stiten.

a) Bl. 40b.

b) proconsul von Paul Oldenborch's Hand nachgetragen.

c-c) Hic . . . debuit von Oldenborch übergeschrieben.

d) Her Johan Clingenberch (vgl. ordo III, 14) sowie Detmar van Thune (vgl. ordo I, 10) von Oldenborch in eine freigelassene Lücke eingetragen.

e) proconsul von Hermann v. Sagen eingefügt.



Ordo<sup>a)</sup> secundus.

- I. 1. Hinrik Westhof proconsul<sup>b)</sup>  
 = 2. Henning van Ryntelen proconsul<sup>b)</sup>  
     Cord Brekewold<sup>c)</sup> proconsul<sup>b)</sup>  
 = 3. Bertelt Kerkering  
 = 4. Hermen Yborch  
 = 5. Hinrik Meteler  
 = 6. Heyno van Hachede  
 = 7. Curd van Alen  
 = 8. Arnd Spangenberch  
 = 9. Johan Crispyn
- II. 10. Curt Brekewolt proconsul<sup>b)</sup>  
 = 11. Claus Cropelin
- III. 12. Hans van Hamelen  
 = 13. Tideman Steen  
 = 14. Ladewich Krul  
 = 15. Tideman Zerntin  
 = 16. Diderik Morckerke
- IV. 17. Hinrik Schenking  
 = 18. Johan Russenberch
- V. 19. Johan Colman proconsul<sup>d)</sup>  
 = 20. Thomas Kerkring<sup>e)</sup>
- VI. 21. Godeke Pleskowe  
 = 22. Gherd van Mynden proconsul<sup>b)</sup>
- VII. 23. Johan Brutzkawe
- VIII. 24. Johan Czina.

---

a) Bl. 41.

b) proconsul von Dibenborch nachgetragen.

c) Cord Brekewold (vgl. ordo II, 10) von Dibenborch in eine freigelassene Lücke eingefügt.

d) proconsul von Sagen nachgetragen.

e) Thomas Kerkring auf einer Rasur.



Ordo tercius<sup>a</sup>).Hinrik Rapesulver<sup>b</sup>) proconsul<sup>c</sup>)Her Johan Klingenberch<sup>b</sup>) proconsul<sup>c</sup>)

- I. 1. Goswin Clingenberg proconsul<sup>c</sup>)  
 Marquard van Damen proconsul<sup>d</sup>)
- = 2. Jacob Holk
- = 3. Hermen Dartzow
- = 4. Marquard van Dame proconsul<sup>c</sup>)
- = 5. Bernd Plescow
- = 6. Reyner van Calven
- = 7. Marquard Bonhorst
- = 8. Clawes van Stiten
- II. 9. Johan Schotte
- = 10. Hermen Westfal
- III. 11. Hans van Hervorde
- = 12. Johan Gherwer Her Albert Erp<sup>e</sup>)
- = 13. Bertold Roland
- IV. 14. Johan Clingenberch
- = 15. Kersten van Rentelen Her Jacob Bramstede<sup>f</sup>)
- V. 16. Johan Hoveman Her Johan Zegeberch<sup>g</sup>)
- = 17. Brun Warendorp
- = 18. Clawes Robele
- VI. 19. Kersten Ekhoff
- VII. 20. Jorden Pleßcawe
- = 21. Hinrik Lypperode
- VIII. 22. Johan Westvael.

Der älteste, 1403 vom Stadtschreiber Hinrich v. Bredeland niedergeschriebene Teil (I), der sich auch durch eine blasse, ins Grünliche spielende Tinte vom übrigen abhebt, umfaßt außer

<sup>a</sup>) Bl. 41b.

<sup>b</sup>) Hinrik Rapesulver (vgl. ordo I, 8) von Oldenborch, her Johan Klingenberch (vgl. ordo III, 14) von Sagen übergeschrieben.

<sup>c</sup>) proconsul von Oldenborch nachgetragen.

<sup>d</sup>) Marquard van Damen proconsul von Oldenborch in eine freigebliebene Lücke eingetragen.

<sup>e</sup>) Her Albert Erp (vgl. ordo I, 11) von Oldenborch hinzugesetzt.

<sup>f</sup>) Her Jacob Bramstede (vgl. ordo I, 14) ebenso.

<sup>g</sup>) Her Johan Zegeberch (vgl. ordo I, 15) ebenso.



den Überschriften die im vorstehenden Abdruck mit den Ziffern ordo I 1—7, ordo II 1—9 und ordo III 1—8 bezeichneten Namen der damaligen 24 Ratsmitglieder. Den unter I 1, II 1 und 2 und III 1 aufgeführten Bürgermeistern des Jahres 1403 sind die Namen ihrer 1407—1433 gewählten Nachfolger entweder in einer von vornherein freigelassenen Lücke nachträglich beigelegt oder überschrieben; sie sind im Abdruck als spätere Zusätze eingerückt.

Die erste Fortsetzung bilden die ebenfalls von Bredeland gebuchten und durch eine tiefschwarze Tinte sich als gleichzeitige Eintragungen ausweisenden Namen unter den ordines III 9, II 10, I 8, I 9, III 10 und II 11, in welcher Reihenfolge sie 1407 urkundlich<sup>41)</sup> aufgeführt werden (II). Die Wahl dieser Männer fällt in den Sommer 1406, da Kort Bredewold (II 10) in diesem Jahre um den 22. Juli noch als Bürger<sup>42)</sup> und am 6. August bereits als Ratmann<sup>43)</sup> bezeugt ist.

Die nächsten vier Fortsetzungen (III—VI) weisen Paul Oldenborchs Schriftzüge auf. Sie umfassen zunächst die Namen der 1416 in den wiederhergestellten alten Rat neu aufgenommenen Mitglieder unter ordo I 10—13, ordo II 12—16 und ordo III 11—13, sodann die durch eine gelbliche Tinte sich als zeitlich zusammengehörig scharf abhebenden Namen der 1426 gewählten Ratsmitglieder unter I 14 und 15, II 17 und 18 und III 14 und 15, ferner die Ergebnisse der Ratswahl von 1428 unter I 16—18, II 19 und 20 und III 16—18, sowie schließlich die von diesen Ziffern sich durch den Farbenton der Tinte nur wenig unterscheidenden Namen der 1433 Gewählten unter I 19, II 21 und 22 und III 19. Warum der Name des Thomas Kerkring (II 20) auf einer Rasur steht, ist nicht ersichtlich, wenn man es nicht als die Verbesserung eines Versehens ansieht.

Weiterhin folgen die von Hermann v. Hagen eingetragenen Wahlergebnisse von 1438 unter ordo I 20, ordo II 23 und ordo III 20 und 21 (VII) und schließlich die Johann Herkes Schriftzüge zeigenden Namen der 1447 Gewählten unter I 21 und 22, II 24 und III 22 (VIII).

Sinter den unter ordo III 12, 15 und 16 Aufgeführten sind die Namen dreier aus dem ordo I hierher versetzten Ratsmitglieder vermerkt, von denen Johann Segeberch später wieder in den ordo I zurückversetzt ist.

<sup>41)</sup> Lübb. UB. 5 S. 187.

<sup>42)</sup> Niederstadtbuch 1406 unter Maria Magd. (Juli 22).

<sup>43)</sup> Testament von 1406 (crastino Laurencii) Aug. 11.



Das folgende, um den 11. November 1449 angelegte und bis 1476 reichende Verzeichnis der Ratsdrittel füllt die Seiten Bl. 39, 39b und 40 des Ratsdenkelsbuches und lautet:

Consules<sup>a)</sup> Lubicensis anno domini 1449 Martini.

Ordo primus<sup>b)</sup>.

Her Gherd van Mynden proconsul<sup>c)</sup>

1. Her Johan Clyngenberch proconsul
2. Her Johan Gherwer
3. Her Jacob Braemstede
4. Her Jordan Plescouwe
5. Her Hinrik Lipperode
6. Her Johan Westval
7. Her Andreas Gheverdes
8. Her Wenemar Overdiik
9. Her Hinrik Castorp proconsul<sup>d)</sup>
10. Her Johan Bere
11. Her Bertelt Wytik proconsul
12. Her Hinrik Castorp<sup>e)</sup>
13. Her Hinrik Lipperode
14. Her Andreas Geverdes
15. Her Wenemer Overdiik
16. Her Cord Moller<sup>f)</sup>
17. Her Hinrik van Hacheden
18. Her Hermen Sundesbeke
19. Her Vritze Grawerd
20. Her Johan Luneborch
21. Her Johan Wytinckhoff
22. Her Ludeke van Tunen
23. Her Hinrik Klokeman
24. Her Hinrik Kastorp proconsul      Anno 77<sup>g)</sup>

<sup>a)</sup> Bl. 39.

<sup>b)</sup> Ordo primus ist, um mehr Raum für den folgenden Nachtrag zu schaffen, hier wegradiert und oben übergeschrieben.

<sup>c)</sup> Her . . . proconsul von Johann Brachts Hand übergeschrieben.

<sup>d)</sup> proconsul später nachgetragen.

<sup>e)</sup> Hinrik Castorp auf einer Rasur.

<sup>f)</sup> Cord Moller desgl.

<sup>g)</sup> Anno 77 von Lubefe Bere nachgetragen.



25. Her Lutke van Thunen
26. Her Lutke Bere
27. Her Tydeman Efinghusen
28. Her Brun Bruskow
29. Her Hinrik Lipperode.

Ordo<sup>a)</sup> secundus.

1. Her Johan Luneborch<sup>b)</sup> proconsul
2. Her Johan Russenberch
3. Her Thomas Kerkringk
4. Her Godeke Pleskouwe
5. Her Gherd van Mynden proconsul<sup>c)</sup>  
Her Bertold Witik<sup>d)</sup> proconsul<sup>c)</sup>
6. Her Johan Tzina
7. Her Hermen Darsouwe
8. Her Werner Grambeke
9. Her Alff Greverode
10. Her Godeke Burmester  
Her Johan Westfael proconsul<sup>c)</sup>
11. Her Johan Luneborch proconsul<sup>c)</sup>
12. Her Johan Sina
13. Her Hinrik van Stiten
14. Her Johan van Wickededen      Her Andreas Gheverdes
15. Her Alff Greverode      proconsul<sup>c)</sup>
16. Her Bernt Darssouwe
17. Her Ludeke Bere
18. Her Olrik Kornelius
19. Her Hinrik Constin
20. Her Hinrik van Calven
21. Her Hinrik van Styten proconsul      Ordo 77<sup>d)</sup>
22. Her Kort Molre
23. Her Hermen Sundesbeke o[biit]<sup>e)</sup>
24. Her Vrytze Grawart o[biit]<sup>e)</sup>
25. Her Yohan Wytinkhof proconsul<sup>c)</sup>

a) Bl. 39b.

c) proconsul später nachgetragen.

b) Luneborch auf einer Rafur. d) Bertolt Witik auf einer Rafur.

d) Ordo 77 von Ludeke Bere nachgetragen.

e) o[biit] nachgetragen.



26. Her Hinrik Clockeman  
 27. Her Tonges Dyeman.

Ordo<sup>a)</sup> tercius.

1. Her Johan Bere proconsul  
 2. Her Wilhelm van Calven proconsul  
 3. Her Johan Zegheberch  
 4. Her Johan Luneborch proconsul<sup>b)</sup>  
 5. Her Bertold Wiitigk  
 6. Her Johan Brolingk  
 7. Her Hinrik van Styten proconsul<sup>b)</sup>  
 8. Her Hinrik Ebeling  
 9. Her Johan van Wyckeden  
 10. Her Cord Moller  
 11. Conrad Brekewold

Her Hinrik Castorp proconsul<sup>c)</sup>

12. Her Wilhelm van Calven proconsul  
 13. Her Johan Segheberch  
 14. Her Johan Broling  
 15. Her Hinrik Ebeling  
 16. Her Johan van Wickeden<sup>d)</sup>  
 17. Her Cort Brekewolt  
 18. Her Hermen Hitvelt                      Her Hinrick van Hacheden<sup>e)</sup>  
 19. Her Johan Hertze  
 20. Her Hinrik Hovesche  
 21. Her Tideman Evynchusen  
     Her Ludike Beer<sup>f)</sup>  
 22. Her Andreas Gevardes proconsul. Ordo anno 77<sup>g)</sup>  
 23. Her Kort Brekewolt  
 24. Her Alf Greveraden  
     Her Bernd Darsouwe<sup>h)</sup>

<sup>a)</sup> Bl. 40.

<sup>b)</sup> proconsul später nachgetragen.

<sup>c)</sup> Her . . . proconsul nachträglich übergeschrieben.

<sup>d)</sup> Her . . . Wickeden auf einer Raſur.

<sup>e)</sup> Her . . . Hacheden (vgl. ordo I, 17) zwischen III, 18 und III, 19 nachträglich eingefügt.

<sup>f)</sup> Her Ludike Beer von Bracht später hinzugesetzt.

<sup>g)</sup> Ordo anno 77 von Ludike Bere nachgetragen.

<sup>h)</sup> Her Bernd Darsouwe von Johann Wikinghof nachträglich eingeschoben.



25. Her Hinrik Konstin
26. Her Hinrik van Kalven
27. Her Volmer Warendorp.

Das Verzeichniß gliedert sich in drei Hauptbestandteile.

Der erste, bis 1455 reichende Teil enthält zunächst unter den Ziffern ordo I 1—6, ordo II 1—6 und ordo III 1—7 die 1449 vom Substituten und späteren (seit Juni 1455) Stadtschreiber Johann Arndes eingetragene Einteilung des damals 19 Mitglieder zählenden Rates. An dieser Partie sind, um sie auf dem Laufenden zu enthalten, mehrere Änderungen vorgenommen: dem ordo I ist, wahrscheinlich 1454, der Name des Bürgermeisters Gerb v. Minden (II 5) übergeschrieben; ferner ist unter II 1 der ohne Zweifel hier ursprünglich stehende Name des am 5. Dezember 1454 gestorbenen Bürgermeisters Johann Kolmann bis auf die Worte her Johan . . . proconsul austradiert und durch den des neuen Bürgermeisters Johann Luneborch (III 4) ersetzt; schließlich ist Bertold Witik von III 5 in den ordo II, und zwar an die seinem Amtsalter zukommende 6. Stelle versetzt und infolgedessen der hier wegradierte Name des Johann Sina eine Zeile tiefer gerückt.

Im Anschluß an diese ältere Partie sind, durch Schriftzüge und Tinte sich klar voneinander abhebend, die Ergebnisse der drei folgenden Ratswahlen eingetragen, und zwar diejenigen

von 1451 durch Johann Arndes unter I 7, II 7 und III 8,  
 = 1452 = einen anderen Substituten unter I 8 u. 9, II 8  
 und III 9 u. 10,  
 = 1455 = Johann Arndes unter I 10, II 9 u. 10 und  
 III 11.

Nach der im Juli 1460 vorgenommenen nächsten Ratswahl ist sodann der Übersichtlichkeit wegen die damalige Einteilung des Rates von der bereits 1452 vertretenen Substitutenhand neu gebucht. In dieser Niederschrift haben ursprünglich

die älteren Ratsmitglieder die I 11—16, II 11—15 und III 12—17, die 1460 Neugewählten die I 17—19, II 16—18 und III 18 u. 19 bezeichneten Stellen eingenommen. Später ist dieser Text jedoch mehrfach abgeändert. Zunächst bemerkt man, daß unter I 12 und I 16 die Namen Hinrich Rastorps und Kort Mollers auf



Rasuren stehen. Ersterer, der seinem Amtsalter nach in die Stelle I 16 gehört, wird also wegen seiner vor Ende März 1462 erfolgten Wahl zum Bürgermeister an die Stelle I 12 aufgerückt sein, wo bis dahin der Name seines am 15. Februar 1462 verstorbenen Amtsvorgängers Gerd v. Minden gestanden haben muß, und in Rastorps frühere Stelle Kort Moller aus III 16 versetzt sein; dorthin ist sodann Johann v. Wiedebe aus II 14 überführt, der hinwiederum aus I 14 durch Andreas Geverdes, und zwar der Tinte nach im Jahre 1467, ersetzt ist. Außerdem ist, jedenfalls nach dem Ableben des Bürgermeisters Wilhelm v. Kalben am 28. Dezember 1464, seines Amtsnachfolgers Hinrich Rastorps Name dem ordo III übergeschrieben, und der in der Aufstellung von 1460 fehlende Name Johann Westfals nach dem Tode des im ordo II den Vorsitz führenden Bürgermeisters Johann Luneborch (1461 Nov. 22) an des letzteren Stelle gesetzt.

Den Schluß dieses zweiten Abschnitt bilden, vom Stadtschreiber Johann Bracht je mit verschiedener Tinte eingetragen, die 1467 Gewählten unter I 20 u. 21, II 19 und III 20 und die 1472 Gewählten unter I 22 u. 23, II 20 und III 21.

Den unteren Teil der betreffenden Seiten füllt ein das Ergebnis der Ratswahl vom 12. Juli 1475 unter I 28 und 29, II 27 und III 27 bereits mitberücksichtigendes Verzeichnis der Ratsdrittel von unbekannter Hand, wahrscheinlich derjenigen eines Ratsmitgliedes. Obwohl es vom Ratmann Lubcke Bere<sup>44)</sup> durch drei spätere Zusätze in den ersten Zeilen dem Jahre 1477 zugewiesen ist, muß es doch schon der Mitte des Jahres 1476 angehören, da es den am 22. April dieses Jahres noch lebenden Johann Herze<sup>45)</sup> nicht mehr nennt, wohl aber den spätestens Ende August 1476 aus dem Leben geschiedenen<sup>46)</sup> Frike Grawert d. Alt. (II 24) sowie den kurz darauf gestorbenen Hermann Sundesbefe (II 23) noch mitaufführt. Der vielleicht nur verfehentlich übergangene Bernd Darzow ist von des Ratsmanns Johann Wikinghofs Hand nachträglich (hinter III 24) eingeschoben.

<sup>44)</sup> Seine Handschrift ist durch das älteste Rechnungsbuch der Marienkirche bezeugt, deren rechnungsführender Vorsteher er 1470—1487 war.

<sup>45)</sup> Niederstadtbuch 1476 (ame mandage na quasim.) Apr. 22.

<sup>46)</sup> Daf. 1476 (ame sunnavende na decoll. Joh. bapt.) Aug. 31.



Die jüngeren im Ratsdenkelbuch enthaltenen Verzeichnisse der Ratsdrittel, die sämtlich nur das laufende Verwaltungsjahr betreffen, bieten der Kritik keine ernstlichen Schwierigkeiten; sie liegen vor aus den Jahren 1480, 1483, 1486, einem der Jahre 1490—93 und ferner aus den Jahren 1496 bis 1530, 1536, 1538 bis 1543, 1548 bis 1563 und 1565 bis 1568.

### III. Die Ratswahlliste von 1416 bis 1578.

Die bereits oben<sup>47)</sup> erwähnte, hier nachstehend<sup>48)</sup> wiedergegebene Ratswahlliste des Ratsdenkelbuches (Bl. 31b—34b) stammt bis einschließlich der Worte Anno 1527 von der wohlbekannten Hand des Ratmannes (1518—1540) Hinrich Kerkring. Seine Autorschaft ist auch dadurch bezeugt, daß er den 1452 in den Rat berufenen späteren Bürgermeister Hinrich Raftorp seinen Großvater und den Ratmann (1484—1516) Johann Kerkring, der mit Hinrich Raftorps Tochter Adelheid verhehlicht war, seinen seligen Vater nennt.

Diese ältere Partie ist, wie ein zweimaliger Wechsel der Feder und der Tinte erkennen läßt, zu drei verschiedenen Zeitpunkten entstanden. Der erste Abschnitt, der bis einschließlich 1506 reicht, ist jedenfalls nicht lange nach der auf den 1. September 1518 fallenden Wahl Hinrich Kerkrings in den Rat niedergeschrieben, die ihm dieses Buch erst zugänglich gemacht haben wird. Der folgende Teil, der die Wahlen der Jahre 1509, 1514 und 1518 umfaßt, gehört in die Zeitspanne zwischen der Erhebung Nikolaus Brömßes zur Bürgermeisterwürde am 22. Februar 1520<sup>49)</sup> und der in das Verwaltungsjahr 1521 oder an den Anfang des nächsten zu setzenden Bürgermeisterwahl Hermann Falkes<sup>50)</sup>, da ersterem der Bürgermeistertitel schon gleich bei der Niederschrift dieses Abschnitts, letzterem aber erst durch einen nachträglichen Zusatz

<sup>47)</sup> S. 41.

<sup>48)</sup> S. 69—84.

<sup>49)</sup> Er ist im ordo von Anno 20. Petry (Febr. 22) erstmalig als Bürgermeister mit dem Zusatz do ghèkaren genannt.

<sup>50)</sup> Er wird im ordo von 1521 noch nicht, im ordo von 1522 bereits als Bürgermeister aufgeführt.



beigelegt ist. Der dritte, die Ratswahl von 1522 behandelnde Abschnitt kann, da er die folgenden Worte Anno 1527 noch mit umfaßt, erst gebucht sein, als bereits feststand, daß in diesem Jahre eine Ratswahl stattfinden würde.

Für den Zeitraum von 1527 bis 1578 weisen die Buchungen der einzelnen Ratswahlen in der Regel einen stetigen Wechsel der Handschrift auf; nur stellenweise, wie namentlich am Ende dieser Periode, sind die Ergebnisse zweier oder mehrerer Wahlen von einer und derselben Hand gebucht. Als Buchführende kommen mit Ausnahme des Jahres 1527, für das der Text dem Protonotar Mag. Bernd Heinemann beizulegen ist, ausschließlich Ratmänner in Betracht, wie ein Schriftvergleich namentlich mit dem Weddeherrenbuch von 1418 bis 1665<sup>51)</sup> ergibt, in dem der jeweils buchführende Weddeherr dem eigenen Namen im Gegensatz zu demjenigen seines Amtsgenossen den Herrentitel nicht beizufügen pflegt, auch häufig seinem Namen ein ick oder my voranstellt.

Die Buchführenden, deren Hand in den meisten Fällen auch in der Fortsetzung der Ratslinie des Paul Oldenborch vertreten ist<sup>52)</sup>, sind

für 1528	der Ratmann	Nikolaus Bardewik,
= 1530	=	Gerd v. Lenten,
= 1535	=	Hermann v. Doren,
= 1537	=	Albert Klever,
= 1541 u. 1544	=	Hieronymus Pafebusch,
= 1548	=	Bartholomäus Tinnappel,
= 1552	=	Hans Kone,
= 1558	=	Benedikt Slider,
= 1559 u. 1562	=	Hinrich Plonniez,
= 1564 u. 1567	=	Kord Wolters,
= 1570—1578	=	Paul Ronnefeld;

es sind also in der Regel die jeweils jüngsten bisherigen Ratsmitglieder.

Da der älteste Teil der Ratswahlliste nicht frei von Fehlern und Ungenauigkeiten ist, erscheint es unabweislich, die dortigen Angaben einer Nachprüfung zu unterziehen.

<sup>51)</sup> StA., Handschrift Nr. 303.

<sup>52)</sup> Vgl. S. 39.



Wir legen, etwas weiter ausholend, dieser Untersuchung eine Urkunde vom 8. April 1407 zugrunde, in der die damaligen 24 Ratsmitglieder einwandfrei aufgezählt werden<sup>53</sup>). Aus ihrer Mitte ist Nikolaus von Orden bereits am 9. Oktober 1407 gestorben<sup>54</sup>). Von den übrigen 23 Mitgliedern hatten in Folge der nächstjährigen bürgerlichen Unruhen eigener Angabe nach<sup>55</sup>) bis Ende 1408 Lübeck verlassen:

1. Hinrich Westhof,
2. Goswin Klingenberg,
3. Jordan Plekow,
4. Marquard v. Dame,
5. Brun Warendorp,
6. Hermann Jborch,
7. Hinrich Meteler,
8. Jakob Holt,
9. Kord v. Men,
10. Tidemann Junge,
11. Keiner v. Kalben,
12. Johann Krippin,
13. Nikolaus v. Stiten und
14. Hinrich Kapesulver.

Von den in der Stadt Verbliebenen haben an den mit den Vertretern der Gemeinde am 5. Mai 1408 auf dem Rathaus geführten Verhandlungen<sup>56</sup>) teilgenommen:

15. Albert von Brugge,
16. Marquard Bonhorst,
17. Konrad Brekwold,
18. Hermann Westfal,
19. Gerhard Hoymann,
20. Nikolaus Kropelin und
21. Johann Schotte,

während die beiden übrigen der 1407 Genannten, nämlich Bernhard Plekow und Arnold Sparenberg, bei diesem Anlaß nicht erwähnt werden. Aus der Zahl dieser 23 Ratsmitglieder

<sup>53</sup>) Lüb. UB. 5 Nr. 188 S. 187.

<sup>54</sup>) Ratslinie des Paul Dibenborch.

<sup>55</sup>) Lüb. UB. 5 Nr. 659.

<sup>56</sup>) Daf. Nr. 190.



sind die vorstehend an 1., 2., 5., 6., 9., 20. und 21. Stelle Aufgeführten sowie Bernhard Plezkow in der Zeit von 1410 bis zum 25. März 1416 gestorben<sup>57</sup>).

Am 15. Juni 1416, dem Tage vor der Wiedereinsetzung des alten Rates, wurden die beiden Bürgermeister Jordan Plezkow (3) und Marquard v. Dame (4) sowie die Ratmänner Hinrich Meteler (7), Tidemann Junge (10), Reiner v. Kalben (11), Johann Krispin (12), Nikolaus v. Stiten (13) und Hinrich Rapesulver (14) van eren und her Jacob Holk (8) unde (des 1409 oder 1410 nachträglich aus Lübeck ausgewichenen<sup>58</sup>)) hern Herman Westfales (18), eres rades kumpanen, weghene buten Lubeke wesende, de gemenliken de olde raed genommet werden, mit den damaligen Lübecker Machthabern verglichen<sup>59</sup>). Die eben genannten zehn Ratsmitglieder haben gleich den fünf Überlebenden der in Lübeck Verbliebenen ihre Ratsitze wieder eingenommen mit Ausnahme von Jakob Holk (8), der sich nach seiner Vaterstadt Kolberg begeben und an den Bemühungen der übrigen ausgewichenen Ratsmitglieder um die Wiederherstellung der alten Verfassung nicht teilgenommen hatte<sup>60</sup>); er ist später nur einmal, Mitte 1417, wieder nach Lübeck gekommen, um sein dortiges Wohnhaus schenkungsweise auf seinen Sohn Segebodo umschreiben zu lassen<sup>61</sup>) und damit seine Beziehungen zu Lübeck endgültig zu lösen.

Vergleicht man das Ergebnis dieser Nachprüfung mit den Angaben der Ratswahlliste, so ergibt sich, daß hier unter den wiedereingesetzten Mitgliedern des alten Rates der Ende 1421 als Ratmann verstorbenen<sup>62</sup>) Tidemann Junge fehlt; im übrigen sind sie, allerdings unter Entstellung des Namens Bonhorst in Boenhoff, richtig aufgeführt, wenn auch teilweise nicht in der durch die Rangordnung vorgeschriebenen Reihenfolge; gegen die Aufzählung der aus dem neuen Rate übernommenen und der

<sup>57</sup>) Ratslinie des Paul Oldenborch und (wegen des dort fehlenden Johann Schotte) Lüb. UB. 5 Nr. 513.

<sup>58</sup>) Vgl. Lüb. UB. 5 Nr. 355.

<sup>59</sup>) Daf. Nr. 583.

<sup>60</sup>) Hanserezeffe II 5 Nr. 144 § 9.

<sup>61</sup>) Oberstadtbuch 1417 visitationis Marie (Juli 2).

<sup>62</sup>) Ratslinie des Paul Oldenborch.



neugewählten Ratsmitglieder sind keine Einwendungen zu erheben.

Die Unzulänglichkeit seines Quellenmaterials hat Hinrich Kerkring nicht die Möglichkeit geboten, die weiteren Ratswahlen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts richtig anzusetzen, er begnügt sich deshalb meistens mit der vagen Zeitbestimmung darna oder gibt, wenn er einmal datiert, eine falsche Jahreszahl (1430 statt 1428) an. Außerdem übergeht er eine Ratswahl, die von 1438, überhaupt und führt aus dem Kreis der damals Erwählten Bertold Witik unter dem Jahre 1451 auf.

Im einzelnen sind seine Angaben folgendermaßen zu ergänzen und zu berichtigen.

Die erste nach 1416 bei ihm angegebene Wahl von sechs Ratsmitgliedern hat im Jahre 1426, und zwar höchstwahrscheinlich kurz vor dem 27. Mai stattgefunden, denn es sind als Ratmänner<sup>63)</sup> erstmalig bezeugt<sup>64)</sup>

1426 (des manendaghes na der h. drevaldicheyt) Mai 27:  
Johann Klingensherch,

1426 (des dinnedages vor des h. lichammes dage) Mai 28:  
Kersten v. Kentelen,

1426 (up des h. lichammes avend) Mai 29: Johann  
Kuffenberg und Jakob Bramstede,

während 1426 um (Agate) Febr. 5 Jakob Bramstede noch als B. vorkommt<sup>65)</sup>.

Die nach Kerkring im Jahre 1430 vorgenommene Wahl acht neuer Ratsmitglieder ist in den Mai 1428 zu verweisen, wie sich daraus ergibt, daß damals

1428 um (cantate) Mai 2: Timm Haderwerk<sup>65)</sup> und

1428 um (ascens. dom.) Mai 13: Thomas Kerkring<sup>66)</sup>

noch als B., dagegen

1428 (des vrygdaghes na pinxsten) Mai 28: Johann  
Hoveman<sup>63)</sup>,

<sup>63)</sup> Wir kürzen im folgenden die Wörter Bürger in B., Ratmann in Rm., Ratmänner in Rmm. und Bürgermeister in Bgm. ab.

<sup>64)</sup> StA., Testamente.

<sup>65)</sup> Niederstadtbuch.

<sup>66)</sup> Oberstadtbuch.



- 1428 (up den avend des h. lichammes) Juni 2: Brun  
Warendorp<sup>64</sup>),  
1428 um (corp. Christi) Juni 3: Timm Hadewerk<sup>66</sup>) und  
1428 um (Bonifacii) Juni 5: Thomas Kerkring<sup>65</sup>)

als Rmm. genannt werden.

Die hierauf folgende Wahl vier neuer Ratsmitglieder hat im zweiten oder dritten Viertel des Jahres 1433 stattgefunden, da 1433 März 20 Wilhelm v. Kalven noch als B. vorkommt<sup>67</sup>), während 1433 um (exalt. crucis) Sept. 14 ihm und Gerd v. Minden der Herrentitel beigelegt wird<sup>65</sup>).

Aus der von Kerkring übergangenen Ratswahl von 1438 gingen Jordan Pleskow d. Jüng., Hinrich Lipperode, Johann Bruskow und Bertold Witif<sup>68</sup>) hervor. Als B. ist Jordan Pleskow noch 1438 um (Mich.) Sept. 29 bezeugt<sup>69</sup>), als Rmm. werden Bertold Witif 1438 (1439 uppe s. Thomas dach van Canthelenborghe) Dez. 29<sup>66</sup>) und Johann Bruskow 1439 um (pasche) Apr. 5<sup>70</sup>) erstmalig genannt.

Das durch das letzte darna von Kerkring eingeleitete Wahlergebnis fällt in die Fastenzeit des Jahres 1447, denn es werden noch als B. bezeichnet

- 1447 um (Fab. et Sebast.) Jan. 20: Hans Brohng<sup>71</sup>) und  
1447 um (Scolastice) Febr. 10: Hinrich v. Stiten<sup>71</sup>),

dagegen als Rmm.:

- 1447 um (palm.) Apr. 2 und (feria 6. a. dom. jubil.)  
Apr. 28: Johann Brohng<sup>71</sup>),  
1447 (up den avend Nerei unde Achillei) Mai 11: Hinrich  
v. Stiten<sup>72</sup>) und  
1447 (in deme h. festavende to pinxten) Mai 24: Johann  
Sina<sup>72</sup>).

<sup>64</sup>) StA., Testamente.

<sup>65</sup>) Niederstadtbuch.

<sup>66</sup>) Oberstadtbuch.

<sup>67</sup>) Lüb. UB. 7 Nr. 528.

<sup>68</sup>) Die obige offizielle Reihenfolge ergibt sich aus Lüb. UB. 8 Nr. 230 und 659.

<sup>69</sup>) Lüb. UB. 7 Nr. 777.

<sup>70</sup>) Oberstadtbuch 1439 unter Marienkirchspiel.

<sup>71</sup>) Niederstadtbuch.

<sup>72</sup>) Testamente.



Die nach Kerfring 1451 vorgenommene Ratswahl, die sich jedoch auf die drei von ihm an erster Stelle Genannten beschränkt hat, während der bereits 1438 gekorene Bertold Witik ihnen fälschlicherweise beigelegt ist, wird im März dieses Jahres stattgefunden haben, da in den zahlreichen Testamenten dieses Bestjahres 1451 (midw. vor midvasten) März 31: Hermann Darzow und

1451 (up den achten dagh der bodeschop U. L. Vruwen)

Apr. 1: Hinrich Ebeling und Andreas Geverdes zuerst als Rmm. vorkommen; andererseits wird Hermann Darzow (senior zur Unterscheidung von einem gleichnamigen Neffen) noch 1450 um (Andree) Nov. 30 als B. genannt<sup>73</sup>).

Auch wo Kerfring zuerst ein Tagesdatum der Wahl, 1452 uppe palme (um Apr. 2), angibt, dessen ungefähre Richtigkeit dadurch erwiesen wird, daß Werner Grambese am 11. März<sup>74</sup>) und Wennemar Overdiick und Hinrich Rastorp (up den sondach oculi) März 12<sup>75</sup>) noch als B., dagegen Hinrich Rastorp und Nord Moller (ame palmeavende) Apr. 1 bereits als Rmm.<sup>75</sup>) bezeugt sind, steht er auf unsicherem Boden: er entstellt den Namen Johannis v. Wicede in Wilde und läßt hinter den fünf damals Gewählten eine nur den Herrentitel aufweisende Lücke für einen weiteren Namen frei, jedenfalls, weil er sich der Unvollständigkeit seines bisherigen Verzeichnisses bewußt war.

Weiterhin sind die Angaben der Liste mit Ausnahme einiger Tagesdaten einwandfrei; wir können uns nur deshalb darauf beschränken, die kritischen Bemerkungen zu diesem Teil als Fußnoten dem nachstehenden Abdruck beizugeben.

Anno<sup>a</sup>) 1416 des dynxstedaghes na der hillighen dreffal-dicheit daghe (Juni 16)<sup>76</sup>) quemen de olden raetheren wedder to Lubeke in, welke hadden wol 8 jar buten ghewesen etc.<sup>77</sup>):

<sup>a</sup>) Bl. 31b.

<sup>73</sup>) Oberstadtbuch 1450, Marienkirchspiel. Ein 1451 um (cath. Petri) Febr. 22 im Niederstadtbuch genannter Hermann Darzow scheint nicht mit ihm identisch zu sein.

<sup>74</sup>) Lüb. UB. 8 Nr. 80.

<sup>75</sup>) Testamente.

<sup>76</sup>) 1416 up den dinxedach na trinitatis (Juni 16) wurde de rad ingehalet; Lüb. UB. 5 Nr. 584.

<sup>77</sup>) Wegen der Neubildung des Rates s. S. 66.



her Jorden Plesschow, borgermester,  
 her Marquart vamme Damme, borgermester,  
 her Hinrick Meteler,  
 her Reymer van Kalven, borgermester<sup>a)</sup>78),  
 her Clawes van Stiten,  
 her Hermen Westfael,  
 her Johan Crispyn,  
 her Hinrick Rapesulver, borgermester.

Desse nagheschrevenen koren se van deme oelden rade  
 bi sick, de in der stadt ghebleven weren:

her Marquart Boenhoff<sup>79)</sup>,  
 her Albert van der Brugghen,  
 her Ghert Hoyeman,  
 her Cort Brekewolt, borghermester,  
 her Arnt Sparenberch.

Item desse nagheschreven koren se to zick uth deme nigen  
 rade:

her Thydeman Steyn, borghermester,  
 her Johan van Herfferden,  
 her Detmer van Tunen, borgermester,  
 her Ladewich Krulle<sup>b)</sup>,  
 her Bartolt Roelant.

Noch koren se to zick 2 junckeren, 5 koeplude:

her Johan Dersowe,  
 her Thydeman Moerkerke,  
 her Johan Gerffer,  
 her Johan Bere, borghermester,  
 her Thydeman Zerrenthyn,  
 her Albert Arpen,  
 her Johan van Hamel.

a) borgermester Zusaß von der Hand des Rm. (1559—1580) Hinr. Blonnieß.

b) Kulle Hs.

78) Der Zusaß borgermester ist unrichtig.

79) Entstellung aus Bonhövst.



Item darna<sup>80)</sup> anno . . .<sup>a)</sup> koren se desse to rade:

her Hinrick Schenckkinck,  
 her Johan Russenberch,  
 her Johan Klinghenberch, borghermester<sup>b)</sup>,  
 her Cersten van Rentelen,  
 her Jacop Bramstede,  
 her Johan Zegeberch.

Anno 1430<sup>81)</sup> worden desse to rade karen:

her Johan Colleman, borghermester,  
 her Brun Warendorp,  
 her Johan Hoffeman,  
 her Thomas Kerckrinck,  
 her Clawes Rabel,  
 her Thydeman Hadewerck,  
 her Johan Luneborch, borghermester,  
 her Thydeman Vroelinck<sup>c)</sup>.

Item darna<sup>82)</sup> worden desse to rade karen:

her Goetke Plesschow,  
 her Cersten Eckhoff,  
 her Wilhem van Kalffen, borghermester,  
 her Ghert van Mynden, borghermester.

Item<sup>83)</sup> darna<sup>84)</sup> syn desse to rade ghekaren:

her Johan Broelinck,  
 her Johan Westfael, borghermester,  
 her Johan Synow,  
 her Hinr. van Stiten, borghermester.

<sup>a)</sup> Glücke, die von späterer Hand (offenbar nach Rehbeins Chronik S. 405) durch die Jahreszahl 1420 ausgefüllt ist.

<sup>b)</sup> borghermester von Hinr. Plonniez nachgetragen.

<sup>c)</sup> Vroelinck von einer wenig späteren Hand durchstrichen und durch Zölinck borghermester ersetzt.

<sup>80)</sup> 1426 vor Mai 27; vgl. S. 67.

<sup>81)</sup> Vielmehr im Mai 1428; vgl. S. 67 f.

<sup>82)</sup> Im Frühling oder Sommer 1433; vgl. S. 68.

<sup>83)</sup> Die Wahl aus dem letzten Jahresviertel von 1438 fehlt; vgl. S. 68.

<sup>84)</sup> Im Februar oder März 1447; vgl. S. 68.



Anno 1451<sup>85</sup>) worden desse to rade ghekaren:

her<sup>a</sup>) Hermen Dersow,  
her Hinrich Ebelinck,  
her Andreas Gefferdes, borghermester,  
her Bartolt Wytick<sup>86</sup>), borghermester.

Anno 1452 uppe palme (um Apr. 2)<sup>87</sup>) worden desse to rade ghekaren:

her Wennemer Offerdick,  
her Johan Wilde<sup>b</sup>),  
her Werner Grambeke,  
her Hinrik Castorp, myn grotefader<sup>88</sup>),  
her Cort Moller,  
her<sup>89</sup>).

Anno 1455 uppe mitfasten (um März 16)<sup>90</sup>) worden desse to rade ghekaren:

her Cordt Brekewolt,  
her Alff Greverade,  
her Johan Bere,  
her Goetke Burmester.

Anno 60 in dem maen augusti 11 daghe<sup>91</sup>) quemen desse to rade:

<sup>a</sup>) Bl. 32.

<sup>b</sup>) Dahinter steht von neuerer Hand: van Wickeden.

<sup>85</sup>) Im März 1451; vgl. S. 69.

<sup>86</sup>) Unrichtig, er war bereits 1438 erwähnt; vgl. S. 68.

<sup>87</sup>) Spätestens am 1. April, vgl. S. 69.

<sup>88</sup>) Vgl. S. 63.

<sup>89</sup>) Überflüssig; vgl. S. 69.

<sup>90</sup>) 1454 (des sundaghes na s. Lucien daghe) Dez. 15 wird Adolf Greverade noch als B., 1455 (dinxsted. na . . . quasim.) Apr. 15 bereits als Km. genannt (Test.).

<sup>91</sup>) Die Wahl fällt bereits in den Juli, da Hermann Sundesbefe 1460 (ame avende s. Joh. bapt.) Juni 23 (Test.) und um (visit. Marie) Juli 2 (NStB.) als B., dagegen Ludefe Bere und Hermann Sundesbefe (up dat fest s. Petri ad vinc.) Aug. 1 und (des dinxedages vor Barth.) Aug. 19 (Test.) und Hinrich v. Hachten und Johann Herze um (vinc. Petri) Aug. 1 (NStB.) als Rmm. bezeugt sind.



her Hermen Hitvelt,  
 her Bernt Darsow,  
 her Lutke Bere,  
 her Hinrik van Hachten,  
 her Hermen Sundesbeke,  
 her Oelrick Cornillyeß,  
 her Johan Hertze,  
 her Fritze Grawert.

Anno 67 des mandages na palm (März 23)<sup>92)</sup> quemen desse nagheschreven to rade:

her Johan Luneborch,  
 her Hinrik Constyn,  
 her Hinrik Hoffessche,  
 her Johan Wytinckhoff, borgermeister<sup>a)</sup>.

Anno 72 uppe pinxsten (um Mai 17)<sup>93)</sup> ghekaren:

her Lutke van Thunen, borghermester,  
 her Hinrik van Kalven,  
 her Thydeman Effynckhusen,  
 her Hinrik Klockeman.

Anno 75 in suncte Margareten affent (Juli 12)<sup>94)</sup>:

her Brun Brusschow, borghermester,  
 her Tonnyeß Dyeman,  
 her Volmer Warendorp,  
 her Hinrik Lipperade.

<sup>a)</sup> borgermeister von Hinr. Plonnies nachgetragen.

<sup>92)</sup> 1467 (des ersten sunnavendes in der vasten) Febr. 14 (Test.) und um (remin.) Febr. 22 (NStB.) kommt Hinrich Hovesche noch als B. vor, während um (jubilate) Apr. 19 Johann Wifinghof (NStB.) und um (ascens. dom.) Mai 7 Hinrich Constyn (DStB., Jakobikirchspiel) als Rmm. bezeichnet werden.

<sup>93)</sup> Ludeke v. Thunen wird 1472 um (invoc.) Febr. 16 noch als B. (DStB. Marie), (corp. Chr.) Mai 28 zusammen mit Hinrich v. Kalven (Test.) als Rm. genannt.

<sup>94)</sup> 1475 werden als B. genannt:

(ame dinxstedage na Bonifacii) Juni 6 Wolmar Warendorp (Test.),  
 (ame sonnavende na Viti) Juni 17 Tonies Dyman (NStB.),



Anno 77 des anderen dages na Petry (Febr. 23)<sup>95</sup>) wort ghekaren:

her Bartram van Rentelen,  
her Hinrik Bromse, borgermeister<sup>a</sup>),  
her Dyderick Basedow,  
her Dyderick Hup, borghermester.

Anno 79 pinxsten (um Mai 30)<sup>96</sup>) wort gehkaren to rade:

her Brant Hogheffelt,  
her Wedege<sup>b</sup>) Karckrinck,  
her Fricke<sup>c</sup>) Nydinck,  
her Hermen van Wickeden, borghermester.

Anno 84 deß dunredages na Bartolomei (Aug. 26)<sup>97</sup>):

her Hermen Claholt,  
her Jasper Langhe,

als Rmm.:

(des negesten sonnawendes na s. Jacobus dage) Juli 29 Wolmar  
Warendorp (Test.),  
(ame dage Dominici) Aug. 5 Hinrich Lipperade (Test.),  
(ame sonnawende na vinc. Petri) Aug. 5 Brun Bruskow und  
Wolmar Warendorp und ebenso Lönnes Dyman (RStB.).

<sup>a</sup>) borgermeister von Hinr. Plonnes nachgetragen.

<sup>b</sup>) Wedewe Hs.

<sup>c</sup>) Ficke Hs.

<sup>95</sup>) 1477 wird (ame avende s. Valentyns) Febr. 13 Diderik Hup als B.  
(Test.), (ame midwekene na Mathie) Febr. 26 Diderik Bajedouw als Rm.  
(RStB.) genannt.

<sup>96</sup>) Nach der Ratswahlliste bei Redemann (Urchr. S. 1182), deren Daten  
bis dahin mit den obigen übereinstimmen, fand die Wahl 1479 des mitwekens  
vor pynxsten (Mai 26) statt. — 1479 ame frigdage vor vocem jocunditatis,  
14. mensis maji kommt Hermann v. Wiedebe noch als B. vor, ame frigdage na  
corp. Chr.) Juni 11 sind Brand Hogevelb und Briede Nibing als Rmm. bezeugt  
(RStB.).

<sup>97</sup>) Chron. Slav. S. 365: Eodem anno [1484] 26. augusti facti sunt  
Lubek consulares Hermannus Claholt, Jaspas Lange, Hans Kerkring et Hans  
Hertze. Die Reihenfolge der Namen in der Ratswahlliste entspricht der Rang-  
ordnung, wie verschiedene Angaben des Nieberstadtbuches erweisen. 1484 wird  
um (Bartol.) Aug. 24 Hermann Claholt als B., um (Egidii) Sept. 1 Johann  
Kerkring als Rm. genannt (RStB.).



her Johan Hertße, borghermester,  
her Johan Kerckrinck, myn seligher vader<sup>98</sup>).

Anno 89 Johannis ante portam<sup>a</sup>) latinam (Mai 6)<sup>99</sup>):

her Johan Bere,  
her Johan Testede,  
her Hartich van Stiten, borghermester,  
her Thydeman Barck, borgermester.

Anno 96<sup>100</sup>) quemen desse to rade:

her Hinrik Westfael,  
her Hinrik Witte, borghermester,  
her Hermen Mesman,  
her Hermen Dersowe.

Anno 1500 palmarum (um Apr. 12)<sup>101</sup>) quemen to rade:

her Daffyt Dyffesen, borghermester,  
her Hinrik Castorp, borgermester,  
her Bartolt Kerckrinck,  
her Hermen Meiger, borghermester.

<sup>a</sup>) poram §3.

<sup>98</sup>) Vgl. oben S. 63.

<sup>99</sup>) 1489 (ame vriidaghe vor remin.) März 13 werden Hans Testede und Tibemann Berd noch als B. genannt, (up der h. drevaldicheit daghe) Juni 14 ist Hartwich v. Stiten als Rm. bezeugt (NStB.).

<sup>100</sup>) Im Juli, denn 1496 ist (des dinxtedages na visitac. Marie) Juli 5 Hinrich Witte noch als B. bezeugt (StA., Altermannsbuch der Gl. Zeichnungsbrüderschaft zur Burg, Bl. 119), während als Rmm. Juli 13 Hinrich Witte und Juli 14 Hermann Meßmann genannt werden (NStB.).

<sup>101</sup>) 1500 des donderdages vor palm. (Apr. 9) nach der Ratswahlliste bei Nedemann (S. 1183). Hinrich Castorp wird 1500 um (dom. oculi) März 22 noch als B. genannt (DStB., Petri), dagegen kommt er unter der Seitenüberschrift 1500 letare (März 29) in der letzten Buchung, die gleichzeitig mit den unmittelbar folgenden Buchungen unter palmarum (Apr. 12) eingetragen ist, als her Hinrick Castorpp vor (DStB., Jacobi); Mai 14 werden er und Hermann Mejer als Rmm. bezeichnet (NStB.).



Anno 1501 deß sosten dages in augusto<sup>102</sup>):

her Effert van Rentelen,  
her Johan Nygestatd,  
her Johan Meiger,  
her Frederick Jorß,  
her Johan Kinkel,  
her Berndt Boemhouwer.

Anno 1506 mitfasten (um März 22)<sup>103</sup>) quemen to rade:

her Hinrik Warmboke,  
her Dyderick Bromse,  
her Thomas van Wickededen, borgermester,  
her Johan van Wickededen,  
her Johan Ebelinck.

Anno<sup>a</sup>) 1509 alle gades hillighen (um Nov. 1)<sup>104</sup>):

her Fritze Grawert,  
her Jacop Wilkens,  
her Pawel Steer,  
her Hermen Falke, borgermester<sup>b</sup>),  
her Hinrik Neenstede,  
her Hartich Stanghe.

<sup>a</sup>) Anno . . . Kerckrinck mit anderer Feder und Tinte in etwas größerer Schrift.

<sup>b</sup>) borgermester von Hinr. Plonnieß nachgetragen.

<sup>102</sup>) Anno 1501. 6. augusti nach Redemann S. 1183. — 1501 Aug. 3 wird Bernt Bomhouwer als B., Sept. 10 Evert v. Rentelen als Rm. genannt (NStB.).

<sup>103</sup>) Anno 1506 letare (um März 22) nach Redemann, S. 1183. 1506 um (Vincentii) Jan. 21 wird Hans Ebeling noch als B. (DStB., Marie), dagegen Apr. 24 (erste Niederschrift des NStB.) und (am achten dage Phil. unde Jac.) Mai 8 (Zest.) Dietrich Brömse bereits als Rmm. genannt.

<sup>104</sup>) Anno 1509 den dynstdach vor omnium sanctorum (Okt. 30) nach Redemann, S. 1183. 1509 Okt. 3 wird Hermann Falke noch als B., Nov. 17 Jakob Wylfens bereits als Rm. genannt (NStB.).



Anno 1514 Maria Magdalena (um Juli 22)<sup>105</sup>):

her Lambert Witinckhoff,  
her Mouweritius Loff,  
her Clawes Bromse, borgermester,  
her Jochim Gercken, borgermester<sup>a</sup>).

Anno 1518 Egidii (um Sept. 1)<sup>106</sup>) quemen to rade:

her Johan Zalighe,  
her Hinrik Gruter,  
her Cordt Schepenstede,  
her Hinrik Kerckrinck.

Anno<sup>b</sup>) 1522 up den dach Angneeten (Jan. 21)<sup>107</sup>) quemen desse nagheschreven tho rade:

docter Matheus Pakebusk, borgermester<sup>c</sup>),  
her Godtzick van Wickeden, geselle,  
her Johan van Kempen,  
her Hermen Plonnies, borgermester<sup>c</sup>),  
her Cordt Wibbekinck.

Anno<sup>d</sup>) 1527 mandages<sup>e</sup>) in der cruceweken (Mai 27)<sup>108</sup>) quemen to rade:

a) borgermester vom Rm. (1537—1565) Albert Klever nachgetragen.

b) Anno . . . anno 1527 wieder mit anderer Feder und Tinte.

c) borgermester von Hinr. Plonnies nachgetragen.

d) Bl. 33.

e) mandages . . . Bardewick von der Hand des Protonotars Bernd Heinemann.

<sup>105</sup>) Anno 1514 am avende Marie Magdalena (Juli 21) nach Redemann, S. 1183, und ebenso nach Millies (vgl. unten S. 88 ff.) Bl. 21. — 1514 Juli 4 wird Mauritius Loff noch als B., Juli 28 Nikolaus Brömse schon als Rm. genannt (RStB.).

<sup>106</sup>) Anno 1518 den 1. september nach Redemann S. 1184; Millies Bl. 22 gibt anno 1518 den 10. septembris an. — 1518 Aug. 18 wird Hinrich Kerckring noch als B., Sept. 11 zusammen mit Hinrich Gruter als Rm. genannt.

<sup>107</sup>) Anno 1522 den 28. januaris nach Redemann S. 1184; anno 1522 den 28. dach im januwari nach Millies Bl. 22. — 1521 (dingstedages na concepe. Marie) Dez. 10 wird Gottschalk v. Wickedede noch als B., 1522 Febr. 8 Matthäus Pakebusch als Rm. genannt (RStB.).

<sup>108</sup>) Ebenso Redemann S. 1184, Millies Bl. 22 und Rehbein S. 650. — 1527 (am dage Ambrosii ep.) Apr. 4 sind Godert v. Sovelun und Klaus Ludinshausen (Test.), zwischen (judica) Apr. 7 und (palm.) Apr. 14 letzterer nochmals (DStB., Marie) als B. bezeugt, Mai 31 wird Klaus Bardewick als Rm. genannt (RStB.).



her Godert van Hovelen, borgemester<sup>a</sup>),  
 her Johan Luneborch,  
 her Clawes Ludinckhusen,  
 her Clawes Bardewick, borgermeister<sup>b</sup>).

Anno<sup>c</sup>) 1528 ame frydage vor winachten (Dez. 18)<sup>109</sup>)  
 quemem to rade:

her Hermen Schute,  
 her Tonnies van Stiten, borgemester anno 39 Petri<sup>d</sup>)  
 (Febr. 22)<sup>110</sup>),  
 her Gerdt van Lenten,  
 her Davit Dyvessen.

Anno<sup>e</sup>) 1530 des sonavendes vor Fallentiny (Febr. 12)<sup>111</sup>)  
 quemem to rade:

her Johan Stolteffot,  
 her Hinrick Kasttorp, geselle,  
 her Johan Luneborch,  
 her Kort van Ryden.

<sup>a</sup>) borgemester von Albert Kleber nachgetragen.

<sup>b</sup>) borgermeister von der Hand des Rm. (1548—1559) Hans Kone.

<sup>c</sup>) Anno . . . Dyvessen von der Hand des Rm. (1527—1560) Nikolaus Bardewick.

<sup>d</sup>) borgermester und darüber mit anderer Tinte anno 39. Petri vom Rm. (1548—1559) Hans Kone nachgetragen.

<sup>e</sup>) Anno 1530 . . . Ryden von der Hand des Rm. (1528—1533) Gerb v. Lenten.

<sup>109</sup>) Anno 1528 des frydages vor Tome appestel (Dez. 18) nach Redemann S. 1184, ebenso Millies Bl. 22 und Rehbein S. 651. Hermann Schute wird 1528 Okt. 7 als B., Dez. 19 als Rm. genannt (RStB.).

<sup>110</sup>) Anton v. Stiten ist 1539 Febr. 4 (RStB.) und Febr. 22 (ordines) noch als Rm., Apr. 17 (RStB.) als Bgm. bezeugt.

<sup>111</sup>) Ebenso Millies Bl. 22b; Redemann S. 1184: des sonnenavendes na Valentini (Febr. 17), während Reimar Rod in seiner gleichzeitigen Geschichte der lüb. Kirchenreformation (herausg. von F. Petersen, Lübeck 1830) S. 20 up Valentini, i. e. 14. febr. 1530 angibt. — 1530 werden um (epiph.) Jan. 6 Hans Stoltebot und Kort v. Ryden als B. (DStB. Jacobi u. Nic. et Eg.), um (remin.) März 13 Johann Stoltebot und Hinrick Kastorp als Rmm. (das., Nic. et Eg.) genannt.



Hirna<sup>a)</sup>112) wurden de heren uth den 64 karen.

Anno<sup>b)</sup> 1535 up sunte Matewes affenth (Sept. 20)<sup>113)</sup> quemèn dysse nageschreven tho rade, do<sup>a)</sup> de heren uth den 64 affgedanckett hadden<sup>114)</sup> etc.:

item her Karsten Tymerman,  
item her Jorden Bassedowen,  
item her Johan Stalhoth,  
item her Luteke Lunenborch,  
item her Harmen van Doren.

Anno<sup>c)</sup> 37 am avende letare (März 10)<sup>115)</sup> worden dosce navolgenden heren to rade gekoren:

her Hinrick Koller,  
her Tymme Dragun,  
her Lammert van Dalen,  
her Albert Klever.

a) Hirna . . . karen und do . . . etc. von Hans Kone eingeföhben.

b) Anno 1535 . . . Doren von der Hand des Rm. (1535—1559) Herm. v. Doren.

c) Anno 37 . . . Klever von Albert Klevers Hand.

<sup>112)</sup> 1531 Apr. 27 und im August sowie 1533 Febr. 21 und März 8; Waiß, Lübeck unter Jürgen Bullenweber 1 S. 96 ff. und S. 102 sowie S. 199.

<sup>113)</sup> Ebenso Redemann S. 1185, Millies Bl. 22b und Rehbein S. 701; Reimar Rods Chronik: den 20. septembris. Eine im Königsberger Archiv befindliche Zeitung aus Lübeck vom 12. September 1535 meldet, daß Niclas Brömse mit dem alten Rat im Regiment ist, in einer anderen Zeitung vom 27. September heißt es: Der Rat hat fünf Personen zu sich in den Rath gekoren, fromme redliche Leute . . . (Zeit- und Charakterbilder aus dem Mittelalter, 2. Band [Berlin 1855] S. 110, Noten.) Sept. 25 wird Johann Stalhot zuerst als Rm. genannt (RStB.).

<sup>114)</sup> 1535 Aug. 21 (Waiß 3 S. 107); Aug. 29 wurde Nikolaus Brömse wieder eingesetzt (daf. S. 121).

<sup>115)</sup> 1537 Febr. 27 wird Hinrich Koller noch als B., März 14 Lambert v. Dalen bereits als Rm. genannt (RStB.). Redemann und Millies verlegen die Wahl irrtümlich in das Jahr 1538 (ohne Tagesangabe).



Anno<sup>a)</sup> 1541 den 28. may<sup>116)</sup> worden dusse nafolgende heren tho rade karen:

her Hynryck Bromsoe,  
 her Evert Stortelberch, anno<sup>b)</sup> 45 Petri (Febr. 22)  
 borgermeister<sup>117)</sup>,  
 her Andreas Busman,  
 her Iheromymus Pakebus.

Anno 1544 des dynxtages ame daghe dyvvysonys apostolorum, den 15. july<sup>118)</sup>, worden tho rade ghekaren:

her Iheronymus Warmbocke,  
 her Pawel Wybbekynck, anno<sup>c)</sup> 59 Thome (Dez. 21)  
 borgermeister<sup>119)</sup>,  
 her Ambrosyus Meyer, anno<sup>d)</sup> 50 Petri (Febr. 22)  
 burgerm.<sup>120)</sup>,  
 her Bartolomeus Tynappel; anno<sup>e)</sup> 64 Nicolai (Dez. 6)  
 worth her Bartollomeus Tinnappel borghermester<sup>121)</sup>.

a) Anno 1541 . . . Tynappel von der Hand des Rm. (1541—1550) Hieron. Pakebusch.

b) anno 45. Petri borgermeister vom Rm. (1544—1566) Bartolomeus Tinnappel nachgetragen.

c) anno 59. Thome borgermeister von Hinr. Plonniez nachgetragen.

d) anno 50. Petri burgerm. von Hans Kone nachgetragen.

e) anno 64. . . . borghermester vom Rm. (1564—1591) Kort Wolters nachgetragen.

<sup>116)</sup> Ebenso Redemann S. 1185 und Rehbein S. 708. 1541 Mai 2 wird Hieronimus Pakebusch noch als B., Juni 2 Evert Stortelberch bereits als Rm. genannt (NStB.).

<sup>117)</sup> Evert Stortelberch wird 1545 Jan. 21 noch als Rm. (NStB.), unter der Seitenüberschrift 1545 Valentini (um Febr. 14) zuerst als Bgm. (DStB. Jacobi) bezeichnet.

<sup>118)</sup> Den 15. Juli geben auch Redemann S. 1185 und Rehbein S. 709 an, während Millies Bl. 23 kein Tagesdatum hat. — 1544 Juni 30 wird Ambrosius Meyer noch als B., Juli 23, ebenso wie Paul Wibbekinght, als Rm. genannt (NStB.).

<sup>119)</sup> Paul Wiblink wird 1559 Nov. 17 noch als Rm. und Kämmerer bezeichnet (daf.), im ordo I von 1560 Febr. 22 dagegen vor dem amtsälteren Hinrich Bromse unmittelbar hinter dem Bürgermeister Anton v. Stiten aufgeführt.

<sup>120)</sup> Her Ambrosius Meier worth burgermeister gekaren anno 1550 up Petri in der vasten (Schafferbuch der Gewand Schneider unter 1551, mit nur in neuerer Abschrift vorliegend).

<sup>121)</sup> Er wird in den ordines von 1565 Febr. 22 zuerst als Bgm. aufgeführt.



Anno<sup>a)</sup> 1548<sup>b)</sup> do quemen desse nagheschreven heren<sup>c)</sup>  
tho rade des dynxdages na sunte Mattyas dagh (Febr. 28)<sup>122)</sup>:

docter Harmen Falke, borghermeyster<sup>d)</sup> 53 Petri  
(Febr. 22)<sup>123)</sup>,  
her Gosselick van Wickeden,  
her Harmen Meygher,  
her Johan Kone.

Anno<sup>e)</sup> 1552 den 24. februarii<sup>124)</sup> wurde tho rade gesettet:

m. Lambertus Becker protonotarius,  
her Cristoffer Tode, anno<sup>f)</sup> 66 Petry (Febr. 22) borger-  
meyster<sup>125)</sup>,

a) Bl. 33b.

b) Anno 1548 . . . Kone von der Hand des Rm. (1544—1560) Bartol.  
Tinnappel.

c) her Hs.

d) borghermeyster 53 Petri vom Rm. (1552—1591) Benedikt Slicker  
nachgetragen.

e) Anno 1552 . . . Slicker von Hans Kones Hand.

f) anno 66 Petry borgermeyster vom Rm. (1564—1571) Nord Wolters  
nachgetragen.

<sup>122)</sup> 1548 den 28. februarus nach Redemann S. 1185 und Rehbein S. 715P.;  
up Petri (Febr. 22) nach Millies Bl. 23b. — Die Obigen gehörten 1548 Febr. 22  
noch nicht dem Rate an (ordines), März 13 wird Johann Kone als Rm. genannt  
(RStB.).

<sup>123)</sup> Im ordo II von 1553 Febr. 22 wird Dr. Hermann Falke unmittelbar  
hinter Bgm. Nikolaus Bardewick aufgeführt, obwohl seiner Amtszeit nach nicht  
dorthin gehörig; Apr. 17 wird er ausdrücklich als Bgm. bezeichnet (RStB.).

<sup>124)</sup> Ebenso Redemann S. 1185, Millies Bl. 23b und Rehbein S. 736.  
Nach den ordines gehörten die Obigen 1552 Febr. 22 noch nicht dem Rate an;  
März 15 wird Benedikt Slicker, März 16 Christoffer Tode als Rm. genannt  
(RStB.).

<sup>125)</sup> Unrichtig, da er noch 1566 (dingstages na Margarethae) Juli 16 als  
itziger tidt amptman tho Bergerdorpe urkundet (RStB. unter 1567 Okt. 8).  
Das Kammereibuch von 1550 bis 1563 bemerkt (unter Unkost des huses Barger-  
dorp anno 60): Anno 60 up Micheliß wart heren Cristoffer Toden ingedaen  
dat hieß Bargerdorp, seine sechsjährige dortige Amtszeit lief also 1566 Sept. 29  
ab. Eine Ratslinie von 1642 (StA., Handschr. Nr. 760) gibt an: Cristoffer Tode,  
cons. erw. 66 Thome (Dez. 21), zuvor Anno 60 Amtman auf Bergdorff; die  
ordines von 1567 catedra Petri (Febr. 22) führen ihn als Crisoffer Tode borger-  
meister auf.



her Anthonius Ludinchußen, anno<sup>a</sup>) 62 Petri (Febr. 22)  
 borgermeyster<sup>126</sup>),  
 her Benedictus Slicker.

Anno<sup>b</sup>) 1558 den 15. junius<sup>127</sup>) wurden tho rade ghesettet:

her Jeronimus Luneborch, anno<sup>c</sup>) 61 den 22. januarii  
 borgemeyster<sup>128</sup>),  
 her Ghodert van Hovelen,  
 her Volmer Warendorp,  
 her Jochim Klepel.

Anno<sup>d</sup>) 1559 den 15. novembris<sup>129</sup>) worden tho rade  
 gesettet:

her Johan Karckringk,  
 her Goschalck Tymmerman,  
 her Fredrich Knevel,  
 her Hinrick Plonges.

a) anno 62 Petri borgermeyster von Hinr. Plonnies nachgetragen.

b) Anno 1558 . . . Klepel von der Hand Benedikt Slickers.

c) anno . . . borgemeyster von Hinr. Plonnies nachgetragen.

d) Anno 1559 . . . Holscho von der Hand Hinr. Plonnies, und zwar von anno 1562 ab mit anderer Feder und Tinte.

<sup>126</sup>) 1562 wird er in den ordines von catedra Petri (Febr. 22) noch nicht, Mai 2 jedoch bereits (Rämmerei-Ausgabebuch von 1550—1562 unter 1562 binnen landes reise) als Bgm. bezeichnet.

<sup>127</sup>) Ebenso nach Heimar Rods Angabe (gedr. in Gotthard v. Hövelens Chronik S. 21) sowie bei Redemann S. 1185, Millies Bl. 23b (up Fiti) und Rehbein S. 754. — 1558 um Mai 18 wird Godert v. Hovell noch als B., Juli 3 Hieronimus Lunenborch als Am. genannt (NStB.).

<sup>128</sup>) Er wird als Am. noch 1561 um Jan. 14 (daf.), als Bgm. 1561 Febr. 22 (ordines) genannt.

<sup>129</sup>) Ebenso bei Redemann S. 1186, Millies Bl. 23b (des middewekens na Martyni = Nov. 15) und Rehbein S. 755, während das Altermannsbuch der Nowgorodfahrer (StA., Archiv der Handelskammer, Nowgorodfahrer Nr. 4 Bl. 75b) berichtet: Item darnha anno 59 ady 14. november is de erbar her Gotschalck Tymmermaen tho rade ghekoren. Die Wahl scheint also am 14., die Einführung und Vereidigung am 15. November stattgefunden zu haben.



Anno 1562 den 10. januarij<sup>130</sup>) worden tho rade gesettet:

her Johann Pennynckbuttcl d.,  
 her Johan Offe,  
 her Johan Kanfferbeke,  
 her Antonius Holscho.

Anno<sup>a</sup>) 64<sup>b</sup>) des fridages na pasken (Apr. 7)<sup>131</sup>) worden tho rade koren deße naboscreffen heren:

her Frans van Styttcn,  
 her Hynryck van Stitten,  
 her Johan Brockes,  
 her Cordt Wolters.

Anno 67 den 4. febrouarii<sup>132</sup>) worden tho rade ghekaren deße nageschreffen heren:

h. Goslich van Stitten,  
 h. Jochim Louineborch,  
 h. Mathewes Tydeman,  
 h. Hynrick Lynthorst.

a) Bl. 34.

b) Anno 64 . . . Lynthorst von Nord Wolters Hand, und zwar von anno 67 ab mit anderer Feder und Tinte.

<sup>130</sup>) 1562 den 9. januarii (vgl. unten S. 87) nach Redemann S. 1186, 1562 den 10. januari nach Rehbein S. 757, den 11. januarii nach Reimar Rod (Gotthard v. Hövelns Chronik S. 25); Millies Bl. 24 gibt nur 1562 im januwari an. Das Altermannsbuch der Rowgorodfahrer berichtet Bl. 75b: Daernha anno 62 ady 10. janawarii is de erbaer her Johan Kampferbecke uns (als Altermann) ghenamen unde tho rade . . . ghekoren.

<sup>131</sup>) Nach Redemanns Fortsetzung Bl. 403b: anno 1564 den 7. aprill; nach Rehbein S. 776: 1564 in der pascheweke (Apr. 2—8); Millies Bl. 24 gibt nur 1564 im april an. Johann Brofes ist nach Angabe seines Sohnes des Bürgermeisters Hinrich Brofes anno 1564 den 7. april . . . zu rade erwählet (Ztschr. I S. 81); im RStB. werden er und Cord Wolters 1564 Mai 13 erstmalig als Amm. genannt.

<sup>132</sup>) Nach Redemanns Fortsetzung Bl. 403b, Rehbein S. 790 und anderen: 1567 Jan. 28, nach Millies Bl. 24: 1567 des dyngstedages na Pauli bokeringe (Jan. 28). Die urkundlichen Quellen versagen.



Anno<sup>a</sup>) 1570<sup>133</sup>) sin tho rade gekaren:

- h. Johann van Wyckkeden,
- h. Dyryck Bromse,
- h. Jasper Wyldde,
- h. Hermen van Dorne.

Anno 1571 am 13. junii<sup>134</sup>) ys der achtbar und hochgelarte doctor Hermen van Vechtel, van Brunswyck bordich, dysser stadt syndicus, thogelych tho rade unde thom borgemeyster erwelet.

Anno 1573 am 4. junii<sup>135</sup>) syn tho rade gekaren:

- h. Johann Ludynckhusen,
- h. Johan Spangenbarch,
- h. Paul Ronnefeldt,
- h. Johann Stalhodt.

Anno<sup>b</sup>) 1578 am 7. may<sup>136</sup>) worden tho<sup>c</sup>) rade gekaren:

- m. Johan Engelstede, prothonotarius,
- h. Godert van Hovelen,
- h. Jochym Wybbeckynck,
- h. Arendt Bonnus.

<sup>a</sup>) Anno 1570 bis zum Schluß von der Hand des Am. (1573—1581) Paul Ronnefeld, und zwar bis Ende 1573 in einem Zuge.

<sup>b</sup>) Bl. 34b.

<sup>c</sup>) tho fehlt Hs.

<sup>133</sup>) Nach Redemanns Fortsetzung Bl. 404: 1570 den 31. mart., nach Millies Bl. 24: 1570 den ersten frygdach na paschen (März 31), nach Rehbein S. 796: 1570 freitags in den ostern (März 31), nach der Ratswahlliste von 1567 ff. (vgl. unten S. 91 f.): 1570 den letzten martzii. — 1570 März 3 wird Hermann v. Dorn noch als B., Apr. 14 Jasper Wilbe als Am. genannt (MStB.).

<sup>134</sup>) 1571 freitags nach trinitatis, war der 13. juny, nach Rehbein S. 800; 1571 den 13. junii, welcher was die avent corporis Christi, nach der Ratswahlliste des Peter Hakes (vgl. unten S. 98); Millies Bl. 24b gibt den 15. yunii an; Redemanns Fortsetzung übergeht diese Wahl.

<sup>135</sup>) Ebenso Redemanns Fortsetzung Bl. 404b, Rehbein S. 811 und anderen; Millies Bl. 25: anno 73 ym sommer.

<sup>136</sup>) Nach Redemanns Fortsetzung 404b, Rehbein S. 819 und den Ratswahllisten von 1567 ff. und 1580 (vgl. unten S. 91 u. 92): 1578 Mai 6, während die Ratswahlliste des Peter Hakes den 7. dach may angibt.



#### IV. Die sonstigen älteren Ratslinien und Ratswahllisten.

Von den überaus zahlreichen lübischen Ratslinien, die von Privatpersonen aus Liebhaberei mit größerer oder geringerer Sachkenntnis aufgestellt sind, können hier vornehmlich nur diejenigen Berücksichtigung finden, die bis ins 17. Jahrhundert hinein einigermaßen selbständige Nachrichten enthalten.

Die älteste dieser Ratslinien ist der lübischen Chronik des Hans Reckemann angehängt.

Hans Reckemann, der 1494 zu Rekelinghausen in Westfalen geboren war, ist seit 1521 als Lübecker Bergensfahrer bezeugt<sup>137</sup>). Er erwarb 1529 das Haus Alfstraße 15 und verheiratete sich im nächsten Jahre<sup>137</sup>). Spätestens 1550 ist er vom Räte als Wäger bei der am Travengestade unterhalb der Alfstraße belegenen niederen Wage angestellt<sup>138</sup>). In diesem Jahre veräußerte er auch sein Wohnhaus, jedenfalls weil die 1548 neu ausgebaute Wage<sup>139</sup>) eine Dienstwohnung für den Wäger mit umfaßte. Er ist Ende Januar 1561 gestorben<sup>140</sup>).

Seine Chronik, deren Urschrift sich im Besitz der Hamburger Staats- und Universitätsbibliothek (Hist. Ms. 361) befindet, hat er eigener Angabe nach 1537 für seine damals noch im Kindesalter stehenden Söhne begonnen. Sie schließt mit dem Jahre 1549 ab, dagegen reicht die ihr anhangsweise (S. 1149—1175) beigefügte Linea der borgermeister unde raedtmanne der Stadt Lubeck bis zum Tode und der Beisetzung des Bürgermeisters Nikolaus Bardewik im Jahre 1560. Die Liste ist bis einschließlich des Jahres 1539 in einem Zuge niedergeschrieben; von 1540 ab sind die einzelnen Nachrichten jeweils nahezu gleichzeitig mit dem Ableben des betreffenden Ratmannes eingetragen.

Die 1539 entstandene ältere Partie ist bis einschließlich 1530 einer unbekanntem Vorlage entlehnt. Die letztere hat ihre Angaben bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts der Ratslinie des Rats-

<sup>137</sup>) Bruns, Bergensfahrer S. 345 ff.

<sup>138</sup>) StA., Kämmerer-Ausgabebuch von 1550 bis 1563 unter den Gehaltszahlungen.

<sup>139</sup>) Reckemanns Chronik unter 1548.

<sup>140</sup>) Hans. Gesch.-Bl. 1900 S. 165.



denkelbuches entnommen<sup>141</sup>), dabei jedoch auch die in dieser absichtlich übergangenen, aber in den ordines genannten Ratsmitglieder, die schon zu ihren Lebzeiten aus dem Rate ausgeschieden waren (Segebode Pape, Hermann Klendenst, Hinrich Broth, Wolmar v. Attendorn und Johann Wittenborch), mit aufgeführt gehabt, während die Stadtschreiber fehlen, der Syndikus Dr. Dietrich Sukow jedoch berücksichtigt ist. Weiterhin wird diese Vorlage unabhängig vom Ratsdenkelbuch gewesen sein, da mehrere Todesdaten, zum Teil allerdings nur im Ausdruck, von ihr abweichen. Von den 1533 bis 1539 verstorbenen zehn Ratsmitgliedern führt Redemann nur sieben auf, die sechs ersten ohne Todesangabe<sup>142</sup>), und den letzten, Ludefe Luneborch, nur mit dem Todesjahr 1539; diese Angaben sind also offenkundig von ihm aus eigener, schon verblaßter Erinnerung geschöpft. Auf die zahlreichen Ungenauigkeiten und Flüchtigkeitenfehler der älteren Partie einzugehen, lohnt sich nicht.

Für die Zeit von 1540 bis 1560 stellt Redemanns Ratslinie eine der amtlichen nahezu gleichwertige zeitgenössische Quelle dar.

Einen weiteren Anhang zur Urschrift der Redemannschen Chronik (S. 1179—1186) bildet eine von 1416 bis 1562 reichende Ratswahlliste. Sie wird eingeleitet durch die Namen der radespersonen, de anno 1408 myt erer fruntschop uth der stad togen, und der damals in Lübeck verbliebenen Ratsmitglieder; dann folgen die Namen der 1416 in den wiederhergestellten alten Rat Berufenen und hierauf die späteren Ratswahlen. Diese Liste kann nicht der älteren Partie der oben erwähnten Kerkringschen Ratswahlliste entlehnt sein, da sie unter den 1416

<sup>141</sup>) Unabhängig vom Ratsdenkelbuch, seiner mittelbaren Quelle, sind bei Redemann das (offenbar dem damals noch in der Marienkirche vorhandenen betreffenden Grabstein entlehnte) Todesdatum (1291 Dez. 20) des als Bgm. bezeichneten Alexander v. Soltwedel (234), der Bürgermeistertitel des 1333 gest. Hermann v. Warendorp (295) und des auf den noch vorhandenen Grabstein zurückzuführende Todesjahr (1369) des Bgm. Bruno v. Warendorp; ferner wird unter Beglaffung der lateinischen Denkverse zu Ende 1350 berichtet, daß in diesem Jahre zu Lübeck an der Pest 90 000 (!) Menschen, darunter 11 Ratsherren, und am Laurentiustage von einer Vesper bis zur andern 1250 Menschen gestorben seien.

<sup>142</sup>) Beim sechsten, Dr. Matthäus Patebusch, ist das Todesjahr 37 und ein unrichtiger Todestag erst später eingefügt.



Wiedereingesetzten den dort fälschlich übergangenen Ratmann Tidemann Junge mit aufführt, geht aber bis 1472 mit ihr auf eine gemeinsame Quelle zurück, da beide, um nur die auffälligsten Merkmale hierfür anzuführen, die Wahl von 1426 irrtümlich in das Jahr 1430 setzen, die Wahl von 1438 übergehen und den Familiennamen des 1452 gewählten Johann v. Widede in „Wilde“ bzw. „Wylde“ entstellen. Von 1475 ab bis 1535 ist die Bezeichnung der Wahlzeiten bei Kerkring und Redemann nur in sechs Fällen die gleiche, in elf weiteren weichen sie, teils in sachlicher Hinsicht, teils nur in der Ausdrucksweise, voneinander ab.

Weiterhin hat Redemanns Vorlage nicht gereicht, denn er setzt die Wahl vom 10. März 1537 irrtümlich aus der Erinnerung in das Jahr 1538.

Von 1541 ab bis 1559 hat Redemann, wie die äußeren Merkmale zeigen, die einzelnen Wahlergebnisse jeweils nahezu gleichzeitig aus eigener Kenntnis gebucht; in dieser Zeitspanne stimmt auch die Reihenfolge der Gewählten nicht mit derjenigen in der amtlichen Liste überein. Die letzte Eintragung von seiner Hand ist die Überschrift für die nächste (von ihm nicht mehr erlebte) Wahl: Anno 156. den . . . worden tho rade gekaren, dieses Schema ist dann von unbekannter Hand durch das Datum [156]2 [den] 9. januari und die Namen der damals Gewählten vervollständigt, womit die Liste abschließt.

Von der Redemannschen Ratswahlliste liegen mehrere Fortsetzungen vor.

Die erste, bis zur Bürgermeisterwahl Dr. Jakob Bording's am 22. Dezember 1600 reichende, ist überliefert in einer Abschrift der Redemannschen Chronik und ihrer Anlagen, welche die Lübecker Krämerkompanie dem mit ihrem buntgetuschten Wappen geschmückten Titelblatt zufolge im Jahre 1601 von einem gewissen Joachim Albrecht anfertigen ließ. Dieser Band, der nach Aufhebung der Krämerkompanie zunächst in das Archiv der Handelskammer zu Lübeck überging, ist nach einem Vermerk des Stadtbibliothekars Prof. Dr. Wilhelm Mantels im Dezember 1861 im Austausch von der dortigen Stadtbibliothek erworben, wo er als Ms. Lub. 2° Nr. 17 der Handschriftenabteilung eingereiht ist. Die auf Bl. 396—405b enthaltene Ratswahlliste ist am linken Rande von den Wappen der einzelnen Ratsherren begleitet,



soweit jene dem Kopisten bekannt gewesen sind; ferner sind in sie die Todesdaten sowie von 1573 ab auch der Tag der Bürgermeisterwahl zu den betreffenden Namen eingetragen; die Liste hat also zugleich die Aufgabe der unergänzt gelassenen, mit dem Jahre 1560 abschließenden Redemannschen Ratslinie mit übernommen.

Diese 1691 abgeschriebene Fortsetzung ist sodann, jedoch ohne Beigabe der Wappen und unter Ergänzung der früheren Partie um die ins 17. Jahrhundert fallenden Bürgermeisterwahlen und Todesdaten, auf Bl. 406—411b bis zum Jahre 1705 in derselben Weise selbständig weitergeführt; zwei weitere Fortsetzungen bis zum Jahre 1736 nehmen die Seiten 647b, 648b und 649 ein.

Die Redemannsche Ratswahlliste oder ihre Vorlage ist auch in einem vom Kaufmann Hans Milliez angelegten und von seinem gleichnamigen Sohne weitergeführten, in braunes Leder gebundenen Sammelband, der sich im Besitz des Staatsarchivs zu Lübeck (Handschrift Nr. 751b) befindet, benutzt und von 1567 als selbständig fortgesetzt.

Hans Milliez hatte 1547 von seinem gleichnamigen Vater nach Verzichtleistung seines älteren Bruders Stephan ein an der Trave zwischen der Fisch- und der Alfstraße gelegenes Haus, die nördliche Hälfte des jetzigen Grundstücks Untertrave 101 geerbt<sup>143</sup>); 1561 veräußerte er es, nachdem er im selben Jahre ein anderes, die südliche Hälfte des jetzigen Hauses Untertrave 98 sowie das benachbarte Eckgrundstück Alfstraße 38, das jedoch nur bis 1567 in seinem Besitz verblieb, erworben hatte<sup>144</sup>). 1563 verheiratete er sich mit Agnes, Tochter des weil. Lübecker Bürgers Johann v. Achelen, die ihm als Mitgift 35 Mark Rente zubrachte<sup>145</sup>). Er wird mehrfach als Mitvorsteher des Burgklosters genannt<sup>146</sup>) und ist am 22. oder 23. März 1578 gestorben<sup>147</sup>).

Aus seinem Nachlaß ist das Buch in den Besitz seines Sohnes

<sup>143</sup>) Oberstadtbuch Marie 1547 visitationis Marie (Juli 2).

<sup>144</sup>) Daf. Marie, 1561 vocem jocunditatis (Mai 11).

<sup>145</sup>) Daf. Marie, 1563 Margarete (Juli 13).

<sup>146</sup>) Niederstadtbuch 1567 Apr. 20 und Oberstadtbuch Nic. et Eg., 1573 visit. Marie (Juli 2).

<sup>147</sup>) 1578 yn der 6. weck yn der fasten . . . eyn sundage (März 23) . . . sprack Andreffes Sachtelefent for Hans Myllyes eyn sarck, de stunde ludent unde eyn swarte lacken unde wytte schyr, de kercke is 32  $\mathcal{M}$ ; Wochenbücher der Marienkirche.



Hans, des ältesten seiner sechs Kinder<sup>148</sup>), übergegangen. Dieser ist am 6. September 1588 für mündig erklärt und zum Bürger angenommen worden<sup>149</sup>); 1596 wurde ihm sein Vaterhaus zu alleinigem Eigentum zugeschrieben<sup>150</sup>). Er ist in erster Ehe mit einer Tochter des 1580 gestorbenen Bürgermeisters Hinrich Plönies, in zweiter Ehe mit einer Tochter des Ratsherrn (1601 bis 1619) Caspar Bohe verheiratet gewesen und 1615 gestorben<sup>151</sup>).

Das Titelblatt des Buches ist von dessen beiden Eigentümern geschrieben. Die ursprüngliche Aufschrift lautet: Dit bock [hort] Hans Millies to; de it fint, de dot eme wedder, he schal bergelt hebben; darunter füllen die Mitte des Blattes die über dessen ganze Breite auseinandergezogene Jahreszahl 1567 und der Spruch Que semel amissa postea nullus eris (!); zu unterst stehen die durch ein Merk geschiedenen Worte Alle dinck — tom besten. Die jüngere Hand hat oberhalb der Jahreszahl eingeschaltet: Hans Millies. Anno 1584. Omnia si perdes, famam servare memento; ferner hat sie zu dem den Findelohn betreffenden Sage nachgetragen: dat eme de lenden naslepen, und dem Merk und unteren Spruch die Worte beigefügt unde jo mitt dem lesten.

Auf der Rückseite des Titelblattes hat Hans Millies d. Alt. vermerkt: Item dyth hebbe yck Hans Myllyes uth eynem boke geschreven, was nycht alto ordentlyck geschreven; yck mach dath so lange for godth nemen, so lange yck eyn beter bekame; eine zu hohe Meinung hat er also von seiner Vorlage nicht gehabt.

Der erste Abschnitt seiner Lynea der borgermeister unde rathmanne der stadt Lübeck, der die Ratsmitglieder, wath tyth dath se gestorven synth, aufführt, reicht bis einschließlich 1539 und ist wertlos; der zweite Abschnitt, der ihre Namen in der Reihenfolge, wen se gekaren synth, enthält, beginnt mit einem Verzeichnis der im Jahre 1408 aus Lübeck ausgewichenen und der dort verbliebenen Ratsmitglieder und gibt sodann die Neubildung des Rates im Jahre 1416 und die folgenden Ratswahlen an. Da seine oben erwähnte Vorlage, ebenso wie bei Redemann, mit dem Jahre 1559 abschloß, hat Millies, offenbar aus eigener

<sup>148</sup>) Niederstadtbuch, 1579 Nov. 15.

<sup>149</sup>) Das. 1588 Sept. 6.

<sup>150</sup>) Oberstadtbuch, Marie, 1596 omn. sanct. (Nov. 1).

<sup>151</sup>) v. Melle, Lüb. Geschlechter S. 390.



Kenntnis, ihre Angaben um die Wahlen von 1562 im januar, von 1564 im april und von 1567 des dyngestedages na Pauli bokeringe (Jan. 28) in dem auf dem Titelblatt angeführten Jahr 1567 erweitert und diese Liste später in einem Zuge bis einschließlich der Ratswahl von 1573 ym sommer, also erst kurz vor seinem Tode, fortgeführt. Der jüngere Hans Millies hat sodann zu verschiedenen Zeiten das Ratswahlergebnis vom 5. Mai 1578, die Bürgermeisterwahlen Hermann v. Dorens am 23. Februar 1578 und Johann Lüdinghusens am 9. Juni 1580 sowie das Ergebnis der Ratswahl vom 8. September 1580 gebucht. Nach längerer Pause hat hierauf eine andere Hand die Liste zunächst für die Ratswahl von 1588 und sodann für die Zeitspanne von 1589 bis 1619 ergänzt; schließlich ist sie von einer neuen Hand für den Zeitraum von 1625 bis 1640, hierauf zu verschiedenen Zeiten für die Jahre 1642—1646, 1651, 1654, 1559 sowie 1666 und sodann einheitlich für die Zeit vom 17. November 1667 bis zum 20. Februar 1669 fortgesetzt.

In dem auf die Anlage des Millies'schen Buches folgenden Jahre, 1568, hat dann Hans Rehbein begonnen, seine Chronik zu schreiben. Er nahm sich vor, da, wie er in seiner Vorrede sagt, in den vielen lübischen Ratslinien, die er 1568 eingesehen habe, die Wappen wohl zum dritten Teile nicht angegeben gewesen seien, „eine sonderliche Linea des Raths ad perpetuam rei memoriam zu machen, welchs auch nicht allein die Linea des Rats, sondern zugleich die lübische Cronica, nemlich ein kurzer Außzugt sein soll der nöttigsten Dinge und Historien dieser Statt Lubeck.“ Als seine wichtigste Quelle für die ältere Zeit führt er eine ihres Alters wegen eben noch lesbare „uhralte Lübische Linea“ an, die er „zu Bardowyl Anno 1568 von einen Thumbherrn, der lange Jhar in der Bellschen Kanzlei gewesen, erlanget“ und in der er „biß uff 1300 und ekliche Jhaer“ viele alte Wappen gefunden habe, die er in anderen lübischen Chroniken niemals gesehen oder vernommen habe. Die Rehbeinsche Chronik, die in 12 Folioheften 904 Seiten umfaßt und im Besiß der Lübecker Stadtbibliothek (Ms. fol. 63) ist, reicht bis zum Jahre 1619, ist aber durch häufige Einfügungen in den Text oder durch eingehaftete Bettel vielfach noch nachträglich erweitert.



Hans Rehbein, ein Sohn des 1585 gestorbenen Lübecker Schonenfahrer-Altermanns Thomas Rehbein und Bruder des Ratssekretärs und späteren Ratsherrn Thomas Rehbein<sup>152</sup>), war jedenfalls von Beruf Kaufmann, den seine Handelsreisen auch nach Antwerpen geführt haben<sup>153</sup>). Er ist am 8. oder 9. August 1629 gestorben, und dementsprechend reichen seine Nachträge bis in den Juli 1629. Seine Angaben über die Ergebnisse der einzelnen Ratswahlen, die der Chronik des betreffenden Jahres eingereiht sind, umfassen jedesmal Namen und Wappen der Gewählten nebst dem Todesdatum und außerdem öfters Mitteilungen über ihren Geburtsort oder ihr Geburtsland. Diese Angaben halten allerdings erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts einigermaßen der Kritik stand; von 1568 ab, also für die Zeit, in der der Chronist als bewußter Beobachter Selbsterlebtes berichtet, sind sie durchaus zuverlässig.

Zu Beginn dieses Zeitraumes ist auch sowohl eine weitere Linea der Borgermester und Ratmanne der Stadt Lübeck wie auch eine Ratswahlliste entstanden, die uns als Teile eines vom Kantor Johann Hermann Schnobel (gest. 1802) zusammengestellten Sammelbandes (Stadtbibliothek Ms. Lub. 4<sup>o</sup> Nr. 331 S. 80—118 und S. 124—149, Blattgröße 19,9 × 15,2 cm) vorliegen.

Die erstere, die hinsichtlich der Todesdaten bis 1546 mit Redemann übereinstimmt, ist bis einschließlich 1566 einheitlich niedergeschrieben; sie ist sodann von derselben Hand zunächst für 1568, hierauf mit anderer Tinte für die vier Todesfälle der Jahre 1569, 1570 und 1571, von denen diejenigen der beiden Bürgermeister Ambrosius Meier und Anton Lüdinghusen am 27. und 28. April 1571 auf Tag und Stunde angegeben sind, fortgesetzt und weiterhin für die Zeit vom Ableben des Ratsherrn Gotthard von Höveln am 12. Dezember 1571, abends 11 Uhr, ab bis zum Tode des Bürgermeisters Arnold Bonnus am 16. Juni 1599, nachm. 4 Uhr, fast ausnahmslos von Fall zu Fall weitergeführt. Von derselben Hand stammt auch die bis 1558 auf Redemann zurückgehende Ratswahlliste. Sie ist bis einschließlich 1567 in

<sup>152</sup>) Hans. Gesch.-Bl. 1900 S. 166 ff.

<sup>153</sup>) In seiner Chronik ist S. 354A ein Raum freigelassen für ein nicht ausgeführtes Contrafait des neuen Osterschen Hauses zu Antor (!) in Brabant, welchs ich H. R. Anno 1563 erbawen gesehen habe.



einem Zuge angelegt, während die Ergebnisse der Ratswahlen von 1570 bis 1597 auch hier von Fall zu Fall gebucht sind; die Bürgermeisterwahlen aus diesem Zeitraum sind jeweils zum betreffenden Namen nachgetragen. Später ist das Verzeichnis von 1600 bis 1659 in einem Zuge von dem 1668 gestorbenen Pastor an St. Marien Mag. Jakob Stolterfoht, hierauf von einem Unbekannten, ebenfalls einheitlich, für den Zeitraum von 1666 bis 1697 und sodann von einer neuen Hand einzeln für die Jahre 1701 und 1703 fortgesetzt. Schließlich sind beide Listen bis 1799 bzw. 1800 vom Kantor Schnobel einheitlich ergänzt.

Etwas jüngeren Datums sind eine andere Ratslinie und Ratswahlliste. Sie sind wahrscheinlich von einem Mitgliede der 1580/81 wiederhergestellten<sup>154)</sup> Zirkelgesellschaft niedergeschrieben, da weitere, die gleichen Schriftzüge aufweisende Bestandteile desselben Handschriftenbandes (Stadtbibliothek, Ms. Lub. 4<sup>o</sup> Nr. 328, Blattgröße 20,2 × 16,6 cm) diese Vereinigung und die in ihr vertretenen Familien betreffen.

Die von recht dürftigen Wappenzeichnungen begleitete Ratslinie (S. 39—94), die bis zum Tode des Bürgermeisters Hinrich Plönnies am 17. Oktober 1580 reicht, kennzeichnet sich dadurch als flüchtige Abschrift einer unbekanntem Vorlage, daß in drei Fällen je zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratsherren fälschlicherweise das gleiche Todesdatum beigelegt ist, so ist z. B. das Ableben des Johann von Wiedebe richtig auf den 26. Juni 1577 gesetzt und der gleiche Todestag auch für Matthäus Tiedemann angegeben, obwohl dieser erst am 11. Februar 1579 gestorben ist.

Die Ratswahlliste (S. 1—23) hat ursprünglich nur die Wahlen bis zum 8. September 1580 umfaßt. Sie ist zunächst von derselben Hand um die beiden Bürgermeisterwahlen vom 15. Juni 1580 und 29. Juni 1585 erweitert; später hat eine andere Hand die Wahlen aus dem Zeitraum von 1588 bis 1633 nebst einer größeren Anzahl von Todesdaten in einem Zuge nachgetragen, und schließlich eine neue Hand die Ratswahlen von 1637, 1640 und 1644 einzeln beigelegt.

<sup>154)</sup> Btschr. d. B. f. L. G. 5 S. 331 ff.



Eine andere Ratslinie, die mit dem Jahre 1416 den Charakter einer mit Todesdaten versehenen Ratswahlliste annimmt und ursprünglich ebenfalls mit der Wahl vom 8. September 1580 abschloß, findet sich (Bl. 219—238) in einer auf ihrem gepreßten Pergamenteinband mit den Buchstaben R. V. M. A und der Jahreszahl 1579 gemerkten Handschrift des Lübschen Rechtes und anderen Inhalts (Stadtbibliothek Ms. Lub. 2<sup>o</sup> Nr. 596, Blattgröße 28,3 × 19,2 cm). Dieselbe Hand hat die Liste nach und nach um die Ratswahlen der Jahre 1588 bis 1619 erweitert und auch die in diesen Zeitraum fallenden Todesdaten dem älteren Teil beigelegt.

Eine weitere, zu Anfang defekt gewordene Ratslinie (Stadtbibliothek Ms. Lub. 4<sup>o</sup> Nr. 329) von 19,5 × 13,7 Blattgröße, die seit 1416 ebenfalls als Ratswahlliste geführt und bis 1628 mit mäßigen getuschten Wappen versehen ist, hat dem einheitlichen Schriftcharakter nach ursprünglich bis einschließlich der Ratswahl von 1597 gereicht; die Zeit der Niederschrift dieses ihres ältesten Teiles erhellt daraus, daß er (unter 1588) das Todesdatum des Ratsherrn Johann Kruse vom 4. Dezember 1598 noch mit umfaßt, während (unter 1578) dasjenige des Bürgermeisters Arnold Bonnus, vom 16. Juni 1599, bereits mit anderer Tinte nachgetragen ist.

Fortgesetzt ist die Liste von elf verschiedenen Händen, und zwar

1. für die Bürgermeisterwahl des Dr. Jakob Bording vom 20. Februar 1600 von einem Manne, der, als er außerdem (unter 1590) die Bürgermeisterwahl des Nord Garmes vom 19. Februar 1601 nachgetragen hat, diesen als seinen Vetter bezeichnet; seine salbungsvolle und weitschweifige Ausdrucksweise läßt den Geistlichen erkennen;
2. für die einzeln gebuchten Ratswahlen vom 22. Juni 1601 bis einschließlich 1617 von einem Manne, der 1608 den neuwählten Ratsherrn Dietrich Hölling seinen Anverwandten (affinis dilectus) und 1612 den neuen Ratsherrn Christoph Kordes seinen lieben Stiefvater und großgünstigen Gebatter nennt.
3. Die Ratswahlen von 1619, 1625 und 1628 sind einheitlich von einer neuen Hand eingetragen,



4. die von 1633 und 1637 dagegen wieder einzeln von einem Manne gebucht, der (unter 1625) den Rats Herrn Hans Kämpferbeck anlässlich seiner Bürgerwahl vom 22. Dezember 1634 seinen Oheim (avunculus) und den 1633 neugewählten Wilhelm von Güren seinen Anverwandten (affinis dilectus) nennt; auch er wird dem geistlichen Stande angehört haben, da er über das Bestattungszeremoniell in einzelnen Fällen sowie über die Lage der Gräber in den Kirchen gut unterrichtet ist und zuweilen nach den kirchlichen Wochen datiert.
5. Die Ratswahlen von 1640 und 1644 sind von einer neuen Hand, ebenfalls jede für sich, gebucht, während
- 6.—10. diejenigen von 1646, 1651, 1654, 1659 und vom Februar 1666 fünf verschiedenen Händen entstammen.
11. Schließlich hat eine neue Hand die Bürgermeisterwahl des Syndikus Dr. David Gloxin von 1666 Jacobi (Juli 25) sowie sämtliche Ratswahlen des Zeitraumes von 1669 bis 1680 einheitlich, die beiden Wahlen von 1687 und 1692 jedoch einzeln eingetragen; die jüngste Angabe von seiner Hand ist (unter 1654) das Todesdatum des Bürgermeisters Heinrich Kertring vom 24. Mai 1693.

Die nächstjüngste, auf der Innenseite des gepreßten Pergamenteinbandes als späteres Eigentum von H. A. Krohn Dr., also des 1791 gestorbenen Dr. jur. Hinrich Adolf Krohn, bezeichnete Ratslinie und (seit 1416) Ratswahlliste (Stadtbibliothek, Ms. Lub. 2<sup>o</sup> Nr. 330, Blattgröße 29,3 × 21,1) weist bis einschließlich der Ratswahl vom 9. November 1612 einen einheitlichen Schriftcharakter und gleichartige Wappenzeichnungen auf; die Entstehung dieser Partie wird zeitlich dadurch begrenzt, daß (unter 1600) das Todesdatum des Bürgermeisters Dr. Jakob Bording, 1616 Febr. 21, noch fortlaufend niedergeschrieben ist, dagegen (unter 1590) der Todestag des Rats Herrn Hinrich Pasche, 1616 Nov. 16, sowie (unter 1602) das Datum der Bürgermeisterwahl des Matthäus Kossen, 1616 Dez. 20, später nachgetragen sind.

Fortgesetzt ist die Liste für die Jahre 1617 bis 1687 in der Weise, daß, wie die äußeren Merkmale erweisen, jede der damaligen Ratswahlen und ebenso die Bürgermeisterwahlen und



die Todesdaten einzeln gebucht sind; das Wert stellt also für diesen Zeitraum eine jeweils gleichzeitige Quelle dar. Außerdem ist die Ratswahl von 1687, mit der die Liste abschließt, von der Hand des Ratsherrn (1580—1593) Dr. Hinrich Balemann eingetragen, denn dieser hat auf der unmittelbar vor seinem älteren Wappen von 1580 (Bl. 93b) ursprünglich freigebliebenen unteren Seitenhälfte (Bl. 93) zu seinem nachträglich dort eingefügten jüngeren Wappen, das die gleiche Sorgfalt in der Ausführung zeigt, wie sie sonst allein den vier Wappen unter 1687 eigen ist, vermerkt: NB. Weil mein Dris. Henrici Balemans auf der andern Seite befindliches u. immediate hierauf folgendes Wapen in anno 80 den 12. Junii annoch unverändert gewesen, so habe das vorstehende veranderte Wapen, den Platz damit zu füllen, hieher setzen lassen u. solches alhie zur Nachricht notiren wollen, damit man nicht vergebl. nach diesem Wapen in anderen Rahtslinien suchen möge.

Eine andere, mit dem (unrichtigen) Jahre 1420 in eine Ratswahlliste umsetzende Ratslinie bildet den ersten Teil (Bl. 1—22) eines gleichzeitigen Denkelbuches (Stadtbibliothek Ms. Lub. 4° Nr. 331a, Blattgröße 18,7 × 15,4 cm).

Angelegt ist ihre älteste Partie, die mit der Ratswahl vom 8. Dezember 1619 abschließt, erst nach dem 21. Februar 1621, da die auf diesen Tag fallende Bürgermeisterwahl des Johann Vinhagen (unter 1608) noch einen ursprünglichen Bestandteil derselben bildet, aber vor dem bereits (unter 1601) von anderer Hand nachgetragenen Todesdatum des Bürgermeisters Hinrich Brokes vom 19. Dezember 1623. Diese neue Hand hat auch die Liste von 1625 bis 1646, eine andere sie von 1651 bis 1676 nach und nach fortgesetzt und auf dem Laufenden erhalten.

Mit hervorragender Sachkenntnis ist, wenigstens für ihren jüngeren Teil, die mit reichem kunstvollen Wappenschmuck ausgestattete Ratslinie bzw. (seit 1416) Ratswahlliste des Ratsherrn (seit 1640 Dez. 19) und späteren (1663—1668) Bürgermeisters Dr. Johann Marquard (Stadtbibliothek Ms. Lub. 4° Nr. 333, Blattgröße 19,3 × 15,6 cm) geführt. Die Mitte des Vorsatzblattes füllen unterhalb eines Anno 1639 datierten Spruchbandes das große Wappen des Dr. Johann Marquard und darunter das



kleinere seiner Ehefrau Anna Rosina Tank, einer Tochter des 1637 gestorbenen Ratsyndikus und Dompfropstes Dr. Otto Tank, die von je 6 kleinen Ahnenwappen flankiert werden. Die Autorschaft Dr. Marquards für den Text ist außer durch seine Handschrift auch dadurch bezeugt, daß er den Bürgermeister Johann Lüdinghusen, den Vater seiner Mutter Anna (unter 1587, Arend Bonnus), seinen avus und dessen Vater, den Bürgermeister Anton Lüdinghusen (unter 1559, Hinrich Plönnies), seinen proavus nennt. Die dem Vorjahblatt zufolge 1639 begonnene Anlage der Liste ist, was bei der feinen Ausführung der zahlreichen Wappen nicht wundernehmen kann, erst im folgenden Jahre beendet worden, da (unter 1625) das Todesdatum des Rats Herrn Hinrich Kemmers vom 28. Mai 1640 dem ursprünglichen Texte noch mit angehört, und erst mit der Ratswahl vom 19. Dezember 1640, aus der Dr. Johann Marquard mit hervorging, eine neue Tinte einsetzt.

Die Anordnung der Liste ist derart, daß in der älteren Zeit in der Regel 5 oder 6, stellenweise auch 4 Wappen mit dem zugehörigen Text untereinander auf der Seite stehen, seit 1535 aber, nachdem „dem Raht alle Herlichkeit und vorige Gewalt den 26. Augusti wieder auffgetragen worden“, nur zwei Wappen mit Text die der Länge nach geteilte Seite einnehmen, während den unmittelbar als Bürgermeister in den Rat Berufenen je eine volle Seite eingeräumt ist. Der Text wird ergiebiger, sobald Marquard aus neuerer guter Tradition oder aus eigener Kenntnis schöpft, und enthält für diese Zeit außer dem Datum des Ablebens vielfach auch die Todesstunde und die Todesursache, das Lebensalter, die Herkunft, das vornehmlich bekleidete Ratsamt, die wichtigeren Gesandtschaftsreisen des Betreffenden, die Bürgermeisterwahl, falls solche in Betracht kommt, und häufig auch eine Bemerkung über das Wesen des Verstorbenen. Die Wappenliste reicht nur bis einschließlich der Ratswahl vom 21. Dezember 1654, der auf dem Laufenden erhaltene Text jedoch bis zur Bürgermeisterwahl des Matthäus Rodde am 11. November 1667; das von Marquard noch eigenhändig mit Obiit Ao 16.. vorbereitete eigene Todesdatum hat eine andere Hand mit „68. 11. August des Morgens um 2 Uhr“ ausgefüllt.

Erst eine Hand aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts,



offenbar die des gleich weiterhin erwähnten Malermeisters Petersen, hat die Liste um die Ratswahlen von 1659 bis 1669 erweitert, ohne mit der Beigabe der Wappen über das erst-erwähnte Jahr hinaus gelangt zu sein; aus jener Zeit stammt auch der jetzige Einband. Die Handschrift ist sodann, wie auf der Innenseite des oberen Einbanddeckels vermerkt ist, als „Geschenk des Herrn Maler-Altermann D. C. Petersen“ im März 1836 in das historische Archiv der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gelangt und vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1899 der Stadtbibliothek überwiesen.

Der Handschrift liegt jetzt lose ein von Marquard in der Liste als *catalogus syndicorum* mehrfach zitiertes eigenhändiges, 7 Blätter starkes Verzeichnis der Ratsyndiker seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bei. Es umfaßt zunächst das Wappen des Syndikus (1495—1522) Dr. Matthäus Pakebusch mit Lebensnachrichten, hierauf ein unbekanntes Wappen (aufstehende Taube in blauem Feld) ohne Text, sodann Nachrichten über den Syndikus der Hundertvierundsechziger und des neuen Rates (1534—1536) Dr. Johann Oldendorp und den Syndikus Dr. Johann Rüdell (1539—1563) ohne Beifügung der Wappen und weiterhin Wappen und Lebensnachrichten von fünfzehn Syndikern von Dr. Hermann v. Bechtelde (1559—1571) ab bis auf Dr. Martin Bödel (1648—1666).

Es möge schließlich auch diejenige zweibändige Ratslinie des Staatsarchivs hier behandelt werden, die neuerdings als die amtliche weitergeführt wird.

Ihr erster, 55 Pergamentblätter von 25 × 15,7 cm Größe starker Band, der auf dem glatten Pergamenteinband Anno 1685 datiert ist, gliedert sich in zwei verschiedene Bestandteile.

Der in einem Zuge niedergeschriebene erste Teil (Bl. 1—12), der mit Asplanus obiit 1256 beginnt und mit dem Ableben des Bürgermeisters Nikolaus Bardewik im Jahre 1560 schließt, führt nur diejenigen Ratmänner auf, deren Todesjahr dem Compiler bekannt war. Seine Angaben gehen, jedenfalls nur mittelbar, in der Hauptsache auf die Ratslinie des Paul Oldendorp und ihre Fortsetzung zurück; die wenigen von ihr unabhängigen Todesdaten



sind, theils richtig, theils entstellt, nach Grabsteinen oder Unterschriften älterer kirchlicher Wandgemälde angegeben. Das die Jahre 1508 bis 1529 behandelnde Stück ist verlorengegangen. Der Liste sind fünf lateinische Epitaphien aus dem Zeitraum von 1549 bis 1559 eingefügt, die aber an bestimmten Lebensdaten wenig bieten. Auf die zahlreichen Fehler dieses Verzeichnisses einzugehen wäre zwecklos.

Von derselben Hand stammt eine Bl. 14b beginnende, mit dem Jahre 1416 in eine Ratswahlliste umsetzende Ratslinie, die ursprünglich nur die paarweise angeordneten, recht mäßig ausgeführten kleinen Wappen und Namen der Ratsmitglieder enthielt; diese Liste hat zunächst anscheinend bis 1567 gereicht und ist hierauf bis 1578 weitergeführt, eine andere Hand hat sodann die aus der Ratswahl vom 8. September (den 18. (!) tag septembris, ipso die nativitatis b. Mariae virginis, wie es dort heißt) 1580 Hervorgegangenen beigefügt.

Erst nach längerer Pause hat eine jüngere Hand die Liste um die einheitlich gebuchten Ratswahlen von 1588 bis 1659 und später auch um diejenigen von 1666 und 1669 erweitert sowie die älteste Partie mit Todesdaten versehen. Damals ist auch den Schriftzügen nach die Liste auf der ihr vorausgehenden leeren Seite (Bl. 14) als die Rathslinie von Anfang der Stadt Lübeck, so als sie Herzog Henrich der Louw geordnet hat Anno Christi 1164, betitelt, und dieser Seite zu unterst ein Wappen aufgemalt, das auf rotem Grunde 3 liegende gelbe Haken sowie als Helmzier einen von den Buchstaben P und H flankierten gepanzerten Arm mit einem Haken zeigt und sich als dasjenige des am 17. Mai 1671 gestorbenen<sup>155)</sup> Kaufmanns Peter Hakes<sup>156)</sup>, offenbar des damaligen Fortsetzers der Liste, ausweist.

Eine neue Hand hat die sechs Einzelwahlen der Jahre 1671 bis 1676 jede für sich gebucht, eine weitere das Verzeichnis für die Jahre 1680 bis 1708, meist gleichzeitig mit den Wahlen, fortgesetzt. Die Wappen aus diesem Zeitraume fallen durch ihre grobzügige Ausführung auf.

<sup>155)</sup> Vorsteherliste im Memorialbuch der Jakobikirche (St.-A.)

<sup>156)</sup> Sein Schwiegervater war der 1675 gest. Ratsherr Hermann Petersen (Stadtbibliothek, Lub. Pers. 58 unter Hermann Petersen).



Ihrer Entstehung nach ein einheitliches Ganzes bilden sodann die künstlerisch vollendeten, in zartestem Rokokogeschmack gehaltenen Wappen und der Text für die Zeitspanne von 1715 bis 1769; auch die Wappen des nächsten Abschnitts von 1770 bis zum 19. Februar 1777, mit dem der Band abschließt, sind von feiner Ausführung, ohne jedoch den vorigen an Güte gleichzukommen.

Da die Innenseite des oberen Einbanddeckels den Namen G. A. Detharding trägt, wird die Ratslinie damals dem 1786 verstorbenen Syndikus des Lübecker Domkapitels Dr. Georg August Detharding gehört haben und erst nach seinem Tode in staatlichen Besitz gelangt sein.

Der dem ersten in Größe und Ausstattung angepaßte zweite Band, der mit dem 8. August 1777 beginnt, ist seinem Titelblatt zufolge 1819 angelegt; da der dortige untere Abschlußschnörkel J. H. S. Kröger scr. signiert ist, stammt der Text von der Hand des 1861 verstorbenen Schreibmeisters und Lehrers an der Mittelschule im Marienkirchspiel Joachim Heinrich Simon Kröger. Auch die Fortsetzung der Ratslinie von 1820 ab weist bis einschließlich 1846 seine Handschrift auf. Da außerdem die, abweichend vom ersten Bande, mit Helmen und deren Kleinoden bekrönten, jedoch der Helmedecken entbehrenden sorgfältig ausgeführten Wappen bis 1846 einander ganz gleichartig sind, werden auch sie höchstwahrscheinlich von Kröger gemalt sein.

Mit dem Jahre 1848, von dem ab die Wappen auch mit Helmedecken geziert sind, setzt die Hand des Staatsarchivars (1854—1892) Dr. C. F. Wehrmann ein, und zwar sind die sechs Ratswahlen des Zeitraums bis 1859 offensichtlich erst in diesem Jahre der Liste einverleibt; die späteren sind von Wehrmann und seinen Amtsnachfolgern oder von Beamten des Staatsarchivs jeweils von Fall zu Fall gebucht.



# Die Bevölkerungsverchiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebiets.

(Bis zum Staufunder Frieden.)

Von Ernst Günther Krüger.

(I. Teil.)

## Inhaltsverzeichnis.

Einleitung . . . . . S. 105

### Spezieller Teil.

Nachweis der Bevölkerungsverchiebung aus Altdeutschland über  
Lübeck in die Städte des Ostseegebiets.

1. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Reval . . . . . = 110
2. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Riga . . . . . = 122
3. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Dorpat . . . . . = 134
4. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Wishy und Schweden . = 149



## Quellen- und Literaturverzeichnis.

Die vorliegende Untersuchung beruht in erster Linie auf im Lübecker Staatsarchiv gesammelten, zum größten Teil noch nicht gedruckten Quellen: Urkunden, Testamenten, Stadtbüchern und Handschriften. Daneben sind verschiedene handschriftliche Bearbeitungen und Regesten herangezogen worden, die sich ebenfalls im Lübecker Staatsarchiv befinden.

An gedruckten Quellen und an Literatur wurde benutzt:

- Böthführ, Heinrich Julius, Die Rigische Ratslinie von 1226 bis 1876. Riga, Moskau und Odessa 1877.
- Blümcke, D., Stettins hanjische Stellung: Baltische Studien 1887, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumsfunde.
- Brehmer, Wilhelm, Mitglieder des Rats von Riga, Reval und Dorpat, welche in Lübeck geboren sind: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumsfunde Band IV, Heft 2.
- Brehmer, Wilhelm, Der Bürgermeister Jacob Plescow: Hanjische Geschichtsblätter 1882.
- Bunge, F. G. von, Die Revaler Ratslinie. Reval 1874.
- Crull, Die Ratslinie der Stadt Wismar. Halle 1875.
- Dragendorff, Ernst, Die ältesten Stadtbuchfragmente von Rostock: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Band II. 1896.
- Dragendorff, Ernst, Stadtbuchblatt von 1257 bis 1258: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Band III. 1903.
- Fabricius, F., Das älteste stralsundische Stadtbuch. Berlin 1872.
- Fähne, Geschichte der westfälischen Geschlechter. Köln 1858.
- Fehling, E. F., Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart: Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. 1925.
- Fink, Georg, Lübecker Regesten über Beziehungen zu Soest: Aus Soester Vergangenheit, Festgabe des Soester Geschichtsvereins für den Hanjischen Geschichtsverein. 1927.
- Greiffenhagen, Otto, Das Revaler Bürgerbuch 1409—1624. Reval 1932.
- Gubelius, Georg, Lemgo als westfälische Handelsstadt. Diss. Münster 1929.
- Hampe, Karl, Der Zug nach dem Osten. Leipzig 1921.
- Häpke, Rudolf, Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1922.
- Johansen, P., Revaler Geleitsbuch-Bruchstücke. Reval (Talin) 1929.
- Kehser, Erich, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert: Pfingsblätter des Hanjischen Geschichtsvereins. 2. Aufl. Lübeck 1928.
- Kehser, Erich, Die Entstehung der Stadt Danzig. Danzig 1924.



- Rehser, Erich, Die Herkunft der Danziger Bevölkerung des 14. Jahrhunderts: Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins Heft 19, 1920.
- Rode, Friedrich von, Patriziat und Stadtadel im alten Soest: Pfingstblätter des Hans. Gesch.-Vereins. 1927.
- Rode, Friedrich von, Eine Wisby-Soest-Urkunde vom Jahre 1309 und der Weg Soest—Wisby—Reval—Nowgorod: Aus Soester Vergangenheit 1927.
- Rode, Friedrich von, Studien zur Soester Geschichte, Bd. I Soest 1928; Bd. II 1927.
- Roppmann, K., Seben und seventich Hensen: Hans. Gesch.-Bl. 1882.
- Rindström, G., Die Ratslinie in Wisby: Ztschr. d. V. f. L. G. Band VII. 1894.
- Rindström, G., Anteckningar om Gotlands medeltid.
- Roening, Otto, Grunderwerb und Treuhand in Lübeck: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 93, 1907.
- Mantels, Wilhelm, Herr Thideman von Güstrow, Bürgermeister der Stadt Lübeck: W. Mantels, Beiträge zur Lübisoh-Hanjisohen Geschichte, herausgegeben von K. Roppmann. Jena 1881.
- Rottbeck, Eugen von, Die älteren Ratsfamilien Revals. Reval 1875.
- Rottbeck, Eugen von, Siegel aus dem Revaler Ratsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Ratsfamilien. Lübeck 1880.
- Philippi, E., Lübeck und Soest: Ztschr. d. V. f. L. G. XXIII. 1926.
- Pyl, Theodor, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder von 1250 bis 1382: Pommersche Genealogien Bd. IV. 1895.
- Rehme, F., Das Lübecker Oberstadtbuch. Hannover 1895.
- Reimpell, Almuth, Die Lübecker Personennamen. Lübeck 1930.
- Riemann, H., Geschichte der Stadt Kolberg. Kolberg 1924.
- Rödig, Fritz, Hanjische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928.
- Rödig, Fritz, Die geistigen Grundlagen der hanjischen Vormachtstellung. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch 1929 der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe.
- Rödig, Fritz, Bürgertum und Staat in der älteren deutschen Geschichte. Kiel 1928.
- Rödig, Fritz, Die ratsfähigen Familien de Warendorpe bis ins 15. Jahrhundert. Handschrift.
- Seeger, Hans Joachim, Westfalens Handel und Gewerbe. Berlin 1926.
- Semrau, Arthur, Die Herkunft der Elbinger Bevölkerung von der Gründung der Stadt bis 1353: Mitteilungen des Copernicus-Vereins in Thorn Heft 32. Thorn 1924.
- Semrau, Arthur, Der Markt der Altstadt Elbing im 14. Jahrhundert: Mitt. d. Copp.-Vereins Heft 30. Thorn 1922.
- Simson, Paul, Die urkundlich nachweisbaren Bürgermeister, Ratmannen und Schöffen der Rechtsstadt Danzig bis 1417: Ztschr. d. Westpreussischen Gesch.-Vereins Heft 55. 1913.



- Sombart, W., Der moderne Kapitalismus. München 1924.  
 Lechen, F., Die Gründung Wismars: Hanf. Gesch.-Bl. 1903.  
 Lechen, F., Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272. Wismar 1912.  
 Winterfeld, Luise von, Handel, Kapital und Patriziat in Köln: Pfingstblätter des Hanf. Gesch.-Vereins. Lübeck 1925.

#### Urkundenbücher:

- Hanfisches Urkundenbuch . . . . . cit. Hanf. UB.  
 Urkundenbuch der Stadt Lübeck . . . . . cit. Lüb. UB.  
 Urkundenbuch des Bistums Lübeck . . . . . cit. Lüb. BUB.  
 Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch . . . . . cit. Liv. UB.  
 Mecklenburgisches Urkundenbuch . . . . . cit. Meckl. UB.  
 Dortmunder Urkundenbuch . . . . . cit. D. UB.  
 Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Robert Hoeniger. 1884—94.  
 Verzameling van Dorckonden betreffing hebbende op het Geslacht van Lennep. Deel III. De Schrijnsoorckonden van Keulen bewerkt door G. Keussen. Bonn 1927.



## Einleitung.

Bei einer Betrachtung der Namen, die in den Städten des Ostseegebietes in Urkunden, Testamenten oder Stadtbüchern vorkommen, fällt es auf, daß dieselben Namen in den verschiedensten Städten, in Reval, Riga, Dorpat, Danzig, Braunsberg, Thorn, Wisby, Stockholm, Stettin, Kolberg, Stralsund, Greifswald, Rostock und Wismar immer wieder begegnen. Fast alle Namen von bedeutenden führenden Geschlechtern finden sich in Lübeck wieder, und zwar in den meisten Fällen früher als in den Städten des Ostseegebietes.

Das ist kein Zufall<sup>1)</sup>. Der große Einfluß Lübecks auf die Ostseestädte ist schon oft festgestellt worden, auch ist darauf hingewiesen worden, daß häufig bedeutende Familien aus Lübeck stammen. Vielfach hat man aber auch geglaubt, daß die Einwohner von Ostseestädten, deren Namen auf westfälische oder niedersächsische Städte hinweisen, auch immer aus diesen Städten stammen und von hier aus direkt in die Städte an der Ostsee eingewandert sind. So haben Techen für Wismar<sup>2)</sup>, Keyser für Danzig<sup>3)</sup>, Semrau für Elbing<sup>4)</sup> aus den verschiedensten Quellen — es handelt sich meistens um Stadtbücher und Bürgermatrikeln — die Herkunftsnamen von Bürgern gesammelt und aus diesen Namen den Heimatsort bestimmen zu können geglaubt. Rödig<sup>5)</sup> hat schon darauf hingewiesen, daß Techen, Keyser und Semrau nicht von einem unbedingt zuverlässigen Gesichtspunkt ausgegangen sind, denn viele derjenigen Bürger, die für das Rhein-

<sup>1)</sup> Vgl. Rödig, Hanfische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte, Breslau 1927. S. 141—142.

<sup>2)</sup> Friedrich Techen, Die Gründung Wismars: Hanf. Gesch.-Bl. 1903. S. 130 ff.

<sup>3)</sup> Erich Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert. Pfingstblätter des Hanfischen Geschichtsvereins, 2. Auflage. Lübeck 1928.

<sup>4)</sup> Arthur Semrau, Die Herkunft der Elbinger Bevölkerung von der Gründung der Stadt bis 1353.

<sup>5)</sup> Rödig, a. a. O. S. 154.



land, Westfalen oder Niedersachsen beansprucht worden sind, sind sicher vorher Lübecker Bürger gewesen.

Eine größere Bedeutung hat das Problem der Bevölkerungsverschiebung vom Westen nach dem Osten bekommen, seit Rörig auf die starken verwandtschaftlichen Zusammenhänge in den einzelnen Ostseestädten hingewiesen hat. Gerade auch die gleichen Familien in den Ratsstühlen der verschiedenen Städte scheinen von Wichtigkeit zu sein für die Theorie der Unternehmerkonfessionen des 12. Jahrhunderts, insbesondere in den mit der fertigen Ratsverfassung beginnenden bürgerlichen Neugründungen wie Rostock, Wismar und Stralsund<sup>6)</sup>.

Um möglichst direkte und möglichst genaue Nachweise von verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Lübecker Bürgern und Bürgern der Ostseestädte zu gewinnen, sind im Lübecker Staatsarchiv<sup>7)</sup> sämtliche Ratsbriefe<sup>8)</sup>, die Ansprüche an das Erbe von in Lübeck gestorbenen Verwandten auswärtiger Bürger aufzeigen, nach blutmäßigen Beziehungen durchforscht. Dazu kommen sehr viele Testamente Lübecker Bürger<sup>9)</sup>, in denen diese auswärtigen Verwandten und Kirchen, Klöstern oder Hospitälern Legate vermachen. Ergänzt sind die Ergebnisse aus diesen Urkunden durch Regesten aus dem Lübecker Niederstadtbuch, die Herr Professor Rörig mir freundlichst zur Verfügung stellte. Aus dem Oberstadtbuch ist dann, soweit es möglich war, der Grundbesitz festgestellt, der sich in dem Eigentum der nach den Ratsbriefen verstorbenen Lübecker Bürger und der Testatoren

<sup>6)</sup> Rörig, a. a. O. S. 277 Anm. 3.

<sup>7)</sup> An dieser Stelle möchte ich Herrn Staatsrat Dr. Dr. Kreßschmar und Herrn Staatsarchivrat Dr. Fink besonders danken für das Interesse, das sie meiner Arbeit gezollt haben, und für die Hilfsbereitschaft, die sie mir stets gewährt haben.

<sup>8)</sup> Westfalica	153	Urkunden,
Frisica	17	" "
Brunsvigo-Luneburgica	67	" "
Borussica	15	" "
Bremensia	4	" "
Livonica-Estonica	37	" "
Pommeranica	28	" "
Suecica	30	" "
Mecklenburgica	3	" , dazu verschiedene, im Mecklenburgischen Urkundenbuch abgedruckte.

<sup>9)</sup> Dazu Regesten von Rörig, Bruns und Fink.



befand<sup>10)</sup>. Außerdem ergab das Oberstadtbuch noch einige weitere verwandtschaftliche Beziehungen Lübecker Bürger nach auswärts.

Ein möglichst genauer Nachweis der verwandtschaftlichen Bindungen war aus dem Grunde nötig, weil eine Namensgleichheit nicht immer auch Verwandtschaft garantiert, noch auch die Sicherheit gibt, daß der Name auf unmittelbare Herkunft des Genannten aus dem Ort, den er im Namen führt, hinweist, wenn er in den Ostseestädten vorkommt, eben weil die große Bedeutung Lübeck's für die weitere Besiedlung der Ostseestädte nicht immer richtig erkannt ist. Wenn es so abzulehnen ist, daß ein Bürger einer Ostseestadt mit westfälischem Herkunftsnamen deshalb immer aus Westfalen direkt eingewandert ist, vielmehr die Wahrscheinlichkeit sehr groß ist, daß seine Familie oder er selbst vorher in Lübeck ansässig gewesen ist, so ist es ebenso sicher, daß die Familie dieses Mannes ursprünglich aus Westfalen stammt. Wenn sich dagegen in Lübeck so sehr viele altdeutsche Namen finden, so ist unter allen Umständen Herkunft der Familie aus dem altdeutschen Gebiet anzunehmen, in einzelnen nachweisbaren Fällen auch direkte Herkunft der einzelnen eingewanderten Person.

Almuth Reimpell hat versucht nachzuweisen<sup>11)</sup>, daß Herkunftsnamen in Lübeck bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts im allgemeinen noch im wahren Sinne des Wortes als Herkunftsnamen aufzufassen sind, aber im letzten Teil dieser Epoche fest geworden sind, also als Familiennamen gewertet werden müssen, ebenso daß vor 1350 bei Übernamen nicht davon gesprochen werden kann, daß sie bereits feste Familiennamen sind<sup>12)</sup>. In der Hauptsache treffen diese Feststellungen das Richtige, die Namen

<sup>10)</sup> Für das älteste erhaltene Oberstadtbuch Bearbeitung in Tabellenform von Körig. Dazu Handschriften von Schröder, Marien-Quartier, Jacobi-Du., Johannis-Du. und Maria-Magdalenen-Du. Die Benutzung der Schröderschen Handschriften wurde mir sehr erleichtert durch den von Freiherrn Prof. von Lütgendorff zusammengestellten Personentatalog.

<sup>11)</sup> Almuth Reimpell, Die Lübecker Personennamen unter besonderer Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. S. 86.

<sup>12)</sup> Reimpell, a. a. O. S. 121. Die Namen nach Gewerbe und Amt kommen für meine Zwecke nicht in Frage, weil es sich hier meist um Handwerker handelt, die der bürgerlichen Oberschicht nicht angehören.



sind im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert noch nicht fest<sup>13)</sup>; aber gerade bei einer Kategorie der Bevölkerung, und zwar bei der wichtigsten, nämlich bei den Ratsgeschlechtern und den Familien aus dem Fernhandel, die mit Ratsgeschlechtern im Konnubium stehen, kann mit Bestimmtheit davon gesprochen werden, daß die Namen, auch wenn es Herkunftszusammenhänge oder Übernamen sind, im 13. Jahrhundert schon die Tendenz haben, absolut feste Familiennamen zu werden<sup>14)</sup>.

Aus diesem Grunde ist es richtig, zuweilen aus dem Lautbild eines Namens allein, wenn er in Lübeck und in anderen Städten vorkommt, auf eine Verwandtschaft zu schließen. Es trifft allerdings nicht immer zu, aus einem gleichen Namen eine Verwandtschaft herauszulesen, besonders da es auch Fälle gibt, daß Männer mit Herkunftsnamen, die Bürger einer Ostseestadt sind, direkt aus diesen Städten eingewandert sind. So ist der Danziger Bürger Thidericus de Huxer aus Högter nach Danzig eingewandert, ohne daß er nachweisbare Verwandte in Lübeck hat. Aber er hat, bevor er weiter nach Osten zog, in Lübeck gewohnt<sup>15)</sup>. Also auch dieser Mann ist nicht direkt aus Högter gekommen, sondern sein Weg hat ihn über Lübeck nach Danzig geführt.

Nach einer planmäßigen Untersuchung der Bestände des Lübecker Staatsarchivs bis 1370 — denn das Jahr des Stralsunder Friedens bildet ja nicht nur den Höhepunkt der hansischen Vormachtstellung im Ostseegebiet, sondern die große Bevölkerungsverchiebung vom Westen nach dem Osten war gerade um diese Zeit bei weitem nicht mehr so bedeutend wie im vorhergehenden Jahrhundert<sup>16)</sup> — ergibt sich jedoch das Bild, daß sehr viele Familien der Ostseestädte in Lübeck Verwandte haben und daß diese wiederum häufig noch Verwandte im altdeutschen Gebiet haben oder daß ihre Namen auf eine Herkunft aus Altdeutschland hinweisen. Aus diesem Grunde sind in dieser Arbeit auch viele Familien mit angeführt, bei denen ein genauer Nachweis ihrer Verwandtschaft mit Lübecker Familien nicht möglich war; dabei

<sup>13)</sup> Im Niederstadtbuch bezeugt der Name des Johann Colle de Stralsund im Jahre 1326, daß schon um diese Zeit Tendenz zur Festwerdung von Namen vorhanden ist. Solche Beispiele lassen sich beliebig vermehren.

<sup>14)</sup> Vgl. auch Reimpell S. 85.

<sup>15)</sup> Westfalica 1360 Febr. 10.

<sup>16)</sup> Röhrig, S. 140.



ist jedoch eine Gleichheit von Vornamen bei denselben Familiennamen möglichst berücksichtigt.

In dieser Untersuchung sind in der Hauptsache die verwandtschaftlichen Beziehungen von solchen Einwohnern der östlich von Lübeck gelegenen Ostseeküste zu Lübecker Bürgern berücksichtigt worden, die eine nach dem altdeutschen Gebiet weisende Herkunftszuweisung dieser Lübecker Bürger und Familien erkennen lassen, sei es, daß es sich um Zusammenhänge handelt, die sich schon aus dem Namen selbst ergeben (z. B. die Warendorp als Lübecker Familie), sei es, daß bei Lübecker Familien mit einem nicht nach Altdeutschland weisenden Namen (z. B. cum ferrea manu) durch urkundliches Material die ursprüngliche Herkunft dieser Familien aus Altdeutschland sicher bewiesen ist. Die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Familien Lübecks und der Ostseestädte, ohne daß ein Zurückführen nach Altdeutschland möglich ist, sind von mir in der Regel erwähnt, wo solche Fälle mir zu Gesicht gekommen sind; sie sind jedoch wesentlich zahlreicher, als diese Arbeit ihrem Thema nach erkennen lassen kann. So war z. B. zwischen Lübecker und Rigaer Familien eine wesentlich größere Zahl von verwandtschaftlichen Beziehungen festzustellen. Hier habe ich mich in der Hauptsache auf jene Beziehungen zwischen Riga und Lübeck beschränkt, die über Lübeck westwärts nach Altdeutschland weisen.

Ebenso wie diese Beziehungen, aus denen nur die Linie Lübeck—Ostseegebiet erwiesen wird, die aber nicht nach Altdeutschland sich zurückführen lassen, habe ich die Fälle der „Rückwanderung“ aus den von Lübeck östlich gelegenen Ostseestädten nach Lübeck behandelt. Auch hier habe ich die mir bekanntgewordenen Fälle gewissermaßen anhangsweise bei der Einwanderung in das Ostseegebiet gebracht. Fälle solcher Art habe ich der Natur der Sache nach nur bis Lübeck verfolgt; auf Beziehungen nach Altdeutschland ist dabei keine Rücksicht genommen. So ist z. B. ein Essende, der seinen Wohnsitz von Wisby nach Lübeck zurückverlegt, ebenso behandelt wie ein Plescow, der auch von Wisby nach Lübeck zieht.

Auf die allgemeineschichtliche Bedeutung dieser Arbeit soll in ihrem zweiten Hauptteil eingegangen werden; dort ist auch das Rückwanderungsproblem im Zusammenhang besprochen.



## Spezieller Teil.

### Nachweis der Bevölkerungsverchiebung aus Altdeutschland über Lübeck in das Ostseegebiet.

#### 1. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Reval.

Am meisten ausgeprägt sind die Beziehungen Lübecks zu den baltischen Städten. Der Weg nach Nowgorod führte über Wisby zuerst an die Küste, und so ist es dann natürlich kein Wunder, daß man in Lübeck damit begann, sich Niederlassungen zu schaffen, in denen der Kaufmann von den Strapazen der beschwerlichen Seefahrt ausruhen konnte, in denen er seine Vertrauensleute hatte, die seine Geschäfte schon angebahnt hatten. Auch konnte er hier an Ort und Stelle seine Waren verkaufen und dafür seine Schiffe mit den so sehr begehrten russischen Gütern, mit Pelzwerk und Wachs vor allem, befrachten. Aber oft ist es vorgekommen, daß ein Kaufmann den Weg in die Heimat nicht wieder zurückfand, daß er in der fremden Stadt das Bürgerrecht erwarb und hier seinen dauernden Wohnsitz nahm.

Ob allerdings die Mehrzahl dieser Kaufleute Westfalen gewesen sind, ist in Frage zu stellen, denn in der Hauptsache sind es sicher die jüngeren Brüder oder Söhne Lübecker Kaufleute gewesen, die sich in den baltischen Städten niederließen.

Ein Vergleich der Namen der Männer, die in Lübeck im Rat saßen, mit den Revaler Ratsfamilien zeigt eine enge Verbundenheit dieser beiden Städte; schon v. Bunge<sup>17)</sup> und v. Nottbeck<sup>18)</sup> haben diese Zusammenhänge angedeutet.

Für das 13. Jahrhundert versagen die Quellen in den meisten Fällen. Um so häufiger finden wir aber im nächsten Jahrhundert Familien, die sowohl in Lübeck als auch in Reval im Rat erscheinen. Von diesen seien hier in der Hauptsache jene nachgewiesen, bei denen sich Verwandtschaftsbeziehungen über Lübeck zurück in das altdeutsche Ursprungsland ergeben oder deren Familie ihrem Namen nach aus Altdeutschland stammt.

<sup>17)</sup> F. G. v. Bunge, Die Revaler Ratslinie S. 35.

<sup>18)</sup> Eugen v. Nottbeck, Die älteren Ratsfamilien Revals.



Gelegentlich, gewissermaßen als Ergänzung, sind auch hier verwandtschaftliche Bindungen auf der Linie Lübeck—Reval angeführt, ohne daß ein Nachweis der Herkunft solcher Familien aus dem altdeutschen Gebiet angetreten werden kann.

Als erste Familie sei die der Hamer<sup>19)</sup> genannt. Sechs Mitglieder dieser Familie sind Revaler Ratmänner, Bertold in den Jahren zwischen 1314 und 1333, als Bürgermeister ist er für 1334 und 1335 bezeugt; Konrad wird 1332 und 1334 als Ratmann genannt, Lodevicus in den Jahren 1337 bis 1352, Johann I. 1341 bis 1363, Johann II. 1365 bis 1372, Johann III. 1384 bis 1397. Ursprünglich stammen die Hamer aus Soest<sup>20)</sup>; sie haben von da ihren Weg nach Lübeck genommen: ein Johann Hamer ist 1293 bis 1305 Ratmann<sup>21)</sup>; Mauricius Hamer, genannt Ecgherdinck, verzichtet zugunsten seines Bruders Herbordus Hamer, Bürger zu Lübeck, am 28. Oktober 1322 vor dem Lübecker Rat auf seine gesamten Liegenschaften in und bei Soest. Dieser Mauricius wird als Sohn des verstorbenen Soester Bürgers Lodevicus Ecgherdinck bezeichnet<sup>22)</sup>. Herdeke Hamers vermacht in ihrem Testament ihrer matertera Windele in Soest und deren Töchtern Mechtilb, Windele, Margarete Legate von zusammen 8 Mark, weiter ihrem Bruder Bernhard in Reval<sup>23)</sup> 4 Mark Pfennige (der Ratmann Bertold?). 1309 ist dominus Sifridus dictus Eggardinch mit seinen Kindern in Wisby zu finden, von wo aus er eine Rechtsangelegenheit in Soest erledigt<sup>24)</sup>, 1320 erscheint er in Reval. Hier werden auch seine Gattin Margarete und seine Söhne Hermann, Ludwig und Conrad genannt<sup>25)</sup>. Es sind diesmal familienrechtliche Beziehungen, die nach Soest weisen: Alheid, die Schwester der Margarete, ist gestorben; der Sohn Siegfrieds, Conrad, „socius nostri consolatus“, wird als procurator ad extorquendum et

<sup>19)</sup> Für die Revaler Ratmänner vgl. v. Bunge, Die Revaler Ratlinie.

<sup>20)</sup> Vgl. F. v. Klode, Eine Wisby-Soest-Urkunde vom Jahre 1309 und der Weg Soest—Wisby—Reval—Nowgorod: „Aus Soester Vergangenheit“, S. 84.

<sup>21)</sup> Fehling, Nr. 279.

<sup>22)</sup> Als Regest gedruckt bei G. Fink, Lübecker Regesten über Beziehungen zu Soest, Nr. 21 S. 51.

<sup>23)</sup> Testament 1337 Juni 12. Fink, Nr. 21 S. 51 Anm. 2.

<sup>24)</sup> Gedruckt bei v. Klode, a. a. O. S. 81.

<sup>25)</sup> v. Klode, S. 82 und Liv. UB. II Nr. 673.



levandum bona von den Erben beauftragt, vom Revaler Rat bestätigt. Der oben genannte Ratmann Conrad Hamer ist wohl mit diesem Conrad Eggardinch identisch<sup>26)</sup>, ebenso ist anzunehmen, daß der Ratmann Lodevicus Hamer ein Bruder des Conrad, also auch ein Sohn des dominus Sifridus ist; eine Verwandtschaft zwischen Conrad und Ludwig ist ganz sicher, denn 1336 assignavit relicta quondam Conradi Hamer Lodevico Hamer quinquaginta mrc. argenti in liburna dicti Conradi<sup>27)</sup>. Jedenfalls besteht ein enges verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Soester, Lübecker und Revaler Hamer. Auch ein Blick auf ihre Vornamen bestätigt diese Annahme. Bei den Soestern, die noch nicht den Namen Hamer führen, finden sich die Vornamen Conrad, Eggehard, Johann und Lodevicus. Ein Conrad war 1266 Ratmann in Soest<sup>28)</sup>, sein Vater hieß Eggehard wie auch sein Sohn. Weiter werden als Brüder dieses Conrad Godesfrid und Johann genannt. 1322 wird der Soester Bürger Lodevicus Eggarding als verstorben bezeichnet<sup>29)</sup>. In Lübeck kommt der Vorname Johann bei dem genannten Ratmann vor; Mauricius und Herbordus sind ausdrücklich als Söhne des Soesters Lodevicus bezeichnet. Bei den Revaler Hamer schließlich kommt der Vorname Johann bei drei Ratmännern, Lodevicus und Conrad bei je einem Ratmann vor. So ist es ganz sicher, daß die Soester Eggardinch auf dem Wege über Lübeck nach Reval gekommen sind und dort unter dem Namen Hamer eine äußerst angesehene Stellung gehabt haben. Das beweist zur Genüge das häufige Vorkommen der Familie in der Ratslinie! Einen weiteren Beweis für die enge verwandtschaftliche Verbundenheit der Hamer in Lübeck und in Reval ergibt die Tatsache, daß die Lübecker und Revaler Hamer beide mit einem agnus dei siegeln<sup>30)31)</sup>.

<sup>26)</sup> Danach wären also die von v. Bunge, a. a. D. S. 93 und 100, genannten Revaler Ratmännern Conrad Eggardinch und Conrad Hamer als eine Persönlichkeit aufzufassen.

<sup>27)</sup> Liv. UB. II Nr. 935.

<sup>28)</sup> v. Klode, a. a. D. S. 84.

<sup>29)</sup> Fink, a. a. D. S. 51.

<sup>30)</sup> Eugen v. Nottbeck, Siegel aus dem Revaler Ratsarchiv nebst Sammlung von Wappen der Revaler Ratsfamilien. S. 16.

<sup>31)</sup> Weil der Lübecker Ratmann Johann Hamer und der Revaler Ratmann Bertold Hamer dasselbe Wappen führen und Hamer nach dem Tod des Lübecker



Noch viele andere Namen lassen auf eine Verwandtschaft der Revaler Ratmannen mit denen von Lübeck schließen.

So werden vier Unna in der Zeit von 1316 bis 1348 als Revaler Ratmänner genannt, die Vornamen Thideman<sup>32)</sup> und Johann<sup>33)</sup> kommen in Lübeck wie in Dortmund<sup>34)</sup> vor.

Hinrich Brunswik ist 1253 bis 1269 Ratmann in Lübeck<sup>35)</sup>, ein Heyno Brunswik in Reval von 1315 bis 1335.

Die Crowel sind gar mit sieben Vertretern im Revaler Rat, der Vorname Johann erscheint des öfteren auch in Lübeck<sup>36)</sup>; ein Ratmann heißt Johann<sup>37)</sup>, ein anderer Johann verheiratet seine Tochter Alheid mit dem Lübecker Ratmann Werner Hop<sup>38)</sup>, ein Johann Crowel testiert in Lübeck<sup>39)</sup><sup>40)</sup><sup>41)</sup>.

Ratmanns in Lübeck nicht mehr vorkommen, nimmt auch W. Brehmer (Mitglieder des Rats von Riga, Reval und Dorpat, welche in Lübeck geboren sind: Ztschr. d. B. f. L. G., Bd. 4 Heft 2 S. 124) an, daß die Revaler Hamer aus Lübeck stammen.

<sup>32)</sup> Testament 1350 Jan. 5.

<sup>33)</sup> Testamente 1351 März 12, 1358 Nov. 10, 1359 Okt. 18.

<sup>34)</sup> v. Kottbeck, a. a. D. S. 38 und v. Kottbeck, Siegel S. 28.

<sup>35)</sup> Fehling, Nr. 171.

<sup>36)</sup> In den Revaler Geleitsbuch-Bruchstücken, herausgegeben von P. Johansen, findet sich für 1374 folgende Notiz: Johannes Crowel is gheledet bit funte Jacopes daghe und van den vort ver welen. So wertvoll das Namenmaterial dieser Veröffentlichung auch ist, kann wegen der Kürze der Eintragungen doch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob der Geleitete als fremder Kaufmann oder schon als Revaler Bürger sich hat Geleit geben lassen (vgl. Einleitung S. VII). Ein bestimmter Schluß auf die Einwanderungsgeschichte des deutschen Bürgertums (S. XXIX) kann deshalb aus diesem Material allein nicht gezogen werden. Sehr viele Namen weisen auf bekannte Lübecker Familien hin; ich nenne hier nur die Men, Befe, Berghe, Brakele, Bremen, Buden, Boek, Dove, Droghe, Glambefe, Godebus, Haghen, Hameln, Hervord, Holtfusen, Hoveman, Houwenfildt, Kamen, Koc, Lippe, vamme Do, Doze, Luneborch, Meynershaghen, Melle, Mornewech, Quatenbrugghe, Kode, Ruthenstein, Schutte, Steding, Ulzen, Werne, Wippelvorde, Warendorp, Werden, Witte, Vogheler, Vorste.

<sup>37)</sup> Fehling, Nr. 452.

<sup>38)</sup> Fehling, Nr. 453.

<sup>39)</sup> 1367 Aug. 1.

<sup>40)</sup> 1412 bis 1432 ist ein Gottschalk Crowel Bürgermeister in Wisby. Sindsfröm, Die Ratlinie in Wisby, S. 7.

<sup>41)</sup> W. Brehmer vermutet a. a. D. S. 128, daß die Crowel von Reval nach Lübeck gezogen sind. In diesem Fall würden sie zu den „Rückwanderern“ gehören.



Die Morum gehören zu einem wohl sicher altfreien Geschlecht aus der Umgebung von Soest<sup>42)</sup>, wir finden sie wieder im Lübecker Rat: Hermann Morum ist Ratmann von 1243 bis 1262, sein Sohn Gotfrid 1286 bis 1291, sein Enkel Eberhard 1364; daß der Revaler Ratmann Hermann Morum (1319 bis 1351, Bürgermeister 1340 bis 1351) von Lübeck nach Reval gekommen ist, dürfte wohl äußerst wahrscheinlich sein; W. Brehmer vermutet sogar, daß er ein Sohn des Lübecker Ratmanns Gotfrid war<sup>43)</sup>.

Ob die Weldeghe in Reval (Tideman Ratmann 1325 bis 1339, Hermann 1341 bis 1349, Hermann II. 1361 bis 1367) mit den Weldeghe in Lübeck verwandt sind, ist nicht zu entscheiden, denn der Name Weldeghe kommt in Lübeck erst seit 1342 auf. Vorher führt die Lübecker Familie den Namen Uphovel. Johann Uphovel kauft 1309 eine Schusterbude am Markt, verkauft sie wieder 1320<sup>44)</sup>; 1301 hat er schon das Haus Fleischhauerstraße 127 gekauft, das er 1332 an seine Witwe und an seine Söhne Nicolaus, Johann, Gereco und Bertold vererbt. Nicolaus wird 1342 ausgewandert sein, denn er verkauft seinen Anteil an Gereco und Bertold<sup>45)</sup>; 1353 erscheint er als Bürger in Wisby<sup>46)</sup>. Den Namen Uphovel hat Nicolaus auch in Wisby beibehalten, während seine Lübecker Verwandten sich nur noch Weldeghe nennen. Die Vornamen der Revaler und Lübecker Familien ergeben keinen Zusammenhang; auch scheint die Tatsache gegen eine verwandtschaftliche Verbindung zu sprechen, daß der Name Weldeghe in Lübeck erst 1342 den Namen Uphovel abgelöst hat, in Reval aber schon 1325 erscheint. Außerdem gehört die Lübecker Familie

<sup>42)</sup> v. Klode, Patriziat S. 29 und Studien I S. 39/40. Ob ein Kaufmann aus einem „altfreien“ Geschlecht stammte, ist ohne Bedeutung. Wenn er seine kaufmännische Tüchtigkeit beweisen konnte, gelangte er auch so nach oben; das Musterbeispiel hierfür ist der Lübecker Ratmann Bertram Morneweg (vgl. Rödig, S. 132/133).

<sup>43)</sup> W. Brehmer, a. a. D. S. 124.

<sup>44)</sup> Schröder, Marien-Quartier S. 290. Bei Schröder führt diese Bude die Nummer 239<sup>A</sup>; nach der von F. Rödig vorgenommenen Umrechnung 238<sup>A</sup>. Vgl. Mitteilungen d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Altertumsf. XIV, S. 135 (136) Anm. 1, die Umrechnungstabelle und die Marktkarte, die F. Rödig, Hanjische Beiträge, beigelegt ist.

<sup>45)</sup> Schröder, Johannis-Quartier S. 167.

<sup>46)</sup> Suecica 1353 Sept. 24.



nicht zur bürgerlichen Oberschicht, denn 1308 liegt Fleischhauerstraße 126 „prope domum Johannis Uphovel sutoris“<sup>47)</sup>.

Ein Thideman Wyse ist in den Jahren 1333 und 1335 als Revaler Ratmann bezeugt; ein Thideman Wise testiert in Lübeck<sup>48)</sup>. Dieser ist vor 1328, wahrscheinlich vor 1324 gestorben; sein Grundbesitz ist groß, die vier Häuser Johannisstraße 3, Alfstraße 56, Beckergrube 230 und Große Burgstraße 731, ein Eckhaus bei der Burg, gehören ihm<sup>49)</sup>. Verwandtschaftliche Beziehungen nach dem Westen finden sich, denn in seinem Testament vermacht er der Mechtild und der Alheid, den Töchtern seiner ohne Namen genannten Schwester in Lippe, 10 Mark Silber. Außerdem dürfte sein gener Johann Kefeling, den er zu seinem Nachlasspfleger miteinsetzt, von der Kölner Familie dieses Namens abstammen<sup>50)</sup>. Auch der Lübecker Bürger Gottschalk Wyse hat Beziehungen nach Reval gehabt, denn er vermacht den Nonnen in Reval zur Verteilung an die einzelnen Nonnen eine Summe von 20 Mark Lüb. Pf.<sup>51)</sup>. Gottschalk hat wohl aber mit den beiden andern Wise, bei denen wegen der gleichen Vornamen eine Verwandtschaft zu vermuten ist, nichts zu tun. Vielmehr scheint er direkt aus Westfalen nach Lübeck eingewandert zu sein, denn er vermacht neben einer Geldsumme von 450 Mark Lüb. Pf. seiner Schwester Sweeney seine Getreiderenten und seine utensilia in Dortmund. In dieselbe Richtung weisen Legate an Klöster und Kirchen in Ghevelsberghe (Kr. Hagen), Brekelvelde (Kr. Hagen), Rentorp und Brundenberghe (Kr. Hamm), Paradies bei Soest, St. Clara zu Horden (Kr. Dortmund), Köln und Dortmund (Marien-, Petri-, Nikolai- und Reinoldikirche, Dominikaner- und Franziskanerkloster) im Betrage von zusammen 79 Mark Lüb. Pf., weiter die Summe von 12 Mark Lüb. Pf., die er für einen armen Priester in Dortmund aussetzt, damit er ein Jahr lang eine Seelenmesse für den Testator lesen soll.

Die Ofenbrugghe sind in Lübeck sehr zahlreich vertreten.

<sup>47)</sup> Schröder, Johannis-Quartier S. 166.

<sup>48)</sup> 1307 Febr. 15.

<sup>49)</sup> Schröder, Johannis-Quartier S. 1; Marien-Du. S. 59; Maria-Magdalenen-Du. S. 216; Jacobi-Du. S. 609.

<sup>50)</sup> L. v. Winterfeld, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400. S. 67.

<sup>51)</sup> Testament 1362 Juni 8.



Hermann ist Ratmann<sup>52)</sup>, er tritt als procurator der Lübecker Bürger Johann von Bremen<sup>53)</sup>, Hinrich von Springhe<sup>54)</sup> und Johann Roed<sup>55)</sup> auf; drei Testamente von ihm sind erhalten<sup>56)</sup>, sein Grundbesitz ist groß<sup>57)</sup>. Er scheint aus Osnabrück selbst zu stammen, denn in allen Testamenten finden sich Legate in verschiedener Höhe an Kirchen und Klöster daselbst. Ob die im Testament von 1350 genannten Hinrich Clensorghes und Johann Konigh in Osnabrück und Hinrich Clensorghes Bruder Hermann in Minden mit ihm verwandt sind, kann nur aus der Höhe der Legate — 20 Mark, 10 Mark, 60 Mark — vermutet werden, zu beweisen ist es nicht. Mit ihm verwandt ist Ludekin de Osenbrugghe, Hermann erscheint in seinem Testament<sup>58)</sup> als sein procurator. Ludekin besitzt noch Acker und Wiesen bei Osnabrück, die er zur Hälfte den Predigerbrüdern in Osnabrück, zur andern Hälfte seinem Bruder Hinrich, Mönch in demselben Kloster, vermachet. Ein Nefte des Ratmanns Hermann ist Johann de Osenbrugghe, von dem uns ebenfalls ein Testament<sup>59)</sup> erhalten ist. Er hat noch zwei unbenannte Schwestern in Osnabrück wohnen, denen er je 60 Mark vermachet; außerdem erhalten fünf Kirchen, vier Klöster und zwei Hospitäler in Osnabrück je zwei Lüb. fl. In einem Schreiben aus Osnabrück<sup>60)</sup> wird er als Lübecker Bürger bezeichnet, wir erfahren hier auch die Namen seiner Schwestern: Regula Wasmodinch ist mit dem Osnabrücker Münzmeister Hinrich de Wippervort verheiratet, Cristina wird allein genannt. Ein Sohn von ihm heißt ebenfalls Johann. Wenn nun in Reval ein Johann de Osenbrugghe 1333 bis 1341 als Ratmann erscheint, so darf die Verwandtschaft als wahrscheinlich angenommen werden.

<sup>52)</sup> Fehling, Nr. 386.

<sup>53)</sup> Bremensia 1369 Febr. 1.

<sup>54)</sup> Brunsvigo-Luneburgica 1365 April 3.

<sup>55)</sup> Westfalica 1369 Dez. 22.

<sup>56)</sup> 1339 Dez. 13; 1350 Aug. 3; 1351 Sept. 20.

<sup>57)</sup> Er besaß die Häuser Mengstraße 49, Bedergrube 111, die Hälfte von dem Hause Mengstraße 54 und von dem Kornhaus An der Trave 283, außerdem die Güter Moisling und Niendorf.

<sup>58)</sup> 1367 Aug. 10.

<sup>59)</sup> 1356 Juni 29.

<sup>60)</sup> Westfalica 1358 Okt. 18.



Wennemar Hollogher ist Ratmann in Reval 1334 bis 1341, Bürgermeister 1342 bis 1357, Evert Hollogher Ratmann 1392 bis 1402, Bürgermeister 1407 bis 1416. Auch in Lübeck haben die Hollogher eine angesehene Stellung: Johann Hollogher besitzt die Häuser Mengstraße 17, Kolk 398 und An der Trave 773, 774<sup>61)</sup>. In seinem Testament<sup>62)</sup> erscheinen die beiden Rostocker Ratmänner Dietrich und Eberhard Hollogher als seine provisores, sie werden ausdrücklich als seine avunculi bezeichnet. Da der Vorname Eberhard sich bei einem Verwandten eines Lübecker Hollogher in Rostock findet, ist daraus zu schließen, daß die Revaler Hollogher, bei denen dieser Vorname ja ebenfalls vorkommt, mit den Lübeckern irgendwie verwandt sind. Hierzu kommt noch eine Urkunde an den Lübecker Rat aus Münster<sup>63)</sup>, in der gebeten wird, daß der Lübecker Rat dem Münsterschen Bürger Bertold Kerfering als dem procurator der beiden Schwestern Hillegund und Ludgard bei der Erhebung von 50 Mark und einigen Gütern behilflich sein möge, die den beiden Schwestern durch den Tod ihres Bruders Hinrich Hologere in Lübeck zugefallen seien. Auch Hinrich ist in Lübeck begütert, ihm gehört das Haus Mengstraße 11<sup>64)</sup>.

Die Koesfeld haben in Lübeck eine sehr angesehene Stellung gehabt, bis 1367 saßen sieben Mitglieder dieser Familie im Rat; sie gehörten zu den Gründerfamilien<sup>65)</sup>. Wenn sie sich dann auch in der Hauptsache von Lübeck aus nach Rostock wandten<sup>66)</sup>, so sind sie ebenfalls in Reval wiederzufinden: Thideman Cosvelt ist von 1335 bis 1349 Revaler Ratmann. Denselben Vornamen führt ein Lübecker Koesfeld, dessen Testament uns erhalten ist<sup>67)</sup>.

Der Lübecker Bürger Johann von Stodern vermacht den Kindern seiner Schwester Elisabeth in Stodern zusammen 30 Mark Lüb., außerdem erhalten sechs Klöster in Dortmund Legate von je 5 Mark Lüb.<sup>68)</sup>; es ist also sicher, daß er selbst oder seine Familie

<sup>61)</sup> Schröder, Marien-Quartier S. 18, 446, 688.

<sup>62)</sup> 1356 Mai 13.

<sup>63)</sup> Westfalica 1362 März 21.

<sup>64)</sup> Schröder, Marien-Quartier S. 10.

<sup>65)</sup> Rödig, S. 130.

<sup>66)</sup> Rödig, S. 269.

<sup>67)</sup> 1314 Aug. 15. Auch W. Brehmer vermutet a. a. O. S. 124, daß Thideman Koesfeld aus Lübeck stammt.

<sup>68)</sup> Testamente 1359 Jan. 2 und 1361 Dez. 20.



aus Stodern stammt; weiter ist anzunehmen, daß vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen nach Dortmund vorhanden sind. Als provisor tritt in dem Testament von 1359 sein cognatus Hermann Stodern auf, in dem von 1361 dazu sein Schwestersohn Hinfekin Stodern. Ob nun mit diesen Lübecker Stodern — der Testator hat Grundbesitz in der Königstraße und in den Schlüsselbuden — der Revaler Ratmann Arnold de Stodern (1340) verwandt ist, ist nicht zu entscheiden, da Wappen- oder Vornamenvergleiche wegen der fehlenden Quellen nicht möglich sind.

Hinrich Bolmesten wird für die Jahre 1347 bis 1351 als Ratmann, 1353 bis 1355 als Bürgermeister in Reval bezeugt. Seine Verwandtschaft mit dem Lübecker Geschlecht gleichen Namens darf als sicher angenommen werden, denn der Vorname Hinrich begegnet uns in Lübeck wieder. In einem Schreiben aus Dortmund wird der Lübecker Bürger Hinrich Bolmesten als der Bruder der Mechtild van den Husen und der Alheid de Werderingen genannt<sup>69</sup>). Eine Tochter von ihm heiratet den Lübecker Bürger Wenemar de Berchoven und bringt ihm die Häuser Beckergrube 131 und Alfstraße 34B als Brautshatz mit in die Ehe<sup>70</sup>). Sie stirbt vor 1367, denn in diesem Jahr bezeugt der Rat von Redlinghausen die Margarete de Bolmestene als eine Schwester ihres Vaters Hinrich als erbberechtigt<sup>71</sup>). Eine Verwandtschaft dieses Hinrich mit dem Lübecker Ratmann Ludwig Bolmesten<sup>72</sup>) ist ebenfalls zu vermuten, denn bei dem Verkauf des Hauses Fleischhauerstraße 99, Ecke Königstraße, im Jahre 1313<sup>73</sup>) wird neben Bolquin, Johann und Hermann auch Lodevicus als sein Bruder bezeichnet.

Schon seit 1230 erscheinen die Wiedebe als Ratmänner in Dortmund<sup>74</sup>), als erster dieser Familie, die in Lübeck bis ins

<sup>69</sup>) Westfalica 1349 Nov. 3; vgl. auch Westfalica 1350 Jan. 7 und 1350 Jan. 23. L. UB. II, 954 und D. UB. Erg. Bd. I, 887.

<sup>70</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Quartier S. 133; Marien-Du. S. 41.

<sup>71</sup>) Westfalica 1367 Nov. 26.

<sup>72</sup>) Fehling, Nr. 245.

<sup>73</sup>) Schröder, Johannis-Quartier S. 130. Hinrich ist in diesem Jahre auf einer Reise nach Breslau gewesen, denn sein Bruder Johann hat von ihm zum Hausverkauf Vollmacht: prout in aperta littera civitatis Wratizslaviensis plenius continetur.

<sup>74</sup>) v. Nottbeck, a. a. D. S. 39.



18. Jahrhundert im Rat gefessen haben, erscheint Hermann 1327 als Ratmann<sup>75</sup>); er hat eine angesehene Stellung gehabt, denn er vertrat die Stadt bei vielen Streitigkeiten und Verhandlungen. Seine Tochter Ribburgis war mit dem berühmten Brun Warendorp verheiratet, während sein Sohn Gottschalk 1393 Deutsch-Ordensritter und Komtur in Reval war. Diese Verbindung zeigt die Beziehungen der Familie ins Baltikum, und so ist es auch wohl berechtigt, den Revaler Ratmann Thidemann de Wiedebe dieser Familie zuzutechnen.

Aus Essen liegen einige Urkunden vor, die Erbschaftsangelegenheiten mit Mitgliedern der Familie der de Essende regeln sollen. So ist der Essener Bürger Johann de Essen in Lübeck gestorben<sup>76</sup>); er hat Eigentum an verschiedenen Waren, die noch in Lübeck lagern. Seine Schwestern Albradis, Frau des Bernhard de Bifhusen, und Irmingardis, Frau des Hermann Blasmarkt, ernennen den Thomas de Essen zu ihrem procurator. Ein anderer Johann de Essende<sup>77</sup>) hinterläßt seinen Halbschwestern: der Gertrud und der Alheid, den sorores ex parte matris, und der Heleke, der soror ex parte patris, verschiedene bona. (NB. in der Urkunde wird er ausdrücklich als frater ipsarum legitimus et natus genannt!) In das Haus Marlesgrube 590 wird er 1349 zusammen mit seinem Bruder Hinceke eingewältigt, sein Vater, der bei dieser Eintragung mitgenannt wird, heißt wie sein Bruder Hinrich; 1354 wird das Haus wieder verkauft<sup>78</sup>), und da später keine neuen Hausverkäufe oder Einwältigungen stattfinden, scheint die Vermutung nicht zu fernliegend, daß der Revaler Ratmann Hinrich de Essende, der von 1360 bis 1368 erwähnt wird, mit dem Hinceke, dem Bruder des genannten Johann, identisch ist; eine Verwandtschaft zum mindesten ist schon wegen der gleichen Vornamen als sicher anzunehmen<sup>79</sup>).

<sup>75</sup>) Fehling, Nr. 331.

<sup>76</sup>) Westfalica 1351 Dez. 28.

<sup>77</sup>) Westfalica 1364 Mai 20.

<sup>78</sup>) Schröder, Marien-Qu. S. 565.

<sup>79</sup>) Auch W. Brehmer vermutet S. 124, daß Hinrich de Essende zu der Lübeder Familie dieses Namens gehörte, weil hier der Vorname Hinrich sehr gebräuchlich war.



Arnold Schotelmund ist Ratmann in Lübeck von 1271 bis 1290<sup>80)</sup>; ob er mit dem Revaler Ratmann Godscalc Schotelmund (1373 bis 1396) verwandt ist und ob die Familie mit den Münsterischen Patriziern Schotelmann zusammenhängen<sup>81)</sup>, wie v. Kottbeck annimmt<sup>82)</sup>, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, da die Quellen versagen.

Die von der Brügge haben in Lübeck eine große Rolle gespielt, denn fünf Mitglieder dieser Familie saßen im Rat; zwei Söhne des Ratmanns Siegfried (1325 bis 1349)<sup>83)</sup> erlangten hohe geistliche Stellungen, Hildemar wurde Domherr in Lübeck, Godeke in Rastenburg. Denselben Vornamen wie der Rasteburger Domherr führte der Revaler Ratmann Gottschalk van der Brugge (1383, 1385).

Der Dortmunder Ratmann Gerhard Lange siegelt 1239 mit einem doppelköpfigen Adler. Dasselbe Wappen führte das Lübecker Ratsgeschlecht Lange. Da nun das Wappen der Lange in Riga einen wachsenden (einköpfigen) Adler aufweist, so kann an der Identität der Revaler Familie mit der Dortmunder und Lübecker nicht gezweifelt werden; aus Dortmund ist dieser Zweig der Lange über Lübeck nach Reval gekommen<sup>84)</sup>.

Wenn es so für viele Revaler Ratsfamilien sicher, für viele wahrscheinlich gemacht ist, daß sie Verwandte in Lübeck haben, also von Lübeck nach Reval gekommen sind, so ist die Annahme nicht unbegründet, daß eine Reihe anderer Ratsfamilien, bei denen sich ihre Herkunft aus Lübeck nicht nachweisen läßt, die aber den gleichen Familiennamen führen wie bekannte Lübecker Geschlechter, ebenfalls aus Lübeck stammt. Hierhin gehören die Bremen<sup>85)</sup>, Colner, Duderstad, Friso, Hervord, Hovele, Venepe, Lippe, Medebefe, Paderborn. Daß bei diesen Familien ältere Verwandtschaftsbeziehungen nach Altdeutschland als sicher anzunehmen sind, verraten schon ihre Namen.

<sup>80)</sup> Fehling, Nr. 229.

<sup>81)</sup> Fahne, Geschichte der westphälischen Geschlechter S. 360.

<sup>82)</sup> v. Kottbeck, a. a. D. S. 36.

<sup>83)</sup> Fehling, Nr. 326.

<sup>84)</sup> v. Kottbeck, Siegel S. 20.

<sup>85)</sup> In Lübeck und in Reval tritt der Vorname Johann bei drei Ratmännern auf.



Einen Ursprung aus Altdeutschland nachzuweisen für die Befe, Cracht, Euro, Droghe, Vorste, de Lapide<sup>86</sup>), Riger (Swarte), de Molendino, Peperjak<sup>87</sup>), Rife, Kode, Stodeldorp<sup>88</sup>), Stoltevoet<sup>89</sup>), Witte ist urkundlich nicht möglich, dagegen sind aber verwandtschaftliche Beziehungen dieser Revaler Ratzfamilien mit Familien des gleichen Namens in Lübeck sehr wahrscheinlich<sup>90</sup>).

Aber auch andere verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Reval und Lübeck finden sich. So hat sich der Lübecker Bürger Ludeke Burtehude seine Frau aus Reval geholt, sie ist eine Tochter des Revaler Ratmanns Gerwin van den Kode<sup>91</sup>). Ludeke hat noch Verwandte in Stade — der Ratmann Hinrich Stoffede ist sein Schwesterjohn — und in Hamburg — sein Bruder Conrad lebt dort<sup>92</sup>)<sup>93</sup>). In seinen Testamenten kommen keine Legate nach Reval vor; es ist also wahrscheinlich, daß er außer seinem Schwiegervater keine Verwandten im Baltikum hatte.

Dazu ergeben einige Testamente direkt nachweisbare verwandtschaftliche Beziehungen von Lübecker Bürgern. Bernhard

<sup>86</sup>) Die de Lapide erscheinen ebenfalls im Danziger Rat. S. im II. Teil.

<sup>87</sup>) W. Brehmer vermutet a. a. D. S. 125, daß der Revaler Ratmann Hinrich Peperjak ein Sohn des Lübecker Ratmanns Bernhard Peperjak war.

<sup>88</sup>) W. Brehmer vermutet a. a. D. S. 125, daß die Familie des Revaler Ratmanns Peter Stodeldorp aus dem bei Lübeck gelegenen Dorf Stodeldorp stammt, und da im Lübecker Oberstadtbuch mehrere Stodeldorp vorkommen (1352 Peter St., ein Sohn des Dietrich St.), schließt er wohl mit Recht, daß der Revaler Ratmann Peter St. (1362 bis 1369) von Lübeck aus nach Reval eingewandert ist.

<sup>89</sup>) W. Brehmer vermutet a. a. D. S. 125, daß der Revaler Ratmann Johann Stoltevoet zu den Lübecker Stoltevoet gehört, weil bei diesen der Vorname Johann häufig vorkommt.

<sup>90</sup>) Die Hattorp aus Soest (v. Klocke, Studien I S. 45/46, II S. 103) sind mit der gleichnamigen Lübecker Familie wohl zweifelsfrei verwandt (P. Johansen, Drei Soest-Urkunden im Revaler Stadtarchiv: Aus Soester Vergangenheit S. 90 Anm. 6). Eine Weiterwanderung dieser Familie von Lübeck nach Reval ist jedoch sehr zweifelhaft, denn die von Johansen genannten Hattorp scheinen (nach Zeile 1 von unten, Anm. 3) direkt aus Soest nach Reval gekommen zu sein. Wenn dem so ist, wäre dies eins der selteneren Beispiele einer direkten Verschiebung Westfalen—Livland.

<sup>91</sup>) Lüb. NSt. B. 1360 Cap. Christi.

<sup>92</sup>) Testamente 1351 Juli 8; 1356 Sept. 14; 1358 Nov. 5; 1367 Juli 25.

<sup>93</sup>) Conrad Burtehude wird nur in dem ersten Testament bedacht; möglicherweise ist er zwischen 1351 und 56 gestorben.



de Hildensem vermacht 100 Mark Lüb. proximis meis amicis pauperrimis in Reval<sup>94</sup>), Thideman Gattorp seinem cognatus Johann in Reval 5 Mark<sup>95</sup>).

Eine besondere Bewertung verlangen verschiedene fromme Vermächtnisse Lübecker Bürger nach Reval: diese können darauf beruhen, daß die Testatoren Verwandte in Reval haben, in der Hauptsache werden sie aber darauf zurückzuführen sein, daß die Stifter auf Handelsreisen selbst nach Reval gekommen sind oder daß sie Geschäftsbeziehungen dorthin gehabt haben. Hier seien genannt Johann Holenbete, der in seinem Testament<sup>96</sup>) den Auswärtigen und den Schwestern je zwei fl. vermacht, diese Legate jedoch in der zweiten Fassung seines Testaments aus dem Jahre 1363<sup>97</sup>) streicht, dafür aber dem Hospital 2 fl., den Mönchen zu St. Katharinen, dem Hl. Geist und der Hl. Jungfrau je 5 fl. vermacht. Johann de Waghe<sup>98</sup>) vermacht dem Hl. Geist und St. Jürgen je 4 Mark, Ludefin de Weddinghe<sup>99</sup>) den Predigerbrüdern 8 Mark Lüb. und der Nikolaikirche für ein Memorienbuch, soviel nötig ist; Everhard Godebus schließlich vermacht den Nonnen und dem Hl. Geist je 5 Mark Silber<sup>100</sup>).

Everhard de Revele<sup>101</sup>), der den Thideman de Revele und dessen Frau seine lectisternia in Reval vermacht, wird seinen Namen aus einer engen Geschäftsverbindung mit Reval erhalten haben; er stammt aus Westfalen, in Loon besitzt er noch ein Haus, das er dem Johann Wasmodi und dessen Kindern unter der Bedingung vermacht, daß sie aus dem Haus seiner Schwester Gudeke 2 Mark Dortmunder Pf. geben sollen.

## 2. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Riga.

In Riga liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Reval; auch hier finden sich in der Ratslinie sehr viele Namen, die auf eine Verwandtschaft mit Lübecker Geschlechtern hinweisen, auch hier

<sup>94</sup>) Testament 1366 Febr. 24.

<sup>95</sup>) Testament 1370 Mai 19.

<sup>96</sup>) Testament 1359 Jan. 21.

<sup>97</sup>) Testament 1363 März 22.

<sup>98</sup>) Testament 1361 März 21.

<sup>99</sup>) Testament 1367 Sept. 17.

<sup>100</sup>) Testament 1370 Jan. 13.

<sup>101</sup>) Testament 1366 Juni 6.



läßt sich an einer Reihe von Ratmännern ein Zusammenhang mit Lübeck nachweisen, bei andern ist die Vermutung einer Verwandtschaft naheliegend.

In Soest sind die *cum ferrea manu* 1230 mit einem Arnold, 1245 mit einem Meinrich und 1255 mit den Brüdern Dietrich und Hinrich festzustellen<sup>102</sup>). Sie werden als *cives Susacienses* bezeichnet. Die Altfreiheit ihres Geschlechts ist unzweifelhaft<sup>103</sup>). Von Soest aus<sup>104</sup>) kommen sie in den Osten. In dem Testament des Lübecker Bürger<sup>s</sup> Albert *cum ferrea manu*<sup>105</sup>) finden sich gleich die Beziehungen über Meer: er vermacht außer 10 Mark Silber an die Kinder des Hinrich de Aken eine Summe von ½ Mark Silber an die Marienkirche in Gotland. Ist die Verwandtschaft mit den Aken nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen, so tritt uns in der Decese in Riga die Tochter eines *avunculus*, dessen Name leider nicht genannt wird, entgegen. Ihr vermacht er wie den Minoriten und dem Maria-Magdalenen-Kloster je eine Mark Silber; außerdem erhalten zwei Hospitäler je ½ Mark Silber. Um das Jahr 1275 ist aber Arnoldus *cum ferrea manu* (derselbe Vorname wie bei dem einen Soester Mitglied dieser Familie tritt uns hier entgegen!) Ratmann in Riga. Nun ist dieser nach Bötthführ<sup>106</sup>) vor dem Jahre 1285 gestorben, doch hierzu paßt eine Urkunde vom 5. Februar 1287 nicht<sup>107</sup>), in der Arnoldus *cum ferrea manu* als *consul Rigensis* bezeichnet wird. Sollte dieser Rigische Ratmann der *avunculus* des Lübecker Testators sein? Ein streng genealogischer Nachweis ist nicht möglich, aber nach analogen Erwägungen scheint es wahrscheinlich zu sein; eine Verwandtschaft ist jedenfalls anzunehmen.

Die *Morum* sind schon für Reval festgestellt<sup>108</sup>); sie finden sich ebenfalls in Riga: Conrad de Moren ist in den Jahren 1286

<sup>102</sup>) v. Klode, Patriziat S. 30; Studien I S. 41.

<sup>103</sup>) v. Klode, Patriziat S. 31; Studien I S. 42. Vgl. über „Altfreiheit“ Anm. 42.

<sup>104</sup>) Noch 1348 bestehen Beziehungen zwischen Soester und Lübecker *cum ferrea manu*: Hermann c. f. m. ist in Lübeck gestorben, seine Schwester Alheid ist *civis de Zosato* (Lüb. RStB. 1348 fol. 13').

<sup>105</sup>) Testament 1306 Febr. 20.

<sup>106</sup>) Bötthführ, a. a. D. S. 46.

<sup>107</sup>) Lüb. UB. I Nr. 615.

<sup>108</sup>) s. oben Reval S. 114.



bis 1303 Rigaer Ratmann, er ist vielleicht ein Sohn des Lübecker Ratmanns Hermann de Morum<sup>109</sup>).

Die beiden Warendorp, die im Rigaer Rat sitzen, gehören zweifellos in einen engen Zusammenhang mit den Lübeckern; führt doch der eine, für 1327 bezeugt<sup>110</sup>), den in der Lübecker Hauptlinie dieses Geschlechts so häufig vorkommenden Vornamen Bruno; auch der Vorname Johann, den ein Rigaer Bürger Johann Warendorp führt, der in Gegenwart des Rats von Wismar eine Forderung von 136 Mark Silber an Johann und Werner de Dale auf seinen Oheim, den Kleriker Dwan von Klütz, überträgt<sup>111</sup>), und den der andere Warendorp trägt, der in den Jahren 1306 bis 1330 als Rigaer Ratmann vorkommt, wird von Nachkommen einer der Lübecker Linien geführt; ein Johann Warendorp ist auch Lübecker und Dorpater Domherr<sup>112</sup>).

Die beiden Brüder Johann und Ludolf van der Waghe, Lübecker Bürger, stammen aus Hannover, wie eine Urkunde ergibt<sup>113</sup>). Es beerben die Brüder Johann, Ludolf, Thidericus und Jonas den Ludolf, der sich zusammen mit seinem Bruder Johann in Lübeck Grundbesitz erworben hat<sup>114</sup>). Die beiden Waghe stehen in enger Verbindung mit den Wesseler, denn bei dem Verkauf des Hauses Fischstraße 85, in das die Brüder für ihre 10 Mark Wichelb-Rente eingewältigt sind, erscheint Hermann Wesseler als ihr Bevollmächtigter<sup>115</sup>), wie auch neben dem Lübecker Ratmann Dethard Sachteleven<sup>116</sup>) Werner Wesler als testamentarius des Ludolf auftritt<sup>117</sup>). Ferner sind die Kinder des Johann Miterben der Häuser Königstraße 698<sup>117</sup>), Schlüsselbuden 244B, Markt 251—52<sup>118</sup>) und des Kornhauses An der

<sup>109</sup>) W. Brehmer, a. a. O. S. 122.

<sup>110</sup>) Körig, Die ratsfähigen Familien de Warendorpe.

<sup>111</sup>) Interna 1323 Juli 16, Nr. 66a.

<sup>112</sup>) Fehling, Ann. 324.

<sup>113</sup>) Brunsvigo-Luneburgica 1361 März 29/April 4.

<sup>114</sup>) Es handelt sich um die Häuser Hundestraße 73 und Schlüsselbuden 195 (Schröder, Jaf.-Du. S. 91; Mar.-Du. S. 238).

<sup>115</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 99—100.

<sup>116</sup>) Auch Dethard S. hat geschäftliche Verbindungen nach Riga: er bürgt für eine Summe von 224 Mark rigisch, die Arnold de Susato und Gerard Clot dem Rigaer Bürger Willekin de Ripen schulden (Lüb. NStB. 1332 Trinit.).

<sup>117</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 581.

<sup>118</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 304 und 321.



Trave 678—80<sup>119</sup>). Diese Häuser kommen an seine Kinder aus dem Nachlaß des Lübecker Ratmanns Johann Wesseler<sup>120</sup>). Johann van der Waghe scheint ausgedehnte Geschäftsbeziehungen gehabt zu haben, und zwar besonders über Meer, denn er vermacht außer einer Anzahl von frommen Stiftungen in der Umgebung von Lübeck je zwei Hospitälern in Dorpat, Reval und Riga je 4 Mark zur Verteilung an die Inassen<sup>121</sup>). Als seine provisoeres erscheinen der Lübecker Bürger Hermann de Winsen und drei Ratmänner: Albert Junghe, Dethard Zachtelevent (wie auch bei seinem Bruder Ludolf!) und Johann Wesler, zu dem er in irgendeinem verwandtschaftlichen Verhältnis gestanden haben muß. Vielleicht ist das reiche Erbe, das an seine Kinder von Johann Wesler kommt, so zu erklären, daß Johann van der Waghe eine Tochter dieses Ratmanns zur Frau hatte. Die Wesseler haben aber auch Verwandte in Riga<sup>122</sup>); es erscheint nicht ausgeschlossen, daß Johann van der Waghe neben seinen Geschäftsbeziehungen, die ja aus seinem Testament hervorgehen, auch blutmäßige Verbindungen nach Riga gehabt hat.

Der Rigaer Ratmann Hermann Wilsecule stammt aus Redlinghausen, hat aber auch noch Verwandte in Lübeck. Das ergibt eine vom Redlinghausener Rat ausgestellte Urkunde, deren Original verlorengegangen, aber in einer Abschrift im Lübecker Oberstadtbuch erhalten ist, anscheinend wegen der großen Bedeutung, welche der Tod der Gertrud, der relicta des Hildebrand Rufus, im Lübecker Grundstücksverkehr hatte; denn es gehörten ihr nicht weniger als 20 Häuser, die sie teils gekauft hatte oder in die sie eingewältigt worden war<sup>123</sup>). Die Gertrud muß schon vor dem 19. Juni 1351 gestorben sein, denn von dem Tag ist die Urkunde aus Redlinghausen datiert<sup>123</sup>). Auszugsweise lautet der Text:

Pateat vestre honestati Ghesen et Belen sorores de  
Hochchelere dictas nostras concives fore Ghertrudis matris

<sup>119</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 532.

<sup>120</sup>) Fehling, Nr. 369.

<sup>121</sup>) Testament 1361 März 21.

<sup>122</sup>) vgl. S. 130—131.

<sup>123</sup>) Lüb. DStB. 1353 Blatt 250/51.



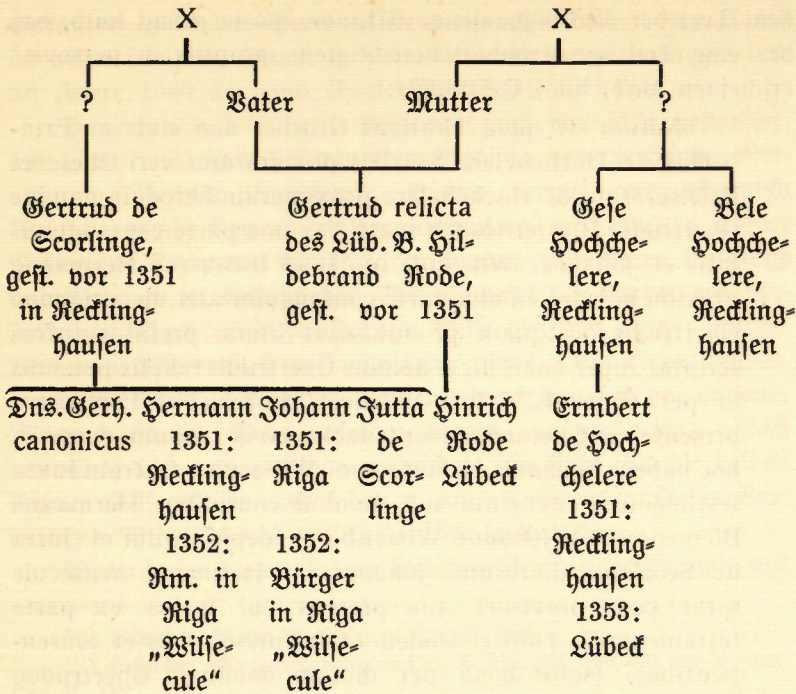
Hinrici Roden ex parte matris legitimas et veras consobrinas, vulgariter susterkindere unde bruderkindere nuncupatas, et ad bona per eandem Ghertruden relicta petenda et tollenda heredes proximas parte ex una, similiter Ghertruden de Scorlinge defunctam domini Gherardi canonici ordinis premonstratensium et suorum fratrum Hermanni et Johannis ac cujusdam puella sororis eorum matrem legitimam fuisse consobrinam eiusdem Ghertrudis matris Hinrici Roden ex altera. Ea quidem Ghertrude de Scorlinge defuncta memorati eius pueri sunt heredes proximi ad bona eiusdem Ghertrudis matris Hinrici Roden relicta tollenda ex alia parte consanguinitatis et quod non sunt heredes hiis utriusque partis proximiores lucide protestamur. Dicte vero Bele et Ghese sorores in presencia nostra, consensu suorum proximiorum et provisorum accedente constitute, prefata bona eisdem ex parte dicte domine Ghertrudis matris Hinrici Roden cedere potentia petendi et tollendi coram nobis Hinricum Gruter<sup>124)</sup> nostrum consularem et Ermbertum de Hochchelere nostrum concivem presencium oblatores in procuratores suos et nuncios speciales statuerunt ex sua parte et concorditer elegerunt. Alii autem prenominati parte ex alia dominus Gherardus et sui fratres et soror excepto tamen uno fratre scilicet Johanne morante ut dicitur in Ryga faciente coram vobis ad bona eosdem ex obitu dicte Ghertrudis matris Hinrici tangentia percipienda propriis comparebunt in personis . . .

Vergleichen wir mit dieser Urkunde ein Schreiben aus Riga<sup>125)</sup>, aus dem wir hören, daß Hermann Wisseculle, Ratmann in Riga, und Johann Wisseculle, Bürger in Riga, die heredes ex una parte consanguinitatis proximi der in Lübeck verstorbenen Witwe des Hildebrand Ruffus, der Mutter des Hinrich Ruffus, sind, und die Eintragungen inbetreff der Grundstücke in Lübeck, so ergibt sich folgendes Verwandtschaftsbild:

<sup>124)</sup> Zusammenhang mit Bernhard Gruter, Bürger in Münster (Westfalica 1354 Juni 11) und mit Conrad Gruter, Bürger in Dorpat (Lüb. NStB. 1358)?

<sup>125)</sup> Livonica-Estonica 1352 Juni 28.





Zwischen dem 19. Juni 1351 und dem 28. Juni 1352 ist Hermann Wilsecule also nach Riga aus Redlinghausen ausgewandert und dort sogleich in den Rat aufgenommen worden. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß von seinen Lübecker Verwandten Kode, die ihrerseits wieder in der Rigaer Ratsfamilie Kode in Riga Verwandte gehabt zu haben scheinen, die Auswanderung nach Riga angeregt wurde, wie auch die sofortige Aufnahme Hermann Wilsecules in den Rigaer Rat so zu erklären ist, daß die Rigaer Kode sich für ihren Verwandten, der aber auch sonst ein bedeutender Mann gewesen sein muß, sehr eingesetzt haben. Johann Wilsecule, von dem wir 1351 hören, daß er morans in Riga ist, ist damals wohl noch nicht wie 1352 Rigaer Bürger gewesen, vielmehr ist zu vermuten, daß er erst die Lage erkundet hat, bevor die beiden Brüder sich endgültig entschlossen, aus ihrer westfälischen Heimat nach Riga auszuwandern.

Die Erbschaftsteilung des Vermächtnisses der Gertrud Kode hat erst 1353 stattgefunden, und zwar heißt es im Gegensatz zu



dem Text der Redlinghausener Urkunde, wo ja gesagt wird, daß der eine Teil der Erbschaftsberechtigten „propriis in personis“ erscheinen wird, im *LDStB.*<sup>123)</sup>:

Notum sit quod Hinricus Gruther non civis et Ermbertus de Hochchelere civis<sup>126)</sup> procuratores veri Ghesse et Bele sororum de Hochchelere proximarum heredum domine Ghertrudis Hinrici Roden matris ex una parte consanguinitatis et Johannes Wilsecule pro se et fratre suo Hermanno proximi heredes ex alia parte consanguinitatis dicte domine Ghertrudis postquam produxissent literas prefatas infra-scriptas super bonis dicte domine Ghertrudis relictis petendis et per cipiendis. Ipsi videlicet Hinricus et Ermbertus presentes et Gherardus Hardenacke civis plenum posse in hoc habens Johannis et Hermanni Wilseculen fratrum iuxta testimonium literarum sub dominis consulibus Hermanno Blumenroet et Johanne Wittenborch depositarum et Jutta de Scorlinge dictorum Johannis et Hermanni Wilsecule soror cum provisoro suo presens sui ipsius ex parte testamentariis Hinrici Roden eciam presentibus et consentientibus. Huius bona per dictam dominam Ghertruden ad ipsos devoluta inter se ut subscribitur concorditer diviserunt. Johannes Wilsecule cum Gherardo Hardenacken pro se et fratre suo Hermanno presens affuit et consensit.

Ermbertus de Hochcheler hat in der Zeit zwischen der Ausstellung der Urkunde in Redlinghausen, wo er ja noch „noster civis“ genannt wird, und der Erbschaftsteilung das Lübecker Bürgerrecht erworben, denn sonst hätten die Grundstücke nicht auf ihn selbst übertragen werden können; deshalb hat auch Johann Wilsecule, der sein Rigaer Bürgerrecht beibehielt, sich den Lübecker Bürger Gerhard Hardenacke als Treuhänder verpflichtet.

Ermbert de Hochcheler muß ein Sohn der Ghesse sein; wir erfahren nämlich, daß nach seinem Tode — seine Testamentarien

<sup>123)</sup> S. Note auf S. 125.

<sup>126)</sup> Vor civis ist eine freie Stelle, die eine Natur erkennen läßt. Wahrscheinlich hat dort auch ein „non“ gestanden; der Schreiber hat sicher im Augenblick nicht daran gedacht, daß Ermbert de H. schon das Lübecker Bürgerrecht erworben hatte, um als Besitzer für die Grundstücke eingetragen werden zu können.



verkaufen 1359 das Haus Fischergrube 458<sup>127)</sup> — sein Anteil an allen Häusern, soweit er sie nicht schon vorher verkauft hat, im Jahre 1360 an seine Mutter Gertrud fällt<sup>128)</sup><sup>129)</sup>.

Hermann und Johann Wilsecule sind vor 1361 gestorben; wir hören aus einer Urkunde aus Riga<sup>130)</sup>, daß die Rigaer Ratmannen Bertold Eversberch, Bruno Kobolt und Gherabin Wyntel als die Vormünder der Kinder des verstorbenen Rigaer Ratmanns Hermann Wilsecule zusammen mit Peter Krullingh und Reymar de Lubete, den Vormündern der Kinder des verstorbenen Rigaer Bürgers Johann Wilsecule, den Rigaer Bürger Hermann Klendenst bevollmächtigen, drei Teile eines Hauses, die an die Kinder der beiden Wilsecule durch den Tod des Lübeder Bürgers Hinrich Kode gefallen waren, zu verkaufen. Noch einmal ist hier von der Verwandtschaft die Rede, die die beiden Rigaer Wilsecule in Lübeck haben, wieder einmal wird die Verbindung Altdeutschland—Lübeck—Ostseegebiet klar.

Wenn so bei diesen Rigaer Ratsfamilien die Verbindung mit

<sup>127)</sup> Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 386.

<sup>128)</sup> Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 392, 394, 563, 631 und Marien-Du. S. 182.

<sup>129)</sup> Gertrud Hochgeler vermacht in ihrem Lübeder Testament von 1367 Mai 6, in dem Ermbert H. als ihr Sohn bezeichnet wird, alle mobilia et immobilia (Häuser, Renten, Bettzeug, Geschmeide et alia) ihrer matertera Margarete, einer Tochter des Gerhard Lange, der civis in Lubehusen ist. Margarete Lange ist mit dem Lübeder Bürger Johann de Lune verlobt; dieser ist Großkaufmann nach Lddöse (freundliche Mitteilung von Herrn Dr. W. Koppe). Eine weitere Verbindung nach Lddöse des Ermbert H. läßt sich aus dem Testament des Lübeder Bürgers Johann Cinde von 1354 März 9 erschließen: Cindes Geschäfte richten sich nach Lddöse; Ermbert H. erscheint als einer der provisosores des Testaments.

Über die Verbindung der Lübeder Kode nach Lddöse vgl. S. 158.

Gertrud Hochgeler, die uns von 1360 an in Lübeck begegnet, und entweder 1353 mit ihrem Sohn nach Lübeck gekommen oder ihm bald gefolgt ist, muß mit der Ghesse de Hochgelere aus der Reddinghausener Urkunde identisch sein. Es ist allerdings eigentümlich, daß Gertruds Sohn Ermbert auch den Nachnamen Hochgeler führt. Möglich wäre es, daß die beiden sorores de Hochgeler zwei Brüder geheiratet haben, es könnte auch sein, daß Bele bei ihrer verheirateten Schwester gewohnt hat und ihren Namen angenommen hat, wie aus Lübeck ein Fall bekannt ist, wo ein famulus namens Lübenscheid, der im Hause seines Prinzipals, eines Attendorn, wohnt, schließlich auch Attendorn heißt (freundliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Körig).

<sup>130)</sup> Livonica-Estonica 1361 Mai 27.



den altdeutschen Städten und Lübeck teils erwiesen, teils wahrscheinlich gemacht ist, so liegt die Annahme um so näher, daß auch andere Rigaer Ratsgeschlechter wie die der Bevern, Bremen, Brilo, Essen, Lune, Münster, Osenbrugghe, Soest mit den Lübecker Geschlechtern gleichen Namens zusammenhängen. Bei den Witte dies nachzuweisen, ist wegen der Unpersönlichkeit der Namen nur bei ganz bestimmten Angaben möglich, bei den Lange sicher<sup>131)</sup>, bei den Curo, Lubek und Oldenver ebenfalls als bestimmt anzunehmen<sup>132)</sup>. Bei diesen letzten drei Familien ist allerdings — ebenso wie bei den Belin, Bundengot, Springintgot, Holst, Cignus und Wittenborg<sup>133)</sup> — Herkunft aus Altdeutschland kaum anzunehmen; hier zeigt sich nur die Linie Lübeck—Riga.

Ebenfalls nur in einer Verbindung Lübeck—Riga, nicht nach Altdeutschland zurück, sind die Campsor (Wesseler) festzustellen. Diese haben in Lübeck eine lange Zeit im Rat gesessen, als erster wird Johann für die Zeit von 1250 bis 1263 genannt. Der Lübecker Bürger W. ist mit dem Ratmann Johann sicher verwandt, denn sein Sohn, der Ratmann Gottschalk<sup>134)</sup>, hat Eigentum an demselben Hudenblock<sup>135)</sup>, auch findet sich der Vorname Johann bei einem Enkel Gottschalks, der Ratmann von 1351 bis 1367 ist<sup>136)</sup>; dessen Vater Gerhard ist ebenfalls Lübecker Ratmann<sup>137)</sup>. In Riga<sup>138)</sup> begegnet uns 1304 ein Gotscalc Campsor als Ratmann. Hierzu kommt eine Notiz bei Schröder<sup>139)</sup>, die besagt, daß Bertoldus Campsor de Righa 1343 mit anderen Gläubigern in das Haus Breite Straße 775 eingewältigt wurde. Bertold Wesseler erscheint wieder in einer Urkunde aus Riga; vom 23. April 1352 ist ein Schreiben erhalten,

<sup>131)</sup> vgl. S. 120.

<sup>132)</sup> W. Brehmer nimmt a. a. O. S. 121—22 für die Rigaer Ratmänner Godscalc Curo, Fridericus de Lubek und Hermann de Oldenver Lübecker Herkunft mit guten Gründen als bestimmt an.

<sup>133)</sup> Röhrig, S. 141.

<sup>134)</sup> Fehling, Nr. 278.

<sup>135)</sup> Röhrig, S. 51 und Tabelle I.

<sup>136)</sup> Fehling, Nr. 369.

<sup>137)</sup> Fehling, Nr. 320.

<sup>138)</sup> Für die Rigaer Ratmänner: Heinrich J. Böhführ, Die Rigische Ratslinie von 1226 bis 1876.

<sup>139)</sup> Jacobi-Quartier S. 644.



das besagt, daß die Rigaer Bürger Walthar Dobingh, Hinrich von der Oldenver, Arnold de Bevern und Johann Jacob Erben des Lübecker Bürgers Bertold Wesseler sind. Bei Dobingh ist ein Zusammenhang mit den drei Rigaer Ratmännern gleichen Namens anzunehmen, ebenso erscheint ein Hermann de Oldenver 1307 als Rigaer Ratmann, die Bevern sind gar mit vier Vertretern im Rigaer Rat. Im selben Jahr wird den Erbberechtigten ihr Erbe ausbezahlt<sup>140</sup>). Hier ist die Verbindung mit Riga an diesem Bertold Campsor de Righa klar zu erkennen; es liegt ein Rückwanderungsfall aus Riga nach Lübeck vor. Daß der Rigaer Ratmann Gotscale, der denselben Vornamen führt wie ein Mitglied der Lübecker Familie, zu dieser verwandtschaftliche Beziehungen hat, dürfte zweifellos sein<sup>141</sup>).

Für 1256 wird Johann Hogeman als Lübecker Ratmann genannt<sup>142</sup>), und drei Jahrzehnte später erscheint ein Johann Hogheman, weiter in den Jahren 1300 bis 1320 ein Sifridus Hogheman im Rigaer Rat. Zu Ende des 13. Jahrhunderts kommen in Lübeck keine Hogheman mehr vor. Da nun Hinrich, der Bruder des Lübecker Ratmanns Johann, drei Söhne: Hinrich, Johann und Christian, nach den uns durch Melle erhaltenen Angaben des verlorengegangenen ältesten Oberstadtbuchs hatte, wird die Vermutung fast zur Gewißheit, daß der Rigaer Ratmann Johann Hogheman mit dem Lübecker Geschlecht dieses Namens eng verwandt gewesen ist<sup>143</sup>).

Marquard Langheside hat in Lübeck größeren Grundbesitz; 1336 kauft er zusammen mit Johann Darchow die 6 Buden Große Altesfähre 707—709, 1342 wird er Alleinbesitzer; schließlich verkauft 1364 seine Nachlaßpfleger Conrad de Monte, Gerhard Darchow, Hermann de Allen und Willekin de Dulmen den Besitz als Haus mit fünf Buden<sup>144</sup>). 1338 kauft er Agidienstraße 663 von den Nachlaßpflegern seines Bruders Bernhard, schon im

<sup>140</sup>) Lüb. RStB. 1352 fol. 25<sup>r</sup> (S. 49).

<sup>141</sup>) Auch W. Brehmer, a. a. O. S. 123 ist dieser Ansicht.

<sup>142</sup>) Fehling, Nr. 188.

<sup>143</sup>) W. Brehmer vermutet a. a. O. S. 121, daß der Rigaer Ratmann Johann Hogheman ein Sohn des Lübecker Ratmanns Johann H. oder dessen Bruder Hinrich war.

<sup>144</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 542.



nächsten Jahre verkauft er das Haus weiter<sup>145</sup>). Noch verschiedentlich läßt Marquard sich im Lübecker Grundstücksverkehr feststellen<sup>146</sup>), doch erst sein Testament weist uns über Meer, und zwar nach Riga<sup>147</sup>). Er vermacht den Minoriten, Predigerbrüdern, dem Nonnenkloster, zwei Hospitälern und dazu der Tochter seines avunculus Johann von Riga und deren Kindern in Wenden bei Riga größere Summen. Der verwandtschaftliche Zusammenhang der Lübecker Langheside mit den beiden Rigaer Ratmännern, Gotfrid 1302 bis 1307 und Johann 1309 bis 1326, wird wahrscheinlich durch einen Vornamenvergleich: ein Sohn des Rigaers Johann führt denselben Vornamen wie der schon erwähnte Bruder des Lübeckers Marquard, nämlich Bernard. Diesem Bernard Langheside gegenüber verpflichtet sich 1356 der Lübecker Bürger Hinrich Berensterd auf die Summe von 193 M. Pf.<sup>148</sup>). Als Lübecker Vertreter der Rigaer Langheside wird hier Gerard Darzow genannt, der ja auch schon als Testamentvollstrecker des Lübeckers Marquard Langheside bekannt ist: Darzow ist berechtigt, im Namen des Gläubigers die Schuld einzuziehen.

Von Schröders zuverlässiger Hand<sup>149</sup>) ist eine Notiz vorhanden, die besagt, daß der Rigaer Ratmann Hinrich Darzow (1353) ein Sohn des 1304 erscheinenden Lübecker Bürgers Gerhard Darzow ist.

Eine Verwandtschaft der Lübecker Pape — vier Ratmänner in der Zeit von 1284 bis 1359 — mit den Rigaer Ratmännern Johann Pape 1338 bis 1349 und dessen Bruder Hermann Pape 1349/50 liegt nicht vor, sondern ist mit Bestimmtheit zu verneinen. Diese beiden Rigaer Ratmänner sind direkt aus der Umgebung von Soest oder aus Soest selbst gekommen, denn „im Jahre 1338 verkaufen die Brüder Johann und Hermann Pape, Bürger in Riga, ihren bei Soest belegenen Hof Jungelinhusen an zwei

<sup>145</sup>) Schröder, *Johannis-Du.* S. 597.

<sup>146</sup>) Schröder, *Johannis-Du.* S. 787 und *Jacobi-Du.* S. 200.

<sup>147</sup>) Testamente 1350 Sept. 14, 1351 Okt. 18, 1358 Febr. 17. In den verschiedenen Testamenten ist nur die Höhe der Legate geändert.

<sup>148</sup>) *Lüb. NStB.* 1356 Abdon et Sennen.

<sup>149</sup>) Schröder, *Lübische Genealogie.* Handschrift im StA. Lübed. Unter Darzow. Vgl. über Schröder: Rödig, S. 41 und *Ztschr. d. V. f. L. G.* I S. 413 ff.



dortige Klöster, St. Walburgis und Paradies, in demselben Jahre erscheint Johann Pape, proconsul Rigensis, in einer Urkunde<sup>150</sup>), „auch bemerkt eine Notiz in einem ‚Index historicus ex libro Missivarum senatus antiquo incipiente de anno 1347‘ beim Jahre 1349: duo fratres, Johann et Hermannus Papen, simul in senatu Rigensi fuerunt, alter proconsul, alter consul<sup>151</sup>).“ Eine Bestätigung der Herkunft des Geschlechts der Pape aus Soest findet sich bei v. Klocke<sup>152</sup>), wo es heißt, daß die Pape zum Jahre 1265 erstmalig in Soest festzustellen sind, und wo in den Jahren 1327/28, 1328/29, 1336/37 und 1337/38 ein Johann Pape Bürgermeister ist<sup>153</sup>). Hier liegt also ein Fall einer direkten Verbindung Westfalen—Ostseegebiet vor; eine Zwischenstation in Lübeck haben diese Pape nicht gemacht im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrzahl der anderen Fälle.

Beziehungen zwischen Lübeck und Riga ergeben außerdem verschiedene Testamente. Hermann von Buden<sup>154</sup>) stammt selbst aus diesem Ort, wie das Legat an die dortige Stiftskirche beweist; daneben vermacht er den Kirchen in Riga 5 Mark, wie er auch für einen Pilger nach Riga 10 M. aussetzt. Godeke de Svendborch<sup>155</sup>) rüstet einen Pilger nach Riga mit 10 Mark Silber aus, während Nicolaus Browedhe<sup>156</sup>) dem Johann Sperline, dem Sohn des Gerbert, für eine Fahrt nach Riga 10 Mark Pf. vermacht. Wichold de Bevern<sup>157</sup>) testiert dem Hospital in Riga 1 Mark Silber, Gebert de Gotlandia<sup>158</sup>) zwei Hospitalern je einen Bierling. Wiggerh Darzow<sup>159</sup>) setzt für die Siechen in St. Jürgen in Riga ½ Mark rigisch aus; er bezieht 2 Mark Rente rigischer Währung von der hereditas des Hinrich Somer in Riga, seine Schwester und seine matertera Kunigunde Brakel wohnen in Wenden bei Riga.

<sup>150</sup>) Böhthführ, a. a. D. S. 73, und v. Klocke, Studien II S. 97.

<sup>151</sup>) Böhthführ, a. a. D. S. 75.

<sup>152</sup>) v. Klocke, Patriziat S. 22, und v. Klocke, Studien II S. 97.

<sup>153</sup>) v. Klocke, Studien II S. 37—38.

<sup>154</sup>) Testament vor 1288 (sine dato).

<sup>155</sup>) Testament vor 1289 (sine dato).

<sup>156</sup>) Testament 1289 April 7.

<sup>157</sup>) Testament 1303 Aug. 28.

<sup>158</sup>) Testament 1305 April 7.

<sup>159</sup>) Testament 1350 März 12.



Eberhard Godebus<sup>160)</sup> vermacht den gemeinen Armen in Riga zur Verteilung an die einzelnen 15 Mark Silber. Lambert Becker<sup>161)</sup> schließlich stammt aus Laer bei Münster; sein Bruder Hennekin, der 50 Lüb. fl. erhält, und vier Töchter seiner matertera, der Hölleschen, die zusammen 16 Lüb. fl. bekommen, wohnen noch dort. Nach Riga vermacht Lambert 6 Mark rigisch an Barbara, die Tochter des dominus Johann Kode, an die Marien- und Petrikirche je ½ Mark rigisch und an drei Klöster je 18 Lüb. Pf.

Bei Riga ist auch der erste Fall einer „Rückwanderung“ zu erweisen<sup>162)</sup>. So ist Ludekin Lange aus Riga nach Lübeck zurückgewandert. Seit 1332 kommt er — häufig Ludecin Lange dictus de Riga genannt — verschiedentlich im Oberstadtbuch vor. Von seinen Gütern, die er noch in Riga hat, vermacht er<sup>163)</sup> 1336 der Tochter des Johann Ekenbefe in Riga 10 Mark Pf., 1338 läßt er all sein Gut in Riga seinem gener Hinrich de Mhlowe, Rigaer Bürger, auf; dessen Schwester Alheid hatte er zur Frau<sup>164)</sup>.

### 3. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Dorpat.

Die Bedeutung Dorpats im Verkehr nach Lübeck ist schwer zu beurteilen, weil „von Dorpater Archivalien, die für den Gründungsvorgang und die ältere Geschichte der Stadt Aufklärung geben könnten, nichts mehr vorhanden ist“<sup>165)</sup>. Rörig<sup>166)</sup> hat jedoch an der Bedeutung nur eines Kaufmanns, des Dorpater Ratmanns Thideman Kutenbefe, gezeigt, wie hoch die wirtschaftliche Bedeutung gerade Dorpats gewesen sein muß. Wenn Rörig<sup>167)</sup> sagt, daß Dorpat in dem Verkehr nach Lübeck eine größere Rolle gespielt habe als Riga und daß Reval hinter beiden zurücktrete, so ergibt die Durchforschung der Lübecker Archivalien daselbe Bild, denn bis zum Jahre 1370 sind an Urkunden, die verwandtschaftliche Verbindungen aufzeigen, aus Reval 2,

<sup>160)</sup> Testament 1370 Jan. 13.

<sup>161)</sup> Testament 1367 Sept. 8.

<sup>162)</sup> vgl. Einleitung S. 109.

<sup>163)</sup> Testament 1336 Aug. 9.

<sup>164)</sup> Lüb. NStB. 1338 Petri et Pauli.

<sup>165)</sup> Rörig, S. 267.

<sup>166)</sup> Rörig, S. 230.

<sup>167)</sup> Rörig, S. 267.



aus Riga 7, aus Dorpat aber 28 erhalten. Bei der Untersuchung der Lübecker Testamente ergibt sich, daß nach Reval 10, nach Riga 12, nach Dorpat 20 Lübecker Bürger Legate vermachen. Wenn so also das Lübecker Material für Dorpat von den baltischen Städten auch am ergiebigsten ist, läßt sich ein Vergleich der Ratsfamilien so genau wie bei Reval und Riga nicht durchführen, eben weil die Dorpater Archivalien, die doch die Hauptgrundlage für einen solchen Vergleich bilden würden, nicht mehr vorhanden sind. Wenn trotzdem diese Untersuchung auch für Dorpat fortgesetzt wird, so hat das eben wegen der Reichhaltigkeit des Lübecker Materials seine Berechtigung. Das Ergebnis ist natürlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend; es ist aus den eben angeführten Gründen sehr viel höher einzuschätzen.

Für die Bevölkerung Dorpats lassen sich eine Reihe Lübecker Familien nachweisen, und bei diesen sind verschiedentlich noch klare Verbindungen nach den altdeutschen Städten vorhanden.

Die Klingenbergs haben in Lübeck eine sehr angesehene Stellung gehabt, sitzen doch im Verlauf des 14. Jahrhunderts vier von ihnen im Rat, haben sie doch ihre Töchter an Ratmänner verheiratet und selbst, auch wenn sie nicht zum Rat gehörten, Töchter von Ratmännern geheiratet. In Westdeutschland haben sie noch Verwandte: Johann Klingenbergs<sup>168)</sup> vermacht in seinem Testament den Kindern seines Bruders Rotgher in Dortmund 50 Mark Lüb. Pf. Zu den provisores seines Testaments gehört außer dem späteren Ratmann Johann Meteler und Conrad de Monte sein Bruder, der Ratmann Wedekin Klingenbergs. Der Sohn dieses Wedekin heißt Goswin, der von 1382 an Ratmann ist und 1397 zum Bürgermeister gewählt wird. Mit diesem Vornamen begegnen wir nun einem Namen, der bei einer andern Linie der Klingenbergs in Lübeck verschiedentlich vorkommt. Rörig<sup>169)</sup> hat eine direkte Verwandtschaft zwischen diesen beiden Familien nachgewiesen. Auch dieser Zweig der Klingenbergs hat eine angesehene Stellung gehabt, hat doch der zuerst erkennbare Goswin Kl. eine Tochter des Ratmannes Johann Klendenst,

<sup>168)</sup> Testament 1348 Jan. 13.

<sup>169)</sup> Rörig, S. 208.



namens Greteke, zur Frau<sup>170)</sup>, drei Töchter sind an Ratmänner verheiratet, und zwar Grete an Gerhard Wesseler<sup>171)</sup>, Gertrud an Gottschalk Warendorp<sup>172)</sup>, eine ungenannte an Alwin Grope<sup>173)</sup>. 1301 hat Goswin Al. das Haus Mengstraße 2 gekauft, 1320 verkaufen seine Witwe und sein Sohn Ludolf es an den ebengenannten Gottschalk Warendorp<sup>174)</sup>. Goswins Sohn Goswin ist 1336/37 zusammen mit Hinrich Klingenberg<sup>175)</sup> procurator beim Verkauf des Hauses Mengstraße 53 im Auftrag des Wisbher Bürgers Hermann de Ghelinguusen. Dieser Goswin ist 1351 gestorben, denn aus diesem Jahre werden Erbensprüche Dorpater Bürger geltend gemacht. Aus der ersten dieser Urkunden<sup>176)</sup> erfahren wir, daß Goswins Bruder Ludolf, der ja schon beim Verkauf des väterlichen Hauses genannt wurde, nach Dorpat gezogen ist und es hier bald zum Ratmann gebracht hat. Ludolfs Söhne Johann und Hermann sollen von ihrem Oheim Goswin erben. Eine weitere Urkunde<sup>177)</sup> besagt, daß Goswin Klingenberg dem Sohn des Dorpater Bürgers Gerwin Bredenschede, der mit Senda, der Tochter des Dorpater Ratmanns Ludolf Al. verheiratet ist, 20 Lüb. fl. vermacht hat. Hermann de Gpschede wird als procurator für diese Summe legitimiert. Wie die beiden Söhne des Dorpater Bürgers Peter Domneheus, an die ebenfalls Legate fallen, mit Goswin Klingenberg verwandt sind, geht aus der Urkunde nicht hervor<sup>178)</sup>.

Bekannt werden aber die Namen der procuratores der beiden Domneheus: Conrad van dem Berghe ist schon als Testamentsvollstrecker des Johann Klingenberg begegnet, Bruno de Warendorp wird ausdrücklich als filius Gotscalci de Warendorp, vestri

<sup>170)</sup> Schröder, Lübische Genealogie. Unter Klendenst.

<sup>171)</sup> Fehling, Anm. 320.

<sup>172)</sup> Fehling, Anm. 356.

<sup>173)</sup> Fehling, Anm. 292.

<sup>174)</sup> Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 2.

<sup>175)</sup> Vielleicht ist dieser Hinrich Klingenberg ein Bruder von Goswin II.; zumal er auch noch im Testament der Grete Al. vom 21. Okt. 1322 als provisor erscheint, darf zum mindesten eine Verwandtschaft als sicher angenommen werden.

<sup>176)</sup> Livonica-Estonica 1351 Juni 29.

<sup>177)</sup> " " 1351 Juli 15.

<sup>178)</sup> " " 1351 Juli 13.



consulis, bezeichnet, er, der Lübecker Flottenführer gegen Waldemar IV. von Dänemark, ist mütterlicherseits ein Enkel von Goswin I. Klingenberg. Unbekannt sind Johann Ghodebusse, Lübecker Bürger, und Willekin Stengrave, Dorpater Bürger. Doch gerade dieser letzte Name verdeutlicht es wieder einmal, daß die Besiedlung der Ostseestädte nicht von Westfalen aus direkt ins Werk gesetzt worden ist, sondern daß Lübeck hier die Hauptrolle gespielt hat.

Johann Stengrave stammt aus Soest, seine beiden Schwestern Alheid und Mechtild leben noch dort. Als Johann 1351 gestorben ist, kommt Henso Stengrave als procurator für Johanns Schwestern und deren Kinder nach Lübeck<sup>179)</sup>180). 1353 verkauft er das Haus Glockengießerstraße 247 als Bevollmächtigter der Mechtild und der Alheid Kump de Sosato, Witwe des Tileman Kump<sup>181)</sup>, und deren Kinder<sup>182)</sup>. Auch in seinem Testament<sup>183)</sup> gedenkt Johann Stengrave seiner alten Heimat, er macht verschiedene fromme Stiftungen in einer Gesamthöhe von 15 Mark Lüb. Sein Bruder Willekin nun erbt das Haus Breite Straße 950, verkauft es jedoch sofort weiter<sup>184)</sup>. Dieser Willekin kann aber kein anderer gewesen sein als der schon genannte Dorpater Bürger, der Mitprocurator von Verwandten des Goswin Klingenberg; Willekin hat also mit seinem Auftrag gleich eine eigene Angelegenheit geordnet.

Dieselbe Linie Soest—Lübeck—Dorpat zeigt sich bei den Hohngh. Der Lübecker Bürger Albert de Hohngh stammt aus Soest, seine Schwester Elisabeth und Gottschalk, der Sohn seines patruus Hildebrand, wohnen noch dort. Ihnen setzt er in seinem

<sup>179)</sup> Westfalia 1351 März 6.

<sup>180)</sup> Johann Stengrave hat auch Geschäftsverbindungen mit dem Hammer Bürger Henneke Kofule; dieser schuldet ihm 13 Mark Pf. (Lüb. NStB. 1342 Margarete).

<sup>181)</sup> Nach v. Klode, Patriziat S. 43, sind die Kump in Soest eine Bastardfamilie aus Landabelskreisen. Die Stengrave in Lübeck dagegen stehen in einem engen Zusammenhang mit der Oberschicht: einer der Testamentsvollstrecker des Johann St. ist der spätere Bürgermeister Thideman Warenborp!

<sup>182)</sup> Schröder, Jacobi-Du. S. 259.

<sup>183)</sup> Testament 1350 Dez. 20. Gedruckt als Regest bei Fink, a. a. D. S. 51.

<sup>184)</sup> Schröder, Johannis-Du. S. 849.



Testament<sup>185</sup>) Summen von 60 und 20 Mark aus<sup>186</sup>). In Lübeck kauft er 1322 seinem Bruder Johann dessen Anteil an dem Hause Fischstraße 96 ab<sup>187</sup>). Dieser ist dann nach Dorpat gezogen und hat das Bürgerrecht erworben. Er hat weiter enge Geschäftsverbindungen mit Lübeckern gehabt, unter anderen mit Engelbert Rode, dem er vier Tonnen Pelzwerk überlassen hatte. Nach Johann Hohnghs und Engelbert Rodes Tod fallen diese an seine Witwe und an seinen Bruder Albert zurück<sup>188</sup>).

Aus Dortmund über Lübeck nach Dorpat sind die Ruffenberg gekommen. Aus dem Jahre 1347 liegen nicht weniger als sechs Urkunden<sup>189</sup>) vor, die sich alle auf den Nachlaß des in Dorpat gestorbenen Lübecker Bürgers Johann Ruffenberg beziehen. Die eine aus Hamm besagt, daß Gottschalk de Schiven bei seiner zweiten Heirat seine Kinder Johann Ruffenberg und zwei Töchter gänzlich von sich abgeteilt habe; eine zweite aus Dortmund, die gleichzeitig von dem miles Hinrich von Hardenberg und den famuli Cesar und Friedrich Duffer bestätigt wird, daß alle in Lübeck befindlichen Güter des verstorbenen Johann Ruffenberg an seine Schwestern Elisabeth und Alheid fallen sollen; eine dritte aus Hamm macht als procurator der beiden Schwestern des Johann R. den Johann de Leverinchusen namhaft. Die letzten drei Urkunden sind vom Ritter Hinrich von Hardenberg, von Gottschalk Hplincrode, Richter zu Dortmund, und vom Hammer Rat ausgestellt. Inhaltlich sind sie gleich; u. a. verzichten die Schwestern auf weitere Forderungen. Johann Ruffenberg hatte sich 1335 das Haus Schlüsselbuden 197 gekauft, 1347 wird es von seinen Nachlaßpflegern wieder verkauft<sup>190</sup>). 1340 hatte er die Hälfte des Hauses an den Lübecker Ratmann Everhard Ruffenberg verkauft, jedoch im Jahr darauf wieder zurück erworben<sup>190</sup>).

<sup>185</sup>) Testament 1360 März 22.

<sup>186</sup>) In seinem zweiten Testament vom 2. März 1365 hat er diese Summen auf 50 und 10 Mark verringert.

<sup>187</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 112.

<sup>188</sup>) Livonica-Estonica 1368 April 10.

<sup>189</sup>) Westfalica 1347 Mai 2 D. UB. Erg. Bb. I. Nr. 843; 1347 Mai 28; 1347 Juni 1; 1347 Juli 16 D. UB. Erg. Bb. I. Nr. 848; 1347 Juli 30; 1347 Dez. 13 D. UB. Erg. Bb. I. Nr. 851.

<sup>190</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 241.



Dieser stammt aus Dortmund<sup>191</sup>). Johann wird 1340 Geld gebraucht haben, deshalb wird er die Hälfte des Hauses dem Everhard K., mit dem er wohl verwandt gewesen ist, mit Rückkaufsrecht verkauft haben. Johann Ruffenberg hat Beziehungen, vielleicht nur geschäftlicher Natur, nach Dorpat gehabt; er ist ja auch, sicher auf einer Geschäftsreise, dort gestorben. Everhard Ruffenbergs Söhne Everhard und Gerhard sind selbst nach Dorpat gezogen, wahrscheinlich zu einem Verwandten, dem Dorpater Ratmann Thideman Ruffenberg. 1359 übergeben die beiden Lübecker Ratmänner Bernhard und Johann Plestow und der Lübecker Bürger Conrad Ruffenberg<sup>192</sup>) dem Thideman eine Abrechnung über das Vermögen ihrer Mündel, das sie verwalten<sup>193</sup>). Es beläuft sich auf eine Summe von 1008 Mark Lüb. Pf. exceptis clenodiis diversis et fabrilibus aureis et argenteis<sup>194</sup>).

<sup>191</sup>) Fehling, Ann. 355.

<sup>192</sup>) Eine weitere Beziehung Conrad Ruffenbergs nach Dorpat ergibt das Lüb. NStB. Hier heißt es, daß die Brüder Conrad und Johann Ruffenberg dem Dorpater Bürger Volmar Blumenberch und dem Lübecker Bürger Johann Hoing 400 Mark Lüb. Pf. schulden (1352 Oculi).

<sup>193</sup>) Interna 1359 Juni 18.

<sup>194</sup>) Die clenodia et fabrilla, die Everhard und Gerhard aus dem Nachlaß ihres Vaters gehören, seien hier aufgeführt:

4 parapsides arg. cum pedibus, tam cum parvis quam cum magnis

2 doppeken arg., scil. 1 magnum et 1 parvum

5 patere arg., scil. magne et parve

2 cinguli deaurati, scil. 1 cingulus virilis et 1 cingulus muliebris

18 coclearia arg.

12 paria tenaculorum, hoykenspangen

4 modi arg. (proprie 4 sulveren knope)

5 modi de unionibus (proprie 5 knope van parlen)

12 annuli aurei, scil. magni et parvi

1 parva fibula aur. cum parlen

4 pladernappe, scil. magne et parve

1 cercus proprie eyn tzappel sive annulus, cum quo puelle solent desponsari

1 sagens kolten

1 alba culcitra

1 culcitra sericea proprie eyn rot weghen kolte van syden

4 frusta burei, scil. 2 flamenses et due alie cooperture

16 ulne lynei flammensis

2 mensalia flammensia in uno frusto

2 longe mappe flammenses



Thideman verspricht dann, die Genehmigung für den Verkauf von 16 Mark Wicheld-Renten zu schicken, und diese wird dann auch ein Jahr später in Dorpat ausgestellt<sup>195)</sup>, und zwar erwähnen die beiden Brüder Everhard<sup>196)</sup> und Gerhard Ruffenberg, die wohl inzwischen volljährig geworden sind, ausdrücklich, daß der Ertrag für die Aussteuer ihrer Schwester Hilleke dienen soll.

Conrad Ruffenberg, der eine Vormund der Söhne des Lübecker Ratmanns Everhard Ruffenberg, wird als procurator der Erben des Albert Dufur in einer Urkunde aus Essen genannt<sup>197)</sup>; auch hier zeigt sich die Verbindung der Ruffenberg mit Westdeutschland. Albert Dufur, der mitunter auch Offenrey genannt wird, stammt aus der Gegend von Hamm, er ist 1350 als Lübecker Bürger gestorben. An seinen Bruder, den armiger Hermann Dufur<sup>198)</sup>, fallen aus seinem Erbe 50 Mark Lüb. Pf. und ein Achtel des Hauses Holstenstraße 180, in qua idem Albertus vivens personaliter morabatur<sup>199)</sup>. Diesem hatte seine Frau, eine Tochter des Bruno Junge de Cosat, 1330 die Hälfte des Hauses mit in die Ehe gebracht, 1332 hatte er die andere Hälfte von dem Bruder

5 breves mape flamenses  
 1 mappa perconsuta proprie beneyt  
 2 frusta koghelen  
 2 bedde pole  
 5 cussini  
 1 thorax  
 1 pantzer  
 1 schot  
 1 kraghe  
 1 grusener  
 1 slappe  
 2 paria hanschen  
 1 par armleder  
 1 par votleder.

<sup>195)</sup> Livonica-Estonica 1360 April 23.

<sup>196)</sup> Vielleicht ist dieser Everhard später nach Lübeck zurückgezogen, denn 1367 Aug. 2 macht ein Everhard Ruffenberg in seinem Testament folgende Vermächtnisse nach Dorpat: Dem Hebert de Atendorne 10 fl., dem Albert de Scheven 8 fl., den carnificiis Gruse im Haus des Albert de Scheven 10 fl. und jeder Magd dieses Hauses 5 fl.

<sup>197)</sup> Westfalica 1351 Juli 27.

<sup>198)</sup> Verwandt mit den famuli Cesar und Friedrich Dufur? Vgl. S. 138.

<sup>199)</sup> Westfalica 1350 Sept. 29.



seiner Frau, Johann Junge de Sosat, gekauft. 1351 verkaufen seine Testamentsvollstrecker, unter ihnen Conrad Ruffenberg, das Haus<sup>200</sup>).

In Brilon wohnen noch 1359 Hinrich Belehavere und Hemptele, Gattin des Lubekin Bekel; sie sind Geschwister des Lübeder Bürgers Godekin Thodinchusen. Seinem Bruder hat Godekin ein Legat von 100 Mark, seiner Schwester eins von 50 Mark ausgesetzt<sup>201</sup>). In seinem Testament<sup>202</sup>) sind diese beiden Legate nicht aufgeführt; es ist anzunehmen, daß sie in seinem Testament nicht figuriert sind oder daß eine frühere Testamentsfassung verlorengegangen ist. Hier interessiert jedoch nur die Tatsache, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen Godekins aufgedeckt sind. Aus seinem Testament ergeben sich noch enge verwandtschaftliche Beziehungen nach Westfalen: sein avunculus Gottfried, der Priester in Soest ist, erhält ein Legat von 10 Mark. Damit ist als sicher anzunehmen, daß Godekin zu den Thodinchusen in Soest, die seit 1245 bis 1343 in Soest festgestellt sind<sup>203</sup>), verwandtschaftliche Beziehungen hatte. Weiter hat Godekin einen Verwandten aus Brilon nach Lübeck nachgezogen: sein Schwestersohn Lubede Bekel erscheint in seinem Testament als sein provisor. Unter seinen anderen Testamentsvollstreckern war der Ratmann Hinrich Ricbode, seine generi Johann und Everhard Klingenber und Johann Klingenber bei St. Katherinen. Wie die Klingenbergs hatte auch Godekin Thodinchusen Verwandte im Baltikum: der Dorpater Ratmann Hinrich Thodinchusen ist Godekes avunculus<sup>204</sup>). Für 40 Mark, die Hinrich erben soll, bestimmt er seinen Bruder Conrad zu seinem procurator.

Aus Dortmund stammt der Lübeder Bürger Gottschalk Wiße. Seine Schwester Sweneke wohnt noch in der Heimat<sup>205</sup>); ihr vermacht er seine Getreiderenten, seine utensilia und eine Summe von 450 Mark Lüb. Pf. Weiter fallen verschiedene fromme Stiftungen nach Dortmund: die Marien-, Petri-, Nikolai- und die

<sup>200</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 213.

<sup>201</sup>) Westfalica 1359 Mai 1.

<sup>202</sup>) Testament 1358 Okt. 16.

<sup>203</sup>) v. Klode, Studien I S. 41; II S. 90.

<sup>204</sup>) Livonica-Estonica 1360 Mai 3.

<sup>205</sup>) Testament 1362 Juni 8.



Reinoldikirche wie auch das Dominikaner- und das Franziskaner-  
kloster erhalten je 4 Mark Lüb. Pf., außerdem ein armer Priester,  
der ein Jahr lang eine Seelenmesse für den Testator lesen soll,  
12 Mark Lüb. Pf. Dazu kommen noch Legate an Klöster bei  
Dortmund, Hagen, Hamm und Soest und an die Petrikirche in  
Köln in einer Höhe von 65 Mark Lüb. Pf. Ob Gottschalk Wise  
verwandtschaftliche Beziehungen nach Dorpat gehabt hat, ist  
aus dem Testament nicht ganz klar zu erkennen, denn es ist nicht  
mit Bestimmtheit zu entscheiden, ob der Dorpater Ratmann  
Johann Schulte, dessen Kindern er eine Geldsumme vermacht,  
mit ihm verwandt ist, weil eine Bezeichnung fehlt, aus der das  
hervorginge. Der Testator setzt weiter nach Dorpat der Marien-  
kirche und der Petrikirche, wie auch den Nonnen vom Hl. Geist,  
dem St.-Johannis-Kloster und den Dominikanern je 4 Mark Lüb.  
Pf. aus. Ausgeprägte geschäftliche Beziehungen nach Dorpat  
hat Gottschalk Wise also zum mindesten gehabt!

In Essen wohnen noch die proximi heredes der Webele,  
einer Schwester des Lübecker Bürgers Wennemar de Effende<sup>206</sup>);  
es sind die Kinder der Jutta, der verstorbenen Gattin des Hinrich  
Wynre, der Gertrud, der verstorbenen Gattin des Lodevicus  
de Marlere und Hermann Pape, der Bruder der Jutta und der  
Gertrud. Hinrich Wynre wiederum ist verwandt mit dem Lübecker  
Bürger Hinrich Herbrugge<sup>207</sup>), der ebenfalls aus Essen stammt;  
sein Vater Christian de Herbrugge und sein Bruder Conrad  
wohnen noch dort<sup>208</sup>). Hinrich Herbrugge ist nun ein Schwieger-  
sohn des Wisbher Ratmanns Wennemar de Effende<sup>207</sup>), der  
1357 nach Lübeck gezogen war und sich hier die Häuser König-  
straße 656 und Johannisstraße 5, ein Eckhaus, gekauft hatte<sup>209</sup>)<sup>210</sup>).  
Er ist im Jahre darauf gestorben; das Eckhaus Johannisstraße 5  
bringt seine Witwe Hillegund mit in ihre zweite Ehe<sup>210</sup>), während  
das Haus Königstraße 656 erst 1367 verkauft wird<sup>209</sup>). Hier  
erfahren wir auch die Namen der drei Söhne Wennemars:  
Hinrich und Gerhard scheinen in Lübeck geblieben zu sein, während

<sup>206</sup>) Westfalia 1356 Febr. 10.

<sup>207</sup>) Testament 1358 Okt. 18.

<sup>208</sup>) Westfalia 1359 Jan. 13.

<sup>209</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 538.

<sup>210</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 9.



Wennemar als *consul tarbatensis* bezeichnet wird. Eine Bestätigung dieser Nachricht ergibt eine Urkunde aus Dorpat aus dem Jahre vorher, die besagt, daß der Dorpater Ratmann Wennemar de Essen seinen Anteil an seines Vaters Haus — es handelt sich wieder um das Haus Königstraße 656 — an den Lübecker Bürger Thideman Voos verkauft hat<sup>211</sup>).

Thideman Voos hat Beziehungen nach Dorpat wie auch nach Essen. Er erscheint als der *procurator* des Gotfrid de Dulmen alias van me groten Dike aus Essen<sup>212</sup>), während er nach Dorpat gemäß einer Urkunde<sup>213</sup>) Legate an die Frau und an die Kinder des Dorpater Bürgers Thidericus Tekelenborgh vermacht hat. In seinem Testament vom 1. September 1358 kommen diese Legate allerdings nicht vor; es ist anzunehmen, daß er vor 1368 ein zweites Testament gemacht hat, das uns nicht erhalten ist<sup>214</sup>).

Wenn so bei diesen Familien eine direkte Linie Altdeutschland—Lübeck—Dorpat aufgezeigt ist, sind verschiedene andere Urkunden nicht so aufschlußreich. Es finden sich viele Lübecker Namen, die nach dem Westen weisen, auch in Dorpat wieder, so daß unbedingt auch ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zu vermuten ist, eine genaue Fixierung ist jedoch nicht immer möglich. Wenn dabei auch zu berücksichtigen ist, daß diese Verbindungen mitunter geschäftlicher Art sein können, seien trotzdem einige Beispiele angeführt, in denen sich Westdeutschland—Lübeck—und Lübeck—Dorpat-Beziehungen finden.

Der Lübecker Hinrich de Hamelen stammt aus Soest, wie seinem Testament zu entnehmen ist<sup>215</sup>). Sein väterliches Erbe — bona, Acker, Höfe, Renten — befindet sich in Soest, seine neptis Drude Isalmes wohnt in Soest, auch hat er Waren im Wert von 80 Mark in Soest liegen, an die Marienkirche und an das Hl.-Geist-Hospital fallen Legate. In Lübeck hat er vielleicht ein Haus erworben, es aber bald wieder verkauft<sup>216</sup>). Seine Ge-

<sup>211</sup>) Livonica-Estonica 1366 Okt. 23.

<sup>212</sup>) Westfalica 1357 Nov. 12.

<sup>213</sup>) Livonica-Estonica 1368 Sept. 20.

<sup>214</sup>) Körig vermutet, daß Thideman Voos Rückwanderer aus Wisby ist. Vgl. Ann. 292.

<sup>215</sup>) Testament 1340 Juli 12.

<sup>216</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 624.



schäftsbeziehungen reichen nach Brügge und Dortmund, auch nach Dorpat hat Hinrich Verbindungen: er vermacht dem Dorpater Ratmann Everhard Cruse die dauernden Erträgnisse von einem Pferd, das mit seiner Erlaubnis in Soest stationiert wurde, auch schuldet er dem Dorpater Kanoniker Johann Sohgen ein Pfund Groschen. Jrgendeine Verwandtschaftsbezeichnung fehlt bei Everhard Cruse wie bei Johann Sohgen, so daß es nicht möglich ist, hier mit Bestimmtheit zu entscheiden.

Ähnlich verhält es sich mit dem Dorpater Thideman de Boken, der nach Urkunden aus Dorpat in Lübeck gestorben ist<sup>217</sup>). Seine Erben sind die Dorpater Bürger Johann de Boken, sein Bruder, Fie, Witve des Gottschalk Scarpenbergh, seine Schwester, Winand de Boken, Hinrich Rutenbefe und die Kinder des verstorbenen Dorpater Ratmanns Thideman Rutenbefe. Ob dieser Thideman de Boken identisch ist mit einem Thideman de Bufen, der in einer Urkunde aus Wipperfürth<sup>218</sup>) als in Lübeck verstorben bezeichnet ist und als dessen Erben seine Brüder Gottschalk und Dobekin de Bufen bezeichnet werden, kann nur vermutet werden. In der Wipperfürther Urkunde erscheint als procurator und Überbringer des Briefes ein Johann de Bufen. Vielleicht ist dieser identisch mit Thidemans Bruder Johann<sup>219</sup>), der ebenfalls in allen vier Dorpater Urkunden als procurator der Erben erscheint. Wenn dem so ist, sind diese Dorpater Boken aus Wipperfürth direkt nach Dorpat gekommen, denn in Lübeck lassen sich keine Boken nachweisen, die zu den Dorpater oder Wipperfürther gehören<sup>220</sup>).

Eine Reihe weiterer Dorpater Urkunden im Lübecker Staatsarchiv weisen noch mehr verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den beiden Städten nach, doch sie stehen vollkommen für sich allein, so daß es nicht möglich ist, aus dem Vergleich mit anderen Ur-

<sup>217</sup>) Livonica-Estonica 1368 Jan. 1; Jan. 2; Jan. 2; April 10.

<sup>218</sup>) Westfalica 1368 Aug. 28.

<sup>219</sup>) In dem Testament Thidemans de Boken vom 12. Aug. 1367 finden sich vier fromme Legate nach Dorpat in Höhe von 23 Mark. Einer der provisosos ist des Testators Bruder Johann!

<sup>220</sup>) Mit diesem Thideman de Boken ist nicht in Zusammenhang zu bringen eine Urkunde aus Koop (Liv.-Est. 1355 März 1), die besagt, daß Walcwan Hattorp an seine Schwester Herdradis, Witve des Lübecker Ratmanns Godekin Bof, die bisher gemeinsam verwalteten Erbgrüter überweist.



kunden oder Testamenten die nähere Herkunft der Familien, die in Lübeck wie in Dorpat ansässig sind, zu bestimmen.

Johann Doreman ist von Dorpat nach Lübeck zurückgezogen; er vermacht 1337 in seinem Testament<sup>221)</sup> seinen Verwandten in Dorpat für arme Fräulein, die ihm blutsverwandt sind, eine Summe von 50 Mark; dazu wird er bei dem Verkauf des Hauses Kleine Burgstraße 783/85<sup>222)</sup> als Johann Doreman de Tarbato bezeichnet<sup>223)</sup>. Seine Kinder sind wieder nach Dorpat zurückgezogen; 1358 ernennen Johann Doreman, dessen Frau und Schwester die Lübecker Ratmänner Bernhard Oldenborch und Albert Junge und den Lübecker Bürger Hermann de Men zu den procuratores für den Verkauf ihres Hauses in Lübeck<sup>224)</sup>. Das ebengenannte Haus Kleine Burgstraße 783/85 wird denn auch 1361 von Bernhard Oldenborch und Hermann Men verkauft<sup>225)</sup>. Sie werden ausdrücklich als die Bevollmächtigten der Kinder des Johann Doreman bezeichnet. Später ist der jüngere Johann Doreman Ratmann in Dorpat geworden: er und seine Schwester, die inzwischen den Dorpater Bürger Hinrich Pawel geheiratet hat, haben Anteil an dem Erbe des Lübecker Bürgers Thideman de Men<sup>226)</sup>, der also in irgendetwas verwandtschaftlichen Verhältnis zu ihrem früheren Vormund Hermann de Men gestanden haben muß; dieser Hermann wird übrigens in dem Testament ihres Vaters von 1337 frater uxoris mee genannt und ist auch Mittestamentsvollstrecker.

Die Priester Nicolaus und Mehnricus Mornewech in Dorpat stammen aus Lübeck<sup>227)</sup>. Von ihrem Grundbesitz in Lübeck — zwei Querhäuser An der Mauer 201 und 202 mit Gärten — haben sie 1351 die Hälfte verkauft, und zwar zusammen mit ihrem Bruder Matthias<sup>228)</sup>.

<sup>221)</sup> Testament 1337 Sept. 11.

<sup>222)</sup> Die Hälfte dieses Hauses kaufte er, in die andere Hälfte wurde er für seine 8 Mark Wichelb-Rente eingewältigt.

<sup>223)</sup> Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 590.

<sup>224)</sup> Livonica-Estonica 1358 Juli 25.

<sup>225)</sup> Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 590.

<sup>226)</sup> Livonica-Estonica 1370 Juni 5.

<sup>227)</sup> Livonica-Estonica 1353 Mai 24.

<sup>228)</sup> Schröder, Jacobi-Du. S. 205.



Der in Lübeck gestorbene Johann de Befe und sein Bruder, der Dorpater Bürger Hinrich de Befe, waren indivisi in bonis<sup>229</sup>). Die heredes für die Güter des Johann Ekelo sind der Dorpater Ratmann Hinrich Ekelo und dessen Brüder<sup>230</sup>). Der Lübecker Bürger Hinrich Brese hat in seinem Testament, das uns nicht erhalten ist, ein Legat von 10 Mark an das Hl.-Geist-Hospital in Dorpat vermacht<sup>231</sup>); für diese Summe quittiert der magister in curia sancti spiritus Johann de Beno<sup>232</sup>); weiter fallen Geldsummen an die Kinder des Dorpater Bürgers Hinrich Wisch<sup>233</sup>). Der Dorpater Bürger Bromold Brese ist ein Bruder der Alheid Brese, Witwe des Lübecker Bürgers Gherard Bodin. Sein Sohn Gerard, dessen Vormünder Gobelin de Heide Bürgermeister, Hermann Sassendorf und Everhard Ghilbehus Ratmänner in Dorpat sind, wird als der Erbe seiner Tante bezeichnet<sup>234</sup>).

Auch die Caporie, die in Riga und Dorpat im Rat sitzen, haben Verwandte in Lübeck. Der Lübecker Bürger Johann Caporie hat in seinem Testament, das uns nicht erhalten ist, der Windele, Tochter des verstorbenen Dorpater Ratmanns Johann Caporie, 30 Mark ausgesetzt, außerdem der Margarete, Witwe des Dorpater Bürgers Gherkin de Hüfenbefe, und deren Kindern 20 Mark. Artus de Eversberghe wird von seinen Mitbürgern Meynekin de Himmendorpe und Nicolaus Bryensten bevollmächtigt, diese Legate zu erheben; der Dorpater Rat beglaubigt ihn<sup>235</sup>). Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß der verstorbene Lübecker Bürger Johann Caporie von Dorpat nach Lübeck gekommen ist, denn während es viele Mitglieder dieser Familie in den baltischen Städten gibt, findet sich in Lübeck neben diesem Johann Caporie nur ein anderer Johann Caporie, der Geld der verstorbenen Cristina, Tochter des Walter de Menden, in Verwahrung hat, das an den Greifswalder Bürger Johann Latteman alias Westfal fällt<sup>236</sup>). Möglicherweise ist dieser Johann Caporie

<sup>229</sup>) Livonica-Estonica 1363 April 23.

<sup>230</sup>) " " 1368 Sept. 1.

<sup>231</sup>) " " 1365 April 5.

<sup>232</sup>) " " 1365 Mai 23.

<sup>233</sup>) " " 1365 Sept. 1.

<sup>234</sup>) " " 1366 Juli 25.

<sup>235</sup>) " " 1351 Juni 5.

<sup>236</sup>) Pommeranica 1351 Aug. 1.



ein Sohn des Johann Caporie, der die Legate nach Dorpat vermacht hat. Diese Legate werden an Artus de Eversberghe ausgezahlt<sup>237</sup>).

Endlich ergeben sich noch aus den Testamenten und aus den Niederstadtbuch-Aufzeichnungen einige Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Lübeck und Dorpat: so vermacht Johann Huninchusen seinem Schwiegervater, dem Dorpater Ratmann Thideman Rucenberch<sup>238</sup>) quattuor libras grossarum flamensis pagimenti; Huninchusen selbst stammt aus Westfalen, vermacht er doch auch seiner Mutter Grete, die auf dem Hofe tor Beke in Westfalen<sup>239</sup>) wohnt, 20 Mark Lüb. Pf.<sup>240</sup>). Auch der Lübecker Bürger Johann de Coesfeld<sup>241</sup>) hat sich seine Frau aus Dorpat geholt; der Dorpater Ratmann Heydenricus van der Heyde, der neben dem Dorpater Ratmann Marquard van Coesfeld und dem Dorpater Bürger Brande van Camen als Testamentsvollstrecker bezeichnet wird, ist als der Schwiegervater des Testators genannt. Die Schwiegermutter erhält ein Legat von 20 Mark norwg., sechs verschiedene Kirchen und Klöster in Dorpat bekommen zusammen 13 Mark norwg.

Abraham Beres<sup>242</sup>) avunculus Juriges Bere ist in Dorpat gestorben. Hermann dictus de Ponte<sup>243</sup>) setzt den beiden Töchtern seiner matertera Metteke de Ponte in Dorpat 10 Mark Lüb. aus. Telse, die Witwe des Thideman Thimmerman<sup>244</sup>), vermacht ihrem patruus Johann Herbede in Dorpat ihre silberne Tasse und sechs silberne Löffel, Everhard Godebus<sup>245</sup>) den Predigerbrüdern und den Nonnen je 5 Mark Silber, seinem avunculus Meymar Knochenhower 25 Mark Silber.

Aus Lübeck stammt der Dorpater Ratmann Hermann Jachin; er ist ein Sohn des Lübeckers Jachin<sup>246</sup>). 1355 überläßt er seinem

<sup>237</sup>) Lüb. NStB. 1351 fol. 19<sup>r</sup>.

<sup>238</sup>) vgl. S. 138—141.

<sup>239</sup>) Osterley: Beche, Asp. Horn; Westf. UB.-Register: Beche, Kr. Lippstadt?

<sup>240</sup>) Testament 1367 Okt. 10.

<sup>241</sup>) Testament 1339 Okt. 13.

<sup>242</sup>) Testament 1357 Jan. 6.

<sup>243</sup>) Testament 1367 Aug. 7.

<sup>244</sup>) Testament 1367 Okt. 11.

<sup>245</sup>) Testament 1370 Jan. 13.

<sup>246</sup>) Nach W. Brehmer, a. a. O. S. 128, hieß sein Vater Gerard Jachin.



Bruder Segebodo in Lübeck omnia bona mobilia et immobilia intra aut extra Lubeke sita<sup>247</sup>).

Auch bei dem Dorpater Bürger Hermann dictus Schoelre ist Lübecker Herkunft anzunehmen. Vielleicht ist Johann Scolre<sup>248</sup>), der 32 Mark slaw. Pf. in Rostock liegen hat, die er verschiedenen Klöstern in Rostock vermacht, der Vater des Dorpaters. Dieser erhält 1359 von dominus Hermann de Wickedo 30 Mark Lüb. Pf. super bona computatione ex parte societatis quam habuit in mercaturis cum Petro Schoelre fratre suo pie memorie<sup>249</sup>).

Weiter hat der Dorpater Bürger Hinrich Rodenberg Verwandte in Lübeck gehabt: er läßt an dominus Hinrich Constantin Renten auf Fehmarn im Betrage von 10½ Mark auf „ad ipsum per mortem Thiderici Stokeleed semifratri sui“<sup>250</sup>). Ebenfalls aus Lübeck nach Dorpat ist Ludcke Luneborch gekommen. Er erhält von den Testamentsvollstreckern seines verstorbenen Bruders Keder Luneborch dessen Legat<sup>251</sup>).

Als Verwandte Lübecker Bürger nicht bestimmt erkennbar sind Hinrich Warendorp in Dorpat, der Testamentsvollstrecker des Johann Holenbefe<sup>252</sup>), Hinrich Wyses Schwester Abele in Dorpat, der Johann Ygendorp<sup>253</sup>) 4 fl. aussetzt, endlich die Frau des Johann Grote und Cristina, Frau des Odolf Bellifer, denen Ludekin Coesfeld<sup>254</sup>) 30 und 20 Mark vermacht. Zu diesen kommt noch Hebele, Frau des Dorpater Bürgers Egidius Clareholt, die von den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Lübecker Bürgers Johann de Monasterio 40 Mark erhält<sup>255</sup>).

Aus den vielen frommen Stiftungen, die Lübecker Bürger in Dorpat gemacht haben, ist nicht zu erkennen, ob die Stifter auch verwandtschaftliche Beziehungen gehabt haben, sondern in den meisten Fällen ist anzunehmen, daß es sich um Geschäftsverbindungen handelt, wenn auch öfter die Namen der Testatoren

<sup>247</sup>) Lüb. NStB. 1355 Judica.

<sup>248</sup>) Testament 1315 Juli 12.

<sup>249</sup>) Lüb. NStB. 1359 Laurentii.

<sup>250</sup>) Lüb. NStB. 1371 oct. epiphanie.

<sup>251</sup>) Lüb. NStB. 1368 Joh. Baptiste.

<sup>252</sup>) Testament 1359 Jan. 21.

<sup>253</sup>) Testament 1360 Nov. 15.

<sup>254</sup>) Testament 1367 Juli 29.

<sup>255</sup>) Lüb. NStB. 1368 Kathedra Petri.



auf Zusammenhänge blutmäßiger Art hinweisen. So vermacht Wichbold de Bevern Kirchen, Klöstern und Hospitälern in Dorpat 30 Mark Pf.<sup>256</sup>), Albert cum ferrea manu  $\frac{1}{2}$  Mark Silber und 2 ferto<sup>257</sup>), Theice 10 Mark<sup>258</sup>), Conrad Brilo 12 Mark<sup>259</sup>), Marquard Langheside 13 Mark<sup>260</sup>), Johann de Waghe 8 Mark<sup>261</sup>), Bertold Rucenberg 3 Mark<sup>262</sup>) und Hinso Wulf 20 Mark<sup>263</sup>).

#### 4. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Wisby und Schweden.

Die Bevölkerungsverschiebung, die wir aus Altdeutschland in die baltischen Städte festgestellt haben, ist im 14. Jahrhundert nach Wisby hin nur noch ganz schwach in vereinzeltten Fällen zu erkennen. Gerade für Wisby ergeben die Bestände des Lübecker Staatsarchivs ein erheblich anderes Bild; abgesehen von den wenigen Zeugnissen einer Verschiebung aus Altdeutschland über Lübeck nach Wisby und einigen Verwandtschaftsbeziehungen von Lübeck nach Wisby hin, finden sich in der Hauptsache Rückwanderungsfälle von Wisby nach Lübeck.

Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Wisby ergibt sich aus dem Testament des Lübeckers Hinrich de Hamelen vom 12. Juli 1340. Hamelen selbst stammt aus Soest<sup>264</sup>). Seine Beziehungen reichen nach Dorpat, vor allen Dingen aber nach Wisby. In seinem Testament vermacht er Hilger, dem Sohn seines Bruders Thideman de Hamelen, der Ratmann in Wisby ist, 4 Mark Renten, außerdem Conrad, dem anderen Sohn des Thideman, den Erlös von 7 Tonnen Talg und der Margarete auf Gotland, der ehemaligen Magd seines Bruders, den Erlös von einem kyp cutium elendinarum. Die Häute und der Talg waren zur Verfrachtung nach Flandern an den Brügger Bürger Hinrich Borkane bestimmt. Dieser soll die beiden Nefen des Testators und die Margarete auszahlen<sup>265</sup>).

<sup>256</sup>) Testament 1303 Aug. 28.

<sup>257</sup>) Testament 1306 Febr. 20.

<sup>258</sup>) Testament 1313 Mai 23.

<sup>259</sup>) Testament 1350 Okt. 4.

<sup>260</sup>) Testament 1351 Okt. 18.

<sup>261</sup>) Testament 1361 März 21.

<sup>262</sup>) Testament 1364 Jan. 5.

<sup>263</sup>) Testament 1367 Aug. 25.

<sup>264</sup>) Vgl. S. 143.

<sup>265</sup>) Testament 1340 Juli 12.



Weiter zeigt das Testament des Lübecker Bürgers Johann Krukener seine Beziehungen nach Altdeutschland und nach Gotland<sup>266</sup>). Seiner Schwester Lutgard, Nonne in Gevelsberg (Kreis Hagen), vermachte er 8 fl., der Tochter seines Bruders Bernhard, die Nonne in Gotland ist, 10 Mark Lüb., dem Gl.-Geist-Hospital daselbst 15 Mark Lüb. Außerdem steht er in Geschäftsverbindung mit dem Wisbher Bürgermeister Hermann Yborch; er schuldet ihm für ein depositum 100 Mark Lüb. Zu den Testamentsvollstreckern des Johann Krukener gehört Hinrich Dapper; wir erfahren allerdings nicht, ob er Lübecker Bürger ist. Es wäre also möglich, daß er der Wisbher Ratmann Hinrich Dapper ist, von dem noch die Rede sein wird. Sollte dieser Dapper aber Lübecker sein, so ist eine Verwandtschaft mit den anderen Dapper als sicher anzunehmen. Ob der Testator Johann Krukener mit den Dortmundern Johann und Nicolaus Krukener<sup>267</sup>) und Everhard Krukener<sup>268</sup>) verwandt ist, kann nur vermutet werden.

Während so in diesen Fällen eine Verbindung Altdeutschland—Lübeck—Wisby, besteht, scheint der Wisbher Bürger Hermann von Unna direkt aus Dortmund nach Wisby gekommen zu sein; er verkauft 1318 einen Acker an der Tölnerspforte an die Proviforen des Gl.-Geist-Hospitals in Dortmund<sup>269</sup>). Auch Johann Hase, der in Gotland stirbt, scheint direkt aus Dortmund eingewandert zu sein; für einen Brief, der 1332 seinen Geschwistern Hermann, Sophya und Gertrud Hase ausgestellt wird, bürgen vier Dortmunder Bürger, darunter allerdings der sutor Henricus de Widede<sup>270</sup>).

<sup>266</sup>) Testament 1367 Sept. 11.

<sup>267</sup>) Westfalica 1354 Okt. 13.

<sup>268</sup>) Westfalica 1361 Jan. 19.

<sup>269</sup>) D. U.B. Erg. Bb. I. 524.

<sup>270</sup>) D. U.B. Erg. Bb. I. 676, 76. Leider erlauben die 78 Bürgschaftseintragungen im Dortmunder Bürgerbuch sonst nur noch in einem Fall einen Rückschluß (vgl. im II. Teil unter Rostock). Es ist zwar angegeben, daß für Briefe nach Lübeck, Riga, Dorpat, Gotland, Stockholm, Löödöse, Lund, Skeninge, Elbing, Kulm, Thorn, Greifswald, Stralsund und Rostock Bürgschaft geleistet wurde, jedoch läßt sich aus diesen kurzen Aufzeichnungen nur in zwei Fällen mit Sicherheit entnehmen, daß es sich um Erbschaftsangelegenheiten handelt, in einigen Fällen sind es offenbar Handelsbeziehungen, andere wiederum lassen überhaupt nicht erkennen, worum es sich in den Briefen gehandelt hat.



Ohne daß eine Beziehung nach dem altdeutschen Gebiet hin erscheint, ergibt sich aus verschiedenen anderen Urkunden eine Verbindung Lübeck—Wisby. So ist der Wisbher Ratmann Hinrich de Strande<sup>271)</sup> aus Lübeck nach Wisby gekommen, und zwar kaum vor 1332, denn in diesem Jahre ist er Mitverkäufer des Hauses Hundestraße 114<sup>272)</sup>. Schon 1315 hatte Hinrich de Strande in Lübeck das Haus Breite Straße 809 gekauft); er muß also mindestens von 1315 an in Lübeck ansässig gewesen sein. Vor 1350 muß Hinrich de Strande gestorben sein; wir hören nämlich aus diesem Jahr, daß das Haus in der Breiten Straße von Hildeburg Kefelingshusen, der Gattin des civis in Gotlandia Hinrich Kefelingshusen, aus dem Nachlaß ihrer Muttterschwester, der Walburg vamme Strande, geerbt wird. Dieser seiner Schwester hatte Hinrich de Strande, der inzwischen gestorben war, das Haus in suo testamento gegeben<sup>273)</sup>.

Ebenso ist der Wisbher Bürger Nicolaus Uphovel von Lübeck nach Wisby gezogen, und zwar in der Zeit um 1342, denn in diesem Jahr verkauft er seinen Brüdern Gereco und Bertold seinen Anteil an dem väterlichen Haus in Lübeck<sup>274)</sup>. 1353 erscheint er in einer Urkunde aus Wisby als Wisbher Bürger; er verzichtet hier freiwillig auf den ihm durch den Tod seines Bruders Gerekin zufallenden achten Teil seiner hereditas<sup>275)</sup>.

Ob die Wisbher Dapper von Lübeck nach Wisby gekommen sind oder die Lübecker Dapper von Wisby nach Lübeck, ist nicht zu entscheiden, da nur zwei Lübecker und drei Wisbher Dapper

<sup>271)</sup> Lindström, Die Ratslinie in Wisby, in *Ztschr. d. B. f. L. G. Bd. VII*, 1894, S. 7.

<sup>272)</sup> Schröder, *Jakobi-Quartier* S. 136.

<sup>273)</sup> Schröder, *Maria-Magdalenen-Quartier* S. 621. — Lindströms Annahme, daß die Walburg die Gattin des Hinrich de Strande gewesen ist, wird also durch diese Notiz berichtigt, gleichzeitig aber seine andere Annahme bestätigt, daß Hinrich vor 1341 gestorben ist: die von Lindström angeführte Urkunde vom 21. März 1341 (Staatsarchiv Lübeck) wird noch durch eine Urkunde vom 24. August desselben Jahres ergänzt. Hier erfahren wir, daß Walburg eine matertera der Hildeburg ist, erhalten also noch einmal die Bestätigung des Verwandtschaftsgrades.

<sup>274)</sup> Schröder, *Johannis-Qu.* S. 167. Über die Veränderung des Namens Uphovel zu Welbeghe in Lübeck vgl. S. 114.

<sup>275)</sup> *Suecica* 1353 Sept. 24.



bekannt sind, die noch dazu Geschwister sind. Thideman und Nicolaus Dapper sind Lübecker Bürger, Sunald und Hillegund Wisbher Bürger, Hinrich Wisbher Ratmann. Bei dem Tode des Thideman verzichteten die Wisbher Geschwister auf alles Erbgut — Haus, bona, mobilia — zugunsten ihres Bruders Nicolaus<sup>276</sup>), der das ererbte Haus Alfstraße 59 gleich wieder verkauft<sup>277</sup>). 1366 stirbt auch Nicolaus; seine Schwester Hillegund, die inzwischen den Wisbher Bürger Johann Bordeer geheiratet hat und auch schon wieder Witwe geworden ist, ernennt ihren Bruder Sunald zum procurator für ein Legat, das Nicolaus ihr und ihren Kindern ausgesetzt hat<sup>278</sup>). Ihr anderer Bruder, Ratmann Hinrich, wird inzwischen ebenfalls gestorben sein.

Die Dapper gehören in Lübeck und Wisby absolut zur bürgerlichen Oberschicht. Das beweist Hinrichs Ratsmitgliedschaft in Wisby und die Tatsache, daß Nicolaus' Witwe, eine Tochter des Everhard Albus, eine zweite Ehe mit dem späteren Lübecker Ratmann Arnold Suderland<sup>279</sup>) schließen kann; sie bringt ihm das Haus ihres ersten Gatten mit in die Ehe<sup>280</sup>).

Mit diesen Fällen sind jedoch die Beweisstücke für eine Verschiebung von Lübeck nach Wisby erschöpft; bei den Dapper ist diese Tatsache sogar noch zweifelhaft geblieben.

Dagegen finden sich um so mehr Beispiele für eine „Rückwanderung“ von Wisby nach Lübeck. Viele angesehene Wisbher Familien verlegen im 14. Jahrhundert ihren Wohnsitz nach Lübeck.

Nicht nur die Plešcow<sup>281</sup>) und ein Mitglied der Familie der Essende<sup>282</sup>), auch die Swertingh sind von Wisby nach Lübeck zurückgezogen. Der eine Sohn des 1342 hingerichteten Wisbher Bürgermeisters Hermann Swertingh, namens Simon Swertingh, läßt sich in Lübeck nieder<sup>283</sup>). Die ehemalige Stellung seines

<sup>276</sup>) Suecica 1359 März 29.

<sup>277</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 56.

<sup>278</sup>) Suecica 1366 März 25.

<sup>279</sup>) Fehling, Nr. 405 (1370—82).

<sup>280</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 57.

<sup>281</sup>) W. Brehmer, Der Lübecker Bürgermeister Jacob Plešcow: Hans. Gesch.-Bl. 1882 S. 51. Röhrig, S. 220.

<sup>282</sup>) Testament der Witwe des nach Lübeck gezogenen Wisbher Ratmanns Wennemar de Essende von 1358 Okt. 14.

<sup>283</sup>) Lindström, S. 7.



Vaters wird dazu beigetragen haben, daß er schon 1363 Lübecker Ratmann wird, ja 1370 ist er bereits zum Bürgermeister gewählt<sup>284</sup>).

Ebenso ist der Lübecker Ratmann Hermann Yborch (1384 bis 1408) ein Sohn des Wisbher Bürgermeisters Hermann Yborch<sup>285</sup>, gehört also auch zu den Rückwanderern aus Wisby nach Lübeck.

Weiter ist der Wisbher Bürger Johann de Hachede, dessen Witwe Alheid Ansprüche an die bona des Johann Hazendael stellt, weil er bei seinen Lebzeiten mit ihrem verstorbenen Gatten eine societas gehabt hat<sup>286</sup>), der Vaterbruder<sup>287</sup> des Lübecker Bürgers Nicolaus de Hachede, qui moratur vobiscum in platea, que dicitur molenstrate<sup>285</sup>). Nicolaus erscheint in den Wisbher Urkunden als procurator der Alheid; in seinem Testament vom 6. Oktober 1358 hat er eine Summe von 15 Mark an Johann de Hachede auf Gotland vermacht. Vor diesem Nicolaus kommen in Lübeck keine Hachede<sup>288</sup>) in bedeutsamer Stellung vor, während in späterer Zeit verschiedene Mitglieder dieser Familie Ratmannen geworden sind, nämlich Hinrich 1382 bis 1403, Seyno 1387 bis 1405 und Dr. jur. Heinrich 1460 bis 1473. Seyno ist ein Sohn unseres Nicolaus<sup>289</sup>), Dr. Heinrich ein Urenkel<sup>290</sup>).

<sup>284</sup>) Vgl. über ihn: Fehling, Anm. 387.

<sup>285</sup>) Nicht nur Ratmann, wie Fehling Anm. 417 und Lindström S. 10 angeben. Daß Yborch Bürgermeister in Wisby war, ergibt sich aus dem Testament des Lübecker Bürgers Johann Krufener vom 11. September 1367. Yborch wird hier ausdrücklich als proconsul in Wisby bezeichnet.

<sup>286</sup>) Suecica 1365 Juni 24 und Sept. 12.

<sup>287</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 51, 723, 747.

<sup>288</sup>) In einer Urkunde aus Lüneburg vom 25. Jan. 1353 wird allerdings ein verstorbener Lübecker Bürger Nicolaus de Hagghebe als avunculus des Martin Vinke, des Marquard (?) und der Alheid de Hagghebe (?) bezeichnet (die Urkunde ist an der oberen Seite in der Mitte sehr beschädigt, so daß die fraglichen Namen nicht ganz sicher sind). Ob dieser Nicolaus zu den anderen Hachede gehört, ist fraglich, denn das Haus Bedergrube 269, das er 1350 von seiner Schwester Cristina geerbt hat, kommt wegen 10 Mark Wicbeld-Rente zum Zwangsverkauf. Trotzdem könnte eine Verwandtschaft vielleicht möglich sein — der zweimal erscheinende Vorname Nicolaus spricht dafür —, und dann ergäbe sich die Linie Lüneburg—Lübeck—Wisby.

<sup>289</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 723, 747.

<sup>290</sup>) Fehling, Anm. 541.



Deshalb ist als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß die Lübecker Hachede aus Wisby nach Lübeck gekommen sind.

Die Wisbher Ratslinie<sup>269)</sup> weist nun eine Menge von Namen auf, die sich auch in Lübeck wiederfinden. Es ist eben für Wisby dasfelbe zu sagen wie für die anderen Ostseestädte, daß nämlich die Oberschicht in allen Städten irgendwie blutmäßig zusammenhängt. Für Lübeck ist ja ein direktes Zeugnis dafür vorhanden, nämlich wenn in einer Supplik zugunsten eines Lübecker Propsten Johann, etwa aus der Zeit von 1378 bis 1389, folgendes zu lesen ist: *proconsules et consules dicte civitatis (Lübeck), qui pro maiori parte in tercio gradu consanguinitatis sunt coniuncti . . .*<sup>291)</sup>. Daraus und in Verbindung mit anderen Beweisstücken ist wohl mit Recht zu schließen, daß auch für die Mehrzahl der anderen Ostseestädte wenn auch kein *tercius gradus consanguinitatis* anzunehmen ist, so doch die Ratsmitglieder mehr oder weniger miteinander verwandt oder verschwägert sind. Für Reval, Riga und Dorpat ist eine Reihe enger Verwandtschaftlicher Bindungen mit Lübeck aufgezeigt; die Annahme ist also berechtigt, daß auch die Wisbher Familien der Brunstwik, Camen, Coesfeld, Hardénade, Venepe, Lippe, Loos<sup>292)</sup>, de Monasterio, Osenbrugghe, Stene (de Lapide), Stoltevoet, Bellin, Warendorp, die alle im Wisbher Rat erscheinen, für die aber eine blutmäßige Beziehung nach Lübeck nicht nachzuweisen ist, mit den Lübecker Familien gleichen Namens zusammenhängen.

Auch nach den schwedischen Städten ergeben sich mancherlei

<sup>269)</sup> s. Note auf S. 151.

<sup>291)</sup> R. Koppmann, *Seven und seventich Hensen: Hans. Gesch.* Bl. 1882. S. 105.

<sup>292)</sup> Thideman Loos, 1353 *dominus consularis Wisbycensis* ist vielleicht gemeinsam mit dem Wisbher Ratmann Wennemar de Essende nach Lübeck gezogen (freundliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Röhrig). Loos macht am 1. September 1358 in Lübeck sein Testament.

Diese Vermutung wird sehr gestützt dadurch, daß Thidemann Loos 1367 in dem Besitz des Hauses Königstraße 656 ist (Schröder, *Jakobi-Du.* S. 538), das früher dem Wennemar de Essende gehörte. Wahrscheinlich hat Loos das Haus schon früher als 1367 gekauft, denn nach einer Urkunde aus Dorpat vom 23. Okt. 1366 hat der Dorpater Ratmann Wennemar de Essende seinen Anteil an seines Vaters Haus in Lübeck an Thideman Loos verkauft. Vgl. S. 142—43.



Verbindungen verwandtschaftlicher Art aus Altdeutschland über Lübeck<sup>293</sup>).

So ist der Stockholmer Ratmann Johann Berkhof ein Bruder der 1353 in Lübeck verstorbenen Cristina de Berchove<sup>294</sup>)<sup>295</sup>). Diese hat 1313 zusammen mit ihrem Schwestersohn Conrad, der Apotheker in Berlin ist, das Haus Bei St. Johannis e von ihrem Oheim Hermann de Berchove geerbt; 1326 überläßt ihr der Schwestersohn seinen Anteil, 1332 verkauft sie es an Hinrich de Berchove und dessen Schwester. Der Stockholmer erbt nun 1353 von diesen beiden das Haus; Hinrich und Cristina sind also miteinander verwandt<sup>296</sup>). Die Verwandtschaft dieser Berchove mit dem Lübecker Bürger Wennemar de Berchove ist nicht genau festzustellen, jedoch wegen der verhältnismäßigen Seltenheit dieses Familiennamens in Lübeck zu vermuten. Dieser Berchove hat verwandtschaftliche Beziehungen nach Necklinghausen: Margarete de Wolmestene, die Schwester des Vaters von Wennemars

<sup>293</sup>) Als 2. Band der „Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte“, im Auftrage des Hanseatischen Geschichtsvereins herausgegeben von Fritz Röhrig und Walter Vogel, erscheint Pfingsten 1933 eine Abhandlung von W. Koppe, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jahrhundert. Da diese Arbeit die Bevölkerungsverschiebung von Altdeutschland nach Schweden im Zusammenhang mit der Handelsgeschichte eingehend behandelt, gebe ich deshalb für Schweden nur einige wenige Beispiele.

<sup>294</sup>) Suecica 1353 Mai 30. — Vielleicht ist Cristina de B. identisch mit der 1316 genannten Dortmunderin gleichen Namens (D. U. B. Erg. Bd. I. 676, 35); dann wäre auch eine Verbindung Dortmund—Lübeck—Stockholm vorhanden.

<sup>295</sup>) Eine andere Urkunde aus Stockholm an Lübeck, ebenfalls vom 30. Mai 1353, zeigt die geschäftlichen Verbindungen des Johann Berkhof: Tidikin Swarte und Gerlacus, Söhne des Tidikin monetarius, Stockholmer Bürger, bezeugen, daß Johann vamme Stene dem Stockholmer Ratmann Johann Berkhof 24 Mark stockh. Pf. und 30 Mark Silber schulde. Heino Hane und Folmar Winman, Stockholmer Bürger, hätten darauf im Auftrag des Johann B. von dem Nachlaß des Johann vamme Stene 26 Mark Silber, 1 cista und 1 kissenbire erhoben. Der Apotheker Fredericus Kaleberch habe darauf, unter der Behauptung der Unrechtmäßigkeit dieser Forderung, den gesamten Nachlaß — mobilia et immobilia — der in Lübeck gestorbenen Cristine, Schwester des Johann B., mit Arrest belegt. Johann B. ernennt nun seinen Sohn Rothger zum procurator für diese bona.

<sup>296</sup>) Schröder, Johannis-Du. S. 73.



Frau Alheid, lebt dort noch 1367<sup>297</sup>)<sup>298</sup>). So würden sich hier verwandtschaftliche Bindungen auf der Linie Recklinghausen—Lübeck—Stockholm ergeben.

Nach Hildesheim weist eine Urkunde, die sich auf den Nachlaß des Hermann Bomhouwer bezieht. Alheid, die Witwe des Ghernold Kode, is de neyste unde rechte erve to deme erve unde gude; sie ist eine Mutter=Vater=Bruder=Tochter des Hermann. Bezeugt wird die Verwandtschaft durch den Lübecker Bürger Heyne Sconecint, den Hildesheimer Ratmann Johann Evesten und die Hildesheimer Bürger Hermann Evesten und Johann Burmester<sup>299</sup>). Ein anderer Bomhouwer in Lübeck, Hinrich, hat in der Margarete, Tochter des verstorbenen Stockholmer Bürgers Johann Struß, eine Verwandte in Stockholm. An diese fallen omnia ac singula bona mobilia et immobilia jure hereditario<sup>300</sup>).

Die Stockholmer Bürger Oricus und Lodevicus de Attendorn, Brüder des Stockholmer Ratmanns Hermann de Attendorn, zweifellos verwandt mit der bekannten Lübecker Ratsfamilie gleichen Namens, haben auch noch andere blutmäßige Bindungen nach Lübeck. Sie sind die proximiores heredes der Wiba, Witwe des Bogeman, von deren Sohn Nicolaus, von deren Schwester Thala, weiter der Hilla Klinkrode, der Elizabeth und der Margarete, Töchter des Lodevicus de Indagine (commorantes in der Hyerstrate) cum aliis plurimis parentibus et consanguineis<sup>301</sup>). Diese Urkunde zeigt so nicht nur die Menge der Verwandten, die die Stockholmer Attendorn in Lübeck haben, sondern auch die verheerende Wirkung der Pest des Jahres 1350 an einer einzigen Familie!

Ein ganz klares Beispiel der Linie Unna—Lübeck—Stockholm ergibt das Testament des Albert de Unna<sup>302</sup>): er vermacht

<sup>297</sup>) Westfalica 1367 Nov. 26.

<sup>298</sup>) Nach dem Lüb. NStB. 1368 Palmarum hat Johann de Hatnegge, procurator der Margarete Bolmesten, proxima heres der verstorbenen Alheid, von Wonnemar Berchhof 250 Mark bekommen. Er verzichtet auf „duobus fundis duarum bodarum pannorum et carniarum in Falsterbode sitarum“.

<sup>299</sup>) Brunsvigo-Luneburgica 1364 Febr. 10; 1365 Sept. 21.

<sup>300</sup>) Suecica 1351 Mai 28.

<sup>301</sup>) Suecica 1351 Mai 28.

<sup>302</sup>) Testament 1350 Jan. 5.



seiner Schwester in Unna 50 Mark, seinen zwei jüngeren Brüdern in Unna zusammen 50 Mark und seinem Bruder Johann in Stockholm seinen Anteil an der societates, die er mit Johann Raceborch hat. Außerdem wählt er neben seinem Bruder Thideman, Marquard de Dame und Johann Raceborch den Stockholmer Ratmann Albrecht Grote zu seinem Testamentvollstrecker, augenscheinlich für die Legate, die er den Predigerbrüdern, den Minoriten, der Nikolaikirche und dem Hl.-Geist-Hospital in Stockholm aussetzt.

Aus Stockholm nach Lübeck zurückgewandert ist der Stockholmer Ratmann Johann Geismar<sup>303</sup>). Seine Tochter Alheid ist in erster Ehe mit dem Lübecker Bürger Johann Plescow, dem Vater des gleichnamigen Ratmanns<sup>303</sup>), in zweiter Ehe mit dem Ratmann Thideman von Güstrow verheiratet<sup>303</sup>). Auch zwei andere Töchter hat Geismar an Lübecker verheiratet, die eine an Berthold Scriptor, die andere an Johann Ketlage; mit diesem zusammen hat er eine Handlungsgenossenschaft gehabt<sup>304</sup>). Das Haus Breite Straße 790 kauft er 1341 und schenkt es dem Ratmann Johann Plescow, dem Sohn seiner Tochter Alheid<sup>305</sup>). Sein Bruder Otto besitzt das Lübecker Bürgerrecht<sup>306</sup>); ob Johann mit diesem zusammen aus Stockholm zurückgekommen ist oder ob Otto in Lübeck geblieben ist und nur Johann nach Stockholm zog, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls haben die Brüder noch Verwandte in Stockholm; die Kinder des Meymbold Riger und die Kinder des Gherard Riger — die beiden Riger sind die Söhne einer Schwester Johanns und Ottos — und Johann, der Sohn ihres Bruders Conrad Gheismar, sind erbberechtigt für 6 Mark Lüb. Pf. Renten im Hause des Lübecker Ratmanns Johann Plescow<sup>307</sup>). Der procurator der Erben, der Stockholmer Bürger Nicolaus de Borch<sup>307</sup>), erscheint 1359 in Lübeck, wird in das Haus

<sup>303</sup>) Wilh. Mantels, Herr Thideman von Güstrow, Bürgermeister der Stadt Lübeck: W. Mantels, Beiträge zur Lübisoh-Pansischen Geschichte, herausgegeben von R. Koppmann S. 107 und Fehling, Ann. 344.

<sup>304</sup>) Mantels, S. 108.

<sup>305</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 666, und Mantels, S. 108.

<sup>306</sup>) Otto Gheismar wurde 1350 in das Haus Gr. Petersgrube 415 (mit 404) eingewältigt. 1351 ist er schon gestorben, denn in diesem Jahr wird das Haus von seinen Nachlaßpflegern verkauft (Schröder, Marien-Du. S. 461).

<sup>307</sup>) Suecica 1358 Aug. 24.



Königstraße 692 eingewältigt und verkauft es<sup>308</sup>). Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Johann Geismar während seiner Ratmannszeit in Stockholm seine Neffen nachgezogen hat und daß diese in Stockholm geblieben sind, als er selbst wieder nach Lübeck zurückging. Im 15. Jahrhundert findet sich noch ein Kort Geismar als Stockholmer Ratmann; er dürfte ein Nachkomme von Johann sein.

In Löööse und Falsterbo hat der Lübecker Bürger Arnold de Hamelen je einen Hof. In seinem Testament<sup>309</sup>) vermachte er sie an seine Halbbrüder Johann und Tidese. Dazu erhält sein Bruder Johann in Hameln 20 Mark; dieser ist Bürger von Hameln, wie eine Urkunde bezeugt<sup>310</sup>).

Aus Löööse stammt ferner eine Urkunde<sup>311</sup>), nach der der Lübecker Bürger Hinrich Kode<sup>312</sup>) 50 Mark Lüb. Pf. an seine consanguinea Cristine, Tochter des Löööser Bürgers Hinrich Kode, Gattin des Löööser Bürgers Albert de Scare, vermachte hat.

Weiter weisen Urkunden aus Calmar<sup>313</sup>), Lund<sup>314</sup>), Malmö<sup>315</sup>), Nyköpings<sup>316</sup>), Söderköpings<sup>317</sup>), Wester-Arusesen<sup>318</sup>) und Stockholm<sup>319</sup>) Beziehungen zu Lübecker Bürgern nach.

Es ergeben sich also auch nach den schwedischen Städten verwandtschaftliche Verbindungen von Lübeck aus, wenn sie auch nicht so zahlreich gewesen sein mögen, wie nach den baltischen Ländern.

<sup>308</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 569.

<sup>309</sup>) Testament 1354 April 20.

<sup>310</sup>) Brunsvigo-Luneburgica 1354 Nov. 1.

<sup>311</sup>) Suecica 1351 Sept. 29.

<sup>312</sup>) Vgl. S. 125—129. Der dort genannte Hinrich Kode dürfte mit diesem identisch sein.

<sup>313</sup>) Suecica 1247—1269 (ohne Jahreszahl); 1357 Mai 9; 1360 Juli 15.

<sup>314</sup>) Suecica 1354 Mai 11. Interna 1354 Mai 6.

<sup>315</sup>) Suecica 1356 Nov. 26.

<sup>316</sup>) Suecica 1354 Mai 22; 1354 Aug. 15.

<sup>317</sup>) Suecica 1361 Aug. 9.

<sup>318</sup>) Suecica 1351 Sept. 29.

<sup>319</sup>) Suecica 1351 März 12; 1351 Aug. 25; 1352 Juni 28.



## Besprechungen.

**Hermann Hofmeister**, Die vorgeschichtlichen Denkmäler im Lübedischen Staatsgebiet. Mit Nachträgen von Alfred Lode. Herausgegeben vom Denkmalrat der freien und Hansestadt Lübeck, 8<sup>o</sup>, 159 Seiten mit 4 Tafeln und 66 Abbildungen. Lübeck 1930. Druck und Verlag von Max Schmidt-Römhild.

Wenn wir wirklich brauchbaren Denkmalschutz treiben wollen, müssen wir zunächst einmal von Amts wegen alle Denkmäler verzeichnen und der Öffentlichkeit in einem handlichen Drucke zugänglich machen. Diese eigentlich so selbstverständliche Forderung als erster deutscher Staat für die ur- und frühgeschichtlichen Denkmäler durchgeführt zu haben, kann sich Lübeck rühmen. Damit wird manche Unterlassungssünde wieder gutgemacht, die auf dem Gebiete der Forschung und Denkmalpflege begangen wurde. „Wir vermissen (in der Geschichte der Erforschung der heimischen Denkmäler) die ruhige, sicher fortschreitende Entwicklung und beobachten nur ein sprungweises Auslobern, das durch auswärtigen Einfluß oder durch bestechende Zufallsfunde angefaßt ist (Seite 140—141).“

Die vorliegende Zusammenstellung, um deren Vollendung sich außer dem Denkmalrat auch noch die Oberschulbehörde, die Schabbel-Stiftung, das Staatsarchiv, der Verein für Lübedische Geschichte und Altertumskunde sowie der Verein für Heimatschutz in Lübeck in idealer Zusammenarbeit höchst verdient gemacht haben, wird, soweit sie die Arbeit im Gelände betrifft, allen Anforderungen gerecht, nur bedauern wir — in voller Übereinstimmung mit dem Verfasser — die Zerrissenheit des staatlichen Geländes, die es natürlich unmöglich macht, einen vollständigen Überblick über die Beziehungen der Denkmäler zum Boden zu geben. Daher sollte diese an sich sehr begrüßenswerte Arbeit doch eine Warnung für die Zukunft sein, sich an die derzeitigen politischen Grenzen zu halten, man wird vielmehr gut tun, einen bestimmten Kartenausschnitt zugrunde zu legen.

Im beschreibenden und vor allem erklärenden Teil hätte man mehr Eingehen auf die Ergebnisse der Wissenschaft verlangen können. Die These, daß die Epoche der jüngeren Steinzeit „klimatische Zustände bot, unter denen wir heute noch leben,“



wird wohl niemand, der sich mit dem Klima der Racheiszeit beschäftigt hat, unterschreiben, ebensowenig wie die, daß man in der ersten Periode der Bronzezeit nur reines Kupfer verwandte. Ferner ist es unmöglich, die sogenannte VI. Periode der Bronzezeit nach Montelius noch der Bronzezeit selbst zuzurechnen, nachdem der Vater dieses Periodensystems sie selbst längst der Eisenzeit zugesprochen hat.

Höchst merkwürdig ist auch die Behauptung: „Die Denkmäler aus vorgeschichtlicher Zeit sind die einzigen Zeugen längst vergangener Geschlechter.“ Als Denkmäler erkennt Hofmeister ganz ausdrücklich nur Anlagen im Gelände an, die im Erdboden festliegen. Sind denn aber die beweglichen Denkmäler, die Fundstücke, nicht auch Zeugen längst vergangener Geschlechter? Um so mehr ist die in Aussicht gestellte Bearbeitung der Fundstücke desselben Gebietes, die durch andere Hand erfolgen, und die als Ergänzung der vorliegenden Schrift dienen soll, zu begrüßen.

Hannover

Jacob Friesen

**Albert Düker, Lübeds Territorialpolitik im Mittelalter.**  
Hamburg 1932, 72 Seiten, 8°.

Wir haben es hier mit einer reifen Doktor-Dissertation zu tun, die sich entschieden über den Durchschnitt erhebt. Der Verfasser bildet sich sein Urteil selbständig und scheut sich nicht, den Lehrmeinungen gewiegter Fachleute entgegenzutreten, soweit er zu anderen Ergebnissen kommt. Wie er eingangs wesentlich hanseische Züge von allgemein städtegeschichtlichen scheidet, dem wird man beipflichten dürfen. Während die Schaffung eines Landgebiets zur wirtschaftlichen Nutzung der Bürger, wie der private Grunderwerb der Bürger außerhalb der städtischen Feldmark, auch noch das Streben, zur Sicherung des Verkehrs in benachbarte Territorien gebieterwerbend einzugreifen, bei den Städten im Süden wie im Norden zu beobachten ist, brachte der Mangel einer Fühlung mit der Reichsgewalt, die einschränkend oder fördernd hätte wirken können, in die Territorialpolitik der norddeutschen Städte einen Zug von Eigenmächtigkeit und Schärfe, und das Bewußtsein der Verbundenheit der Hansestädte untereinander steigerte noch die Kraft ihrer territorialpolitischen Bemühungen. Das Beispiel Lübeds zeigt den Ausdehnungsdrang in zwei zeitlichen Epochen: Im ersten Jahrhundert nach der Gründung wird die Feldmark gebildet und die Erwerbung des Hafens Travenmünde dem Erfolg nahegebracht; in den Jahrzehnten um 1400 richtet die Stadt ihr Streben mit starker Kräfteanspannung auf den Erwerb territorialer Pfandschaften in Nachbargebieten. In die Politik der Lübedischen



Pfandnahmen ordnet Düker die hansischen Erwerbungen auf Schonen mit ein. Denn wie Lübeck überhaupt die Seele im Kampf der Hanse gegen Dänemark war, darf insbesondere diese Politik auf die Initiative der Lübecker Ratsstube zurückgeführt werden.

Über die Ausstattung der Gründung Adolfs von Schauenburg mit einer Feldmark liegen genauere Angaben nicht vor. Der holsteinischen Grafschaft war die junge Stadt durch natürliche Interessengemeinschaft verbunden. Ihre Lösung aus diesem Verhältnis verpflichtete Heinrich den Löwen, den Stadtbewohnern den erforderlichen Lebensraum zu geben. Die chronikalischen Angaben Arnolds und Detmars müssen hier urkundliche Quellen ersetzen. Die zum Jahre 1163 berichtete Erweiterung des bereits vom Grafen Adolf zugeteilten Geländes spricht Düker mit Recht als vollgültige Feldmark an. Gleichwohl bedürfen seine Angaben hier einer Berichtigung. Zwar hat er den Umfang des Landstrichs mit Hilfe der Namen der davon ausgenommenen Orte Israelsdorf und Lomen (Lauerhof) richtig gedeutet, aber zu seiner Anmerkung 18 „Horgenberg ist nicht zu identifizieren“ muß festgestellt werden, daß die von Düker zitierte Detmar-Ausgabe von Koppmann unter Nr. 68 „Horgenbefe“ liest, und daß Paul Haffe, dessen Arbeit „Kaiser Friedrich I. Freibrief für Lübeck“ Düker offenbar nicht herangezogen hat, dort auf Seite 13 bereits den Umfang der Horgenbefe mit Hilfe des ältesten Wettgartenbuchs erklärt hat, und zwar als „einen Landstrich vor dem Burgtor zwischen den Fluren von Israelsdorf und Lauerhof einerseits und der Stadt anderseits, von der Trave bis an die Wakenitz, letztere etwa vor Marli erreichend.“

Neue Wege geht Düker in der Deutung des vielumstrittenen Barbarossa-Privilegs von 1188. Mit den Forschern, die bisher das Privileg untersuchten und vom verfassungsrechtlichen Standpunkte aus ihr Augenmerk auf den inserierten mittleren Teil des Textes richteten, unterstellt Düker die im ersten Teil enthaltene kaiserliche Entscheidung in Lübecks Streit mit den holsteinischen und rakeburgischen Grafen wohl als echt — zumal sich keine Widersprüche zu der chronikalischen Überlieferung ergeben. Aber er betont mit Entschiedenheit, daß darin keine Gebietserweiterung für die Stadt, sondern lediglich eine Verleihung nutzbarer Rechte im holsteinischen und rakeburgischen Gebiet zu erblicken ist. Gerade aus dem Umstand, daß 1225—26 die städtische Politik auf Schaffung eines festumgrenzten Stadtgebietes abzu zielen begann, folgert er logisch, daß die auffallend unklaren topographischen Angaben im vorliegenden Text des Barbarossa-Briefes nicht erst in jenem Jahr seiner mutmaßlichen Interpolierung zustande gekommen sein können. Wie aber das Privileg



eine Erweiterung der Stadtmark zum Ausdruck bringt, findet er im Gegensatz dazu im dritten Teil, in dessen Deutung er Luise von Winterfeld folgt (unsere Zeitschrift Bd. 25 Seite 371 ff.). Vermutlich hat deren Vorgehen den kritischen Blick beim Lesen des Textes geschärft. Zu leicht vergißt man, wenn man sich auf neuere Literatur stützen kann, die Urteile früherer Forscher. Düker erinnert daran, daß weder Dreher noch Frensdorff noch Lappenberg eine Travehoheit Lübecks auf den Barbarossa-Brief begründet haben, diese Überzeugung sich vielmehr erst seit dem Vorgehen Richard Schröders festgesetzt hat. Indessen fällt damit auch nach Dükers Auffassung die Hoheit auf der Trave nicht hin. Diese Hoheit bestand nachweislich am Ende des Mittelalters, soll aber als das Ergebnis von Lübecks machtpolitischem Streben angesprochen werden. Hier nimmt also Düker denselben Standpunkt ein wie das Urteil des Staatsgerichtshofs im letzten Rechtsstreit mit Mecklenburg, das den Beweis des Hoheitsanspruchs aus der Übung erbracht sah — unabhängig vom Freibrief Barbarossas. Was man im ersten Teil des Barbarossa-Briefs bisher immer als eine Ausdehnung des Stadtgebietes ansah, läßt Düker zum erstenmal lediglich als Festlegung eines Nutzungsraumes gelten. Es fiel immer schon auf, daß die Stadt sich in jenem Gebiet nicht behauptet hat, ohne daß jemals von seinem Verlust die Rede gewesen wäre. Die Ausdrücke der Verleihung weisen in der Tat offenbar nur auf Nutzungen („omnimodum usum“). Auch was über freie Ausfuhr zu Wasser und zu Land aus jenem Gelände gesagt ist, spricht für Dükers Auffassung. Bis jetzt konnte ich keine Kaiserurkunde ermitteln, die sich zur Erklärung — so oder so — heranziehen ließe. Das letzte Wort in dieser Frage wird noch nicht gesprochen sein. Düker darf es aber für sich in Anspruch nehmen, hier die Untersuchung eines bedeutsamen Komplexes angeregt zu haben.

Lübecks Streben auf Einbeziehung der Wakenitz in sein Gebiet wird vom Verfasser unterschätzt. Richtig ist, daß das Stauprojekt im Dienste des Mühlenbetriebs den Grund für die Erwerbung des Wakenitzwassers bot. Irrig ist aber die Auffassung, die Stadt habe auch später keinen Versuch unternommen, aus diesem Erwerb ein Hoheitsrecht abzuleiten. Die fortgesetzten Streitigkeiten mit Sachsen-Lauenburg und Razeburg bzw. Mecklenburg-Strelitz beweisen das Gegenteil. Und heute gehört tatsächlich der Lauf der Wakenitz zum Lübeckischen Hoheitsgebiet. Nur ihre Ansprüche auf den Nordzipfel des Razeburger Sees hat die Stadt nicht mit Erfolg durchsetzen können.

Nur skizzenhaft geht die Arbeit auf die Erwerbungen der Stadt selbst sowie ihrer geistlichen Stiftungen und Bürger in der Nachbarschaft ein, soweit es sich im Grunde um Kapitalinvestie-



rungen handelte, die aber doch, wie Düker anerkennt, eine territoriale Ausweitung Lübecks bedeuteten. Warum hier das Jahr 1340 als Zeitgrenze gesteckt ist, während die Arbeit sonst weit darüber hinausgreift, bleibt unerklärt. Der Verfasser beschränkt sich auf eine kurze Auslassung über die beteiligten Faktoren sowie den Anlaß und die Lage von ihren Erwerbungen und gibt dann im Anhang eine rein materielle Übersicht. Was Hefenbrock in seiner Arbeit über die Kapitalanlagen in Mecklenburg dem Leser an Auswertung seines Materials schuldig geblieben ist, konnte hier zwar nicht erwartet werden. Indessen hätte der Ausstrahlungsraum von Lübecks Einfluß in der engeren und weiteren Umgebung faßbarer umschrieben werden sollen. . Soviel ich mich erinnere, ist Düker bei seiner Benutzung des Lübecker Staatsarchivs auch mein Sonderbericht über die Entwicklung des Fürstentums Lübeck nebst einer Karte über die Besitzverhältnisse vorgelegt worden. Ob er davon Gebrauch gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis; auch finde ich bei Düker keine Erwähnung. Jene Karte jedenfalls zeigt, wie sich die Güter des in der Stadt residierenden Domkapitels in Lübecks Nähe gliederten — wie die Erwerbungen bürgerlicher Kreise, im Süden vorherrschend, bis in die äußerste Nordspitze der bischöflichen Lande griffen, und wie in diesem Zusammenhang die pfandweise Erwerbung von Fehmarn ihre Bedeutung gewann. Schließlich ist sogar ein Bruchteil jener Güter zum dauernden Hoheitsbesitz der Hansestadt geworden, was bei den breiter behandelten Pfandschaften zum größten Teil gar nicht in Frage kam.

Dükers Ausführungen über diese Pfandschaften aber sind der Teil seiner Arbeit, in dem er am stärksten politisches Denken beweist. Das Handelsinteresse als treibender Faktor tritt hier deutlich hervor. Und die Einzelerwerbungen werden im Sinne planvoller Willensakte wirklich als Politik erfaßt — als eine Politik, die in der Wahl ihrer Mittel jeweils die Lage berücksichtigt und im Festhalten oder Verzichten klug den Aufwand gegen den Nutzen abwog. Für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gelten diese Beobachtungen. Das halbe Jahrhundert einer aktiven großen Territorialpolitik Lübecks endet, nachdem die führenden Ratsherren von persönlicher Bedeutung vom Schauplatz abgetreten sind.

Georg Fink

**Siegfried Reicke**, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz und Johannes Heidel, 111. bis 114. Heft, Stuttgart 1932.)

In der anstaltlichen Wohlfahrtpflege fand der mittelalterliche Mensch vielgestaltige Gelegenheit, die immer wache Sorge für



sein Seelenheil in guten Werken zu betätigen. Bei der hohen Bedeutung, die damit das Spitalwesen gewonnen hat, muß es eigentlich wundernehmen, daß in dem vorliegenden Werk zum erstenmal die Aufgabe angepackt wird, eine umfassende Darstellung davon zu geben. Sein Hauptaugenmerk richtet der rechtskundige Bearbeiter auf die rechtliche Stellung des Spitals, doch ziehen unter diesem Gesichtswinkel die gesamten Lebensäußerungen des Spitalwesens am Blick vorbei. Da die Wohlfahrtspflege durch ihre Eingliederung in den Verwaltungsbereich der Städte eine entscheidende Wendung erfuhr, bildet Reiches Arbeit einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des Städtewesens. Fast jede Stadt von einiger Bedeutung findet hier ihr Spitalwesen im Rahmen der Gesamtentwicklung beleuchtet. Der Verfasser hat eine riesige Fülle von Quellenstoff und Literatur bewältigt. Während er in der Hauptsache nach urkundlichem Material arbeitet, ist er doch bis in die örtliche Sonderliteratur eingedrungen. An Lübeckischen Anstalten nimmt er des öfteren auf die Leprosenhäuser, besonders St. Jürgen, am breitesten aber auf das in seiner Entwicklung bedeutsame Heiligen-Geist-Hospital Bezug, daneben auch auf die Trabemünder Anstalten, St. Jürgen und Heiligen-Geist. Hierzu werden an Literatur die von Eduard Sach veröffentlichte Heiligen-Geist-Gottesdienstordnung, die Dissertation von Käthe Neumann und Paulis „Lübeckische Zustände“ herangezogen.

Die Einrichtung des Spitals wurde im 4. Jahrhundert durch die Kirche aus dem Orient nach dem Westen verpflanzt und hier zunächst von Mönchsorden und von Stiftern der Weltgeistlichkeit gepflegt. Da die Klöster und Stifter nur eine Nebenaufgabe darin erblickten, konnte deren Spitaltätigkeit den wachsenden Bedürfnissen auf die Dauer nicht genügen. Laienbruderschaften, deren Wurzeln im Konversentum der Kluniazensischen Reform lagen, und die aus den Kreuzzügen hervorgegangenen geistlichen Ritterorden nahmen sich des Spitalwesens an. Hier stoßen wir bereits auf Lübecker Belange. Denn gerade die Spitaltätigkeit der Deutschherren geht auf ein von Bremer und Lübecker Bürgern während der Belagerung von Alton (1189) gegründetes Zeltspital zurück. Reide erwähnt übrigens den Vorgang so, als ob sich aus jenem Zeltspital der Orden entwickelt habe, während nach der Darstellung von R. Höhlbaum in *Hans. Gesch.* Bl. 1872, Seite 29 f., auf Grund des Fundes der *Narratio de primordiis ordinis theutonici* (herausg. von S. M. Perlbach in *Forschgn. z. dtsh. Gesch.*, 13) die Stiftung des Ordens davon unabhängig erfolgt sein soll. Unter den abendländischen Niederlassungen des Deutschherren-Ordens ist auch die in Lübeck zu nennen, die an ein damals bereits bestehendes Spital anknüpfen konnte. Im



Zusammenhang damit machte der Lübecker Rat später in seinem Streit mit dem Bistum über das Heiligen-Geist-Hospital den Versuch, durch eine Unterstellung des Spitals unter den vom Bischof exemten Deutschen Orden es dem bischöflichen Eingriff zu entziehen.

Durch die bruderschaftliche Bewegung trat eine Auslöcherung in der Bindung der Spitaler an Kirche und Kloster ein. Im 13. und 14. Jahrhundert vollzog sich dann das Eindringen der Kommunen in die Spitalverwaltungen. Dabei handelte es sich nicht etwa um eine Sekularisierung. Die Spitaler behielten ihren vorwiegend kirchlichen Charakter; lediglich die administrative Seite ging in die Hande burgerlicher Organe uber. Da die stadtische Obrigkeit nicht immer reibungslos ihre Anspruche durchsetzen konnte, dafur bildet jener Streit um das Lubecker Heiligen-Geist-Hospital ein lehrreiches Beispiel: Die Progativen der bischoflichen Jurisdiktion stellten die ordnungsmaige Bepfarrung des Spitals ernstlich in Frage und zwangen die Stadt zum Vergleich. Die Spitalinsassen hatten danach die Johanniterregel zu beobachten, deren Einwirkung auf die Grundungen der Heiligen-Geist-Bruderschaft allgemein in die Erscheinung tritt. Die Mehrzahl der vielverbreiteten Heiligen-Geist-Hospitaler gehorte ubrigens dem von Sudfrankreich ausgegangenen Heiligen-Geist-Orden nicht an. Die Regel des Lubecker Heiligen-Geist-Hospitals wurde in der Folge auf eine Grundung in Kiel und im wesentlichen auch auf die zu Barth in Pommern ubertragen.

Von der Klosterpforte ausgegangen, kam also das Spitalwesen in burgerliche Hande. Die Formen, unter denen sich das vollzog, waren ganz verschieden. Das kommunalisierte Spital war die Regel. Daneben gab es Spitaler, die von vornherein stadtisch geleitet waren, von Zunften verwaltete Spitaler (das Heiligen-Geist-Hospital zu Luneburg war z. B. in den Handen der Sulfmeister), burgerliche Privatstiftungen, Stiftungen geistlicher Personen unter burgerlichem Einflu, auch Erneuerung von Klosterspitalern unter Einflu der Stadtgemeinde. Die „neuen Spitaler“ sind gewohnlich Gegengrundungen zu bestehenden geistlichen Spitalern. Alle diese Formen haben das Wesen der kirchlichen hospitalitas irgendwie verandert. Das Spital war ein Faktor burgerlicher Wohlfahrtpolitik geworden — hier auf Einheimische beschrankt, dort nur eine Altersversorgung fur Gesunde. Der bruderschaftliche Gedanke wurde durch ein Pfrundenwesen verdrangt, das sich in mannigfachen Formen darstellte und oft genug das Streben nach Erfassung aller wirklich Bedurftigen abstreifte, um zum entgeltlichen System ubzugehen. Den Typ des allgemeinen oder Hauptspitals, der besonders im Norden Deutschlands gewohnlich „Heiligen-Geist-Hospital“ benannt wurde, haben wir auch in Lubeck in der Stiftung



dieses Namens vor uns: die rein bürgerliche Anstalt — hier überwiegend der Versorgung des Kleinbürgertums vorbehalten.

Die Einschränkung der allgemeinen Spitäler auf den Kreis der Stadtbürger erweckte das Bedürfnis nach besonderen Anstalten für stadtfremde Reisende und wandernde Arme. So entstand in Lübeck um die Mitte des 14. Jahrhunderts das sogenannte Gasthaus. Als im Gefolge der Kreuzzüge allerorten sich die Lepra verbreitete, entwickelten sich aus den Feldhütten, in denen man die Seuchenkranken wegen der Ansteckungsgefahr im Umkreis der Städte isolierte, durch die Sorge der Stadtobrigkeiten die Leprosenhäuser, die nach dem Erlöschen der Lepra mit dem 16. und 17. Jahrhundert für andere Seuchenkranke gebraucht wurden. Daß man im Norden mit Vorliebe den heiligen Georg für solche Siechenhäuser zum Patron erwählte, davon legt auch das 1405 in Lübeck gegründete St.-Jürgen-Siechenhaus, das dem Stadtteil vor dem Mühlenort später seinen Namen gegeben hat, Zeugnis ab, ebenso wie die gleichnamige Stiftung in Travemünde.

Den zweiten Teil seines Werkes widmet der Verfasser ganz dem Spitalrecht. Um die Fülle des Gebotenen einigermaßen zu kennzeichnen, sei hier aus den behandelten Rechtsgebieten und ihrem Niederschlag in der Verwaltung nur das Wesentlichste gestreift, soweit es besonders unsere Lübecker Verhältnisse berührt. Während bei klösterlichen und stiftischen Spitalern der Abt oder Prior und sein Konvent bzw. der Bischof, Propst oder Dekan und sein Kapitel die maßgebenden Verfassungselemente waren und einzelne Brüder bestimmte Ämter, wie das des Kellners, Pförtners oder Hospitalars, wahrnahmen, lebte das bruderschaftliche Spital ohne Ordenszugehörigkeit nach eigenem Gesetz; doch war auch seinen Insassen gewöhnlich die Beobachtung einer an eine Mönchsregel angelehnten Ordnung zur Pflicht gemacht, wie es bereits oben für das Lübecker Heiligen-Geist-Hospital festgestellt werden konnte. In der Verfassung und Verwaltung des bürgerlichen Spitals bildete eine Dreiteilung der Leitungsgewalt die Regel. Die oberste Gewalt lag in den Händen des Rates. Sie äußerte sich in Schutzherrschaft, Aufsicht, Jurisdiktion und Vertretung nach außen. Unter örtlich verschiedenen Bedingungen nahm daneben eine vom Rat aus bürgerlichen Laien deputierte Pflegerschaft die äußere Verwaltung wahr, also die Vermögensverwaltung, Besetzung der Ämter, rechtliche Vertretung der Insassen u. a. m. Die unmittelbare innere Verwaltung endlich lag in den Händen eines auf Zeit oder auf Lebensdauer angestellten Spitalmeisters, eines Geistlichen oder auch Laien, dem ein Stab von Unterpersonal — als Schreiber, Almosenbitter, Wärter u. dgl. — zur Seite stand.

Die kirchlichen Verhältnisse des Spitals, die bei Anstalten



im Verband von Klöstern oder Stiftern sich von selbst regelten, führten bei den selbständigen Spitälern, die sich in das Gefüge eines vollentwickelten Pfarrsystems einschoben, zu mancherlei Auseinandersetzungen mit den Pfarrämtern, zumal wenn die Spitalgeistlichen sich nicht auf gottesdienstliche Funktionen beschränkten, sondern die Anstalt in losem Abhängigkeitsverhältnis zu der Mutterkirche ihren eigenen Seelsorgebezirk hatte, — wenn die vom Bischof gewährte Exemption keine völlige war und über den eximierten Personenkreis wie über den materiellen Umfang der Exemption, namentlich hinsichtlich der Spendung der Sacramente, Zweifel blieben. Am sorgfältigsten geregelt war gewöhnlich das Begräbnisrecht der Spitäler. Daß der Gottesdienstbesuch in der Pfarrkirche und ihr Gewinn an kirchlichen Opfern durch die Spitäler Einbuße erlitt, bildete immer eine Quelle der Eifersucht. Generalabfindung durch Grundstücke und Renten oder auch regelmäßige Abführung von Oblationen an die Mutterkirche sollte dem vorbeugen. Wie der Aufgabenkreis der Spitalgeistlichen, pflegte auch das Recht ihrer Präsentation, Anstellung und Entlassung sowie ihr Unterhalt durch besondere Bestimmungen geregelt zu sein.

Den Grundbegriff der Leistungen eines Spitals bildete die Präbende (Pfründe, Pröve), der gewährleistete Lebensunterhalt der einzelnen Inassen. (Der Begriff geht auf die Entschädigung der fränkischen Hofleute durch die Gutsherrschaft zurück.) Erfolgte die Aufnahme unentgeltlich, „um Gotteslohn“, so galt das Gebet für Stifter und Schenkgeber als Gegenleistung. Wurde auch der Grundsatz unentgeltlicher Aufnahme durch das ganze Mittelalter nicht aufgegeben, so brachte doch die Verbürgerlichung des Spitals die Möglichkeit der Verpfändung mit, daß man also durch zweckbetonte Schenkung die Aufnahme erwirken konnte. Hierauf beruhten die Verpfändungsverträge, wonach in mannigfacher Form der Unterhalt im Spital erkaufte wurde, — sei es durch völlige Hingabe von Leib und Gut nach dem Muster der Klosterprofese, sei es durch Vergabung des Vermögens auf den Todesfall (Erbenwarentrecht) u. a. m. Auch Spitalverpfändung zugunsten Dritter kam vor, namentlich Einkauf von Kindern. Im 14. Jahrhundert wurde die entgeltliche Pfründe in praxi zur Regel, ja die Leistung des Spitals stufte sich in gemeine Pfründen, Mittelpfründen und Herrenpfründen — also die soziale Gliederung der Inassen hielt ihren Einzug ins Spital. Beobachtung der Hausordnung war Pflicht aller Spitalinassen. Dazu gehörte sittsames Verhalten, Teilnahme an geistlichen Berrichtungen und bestimmten Arbeiten. Auf Zuwiderhandlung stand Strafe, z. B. teilweise oder gänzliche Entziehung der Pfründe. An die Forderung der Keuschheit erinnert es heute noch, wenn



die Aufnahme einer verheirateten Person in unser Heiligen-Geist-Hospital die des anderen Ehegatten ausschließt.

Was Reide über das Recht der Leprosen mitteilt, ist bis jetzt die eingehendste Behandlung dieses Gegenstandes. Der Grundgedanke des Leprosenrechts ist der Schutz der Gesellschaft vor der Seuche. Nach dem langobardischen Recht, das im germanischen Kulturkreis zuerst die Rechtsstellung der Leprosen regelte, wurde der Leprakranke nach Feststellung seines Zustandes aus dem Bereich der menschlichen Behausungen vertrieben und „tamquam mortuus“, also so gut wie rechtlos behandelt. Gemildert wurde dieser Zustand durch eine Unterhaltungspflicht der Verwandten. Auch der Sachsenspiegel sprach den Aussätzigen die Erbfähigkeit ab. Der genossenschaftliche Zusammenschluß der Leprosen vermochte ihre rechtliche Lage kaum zu bessern. Erst das Spital schuf Wandel. Der Grundsatz der Entgeltlichkeit der Spitalverpflegung verlangte ein Verfügungsrecht des Kranken zur Sicherstellung seines Vermögens. Damit war das alte strenge Leprosenrecht durchbrochen, und eine freiere Behandlung setzte sich durch. Besonders frei gestaltete sich das Lübecker Leprosenrecht. Es erlaubte den Siechen, kleinen Handel oder ein Handwerk zu betreiben. Allgemein war durch die Einfügung der Siechen in Anstalten die Vorschrift einer eigentlichen Vormundschaft hinfällig geworden. Die eherechtliche Stellung der Leprosen hatte das fränkische Recht im Gegensatz zum kanonischen geregelt, indem es die Aufhebung der Ehe und die Wiederverheiratung des gesunden Ehegatten erlaubte. Doch mußte die Kirche ein Verbot der Eheauflösung durchzusetzen, ohne indessen die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft von dem gesunden Teil zu verlangen. Vermögensrechtlich war in Lübeck die Abschichtung angeordnet. Auch die Einrichtung der Leprosenschau ist für Lübeck bezeugt. Leprosenordnungen verwehrten allerwärts das Eindringen fremder Aussätziger und regelten das Leben der Einheimischen im Hospital wie ihre beschränkte Bewegungsfreiheit außerhalb. —

Verbietet es der Raum, von dem Inhalt des Reideschen Werkes hier mehr als andeutende Linien zu geben, so dürfte auch so schon klar geworden sein, daß es sich um eine Arbeit von weitreichender Bedeutung handelt — weitreichend nach Gegenstand und Raum — und, gerade vermöge des Eingehens auf die Typen und Spielarten der Wohltätigkeitsanstalten aller deutschen Landschaften, tief hineinleuchtend in die Kultur der mittelalterlichen Bevölkerung und in ihr Rechtsleben. Betrachten wir die Mitteilungen über unser Heiligen-Geist-Hospital, die wir G. W. Dittmer verdanken, vergleichend mit dem Gesamtbild deutschen Spitalwesens bei Reide, so nehmen jene Einzelheiten erst lebensvolle Formen an. Lübeck ist ein Beispiel für viele. Georg Fink



**Felix Merkel**, Das Aufkommen der deutschen Sprache in den städtischen Kanzleien des ausgehenden Mittelalters. Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. Herausgegeben von Walter Goeß, Bd. 45. — Leipzig 1930.

Eine Arbeit, die M. Bancsas bisher maßgebende Untersuchungen (das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden 1895) wesentlich ergänzt und verbessert. Im frühen Mittelalter stand die ganze literarische und kulturelle Bildung unter dem Einflusse der römischen Kirche, die sich des landfremden Idioms des Lateinischen bediente. Das war angängig, so lange sich diese Bildung auf die obersten Schichten der Bevölkerung beschränkte. Den Umschwung brachte das Aufkommen einer weltlich gerichteten Bildung und Kultur, die national, in der Blüte unserer deutschen mittelalterlichen Dichtung ihren schönsten Ausdruck fand; ihr Träger war der niedere Adel, die Ministerialen, die der lateinisch-klösterlichen Erziehung fernstanden, nicht das Bürgertum der Städte, wie man vielfach angenommen hat. Mit der Entwicklung dieses allgemeinen Bildungsstandes parallel ging auch die des Kanzleiwesens, das, seit den Tagen der Karolinger bis in das 14. Jahrhundert hinein von Klerikern geleitet, sich der lateinischen Sprache bediente. Entscheidend war für die Weiterentwicklung, daß sich diese fürstlichen und abligen Kanzleien, zu denen sich mit dem Aufkommen der Städte auch deren Kanzleien gesellten, in ihren ausgehenden Schreiben, Verträgen usw. derjenigen Sprache (nicht nur der lateinischen) bedienten, die den Empfängern verständlich und geläufig war, deren Publikum sich seit etwa 1200 durch das Eintreten der Ministerialen in den Urkundenverkehr geändert hatte. Als klassisches Beispiel nennt Merkel das Landfriedensgesetz, das Kaiser Friedrich II. 1235 in Mainz erließ, das sich vor allem an den Adel richtete: es ist in deutscher Sprache abgefaßt. Die Reichskanzlei stellte für die Städte lateinische Urkunden aus, zu einer Zeit, in der sie für die Abiligen deutsch urkundete. Die Städte hinkten hier nach, da ihre Bürger über eine sehr viel bessere Bildung verfügten infolge der trefflichen Schulen in den Städten; diese Schulen standen aber völlig unter geistlicher Leitung. Der gebildete Kaufmann verstand und schrieb lateinisch; am zähesten haben die Bürger der norddeutschen Städte, besonders des hansischen Gebietes hieran festgehalten, die über die besten Schulen verfügten; das beweisen die noch erhaltenen Handelsbücher von Warendorp und Clingenberg (1330), von Wittenborg (1329—1350), beide aus Lübeck, von Tölner (1345—1350) aus Rostock, die alle lateinisch abgefaßt sind; das des Vico v. Geldern aus Hamburg (1362—1411) zeigt den Übergang: erst lateinisch, dann immer mehr deutsch.



Süd- und Westdeutschland waren vorangegangen; das Runtin-  
gersche Handlungsbuch von Regensburg (1389—1407) ist völlig  
deutsch geschrieben.

So treten uns auch die ersten deutschen Urkunden aus  
städtischen Kanzleien in Süddeutschland entgegen: Bern (1251),  
Zürich (1251), Basel (1255), Straßburg (1261) usw., obwohl  
ihre sonstige Geschäftssprache, auch untereinander, lateinisch blieb;  
immer war es der Verkehr mit dem Adel, der sie veranlaßte, sich  
der deutschen Sprache zu bedienen. Je weiter nach Mittel- und  
Norddeutschland, um so später das Aufkommen der deutschen  
Geschäftssprache. Im hansischen Gebiete mit seiner ungeheuren  
wirtschaftlichen und politischen Macht hat man am längsten an  
den alten, bewährten Gewohnheiten festgehalten, nicht etwa,  
weil das Lateinische die internationale Verkehrssprache war  
— das kann höchstens bis etwa 1300 gelten, von da war sie das  
Niederdeutsche —, sondern weil die Hansestädte vorzügliche  
Kanzleien hatten, die keinen Anlaß zu Verbesserungen gaben.  
In Lübeck waren Stadtrecht, Gesetze und Verordnungen seit  
etwa 1267 niederdeutsch abgefaßt; die Geschäftssprache blieb  
lateinisch. Als Lübeck 1267 an Kostock einen Rechtsfaß mitteilte,  
ist der Rechtsfaß niederdeutsch abgefaßt, das Begleitschreiben  
lateinisch. Die erste bekannte offizielle deutsche Urkunde der  
Lübeker Kanzlei datiert aus dem Jahre 1333; in Bremen aus  
dem Jahre 1304. Auch in Lübeck, Bremen und Hamburg ist es  
der Verkehr mit dem Adel, der die Veranlassung gibt, sich der  
niederdeutschen Sprache zu bedienen. In Lübeck urkunden die ein-  
zelnen Bürger noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts lateinisch;  
in Bremen wird erst nach 1375 der gesamte Schriftverkehr deutsch,  
in Hamburg nach 1380. Das gleiche Bild ergibt sich bei den  
Hansetagen und ihren Kongressen, wo das niederdeutsche nur  
zögernd und langsam aufgenommen wird; im Verkehr mit dem  
Auslande wird lateinisch geschrieben; nur mit den nordischen  
Reichen, in denen Niederdeutsch Geschäftssprache war, bediente  
man sich des Niederdeutschen, und erhielt aus ihnen umgekehrt  
gleichfalls niederdeutsche Urkunden und Schreiben. Im allge-  
meinen kann man sagen, daß im hansischen Schriftverkehr bis 1380  
das Niederdeutsche nur in Urkunden an Adlige vorherrscht, erst  
nach 1380 siegt das Niederdeutsche allgemein.

Wenn die norddeutschen Städte in der deutschen Urkunden-  
sprache den oberdeutschen nachhinken, so gehen sie ihnen in den  
Stadtbüchern — den Rechts- und Verwaltungsbüchern der  
städtischen Kanzleien — voran. Entscheidend ist hier wohl der  
Einfluß des Sachsenspiegels Eikes von Reptow gewesen, des  
ältesten Rechtsbuches in (nieder-) deutscher Sprache. Auch die  
ältesten niederdeutschen Stadtbücher befassen sich mit Rechts-



geschäften: in Wismar (1250), in Aken (1265), in Halle (Schöffenbücher 1266 ff.); aber das sind auch die einzigen Stadtbücher in niederdeutscher Sprache aus dem 13. Jahrhundert, im übrigen bedienten sich die Stadtschreiber auch in ihnen der lateinischen Sprache; die erste niederdeutsche Eintragung im Lübecker Niederstadtbuch ist von 1414, 1455 geht das Oberstadtbuch auf Anordnung des Rates vom Lateinischen zur niederdeutschen Sprache über — also zu derselben Zeit, in der sich das Niederdeutsche auch in der Urkundensprache durchsetzt. Im hochdeutschen Sprachgebiet ging Augsburg voran: ein Rechtsbuch von 1276 ist deutsch abgefaßt; die übrigen Stadtbücher (Rechnungs-, Steuer-, Bürger- und Achtbücher) gehen erst im 14., z. T. im 15. Jahrhundert zur deutschen Sprache über. Wie in Augsburg, so überall in Oberdeutschland. Regensburg ist sehr früh (seit 1320) vollständig zum Deutschen übergegangen. Von besonderem Interesse ist Wien; trotzdem die Urkunden hier im 14. Jahrhundert in deutscher Sprache abgefaßt sind, blieb man bei den Stadtbüchern nach alter Tradition beim Lateinischen: hier kann man aber die Abnahme in der Beherrschung der Sprache deutlich verfolgen. Am Ende des Jahrhunderts war die Geschäftssprache rein deutsch.

Kreßschmar

**Ottoin Meier**, Der Brakteatenfund von Bokel bei Bevern, Kreis Bremervörde. Hannover 1932. VI und 160 Seiten.

Im Oktober 1928 wurde nahe bei dem Dorfe Bokel bei Bevern im Kreise Bremervörde ein Münzfund gemacht, der zu den bedeutendsten gehört, die auf niedersächsischem Boden vorgekommen sind. In 2 Tongefäßen wurden hier nahezu 15 000 Münzen gefunden. Zum Glück konnte der Fund sofort sicher gestellt und später vom Restner-Museum der Stadt Hannover erworben werden. Nach dem Befunde muß der Schatz um 1220 bis 1225 vergraben sein. Die Münzen, in der überwiegenden Zahl Brakteaten, gehören vorzugsweise den niederelbischen Münzstätten Lüneburg (rund 9500 Stück), Hamburg (rund 1850 Stück) und Lübeck (rund 1050) an. Auch Bremen, Mecklenburg, Braunschweig, Halberstadt, Magdeburg und Brandenburg sind reichlich vertreten, dann aber auch westfälische Münzstätten, die skandinavischen Reiche u. a.

Die lübeckischen Münzen des Fundes (Nr. 44—71) stammen sämtlich aus der Zeit der dänischen Herrschaft über Nordelbingen 1201—1225 und zeigen alle den Brakteatentyp mit der Darstellung eines Königs mit architektonischen Zutaten, wie wir ihn aus dem großen Funde von Bünstorf bei Rendsburg



bereits zahlreich kennen. Der Fund von Bokel brachte davon 27 verschiedene Typen, von denen nur 7 aus dem Funde von Bünstorf mit seinen 28 verschiedenen Lübeckischen Königsbrakteaten schon bekannt waren, also 20 neue Stempel, darunter auch 2 Hälblinge. Ein Typ (Nr. 67) war mit 301, ein anderer (Nr. 71) mit 719 Exemplaren im Funde vertreten. Das Durchschnittsgewicht beträgt 0,5326 g und entspricht also durchaus den in meinem „Wendischen Münzverein“ aufgestellten Berechnungen über den Lübeckischen Münzfuß dieser Zeit, wie auch Meier an den Hamburger und Lüneburger Brakteaten des Fundes feststellen konnte.

Die vorliegende Fundbeschreibung mit ihren zahlreichen Abbildungen, von denen lediglich die Zeichnungen weniger befriedigen, ist von Meier als dem guten Kenner des mittelalterlichen niedersächsischen Münzwesens sorgfältig und zuverlässig bearbeitet worden. Für die Brakteaten des Erzbistums Bremen wird eine Scheidung in die Münzstätten Bremen und Hamburg-Altstadt versucht, der ich nicht beizustimmen vermag. Der Münzfuß ist der gleiche. Auch die wenigen mecklenburgischen Brakteaten des Fundes folgen dem Lübeckischen Münzfuß (0,51 g Durchschnittsgewicht). Unter den zahlreichen welfischen Geprägten unterscheiden sich die Lüneburgischen durch ihren leichteren Lübeckischen Münzfuß ohne weiteres von den schwereren braunschweigischen.

Braunschweig

Wilhelm Jesse

**Walter Bürgens, Erhard Altdorfer, seine Werke und seine Bedeutung für die Bibelillustration des 16. Jahrhunderts.** Lübeck 1931. Otto Duitzow Verlag Lübeck/Leipzig.

Eine sorgfältige, zusammenfassende Arbeit über einen deutschen Holzschnittzeichner der Reformationszeit wie die vorliegende wird stets willkommen sein. Jede Seite verrät, daß der Verfasser sich mit der großen Literatur vertraut gemacht hat und auf den vielen sich bietenden Wegen, dem Künstler näherzukommen, neue Ergebnisse zu finden sich bemüht. Die Einleitung über das Leben Erhard Altdorfers nebst dem Abdruck der zugehörigen archivalischen Quellen scheint mir musterhaft und auch der Abschnitt über das Hauptwerk des Künstlers, die Bilder zu der großen Bibel des Ludwig Diez von 1534, verdient durch die Vertiefung in das gewiß nicht einfache Problem alle Anerkennung. Es ist natürlich nicht ganz leicht, viel Neues über einen Zeichner zu bringen, über den ein Fachmann von so viel Materialkenntnis und Blickbegabung wie Campbell Dodgson sich eingehend geäußert hat, aber der Verfasser kann eine höchst wichtige Neuentdeckung für sich buchen, nämlich den Nachweis der vor siebzig Jahren einmal erwähnten, aber seitdem als verloren geltenden großen dreiteiligen



Darstellung eines Turnieres von 1513. Es handelt sich um ein Hauptblatt von großer Bedeutung, mit dessen Wiederauffindung für die Forschung ein Grundstein gewonnen ist, um über die Frühwerke des Künstlers Sicherheit zu schaffen. Die Abhängigkeit von den älteren Turnierbildern Cranachs ist offensichtlich, aber nirgendwo artet diese Anlehnung in ängstliches Kopieren aus. Die drei Löwenköpfe mit den Perlenringen am Belieger des Pferdes auf dem dritten Teilbilde, die auf dem Schnitte Cranachs B. 126 wiederkehren, und die Stellung des rückwärts vom Pferde herabgleitenden Ritters auf dem ersten Teilbilde, die sich im Gegenfinne auch auf dem Schnitte B. 124 findet, sind die einzigen buchstäblichen Entlehnungen, die ich zu nennen wüßte. Alle Einzelheiten sind selbständig, besonders die lebensvollen Gruppen der Zuschauer. Schon allein diese eine Nachweisung, die dem Verfasser nach seiner Angabe mit Hilfe des Bibliotheksdirektors Dr. Paul Crain gelungen ist, macht das Buch für die Forschung sehr wertvoll. Denn jetzt endlich ist die Möglichkeit gegeben, der Darstellung der Verlosung von 1518 ihren sicheren Platz im Werke Altdorfers anzuweisen, den ihr Dodgson noch bestritt. Nicht nur die Köpfe der sitzenden Ratsherren finden sich auf dem Turniere wieder, sondern auch die Röhrenfalten bei dem sich bückenden Knaben und die aus Vierecken sich zusammensetzende Kette der Spielleute. Jeder Zweifel scheint mir ausgeschlossen. Meine Bestimmung des Blattes in der Veröffentlichung des deutschen Einblattholzschnittes auf den Monogrammisten S., der in Erfurt, Magdeburg und Leipzig tätig war, ist nicht aufrechtzuerhalten. Zudem sehe ich, daß die Initialen U auch auf dem Blatt 48 des ersten Teiles der Lübecker Bibel von 1534 vorkommt. Der Rostocker Glückshafen ist also ebenfalls ein Druck von Ludwig Diez, und die verschnörkelten Initialen in der Bibel sind ebenso sein Werk wie die von Jürgens mit Recht abgebildeten Titelblätter zum dritten Teil und zu den Propheten. Aber sie sind nicht erst 1534 entstanden, sondern müssen 1518 schon vorhanden gewesen sein. Es hätte nahegelegen, ihre Vorbilder aus der Dürerzeit heranzuziehen. Wahrscheinlich hätte sich daraus ein vollkommener Beweis für die Richtigkeit der Zuschreibung der Miniaturen der Mecklenburger Herzöge von 1526 ergeben.

Auch die Zuweisung der 36 Holzschnitte zum Reyneke Voß, die Dodgson noch bezweifelt, halte ich mit Jürgens für zutreffend. Die 8 Proben, die er davon abbildet und die durchaus genügen, um sich von der Eigenart der Zeichnung eine Vorstellung zu machen, weisen dieselben hakenförmigen Gräser und die gleichen Wolken auf.

Den dritten Teil des Buches bildet ein Verzeichnis der Werke



in chronologischer Reihenfolge, in dem Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, Radierungen und Schnitte durcheinander geordnet sind. Die Aufstellung eines Werkverzeichnisses der Graphik, nach dem die Kupferstichsammlungen ihre Blätter ordnen und nummerieren könnten, wäre erwünscht gewesen, und der Verfasser macht auch einen Anlauf dazu, indem er die Maße, Fundorte und die Literatur zusammenträgt. Die einzige Folge, die er durchzählt, sind die Bibelschnitte, für die Dodgson schon diese Arbeit geleistet hatte. Jürgens ordnet aber die sicheren Werke und die in der früheren Literatur dem Künstler zugeschriebenen zweifelhaften durcheinander und faßt manchmal sein Urteil sehr unbestimmt. Gerade hier gibt es noch ein vielversprechendes Feld zu beackern. Es wäre meines Ermessens notwendig gewesen, systematisch alle die in Lübeck oder in Rostock gedruckten Bücher jener Jahre sorgfältig durchzusehen; es fehlt dafür keineswegs an bibliographischen Zusammenstellungen über die Drucke des Dieß, die Werke Bugenhagen's und die niederdeutschen Bibelausgaben, die übrigens weder in der Weimarer Luther-Ausgabe noch in der Veröffentlichung Schramms berücksichtigt sind. Seit 1931, dem gleichen Jahre, in dem das Buch von Jürgens erschien, haben wir die niederdeutsche Bibliographie, die bis 1538 vorgedrungen ist und schon ein reiches Material bieten dürfte, das einmal für Altdorfer durchgearbeitet werden muß, in derselben Weise, wie es die viel zu früh verstorbene Hildegard Zimmermann für die Bibelillustrationen getan hat. Es wäre schön, wenn der Verfasser, der nun einmal die Literatur kennt und in die Fragen sich eingearbeitet hat, diese Arbeit selbst ausführen würde. Dabei müßte freilich mehr als bisher dem Bibliographischen Rechnung getragen werden. Den geharnischten Ritter von 1519, der nach Wiechmann-Radow in einer niederdeutschen Prophezeiung vom neuertwählten römischen König vorkommt, hätte der Verfasser nicht übergehen dürfen; von dem Buche befindet sich nach der Bibliographie übrigens ein Exemplar in Lüneburg. Ebenso unstatthaft ist es, über die Einfassung der hochdeutschen Chronik mit der Begründung hinwegzugehen, in dem Schweriner Exemplar fehle der Titel, denn in den Bibliotheken ist heute der Leihverkehr glänzend und wohlfeil organisiert, und der Berliner Gesamtkatalog der preussischen Bibliotheken gibt jeder wissenschaftlichen Forschung Auskunft. Das Kapitel Erhard Altdorfer halte ich danach, so sehr die vorliegende Veröffentlichung es fördert, für keineswegs abgeschlossen.

Die Titelumrahmung Abbildung 3 wird ihm wohl angehören; bei Abbildung 6 ist die Tracht der Madonna jene der Schönen Maria von Regensburg, was gewiß für ihn sprechen dürfte. An die Abhängigkeit des Titelblattes der Lübecker Bibel von Geoffroi Tory glaube ich durchaus nicht. Das Vorbild wird der seltene



Holzchnitt Cranachs sein, der im Einblattholzchnitt als Nummer 615 veröffentlicht ist. Die Gruppierung in einer Umrahmung mit weißem Titelfeld in der Mitte kommt in niederdeutschen Drucken schon mehrere Jahre vor 1534 vor.

Noch ein Wort über die sehr reichlichen Illustrationen, 91 Abbildungen auf rund 50 Tafeln. Abgesehen von einigen ganz schlechten, unbrauchbaren Reproduktionen wie Abbildung 1 und 2 sind sie durchweg gut und scharf. Die Bibelillustrationen sind fast vollständig wiedergegeben, davon nicht weniger als 20 in Originalgröße, dem einzig richtigen Maßstab für die Wiedergabe alter Drucke, deren künstlerische Handschrift durch eine starke Verkleinerung zerstört und verflüchtigt wird. Diese 20 originalgroßen Bildwiedergaben hätten meines Ermessens für den Zweck dieses Abschnittes vollauf genügt, zumal die vollständige Reihe, auch der ganzseitigen Bilder, in meiner Veröffentlichung der deutschen Buchillustration in Originalgröße vorlag. Nichts liegt mir ferner, als dem Verfasser daraus, daß er sie nicht kennt, einen Vorwurf zu machen. Auch bei den Turnierbildern ist die starke Verkleinerung sehr schade. Der vom Künstler gewählte Maßstab ist nun einmal in der alten Graphik ein sehr wesentlicher Bestandteil des Kunstwerkes, und ich habe oft die Erfahrung gemacht, daß vor einer verkleinerten Abbildung die Bestimmung der Künstlerhand die größten Schwierigkeiten bereitete, während sie vor dem Original sofort in die Augen sprang.

Wenn ich schließlich das Psalterium von 1527 mit dem Holzchnitt Lembergers nenne, das nach Anmerkung 33 für das Werk Cranachs noch nicht erfasst sei, während es von H. Zimmermann schon auf Seite 28 und in Anmerkung 64 erwähnt ist, so geschieht es nur, um dem Verfasser zu zeigen, daß ich auch seine Anmerkungen gelesen habe.

Münster

Max Geisberg

**Hermann Hofmeister, Urholstein.** *Altsachsenforschung* Bd. 1. Herausgegeben vom Kreisaußschuß des Kreises Steinburg. — Verlag von J. J. Augustin. Glückstadt 1932.

Hermann Hofmeister hat in den Jahren 1929—1932 die Raksburg, 8 km nördlich Iphoe gelegen, ausgegraben und ist damit einem Problem zu Leibe gegangen, das weit über das Lokale hinaus allgemeines Interesse erweckt. Es handelt sich um nichts Geringeres als um die Rekonstruktion des alten Holstengaus der transalbingischen Sachsen, mit der Hofmeister eine Fülle weiterer strittiger Fragen der Frühgeschichte der alten Sachsen verbindet. Wir haben von diesen Forschungen hier kurz Notiz



zu nehmen, teils um des Verfassers willen, der mit unserm Atlas der Wehranlagen Nordalbingiens die Erforschung dieses ganzen Gebietes in die Wege geleitet hat, teils um ihrer programmatischen Bedeutung willen für die Erforschung der Frühgeschichte Nordalbingiens überhaupt. Die Raksburg ist ein mächtiger Ringwall auf der Geest, an der Badau gelegen, einem Zuflusse der Stör; sie erhält jetzt ihr charakteristisches Gepräge dadurch, daß die große Straße von Ikehoe nach Rendsburg mitten hindurch geht: es ist der bekannte Ochsenweg, die uralte Völkerstraße vom Norden nach der Elbe. Hofmeister hat in sorgfältiger Grabung nachgewiesen, daß die Raksburg kein slawischer Ringwall, sondern altfächsisch ist, der auf eine lange Geschichte zurückblicken kann: nicht weniger als 8 Perioden seiner Baugeschichte lassen sich feststellen; er hat uns damit die Erkenntnis gebracht, daß die alten Sachsen auch in Nordalbingien den Burgenbau gekannt und ausgeübt haben; mit ihr verbunden ist die weitere Erkenntnis ihrer Keramik. Hofmeister führt damit die Geschichte dieser Gegend bis in die frühesten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung zurück. Die Ausgrabung hat weiter den Nachweis erbracht, daß die alte Völkerstraße ursprünglich nicht wie jetzt mitten durch die Raksburg hindurch und dann weiter nach Süden ging, sondern hier ihr Ende fand; infolgedessen sieht Hofmeister in ihr den Straßentopf, der zu ihrem Schutze angelegt worden war. Hofmeister zieht dann in Betracht, daß die Eindeichung der Elbe (seit Mitte des 12. Jahrhunderts) das Landschaftsbild völlig verändert hat: das heutige Marschgebiet gehörte noch zum Elbstromgebiete, und die Flutwässer der See spülten bis an den Rand der Geest. Außerdem ist das natürliche Anwachsen des alluvialen Bodens noch mit etwa 1 m Höhe in Anrechnung zu bringen. Über diese geographischen Verhältnisse geben von Hofmeister entworfene instruktive Karten Auskunft. Danach mündete damals die Badau nicht wie heute in der Marsch in den Unterlauf der Stör, sondern direkt in die Elbe, und ihr Bett in der Geest gehörte noch zu dem Überschwemmungsgebiet der Elbe und war zu Flutzeiten ein Meeresarm. Hofmeister sieht also in der Raksburg den Hafen und Umschlagplatz, an dem Menschen und Waren den Landweg (Ochsenweg) verlassen und auf Schiffe geladen werden mußten, um die Elbe (nach Stade) zu überqueren oder die See zu gewinnen. Wann die Raksburg erbaut worden ist, wissen wir nicht; ihr Ende erreichte sie mit der Okkupation Nordalbingiens durch Karl d. Gr. (810), der ein Kastell auf dem Esesfeld anlegte. Seine Lage ist umstritten; S. nimmt sie 3 km westlich von Ikehoe auf dem Geestrande, bei der heutigen Oldenburgkuhle an, obwohl sich dort auf der Erdoberfläche keine Spur von ihr findet. Auf Grund einer Probegrabung glaubt er in



einer Tiefe von 1 bis 2 m das Profil der Befestigung zu erkennen. Weitere Grabungen müssen die Entscheidung bringen. Die Ejesburg ist die Vorläuferin der Burg Ikehoe, die später auf einer Störinsel angelegt wurde und nach Verlängerung des Ochsenweges bis dorthin der Umschlaghafen an Stelle der Ratzburg wurde. Eine gute Bestätigung finden H's. Ergebnisse in einer bisher nicht richtig gedeuteten Stelle Alberts v. Stade (zu 1151), der zwei Wege von Süden (Rom) nach Dänemark kennt: entweder von Stade über die Elbe, oder von Muiden (Rheimmündung am Zuidersee) per mare in Stauriam et sic in Daciam: die Stauria ist die Stör. H. löst damit ein Rätsel, das bisher allen Deutungsversuchen widerstanden hatte.

Mit der Karte des Landes nördlich der Elbmündung, vor der Eindeichung, vermag H. auch ein anschauliches Bild seiner Besiedlung in altfächsischer Zeit zu geben; in Betracht kommt nur das Geestland, und feststehen die drei Sachsengau der Dithmarschen, Holsten und Stormarn, als vierten gliedert H. den der Murginger um Neumünster—Bornhöved an. Den Holstengau kann er genau umreißen als das Geestland zwischen Eider und Elbe, Gieselau-Holstenau und Stör; er deckt sich mit der Ausbreitung des „Holstenhauses“, dessen charakteristische Merkmale Prof. Lehmann in Altona schon früher erkannt hatte.

Ausgrabung und Fundbeobachtung sind mit vorbildlicher Sorgfalt und Genauung gemacht, die Ergebnisse bringen ein neues Fundament für die Frühgeschichte des Holstengaus. Um die Ausstattung des Buches, die nichts zu wünschen übrig läßt, haben sich der Kreis Steinburg und der Verlag J. J. Augustin in Glückstadt ein besonderes Verdienst erworben.

Kreßschmar

**Paul von Hedemann-Kreepsen.** Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit. Kiel (Mühlau's Verlag) 1926, 8°, 992 Seiten.

Sieben Jahre sind vergangen, seit das vorgenannte Werk erschien. Mißgeschick hat seine Anzeige in dieser Zeitschrift so lange verhindert. Eine Besprechung, die zugesagt war, wurde nicht geliefert, selbst die Spur jenes Kritikers ging verloren und damit die Erinnerung an seine Aufgabe. Es wäre aber verkehrt, deshalb stillschweigend an einem Werke vorüberzugehen, über das anderwärts laut verhandelt worden ist. So verschiedenartig ist seine Wirkung, daß von hohem Lob bis zu schroffer Ablehnung alle



Noten erklingen sind. Der Schreiber dieser Zeilen fühlt sich ganz und gar nicht berufen, in diesem Meinungsstreit den Richter zu spielen. Über schleswig-holsteinische Geschichte müssen deren Kenner urteilen. Hier soll nur der allgemeine Eindruck des Buches als darstellendes Werk gekennzeichnet und kurz angedeutet werden, wieweit es Lübeck berührt.

Ein Mann von ungemein vielseitigem Wissen, von Beruf historischen Problemen fremd, aber durch Neigung von früh auf hineingewachsen, Sammler einer umfangreichen Bücherei, aus der er bis in letzte Einzelheiten ein Fülle von Stoff ausgezogen hat, sucht hier dem Mangel einer umfassenden Geschichte der letzten Jahrhunderte der Herzogtümer abzuwehren. Das heißt nach seinen eigenen Worten: ein Skelett für eine volkstümliche Landesgeschichte will er geben, mehr gedrängt betrachten, als anschaulich schildern. Daß er sich auf die Benutzung gedruckter Quellen beschränkt, ist bei dem Umfang seiner Aufgabe nicht mehr als billig. Was er bietet, ist indessen bedeutend mehr als ein Skelett; nur belastet er sein Buch nicht mit einem wissenschaftlichen Apparat.

Den Leitgedanken bildet „die Neuzeit“, deren Werden und Verfall, wie er sie an dem Geschick der Herzogtümer seit der Reformation beobachtet. Er sieht die Dinge vom Standpunkt des platten Landes, „der eigentlichen Heimatlichkeit“. Also eine ganz besondere Einstellung liegt dem Gebotenen zugrunde; ganz persönlich ist die Auswahl und Formung des Stoffes, subjektiv die Wertung der Vorgänge und ihrer Ergebnisse. Die Auffassung v. S.-Hs. steht Karl Lamprecht nahe, besonders im Gefühl der Verflochtenheit der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren. Auch Kollektivpersönlichkeiten machen sich bei ihm geltend, doch wird der Einzelpersönlichkeit als Geschichtsfaktor nicht minder ihr Recht. Die Schilderung ist in sechs Hauptabschnitte gegliedert: I. Das humanistische Weltalter im Kampf mit dem gotischen Mittelalter, II. Der Zusammenbruch des Mittelalters, III. Der Aufstieg des humanistischen Weltalters zur Reife, IV. Auf dem Gipfel der „Neuzeit“, V. Der Umschwung des humanistischen Weltalters, VI. Niedergang und Untergang des humanistischen Weltalters. — Schöpfung und Ergebnis des humanistischen Weltalters ist der zentrale Staat. Sein Bankrott besiegelt das Ende der „Neuzeit“. Die 114 Einzelabschnitte behandeln wechselnd epochemachende Ereignisse und ihre Voraussetzungen oder Verfassung und Zustände einzelner Kulturkreise.

Erziehung und Erleben haben den Blick des Verfassers gelenkt. Und daraus ergibt sich einerseits, daß er alles, was den landfässigen Edelmann und den ackerbauenden Stand beschäftigt und



bewegt — wie Land- und Forstkultur, Deichwesen, Recht und soziale Lage der ländlichen Kreise, Güterrecht, Gutsleben, Heimkultur — ganz ungewöhnlich beherrscht und dem Leser nahezubringen weiß; andererseits aber, daß er bei noch so vielseitigem Wissen die Kräfte und Strömungen, die dem Lande als solchem nachteilig geworden sind, nicht uneingenommen zu würdigen versteht. Er ist im Grunde ein Romantiker, der sich in das zwangsläufig Gewordene, das andere ebenso wenig befriedigt, nicht finden kann und darüber immer wieder im Tone des Vorwurfs redet, und der die Wiederverehr vergangener Zustände am Horizont zeigt, offenbar aber doch den beschwingenden Glauben an seine eigene Wahrsagung nicht aufbringt.

Paul v. H.-H. leidet unter dem tragischen Geschick eines Grenzlandes, an dem sich das Streben der Neuzeit zur Bildung von Großstaaten besonders schwer fühlbar machen mußte. „Die Herzogtümer sind ein Land des Herkommens; was sich in ihnen nur sparsam bewährt, ist das Fremde. Sie sind ein spröder Boden für das Experiment“ (S. 561). Weder der Däne noch der Preuße konnten der Eigenart des Grenzlandes gerecht werden. Dem dänischen Großstaat ist aber der Verfasser eher geneigt, seine Fehler zu verzeihen, als dem preussischen. Er nimmt diesen nicht billig als ein Ergebnis der Neuzeit, sondern macht ihn geradezu dafür verantwortlich. Preußen ist ihm fast mit der Neuzeit identisch (vgl. S. 791 f.). Bisweilen ist eine nebenbei hingeworfene Bemerkung für das Urteil eines Autors kennzeichnend. So bemerkt v. H.-H. einmal (S. 358), das Barock habe den unumschränkten Herrscher gebracht und die Sehnsucht nach sinnfälliger Wirkung, nach dem Rausch des Eindrucks aus zusammengesetzten Kräfteeinheiten. Daran knüpft er die Betrachtung: „Erst der Weltkrieg hat die Parade entwertet.“ Hier ist zwar Preußen nicht genannt, aber die Beziehung ist deutlich genug. Daß gerade den großen Soldatenkönigen Preußens die Parade die beste Probe auf die Mannszucht bedeutete, scheint v. H.-H. zu verkennen. Und schließlich hat die Parade auch später diese Bedeutung behalten. Von hier aus begreift man: v. H.-H., der Schleswig-Holsteiner, mißversteht Preußen; was Wunder, daß Preußen Schleswig-Holstein nicht verstand? Die Lage, in der sich Preußen vor der Annexion befand, verkennet der Verfasser übrigens nicht. Auf Seite 724 sagt er: „Nur mit einer nationalen Lebensfrage konnte Preußen seine Tat rechtfertigen, Macht vor Recht zu setzen; und die lag, wenn es unmöglich war, mit dem Herzog einig zu werden, allerdings vor. Der Gang der deutschen nationalen Geschichte konnte so nicht weiter gehen; gerade die schleswig-holsteinische Frage hatte 1849 und 50 gezeigt, zu welchem Gespött der Dualismus zweier Großmächte und die lähmende



Kleinstaateri unser Volk gemacht hatte, wie gerade unser Grenzland, nicht gedeckt von den europäischen Verträgen von 1815, darunter gelitten hatte . . .“

Der Mangel an Verständnis für Wesensfremdes ist eine Sache der Veranlagung, aus der kein persönlicher Vorwurf zu machen ist. Bei der historischen Darstellung aber wird er bedenklich. Die treibende Kraft aber für v. H.-H.s Anklagen ist eine starke Liebe zur Heimat. Ich möchte jedenfalls die Sonderinteressen des feudalen Gutsherrn nicht für sein historisches Urteil verantwortlich machen. Für die Fehler des Adels ist der Verfasser keineswegs ohne Kritik. Und die maßgebliche Stellung, die der Adel — politisch wie kulturell — in den Herzogtümern eingenommen hat, wird niemand leugnen. Daß der politische Zusammenhalt Schleswig-Holsteins in seiner Ständeversammlung lag, stellt v. H.-H. klar heraus. Im Privileg von 1524 sieht er den Schlüsselstein der Adelsmacht und zugleich die Sicherung der Selbständigkeit Schleswig-Holsteins nach außen, im 15. Jahrhundert den Lenz ständischer Verfassungslebens — auch die Blüte ständischer Selbständigkeit in der Hanse. Er sieht die Dinge vom Lande aus; vom Standpunkt der Städtegeschichte betrachtet, erscheint diese Blüte in weniger verklärendem Licht. Mit ihr ging der große Zug des städtischen Handels zur Küste. Damit kommen wir zu dem, was Lübeck angeht.

Der Stadt Lübeck steht v. H.-H. nicht freundlich gegenüber. „Der holsteinische Adel hat Lübeck nie ausstehen können,“ und — die schleswig-holsteinischen Städte — „alle waren sie gehindert von Hamburg und Lübeck.“ Diese Feststellungen erklären sein Urteil. Da v. H.-H. nur gedruckte Quellen heranzieht, war auch irgend etwas Neues zur lübeckischen Geschichte von seinem Buch nicht zu erwarten. Bei dem Einsetz des Werkes waren Lübeds große Zeiten bereits vorbei. Am Anfang steht die Grafenfehde. Hier ist Lübeck genannt, auch sonst gelegentlich, wo es die Darstellung erforderte. Ebenso wird auf das lübische Recht als Mutterrecht holsteinischer Städte bisweilen Bezug genommen — freilich ohne Würdigung seiner Bedeutung. Im Abschnitt 15 vermißt man, wo von geistlicher Kunst im 15. und von weltlicher im 16. Jahrhundert die Rede ist und einheimischer Leistungen wie niederländischen Einflusses gedacht wird, eine Erwähnung der lübeckischen Kunstwerkstätten. Auf Seite 251 wird bemerkt, daß — anders als bei den Laubenbauten der lübisch angefessenen Ranzau — von Gottorf das nahe Lübeck wenig herangezogen wurde. Im Abschnitt 77 ist Lübeck mit Overbeck und Geibel erwähnt. Daß der Verfasser die historische Leistung der Hanse nicht gering schätzt, zeigt er an betonter Stelle: Im Ausklang seiner ganzen Arbeit beleuchtet er die Forderung „Los vom Staat,



zurück zum Volkstum“ mit dem Hinweis: „Die Zeiten der Hanse haben bewiesen, daß auch auf seinem Boden große deutsche Geschichte möglich ist, so lange möglich war, bis das Staatsleben der Territorialzeiten an seine Stelle trat.“

Noch ein Wort zur Darstellungsform! Die Fülle des Stoffs hat an den Verfasser hohe — in vielen Teilen zu hohe Anforderungen gestellt. Straff und klar sind solche Abschnitte, deren Stoff der Anordnung den Weg wies, wo das Vielfältige fehlt, das sonst wohl den temperamentvollen Autor zu sprunghaftem Hin und Her fortreißt. Bisweilen vermißt man die leitende Linie gänzlich. Dann wieder finden sich Abschnitte, in denen mit wenig Strichen lebendige Kulturbilder gezeichnet werden. Häufig gleichen die Abschnitte impressionistischen Gemälden, bei denen der Betrachter erst mit einigem Abstand aus einer Menge Farbflecken die Gegenstände greifbar erkennt. Seinen persönlichen Standpunkt zu allen Erscheinungen bleibt der Verfasser dem Leser niemals schuldig, immer weiß er ihn im Gedanklichen zu verflechten. So finden sich überall Urteile eingestreut, die es wert sind, daß man sich damit auseinandersetzt, wenn sie auch oft genug von der laufenden Darstellung ablenken. Von der Sprache des Verfassers kann man nicht sagen, sie sei schön. Aber sie ist die Sprache eines Mannes, der Persönlichkeitsanspruch stellen darf, und mit dem man wegen dieser oder jener Entgleisung nicht rechten sollte. Wortbildungen kommen vor, denen der Schreiber — vielleicht rein gefühlsmäßig — ihre Bedeutung zuweist, ohne nach dem Herkommen zu fragen. Wo er von „Zusammenfall“ redet, meint er nicht etwas den Fremdwörtern „Kongruenz“ oder „Koinzidenz“ Entsprechendes, sondern eigentlich „Zusammenbruch“ — offenbar ist ihm dieser Ausdruck zu entschieden und der Begriff „Verfall“ zu matt. Es kommt auch vor, daß v. H.-H. mit Glück einen Ausdruck auf seine fast verloren gegangene ursprüngliche Bedeutung zurückführt — wenn er z. B. sagt: „Der Jugendliche wurde in die Kirche Luthers eingeseget.“

Mag einer zu dem Werk v. H.-H. sich stellen, wie er will — sicher bleibt, daß es ungemein inhaltreich und anregend ist, daß selbst der Widerstrebende es oft genug benutzen wird und Schleswig-Holsteiner in Mengen es dem Verfasser danken werden. Gäbe es in den Herrenhäusern unserer Güter mehr Persönlichkeiten, die sich mit solcher Liebe in die Heimatgeschichte vertiefen, es gereichte unserem Landadel gewiß nicht zum Nachteil, und es diene dem Heimatgefühl ganz allgemein. Selbst der viel gescholtene Staat dürfte damit einverstanden sein. Ein Bismarck hätte vermutlich bei allem Vorbehalt einem solchen Werke die Achtung nicht ver sagt.

Georg Fink



**Georg Jäger**, Die Entwicklung der Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen.

**Bernhard Gäßjen**, Der Rentenkauf in Bremen.

Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen. Heft 1, Bremen 1928, Verlag: G. Winters Buchhandlung Fr. Duelle Nachf., Bremen.

Im Jahre 1928 haben der Senat und die Bürgerschaft von Bremen Mittel bereitgestellt, um „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen“ zu ermöglichen. Bremen ist damit dem Weg gefolgt, den Lübeck schon vor längerer Zeit gegangen ist. Das erste Heft enthält zwei Dissertationen. Sie sind in den Jahren 1921 und 1922 aus dem Göttinger rechtshistorischen Seminar des Deutschrechtlers Professor Herbert Meyer hervorgegangen. Sie behandeln verwandte Gebiete. Sie geben uns einen brauchbaren Überblick über die geschichtliche Entwicklung der wichtigsten Rechtsgeschäfte im Bremer Grundstücksverkehr.

Die Eigentumsübertragung an städtischen Grundstücken in Bremen behandelt die erste Arbeit. Über die älteste Zeit, die feierliche Auflassung im Echteding des königlichen Grafen und nach 965 des erzbischöflichen Vogts, fehlen bestimmte Nachrichten. Erst das Bremer Stadtrecht vom Jahre 1313 gibt uns ein klares Bild über die Übereignung. Während in Lübeck die Auflassungen bereits seit 1227 vorm Räte stattfinden, beschränkt sich in Bremen der Rat darauf, zwei Mitglieder als Beisitzer in das Echteding des Vogts zu entsenden. Das älteste Lübecker Stadtbuch, das die Grundstücksveräußerungen beurkundete, stammt aus dem Jahre 1227. Die Beurkundung der Auflassung wurde in Bremen erst 1433 zwingend vorgeschrieben. Es entstand damals das „erbebok“, Lassungsbuch. In seinem Außern — die Eintragungen folgen in zeitlicher Reihenfolge — glich es dem Lübecker Ober-Stadtbuch. Buchführer war der Stadtschreiber, seit dem 16. und 17. Jahrhundert der Sekretär der Ratskanzlei. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kämpft der Rat mit wechselndem Erfolge darum, daß die Lassungen vor seinem Niedergericht erklärt werden. Erst 1675 ist der Kampf mit dem Erzbischof und seinen Nachfolgern, den Schweden, zugunsten des Rats entschieden. Mit der Übernahme und Ausbildung der Gerichtsverwaltung durch den Rat ändert sich das Immobilienrecht grundlegend. An die Stelle der Auflassungserklärungen der Parteien vor dem Gericht tritt die Einreichung des Kaufvertrages durch Prokuratoren (Anwälte) beim städtischen Obergericht, die Bestätigung des Kaufes durch das Gericht und seine Genehmigung zur Eintragung des Kaufbriefes in das Erbebok. Wie in Lübeck gilt von 1811 bis 1814 der Code Napoleon in Bremen. Die Unübersichtlichkeit des in vielen



Verordnungen des Rats zerstreuten Immobilienrechts, die Ausbreitung der Neustadt, für die das Recht der Altstadt nicht galt, die Verwirrung im Immobilienwesen, die das französische Recht mit seinen mündlichen Veräußerungsverträgen angerichtet hatte, drängten nach einem neuen einheitlichen Rechte für das ganze bremische Staatsgebiet. Es entstand in der Erbe- und Handfestenordnung vom 1. November 1833. Die Übertragung des Grundeigentums kann danach nur durch einen öffentlichen Verkauf oder im Falle einer Veräußerung unter der Hand nur vermittels einer gerichtlichen Fassung, der eine Abkündigung vorhergegangen sein muß, rechtsgültig vorgenommen werden. Für die Übertragung von Grundeigentum ist das Erbe- und Handfestenamnt zuständig. Den naheliegenden Gedanken, das in andern Ländern (in Lübeck seit 1818) bestehende Grundbuch- oder Hypothekenbuchsystem jetzt einzuführen, ließ man fallen. Das neue Erbebuch stellte lediglich eine Sammlung sämtlicher auf die Grundstücksüberreignung sich beziehenden Urkunden in zeitlicher Reihenfolge dar.

Dieses 1860 überprüfte Recht hat sich — das mag hier in Ergänzung der Arbeit Jägers eingeschoben werden — zum großen Teil bis zum Jahre 1923 gehalten. Zwar bestimmte sich der Inhalt des Eigentums an bremischen Grundstücken ganz allgemein bereits ab 1. Januar 1900 nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Erwerb und Verlust des Eigentums regelten sich bis 1923 nach dem bürgerlichen Reichsrecht jedoch nur insoweit, als in Bremen das durch die Reichsgrundbuchordnung vorgeschriebene Grundbuch bereits angelegt war. Dies ist bis heute noch nicht in vollem Umfange geschehen (in Lübeck ist das Grundbuch für alle lübeckischen Grundstücke seit dem 1. Juni 1900 in Gebrauch). Zu Anfang 1933 fehlt noch für 8000 Grundstücke (von rund 56 000 Grundstücken im bremischen Staatsgebiet) das Grundbuch. Nach dem bremischen Gesetz vom 28. Juni 1923 richtet sich auch bei den Grundstücken, für die ein Grundbuch noch nicht besteht, Erwerb und Verlust von Grundstücksrechten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die zweite Arbeit beschäftigt sich mit dem wichtigsten bremischen Grundpfandrecht, der Rente. Ihre Entwicklung vom Bremer Stadtrecht von 1313 bis zur Erbe- und Handfestenordnung von 1833—1860 wird eingehend geschildert. Im Rentenkauf wird sie erworben. Dieser ist zunächst Kauf eines Grundzinses, Erwerb eines beschränkt-dinglichen Rechtes am Grundstück. Er wird aber allmählich zum Darlehn mit dinglicher Pfandsicherung. An dieser auch anderswo beobachteten Entwicklung ist das speziell bremische und einzigartige ihr Ausgangspunkt. Aber das Rentenrecht stellte der Rat eine Urkunde aus, die Handfeste. Diese



bildet sich im 15. Jahrhundert vom Beweismittel zum Wertpapier, zum Inhaberpapier. Damit wird die Verpfändung des Rentenrechts durch die Übergabe der Handfeste mit dem Verpfändungswillen möglich. Die Verpfändung geschieht, um Darlehn zu erhalten. Aus dem Pfandrecht des Pfandgläubigers (Darlehensgebers) an der Handfeste (dem Papier und der Rente) wird ein handfestarisches Pfandrecht an dem Grundstück selbst. Die Verpfändung der Grundstücke in dieser Form wird dadurch allgemein möglich und üblich, daß der Grundstückseigentümer durch einen fingierten Rentenkauf (die Gerichtsprokuratoren sind die fingierten Käufer) sich auf das eigene Grundstück ausgestellte Handfesten verschaffen kann, die sich im Kreditbedarfsfall leicht und diskret versetzen lassen. Bremische Handfesten, die bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen ihrer großen Beliebtheit beinahe im ganzen Reich eingeführt wären, haben bis 1930 bestanden. Durch das Reichsgesetz über die Vereinigung der Grundbücher vom Juli 1930 sind sie für kraftlos erklärt. An ihre Stelle sind die Hypothekenbriefe i. S. der Reichsgrundbuchordnung getreten.

Dr. Böhmker

**Karl Helm**, „Die bremischen Holzarbeiter vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts“ (Heft 8 der „Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen“). — Bremen 1931.

Der Verfasser behandelt eine Reihe von Gewerben Bremens, deren Berührungspunkte z. T. nur darin bestehen, daß von allen Holz verarbeitet wird. In der Einleitung werden die in Frage kommenden Berufe zusammengestellt. Da werden zuerst die Zimmerleute genannt, sie sind ja das Urgewerbe der Holzarbeiter. Dann folgen die Kistenmacher und die Schnitter. Während erstere verschwinden, bleiben die Schnitter und nehmen im 16. Jahrhundert die Bezeichnung Tischler an. Bei uns in Lübeck schiebt sich zwischen Zimmermann und Kistenmacher noch der Kontormacher, der schon 1486 mit dem Schnitter vereinigt ist. Erst 1620 erfolgt hier der Zusammenschluß der Kistenmacher und Kontormacher als Amt der Schnitter oder wie es bald gebräuchlich wird der Tischler. Weiter werden in Bremen genannt die Böttcher, die sich in Tonnenmacher und Kimfer gliedern. Letztere führen bei uns die Bezeichnung Kleinbinder oder Büttenmacher. In Lübeck gibt es dann noch die Altbinder und die Bandreißer, welche die Tonnenbänder fertigten. Ferner nennt Verfasser die Schachtsnider und Drechsler. Es nimmt mich wunder, daß letztere erst „am Anfang des 15. Jahrhunderts“ in Bremen auftraten. Während die Spinnrademacher und Blockdreier bei uns



selbständige Berufe sind, scheint in Bremen ihre Tätigkeit von den Drechslern mit ausgeübt zu sein. Es folgen darauf die Rad- und Stellmacher, die Schiffszimmerleute und die Stuhlmacher, die bei uns schon 1711 genannt werden.

Der erste Teil der Arbeit (S. 13—71) behandelt „die allgemeinen Züge in der Organisation der einzelnen Handwerke.“ Das entspricht durchweg dem, was auch in Lübeck Gebrauch und Gesetz war. Dem „Behobeln“ des jungen Tischlergesellen, wovon der Verfasser eine gute Schilderung nach einem Schreiben von 1736 an den Lübecker Rat gibt, entspricht bei den Zimmergesellen neben anderm die Anwendung der achtkantigen Walze, das Trudeln. Es war weit verbreitet und sicher auch in Bremen gebräuchlich. Die allgemein übliche Nutzzeit für diejenigen Gesellen, die Meister werden wollen, kommt nicht klar zum Ausdruck. Es wird nur erwähnt, daß der Drechsler verpflichtet war, „noch ein Jahr zur Probe bei einem der vorstehenden Meister zu arbeiten“ und der Rademacher zwei Jahre bei einem der Amtsgenossen. Von besonderer Bedeutung ist die Feststellung (S. 56), daß der Zimmermann noch im 18. Jahrhundert Lohnwerker war, das heißt der Meister wurde wie die Gesellen, wenn auch höher, nur für die aufgewendete Zeit entlohnt, die Baustoffe besorgte der Bauherr. Erst für 1782 kann ein Beispiel angegeben werden, daß dem Meister seine Forderung für Lohn und Material gezahlt wird. Der Schiffszimmermann steht sogar bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts im Lohnwerk. Lehrreich ist auch die mitgeteilte „Taxe der Schreiner-Arbeiten“ von 1789. Man ersieht daraus nicht nur die Preise, sondern auch, was alles vom Tischler gefertigt und was damals alles gebraucht wurde.

Der 2. Teil des Buches (S. 71—141) enthält „die Gewerbepolitik der Holzarbeiter.“ Hier werden die oben genannten Berufe für sich behandelt. Arbeitsabgrenzung, Arbeitsicherung gegen Außenstehende und Fremde, Materialeinkauf und ähnliche Fragen werden besprochen. Die oft endlosen Streitigkeiten wegen Zuständigkeit für diese oder jene Arbeit sind Erscheinungen, die überall und immer wiederkehren. 1736 wurde in Bremen der erste Stuhlmacher, ein gelernter Tischler, angenommen. 1711 wird in Lübeck schon eine ganze Reihe solcher genannt, und 1712 erhalten die „Gesellen der Hispanischen Stuhlmacher“ hier eine Ordnung. Die vielerlei Gesellenunruhen am Ende des 18. Jahrhunderts, insonderheit unter den Tischlern, führten dazu, daß 1802 die Gesellenlade der Tischler aufgehoben wurde, nachdem Frankfurt a. M. eine diesbezügliche Anfrage an die „angesehensten Residenzen und Reichsstädte“ gerichtet hatte. 1803 hatten sich schon 37 Städte diesem Vorgehen angeschlossen. 1804 folgte auch Hamburg. Lübeck verhielt sich ablehnend; denn nach Auf-



forderung der Wette erklärten die Tischler-Alterleute, „sie lebten mit ihrem Amt und mit ihren Gesellen gegenwärtig in tiefer Ruhe und Frieden. Die Verfassung ihrer Gesellen, welche unter ihrer genauesten Aufsicht stünden, indem die beiden worthabenden Ältesten zugleich Ladenmeister wären, sei gut und besser als sie an andern Orten gewesen.“ Erst durch die „revidierten Artikuln für die Gesellen des hiesigen Tischleramts“ vom 3. Dezember 1816 (gedruckt Lübeck bei Römhild) wurde die Gesellenlade hier aufgehoben. Ein lehrreiches Kapitel über den Niedergang eines Gewerbes bildet die Behandlung der Drechsler. Es spielt sich ein Kampf um Sein und Nichtsein ab. Im 17. Jahrhundert kommen die Kunst- und Knochendrechsler auf. Wenn diese auch nur in Knochen, Elfenbein, Perlmutter, Bernstein, Schildpatt und dergleichen arbeiten sollten, so blieben sie doch immer eine Gefahrenquelle. Dazu kam die Abwehr gegen die von auswärts eingeführten Erzeugnisse. Schließlich mußte das Amt zum Erliegen kommen, da die fortschreitende Zeit Spinnräder, gedrechselte Stühle und dergleichen Arbeiten nicht mehr brauchte und nicht mehr wünschte. Verschärfung der Bedingungen für die Aufnahme ins Amt und endlich Schließung desselben waren die letzten Mittel, den gänzlichen Verfall aufzuhalten. Bei den Zimmerleuten ist die Darstellung von besonderer Bedeutung; sie zeigt, wie sich hier der Stand der einheimischen Gesellen bildet, die heiraten können und Bürger werden. Unter allen Gewerben tritt diese Erscheinung bei den Zimmerleuten zuerst auf. Den einheimischen Gesellen stehen die fremden gegenüber. Für diese ist gerade Bremen von besonderer Bedeutung geworden. Von hier ist seinerzeit die Gesellenschaft der Fremden ausgegangen, die sich noch heute durch ihre Tracht und zünftigen Gebräuche auszeichnen, und Bremen ist noch Sitz derselben wie auch der verwandten Rolandbrüder. Selbstverständlich geht Verfasser auf diese Verhältnisse ein; eingehend handelt darüber Eugen Weiß: „Die Entdeckung des Volks der Zimmerleute“ (siehe meine Besprechung *Ztschr.* Bd. 22 S. 445). Bei den Schiffszimmerleuten interessiert es zu erfahren, daß es in Bremen im Gegensatz zu Lübeck trotz vielfacher Bestrebungen, um Arbeiten anderer verbieten zu können, niemals zur Bildung eines Amtes gekommen ist. Dieses Gewerbe blieb in Bremen immer ein freier Beruf, nur die Gründung einer Totenlade wurde 1714 zugestanden.

Der letzte Abschnitt gibt in aller Kürze (2 Seiten) einen Überblick über „die letzten Jahrzehnte bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 1861.“ Ein Anhang von 16 Seiten bringt vor allem die Namen der Alt- und Jungmeister der verschiedenen behandelten Gewerbe.

Zusammenfassend kann ich wohl sagen: eine ansprechende,



fleißige Arbeit. Der Verfasser wird seinem Thema gerecht. Er gibt einen meistens klaren Einblick und gewährt z. T. Aufschlüsse, deren Bedeutung, wie ich oben gelegentlich gezeigt habe, über Bremen hinausreicht. Für Lübeck ergeben sich manche Vergleichspunkte. Doch möchte ich hier noch auf eine Beobachtung hinweisen, die ich auch bei andern Arbeiten dieser Art gemacht habe. Man beschränkt sich durchweg auf das Material, das schriftlich niedergelegt ist in Form von Urkunden, Akten, Kunstbüchern usw. oder das gedruckt vorliegt. Man sollte nach meinem Dafürhalten auch die Sachaltertümer des Gewerbes heranziehen, gegebenenfalls auch seine Erzeugnisse. Man würde dadurch weitere Aufschlüsse erhalten, und das Bild würde vielfach abgerundeter. Ob der Verfasser die Abteilung der Holzarbeiter im Focke-Museum für seine Zwecke ausgewertet hat, kann ich nicht ohne weiteres sagen. Im Focke-Museum hängt jedoch die „schwarze Tafel“ der Zimmergesellen, auf sie ist aber nirgends Bezug genommen. Wenn auch diese Tafel erst von 1839 stammt, so ist sie doch immerhin von gewisser Bedeutung. Ich verweise da auf meinen Aufsatz: „Schwarze Bretter und Hohn- und Spott-Tafeln in Lübeck“ („Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde“ Jahrgang 6 [Bremen 1928] S. 179 ff.) und Alfred Göbe „Das schwarze Brett“ (Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft Bd. 7 Heft 1).

J. Warnde

**Paul Sartori**, „Das Buch von deutschen Glocken.“ Berlin und Leipzig 1932 (Walt. de Gruyter & Co.). 258 Seiten.

Der Verfasser ist ein Sohn Lübeds, sein Vater war der Oberlehrer am Katharineum Aug. Sartori. Der Name Sartori hat einen guten Klang auf dem Gebiete der Volkskunde, und zwar schon in einer Zeit, als sie noch nicht die Wertschätzung genoß wie heute. Es sei nur erinnert an sein dreiteiliges Werk: „Sitte und Brauch“ (Leipzig 1910, 1911 und 1914), das noch immer seine große Bedeutung hat. Auch die vorliegende Arbeit behandelt die Glocke im Rahmen der Volkskunde. Das Buch ist geschrieben „im Auftrage des Verbandes deutscher Vereine für Volkskunde.“ Als im Kriege die Glocken abgeliefert werden mußten, erging von dem Verband ein Aufruf in alle deutschen Lande um Aufzeichnung alles dessen, „was sich an Bräuchen und Sagen, Volksglauben und sprachlichen Bezeichnungen an die Glocke anknüpft.“ Dem Verfasser wurde das eingegangene Material zur Bearbeitung übergeben. Unter Benutzung der vorhandenen volkskundlichen Literatur hat Sartori daraus das vorliegende Buch geschaffen. Wenn er auch in der Vorbemerkung schreibt, daß von der Verwertung des eingelieferten Stoffes zu einem Glockenbuch „augenblicklich nur in bescheidenem Maße



die Rede sein kann," so muß man doch staunen, wie reichhaltig das Buch ist. Es hat der Verband ein einzigartiges Werk geschaffen, das immer wieder als Quelle und Nachschlagewerk dienen wird.

Sartori behandelt seinen Stoff in 12 großen Abschnitten:

1. Vom Stoff der Glocken und von ihrem Guß, 2. Glockenweihe, 3. Glockennamen, 4. Die Heiligkeit und Menschlichkeit der Glocke, 5. Die Glocke als Geisterscheuche, 6. Die Wirkung der Glocke auf Fruchtbarkeit und Gesundheit, 7. Die Glocke im Dienste der Kirche, 8. Die Glocke und die Familie, 9. Die Glocke im bürgerlichen Dienste, 10. Die Glockensprache, 11. Die Glocke in allerlei Redensarten, 12. Zu den Glockensagen. Selbstverständlich ist dabei der 7. Abschnitt der umfangreichste (42 Seiten). Allein 57 Seiten umfaßt der Abschnitt „Anmerkungen“, der eine Unmenge Ergänzungen, Hinweise und vor allem die sehr wertvollen und umfangreichen wissenschaftlichen Nachweise bringt. Ein eingehendes Verzeichnis von Stichwörtern und Ortsnamen macht das Buch besonders brauchbar.

Lübeck wird in dem Buche auf 11 Seiten erwähnt. Allerdings werden als Quellen dafür nur genannt E. Schumann: „Volks- und Kinderreime aus Lübeck und Umgegend“ sowie Ernst Deede: „Lübische Geschichten und Sagen.“ Die „Lübecker Glockenkunde“ von Th. Hach (Lübeck 1913) läßt der Verfasser unberücksichtigt. Und doch würde er gerade bei Benutzung derselben seine Mitteilungen über die „Kaffbeerenglocke“ (S. 24) und die „Ratsglocke“ (S. 117), wofür Deede sein Gewährsmann ist, haben richtigstellen können. Ebenso würde er sicher bei der interessanten Erscheinung, daß sich auf der leider im Kriege eingeschmolzenen Behlendorfer Glocke neben dem Hakenkreuz auch der Blitzstrahl findet, näher darauf eingegangen sein und es nicht bei der Anmerkung: „Auch das Hakenkreuz kommt auf Glocken vor: Ztschr. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde 25 (1929), 541“ haben bewenden lassen. Die angezogene Quelle ist ein kurzer Hinweis von mir gelegentlich einer Besprechung. Eingehender habe ich darüber in den „Vaterst. Blättern“ 1916/17 S. 176 gehandelt. Überhaupt hat der Verfasser, soweit ich sehe, keine „Glockenkunden“ herangezogen mit Ausnahme des grundlegenden Werkes von Heinr. Otte und der von mir weniger geschätzten Glockenkunde von Walter. Und doch ließ sich auch da manches herausholen. Noch dazu, wenn sie, wie die Hachsche Arbeit, einen Abschnitt von 21 Seiten über den Gebrauch der Glocken und Glockensagen enthalten. Gleiches gilt u. a. auch von dem mustergültigen Werk Schubarts „Die Glocken im Herzogtum Anhalt“ (Dessau 1896), das einen Abschnitt über Glockennamen, einen über den Gebrauch der Glocken und manches andere Volks-



kundliche bringt. Mit andern Glockenkunden verhält es sich z. T. ähnlich. Ich glaube mit dieser Feststellung dem Wunsche des Verfassers gedient zu haben, „für etwaige künftige Erhebungen einige Hinweise und Winke in der Richtung derjenigen Gebiete zu geben, die der Volkskunde besonders am Herzen liegen.“ Im übrigen aber bleibt mein Urteil bestehen, daß Sartoris Buch ein einzigartiges Werk ist, das immer wieder als Quelle dienen und zum Nachschlagen benutzt werden wird. Dazu ein Denkmal der Glocke im Rahmen deutschen Volkslebens. J. Warnke

Dr. Hans Mundt, Die Heer- und Handelsstraßen der Mark Brandenburg vom Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Mit 21 Karten und Skizzen und 4 Abbildungen. 8°. 147 S. Berlin 1932, Dietrich Reimer, Ernst Bohsen.

Man hätte erwarten dürfen, daß ein die „Mark Brandenburg“ im angegebenen Zeitraum behandelndes Werk auch die Altmark mitumfassen würde; das ist aber nicht der Fall: nur das ostelbische Gebiet der heutigen Provinz Brandenburg ist in Betracht gezogen.

Dem Verfasser war von vornherein seine Aufgabe dadurch erschwert, daß über die märkischen Straßen ein nur ziemlich spärliches geschichtliches Quellenmaterial vorliegt; diesen Mangel konnte auch aller offensichtlich aufgewandter Fleiß in der Bewertung sekundärer Hinweise nicht wettmachen. Freilich macht sich dieser Nachteil mehr als nötig geltend, da M. sich im wesentlichen auf eine eingehende Ausnutzung der lokalen Literatur über die märkischen Lande und die ihnen unmittelbar benachbarten Gebiete teile beschränkt, während ihm manche anderweitigen Nachrichten fremd geblieben sind, wie das Itinerar der Pilgerfahrt, die Herzog Bogislaw X. von Pommern 1496 von Stettin aus in der Richtung über Berlin und Leipzig nach dem Heiligen Lande unternahm und seiner nächstjährigen Rückreise sowie einschlägige Angaben aus der politischen Korrespondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles und Erhard Eplaus Reiseskizze von 1501. Auch jüngere Nachrichten über durchgehende Straßen, die sich bis zur Anlage der Kunststraßen vielfach unverändert erhalten haben, sind nicht in erwünschtem Maße herangezogen, so hätte sich z. B. der Verlauf der beiden von Berlin über Treuenbriezen bzw. Züterbog auf Wittenberg ziehenden Straßen aus dem Anmarsch des VII. und III. französischen Armeekorps auf Berlin im Oktober 1806 ablesen lassen.

Von der an sich richtigen Tatsache ausgehend, daß für die Mark am Anfang der Wegeentwicklung der Nah- und nicht der Fernverkehr stand und die einzelnen Landschaften vorzugsweise



in sich geschlossene Verkehrsgebiete darstellen, verzichtet M. darauf, die großen Straßenzüge in den Vordergrund zu stellen und gruppiert seinen Text nach Landschaften, indem er für die Konstruktion der Wegeführung in slawischer und deutscher Zeit bei dem Fehlen oder der Dürftigkeit geschichtlicher Nachrichten vorwiegend auf morphologischen und geologischen Gesichtspunkten und ihren Auswirkungen auf Siedlung und Verkehr fußt. Bei der dadurch bedingten Zerstücklung des für den Benutzer wesentlichsten Inhalts sucht M. die Übersichtlichkeit zu retten, indem er jedesmal am Schluß der einzelnen Abschnitte eine tabellarische Zusammenstellung der in ihnen mitbehandelten Teile der größeren Straßenzüge gibt und am Ende seiner Einzelbarlegungen ein kurzes Verzeichnis der großen Durchgangsstraßen der Mark am Ausgang des Mittelalters mit einer vornehmlich die geologisch bedingten Übergänge berücksichtigenden Übersichtskarte beifügt. M. G. wäre für die Anlage des Buches ein Ausgehen von späteren gefighteren Nachrichten vorzuziehen gewesen.

Am anziehendsten wirkt auf den Leser das die Einzelergebnisse zusammenfassende und, wenngleich verspätet, die Mittel der Straßenforschung behandelnde Schlußkapitel. Fr. Bruns

**Christian Koren Wiberg**, Hanseaterne og Bergen. Forholdet mellem de Kontorske og det bergenske bysamfund. — Det hanseatiske Museums skrifter Nr. 8. — Bergen 1932.

Der verdiente Direktor des Hanseatischen Museums in Bergen Dr. Koren Wiberg hat sich in seinen früheren Werken zur Geschichte Bergens und des deutschen Kontors mehr mit kultur- und baugeschichtlichen Fragen beschäftigt; sein neuestes Buch geht — wie der Untertitel es andeutet — auf das Ganze, auf die Frage: Wie war das Verhältnis des hansischen Kontors in Bergen zur Stadt Bergen und ihren Bewohnern?; er will, um das vorwegzunehmen, den nicht sehr freundlichen Anschauungen, die noch heute über das hansische Kontor in seiner Heimat im Umlauf und sogar maßgebend sind, auf Grund eingehender Studien den Boden entziehen und kann nachweisen, daß Tatsachen und die Zeugnisse einsichtiger Zeitgenossen anders lauten. Ein Versuch, den man in unseren Kreisen gewiß mit Freuden und lebhaftem Danke begrüßen wird, von dem man nur wünschen kann, daß er seine Wirkung auch erfüllt. Nach dem Echo, das Koren Wibergs Buch in der heimischen Presse gefunden hat, darf man das hoffen. Das Kontor zu Bergen war — wie alle anderen hansischen Kontore — ein Fremdkörper im Lande, dem es an Anfeindungen nie gefehlt hat; sie wurden um so stärker, je mehr sich seine Macht einer Monopolstellung näherte, infolge des Abschlusses und der Überlegenheit, die der hansische



Kaufmann auf Grund seiner straffen Organisation und der eisernen Disziplin im Innern gewonnen hatte. Welchen Segen der deutsche Kaufmann auf kulturellem Gebiete dem Auslande, vor allem den Nordländern, gebracht hat, das ist Allgemeinut geworden; es hat aber auch nie an Stimmen einsichtiger und berufener Männer gefehlt, die den Nutzen und den Vorteil rückhaltslos anerkannt und ihren Mitlebenden dargestellt haben, den der hanfische Kaufmann, auch in der Form des Kontors, für die Stadt Bergen und ihre Bewohner und für das ganze Land Norwegen in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutete. Daß der hanfische Kaufmann in Bergen Land und Leute in Norwegen lediglich als Ausbeutungsobjekte angesehen hätte, ist längst als Märchen erkannt, die Bergensfahrer haben im allgemeinen keine Reichtümer sammeln können. Dagegen gibt Koren Wiberg sehr instruktive Proben für die sehr stattlichen Summen, die sie den Nordländern beim Einkauf ihrer Waren gezahlt haben.

Die Bucht, an der Bergen liegt, ist — wie Funde bewiesen haben — mindestens seit der älteren Steinzeit besiedelt gewesen; ihre günstige Lage hat sie früh zum Umschlagplatze werden lassen, wohin die Nordländer ihre Waren — namentlich ihre Fische — brachten, um sie an die einheimischen und ausländischen Händler abzugeben und gegen deren Waren einzutauschen; unter ihnen waren in früherer Zeit vor allem die Engländer vertreten; bereits im 11. Jahrhundert traten auch Deutsche auf, und 1191 wird Bergen als ein Ort genannt, wo Schiffer von allen Seiten zusammenkamen: Bergen war seit langem schon die bedeutendste Handelsstadt Norwegens, die ihre Art des Zusammenwohnens ihrer Bewohner und ihre Handelsgewohnheiten nach altnorwegischer Sitte und Rechte ausgebildet hatte. Insbesondere ist das später so hart getadelte Verlagsystem eine altnorwegische Einrichtung, und Koren Wiberg urteilt sehr richtig, wenn er das als die allein mögliche Handels- und Kreditform für die norwegischen Verhältnisse anerkennt. Auch die eigentümliche Form des Zusammenwohnens in den Gaarden, deren reizvolle Anlage sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ist altnorwegisch. Auch als sich die hanfischen Kaufleute, die ursprünglich nur Gäste neben anderen Fremden waren, mit der Gründung des Kontors eine feste Organisation gegeben hatten, ist seine Verwaltung, Handelsform, Bauweise und das ganze Leben und Treiben unverändert nach altnorwegischer Sitte beibehalten worden; auch haben die Norweger (Bergener) immer Eigentum an den Gaarden besessen, deren Häuser sie teils selbst benutzten, teils vermieteten. Aus den zahlreichen Stiftungen, mit denen die hanfischen Bergensfahrer die Kirchen, ihre Freunde, Freundinnen und Kinder in Bergen bedachten, schließt Koren Wiberg mit Recht auch auf



eine innere Verbundenheit der Bergenfahrer mit den norwegischen Bewohnern von Bergen.

Von großem Interesse sind die Ausführungen, die Koren Wiberg dem Niedergang und dem Ende des Kontors widmet, d. h. der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts. Sein Niedergang hing mit dem Niedergang der Hanse zusammen, deren Macht im 16. Jahrhundert gebrochen wurde; das bedeutete ein Anwachsen der Macht der einheimischen Bewohner, die jetzt wieder stärker in das Kontor eindrangen. Das enge Zusammenleben mit den Norwegern hatte schließlich eine Lockerung der Abgeschlossenheit der Hanseaten zur Folge, ein immer stärker werdendes Austreten auch deutscher Kaufleute aus dem Kontor und ihre Ansiedlung auf der Strandseite, d. h. in der Stadt Bergen, wo sie leichter Selbständigkeit fanden als im Kontor. Diese Überläufer, zuerst als Verräter verfehmt, mußten schließlich geduldet und anerkannt werden, sie verheirateten sich in Bergen, und viele brachten es zu Wohlstand im freien Handel, ohne den Zwang des Kontors. So erlag das Kontor schließlich der inneren Auflösung, für die Koren Wiberg zahlenmäßige Beweise bringt. Von Interesse ist es, daß im Kontor zuletzt die Bremer Kaufleute den Lübeckern, die ursprünglich das unbestrittene Übergewicht hatten, den Rang abliefen. Der Kampf um das Kontor zwischen Hansen und Norwegern dauerte bis in das 18. Jahrhundert und endete mit der Gründung des Nordischen Kontors 1754, das das Hansische Kontor ablöste: das Nordische Kontor ist in Verwaltung, Handelsform und Leben das genaue Spiegelbild seines Vorgängers; so ging altnorwegische Sitte und Leben schließlich wieder auf die Norweger über. Die Auflösung des hansischen Kontors bedeutete aber keine Schwächung des deutschen Elementes in Bergen, vielmehr eine Stärkung, da die meisten deutschen Kaufleute Bergener Bürger wurden. Das Nordische Kontor hat bis zum Jahre 1898 bestanden und mit ihm hat sich in Bergen hansische Tradition bis in unsere Zeit in Verwaltung und Handel lebendig erhalten.

Koren Wiberg nennt zum Schlusse selbst noch zwei Aufgaben, die der Bergener Geschichtsschreibung obliegen: eine Geschichte des Nordischen Kontors (1754—1898) und als Ergänzung eine Geschichte der Strandseite, die nach der Auflösung des Hansischen Kontors eine von der deutschen Brücke abweichende Entwicklung nahm: hier bildete sich ein selbständiges Handelspatriziat. Man kann nur wünschen, daß es Koren Wiberg selbst vergönnt ist, auch diese beiden Aufgaben zu lösen, die ein Bild davon geben werden, wie stark das deutsche Element an der Entwicklung Bergens beteiligt gewesen ist und wie lange die Einwirkung hansischer Tradition nachgewirkt hat.

Kreßschmar



## Nachrichten und Hinweise.

### Ferdinand Frensdorff †

Am 31. Mai 1932 ist Ferdinand Frensdorff in Göttingen kurz vor seinem 98. Geburtstag heimgegangen, unser Ehrenmitglied, dessen hier wegen seiner hervorragenden Verdienste um die Geschichte hanfischer Stadtrechte, insbesondere unseres Lübischen Rechtes zu gedenken ist. Frensdorff wurde am 17. Juni 1833 in Hannover geboren, studierte in Heidelberg, Göttingen, Berlin und Leipzig und gehörte der Georgia Augusta in Göttingen seit seiner Habilitation am 18. Oktober 1860 bis zu seinem Tode an. Von Haus aus Jurist war er noch mehr Historiker: er war Schüler von Georg Waitz, dessen historisch-philologische Methode er allen seinen Forschungen zugrunde legte. Aber damit wird man dem wahren Wesen von Frensdorffs Forschung — wie Herbert Meyer in seinem Nachrufe mit Recht betont — nicht gerecht: „Er war der einzige Arbeiter auf dem Felde der Rechtsgeschichte, der im Sinne Jakob Grimms das Ganze der deutschen Kultur, politischen Geschichte, Recht, Sprache und Geisteswelt als Einheit zu erfassen bestrebt war. Und das allein erklärt es, daß eigentlich nichts von dem, was Frensdorff geschrieben hat, durch neuere Forschungen überholt worden ist. Er setzte die deutschen Städte, die Rechtseinrichtungen des Mittelalters, die Verfasser der Rechtsbücher und die führenden Männer der neueren und neuesten Zeit, denen sein Streben gewidmet war, mitten hinein in den Fluß der politischen Ideengeschichte nicht nur, sondern der Geistesgeschichte Deutschlands oder seiner engeren Heimat Niedersachsen. So ist er ein Vorläufer der modernsten Methoden der geschichtlichen Erkenntnis, der in diesem Punkte allen seinen Fachgenossen überlegen war.“

Sein ganzes Leben lang hat sich Frensdorff mit dem Lübischen Rechte beschäftigt. Bereits für seine Habilitationsschrift (1861) hatte er sich das Thema gewählt: Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert; ihr folgte 1872 sein grundlegendes Buch: Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, das heute noch maßgebend ist. In ihm brachte er Klarheit in die verwickeltesten Überlieferungsverhältnisse und wies vor allem nach, daß die seinerzeit verdienstvolle Ausgabe des Lübischen Rechts von Joh. Friedr. Sach auf irrtümlichen Voraussetzungen



beruhte. Den Inhalt dieses Buches hatte er auf der Pfingstversammlung des Hanseischen Geschichtsvereins 1872 mitgeteilt, der ihm jetzt die Neubearbeitung und Neuherausgabe des lübisches Rechtes übertrug. Diese Aufgabe hat ihn durch sein langes Leben begleitet — ohne daß er sie vollendet hätte, leider! Andere Arbeiten kamen dazwischen, die seine Kraft in Anspruch nahmen — u. a. war er von 1875 bis 1891 damit betraut, für die Abtheilung der Leges in den Monumenta Germaniae historica die Ausgabe der mittelalterlichen Stadtrechte zu besorgen: einen Plan, den er, als die Kräfte eines einzelnen übersteigend, schließlich zurückgab und der dann auch nicht ausgeführt wurde — aber immer wieder kehrte er zu dem lübisches Rechte als seiner ersten Liebe zurück, noch in seinen letzten Lebensjahren hat er sich mit ihm ernstlich beschäftigt, und fast schien es, als ob er wenigstens die Ausgabe des lateinischen Textes vollenden würde. Der Tod seiner innig geliebten Frau lähmte schließlich seine wie es schien unerschöpfliche Arbeitskraft. So ist seine Arbeit am lübisches Rechte ein Torso geblieben, ein unersätzlicher Verlust für uns und für die Wissenschaft, wenn man bedenkt, was seine Arbeiten für die Rechte anderer hanseischer Städte (Dortmund, Braunschweig, u. a.) und seine sonstigen Studien für die Hanse bedeuten.

Frensdorff hatte sich sofort dem 1870 geschaffenen hanseischen Geschichtsverein angeschlossen: das war so recht das Feld für seine Studien, das er bereits 1860 in einer Eingabe an die philosophische Fakultät in Göttingen so umschreibt: die Verfassungsgeschichte der deutschen Städte, insbesondere die des deutschen Nordens; das war die Hanse. Bezeichnend für ihn ist, daß er dabei seinen Blick nicht einseitig auf den Norden richtete, ebenso beherrschte er die Geschichte der ganz anders gearteten süddeutschen Städte. 1865/66 gab er die Augsburger Chroniken heraus, und auch später zeugten gehaltvolle Aufsätze, wie vollständig er das gesamte Gebiet der Städtegeschichte überfah, auch wenn die norddeutschen für ihn im Vordergrund standen. 1882 gab er die Dortmunder Statuten und Urtheile heraus, eine der besten Editionen, die wir überhaupt besitzen. Andere Städte wie Braunschweig brachten ihn in Zusammenhang mit den niederdeutschen Rechtsaufzeichnungen, insbesondere des Sachsen-Spiegels. Wisby, Nowgorod fesselten ihn, und zahllose Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte der Hanse und ihrer Rechtsinstitute zeugen davon, wie stark er die Allgemeinheit aller dieser Fragen in sich aufgenommen hatte.

So ist sein Name untrennbar mit der hanseischen und lübisches Geschichtsforschung verbunden, er wird für immer in der vorersten Reihe derjenigen Männer stehen, die sich ihr gewidmet



haben. Als ihm 1907 der Senat von Lübeck zu seinem goldenen Doktorjubiläum die goldene Medaille bene merenti verlieh, sprach er ihm damit Dank und Anerkennung aus, die wie selten verdient waren.

Zum Schlusse sei auf die Würdigungen hingewiesen, die diesem ausgezeichneten Gelehrten und Forscher von seinen Berufsgenossen gewidmet worden sind:

Eduard Schröder, Ferdinand Frensdorff †. Forschungen und Fortschritte. 7. Jahrgang Nr. 19. 1. Juli 1931.

Karl August Eckhardt, Ferdinand Frensdorff, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. 52. Bd. 1932. S. I—XVII. Mit einem Verzeichnis seiner Schriften.

Herbert Meyer, Ferdinand Frensdorff, in den Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Geschäftliche Mitteilungen 1931/32.

Derselbe. Ferdinand Frensdorff; ein Gedankwort. Hansische Geschichtsblätter 52. Jahrgang 1932. S. 1—25.

Reichsmar

In den Fuldaer Geschichtsblättern 1932 S. 33 ff. berichtet Dr. G. Flügel, der Subregens des Fuldaer Priesterseminars, über „eine glossierte Bibel von 1520 aus der Bibliothek des Priesterseminars zu Fulda“. Der Unterzeichnete hatte das Glück, diese Bibel in Fulda auf einer Studienreise selbst einsehen zu können. Es handelt sich um eine lateinische Bibel, die 1520 in Lyon gedruckt ist und die laut einer handschriftlichen Eintragung auf dem Titelblatt einem Georgius Benedictus Lubecensis gehörte, der 1518—1523 in Wittenberg studierte. Dr. Richter bearbeitet zurzeit die handschriftlichen Eintragungen Benedictis, und es steht zu hoffen, daß sie uns eine Erweiterung unserer Kenntnis von Luthers und vielleicht auch Melanchthons Vorlesungen und Predigten in den fraglichen Jahren bringen werden. Selbstverständlich muß das Ergebnis der Untersuchungen von Dr. Richter erst abgewartet werden, insbesondere auch der Vergleich der in der Benedictischen Bibel erhaltenen mit den schon veröffentlichten Kolleg- und Predignachschriften Luthers. Schon jetzt aber kann gesagt werden, daß die biographischen Eintragungen Benedictis in die Bibel uns eine außerordentlich wertvolle Charakteristik von Luther als Universitätslehrer und Prediger geben. Nachdem nämlich Benedicti seine Wittenberger Studienzeit geschildert und die Lehrer, bei denen er hörte, erwähnt hat (Joh. Agricola, Stafmann, Esticampianus, Melanchthon, Bugenhagen und Luther), schildert er Luther selbst



in seiner Eigenart als Lehrer. „Qui vir erat mediocris stature, voce acri et molli: mollis in sono, acer in elocutione sillabarum, verborum et commatum. Neque nimis citato neque nimis tardo suspirio, sed mediocri velocitate loquens, inimpedite et valde significanter, loquens tam convenienti ordine quasi (durchstrichen: omnia) alia ex aliis fluerunt, singula non longis verborum laborinthis, sed tum verba tumque commata singula ita exponens, quod videres interpretandi materiem ex eisdem esse nata et fluxa. Nam ex definitionibus verborum et rerum, item ex naturis et officiis omnia erant collecta per ordinem thematum simplicium et compositorum, ut hos ordines docet Philippi dialectica. Item ex libro locorum communium, quem ipse sibi collegerat, semper dicendi materiem ad manum habebat tam finitionum, originum, officiorum, virorum quasi pugnantium; atque ita quod breve atque accomodatum erat, non nisi dixerat. Et quod de spiritu quoque hominis loquar aliquid, sic erat: dum etiam pessimi hostes evangelii audivissent hominem, ex rerum auditarum magnitudine dicebant se non hominem sed spiritum audivisse loqui, itaque illum non ex sese, sed aut ex bono aut maligno spiritu tanta admiranda docere.“

Die letzten, besonders interessanten Zeilen möchte ich etwa folgendermaßen übersetzen: „Und um auch über den Geist des Mannes etwas zu sagen, so stand es damit so, daß selbst die schlimmsten Feinde des Evangeliums, wenn sie den Mann gehört hatten, es unter dem gewaltigen Eindruck des Gehörten bekennen mußten, daß sie nicht einen Menschen, sondern einen Geist hätten sprechen hören, mit anderen Worten, jener lehre nicht aus sich selbst, sondern eben aus einem, sei es guten, sei es bösen Geiste so bewundernswerte Dinge.“ Ich zweifle nicht, daß die Lutherforschung sich mit dieser Charakteristik und erst recht mit den Benedictischen Handglossen noch viel beschäftigen wird.

Aber der Fulbaer Lutherfund ist nicht nur im Blick auf die allgemeine Reformationsgeschichte, insbesondere die Lutherforschung, von hoher Wichtigkeit, er hat auch große Bedeutung für die Reformationsgeschichte Lübeck's. Jürgen Benedicti ist der erste Lübecker Lutheraner, den wir namentlich kennen. Er hat seine Universitätsstudien in Rostock zusammen mit dem nachmaligen evangelischen Predikanten an St. Agibien, Andreas Wilms, begonnen und ist 1518 nach Wittenberg übersiedelt. In der Zeit zwischen seinem ersten und zweiten Wittenberger Aufenthalt war er hier in Lübeck, soweit wir unterrichtet sind, der besondere Vertrauensmann der Reformatoren; Nicolaus von Ambsdorf wies in seinem berühmten Schreiben vom Jahre 1522 die Lübecker auf Jürgen Benedicti hin, wenn sie nähere Nachricht und Erkenntnis der evangelischen Lehre haben wollten.



Nach seiner zweiten Rückkehr aus Wittenberg hat Benedicti sich in Lübeck anscheinend kaufmännisch betätigt; trotz seiner sehr ausgedehnten und, wie der Fuldaer Lutherfund zeigt, gründlichen und hingebenden Studien hat er niemals eine gelehrte Tätigkeit ausgeübt, vielleicht, weil ihm bei seiner Rückkehr von der Universität durch die damaligen katholischen Machthaber der Weg in ein geistliches Amt versperrt erschien, vielleicht auch aus gesundheitlichen Gründen. Aber auch als Privatmann ist Benedicti ein eifriger Förderer der lutherischen Reformation in Lübeck geblieben. Das zeigt sich besonders in den Jahren des Kampfes zwischen Bürgerschaft und Rat, in denen er einer der Hauptwortführer der evangelischen Partei war. Sein Name begegnet uns häufig in den Protokollen des Domkapitels, wenn davon die Rede ist, daß die Bürger den Domherren neue Forderungen überbrachten. Allerdings wird er jetzt meistens Jürgen Sengstake genannt, nach seinem Stiefvater Hans Sengstake, der als Bürgerabgeordneter und späterer Ratsherr ebenfalls eine Rolle in der evangelischen Bewegung spielte.

Wie die Studienbibel des Lübecker Lutheraners in den Besitz des Fuldaer Jesuitenkollegs und nach dessen Aufhebung in den Besitz des dortigen Priesterseminars gekommen ist, wird vermutlich ungeklärt bleiben. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß eine Reihe von Reformationschriften der Landesbibliothek zu Fulda, die innere Beziehung zu den von Jürgen Benedicti gehörten Vorlesungen haben, ebenfalls aus seinem Nachlaß stammen. Eine sichere Entscheidung auf Grund der handschriftlichen Eintragungen war mir nicht möglich, da ich die Bibel und jene Schriften nicht nebeneinander vergleichen konnte. Was die Bibel betrifft, so sind die sehr ausführlichen und eingehenden Randbemerkungen offenbar auf Grund von Nachschriften in den Vorlesungen und Predigten zu Hause von Benedicti eingetragen worden. Nur so ist ihre peinliche Sauberkeit zu erklären. Die biographischen Notizen auf der Titelseite sind offensichtlich später geschrieben. Auch der Wortlaut verrät, daß Benedicti sie jedenfalls in Lübeck im Rückblick auf seine Studienzeit abgefaßt hat. Endlich finden sich noch auf dem inneren Vorderdeckel Bibelstellen verzeichnet, die Benedicti auf seinem Totenbett vorgelesen zu haben wünschte; sie sind aus noch späterer Zeit und zeigen uns durch ihre ergreifende Auswahl, ein wie überzeugter und von der Wahrheit des Evangeliums durchdrungener Christ Jürgen Benedicti geblieben ist. Er starb frühzeitig, schon in den 40er Jahren; Söhne hat er nicht hinterlassen.

Der Unterzeichnete hofft, im Rahmen seiner Lübecker Reformationsgeschichte ausführlicher auf diesen für unsere Vaterstadt so bedeutsamen Mann eingehen zu können. W. Jannaich



Wie Lübeck konnte auch Soest, das man gern die Mutterstadt Lübecks nennt, im Jahre 1931 das Andenken an die Einführung der Reformation vor 400 Jahren begehen. So ist ein kurzer Hinweis auf die zu dieser Gelegenheit erschienene „Geschichte der Reformation in Soest“ von Dr. Hubertus Schwarz, Soest 1932, angebracht, zumal es sich um einen wertvollen Beitrag zur Reformationsgeschichte überhaupt handelt. Soest und seine Evangelischen dürfen sich glücklich schätzen, diese wohl-gelungene, in schlichter, verständlicher, auch dem Nichtfachmann zugänglicher Sprache geschriebene Reformationsgeschichte zu besitzen. Sie schreut nicht durch ein Übermaß von gelehrten Anmerkungen unter dem Text und bringt doch nicht nur hier das dem gelehrten Benutzer Wesentliche und Unentbehrliche, sondern vor allem im Anschluß an den 324 Seiten umfassenden Textteil einen bis Seite 528 reichenden wissenschaftlichen Anhang, der zahlreiche Briefe, Aktenstücke und Aufzeichnungen zur Soester Reformationsgeschichte von 1531 bis 1568, Literaturangaben, eine sorgfältige Zeittafel und ein ausführliches Register enthält. Dem Buche sind 32 Bildtafeln in vortrefflicher Ausführung und 2 Karten beigegeben. Wer als Freund unserer vaterstädtischen Geschichte gewohnt ist, Lübecks Schicksale nicht in der Vereinzelung, sondern im großen hanseatischen und niedersächsischen Lebens-zusammenhang zu sehen, wird die Soester Reformationsgeschichte auch als Lübecker mit Dank und Freude lesen und benutzen. Die Beziehungen zwischen den beiden hanseatischen Schwesterstädten sind auch in der Reformationsache mannigfaltig und die aufhellenden Lichter fallen herüber und hinüber. W. Jannasch

Im Anschluß an die im vorigen Hefte unserer Zeitschrift (Bd. XXVI S. 381 ff.) besprochenen Werke zum Reformations-jubelfeste sei hier noch auf die Festschrift zur Vierhundert-jahrfeier des Katharineums zu Lübeck 1531—1931. Lübeck, H. G. Rahtgens G. m. b. H., hingewiesen. Schon äußerlich, in Ausstattung, Satz und Buchschmuck ist die Festschrift des Katharineums eine gediegene und erfreuliche Leistung. Erst recht durch ihren von vielen zusammengebrachten Inhalt besitzt sie bleibenden Wert, zumal für den Freund der Heimatkunst und vaterstädtischen Geschichte. Sie bietet nach einem Geleitwort des Herausgebers (H. Schmidt) in einem ersten Teil Beiträge zur Schulgeschichte, und zwar nicht nur Abdrucke schwer zugänglicher älterer Darstellungen (aus E. Deedes Schrift über das Katharineum von 1800), sondern auch neue Darstellungen (A. B. Hasselmann: Die Gründung des Katharineums, und F. Magnus: Das Katharineum in der Zeit von 1763 bis 1854). Der zweite Teil umfaßt die für das Buch als Geschichtswert



besonders wertvollen und wichtigen Studien von Studienrat Dr. E. Deede „Zur Geschichte unseres Schulhauses,“ von denen man herzlich wünschen möchte, daß der Verfasser in der Ausföhrung, die ihm vorschwebte, sie bald einmal gesondert herausbringen möchte. Der dritte („Erinnerungen“ überschriebene) und vierte Teil (Das Katharineum in der Gegenwart) des Buches bringt wichtigen Stoff für den künftigen Historiker des Katharineums; ich erwähne besonders die Schilderung von Oberstudien-direktor Dr. Rosenthal über „Die Primanerreisen des Katharineums nach dem Kriege.“ W. Jannasch

Im Januar/Februarheft der Kieler Zeitschrift „Die Heimat“ veröffentlicht Richard Fester einen Aufsatz: „Wanderungen und Wandlungen des Frodsenwappens.“ Er löst darin das Geheimnis eines in der Familie Fester überlieferten „Nebenwappens“: Das Wappen mit dem aufgerichteten Schwert im Schild und der ein bloßes Schwert über dem Kopf haltenden weiß-rot gekleideten wachsenden Jungfrau als Helmzier ist tatsächlich das des Hufumer Geschlechts der Frodsen und war nicht dem Lübecker Goldschmied Michael Fester, sondern dem Ahn seiner Frau Salome Frodsen bereits 1480 von Christian I. von Dänemark verliehen worden. G. Ft.

Auf das Buch von Karl Lange, Bismarck und die norddeutschen Kleinstaaten im Jahre 1866 soll hier in Kürze hingewiesen werden, obwohl der Verlag es abgelehnt hat, uns ein Besprechungsexemplar zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungen Langes beruhen vor allem auf dem Aktenmaterial des Auswärtigen Amtes und denen der Kleinstaaten selbst und zeichnen sich durch eine bemerkenswerte Unparteilichkeit und Sachlichkeit aus. Den Hansestädten ist ein umfangreiches Kapitel eingeräumt, das sich allerdings hauptsächlich mit Hamburg beschäftigt, nicht nur weil es die bedeutendste der drei Hansestädte ist, sondern weil dort der Widerstand am schärfsten war. Für Lübeck erfahren wir eine Menge wichtiger und interessanter Einzelheiten, so daß das Buch von Paul Curtius, Bürgermeister Curtius, das bisher neben dem von Elsa Krüger, Friedrich Krüger, für uns die hauptsächlichste Grundlage unserer Kenntnisse bildete, weit überholt ist. Zu bedauern ist, daß der Verfasser weder die Akten des Lübecker Staatsarchivs noch die des Bremischen herangezogen hat. Daß die ersten doch sehr wichtige Nachrichten enthalten, die die des Hamburger Staatsarchivs und die des Auswärtigen Amtes wesentlich ergänzen, darauf macht eine ausführliche Besprechung des Buches von A. Hestel in der Ztschr. des Ver. f. Hambg. Geschichte Bd. XXXIII (1933) S. 244 ff. aufmerksam, auf die hier besonders hingewiesen werden soll. K.



Das Staatsarchiv in Hamburg hat kürzlich eine Handschrift des lübischen Rechtes erworben, die ein besonderes Interesse in mehrfacher Hinsicht in Anspruch nimmt (Prof. Heinr. Reinde, Das hamburgisch-lübedische Recht. — Ztschr. d. Ver. für hamburg. Geschichte Bd. XXXIII, 1933, S. 214 ff.). Sie stammt aus dem Jahre 1454, ist niederdeutsch geschrieben und hat früher der fürstl. Stolbergischen Bibliothek in Wernigerode angehört. Von den 282 Artikeln, die die Handschrift enthält, sind 197 dem hamburgischen Rechte entnommen, und zwar in seiner Form von 1270; ihnen folgen von 198 bis 227 Artikel des lübischen Rechtes, die Lübeder Zollrolle (228—240), lüb. Artikel über die Ratsverfassung (241—256); 257/58 sind 2 Artikel aus dem Sachsen-Spiegel; den Schluß macht das hamburgische Schiffsrecht von 1301/02 (259—282). Also eine Kompilation für den täglichen Gebrauch für Rechtssuchende und Rechtslehrende, wie man sie häufig genug vorfindet; ihre Bedeutung beruht aber auf den älteren Bestandteilen, aus denen sie zusammengesetzt ist. Reinde hat in der Handschrift — soweit das hamburgische Recht in Frage kommt — den Repräsentanten einer bisher unbekannteren Handschriftengruppe erkannt, die nach den ältesten Ableitungen des hamburgischen Ordelbooks (Stade 1279 und Riga 1294) zu stehen kommt und bei der Wiederherstellung des schlecht überlieferten Textes des Ordelbooks von 1270 gute Dienste leisten wird. — Wichtiger noch sind ihre lübischen Rechtsanteile. Ihr niederdeutscher Text ist nicht dem bekannten niederdeutschen Stadtrecht von 1263/1267 entnommen, Reinde schließt vielmehr auf eine bisher unbekanntere frühere niederdeutsche Übersetzung des lateinischen Textes des lübischen Rechtes, der bereits eine Anzahl niederdeutscher Novellen (247—252) hinzugefügt gewesen ist; sie hat dem Kompilator unserer Handschrift als Vorlage gedient. In ihrer Zusammensetzung stellt sie einen neuen, von den bisher bekannten Kompilationen abweichenden, selbständigen Typ dar.

Der Altonaer Geschichts- und Heimatschutz-Verein, gestützt vornehmlich auf die Mitarbeit des Altonaer Stadtarchivs und seines Leiters Dr. Paul Th. Hoffmann, gibt seit dem Jahre 1931 eine eigene Zeitschrift „Altonaische Zeitschrift“ heraus, von der auch wir Notiz zu nehmen haben.

Der 1. Band (1931) enthält eine umfangreiche Abhandlung von Rainer Schlösser, Struensee in der deutschen Literatur, und Mitteilungen P. Th. Hoffmanns über den ersten Buch- und Zeitungsdrucker von Altona, Victor de Löw, einen aus Seeuwarden in Holland eingewanderten Niederländer († 1681). De Löw hatte 1658 ein kgl. Privileg für seine Druckerei und



1672 ein weiteres zur Herausgabe von Zeitungen erhalten. Bei ihm sind erschienen 1. die Altonaische Ordinaire- und Extraordinaire Relation; 2. die Europäische Relation und 3. die Europäische Fama. Da der Hamburger Postmeister J. Heuß d. Äl. ihn finanziell unterstützte, ist anzunehmen, daß er ihn auch mit den Nachrichten für seine Zeitungen versehen hat.

Der 2. Band (1932) ist dem Altonaer Handlungshause van der Smiffen 1682—1824 gewidmet, dem bedeutendsten der mennonitischen Firmen in Altona; 1682 siedelte Gysbert v. d. S. (seine zweite Frau Gertrud war eine geborene Noosen und stammte aus Lübeck) von Glückstadt nach Altona über, wo sein Sohn Heinrich († 1737) das Geschäft zu großer Blüte brachte. Die v. d. Smiffens waren eine Hauptstütze der Mennoniten, über die im letzten Hefte unserer Zeitschrift Seite 431 berichtet wurde. R.

Die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte beging am 19. März mit einer würdigen Feier den Tag ihres hundertjährigen Bestehens. Unser Verein, der ihr seine freundschaftlichen Glückwünsche entgegenbrachte, durfte mit Genugtuung davon Kenntnis nehmen, daß in der Reihe der Persönlichkeiten, die aus diesem Anlaß zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt wurden, auch unser langjähriger Vorsitzender, Staatsrat Dr. Krenzschmar, stand.

Die Gesellschaft legt in einem stattlichen Band die Darstellung ihrer Geschichte vor: „Hundert Jahre Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte“ von Volquart Pauls. Unter den tätigen Mitgliedern der Gesellschaft finden wir Namen von Klang. Gar manche Professoren der Kieler Universität waren an den wertvollen Veröffentlichungen der Gesellschaft beteiligt. Mit den Gründungsvorgängen aufs engste verknüpft war Dahlmann, der damals dem Ruf nach Göttingen folgte. Falck war der erste Präsident. Zu den Sekretären zählen Georg Waiz und sein Schüler Junghans, ferner Usinger, der Nachfolger von Treitschke auf dem Kieler historischen Lehrstuhl, Paul Hasse, unser nachmaliger Lübecker Staatsarchivar, endlich aus der heutigen Generation Nachfahl und A. D. Meyer.

Der 61. Band der Zeitschrift, der zum Jubeltag der Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft erschien, zeichnet sich schon äußerlich durch seinen Umfang aus. Wir nehmen hier von einzelnen Beiträgen, die unser Interesse verdienen, Kenntnis. Walther Stephan handelt über „Das Holsteinische Messelblatt, seine Entstehung und Bedeutung.“ Die Entstehung des „Messelblattes“ aus einer von rotem Zadenrand festgehaltenen weißen Schilbbespannung durfte schon länger als erwiesen gelten. Stephan



weist aber jetzt das Vorkommen des charakteristischen Zackenrandes schon vor dem bekannten Siegel der Schauenburger Brüder Johann I. und Gerhard I. (1247—55) nach. Er fand es bereits auf der Schabracke im Reitersiegel Johanns I. vom Jahre 1238 und ferner 1239 — eine interessante Beobachtung! — als Schmuckleiste des spitzovalen Bildfeldes im Siegel des Lübecker Propstes Bruno, Bruders von Adolf IV. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird der Brakteat eines Grafen Adolf von Schauenburg, auf dem sich das „Kesselblatt“ in seiner ursprünglichen Form in dem von einem Tagentkrenz überhöhten Dreiecksschild zeigt — Buchenau glaubte ihn für Adolf III. (Kreuzritter 1197—98) in Anspruch nehmen zu dürfen —, dem Schauenburger Adolf IV. zugewiesen und das Kreuz mit der Teilnahme des Grafen an der Kreuzfahrt nach Livland gedeutet. Eine beachtliche Erklärung gibt Stephan für den Wappenwechsel der Schauenburger: Daß sie den ursprünglichen Löwenschild gegen das weiße auf Rot stehende Kesselblatt vertauschten, bringt er aus lehensrechtlichen Erwägungen mit der Schlacht bei Bornhöved in Verbindung. Da die Befreiung von dänischer Herrschaft dem Schauenburger die alte Machtstellung wiedergab, entfernte er das Wappenbild, das auf Lehensabhängigkeit von Dänemark gedeutet werden konnte, und wählte dafür einen Schild in den Reichsfarben rot-weiß! Unabhängig von Stephan sei hier an das merkwürdige Siegel des dänischen Parteigängers Albrecht von Orlamünde erinnert, das Otto Hupp (Wappenkunde und Wappenkunst, München 1927) im Gegensatz zu W. Bierhe (Ztschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch., 57. Bd. S. 6 f.) mit der Gefangenschaft König Waldemars in den Jahren 1223—27 in Zusammenhang bringt. Nur kurz geht Stephan auf die weitere Entwicklung des „Kesselblattes“ ein. Er gehört offenbar nicht zu jenen, die der Wiedereinführung des ursprünglichen Zackenrandes das Wort redeten. Als die Frage vor wenigen Jahren von der Provinz erwogen wurde, durfte ich in einem Gutachten geltend machen, daß ein solches Zurückrevidieren zu widerraten sei, zumal das „Kesselblatt“ eine einzigartige Erscheinung im Wappenwesen ist. Die Provinz hat dann die Schildfigur als ein organisches Gebilde in ihr Muster übernommen, wie sie von den besten Stempelschneidern überliefert ist. — Die Abhandlung von Gertrud Schreder, Das spätmittelalterliche Straßennetz in Holstein und Lauenburg, berührt Lübeck so eng, daß ihr eine besondere Besprechung gewidmet wird. Erwähnt sei hier endlich der Beitrag von Richard Fester, Häuser und Geschlechter Althufsums. Schon methodisch betrachtet verdient es Beachtung, welche reiche Ergebnisse Fester einer sorgfältigen Durcharbeitung der Hufumer Urkunden und Rentenbücher zu entnehmen und darstellend zu gestalten weiß. Lübeck geht die



Arbeit insofern an, als die Familie Fester, verschwägert mit dem breiter behandelten Frosdengeschlecht, durch Lorenz und Michael (III.) Fester um die Wende des 16. Jahrhunderts nach Lübeck verpflanzt wurde (vgl. unsere Ztschr. Bd. 26 S. 135 ff.). Noch ein anderer Schwiegersohn eines Frosden, Claus Havemester, wird als 1583 in Lübeck ansässig erwähnt.

Eine weitere zum Jubeltag der Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft erschienene Veröffentlichung, Abteilung II Heft 1 ihres Siegelwerks, bearbeitet von Gottfried Ernst Hoffmann, bleibt einer besonderen Besprechung vorbehalten. G. Ff.

In der Reihe „Wertstücke aus Museum, Archiv und Bibliothek der Stadt Braunschweig“ ist als Heft 5 eine Arbeit von F. Fuhs erschienen über „Schmiede und verwandte Gewerke in der Stadt Braunschweig“ mit 45 Abbildungen. Sie nimmt vielfach Bezug auf Lübeck. Besonders sei aber auf den Abschnitt „Bedenswerken“ aufmerksam gemacht. Der Verfasser geht hier auf die Frage der weit verbreiteten geschlagenen Messingbeden ein, von denen einzelne in Kirchen als Taufbeden, eine größere Zahl aber in unserm St.-Annen-Museum vorhanden ist. Meistens galten sie als Nürnberger Arbeiten. Dies nahm auch J. Brindmann (Hamburg) und ebenso auch H. Stegmann in seiner zusammenfassenden Untersuchung in den „Mitteilungen aus dem Germ. Nationalmuseum“ Jahrg. 1899 S. 11 ff. an. F. weist nun nach, welch großen Anteil Braunschweig an der Herstellung gehabt hat. Für 1476 kann er auch einen größeren Absatz an solchen Beden nach Lübeck angeben. Die Zahl der Bedenschläger in Braunschweig war im Verhältnis zu andern Handwerkern ganz besonders groß. Auch die Magdeburger und Lübecker waren z. T. dahin „inkorporiert“. Lübecks Anteil an der Herstellung dieser Messingbeden wird auch nicht unbedeutend gewesen sein. Leider fehlen hier immer noch die nötigen Untersuchungen. J. W.

Niederländische Glöckchen. Auf die vier Stücke dieser Art, die sich in Lübeck befinden, machte ich in dieser Zeitschrift Bd. 19 S. 256—258 gelegentlich eines Hinweises auf den Aufsatz von B. Schmidt über „Niederländische Glocken und Glöckchen in Westpreußen“ aufmerksam. Es bringt nun Paul Campe, dessen Arbeit über „die Kirchenglocken Lettlands“ ich in Bd. 26 S. 180 bis 183 besprochen habe, in dem „Elbinger Jahrbuch“ Heft 10 (1932) S. 123—130 (mit 8 Abb.) einen Aufsatz über „Sakrale Handglocken niederländischer Herkunft in Lettland und Preußen.“ Der Verfasser bietet hier eine Zusammen-



stellung über 16 solcher Glöckchen. Davon sind 3 in Riga, 2 in Königsberg, 2 in Elbing, 1 in Pilschin (Kr. Pr. Stargard), 1 in Danzig, 1 in Konik, 1 in Marienburg, 1 in Sussen und 1 in der ehem. Sammlung Figdor in Wien, dazu kommen unsere 4 Lübecker Stücke. Da C. die beiden Glöckchen Mus.-Inv. Nr. 1481<sup>1)</sup> und 2958 nicht auseinanderhält (siehe meinen Hinweis Bd. 19 S. 257), sondern sie versehentlich als eins zusammenbringt, so kommt er für Lübeck nur auf 3 Stücke. In Größe und Schmuck entsprechen die Glocken alle einander mehr oder minder. Sie stammen alle aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts; soweit sie datiert sind, handelt es sich um die Zeit zwischen 1552 und 1574. Als Gießer sind genannt Peter van den Ghein, Anton van den Ghein und Jak. Vos. Die Zusammenstellung zeigt u. a., daß die Ausfuhr Niederlands an solchen Glöckchen seinerzeit nicht unbedeutend gewesen sein muß und daß sie sich weithin erstreckte. Dem Wunsche des Verfassers entsprechend, „festgestellt zu sehen, ob nicht in andern Ländern Nordeuropas (warum nur dort? D. U.) sich noch weitere ähnliche Handglocken nachweisen lassen“, möchte ich auf ein weiteres Stück im Rathause zu Wolfenbüttel aufmerksam machen. Es hat mit Handhabe eine Höhe von 12,8 cm. Diese Handhabe besteht aus 3 Kindergestalten, die rückwärts die Arme verschränkt haben. Oben zwischen 2 Stierschädeln und Frucht- und Laubgehängen: † LOF GOD VAN AL. Schmuck: Figuren, z. B. Schmied mit Amböß, Reiter mit Schwert und Mantel, Hund und Affe auf Gefäßen sitzend. Unten: GHEGOTEN VAN ADRIAEN STEILAERT. (Zeitschr. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumsk. Jahrg. 25 [Wernigerode 1892] S. 251.)

J. Warnke

In Simrishamn an der Südküste Schwedens haben im Sommer 1932 Kanalisationsarbeiten in der „Großen Straße“ zur Entdeckung der Grundmauern der ehemaligen „Lübecker Kapelle“ geführt, worüber der Leiter der Ausgrabungen Bror-Magnus Lifot im Sydsvenska dagbladet vom 18. Dezember 1932 berichtet (vgl. auch Ostsee-Rundschau 1932 Nr. 11/12 S. 255 ff.). Es handelt sich um ein Gebäude von recht stattlichen Maßen: 29 m Länge, 11,5 m Breite, Außenmauern von 2 m Stärke aus Bruchsteinen von Kalkmörtel, aufgemauert auf ganz gewaltigen Fundamenten aus Findlingen und Bruchsteinen. Im Innern fand man die Fundamente für einen Triumphbogen, der Chor und Langhaus schied, Kalksteinfliesen, die den Fußboden bedeckten, und Ziegel von der Dachbedeckung. Die

<sup>1)</sup> Zu dem übrigens noch ein zweites völlig gleiches Stück als Inv.-Nr. 1898/218 vorhanden ist, das zuletzt als Haustürglocke diente.



Erbauung setzt man in den Anfang des 15. Jahrhunderts. Nach einer Urkunde von 1408 erhielten die deutschen Kaufleute Baurecht auf dem von ihnen erworbenen Grund und Boden; bald darauf wird wahrscheinlich die Kapelle entstanden sein. 1643 wird sie als Trümmerhaufen erwähnt, der gefundene Brandschutt zeigt, daß sie durch ein Feuer zerstört worden ist. 1709 erwähnt sie Linné noch als Ruine, „man sagt, diese Kapelle sei ebenso wie die Kiviskapelle eine deutsche gewesen, die beide von den Lübeckern in jener Zeit gebaut wurden, als sie uns noch bei dem Fang der Heringe halfen.“ Das letzte ist nun freilich nicht richtig, da sich die Lübecker und Hansen nicht am Heringsfange beteiligten, der den Landesbewohnern vorbehalten war, sie beschränkten sich vielmehr auf den Heringshandel. Jedenfalls ist aber die Tatsache, daß in Simrishamn eine Kapelle von den Lübeckern erbaut worden ist, sehr beachtenswert. Sie erweist, daß sie auch dort — nicht nur in Stanör und Falsterbo — sich regelmäßig zu Zeiten des Heringsfanges eingestellt haben müssen, und zwar im 15. und 16. Jahrhundert, voraussichtlich auch schon vorher, ehe sie zu dem Kapellenbau schritten. Da der schonensche Heringsfang infolge des Ausbleibens der Heringszüge im 16. Jahrhundert einging, sind auch die Lübecker weggeblieben, und die Kapelle verfiel. Die Tatsache ist um so wichtiger, als die bisher bekannten Quellen über die Lübecker in Simrishamn so gut wie keine Nachrichten ergeben.

Die Skrifter utgivne av Bergens historiske Forening Nr. 38 (Bergen 1932) bringen (S. 237—303) eine ansprechende Abhandlung des Vektors an der Universität Hamburg cand. philol. Olav Brattegard „Über die Organisation und die Urkunden des hansischen Kontors zu Bergen bis 1850.“ Nach einem kurzen Überblick über die Geschichte des Kontors bis zum Ende des 16. Jahrhunderts schildert der Verfasser das Kontor selbst. Er gliedert diesen Abschnitt in: Allgemeines (die Garden, die Kaufmannsstube oder das Amtshaus, die Anzahl der Deutschen in Bergen, die führende Stellung der Lübecker Bergensfahrer und ihre Herkunft), die Organe der Genossenschaft (Alterleute, Ahtzehnmänner, die Genossenschaftsversammlung und die Sekretäre, die besonders eingehend behandelt werden, da ihre Tätigkeit im nächsten Zusammenhang mit den schriftlichen Denkmälern des Kontors steht), und die Organisation der Genossenschaft der Bergensfahrer zu Lübeck. Der nächste, kurze Abschnitt betrifft die deutschen Kirchen und Gilden zu Bergen, ein weiterer die ausgehende Korrespondenz des Kontors bis 1580, d. h. vornehmlich die an bestimmte Empfänger



gerichteten datierten Schreiben, die das im Staatsarchiv Lübeck bewahrte Bergenfahrerarchiv der Lübecker Handelskammer enthält. Aus den durch einen Zeitraum von 12 bis 79 Tagen geschilderten Daten und Eingangsvermerken von 66 Brieffschaften wird zunächst eine durchschnittliche Bestellzeit von 31 Tagen und hiernach die Dauer der Fahrt von Bergen nach Lübeck festgestellt, sodann der sich in den Brieffschaften vollziehende Übergang vom Niederdeutschen zum Hochdeutschen behandelt, der mit dem Jahre 1580 seinen Abschluß findet, und hierauf ein 409 Stücke umfassendes Verzeichnis der ausgehenden Korrespondenz gegeben, das bis 1535 überwiegend aus gedruckten Quellsammlungen und von da ab (294 Stücke) ausschließlich aus dem vorerwähnten Archiv geschöpft ist. Den Schluß bildet eine Schilderung des Geisteslebens am Kontor, die das Verhältnis zwischen den Deutschen und den Einheimischen, die Literatur im Leben der Kontorschen (theatralische Aufführungen und chronikalische Arbeiten), das zweifellos vom Sekretär geführte untergegangene „Buch des Kaufmanns“, das für die Höfe Jakobsfjorden und Bellgarden erhaltene „Gartenrecht“ und die Sprachverhältnisse behandelt.

Fr. Bruns



## Jahresbericht 1931/32.

Im Mitgliederbestand sind folgende Änderungen eingetreten:

Eingetreten ist:

Präsidialrat Dr. Adolf Linde, Lübeck.

Ausgetreten sind:

Lehrer Karl Groth, Kaufmann Karl Schmaljohann, Studienrätin Paula Jacoby, Konsul Karl Sudau, Studienrat Dr. Emil Hinrichs, Glasermeister Karl Berkentien, Dr. med. Jacob Meyer, Kaufmann Wilhelm Ehlers, Justizinspektor Hans Fargus, Lehrer Heinrich Ledenburg, Fräulein Margarethe Brehmer, Privatmann Ludwig Müller, Buchhändler Otto Quizow;

an Kartellmitgliedern:

Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Govers, Hamburg, und Kaufmann John Barkhan, Hamburg;

an auswärtigen Mitgliedern:

Lehrer Friedrich Böttger, Oldenburg i. N., Bibliotheksdirektor a. D. Dr. Ernst Baasch, Freiburg i. Br., Regierungsrat Professor Erich Blund, Berlin-Steglitz, Privatdozent Dr. Hermann Christern, Berlin, das Thaulow-Museum in Kiel und die Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek in Kiel.

Verstorben sind:

Geheimrat Professor Dr. Ferdinand Frensdorff, Göttingen, Buchdruckereibesitzer Hermann Vorkamp, Lübeck, Oberbürgermeister a. D. Eduard Rauch, Lübeck, und Dr. Paul Curtius, Berlin.

In unserem Ehrenmitgliede Ferdinand Frensdorff ist ein Mann dahingegangen, der mit seinem hohen Alter von 98 Jahren noch an die Zeit des Aufschwungs unserer historischen Wissenschaften heranreicht, hochverdient besonders um die Stadtrechtsgeschichte. Seine „Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds“ ist noch heute von grundlegendem Wert. Die Neubearbeitung des lübischen Rechts hat er leider nicht mehr vollenden können.

Nach den vorgenannten Personalveränderungen betrug der Mitgliederbestand am 31. März 1932:

Ehrenmitglieder .....	5
korrespondierende Mitglieder .....	3
ortsansässige Mitglieder .....	105
auswärtige Mitglieder .....	44
Kartellmitglieder .....	13
insgesamt .....	170



Die sachungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt: der Vorsizende Staatsrat Dr. Kresschmar und Konsul H. G. Stolterfoht. Als Konsul Stolterfoht am 30. Dezember 1931 sein Amt niederlegte, trat durch Zuwahl Rechtsanwalt Dr. Adolf Jhde an dessen Stelle.

Auf den Monatsversammlungen wurden folgende Vorträge geboten:

am 27. Oktober 1931: Universitätsprofessor Dr. Wilh. Mommsen, Marburg: Die Vorgeschichte des Weltkrieges.

am 11. November 1931: Bibliotheksrat Dr. Heinr. Schneider: Ferdinand Kose, ein Lübecker Philosoph (nach Briefen aus Geibels Nachlaß).

am 9. Dezember 1931: Museumsdirektor Dr. Carl Georg Heise: Bericht über die neueren Forschungen auf dem Gebiet der Lübecker Malerei und Plastik des späten Mittelalters (mit Lichtbildern).

am 27. Februar 1932: Archivrat Dr. Georg Fink: Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck.

am 16. März 1932: Dr. Gerhard Neumann, Kiel: Hinrich Castorp, ein Lübecker Staatsmann der hanseischen Blütezeit.

Der Oktobervortrag fand im Rahmen der Dienstag-Vorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft statt. Ein ebenso geplanter Vortrag im Januar mußte infolge eines Mißverständnisses ausfallen.

Am 10. Mai 1931 fand ein Ausflug nach Cismar statt, wo die Reste jener Klosterbauten besichtigt wurden, die Mitte des 13. Jahrhunderts den vormaligen Lübecker Benediktiner-Konvent des Johannisklosters aufnahmen; auf der Weiterfahrt schlossen sich Besuche der Kirchen zu Grube und Grömitz an.

Von den „Mitteilungen“ des Vereins erschien die Nr. 5 des 15. Heftes. Auch brachte der Verein mit Unterstützung des Senates und der Gemeinnützigen Gesellschaft dem im Juni 1931 in Lübeck versammelten Deutschen Juristentag eine Ehrengabe entgegen. Der Band, der in der wissenschaftlichen Literatur anerkennende Beachtung gefunden hat, enthält Beiträge von Max Pappenheim, Heinrich Reinde, Friß Röhrig, Hans Teske, Gustav Rabbruch und Hermann Stolterfoht, Julius Hartwig, Hermann Link, Otto Schorer, Hans Hartmann und Hans Böhmdor.



## Die Wette und die Entwicklung der Polizei in Lübeck

Von Georg Fink

Das Wort „Wette“ ist mit seinen verschiedenen Bedeutungen<sup>1)</sup> und deren gemeinsamer Wurzel bezeichnend dafür, wie sich der Bedeutungsgehalt der sprachlichen Begriffe im Gebrauch wandelt. Es bedeutete ursprünglich ein Pfand, dann auch den Pfandvertrag oder sonst eine Rechtsverbindlichkeit, weiter die Strafzahlung, die man dem Richter für eine Gesetzesübertretung zu leisten hat. Der Kern aller dieser Bedeutungen ist: der ausgeglichene Rechtszustand, der durch Erlegung von Geld oder Geldeswert hergestellt wird. Wenn im heutigen Sinn des Wortes jemand mit einem anderen eine Wette abschließt, so gewährleistet er vertraglich irgendeine Tatsache oder einen Erfolg. Besteht die Tatsache nicht zu Recht, oder tritt der Erfolg nicht ein, so verfällt der Einsatz, und damit ist der Vertrag erfüllt, der Mangel „wett“ gemacht. Ebenso: brach jemand das Recht, so hatte er das mit einer Strafleistung wieder gutzumachen. Das alte deutsche Recht ging von der Voraussetzung aus, daß durch jede Gesetzesübertretung neben der Schädigung einzelner Rechtspersonen der öffentliche Rechtsfriede gebrochen war. Dementsprechend unterschied es zwischen „Buße“ und „Wette“. Mit der Buße versöhnt man den Geschädigten oder seine Sippe; man sichert sich z. B. gegen die Blutrache der Sippe eines Erschlagenen mit der Erlegung einer Buße, des sog. Manngelbes. Mit der Wette versöhnt man den gebrochenen öffentlichen Rechtsfrieden. Die Buße zahlte man an die geschädigte Partei, die Wette an das Gemeinwesen. Das Lübisches Recht unterschied nicht scharf zwischen

<sup>1)</sup> vgl. Schiller-Lübben, Niederdeutsches Wörterbuch, unter „wedde“; Kluge, Etymologisches Wörterbuch, unter „wett“.



Buße und Wette. Es gebraucht für die Zahlung beider dieselben Ausdrücke (wedden, beteren; lateinisch: componere, emendare, vadiare). Aber die beiden Rathsherren, denen das Einziehen der öffentlich rechtlichen Strafzahlungen oblag, nannte man Webdemestere, Wetteherren. Das Amt der Wetteherren, wie es sich allmählich auswuchs, wurde kurz als das „Gewebde“ oder „die Wette“ bezeichnet. Von dessen Entwicklung soll hier die Rede sein.

Über die älteste Bedeutung der ehemaligen Wette hat Pauli eine Arbeit veröffentlicht<sup>2)</sup>, die sich auf das älteste Wettebuch stützt und mit der Höhe der Strafgeselder und deren Einziehung beschäftigt. Der Verfasser behält sich im Text vor, in einer weiteren Veröffentlichung auf das zurückzukommen, was sich aus jenem Buch über die Entwicklung der Wette schließen läßt, ist aber diesen Aufsatz schuldig geblieben.

Das älteste Wettebuch beginnt mit Verordnungen, Beliehungen und Vergleichen, die sich zum größten Teil auf Handel und Gewerbe beziehen, und von denen die meisten im 14. und 15. Jahrhundert, einige aber noch im 16. Jahrhundert erlassen sind. Die drei letzten Folien der ersichtlich durch viele spätere Einheftungen stark aufgeschwollenen ersten Lage — sie tragen die Ziffern XXVI, XXVII und XXVIII — eröffnen die Buchungen der einzelnen Strafgeseldzahlungen, zu deren Fortsetzung dann Pergamentlage um Pergamentlage angeheftet ist. Zwischendurch sind auf einzelnen Seiten die von den Wetteherren an die Rämmerei abgeführten Beträge gebucht. Am Ende des Buches steht eine umständliche Lugsordnung und ein von dem Wetteherrn Hinrich Brömbse 1478 angelegtes Register über den Inhalt des Bandes. Pauli ist der Ansicht, daß wir in jenen „ohne alle Überschrift beginnenden Einzeichnungen von Straffällen nur das Fragment oder die Fortsetzung schon früher begonnener besitzen,“ und daß nach den darin vorkommenden Namen von Ratmännern und anderen Personen man diese undatierten Blätter in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen hat. Eine technische Untersuchung des Bandes hat mir indessen gezeigt, daß wir das Jahr 1321, mit dem der Spitzen-

<sup>2)</sup> Ztschr. d. B. f. Lüb. G. u. R., Bd. 1 S. 197—218.



eintrag der Verordnungen datiert ist<sup>3)</sup>, auch als das Anfangsjahr der gesamten Einträge, mithin als das Eröffnungsjahr des Buches anzusehen haben.

Drei der ersten Folien bilden die umgebrochenen vorderen Bogenhälften der genannten Folien XXVI—XXVIII. Von den dazwischen gehefteten Blättern läßt eine ganze Reihe erkennen, daß auf ihnen alte Foliennummern getilgt oder abgeändert sind. Die Spizeneinträge dieser ursprünglichen Folien ergeben eine chronologische Reihe der erlassenen Verordnungen und Entscheidungen. Die Wetteherren haben dann Erlasse, die sich auf die einzelnen Gewerbe beziehen, jeweils unter die erste dasselbe Gewerbe betreffende Ordnung geschrieben und, wenn der Raum dort nicht mehr ausreichen wollte, weitere Blätter eingefügt, später auch die Folierung entsprechend abgeändert. An die Strafeinträge ließen sich, weil sie am Ende standen, laufend weitere Lagen anheften. Auch in ihnen setzte sich bald eine gewisse Systematik durch, indem der buchführende Wetteherr jedem Gewerbe oder auch je einer bestimmten Strafkategorie unter besonderer Überschrift ein paar Seiten einräumte.

Zu dem angenommenen Eröffnungsjahr des Buches stimmen auch, soweit sie nachgeprüft wurden, die in den Strafeinträgen genannten Personennamen. An 7. Stelle ist dort ein dominus Johannes de Schepenstede genannt, dem Herrentitel nach ein Ratsherr. Johann van Schepenstede wurde 1322 zu Räte erwählt. Der vierte genannte Ratsherr, der im 20. Eintrag vorkommt, gibt uns zugleich einen Begriff von den Zeitabständen, in denen die Einträge — wenigstens zu Anfang — erfolgten. Ambrecht van der Molen saß nämlich erst seit 1327 im Räte.

Vor der Anlage des Buches werden die Strafen auf einzelnen kleinen Pergamentstücken aufgezeichnet worden sein. In den ältesten Aufzeichnungen der Rämmerei besitzen wir Belege dafür, daß man sich damals mit dieser primitiven Buchungsart behalf.

Daß die Einziehung der Straf gelder die ursprüngliche Aufgabe der Wetteherren war, beweist ihre Bezeichnung: Als weddemestere erscheinen sie zuerst in der Ratssetzung, die Ambrecht

<sup>3)</sup> Jedenfalls vom 29. Dezember, also — nach dem damaligen Beginn des Kalenderjahres zu Weihnachten — des Jahres 1320. Vgl. Ldb. NB. II 403!



von Bardewiel vom Jahre 1298 überliefert<sup>4)</sup>. Die Rechtsgrundlage, nach der die Strafen erkannt wurden, das Lübische Recht, lebte jahrzehntelang nur in mündlicher Überlieferung, lag aber damals längst in Handschriften vor. Nach Sach<sup>5)</sup> ist der Rechtskoder von 1240 bei der Wette aufbewahrt gewesen. Was die Wetteherrschaften in ihrem ältesten Buche an Rechtsbestimmungen eintrugen, sind Sonderverordnungen, die an die Seite des gemeinen Rechtes traten. Und sie sind nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens wie nach ihrem vorwiegenden Inhalt bezeichnend für die Entwicklung der Lübedischen Verhältnisse.

Mit dem 14. Jahrhundert bahnte sich nach und nach ein bemerkenswerter Umschwung im Lübeder Wirtschaftsleben an: der Einzug der geschlossenen Stadtwirtschaft. Bis dahin war das Spiel der wirtschaftlichen Kräfte frei. Jeder konnte unbeengt seinen Geschäftsvorteil suchen, und der Wagemut der Kaufleute wie der Fleiß der Handwerker hatte zu einem ansehnlichen Wohlstand geführt, aber auch ein starkes Anwachsen der am Produktionsprozeß wie am Handel Beteiligten im Gefolge gehabt, so daß man schließlich besorgt wurde, ob der Einzelne auch ferner auf seine Rechnung kommen könne. So verlangte denn der Schutz der Schwächeren eine Regelung des Wirtschaftsprozesses, welche die Rechte und Pflichten der Einheimischen näher umschrieb und den Wettbewerb der Fremden, der „Gäste“, einschränkte. Und wenn die damalige Obrigkeit väterlich dafür sorgte, daß jedem das Seine wurde, so wachte sie auch in patriarchalischer Besorgnis darüber, daß der eine wie der andere mit dem Erworbenen haushielt: sie erließ Bestimmungen, welche die Bürger davor bewahren sollten, über ihre Verhältnisse zu leben, zuerst gelegentliche Einzelbestimmungen, schließlich eingehend und zusammenfassend sogenannte Zugordnungen.

Der Rat erließ Bestimmungen — da waren dann auch Kräfte nötig, die deren Befolgung überwachten. Denn je umfangreicher und weniger übersichtlich das Gemeinwesen geworden war, um so weniger blieb es dem Räte möglich, sich körperschaftlich jedes Zweigs der Verwaltung anzunehmen. Man begann noch

<sup>4)</sup> Lüb. UB. II 1017.

<sup>5)</sup> Sach, Das alte Lübedische Recht, S. 7.



mehr zu organisieren, als es bereits in den Zeiten der kleineren Verhältnisse geschehen war. Was lag nun näher, als daß man den Ratsherren, denen bereits das Einziehen der Strafgeelder für Verstöße gegen das gemeine Recht oblag, nun auch die Wetten für Übertretungen der Sonderverordnungen einzufordern übertrug, und daß diese Ratsherren, die Wetteherren, daraus Veranlassung nahmen, jene Sonderverordnungen aufzuzeichnen?

Der erste dieser aufgezeichneten Ratsерlasse ist eine Verordnung gegen die Vorkäuferei. Wer Fisch oder andere Lebensmittel schon vor der Auslage auf dem Markt den Händlern abkaufte, hatte an die Alterleute seines Amtes Strafe zu zahlen; im Wiederholungsfalle mußte er vor den Wetteherren auf ein Jahr „die Stadt verschwören“, d. h. sich verpflichten, die Stadt so lange zu meiden. Dieß er sich trotzdem betreffen, erhöhte sich die Strafe. Im Wiederholungsfalle war er in ein Buch zu vermerken. In dieser Verordnung wird also den Wetteherren ein bestimmter Auftrag erteilt: sie hatten jene Verpflichtung abzunehmen, also auch die Namen der Betreffenden in ein Buch zu vermerken. Vermutlich verdankte diesem Auftrag das Buch seine Entstehung, und es wurde mit dem Eintrag der Verordnung begonnen. Ihr Inhalt verlangt Marktaufsicht im Sinne des gemeinen Wohles: jeder Käufer sollte die gleichen Bedingungen vorfinden, keiner sich Sondervorteile verschaffen, durch die andere benachteiligt wurden.

Der Geist der Verordnung ist bezeichnend für die Anfänge des Aufgabenkreises der Einrichtung, die wir heute Polizei nennen. Wir verstehen unter Polizei die obrigkeitliche Wahrung der Ordnung im bürgerlichen Leben durch verwaltende staatliche Tätigkeit<sup>9)</sup>. Diese verwaltende Tätigkeit hat sich gewissermaßen in die Lücken der bestehenden Rechtsordnung eingeschoben, zunächst wohl die Durchführung ihrer Satzungen durch eine überwachende und strafende Wirksamkeit gewährleistet, dann aber auch ergänzende Bestimmungen erlassen und sich einzelner Gebiete angenommen, die vom gemeinen Recht nicht ausreichend erfaßt wurden. Die Beobachtung solcher Lücken war zuerst im kleinsten

<sup>9)</sup> Nach Kurt v. Wolzendorff, Der Polizeigedanke des modernen Staates, S. 5.



öffentlichen Rechtskreis möglich, in der Gemeinde. Als der Staat an der Wende des 15. zum 16. Jahrhundert begann, Landordnungen zu erlassen, brauchte er nichts Neues mehr zu schaffen, sondern nur für seine Zwecke umzugestalten, was bereits von den Kommunen vorgebildet war. Markgenossenschaft und Dorfgemeinde hatten zuerst die Nutzung ihrer Allmende, also ihrer Weide, Heide, Wälder und Gewässer, geregelt, Flurordnungen erlassen, das Land durch Wege und Stege erschlossen, durch Deiche und Dämme geschützt<sup>7)</sup>. Der Stadtgemeinde lag es am nächsten, Handel und Verkehr zu ordnen. Sie beginnt mit der Aufsicht über Maß und Gewicht und mit der Überwachung des Lebensmittelmarktes.

In Lübeck hat die Wahrnehmung der polizeilichen Pflichten vornehmlich dem Aufgabenkreis der Wette angehört, deren Tätigkeit sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erstreckte. Wenn anderwärts mit der Zeit der Staat sich der Polizeiaufgaben annahm, also die Staatsgewalt in das eindrang, was in den Anfängen die Kommunalverwaltung geschaffen hatte, so zeigt sich in Lübeck eine Entwicklung ohne Bruch. Denn schon nach den ersten Jahrzehnten der Stadt, also lange bevor die Staaten eine Polizei einrichteten, waren hier Staatsgewalt und Stadtobrigkeit eins und dasselbe. Die Polizeihohheit lag in den Händen des Rates.

Die Anfänge der städtischen Polizei liegen in der Aufsicht über die gewerbliche Zubereitung und den Verkauf der Lebensmittel. Denn die elementarste Grundlage der menschlichen Wohlfahrt ist die Nahrung. Das in den 1160er Jahren der Stadt verliehene Privileg Heinrichs des Löwen, das die Grundlage ihrer Rechtsentwicklung bildet, räumte der Stadt bereits ein besonderes Aufsichtsrecht über den Lebensmittelmarkt ein, indem es ihr zwei Drittel der Straf gelder von gewerblichen Vergehen der Bäcker, Fleischer und Wirte zuwies. Der echte Barbarossa brief von 1188 muß diese Freiheit bestätigt und darüber hinaus der Stadt das Recht zuerkannt haben, von sich aus die Rechtsätze durch Willküren, Kopen (Decreta) zu ergänzen<sup>8)</sup>. Jedenfalls

<sup>7)</sup> vgl. Barges, Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters (Preuß. Jahrb. 81), S. 252.

<sup>8)</sup> Körig, Hansische Beiträge, S. 18 und 34.



setzt das Rechtsfragment, das vor 1225 aufgezeichnet worden sein muß, dieses Recht der Stadt voraus. Bei der Überarbeitung des Barbarossaprivilegs legte sich dann der Rat das Recht zu, die Verstöße gegen seine Koken ohne Mitwirkung des kaiserlichen Vogts zu richten, wobei dem Vogt nur sein Anteil an der Buße gewahrt wurde. In dieser Form ist der Satz durch den Freibrief Friedrichs II. von 1226 bestätigt worden. Damit war vollends die Polizeigewalt der Stadtobrigkeit begründet. Was die Handschriften des Lübischen Rechts an solchen „Koken“ des Rates aufweisen, ist überwiegend polizeilicher Natur<sup>9)</sup>.

Die Satzungen über den Handel beschränken sich im älteren Lübischen Recht zunächst fast ausschließlich auf Maßregeln gegen den Gebrauch falschen Maßes und Gewichts. Frensdorff erklärt es aus der beweglichen Natur des Handels, wenn man es vorzog, handelspolizeiliche Bestimmungen durch besondere Verordnungen zu erlassen, anstatt sie im gemeinen Recht festzulegen. Daneben finden sich Ansätze zum Gästerecht. Für die Gewerbetreibenden enthält das Lübische Recht eine Bestimmung, die den Mißbrauch der Morgensprachen, also der Versammlungen der Handwerkerkörperschaften, unter Strafe stellt. Auch wurden die Amtsmeister der Bäcker für Verstöße gegen die Brottaxe mit doppelter Wette belegt. Ein Schmied, der ein Pferd vernagelt, ist haftpflichtig. Baupolizeiliche Sätze des Lübischen Rechts regeln Neubau, Näherbau, gemeinsame Mauern, Überbau, Tropfenfall und Hausabbruch. In das Gebiet der Gesundheitspolizei gehören die Artikel über die Anlage von Aborten, Schweineeställen, Badestuben und Badhäusern. Ansätze zu verkehrspolizeilichen Vorschriften finden wir in Artikeln über bissige Hunde, Verletzungen durch Vieh, Wagen oder Reiter. Leib und Leben schützte ein Verbot unbefugten Waffengebrauchs. Auch Amtsbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt waren bereits unter Strafe gestellt.

Die Mehrzahl der Verstöße gegen die Rechtsätze polizeilicher Natur — eben jene „Koken“ — wurde mit dem charakteristischen Strafmaß des unter Königsbann richtenden Vogtes geahndet, nämlich mit 60 Schillingen = 3 Mark Silber. Die kleine Wette

<sup>9)</sup> Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds im 13. und 14. Jahrh., S. 74 ff., 126, 128 ff.



von 4 Schillingen erscheint überwiegend als gerichtliche Ordnungsstrafe. Verstöße gegen die Ordnung im Verkehrsleben werden aber auch schon mit höheren, ja mit recht hohen Säzen gebüßt. So wettet 10 Mark Silber, wer an verbotener Stelle Holz aufschichtet, oder ein Gast, der verbotenen Handel trieb. Für eine besondere Wettestrafe hatte man die Bezeichnung „Vorsate.“ Sie kam bei einzelnen Straftaten in Anwendung, denen das Merkmal der Vorsätzlichkeit anhaftete, ist übrigens altes Soester Rechtsgut. Bei besonderen Fällen der Erpressung kommt sie vor und bei Körperverletzungen, denen der dolus einer bestehenden Feindschaft anhaftet. Bei vorsate erhöhte sich die Strafe von 10 Mark Silber für den Friedbruch um ein Fuder Wein. Die gerichtlichen Strafätze staffelten sich weiter zu ganz überraschender Höhe. Es braucht nicht wunderzunehmen, daß einer, der wegen Körperverletzung mit scharfer Waffe in Tateinheit mit Flucht oder wegen Totschlags friedlos gelegt war, seines ganzen Vermögens verlustig ging. Erstaunlich sind aber die überaus hohen Gelbbußen, mit denen man die Zuwendung liegenden Gutes an Fremde, an Ritter oder an die Kirche zu verhindern suchte (50 Mark Silber) oder auch nur den Abfluß von Vermögenswerten nach auswärts: 100 Mark Silber wettete, wer seiner vom Lande eingehirateten Frau testamentarisch mehr zuwies als ihre Kleider! 50 Mark Gold (= etwa 500 Mark Silber) wettete, wer ein von Ratspersonen gelegtes Friedegebot brach. Die Höhe dieser Bußen kann man ermessen, wenn man damit vergleicht, daß der Chronist Arnold für den Anfang des 14. Jahrhunderts das Gehalt des Utridervogtes, des höchsten militärischen Würdenträgers, auf 80 Mark angibt und diese Summe als „riken solb“ bezeichnet. Gerichtsbußen, die das Jahrgehalt eines höheren Beamten wohl gar um ein Mehrfaches übersteigen, waren eine schwer tragbare Vermögensseinbuße. Nun hat aber Pauli aus den Einträgen der Wetteherren festgestellt, daß solche Strafen wohl oft genug ausgesprochen, aber nicht bei Heller und Pfennig beigetrieben wurden. Das Lübische Recht hält den Grundsatz fest: „Dat sicut aver an den radmannen, wat se van dem broke nemen willen.“ In der Tat ersehen wir aus den Strafverbuchungen, daß die höheren Strafen in Raten gezahlt wurden und bisweilen nur die Hälfte oder ein Drittel davon, ja noch weniger, wirklich erlegt



wurde. Auch das Vorkommen einer Anmerkung der Wetteherren, daß von der Strafe nichts nachzulassen sei, beweist, daß man in anderen Fällen Milde walten ließ.

Die Strafverbuchungen der Wetteherren beschränkten sich indessen bei weitem nicht auf die durch das Lübische Recht mit Strafe bedrohten Übertretungen. Soweit die Straftat namhaft gemacht ist, kommen z. B. ganz eigentliche Polizeistrafen wegen nächtlichen Umherschweifens, wegen Schlägereien, wegen versäumter Nachtwache, wegen „insolentia,“ also wohl Beschimpfung von Mitbürgern u. dgl. vor. Dazu treten alle jene Buchungen, in denen die Bestraften lediglich als Angehörige eines bestimmten Berufes bezeichnet oder seitenweise mit ihren Berufsgenossen zusammengefaßt sind, woraus wir schließen dürfen, daß es sich um Verstöße gegen die gewerblichen Vorschriften handelt. Hier treten uns nicht allein Handwerker entgegen, sondern auch Kaufleute.

Eine Gelegenheit, allgemeingültige Anordnungen bekanntzugeben und regelmäßig in Erinnerung zu bringen, hatte man in den Burspraken<sup>10)</sup>, regelmäßigen Abkündigungen vom Rathause aus vor versammelter Bürgerschaft. Es bildete sich für jeden der vier Termine (Petri Stuhlfeier = 22. Februar, Jacobi — 25. Juli, Martini = 11. November und Thomä = 21. Dezember) eine bestimmte schriftlich niedergelegte Folge von Abkündigungsätzen heraus, die nach und nach durch neue Zusätze erweitert wurde. Neben Artikeln, die jederzeit gleiche Bedeutung hatten, finden sich andere, deren Inhalt zu der betreffenden Jahreszeit besonders beherzenswert war. Daß man die Obrigkeit in der Bekämpfung des Vagabundenunwesens unterstützte, daß man sich selbst nicht unnützlich herumtrieb, die Waffenverbote einhielt, im Verkehr mit Respektspersonen sein Mundwerk wahrte, daran durfte zu jeder Zeit erinnert werden. Aber daß der reisende Kaufmann vor der Abfahrt sein Haus bestellte, mit Nahrung und Wehr versah, wurde am füglichsten vor der Zeit der großen Fahrten, also im Frühjahr, zum Petritermin, in Erinnerung gebracht. Vor der Eröffnung der Schifffahrt wurde auch vor der Unterstützung der Seeräuber wie vor dem Verschlämmen der Wasserläufe gewarnt, im Frühjahr an das Entriichten des Osterschosses erinnert. Mit

<sup>10)</sup> Senatsakten „Lübisches Recht“, Konv. 4.



der Eröffnung des Marktes hing ferner der Hinweis auf die gangbaren Münzsorten zusammen. Später traten zu den Petriabkündigungen Verwarnungen vor fastnächtlicher Mummerei hinzu. In Zeiten der Teuerung machte man das Haushalten mit Getreide besonders zur Pflicht. Zum Jakobitermin wurde jedem Unbeschäftigten die Hilfeleistung bei der Ernte befohlen. Die Besucher der schonenschen Messen verpflichtete man auf den Gehorsam gegen den lübischen Vogt auf Schonen. Im Anschluß wurde auf die Vorschriften für den Heringshandel hingewiesen und wieder vor Beihilfe zum Seeraub gewarnt. Zu Martini, wenn der Winter begann, dachte man wieder der Sorge für den Hausstand, befahl das zeitige Wachtgehen, verbot nächtliches Umhertreiben und unmäßige Gastereien. An Thomä endlich, zu Wittwinter, lag es nah, das leichtfertige Umgehen mit Feuer und Licht wie nächtlichen Mummenschanz und unziemliche Spiele zu verbieten. Daneben lehren zu allen Terminen bestimmte Sätze des gemeinen Rechts wieder: familienrechtliche über Verlöbniß, Heirat, Vormundschaft, handelsrechtliche, Sätze der Münzordnung, polizeiliche über das Benehmen im Verkehr, über das Herbergen von Fremden und vieles andere. Mit dem Jahre 1555 begann der Rat, einzelne Vorschriften auf Tafeln im Rathause auszuhängen und bei den Burspraken darauf hinzuweisen. Die Burspraken wurden erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1803 oder 1809) abgeschafft, als sie in ihrer patriarchalischen Form und mit ihrem auf kleine Verhältnisse zugeschnittenen Inhalt längst nicht mehr zeitgemäß waren<sup>11)</sup>. Früher hatten sie zur Genüge die Stelle der späteren polizeilichen Anschläge und gedruckten obrigkeitlichen Verordnungen ausgefüllt. Daneben waren auch von den Kanzeln der Kirchen herab Ratsverordnungen bekanntgegeben worden.

Zu allen diesen allgemeingültigen polizeilichen Anordnungen traten nun mit dem 14. Jahrhundert in wachsender Zahl jene Sonderordnungen, die Einzelheiten des Handels und der Gewerbe regelten. Daß es bereits im 13. Jahrhundert Körperschaften der einzelnen Handwerkerberufe gab, dürfen wir aus gewissen Stellen des Lübschen Rechts schließen; einmal aus der Erwähnung der

<sup>11)</sup> vgl. Mitteilungen d. V. f. Lüb. G. u. R., Heft 12 S. 95 (J. Hartwig).



Morgensprachen und ferner aus der Nennung von „Meistern“ der Bäcker, wie ursprünglich ausschließlich die Alterleute der Ämter bezeichnet wurden. In einem Wismarer Stadtbuche aus der Mitte des 13. Jahrhunderts ist eine Lübecker Bäckerordnung schriftlich niedergelegt, die in Lübeck selbst nicht erhalten ist<sup>12)</sup>. Dem hierzulande üblichen Ausdruck „Ämter“ für die Körperschaften der Handwerker liegt die Anschauung zugrunde, daß es sich um Verwaltungseinrichtungen im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt handelt. Es hing von der Bedeutung ab, die ein Handwerk hatte, ob der Rat seinen Vertretern das Recht einräumte, ein „Amt“ zu bilden. Anderen Handwerkern gab der Rat von sich aus Ordnungen. Den Ämtern aber gestattete er, ihre Satzung in Gestalt einer „Rolle“ selber auszuarbeiten, behielt sich dabei nur das Recht vor, solchen Rollen durch die obrigkeitliche Bestätigung Gültigkeit zu verleihen und jederzeit — natürlich nur soweit es geboten schien — Änderungen zu verfügen. Vieles von dem Inhalt der Rollen mag schon vor der schriftlichen Niederlegung Amtsbrauch gewesen sein. Unklarheiten in der Auffassung, Streitigkeiten, die sich aus der wirtschaftlichen Entwicklung ergaben, oder die Sorge, von Rechten abgedrängt zu werden, boten mit der Zeit Anlaß, den Inbegriff der Amtsbräuche und -rechte in Gestalt der Rollen schriftlich niederzulegen. So ist es denn bezeichnend, daß auch die Aufzeichnung der Rollen in jener Zeit einsetzte, als das Wirtschaftsleben starrere Formen anzunehmen begann. Als früheste ist die der Pergamentmacher vom Jahre 1330 bekannt. Ein Viertel der ersten Rollenaufzeichnungen der einzelnen Ämter entstammt dem 14. Jahrhundert, etwa die Hälfte aus dem 15. und das restliche Viertel aus dem 16. Jahrhundert. Die Rollen entwickelten sich also im gleichen Zeitraum wie die anderen Ordnungen und Schlichtungen, die uns durch das älteste Wettebuch überliefert sind; eine ganze Reihe von ihnen wurde ebenfalls dort eingetragen.

Nach dem Wortlaut in Paulis Aufsatz über die Wette müßte man annehmen, daß das Wettebuch nur solche Vorschriften verzeichnet, in denen Geldstrafen angedroht sind, daß also die Wetteherren nur in ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Einzieher der

<sup>12)</sup> Wehrmann, Die ältesten Lübedischen Zunftrollen, S. 19 f.



obrigkeitlichen Strafgeelder an ihnen interessiert gewesen wären. Das ist aber nicht der Fall, vielmehr finden sich auch Verordnungen ohne Strafanrohungen. Die Ordnung selber muß also für die Wetteherren von Bedeutung gewesen sein, gewiß in dem Sinne, daß sie die Innehaltung überwachten und im Übertretungsfalle die Bestrafung oder Abstellung des Mangels zu veranlassen hatten. Denn schon damals hat der Rat nicht mehr in seiner Gesamtheit alle vorkommenden Fälle bearbeitet. Das lag im Wesen der mehr und mehr aufkommenden Ratsausschüsse.

Erlassen waren die Ordnungen und Verordnungen vom Rat. Er allein war Inhaber der gesetzgebenden Gewalt wie der Gerichts- und Polizeigewalt. Willküren, welche die Ämter erließen, erhielten auf seine Anordnung durch Eintrag ins Wettebuch bindende Kraft. In den Alterleuten der Zünfte hatte er bzw. seine Deputation, die Wette, polizeiliche Hilfsorgane. Vor allen Dingen war es die Aufgabe der Alterleute, die Güte der Arbeit ihrer Amtsgenossen zu prüfen und Arbeiten, die sie verwarfen, zur rollenmäßigen Bestrafung auf das Rathaus zu bringen. Sie schlichteten auch innere Streitigkeiten, und kein Handwerker durfte den Weg der gerichtlichen Klage beschreiten, ehe von den Alterleuten die Güte versucht war. Ferner brachten die Alterleute Beeinträchtigungen des Amtes durch Nichtangehörige wie Überschreitungen der Rechtsgrenzen durch andere Ämter vor den Rat. Daher die vielen Schlichtungen zwischen dem einen und anderen Amt, wie sie im Wettebuche verzeichnet stehen.

Die Versammlungen der Ämter, die von den Alterleuten einberufen wurden und unter ihrem Vorsitz die Amtsangelegenheiten ordneten, waren die Morgensprachen. In älterer Zeit war nur bei einigen wenigen Ämtern, deren Überwachung man aus politischen Gründen für angebracht hielt, die Anwesenheit einer Ratsperson bei den Morgensprachen erforderlich. Erst seit dem Jahre 1586 war die Anwesenheit eines Ratsmitgliedes allgemein angeordnet, wurde aber nicht streng durchgeführt. Natürlich waren es die Wetteherren, die hier den Rat zu vertreten hatten. Nur bei den Gewandschneidern waren immer die Rämmereiherrn zugegen<sup>13)</sup>. Freilich waren die Gewandschneider

<sup>13)</sup> A. Hageborn, Mitteilungen d. V. f. Lüb. G. u. A., Heft 1 S. 115 ff.



kein Handwerksamt, sondern Kaufleute<sup>14)</sup>. Die Erklärung Wehrmanns, wonach in der Bescheidung ihrer Morgensprachen durch die vornehmste Ratsdeputation eine Auszeichnung zu erblicken sein soll<sup>15)</sup>, erscheint mir aber doch nicht berechtigt. Der Zweck der Morgenansprachen der Gewandschneider war das Lateln, d. h. die Verlosung der Läden an die Mitglieder. Da die Vermietung der Läden durch die Stadt geschah, waren die Rämmererherren als Vertreter der städtischen Finanzen dafür zuständig, und der feierliche Brauch ihrer Anwesenheit wird als Überlieferung beibehalten worden sein, als die Läden nicht mehr für Rechnung der Stadt vergeben wurden.

Das Recht, Morgensprachen zu halten, verlieh der Rat. Der betreffende Satz des Lübischen Rechts konnte sich nur auf die Handwerker beziehen, da dem Kaufmann das Recht der Morgensprache durch Privileg König Rudolfs I. von 1275 verbrieft war<sup>16)</sup>. Der Unterschied beleuchtet die größere Freiheit, welche die Kaufleute ohnehin genossen. Es ist das Verdienst Luise von Winterfelds<sup>17)</sup>, die Bedeutung der ursprünglichen großen Kaufleutevereinigung Lübeds klargestellt zu haben. Unter dem Namen „der mehne kopman by der Travene“ waren alle in Lübeck verkehrenden Kaufleute, einheimische wie fremde, ähnlich wie auf Gotland die „Kaufleute am gotischen Ufer“ zusammengeschlossen, um von sich aus den Handelsverkehr zu regeln. Wohl waren sie dem Räte unterstellt, leiteten aber doch ihr Recht in erster Hinsicht von der Gnade Gottes unmittelbar ab und haben jedenfalls ursprünglich aus eigener Machtvollkommenheit Bußen angedroht und erhoben, vielleicht sogar über die im Hafenbereich zum Verkauf zugelassenen Handwerker durch ihre vier Alterleute ein Aufsichtsrecht ausgeübt. Die alte Ordnung<sup>18)</sup> des gemeinen Kaufmannes bei der Trave ist in den Jahren 1334—1339 ins Wettenbuch eingetragen worden. Im Jahre 1484 wurde die Ordnung vom Räte erneuert, und in dieser neuen Fassung war auch die obrigkeitliche Stellung des Rates durch eingeschobene Nennungen

<sup>14)</sup> vgl. Röhrig, Hanjische Beiträge, S. 222 ff.

<sup>15)</sup> Wehrmann, Zunftrollen, S. 90.

<sup>16)</sup> Lüb. UB. I 366.

<sup>17)</sup> Ztschr. d. V. f. Lüb. G. u. A., Bd. 25 S. 461 ff.

<sup>18)</sup> Lüb. UB. II 1002.



gewahrt. Ubrigens hatte zweifellos bereits die ursprüngliche Form der Ordnung durch ihren Eintrag ins Wettebuch die obrigkeitliche Anerkennung gefunden und damit die Kraft eines Gesetzes erlangt. In den Organen des Handelsverkehrs am Hafen haben sich Spuren des Gemeinen Kaufmannes noch bis in die jüngste Zeit erhalten: Das Abhängigkeitsverhältnis der Trägerkörperschaften von den seefahrenden Kollegien, die Stellung des Travogtes gegenüber den Schonensfahrern, die Verlehnung des Brahmischreibers durch die Rigafahrer. Als Beweisstück für die Abhängigkeit der Träger vom Gemeinen Kaufmann dient u. a. die vom Räte erlassene Heringsordnung von 1461, die ebenfalls durch das älteste Wettebuch überliefert ist. Ihr waren im Wettebuch tafelartig auf steifem Pergament Abbildungen der Paddzeichen beigegeben, wie sie für die einzelnen Heringsorten vorgeschrieben waren. Mit Brauerordnungen des Wettebuches waren Vorschriften für den Bierhandel verbunden. Krämerordnungen schützten den Kleinhandel vor übermäßiger Konkurrenz der fremden Händler und grenzten die Marktgerechtigkeit der Krämer gegen die der einzelnen Handwerksämter ab.

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts setzten die Schiedsprüche ein, welche die Rechte der einzelnen Ämter und Zünfte, namentlich die Berechtigungen auf Grenzgebieten, genauer festlegten. Um solche Schiedsprüche wandten sich die Alterleute an den Rat. Er entscheidet und läßt die Wetteherren den Spruch in ihr Buch eintragen. Noch hundert Jahre nach Anlegung des Buches treten die Wetteherren selber als Schiedsrichter nie in die Erscheinung. Zum erstenmal kommt das 1435 vor. Von diesem Zeitpunkt ab nimmt ihre richterliche Tätigkeit zu, wenn auch immer noch häufiger der volle Rat die Entscheidung fällt. Es besteht keine richterliche Konkurrenz zwischen Rat und Wette, vielmehr treten die Wetteherren stets als Deputierte des Rates auf. Nur ganz vereinzelt fehlt eine ausdrücklich darauf hinweisende Formel wie „van hete wegen des rades.“ Der Rat weist ihnen Fälle zu, für die schon Richtlinien in Vorentscheidungen vorlagen, oder Entscheidungen von geringerer Tragweite. Es kommt vor, daß zwischen zwei Ämtern zuerst der Rat einen Spruch fällt, bei Wiederholung den Wetteherren die Entscheidung überläßt; oder umgekehrt, daß zuerst die Wetteherren mit dem Spruch beauftragt werden, und



erst, wenn sich eine Partei dabei nicht zufrieden gab, sich das Plenum des Rates mit der Sache befaßte. Grundsätzlich hatten die Sprüche der Wette, die auf ausdrückliche Anordnung des Rates gefällt werden, die gleiche bindende Kraft wie die Entscheidungen des Rates selber, denn durch den Mund seiner Angeordneten sprach der Rat. Von diesem Zustand freilich war nachher der nächste Schritt, daß die Wetteherren summarisch mit der Wahrnehmung polizeierichtlicher Entscheidungen beauftragt wurden, also recht eigentlich Polizeigericht wurden, und der Rat dann als Obergericht die zweite Instanz darstellte<sup>19)</sup>. Das Wettebuch bietet keinen Beleg dafür, daß schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Wetteherren richterliche Vollmacht gehabt hätten. Um so bemerkenswerter ist eine Erklärung, die der Rat 1407 in der Antwortschrift auf die Beschwerden der Bürgerschaft abgibt<sup>20)</sup>. Sie lautet: „Vortmer, umme de rullen to rechtverdigende etc., da antwerde wi so to, dat den weddeheren unde den ghenen, de darmede by sitten<sup>21)</sup>, dat bevolen is, den ryken to richtende alle den armen unde den armen alle den ryken, unde is daran wes versumet, dat me dat noch rechtverdige, dat is unse begheringe.“ Hiernach müssen die Wetteherren die Bestrafungen aufgrund der Amtsrollen damals schon selbständig ausgesprochen haben, während der Rat wohl nur noch Entscheidungen grundsätzlicher Natur traf, um Unklarheiten der Rollen richtigzustellen, wie er sich denn die Abänderung der Rollen vorbehalten hatte. Er trat also in diesem Falle als Inhaber der Gerichtshoheit rechtweisend oder rechtändernd auf.

Von einer besonders regen schiedsrichterlichen Tätigkeit in Handels- und Gewerbesachen legen die Jahre 1450—1480 im ältesten Wettebuche Zeugnis ab. Wenn dort nachher nur noch vereinzelt Entscheidungen grundsätzlicher Art folgen, so erklärt sich das daraus, daß die Wetteherren zu Anfang der 1480er Jahre begonnen hatten, Jahrbücher zu führen, in denen sie unter einzelnen Rubriken die Vorgänge, namentlich die auf die Gewerbe

<sup>19)</sup> Ich zweifle nicht, daß Pauli (a. a. O. S. 204) die Verhältnisse so gesehen hat und Hermann Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck, S. 30, seine Äußerung mißversteht.

<sup>20)</sup> Lüb. UB. V 651.

<sup>21)</sup> Über diese Beisitzer s. weiter unten!



bezüglichlichen, buchten. Im Jahre 1557 erkannten aber die Wetteherren die Notwendigkeit, sich eine handliche Übersicht der Vorentscheidungen in einem besonderen Bande anzulegen. Aus dieser Erkenntnis ging, wie die Vorrede besagt, das sogenannte „Braune Wettebuch“ hervor. Darin wurden alle Vorgänge seit dem Jahre 1540 in zeitlicher Folge kurz skizziert und durch ein alphabetisches Register erschlossen.

Das braune Wettebuch beweist in noch höherem Maße, daß die Tätigkeit der Wetteherren keineswegs auf Gewerbeaufsicht beschränkt war. Schon im ältesten Wettebuche fanden sich Bestimmungen aus dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei. Ein Artikel „van den soden“ ermächtigte die Wetteherren zu einer Bestrafung, wenn jemand einen Brunnen überlaufen ließ. Eine Luxusordnung fand bereits eingangs Erwähnung. Frensdorff, ein besonders gründlicher Kenner des Lübschen Rechts, stellt mit Recht fest, daß die vielen Amtsrollen deshalb in das Wettebuch eingetragen waren, weil die Aburteilung der Vergehen der Handwerksinnungen einen Hauptgegenstand der Tätigkeit des Ratsgerichts ausmachte<sup>22)</sup>, also: nicht ihre ausschließliche Bedeutung für die Wirksamkeit der Wette, sondern ihre umfangreiche Rolle in der Tätigkeit des Rates bildete den Grund dafür.

Kurz nach dem Beginn der buchmäßigen Aufzeichnungen der Wetteherren — in der Mitte des 14. Jahrhunderts — vollzog sich in der Lübschen Verwaltung eine Umstellung, die der Wette eine bedeutende Erweiterung ihres Aufgabentreibes nach einer anderen Richtung hin brachte. Die Notwendigkeit einer Entlastung der Kämmerei wird den Anlaß dazu gegeben haben. Die Kämmerei war das älteste und umfangreichste Rats-Offizium, das die gesamte Finanzverwaltung der Stadt umfaßte. Es gab noch nicht den Unterschied zwischen Finanzbehörde und Stadtkasse. Alle Einnahmen, alle Ausgaben liefen durch die Bücher der Kämmerei: Einnahmen aus städtischem Grundbesitz, auch Natural-einnahmen und -ausgaben, Steuern aller Art, Abgaben der Gewerbetreibenden, Anschaffungen für die Stadt, Besoldung der Beamten, Verlehnungen; auch die Aufnahme von Bürgern war Sache der Kämmereiherrn. Es ist kein Zufall, daß ungefähr

<sup>22)</sup> Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds, S. 132.



zu demselben Zeitpunkt, da die Wette ihre Aufzeichnungen gewerblicher Verordnungen begann, auch die Kämmererei in ihre Buchungen eine größere Systematik einführte<sup>23</sup>), und daß bald nachher die Arbeitslast der Kämmererei verringert wurde. Es war eben die Zeit, in der die Sorge für das Erhalten des Bestehenden den Rat zu rationellerer Verwaltungstätigkeit veranlaßte. Auch war 1329 durch die Erwerbung von Travemünde der Wirkungsbereich der Kämmererei stark angewachsen. Die Wette, die schon immer durch das Einziehen der Strafgeelder die Kämmererei entlastet hatte, wurde nun auch mit dem Einziehen der städtischen Grundabgaben betraut. Seit 1348 führten die Wetteherren Gartenbücher, seit 1408 besondere Wiesenbücher. Mit dem Jahre 1370 beginnen die Wette-Rentenbücher, denen zufolge die Wette nun auch die Renten aus städtischem Grundbesitz einzog. Diese umfangreichere Inanspruchnahme der Wette hing vielleicht damit zusammen, daß 1359 mit der Erwerbung des Pfandbesitzes von Mölln die Verwaltungsarbeit der Kämmererei eine abermalige Vergrößerung erfahren hatte. Ungefähr um die gleiche Zeit ging auch die Verwaltung des Landwehrgebietes auf die Herren des Marstalls über<sup>24</sup>). Die Polizei im Landwehrgebiet war also deren Aufgabe; aber doch nicht ausschließlich: die Medebürger unterstanden den Marstallherren und den Wetteherren gemeinsam. Sie waren Flurpolizeiorgane, hatten die Aufsicht über die Wiesen und Weideländereien, die Grenzcheidenverhältnisse, die Wege und Wasserläufe. Ihre Wachsamkeit galt ferner dem unerlaubten Sand- und Lehmgraben, sowie der ordnungswidrigen Errichtung neuer Gebäude und Feuerstellen; damit hing die Unterdrückung des Bönhasenwesens und des Vorkaufs zusammen. Es lagen also außer der Verwaltung der Liegenschaften noch andere Gesichtspunkte vor, welche die Mitaufsicht der Wetteherren über die Medebürger verlangten. Die Gewerbeaufsicht in der Landwehr lag vorher bereits in ihren Händen.

Die Wettegartenbücher verzeichnen in topographischer Folge den ländlichen Grundbesitz der Gärtner und der nichtzünftigen Gartenbesitzer vor den Toren und vermerken zu jedem Jahr den

<sup>23</sup>) Toberg, in *Btschr. d. B. f. Lüb. G. u. A.*, Bd. 15 S. 80.

<sup>24</sup>) Fink, in *Btschr. d. B. f. Lüb. G. u. A.*, Bd. 25 S. 214.



Eingang des Grundzinses daraus; die Wiesenbücher verfahren entsprechend mit den Wiesenländereien. Vielseitiger und umfassender sind die Einträge des Rentebuches. Darin finden sich zunächst die Buden der Gewerbetreibenden unter dem Rathaus, am Markt, auf dem erweiterten Markt des Marienkirchhofes und an der Trave, ferner Ziegeleien, Mühlen, Landstücke auf den Wällen und an der Mauer vor der Stadt, Wiesen, Hopfenländereien, der Grundbesitz in den Landwehrorten und in Travemünde, eine Abgabe aus Alt-Mölln, sowie Gefälle vom Kalkprahm, vom Salzscheffel, von Mauertürmen u. a. m. Alle diese Bücher über Einnahmen aus Grundbesitz laufen bis 1701 bzw. 1702.

Das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts hatte nach schweren innerpolitischen Kämpfen zu einer Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft geführt, die eine Neuordnung der Verfassungs- und Verwaltungszustände bedeutete. Von der Gründung der Stadtkasse, die unter Mitwirkung bürgerlicher Beisitzer das Finanzwesen der Stadt einheitlich bearbeiten sollte, versprach man sich das Allheilmittel der verfahrenen und überschuldeten Stadtwirtschaft. Das Bestreben der Bürgerschaft, am Regiment beteiligt zu werden, hatte sich immer in erster Linie auf die Fragen der Finanzwirtschaft gerichtet. Schon einmal waren in den Verfassungskämpfen zu Anfang des 15. Jahrhunderts den Behörden, die Finanzaufgaben hatten, bürgerliche Beisitzer zugeordnet worden; das waren die Ratsdeputationen für die Kämmererei, den Schöf, den Weinkeller und die Wette<sup>25)</sup>. Auf diese Beisitzer bezog sich in der vorhin zitierten Ratsreplik von 1407 der Wortlaut „den weddeheren unde den ghenen, de dar mede by sitten.“ Jene Beisitzer waren damals mit der Rückkehr des alten Rates wieder verschwunden. Der Kassarezeß von 1665 bestimmte, daß das Einziehen städtischer Renten und der Gebühren der Verlehnten von der Wette auf die Stadtkasse überzugehen habe. Der Kassarezeß wurde in verbesserter Form durch den Bürgerrezeß von 1669 bestätigt. Indessen dauerte es noch geraume Zeit, bis alle Bestimmungen durchgeführt wurden. In einer Verhandlung von 1672<sup>26)</sup> verlangte eine die Bürgerschaft vertretende Kommission,

<sup>25)</sup> Hoffmann, Gesch. d. Stadt Lübeck, Bd. I S. 145.

<sup>26)</sup> Senatsakten „Kämmererei“, Konv. I Siff. 6.



daß die Herren der Wette über Strafgeelder und alles, was sie außer den kleinen Amtsstrafen von 2 Rtlr. und den Morgensprachen haben, laut Rezeß von 1669 monatlich der Stadtkasse Rechnung legen sollten, und daß im übrigen alle Verheuerungen von Wiesen, Häusern, Buden, alle Verlehnungen und sonstigen Einkünfte an die Kassa gebracht werden. Die Wette bestritt nämlich aus ihren Einnahmen zunächst ihre eigenen Bedürfnisse und lieferte nur den Überschuß an die Kammerei ab. Mit der verlangten monatlichen Rechnungslegung der Wette zeigte sich der Rat einverstanden; aber die Verheuerungen u. dgl. erklärte er für „zu minutiös,“ um von der Kasse besorgt zu werden, und sprach sich deshalb für ihren Verbleib bei der Wette aus, schlug aber vor, der Wette deswegen zwei bis vier Kassabürger beizuzuordnen. Die Zünfte indessen bestanden mit Entschiedenheit auf ihrer Forderung. Gleichwohl führte die Wette ihre Rentebücher weiter. 1692 erst beauftragte der Rat auf Begehren der Bürgerschaft die Kammerei und die Wette, über ihre ständigen und unständigen Einkünfte Bericht zu erstatten. Die Antwort, welche die Wette auf die vorgelegten Fragen der deputierten Ratsherren und Kassabürger gab, ist am Schlusse des „Wettewegweisers“, eines 1628 angelegten systematischen Übersichtbuches über den Verwaltungsbereich der Wette, eingetragen. Mit dieser Berichtserstattung scheint die Überführung jener Finanzaufgaben der Wette auf die Stadtkasse eingeleitet worden zu sein. Anfang 1702 brechen die Wettebücher über Renten und Grundzinsen ab. Die Wette war seitdem wieder auf ihren engeren Aufgabekreis beschränkt.

Versuchen wir, mit Hilfe der Einträge des Braunen Wettebuches und des Wettewegweisers eine Übersicht über den polizeilichen Wirkungskreis der Wette zu gewinnen. Es sei vorausgeschickt, daß die Zuständigkeiten nicht scharf abgegrenzt waren. Die Wette trug die Hauptlast der Polizei in der eigentlichen Stadt. Wir sahen schon, daß in der Landwehr die Marsfallherren die Polizeigewalt ausübten, daß aber auch daran die Wetteherren nicht ganz unbeteiligt waren. In den außerhalb der Landwehr liegenden Stadtgütern übten die Kammereiherrn die Polizei aus. In Travemünde war indessen die Gewerbepolizei bei der Wette. Auf den Gewässern gingen die Zuständigkeiten durcheinander.



Die haupolizeilichen Aufgaben des Bauhofes waren gering, sie beschränkten sich im wesentlichen auf die städtischen Gebäude. Damit lag freilich auch die Mühlenaufsicht in der Hand der Bauherren.

Das Polizeipersonal, das von der Wette entlohnt wurde, war auch nicht ausschließlich ihr unterstellt. Die Wettebediener und Knechte unterstanden — natürlich nächst dem Räte, wie alle städtischen Beamten — der Wette allein. Ihre Aufgabe war neben der Erledigung besonderer Aufträge der Wetteherren, wie Botengänge, Ladungen u. dgl., die Wachsamkeit darüber allgemein, daß die Ratsverordnungen innegehalten wurden. Verstöße dagegen hatten sie den Ratsherren, insonderheit den Wetteherren zu melden. In der frühesten Zeit erscheinen sog. „flupwachtere,“ über deren Aufgabe keine Klarheit besteht. Vielleicht sind sie die Vorläufer der Wettebediener gewesen. Den gleichen Eid wie die Wetteknechte leisteten die Brückenkiefer. („Brückenkieper“ ist eine Entstellung.) „Brücke“ bedeutet in dieser Bezeichnung soviel wie Straße überhaupt. (Vgl. das Wort Steinbrücker!) Die Sonderaufgabe der Brückenkiefer war jedenfalls Straßenaufsicht, Verkehrspolizei. Daß der Hauschließer und die Hausdiener von der Wette besoldet wurden, beweist, daß auch sie, jedenfalls im Sicherheitsdienst des Rathauses, bis zu einem gewissen Grade den Wetteherren unterstanden. Die von der Wette bezahlten Ketenschließer sperrten einzelne Straßen des Abends für den Verkehr ab. Für die Straßenreinigung finden sich schon im ältesten Rämmereibuche<sup>27)</sup> Zahlungen an einige Personen. Vielleicht waren diese nur nebenamtlich beschäftigt. Nach dem Braunen Wettebuch wurde 1552 ein besonderer Marktfeger angestellt und erhielt von der Wette seine Bezahlung. Danach erging 1596 ein Ratsmandat, welches das Unratabladen auf öffentlichen Plätzen verbot; von da ab zahlte die Wette Vierteljahreslöhne an die Wächter auf dem Klingenberg und dem Roßberg als „Dreckfeger“, neben dem für den Markt. Die Schobande sind vom Frohn und seinen Knechten zu unterscheiden. Die Frohnerie unterstand den Gerichtsherren. Die Schobande waren Abdecker und standen in Diensten der Wette. Sie erhielten 1574 Auftrag, alle 14 Tage (!)

<sup>27)</sup> Lüb. UB. II S. 1080 f.



das Aas von den Straßen abzufahren, seit 1582 alle 8 Tage. Die Muddelkisten an der Trave entleerten die Traveknechte. Sie hatten auch darüber zu wachen, daß kein Unrat in die Flüsse gefegt wurde, und unterstanden der Aufsicht des Travevogts. Die Dienstordnung für den Travevogt lautete zu verschiedenen Zeiten ganz verschieden. Eine Ordnung von 1631<sup>28)</sup> verpflichtete ihn zur Aufsicht über den Travelauf und das Fahrwasser. Es handelte sich dabei namentlich um Strombauliches und um Fahrthindernisse; entsprechend hatte er seine Beobachtungen den Herren des Bauhofes zu melden. Nach derselben Vorschrift wie auch nach einer Verordnung von 1604<sup>29)</sup> hatte er das Auflegen und Kielstrecken von Schiffen auf der Lastadie (wegen Bestimmung des Lastgeldes) den Herren der Rämmerei zu melden. Eine Ordnung für den Travevogt von 1768<sup>30)</sup> dreht sich um die Beaufsichtigung der städtischen Waage, um Marktpolizei, Feuerpolizei und Ordnungspolizei im Hafenrevier, und darin hatte er alle Meldungen den Herren der Wette zu erstatten. Dabei wird der Travevogt auch „Kaufmannsdiener“ genannt; als solcher war er der Kaufmannschaft unterstellt. Da die Ordnung von 1768 damit begründet wird, daß es Mißstände abzustellen gelte, darf man vermuten, daß sich die Schonenfahrer-Altesten ein zu weitgehendes Verfügungsrecht über den Travevogt angemäßt haben. Die Stellung des Travevogtes zwischen Stadtobrigkeit und Kaufmannschaft dürfte auf den Gemeinen Kaufmann bei der Trave zurückgehen.

Die Marktaufsicht war in erster Linie Sache eines Marktvogtes, der der Wette unterstellt war und in gewissen Grenzen über die Dienste der Wetteknechte verfügen konnte. Er meldete alle Verstöße gegen die Marktordnung, konnte auch persönlich gegen Mißstände einschreiten.

Die Aufsicht über die Gewerbe erstreckte sich später auch auf das maschinelle Großgewerbe, die Manufakturen, wie man die Fabriken damals nannte. Im Schiffbaugewerbe, das auf der Lastadie ausgeübt wurde, entschied die Wette über die Rechte

<sup>28)</sup> StA., Hdschr. 30 (Mandate).

<sup>29)</sup> vgl. Dreher, Einleitung zur Kenntnis der Verordnungen, S. 451 Nr. XIV.

<sup>30)</sup> StA., Hdschr. 30 (Mandate).



an Bauplätzen, überwachte das Eingehen von Gebühren, die Ordnung beim Kielholen und Stapellauf, auch die seerechtliche Seite: das Verbot des Verkaufs Lübedischer Schiffe nach auswärts. Der „Zentnermeister“ war der Wette unterstellt. Zur Gewerbepolizei haben wir ferner die Krugpolizei zu rechnen; dazu gehörte Aufsicht über die Krugkonzessionen wie über das Innehalten der Krugordnung, die sich auf die Schankmaße, die Sitte, den Feierabend, die Sonntagsheiligung u. a. m. erstreckte. Das weite Gebiet der Gewerbeaufsicht war weiter auf die Theaterkonzessionen, auf den Spielgrevon und die Musikausübung ausgedehnt, die sich wieder mit der Straßenpolizei und der Sittenpolizei berührte.

Im Handel bestanden Sondervorschriften für einzelne Handelszweige wie Hopfenhandel, Leinsaathandel, Holzhandel, Kornhandel, Salzhandel, Ochsenhandel, die Durchfuhr, die Handelsausübung der Gäste. Einer besonderen Aufsicht unterlag auch der Handel der Juden. Von Marktaufsicht und Aufkäuferei war bereits die Rede. Mit der Marktaufsicht verbunden war die Durchfuhrung der Münzordnung. Streitigkeiten unter den handelntreibenden Kollegien wurden ebenfalls vor der Wette ausgetragen. Verstöße gegen die Durchfuhrverbote nahmen die Kräfte der Wette öfters in Anspruch. Ein Beispiel aus dem Braunen Wettebuch sei hier angeführt: 1577 wurde gemeldet, in der Heringswiefliege ein Hamburger Schiff abfahrtsbereit mit Kupferladung für Narwa. Der Rat beauftragte die Wette zum Eingreifen. Ein Boot mit zwei Militärpersonen und zwei Wetteknechten rudert nach Travemünde, bringt das verdächtige Schiff vor die Bogtei und beschlagnahmt die Kupferladung zugunsten des Bauhofes. Ein Part des Schiffes gehörte einem in Lübeck wohnenden Engländer; er wurde an die Mitreeder verkauft und der Engländer der Stadt verwiesen. Hier vollzog sich also eine Amtshandlung der Wette — freilich im besonderen Auftrage des Rates — in Travemünde. Die Gewerbeaufsicht in Travemünde führte gelegentlich zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Rämmereiherrn.

Die Verkehrspolizei der Wette beschränkte sich nicht auf Sauberkeit und Ordnung in den Straßen der Stadt und im Hafenbereich einschließlich der Ordnung des Postkutschenverkehrs. Sie dehnte sich auch auf die Lübedischen Gewässer aus. Hier handelte es sich freilich meist um Belange der Schiffahrt und der Fischerei.



Über die Fischereirechte der Oldesloer Fischer auf der Trave hatte der Rat häufig Verhandlungen mit der Stadt Oldesloe und dem Grafen von Holstein zu führen. Es kam vor, daß die Wetteherren zu unmittelbarem Verhandeln mit Oldesloe ermächtigt wurden. Die Wasserbaupolizei war Sache des Bauhofes. Bei den obrigkeitlichen Strombefahrungen, die einesteils eine regelmäßige Kontrolle der Strombau- und Fahrstraßenverhältnisse bezweckten, andernteils die Hoheit des Rates durch augenfällige Ausübung geltend machen wollten, waren gewöhnlich Herren des Bauhofes und der Wette gemeinsam als Nächstbeteiligte die ausführenden Organe. An den Stecknischleusen nahmen die Rämmerherren die Hoheitsrechte wahr. In die Belange der Seeschiffahrt griff die Wette als Aufsichtsbehörde der Schiffer ein. Daher rühren ihre Äußerungen über die Flagge, die der Rat gelegentlich einholte, wobei die Wetteherren sich wieder auf die Schiffer und Segelmacher stützten.

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen finden wir zuerst in einer Aufsicht über den Lebensmittelverkehr, dann in der Überwachung der Wasserversorgung. Später finden wir die Wette zuständig für die Gewerbe der Barbier, der Bruch- und Steinschneider und ähnlicher Wanderchirurgen. Die Bademütter wurden vor der Wette vom Physikus geprüft und von den Wetteherren vereidigt. Auch die Seuchenpolizei nach Maßgabe der Pestordnungen lag den Wetteherren ob.

Zur Sicherheitspolizei gehörte die Aufsicht über die Schützenhöfe wie die Durchführung der Feuerordnung. Besondere Aufmerksamkeit galt den Schauspielen und feuergefährlichen Anlagen. Die Meldung von Schadenfeuern war die Sache von Turmwächtern und Nachtwächtern wie auch der Wetteknechte. Zum Löschdienst waren alle Bürger verpflichtet. Die Ratsdiener standen für dessen Organisation zur Verfügung. Löschmeister waren außer im Rathause auch in den Amtshäusern der Körperschaften untergebracht, die wieder der Wette unterstanden. Auch das Hilfspersonal zum Wasserfahren, bestimmte Körperschaften der Träger, war den Wetteherren verpflichtet.

Merkwürdig wenig findet sich in den Akten der Wette über ihre baupolizeiliche Wirksamkeit. Und doch steht fest, daß die



Wette auf diesem Gebiet mehr Pflichten hatte, als die Bauherren selber<sup>21)</sup>. Die Sorge des Bauhofes galt den städtischen Bauten, der Unterhaltung fiskalischer Häuser wie der Wasserbauten, Brücken, Mühlen und Wehranlagen. Dagegen waren die Abnahme privater Neubauten und das Einschreiten bei Zuwiderhandlungen gegen die Bauordnung Aufgaben der Wetteherren. Das erklärt sich daraus, daß es sich dabei im wesentlichen um die Arbeiten von Handwerkern handelte. Die Alterleute der Zimmerleute und Maurer nahmen bei der Abnahme von Gebäuden die fachverständige Prüfung vor und führten auch im übrigen die Gebäudeaufsicht, um Mißstände den Wetteherren zu melden. Ein besonderes Augenmerk wurde auf gesundheitschädliche und die Sicherheit gefährdende Gewerbeanlagen, die sogenannten „unleidlichen Gewerbe,“ gerichtet.

Schließlich ist noch der Sittenpolizei zu gedenken, welche die Wetteherren besonders durch die zahlreichen Vorschriften der Luxusordnungen in Anspruch nahm. Kleiderordnungen, Sonderordnungen für Hochzeiten, Kindtaufen, Beerdigungen — sie alle regelten die äußere Lebenshaltung der Bürger nach Maßgabe von Stand und Vermögen und sahen Strafen für jedes Überschreiten der dem einzelnen gesteckten Aufwandgrenze vor. Die Wette buchte die Vorkommnisse in ihren Jahrbüchern und führte seit dem Jahre 1688 besondere Hochzeitsbücher. In der Kleiderfrage bestanden besondere Bestimmungen für die Dirnen, denen auch einzelne Straßen als Wohnung verboten waren. Das „Schönangefichtgeld,“ das von der Wette erhoben wurde, war eine Besteuerung der Prostitution.

Eine Aufgabe der Wette, die mit der Polizei nichts zu tun hat, sei schließlich hier auch noch erwähnt. Vermutlich, weil der Wette Fischerei und Stadtländereien unterstanden, auch weil sie über genügend Personal verfügte, besorgte sie das Verteilen der Ratskompetenzen, d. h. der Naturallieferungen, welche die Ratsherren bekamen, solange eine Besoldung für sie noch nicht üblich war. Der „Wettewegweiser“ enthält Aufzeichnungen über diese Zuständigkeiten, und die Entlohnung der mit der Lieferung beauftragten Boten ging durch die Hand der Wetteherren.

<sup>21)</sup> Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck, S. 175 ff.



Besonders häufig macht sich die Wette in den Akten durch ihre richterliche Tätigkeit bemerkbar. Verwaltung und Gericht wurden bekanntlich erst im 19. Jahrhundert voneinander getrennt. Die Verwaltungsbeamten traten in ihrem Wirkungsbereich auch als Gerichte auf. Wir ersahen bereits aus dem ältesten Wettebuche, wie die Wetteherren als Ratsbeauftragte richterliche Aufgaben erfüllten. Im 17. Jahrhundert führte es sich ein, daß ein Ratsauftrag nicht mehr erforderlich war und die Wette in Handels- und Gewerbesachen unmittelbar angerufen werden konnte. Die beiden Wetteherren, der 7. und 8. in der Altersfolge der Ratsherren, hatten einen Schreiber, im 19. Jahrhundert einen rechtsgelehrten Aktuar zur Seite. Das Verfahren war mündlich. Die Parteien vertraten ihre Sachen selber; Prokuratoren waren nicht zugelassen. Auch der Aktuar hatte „sich alles Advozierens zu enthalten“<sup>32</sup>). Das Wettegericht tagte im Obergeschoß des Rathauses in einem nach der Breiten Straße gelegenen Raum, über dessen heute vermauerter Tür der Spruch stand: „Holt mate; wol kant passen“<sup>33</sup>). Als Gericht wurde das Wetteoffizium „Wette-“ oder „Polizeigericht“ genannt<sup>34</sup>). Seine Zuständigkeit umfaßte Handels- und Gewerbesachen, auch in der Landwehr und in Travenmünde, Streitigkeiten, welche die Verlehnten als solche betrafen, auch Injuriensachen, die in den Versammlungen der Ämter „bei offener Lade“ vorkamen<sup>35</sup>). Die eigentlichen Polizeistrafen wurden ohne Verfahren ausgesprochen. Berufungen gegen sie gingen an den Rat. Für die Sprüche des Wettegerichts war der Rat die zweite Instanz.

Ich begnüge mich mit diesem kurzen Überblick über den Wirkungsbereich der Wette, um noch ein Wort über den Charakter der Polizei und die weitere Entwicklung anzufügen.

Die Polizei der mittelalterlichen Städte ging von einer Auffassung aus, wie sie sich erst nach Überwindung der Auswüchse des Polizeistaates in jüngerer Zeit wieder allgemein herausgeläutert hat: Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum, Ordnung und Sicherheit im Verkehr. Das war es, was bereits die schlichten

<sup>32</sup>) Dreher, Einleitung, S. 111 u. 343.

<sup>33</sup>) Funk, Die Lübschen Gerichte, I S. 84.

<sup>34</sup>) Dreher, Einleitung, S. 336.

<sup>35</sup>) Dreher, Einleitung, S. 352 Nr. XVI.



Vorschriften der älteren Aufzeichnungen des lübischen Rechts im Auge hatten. Der Übergang zu dem starren System der Bindungen, das die geschlossene Stadtwirtschaft mit sich brachte, war ein Rückschritt. Vergleicht man damit die Reglementierung des Lebens im absoluten Staat des 18. Jahrhunderts, so drängen sich dem Beobachter ganz starke Ähnlichkeiten auf. Hier wie dort sind dem Erwerbsleben starre Schranken gesetzt. Hier wie dort werden die Organe des Gewerbes zu polizeilichen Hilfsdiensten herangezogen. Hier wie dort wird über die Arbeitskräfte der Bürger verfügt: wenn z. B. die Beschäftigungslosen verpflichtet werden, bei der Feldarbeit zu helfen; wenn die Krüger die Polizei in der Unterdrückung unerlaubten Gewerbebetriebes zu unterstützen haben; wenn einzelnen Berufsständen besondere Pflichten in der Feuerbekämpfung auferlegt werden. Hier wie dort werden je nach Stand und Vermögenslage des Einzelnen dem Bürger Vorschriften über seine Lebenshaltung gemacht. Es ließen sich noch mehr verwandte Züge feststellen. Und doch besteht ein ganz wesentlicher Unterschied. Die Wohlfahrts- und Sittenpolizei der Länder hatte im 18. Jahrhundert für alle ihre Einrichtungen und Maßnahmen ethische Beweggründe und Theorien zur Hand, an denen die Aufklärungszeit besonders reich war. Aber wenn man dahinterleuchtet, findet man immer wieder finanzielle Interessen des Staates, Sorge um seine Steuerpolitik, um die Aufrechterhaltung staatlicher Macht<sup>36)</sup>. In den Lübecker Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts war die Wohlfahrt der Staatsbürger gewöhnlich keine Phrase; in den gewerblichen Vorschriften kam es wirklich auf die Gewährleistung der bürgerlichen Nahrung aller an. Die Amterorganisation wurde auch nicht für die Stadt, den Staat gebraucht oder mißbraucht, sondern sie trat als Hilfsorgan der öffentlichen Gewalt für ihre eigenen Belange ein; sie war Selbstverwaltung. Bei der Kleinheit des Gemeinwesens überblickte der Bürger klar genug, worum es sich handelte. Am ehesten könnte man noch den Luxusordnungen den Vorwurf machen, sie hätten im Sinne des Polizeistaates durch Niederhalten der schlichteren Volkstriebe lediglich die bestehende Gesellschaftsordnung polizeilich stützen wollen. Aber gerade in den ver-

<sup>36)</sup> vgl. v. Wolzenborff, Der Polizeigedanke des modernen Staates, S. 14 ff.



rufenen Kleiderordnungen, namentlich denen von 1603 und 1639, bewundert Benedikt Abé-Lallemant<sup>37)</sup> „ein polizeiliches Meisterstück im Erkennen und Bändigen sittlicher Übel.“

Es ist bekannt, daß die Lübecker Zustände einen stark konservativen Charakter hatten. Mit wenigen Veränderungen bestanden die Gerichts- und Verwaltungseinrichtungen aus dem Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert fort. Diese Beharrlichkeit verdankten sie ihrer Grundlage: dem Lübschen Recht. Was dem Lübschen Recht trotz seinem „Mangel an Systematik und Synthese“ die weite Verbreitung gesichert hat, ist — ähnlich wie die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland aufgrund seines absolutistischen Charakters erfolgte — die zentrale Vereinigung der Gewalt in der Hand des Rates (die Offizien wie Kammerei, Wette, Marstall waren ja nur Ratsdeputationen, das darf nie vergessen werden!) — des Rates, dessen Machtvollkommenheit wieder vorzüglich auf der Handhabung der Rechtspflege in allen Instanzen beruhte. In der Rechtspflege des Rates erblickt Abé-Lallemant<sup>38)</sup> „eine wirklich aristokratische Gewalt in edlerem Sinne, deren Bestandteile bis in ihre äußersten feinsten Fasern wahre Polizeielemente waren.“ Nur in einzelnen wenigen Fällen artete diese Handhabung der Gewalt zu unerfreulicher polizeilicher Härte aus. Im ganzen genommen, hat sie gute Ergebnisse gezeitigt und war im patriarchalischen Ansehen des Senates so stark verankert, daß Lübeck vom allgemeinen Aufschwung der Polizeiwissenschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unberührt geblieben ist.

Die Franzosenzeit mit ihrer völligen Umgestaltung der Verhältnisse nach dem Zuschnitt des napoleonischen Reiches machte dem ein Ende. Und regte sich nach der Befreiung der Stadt auch der Wunsch, zu den alten Zuständen zurückzukehren, so war das Neue doch nicht ohne Eindruck geblieben, und es wurde 1814 eine Kommission zur Durchsicht der Verfassung eingesetzt. Sie brachte auf dem polizeilichen Gebiet der Verwaltung 1817 etwas Neues mit der Einführung der „Gerichtlichen Polizei.“ Es wurde keine

<sup>37)</sup> Promemoria von 1851 in Senatsakten „Gerichtliche Polizei“, Konv. 1 Biff. 6.

<sup>38)</sup> ebd.



besondere Behörde gebildet. Man gab nur den beiden Gerichtsherrn einen Polizeikanzlisten bei und beauftragte sie mit Sicherung der Person und des Eigentums, Aufrechterhaltung der Ruhe, Unterdrückung von Ausbrüchen der Sittenlosigkeit und mit vorbeugenden Maßnahmen gegen das Verbrechen. Es gehörte weiter zu ihren Aufgaben, mit ihren Organen, dem Bruchvogt, sechs Polizeidienern, den sechs Torschreibern und vier Gefangenwärtern, bei Feuergefahr hilfreiche Hand zu leisten, ferner den Fremdenverkehr zu überwachen, das Paßwesen von der Senatskanzlei zu übernehmen und die Kriminaljustiz durch Verfolgung, Festnahme und Transport von Verbrechern zu unterstützen. Das Nieder- oder Stadtgericht war also einfach nebenamtlich Polizeibehörde geworden.

Die Wirksamkeit der Wette war jetzt auf Gewerbe- und Wohlfahrtspolizei beschränkt. Dazu wurde sie 1820 Gewerbegericht erster Instanz. In dieser Verfassung bestand die Wette, als aus der Bewegung von 1848 die Grundrechte des deutschen Volkes hervorgingen, denen zufolge Gericht und Verwaltung zu trennen waren. Man führte in Lübeck diese Trennung zunächst nur dadurch herbei, daß die Senatoren von ihrer richterlichen Tätigkeit zurücktraten. Ein Rats- und Bürgerschluß über die Neuorganisation der Verwaltung vom 14. Juni 1851 nahm die Wette bis auf weiteres von jeder Veränderung aus. Dieser Beschluß wurde aber bereits am 22. November desselben Jahres durch eine Bekanntmachung abgeändert, wonach die Wette zwar einstweilen noch bestehen blieb, aber nur als Gewerbegericht; der Rest ihrer polizeilichen Wirksamkeit ging auf das neugeschaffene Polizeiamt über. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Grundrechte erlahmte die Arbeit an der Neuorganisation der Gerichte. Sie kam erst 13 Jahre später zum Abschluß. Am 1. März 1864 wurde die neue Gerichtsordnung eingeführt. Damit gab das Wettegericht seine Tätigkeit an das Untergericht ab und hörte zu bestehen auf.

Die Entwicklung der Wette im 19. Jahrhundert bedingt jene Urteile der Gegenwart, welche ihre Bedeutung gewöhnlich unterschätzen. Zulezt war die Wette wirklich nur Gewerbegericht, vorher als Polizei-Offizium nur für Gewerbe- und Wohlfahrtsfragen zuständig. Aber in einer Zeit, die dem Blick der Gegenwart ferner liegt, umfaßte sie den größten Teil der lübeckischen Polizei



— freilich immer als Organ des Rates, aber doch einer Polizei, deren Werdegang für die Polizei großer Staaten vorbildlich gewesen ist. Als 1851 das Polizeiamt aus der Laube gehoben wurde, erstattete der mehrgenannte Benedikt Abé-Lallemant zu seinem Organisationsplan jenes bereits angeführte Gutachten. Und die Äußerungen dieses Mannes, der sich als Sachverständiger in Polizeifragen einen Namen gemacht hat, der schon durch die Ausführungen in eben jenem Gutachten sein feines Gefühl für Wesen und Aufgaben der Polizei beweist — seine Äußerungen rechtfertigen voll auf eine entwicklungsgeschichtliche Würdigung der Lübecker Polizei. Abé-Lallemant hat sein gesamtes Material für die Organisationsarbeit aus der Lübeckischen Geschichte geschöpft. Er verlangt von der Polizei, daß ihre ganze Theorie aus der intimsten Geschichte des Volkes datiere, daß ihre Formen nur die scharfsinnigsten, feinsten Resümées dieser Geschichte darstellen — vom Haus und Herd des Bürgers an bis in das Rathhaus hinein. In einer kleinen Schrift von ihm, betitelt „Die geschichtliche Bedeutsamkeit der freien Städte für die Entwicklung der deutschen Polizei“, lesen wir: „Die gemeinheitliche Verfassung der Städte ist die Schule gewesen, aus der die schwere Kunst der Verwaltung größerer Staatswesen hervorgegangen ist. So klein und minder angesehen das politische Leben der freien Städte in vieler Augen erscheinen mag, so sollte man doch jene Schule und ihre weitreichende Geschichte nicht vergessen.“

---



## Das Haus der Birkelkompagnie zu Lübeck

Von Johannes Marneke

Seit 1479 besaß die Birkelkompagnie das Haus Königstraße 21, das heutige Gebäude des Staatsarchivs, als Kompagniehaus. Damals kaufte in ihrem Auftrage „Hermen Vere, Junther van Heren Dideride Vasedoutwen Radman unde Hanse Lüneburg Juntheren samentliken eyn hus belegen in der koningsstraten so it belegen is by Hermen Evinghusen<sup>1)</sup>.“ Bis dahin hatte sie das Haus Breite Straße 27, das ihrem Mitgliede Bertram von Rentelen gehörte, mietweise benutzt<sup>2)</sup>. Ob nun die Gesellschaft an ihrem neu erworbenen Hause irgendwelche Veränderungen vornahm, oder ob sie es so benutzte, wie sie es übernommen hatte, darüber ist uns nichts bekannt.

Die Unruhen der Reformationszeit und die darauf folgenden Umwälzungen haben bekanntlich auch die Birkelkompagnie wie die Kaufleutekompagnie in ihren Grundfesten erschüttert<sup>3)</sup>. Bei den Birkelbrüdern erfolgten die letzten Aufnahmen 1532; Wehrmann sagt von der Kompagnie: „sie starb nach und nach aus“<sup>4)</sup>. Die Häuser der beiden Gesellschaften wurden von der Volksmenge arg demoliert. „1531 ist durch die aufrührige Rotte in Lübeck die Junkern und auch die Kaufleute Kompagnie geplündert, sehr

<sup>1)</sup> Schröder, Auszüge aus dem Oberstadtbuch, Bd. Jacobi-Quartier, S. 529. Nach derselben Quelle waren die Vorbesitzer: vor 1286 Hanzon Pingwe, seit 1286 Matthias Zabel, seit 1309 Meyneko Morneweg, seit 1338 Bernardus Plescow, seit 1342 die Kinder Petrus de Scheninghe, seit 1344 Werner Wesseler, seit 1350 Johannes Scheninghe, seit 1364 Everhardus Schepenstede, seit 1365 Johannes de Stoden, seit 1383 Ulricus Nhestad, seit 1434 Bertram Lüneburg sen., seit 1463 Hinrich Dives, seit 1466 Bertram Lüneburg jun. und Diebrieh Vasedow.

<sup>2)</sup> Ztschr. d. B. f. L. G. Bd. V S. 322 (Wehrmann, Das Lübeckische Patriziat).

<sup>3)</sup> Siehe meinen Aufsatz über „Das Haus der ehemaligen Kaufleutekompagnie“ (Mitt. d. B. f. Lüb. Gesch. Heft 14 S. 44 ff.).

<sup>4)</sup> Ztschr. Bd. V S. 331 (Wehrmann).



verföhret und ihres meiften Vorraths an Silbergeshirr und Schriften beraubt worden. Dahero dann diese beide löblichen Collegia bei die 50 Jahren hernach ihre ordentliche Conventus nicht haben celebriren können<sup>5)</sup>. 1580 endlich fanden sich einige Personen zusammen, um die Zirkelcompagnie wieder ins Leben zu rufen<sup>6)</sup>. „Anno 1580 hat man die Compagnieen lage (= Gelage) durch nachfolgende 11 Personen als brudern der Compagnie wieder angefangen. Gott gebe den geist des Friedens, Demuth und einträchtigkeit und hat ein iedweder Bruder müssen einbringen und geben dem Hause zum besten 25  $\text{R}$ “, berichtet dazu das „Juncker Compagnie Buch von 1584“. Die Namen dieser 11 Brüder sind Hr. Joh. Lüneburg, † 1588 16. 10., Hr. Joh. Kerdring, † 1595 28. 9., Hr. Hinr. von Stiten, † 1588 3. 9., Hr. Gottschalk von Stiten, † 1588 11. 2., Hr. Diedrich Brömse, † 1600 18. 8., Hinr. Kerdring, † 1606, Hr. Georg von Stiten, † 1612 1. 4., Berend Lüneburg, † 1596, Diedrich Kerdring, † 1602, Hans Brömse, † 1595 13. 10., Tönnies v. Stiten, † 1586 6. 3.

Eine der ersten Aufgaben, welche die neuen Brüder zu lösen hatten, war die Wiederherrichtung des Compagniehauses. Da dasselbe z. T. zerstört und dazu im Laufe der Jahre arg verfallen war, so mußte man zu einem Neubau schreiten. Damit wurde im Frühjahr 1581 begonnen. Durch die Aufzeichnungen von Harmen Hoder, der die Bauleitung hatte, und durch die eingereichten Rechnungen sind wir genau über den Bau unterrichtet<sup>7)</sup>.

<sup>5)</sup> G. Kirckring und G. Müller, Compendium Chronicae Lubecensis. Hamburg 1678 S. 189.

<sup>6)</sup> Über die Einzelheiten siehe Zeitschr. Bd. V S. 331.

<sup>7)</sup> Zirkelgesellschaft Konv. 9, 1. Wehrmann hat schon a. a. O. S. 333 und 334 einige Mitteilungen aus diesen Aufzeichnungen gebracht. — Harmen Hoder wird als „Teinpenningknecht“ genannt. 1587 überläßt er als solcher im Auftrage der „Teinpenningsherren“ das Haus Wahnstraße 45 dem Bolmar Rüter. 1603 ist er tot, damals verkaufen seine Erben sein Haus Depenau 27. Er besaß u. a. auch die Grundstücke Hundestraße 105—111, 5 und 8. Er stand im Dienste der Zehnpenningsherren, die den Zehnten verwalteten, der von dem aus der Stadt gehenden Erbgut gegeben werden mußte. Gerd Neuter bezeichnet den Bauführer als „Erbar namhafter und Formmer (!) Guder Frundt Harmen Hoder“.

Im St.-Marien-Wochenbuch 1578, 5. Woche in den Fasten, wird Herm. Hoder als Maler bezeichnet, der eine Wohnung der Kirche innehat. Es scheint derselbe Mann zu sein.



1581 „den ersten medeweken in der Vasten“ (= 8. Febr.) wurde Harmen Hoeder mit dem Zimmermann Jacob Rangese zu der Witwe des Bürgermeisters Christoph Lode nach „Kolligeshagen“ (Kollageshagen) geschickt, „umme etlike Bome tho koepen tho behoff der Kumpenein“. Sie ließen 60 Bäume, anscheinend Eichen, fällen. Diese wurden an Ort und Stelle viertantig zugeschlagen. Kronsforder Bauern hatten die Bäume nach Kronsforde an den Stechnißkanal zu fahren, ebenso auch das lose Holz. Letzteres wurde fadenweise berechnet (1 Faden = 3,5 cbm), 48½ Faden wurden befördert. Der Schreiber der Witwe Lode erhielt 5  $\text{fl}$  4  $\text{sch}$  als „stemegelbe“. Das Fadenholz wurde mit Stechnißschiffen befördert. Die 60 Bäume dagegen wurden von 5 „Kronenslepers“ (Krone = abgehauener Baum) oder „holtflaters“ nach Lübeck geflößt. Dazu brauchten sie 3 Tage und bekamen je 6  $\text{sch}$  den Tag. Außerdem zahlte man ihnen noch 8  $\text{sch}$  „dar vor dat se etlike Bome wedder sochten, de wechgedreven weren“. Wie üblich, wurde das Holz am „Kogelenbarch“ oder „Köldenberg“ an der Trave vorm Mühlenlor an Land gebracht. Es wurde dann „by sunte Jürgen“, dem damals noch nahe vor dem Mühlenlor gelegenen St.-Jürgen-Siechenhaus gefahren; wofür die Fuhrleute 22  $\text{fl}$  erhielten. Hier lagerten die Bäume, da nach einem Mandat von 1545 kein Bauholz auf den Straßen liegen sollte, und wurden je nach Bedarf zu Balken, Brettern, Latten usw. zerschnitten und zur Baustelle befördert. Zwei „fagestellinge“, also Gerüste zum Baumsägen, wurden von der Engelsgrube nach St. Jürgen gefahren. Außer diesem Eichenholz wurden noch vielfach Tannenbretter, und zwar nach „Twelfstern“ (= Duzend), gekauft. Das Fadenholz wurde im Winter zur Heizung bei der Innenarbeit gebraucht, besonders die Maler und Schniddeker verbrannten es fadenweise.

Für das Fundament lieferten im Juni 1581 Jochim Fide und Peter Pren zu Artrade „64 grote feltstene“, das Stück zu 2  $\text{fl}$ . Auch von einem Hausmann zu Palingen wurden einmal noch 7 und das andere Mal noch 10 große Feldsteine gekauft.

Weiter wurden für den Bau angeschafft hölzerne und eiserne Schaufeln, Tragetonnen, Besen, 3 Schubkaren, eine „bör, dar me Stene mede drecht“, ein „hamten (hansenes) thow vor holt mede tho schlepen“, 2 hölzerne Eimer, Wasser aus dem Sod



zu holen und eine „basten Linie“ dazu usw. Anfang Juni 1581 wurde das Baugerüst „de stellinge“ vom Burgfeld geholt. „Splete“ wurden mehrfach fuderweise dazu gebraucht, auch von St. Marien entliehen. Der Keiser Matthias Havemann lieferte „basten Linien tho den stellingen“.

Am 30. Mai 1581 sandte „Matthies de schriver up Marien thegelhave“ „2 Munth Kalk“ und ein halb Tausend Mauersteine. Auf Anordnung von Berend Lüneburg wurden diesem Ziegelschreiber 2  $\text{A}$  1  $\text{B}$  als Trinkgeld gezahlt, „up dat he in de Cumpenie desto williger Kalk vnd stene muchte senden.“ Fortlaufend wurden dann Steine, Kalk und Sand bezogen. Das meiste kam von der Marienziegelei. Als zweiter Lieferant kam Gerd Reuter in Frage. Aber auch anderweitig wurden Steine aufgetauft, so von Jürgen Eggerdes und Katharina von Calven. Neben den einfachen „mursteinen“ begegnen „flacheden“ (mit abgeschrägter Ecke) und „sithglipen“ (abgeschrägte Steine). Während erstere mit 9  $\text{A}$  das Tausend bezahlt wurden, wurden die beiden letzten Sorten stückweise mit 3  $\text{S}$  bewertet, waren also fast doppelt so teuer. Zum Abtragen von Steinen, Kalk und Sand waren durchweg Frauen eingestellt. Das Löschen des Kalks dagegen besorgten die Maurer oder ihre Plegesleute. Andererseits hatten Frauen auch die Steine zu behauen.

Am 15. Juli 1581 begann der Abbruch des alten Hauses. Als erster kam der Deder Hans Bliff mit „6 Plegers“, um das Dach herunterzunehmen. Am 17. Juli schreibt der Bauführer, „leth ic dat olde bouwete affbreken, do hebde ic de olderlude der murlude vnd thymmerlude, so de gebruct is, denn gaff ic thosamende 12  $\text{B}$ “<sup>8)</sup>. Schon vorher hatte man durch Tönnies Evers

<sup>8)</sup> Die Rolle der Zimmerleute 1545 besagt darüber: „Vor eyne burger eyne olth bouwete wyll laten breken vnd nighen maken, neyn timmerman ofte murman sall dath olde thobreken, sunder eth sy vorerst mit den olderluden der thymmerlude und murlude besehen, wath frigheit eyne jeder in synem ghebuwete hefft, und mith bywesende der naber in schriftten vorfatet, und besehen of uthgespraten, wo he buwen wyll, up dath vele twisth, so dar uth enthsteith, moghe nablyven; dar vor scholen de olderlude hebben dre schillinge, dem gheliden de murlude. Indem sich woll vordrystet, he sy thymmerman ofte murman, de dessen artidel nicht nachlumpt, de thymmerman ofte murman schall eth dem Rade affwedden myt dren markten sulvers by eth wedde.“ Wehrmann, Die älteren Lüb. Zunftrollen, S. 464.



das Paneelwert und die Decke aus der „grotten Dornisse“ und die Decke aus der „fordornisse“ herausnehmen lassen; er hatte daran zwei Tage mit seinen Gesellen gearbeitet. Anscheinend sollte es wieder verwendet werden, deshalb ließ man es „up den Bone“ winden.

Am 10. Juli 1581 schlossen Diedrich Brömse, Berend Lüneburg, Diedrich Kerkring und Johann Brömse mit dem Zimmermeister und dem Maurermeister einen Vertrag über die Löhne. Die beiden Meister sollten jeder 8  $\beta$  Tagelohn, ihre Gesellen 7  $\beta$  haben und „frey schepes ber na Notrofft“<sup>9)</sup>. Wie damals üblich, erfolgte die Entlohnung nicht durch den Meister, sondern durch den Bauherrn<sup>10)</sup>, ebenso besorgte er auch die Materialien. Am 22. Juli 1581 erfolgte die erste Lohnzahlung, und zwar an den Maurermeister Jost, 2 Gesellen, 9 Arbeitsleute und 4 Frauen, „de de stene houwen“. Der Meister erhielt zu seinem Lohn noch 2  $\beta$  „thom stavenlage“, die Gesellen und Arbeitsleute je 1  $\beta$ . Dieses „stavenlag“ war eigentlich für ein Bad in einer Badstube bestimmt, wurde schließlich aber zu einer Art Trinkgeld. Der Lohn der Arbeitsleute war täglich 5  $\beta$ , der der Frauen 3  $\beta$ . Vom 21. Oktober ab wurde infolge der Kürze der Tage der Lohn je um 1  $\beta$  gekürzt<sup>11)</sup>. Bei der ersten Lohnzahlung erhielten die Arbeitsleute in ihrer Gesamtheit noch 1  $\&$  4  $\beta$  Zuschlag, da sie „einen Avent spade arbeiden van wegen des Infalls der Erden“. Da der Bauführer bei dieser Lohnzahlung kein kleines Geld hatte, ließ er 10 Taler wechseln, mußte aber „1  $\beta$  upgeven up ideren Daler is 10  $\beta$ “. Ähnliches kam häufiger vor. Am Schluß der 2. Woche (29. Juli) wurden gelohnt der Maurermeister Jost mit 3 Gesellen und 13 Arbeitsleuten, der Maurermeister Hans Specht, der den Giebel auführte, mit einem Gesellen und 4 Arbeits-

<sup>9)</sup> Die Rolle der „Murlude und Deder“ sagt jedoch das Gegenteil „vnd schall keine kost offte beer gheben“. Wehrmann a. a. D. S. 337.

<sup>10)</sup> Das verlangt auch die Rolle der „Murlude und Deder“; dort heißt es: „des so schall eyn jderman, de buwen lathen wyll, dath loen geven, so hira folget ...“ Wehrmann a. a. D. S. 337.

<sup>11)</sup> Die Rolle der „Murlude und Deder“ sieht dafür als Beginn den Samstag (17. Sept.) vor. Wehrmann a. a. D. S. 337.



leuten<sup>12)</sup>, der Zimmermeister Jakob Kangele mit 5 Gesellen und 4 Frauen, die Steine zu behauen. Das zugesagte Bier wurde in größeren Mengen erstanden. So wurden z. B. am 2. 8. 1581 an der Mzise 15 Tonnen Schiffsbier freigemacht und je Tonne 6 β „tho hse“ gezahlt. Am 24. 8. handelte es sich um 8 Tonnen, am 23. 9. um 12 Tonnen, am 29. 11. um 11 Tonnen usw. Das Bier wurde von den „berspunders“ angefahren.

Während des Baues erschienen am 9. 8. 1581 die Alterleute der Maurer, „de muren tho beseen“; sie bekamen dafür 6 β. Zu dieser Besichtigung waren die Alterleute sowohl der Maurer, wie auch der Zimmerleute durch ihre Rollen verpflichtet<sup>13)</sup>. Am 17. 8. 1581 war der Bau so weit vorgeschritten, daß „de neddersten Balken“ gelegt werden konnten. Dazu wurde vom Bauhof ein Kran geholt und dem Zimmermeister  $\frac{1}{2}$  ℥ Schmiere eingehändigt. Bei der Besichtigung am 11. 11. 1581 erschienen daher nicht nur die Alterleute der Maurer, sondern auch die der Zimmerleute; beide Gruppen bekamen je 4 β für ihre Bemühungen.

Nach den Aufzeichnungen des Bauführers können wir uns auch ein Bild von dem Hause selbst machen. Es bestand aus dem Vorderhaus und einem Flügel. Das erstere hatte Kellergeschoß, Erdgeschoß und 3 Böden. Diese wurden je nach Gelegenheit vermietet. 1617 z. B. wurde der „middelfte boen“ auf ein Jahr gegen 8 ₤ an Tonnis Storlinck gegeben; 1618 wurde er verpflichtet, dort nur „hoppem und sunst nichts darup tho leggen“. Den „bavesten Boen“ bekam 1617 auf ein Jahr gegen 8 ₤ Miete der „hoppener“ David Buessing auf dem Lohberg, dort Hopfen zu lagern. 1615 hatte Joh. Lüneburg den „2. Boen“ gemietet, „umme hoppem up tho geten“. Hinter dem Hause lag ein Hof und Garten mit „Spieker“ oder Stall, der „Heimlichkeit“ und dem „Sood“.

Der Giebel des Hauses war wie bei andern Gebäuden der Zeit geschloßweise mit „stenen hsten“ durchzogen, die der Stein-

<sup>12)</sup> Dieser Meister Hans Specht wurde nicht angenommen, weil er etwa ein Spezialist im Giebelbau war, sondern es geschah, um der Vorschrift in der Rolle der „Murlude und Deder“ nachzukommen: „so he oversth mer arbeides hefft, mach he einen anderen meister tho sid nemen und mith veer kellen und nicht mer thor tydt arbeiden“. Wehrmann a. a. O. S. 336.

<sup>13)</sup> Wehrmann a. a. O. S. 332 und 468.



hauer Bonifatius Möller lieferte. Die Spitze schmückte wie üblich eine Windfahne, am 19. 8. 1581 erhielt der Kupferschmied 1  $\text{ƛ}$  2  $\beta$  für  $3\frac{1}{4}$   $\text{Ɲ}$  „kopers tho slögen up dat huß“. An der einen (nördlichen) Seite der Haustür waren die Stubenfenster, an der andern (südlichen) 2 große „Fußluchten“. Der Giebel wurde vom Maler Schvester von Zwolle „tweimal olline farbe angestrefen unde daraber her gefornhisset“. Alles Holzwerk, wie Haustür und Fenster, wurde von ihm gelb gestrichen („myt gelen love“). Am Giebel waren die verschiedenen geschmiedeten Anker sichtbar. Die Haustür war von Tönnies Evers für 8  $\text{ƛ}$  geliefert, für „dat gesneden“ daran verlangte er 4  $\text{ƛ}$ . Das schön geschmiedete Schloß der Tür fertigte der Schmied Daniel Kruse für 12  $\text{ƛ}$  4  $\beta$ , „ein dobbel dach vn nacht slot mitten rosen vn all syn tobehör“, wie es heißt.

Vor dem Hause standen die Beischläge; am 9. 8. 1582 wurden 3 eiserne Klammern gekauft, „in de byslage houwen,“ zur Befestigung derselben „dar tho 7  $\text{Ɲ}$  bly“. Der Schmied Kruse lieferte „de hser mitten ringe up den byslach“. Hieran wurden 3. B. Pferde angebunden, wenn der Reiter ins Haus ging.

Tönnies Evers lieferte noch „2 gadderen tho stratevert, in ein jeder gadder 3 gesneden pannel und mit den tarmen“ (anscheinend geschnitzte Hermen). Für ein jedes Gitter bekam er 10  $\text{ƛ}$ . Ob diese „gadder“ vor den Fenstern oder vor dem Kellereingang gebraucht wurden, weiß ich nicht. Über der südwärtigen Kellertür war „ehn flene lucht“.

Im Keller war ein „wohnkeller“ eingerichtet. Er war mit einem Kachelofen versehen und diente dem Knecht der Kompanie als Wohnung<sup>14</sup>). Auch sind in diesem Kellerteil noch Nischen für Wandschränke zu sehen. Tönnies Evers richtete „ym keller de dornisse lucht“ her. Es war also eine Wohnstube da. Der hintere Teil des Kellers war mit Balken abgedeckt, der andere war gewölbt. Hierzu wurden u. a. 5 Stücke Holz gekauft, je 23 Fuß lang (= 6,62 m), „dar das gewelfte aver geschlaten ies“. Wahrscheinlich sind es die 5 großen „Kruenbende“, die „Harmen de boddeker“ sendet, „dar dat gewelfte aver geschlaten“. Nach dem Hofe hin

<sup>14</sup>) In den Satzungen der Gesellschaft von 1586 heißt es: „... der Compagnien Knecht im Keller wohnend“ (Ztschr. Bd. V S. 375).



waren die Kellerfenster mit „6 isern tralligen“ gesichert, die mit „ollige Farbe rot“ gestrichen wurden.

Die hohe Diele wurde an der Hofseite durch 2 große „hußluchten“ erhellt. Tönnies Evers, der sie fertigte, gibt an „de lenge 20 fotte“ (5,75 m). Die Höhe der Diele wäre demnach rund 7 m gewesen. Für die Hußluchten nach der Straße zu wurden von dem Glaser Jürgen Basse u. a. „18 finster gemaket mit Schild und Helm“. Die Balkendecke der Diele ließ eine Luke frei für die Winde, der Schmied Daniel Kruse lieferte 20 eiserne „gaffeln mit dobbel fedderen tho der winnen“. Der Fußboden war mit „Astrach“ ausgelegt. Der Maurer Hans Specht arbeitete 5½ Tag an „Astrach legen“. „Astrach“ wurde u. a. „14 Drach“ vom „Potter“ aus der Fischergrube geholt. 1584 erhielt Maurermeister Jost 4½  $\beta$ , daß er „up der Dell den astrach“ besserte.

Am Ende der Diele in der einen Ecke stand die Wendeltreppe (de wyndelsteen), die zum Hangelwerk und zu den Böden führte. Sie wurde von Christoffer von Rode gefertigt, er bekam am 21. 12. 1581 50  $\mathcal{A}$  dafür. U. a. wurden 3 „gedreide Pylers“ und 8 Stück „wagenshott“ dazu benutzt. Tönnies Evers lieferte „vor den wyndelsten eyn lange pannelte dor“. Auch die „Hangelkamer“ selbst wurde von Rode ausgeführt, da beides Arbeiten für Zimmerleute waren. Doch holte er sich für die Hangelkammer „3 tuelffter (3 D $\beta$ .) norste brede“ von Tönnies Evers. Letzterer hat die Hangelkammer „vor her (an der Borderseite, Galerie) pannelt“ und erhielt dafür 10  $\mathcal{A}$ . Für „7 tarme gesneden an de galerye“ forderte Tönnies Evers das Stück 28  $\beta$ . Auf der Diele waren Schränke, wahrscheinlich in die Wand eingelassen, mindestens 2; denn der Schmied lieferte „2 schap dorn beschläge up der Deele“. Sie lagen wohl innerhalb der „hußspannelunge“, die die andere Längsseite der Diele bekleidete ähnlich wie im Schabbelhause; Tönnies Evers erhielt dafür 114  $\mathcal{A}$ . Wie er schreibt, war sie „land 76 fotte“, also 21,85 m. Damit hätten wir zugleich die Tiefe der Diele und des Borderhauses. Auf der Diele haben wir auch wohl noch den „Hanntsteen“ zu suchen, der mit „ollige“ getränkt wurde.

An der Straßenseite lag eine Stube, „de kleine Dörnze“, „for Dornsse“ oder einfach „Dornsse“ genannt. Die Fenster wurden z. T. von den alten Fenstern hergestellt. Im übrigen



lieferte Hans Effen dazu einen halben Korb „flamsch Glas, so tho den dornssen finstern quam“ für 7  $\text{fl}$  8  $\text{b}$ . 13 Scheiben waren mit „schild und helm“ geschmückt. Zur Heizung diente ein „Ifern Kachgelaven“. Er wurde von Arnt Emann bezogen und wog 2 Schiffspfund 5½ Lippfund, der eiserne Fuß dazu 3½ Lippfund 2  $\text{fl}$ . Dieser Ofen wurde angestrichen. „De dornssen boene“, die Decke, wurde von den „lemers“ „beschalbet“; dazu wurde „stro in dem leme“ benutzt. Darunter legte Tönnies Evers die Holzdecke, wozu er „2 tuelfster und 5 brede“ (also 29 Bretter) brauchte. 2 seiner Leute arbeiteten daran 2 Wochen und 2 Tage und hatten 6  $\text{fl}$  Leim dazu nötig. Die Decke wurde von Sylbester von Zwolle bemalt, „we me dar sen macht“, wie er schreibt; er erhielt 26  $\text{fl}$ . Tönnies Evers fertigte auch die Pfosten, Wangen und Flügel für die Fensterluchten. Ringsherum versah er das Zimmer mit „pannelunge mit schappen und benken“. Er verlangte dafür 120 Taler, erhielt aber nur 180  $\text{fl}$ . Es ist bezeichnend, daß bei fast allen Posten der Handwerkerrechnungen beim Auszahlen Abstriche gemacht wurden, durchschnittlich 25—33⅓ %. Dieses Paneelwerk wurde dann von Sylbester von Zwolle „gefaffranet“ und „dar aver her gebornysset“. Weiter lieferte Tönnies Evers für die „Dornsse“ „den uthreden Dyck“ und berechnete dafür 9 Taler. Die Tür war von einem „Portal“ eingerahmt, wofür ihm 10  $\text{fl}$  gezahlt wurden. Oberhalb der Paneelung war Leinwand gespannt, die bemalt war. Tönnies Evers fertigte für 4  $\text{fl}$  „de ramen umme her“, „dar dat malwerk up kumt“. Diese Malerei wurde erst 1584 gemacht. Mettken Elers „de laventh sunderschen“ lieferte 28½ (= 17,39 m) breite Ellen „lavendes“ (Leinwand) für 5  $\text{fl}$  5½  $\text{b}$ , „dith heft de maler tho den laten in de Dornsen gekregen“. Nach dem Maße der Leinwand müssen wir die „Dornsse“ als ein Zimmer von ungefähr 4 : 5 m betrachten. Der Fußboden war anscheinend mit „Astraten“ ausgelegt, denn es wurde ein „quarter groten Astrad“ gekauft, „so under de benke geseth is“. Über dieser Stube lag, durch den Windelstein über das Hangelwerk zugänglich, ein Zwischengeschloß, „Saal“ genannt<sup>15</sup>). Über seine Ausstattung erfahren

<sup>15</sup>) Diese Bezeichnung „Saal“ hat nichts mit dem heutigen Sprachgebrauch des Wortes zu tun. Man verband ehemals damit die Benennung eines im oberen Stockwerk gelegenen Gelasses oder einer dort eingerichteten kleinen Wohnung.



wir nur, daß Jürgen Wasse Fensterscheiben einsetzte und daß Tönnies Evers die Fensterluchten, Rahmen usw. herstellte.

Hinter der Stube unter dem Hangelwerk lag die Küche mit dem großen offenen Herde, dem „schoften“. Er war von „houven Lysten“ eingefast, die der Steinhauer lieferte. Der große „Ketel-haken“ darin kostete 2  $\text{R}$ . Er hing an einer „groten langen Stange.“ Der Schornstein, der eigentliche Rauchabzug, wurde aus Latten und Lehm aufgestakt. Dazu kamen „3 quarter latten“ (75 Stück), „400 schwedische nagels tho schoftenen staten“, 4 Fuder Lehm. Die „lemers“ erhielten Osterabend 1582 8  $\text{R}$  „vor den schoften tho lemen und binnen und buten mit Kalk tho besettende“. Der Ratzgießer Matthias Benning lieferte für die Küche „ein nie stid arme“ von 3  $\text{R}$ , also einen Leuchterarm.

An das Vorderhaus schloß sich ein eingeschossiger Flügelbau. In ihm lag zu ebener Erde das Festgemach. Es wird bezeichnet als „de grote Dornisse“ und „dat grote gemach“ im Gegensatz zu der kleineren Vorderstube und ferner als das „neie gemade“. Dieses läßt darauf schließen, daß im alten Hause solch ein Raum und wahrscheinlich ein Flügelgebäude nicht vorhanden war. Zu

Noch nicht ganz ausgestorben ist der Begriff „he wohnt up'n Saal,“ sowie auch die Bezeichnung „Stütensaal“ für die Wohnungen „An der Mauer“ Nr. 140; das Gebäude ist auch noch im Adreßbuch als „Saal“ aufgeführt. Eine zweite solche Wohnanlage findet sich in der Fagöniestraße Nr. 5, früher „Wendesaal“ genannt. Eine Beschreibung des Wohnhauses zu Buntetuh von 1770 enthält sogar folgende Bezeichnung: „zum Saal oder Kornboden geht eine gute schmale Treppe“ (Senatsakten, Landwehr, Holstentor 17, 10). Das „Mittel-Niederdeutsche Wörterbuch“ von K. Schiller und Aug. Lübben, Bd. IV, gibt folgende Zusammenstellung: „solber, soller, Söller, Boden, solarium.“ Der „Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs“ (Bremen 1770) hat nur das Wort „Soller“. Es ist „der getäfelte Fußboden in einem oberen Stockwerk. Hier bedeutet es insonderheit einen Kornboden, einen getäfelten Raum, wo Getreide aufgeschüttet wird.“ „Verwandte Wörter sind Saal, coenaculum. . .“ Michel Richer, *Idioticon Hamburgense* (Hamburg 1755), bringt beide Bedeutungen. Dort liest man: „Saal heißt in Hamburg nicht allein ein großes Luft- oder Prunkzimmer, sondern auch eine Art der Wohnungen mittelmäßiger und geringer Leute. Sie sind nicht an der Erde, sondern in den oberen Stockwerken der Häuser, öfters viele neben- und übereinander, und bestehen gemeinlich in einem Stübgen, nebst Gelaß für Geräte und Feuerung. Es gibt deren eine große Menge von unterschiedlicher Größe, Gelegenheit und Miete. Man nennt solches up'n Saal wohnen und die Bewohner Saal-Lüde.“



diesem großen Gemach führten einige Stufen; es wurden 28 Fliesen gekauft „tho der treppen vor den neuen gemade“. Hier stand auch ein „isern Kachelau“, der ebenfalls von Arent Eymann erstanden war und mit „varve“ angestrichen wurde. Er wog 7 Schiffspfund, „6 liß  $\text{℥}$  ringer en  $\text{℥}$ “, der eiserne Fuß dazu  $7\frac{1}{2}$  liß  $\text{℥}$  4  $\text{℥}$ . 7 Fensterluchten mit je 2 Pfosten ließen das Licht in das Zimmer. Innen wurden sie von Sülbester von Zwolle gefirnißt, außen wurden die Fensterrahmen und -pfosten grün gestrichen. Der Glaser setzte 84 Fenster Scheiben ein, das Stück zu 24  $\beta$ . Ringsherum war das Zimmer mit kostbarer Vertäfelung in Intarsia bekleidet. Tönnies Evers veranschlagte dafür folgendes: „Myt der grotten Dornisse hebbe  $\text{h}^{\text{c}}$  up dat aller nauste eyn averflach gemaket und by dachlon geredent vor eyn yeder des dages 6  $\beta$ . over  $\text{h}^{\text{c}}$  hebbe wol 7  $\beta$  vor denet. aber de wyl des foldes sel  $\text{h}^{\text{s}}$  geweest by der arbeit, so wyl  $\text{h}^{\text{c}}$  et by 6  $\beta$  bliven laten und vor myner parsonen 8  $\beta$  des dages. und hebben 11 parsonen 21 weken gearbeydet. vnd thom lesten frech  $\text{h}^{\text{c}}$  noch eynen gesellen, de hefft 3 weken dar an gearbeydet. und hebbe dat dachlon tho hope geredent.  $\text{h}^{\text{s}}$  yn alles 541  $\text{℥}$  12  $\beta$ . so hebbe  $\text{h}^{\text{c}}$  myt dem holte, dat thor dornissen gekamen  $\text{h}^{\text{s}}$  von wagenshot vnd van eiken massern und an der yngelechten holte und von furen holte eyn averflach gemaket vnd myt dem lyme vnd so sel  $\text{h}^{\text{c}}$  alle den wynter dar tho vor brent  $\text{h}^{\text{s}}$ , hebbe  $\text{h}^{\text{c}}$  up dat nauste geredent up 100  $\text{℥}$ .“ Das wäre eine Forderung von 641  $\text{℥}$  12  $\beta$ , eine Zusatzbemerkung sagt aber „dijse Dornisse mit dem holte vordungen vor 500  $\text{℥}$ “. In die Wand eingebaut waren zwei „schenkschiven“, sie waren „tho bemuren“. Die Vertäfelung wurde ebenfalls wie im Vorderzimmer gefirnißt. Den Eingang schmückte ein von Tönnies Evers gefertigtes Portal. Oberhalb der Täfelung waren von Sülbester von Zwolle „die muren umher mit Gehange“ bemalt. Der Schornstein wurde zweimal gestrichen und „nedden gestofferet“. Die Decke „myt den Balken“ wurde von Sülbester für 120  $\text{℥}$  gemalt; es muß sich also um eine ansehnliche Deckenmalerei gehandelt haben. Vorher waren noch „3 half schleten (verschliffene) Beddelaken“ gekauft „den Malers under den bone tho lemen“. In der Vertäfelung waren 14 Wandschränke, für die 14 Paar Hänge angeschafft wurden. Wie in der Kriegsstube waren vor dem unteren Teil der Täfelung Bänke, die z. T.



als Laden benutzt wurden; denn für sie wurden Hänge und Schlösser gekauft. „2 lange fotschemel“ standen vor den Bänken. Ratsgießer Matthias Benning lieferte 6 „missingsarme“ (1½ Liß  $\text{z}$  und 3½  $\text{z}$ ), und es wurden 6 neue Haken zu den Leuchterarmen angefertigt. Als Verschuß des Zimmers diente „eine iserne stange, vor dat grote gemaf gesezt, davor 8  $\text{z}$  bliges den. Steenhoubern“. Hier hingen auch wohl „de 4 gemelden thaffelen“, die 1584, 11. Jan., aus Hinrich von Stitens Hause geholt wurden. In Zusammenhang damit steht die Notiz von Tönnies Evers „noch de grotten Runterffey yn dat grotte gemaf tho matte gemaket und myt lusten umme her gemaket“.

Hier darf ich einschalten, daß sich dieses Haus der Zirkelkompagnie nach den gemachten Feststellungen wesentlich von dem rund 50 Jahre älteren der Schiffergesellschaft unterschied. Hier ist die ganze Diele, die nicht durch Einbauten eingeengt ist, der genossenschaftliche Schauplatz, der Versammlungsraum. Bedingt ist diese Einrichtung gewiß durch die große Anzahl der Mitglieder. Die bedeutend kleinere Zirkelkompagnie fordert eine andere Einteilung des Hauses. Sie gebraucht die beiden „Dornissen“, wenn auch gelegentlich die Diele mit in Benutzung gekommen ist. Ihr Haus gleicht mehr dem der Kaufleutekompagnie, die ihr an Größe und Bedeutung ähnelt und deren Haus zur selben Zeit gebaut wurde<sup>16)</sup>. Auch hier war ja Tönnies Evers hervorragend beteiligt. In allem ist es der Typ des Lübecker Bürgerhauses.

Hinter dem Hause lag der Hof. Er war z. T. als Garten hergerichtet. Im Frühjahr 1583 wurden „4 foder schwarte erden“ angefahren und ein Mann hatte „den hoff even tho maken“. 6  $\beta$  wurden ausgegeben „vor alley sath und in den hoff geseiet“. Folgenden Posten gibt Sylvester von Zwolle an: „noch im have vor dem gange 13 holten Fynster brun an beiden syden angestrefen“ und „datt holt an dem gange brun, de pyler wytt gestafferet“. Dieser Gang bestand zwischen Flügel- und Stallgebäude. Hier im Hof lag auch der Sod, seine Einfassung war mit brauner Ölfarbe gestrichen. Der Schmied Diedrich Schlüter bei St. Petri fertigte „eine neie kede in den soth.“ Eingefriedigt war der Hof

<sup>16)</sup> Vgl. meinen Aufsatz über das Haus der Kaufleutekompagnie. Mitt. 14 S. 44 ff.



z. T. durch ein „glynde“, das ebenfalls braun in Ölfarbe gestrichen wurde.

Ferner finden wir im Hofe noch „de hemelicheit“, wozu die Balken von „des schobandes Kulen“ geholt wurden. Tönnies Evers fertigte dafür „en holten Finster“. Der Anstrich dieses Ortes war braun. Weiter stand im Hofe noch ein Stallgebäude, „Spider“ genannt. Das alte wurde am 13. 5. 1582 abgebrochen. Das neue war anscheinend in Fachwerk gebaut. Denn „dat holt an dem ardener und under dem dace de kartusen“ wurden von Schvester von Zwolle braun gestrichen.

Zum Reinmachen der einzelnen Räume nach Beendigung des Baues wurden u. a. „8 wilde lattensterte thom stovequast“, „2 krasse borsten“, „15 % Dederdrad tho harteborsten“ gekauft. Noch bevor der Bau völlig fertig war, holte man am 12. 12. 1583 den Deder Hans Blyve, „vor etlike leede up dem huse tho betteren“.

Am Schluß des Jahres 1584 wurde der Bau beendet. Am Heiligabend d. J. erhielt dann der Bauführer Harmen Hoder von Berend Lüneburg, Diedrich Kerkring und Hans Brömse 30 Reichstaler „wegen der semtliken Kumpenigen broder vor mine Densten, den id ene in der Kumpen. an dem gebuwthe gedan“. Er ist „genslic darmede besredigeth und dande eme semtlike und war id eme und dem huse denen kan, dar Inne scholen se my tho Ider tidten willig finden“, schreibt er. Die Gesamtausgaben für den Bau beliefen sich auf 3396  $\text{fl}$  12  $\text{sch}$ . Die Gelder, die dem Bauführer fortlaufend von Berend Lüneburg für die Zahlungen zugestellt wurden, betrugen 3357  $\text{fl}$  7  $\text{sch}$  9  $\text{den}$ , so daß er am Schluß noch 39  $\text{fl}$  4  $\text{sch}$  3  $\text{den}$  zu fordern hatte. 1603 bei der Veranlagung zur Türkensteuer wurde der Wert des Hauses mit 6000  $\text{fl}$  angesetzt, das Silbergeschmeide der Gesellschaft dagegen mit 1000  $\text{fl}$  und der Bestand an Bargeld mit 5000  $\text{fl}$ .

Im folgenden seien noch einige Anschaffungen für das Haus und Reparaturen erwähnt, die das vorhin gezeichnete Bild vervollständigen. 1586 lieferte Tönnies Evers noch einen Schrank und einen Tisch für die Küche. Für die eiserne Riste mit dem Silberzeug im großen Gemach fertigte er einen Deckel mit Paneelwerk. 1599 mußte der Ratsbaumeister Hans Fries „ein neuwe wintrant“



in dem Hofe herrichten. Die Weinrebe selbst wurde aufgebunden und beschnitten. 1605 wurden statt dessen 3 neue „winranken“ gepflanzt. In der Dornisse wurden 17 messingne Haken angebracht, sicher zum Anhängen der Mäntel und Hüte. 1605 wurde auch der Giebel stark gebessert, man wandte dafür 280  $\text{fl}$  4  $\text{sch}$  6  $\text{d}$  auf. Folgende Einzelheiten aus dieser Aufrechnung seien genannt. Der Schniddeker Jochim Warncke lieferte „19 stücke Panelen an den gevel“. Unterschieden werden „11 lange, 4 runde, 4 halbe runde panelen an dem gevel“. Der Maler Philip (sicher der 1594 Meister gewordene Philipp Roseler) erhielt für das Malen derselben 33  $\text{fl}$ , während er für „de dore und dorgerichte (= Türumgebung)“ 15  $\text{fl}$  bekam. Auch der ganze Giebel wurde für 154  $\text{fl}$  10  $\text{sch}$  gestrichen, wobei allein an Leinöl 224  $\text{fl}$  verbraucht wurden. 26 $\frac{1}{2}$  „bock goldt“ werden verzeichnet, u. a. wohl für die Windfahne. Der Ring an der Tür wurde verzinnt. Außerdem wurden 82 eiserne Haken gekauft, „de gemelter an tho nageln“; sie waren am Giebel angebracht; denn es heißt ausdrücklich, „de bilder an den gevel faste tho maken“. Wir dürfen an einen ähnlichen Schmuck wie beim Hause der Schiffergesellschaft denken<sup>17</sup>). Auch ein Steinbrügger mit seiner Frau wird 1 $\frac{1}{2}$  Tag beschäftigt, „im have den ronsten tho brüggen, da idt water kann afflopen“. 1606 wurde im Hof eine Hagedornheide gepflanzt, wozu 500 Pflanzen und die erforderlichen „hasel-schächte“ gekauft wurden.

1635 lieferte Henrich Ottendorf 14 Ellen grün „Engelsch wand“ (= Tuch) zum Preise von 49  $\text{fl}$ . Davon kamen 8 Ellen für ein Tischlaken und 6 Ellen für 18 Kissen, beides in der vorderen Stube. Für die 18 Kissen waren u. a. noch nötig „18 rotlöcher Felle“, 8 Ellen Leinwand und „Amedom“. Der Maler bekam 12  $\text{fl}$ , um „den Zirkel auf das Tischlaken und Kissen zu zeichnen“. 1646 mußte der Maler „ezliche Contrafeien abschelfen“ und wieder anstreichen und der Schniddeker etliche Stücke, die aus der Paneelung herausgefallen waren, wieder anleimen.

<sup>17</sup>) Auch das 1586/87 erbaute Haus der Krämerkompagnie im Schüsselbuden wies einen solchen Bildschmuck auf. Das 1585 begonnene Baubuch derselben enthält eine farbige Zeichnung des Hauses. Darauf sieht man oberhalb des Erdgeschosses in der ganzen Breite des Giebels eine Malerei, die eine Hirschjagd darstellt.



Das Jahr 1660 erforderte die hohe Summe von 799  $\text{fl}$  12  $\text{ß}$  für Reparaturen. U. a. wurde der ganze Giebel wieder gestrichen, was 300  $\text{fl}$  kostete. Der Steinhauer mußte „die listen“ am Giebel wieder instandsetzen und Hinrich Sertra die Tafeln am Giebel. Der Schmied mußte 70 eiserne Haken „zu rechte und 10 neu machen, um die hölzernen Bilder an den Giebel“ zu befestigen. Der „Flügel“, also die Windfahne, wurde heruntergenommen, und der Kupferschmied hatte, „was nötig, daran fertig zu machen.“

Über die Ausstattung dieses Hauses unterrichten noch einige Inventare. Ein solches von 1592 („Inventarium von dem Restoppe und Hueßgerede“) nennt: 1 nie grodt spiße schap, 2 olde verkante schyven [Tischplatte bzw. Tisch], 1 nye Richtebank [Schranksförmiger Tisch zum Anrichten], 1 howblock, 1 gesette oder sedell [ein besonderer Stuhl oder Sitz], 1 nye lank disch in der Dorßen den man uthten (ausziehen) kan, 12 nye hoge stole, 9 Thynnen ffathe, 3 thynnen taffelkrenke [zum Untersetzen unter die heißen Schüsseln oder zum Auftragen derselben], 3 stofften kannen, 3 halff stofften kannen, 2 Thynnen gete kannen (für Wein), 2 Thynnen solt fathe [diese vorgenannten Zinngeräte wurden am 26. 2. 1582 vom Zinngießer Diedrich Schadenberg geliefert], 6 missingeß leuchter, 1 groth hantbeden, 13 missinges Arme (Leuchter), 9 olde fursate, 3 missinges haneken, 3 iseren lycht scherren, 1 grothe Roste, 6 nye frouwens Stole, 6 hoge mannes stole, 1 iseren Furschuffel, 1 iseren Fursforke.“ Ein Inventar von 1665, das aufgesetzt wurde, als dem Kompagniefnecht Lorenz Havemann die Einrichtung übergeben wurde, gibt folgendes an: „Im großen Gemach: 9 Missinges Arme, 1 missinges groß Waschbeden, 1 langer Tiesche, 2 brantroden, 6 kleine holzerne stüle. Im kleinen Gemache: 3 stübichen zinnern Kannen, 3 zinnern Tassel Kränze, 9 zinnern Bathe oder Schüsseln, 4 missinges Arme, 3 missinges leuchter mit 2 Pfeiffen, 1 grün lang ladens tischdecke, 10 lange hölzerne stüle, 3 zinnern halbstübchen kannen, 2 zinnern Weinkannen, 1 zinnern handt Waß und wasserbeden, 3 missings leuchter mit drehn Pfeiffen, 18 grüne ladens stulküssens, 1 lang holzerne tiesche. Auf der Dehlen oder Hause: 25 ledderen Waßer Emmer, 1 hölzerner richtetiesche, 1 groß dubbelde Eichen Schapffe, 1 triest zum Kellerluk gehörig,



der Rolandt auf einer schlopen<sup>18)</sup>, 2 hölzerne Benken, 1 hölzerner Tiesch mit seinen Zubehör, 1 Feuer zange und 2 feuer forden, 1 feuren (tannen) holzerne Schapff mit drey schüßeler, 2 Eyseren brantröden. Auf dem Saale: 2 betstete mit eine fußbant, 1 Tiesch und 3 Bilbern. Auf der Hangel Kammer: 1 zerbrochene Kiste. Im Holzhaufe: 1 Tiesch zu 12 Personen mit 2 lange benden, 9 Tiesche zu 10 Personen mit 32 benden, 2 lange Tiesche mit 2 benden.“

Dazu kam noch das Silberzeug der Kompagnie. Nach einem Inventar „van dem Silber Smyde“ bestand es 1592 aus folgenden Stücken: „1 schore gete kanne und en watter sadth und der van styten und Hovelen wapen“ (245 Lot) = 3,581 kg<sup>19)</sup> W 2, „Ein golden Koff myt 1 bedesse unde Luneborges vnd Stiten Wapen“ (104 Lot) = 1,52 kg W 3, „Ein vorguldbeth beder myth einem Dedel under Mulinges und der von styten wapen“ (43 Lot) = 0,828 kg W 5, „Ein grodt sulferen stop mith lede (= Dedel) under Bromßen wapen“ 66 lodt 2 qu = 0,965 kg W 6, „4 olde stope ane lede under der olde Junkeren wapende (167 Lot) = 2,441 kg W 19, „12 sulferen Gobelitte (Becher) ane wapen“ (92 Lot) = 1,345 kg W 16, „Item eine grote nye Iserne Kaste mith einer Panell dedel. In dem großem gemake dar zo 4 slotel zo vordeliet under den Broderen dar Inne duth Sülffergeschir vorsegelinge boker schrifste rekenynge vnd alles dar angelegene Inne vorwareth werdth.“

Zu diesem bescheidenen Stamm an Silbergerät gaben 1609 Claus von Stiten (der Jüngere), Johann von Wiedebe und Diedrich von Kerckring bei ihrem Eintritt in die Gesellschaft ein Silbergeschirr („Stopf“) von 79 Lot = 1,15 kg W 7. 1617 schenkten Friedr. von Stiten und Diedrich Kerckring einen „Silbernen Stopf“ (49½ Lot) = 0,724 kg W 9. 1627 verehrten Hinrich

<sup>18)</sup> Es war eine große hölzerne Figur, die in der einen Hand einen Ring, in der andern einen Beutel mit Asche oder Mehl trug. Sie wurde bei dem Rolandreiten der Gesellschaft auf dem Markt benutzt. Der Reiter sollte mit der Lanze den Ring treffen; berührte er die Figur dagegen, so drehte sie sich und schlug ihn mit dem Beutel auf den Rücken. Vgl. auch Ztschr. Bb. V S. 327.

<sup>19)</sup> Die ( ) sind Ergänzungen nach dem von C. Wehrmann (Ztschr. Bb. V S. 388) gegebenen Verzeichnis von 1675. Die Zusätze W I usw. beziehen sich auf die Nummern in Wehrmanns Inventar.



von Stiten, Wolmar Warendorp und Diedrich Brömse (der Jüngere) einen „Stop“ von  $71\frac{1}{2}$  Lot = 1,044 kg W 8. 1636 stifteten Gottschalk und Thomas von Wicede „einen gulden Koppf“ von 42 Lot = 0,611 kg W 4, Gotthard v. Brömse einen „silbernen Stop“ von 32 Lot = 0,468 kg W 10 und Brun v. Warendorp einen „Stopf“ von 32 Lot = 0,468 kg W 11. Im selben Jahre kam der silberne Stab hinzu. Er war von der Zirkelkompagnie in Grönau in Auftrag gegeben worden und sollte an Stelle des Spielgrefenstabes für die Mitglieder benutzt werden, weil man den letzteren für entweiht hielt, da er von dem Sohn des Jürgen Pauls von Weissenow gebraucht war<sup>20</sup>). Der Stab wog 110 Lot = 1,608 kg W 1. 1640 gaben Alexander von Lüneburg „einen achtkantigen stop binnen verguldet“ von 41 Lot = 0,599 kg W 13 und Hinrich Kerdring „einen achtkantigen silbernen witten stop“ ( $35\frac{1}{2}$  Lot) = 0,519 kg W 14. 1641 kam dazu von Hinr. Brömse ein „Silbergeschirr als ein stoff, darauf ein vorgulbet abeler steidt“ (32 Lot) = 0,468 kg W 12. 1662 verehrte Frau Anna von Wicede, die Witwe des Brun Warendorp, „24 silberne leffelen“ von 73 Lot = 1,067 kg W 15. 1664 endlich wurden aus dem Nachlaß von Joach. Lüneburg „2 silberne vorguldete Salzbasser“ gestiftet, sie hatten ein Gewicht von 17 Lot = 0,395 kg W 17. Einen weiteren Zusatz erhielt der Silberschatz nicht mehr. 1809 wurde er für 2338  $\text{R}$  10  $\beta$  an einen Goldschmied verkauft, um eine gekündigte Hypothek des Kompagniehauses auszahlen zu können. Der vorhin genannte Stab wurde als Erinnerungsstück vorläufig noch zurückbehalten, aber bald darauf auch veräußert.

Eine größere Anzahl von Mitgliedern hat die Zirkelkompagnie nach der Reformation nie wieder gehabt; 1644 waren es 17, 1652: 15, 1737: 3. Der Kreis, der zur Mitgliedschaft zugelassen war, war zu exklusiv. Das Leben in der Gesellschaft ging mehr und mehr zurück. Die Versammlungen waren nur noch selten. Das Gesellschaftshaus wurde wenig benutzt. Gelegentlich wurde durch diesen oder jenen ein Aufplackern wieder entfacht. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es Friedr. Bernh.

<sup>20</sup>) Ausführlicheres darüber siehe C. Wehrmann (Ztschr. Bd. V S. 339 ff.). Während der Spielgrefenstab noch im St.-Annen-Museum erhalten ist, ist der genannte neue Stab der Zirkelbrüder verschollen.



v. Wiede, der Sohn des Bürgermeisters Bernhard v. Wiede († 1776), der durch seine Pläne die Kompagnie wieder in etwas aufrüttelte. Auf sein Drängen ist es auch zurückzuführen, daß man an einen Neubau des Kompagniehauses heranging.

Am 18. April 1777 traten die zur Aufsicht des Baues ernannten Mitglieder zusammen, und zwar der spätere Bürgermeister Christian von Brömse, Friedr. Bernh. von Wiede und der spätere Ratsherr Christian von Brodes, um mit den Handwerkern sich zu besprechen. An solchen waren u. a. angenommen der Maurermeister Joh. Heinr. Möller, der Tischler Schweimer und der Bildhauer Diebr. Jürg. Boh<sup>21</sup>). Letzterer erklärte sich bereit, für 280  $\text{Z}$  das Portal des Hauses von Dresdener Sandstein zu liefern. Der Maurermeister Möller wurde angewiesen, am Montag, dem 21. April, mit 3 Gesellen, 4 Handlangern und 2 Arbeitsleuten zu erscheinen und mit dem Abbruch des Hausgiebels zu beginnen. Den rückwärtigen Giebel wollte man ursprünglich stehen lassen. Da sich aber herausstellte, daß er sehr schlecht war, sollte er bis zum 1. Stockwerk abgetragen werden; es vernotwendigte sich schließlich, ihn ganz herunterzunehmen. Der Brunnen im Hof wurde wieder instand gesetzt. Am 9. August stand das Portal schon fertig da, und Boh erhielt die bedungenen 280  $\text{Z}$ .

Unter dem 9. August 1777 enthält das „Bauprotokoll“ folgenden Vermerk: „Da sich jemand befunden, der für die Lieferung eines hölzernen Fußbodens ein weißes Marmor-Pflaster von einigen 100 Fliesen à 26 Zoll (= 62,4 cm) abzustehen willens ist, so hat man solche Offerte angenommen und den Zimmermeister Schröder aufgetragen, den Fußboden zu liefern, dem Compagnieboten aber befohlen, die Fliesen in Empfang zu nehmen, welche künftig auf der Diele gelegt werden sollen.“ In derselben Angelegenheit heißt es am 1. August 1778: „es ist abgeredet, daß da auf der Dielen noch etwa 100 Stück Fliesen fehlen, die von Herr Walthers hintern Markt<sup>22</sup>) angebotenen 130 Fliesen nach dem billigsten Preise dazu sollen angekauft

<sup>21</sup>) Über diesen seinerzeit viel beschäftigten Künstler vgl. den Aufsatz von Alb. Schröder, Der Lübecker Bildhauer Dietrich Jürgen Boh (Mitt. d. B. f. L. G. Heft 15 S. 87 ff.).

<sup>22</sup>) Es handelt sich um den Seidenkrämer Berend Jacob Walthers, Hinterm Markt Nr. 827 (heute Breite Straße 95).



werden.“ Am 8. August wurden „für die angekauften 130 Stück Marmorfliesen“ 319  $\text{fl}$  gezahlt. Dieser Dielenbelag ist noch erhalten und durch ihn zeichnet sich das Staatsarchiv besonders aus. Die beiden Angaben vom 9. August 1777 und 1. August 1778 betreffen denselben Gegenstand. Anscheinend ist der erste Vorschlag nicht zur Ausführung gekommen und der Fußboden nicht geliefert worden. Die Marmorfliesen, mit denen die vorderen zwei Drittel der Diele des Staatsarchivs belegt sind, betragen 130 Stück, von denen 103 ein größeres, 27 ein kleineres Format haben. Die ersteren entsprechen an Größe genau den Angaben der ersten Notiz.

Am 13. und 23. Dezember 1777 wurde mit dem Maurermeister Möller verhandelt „wegen der Gips- und Fuß-Arbeit innerhalb des Hauses durch alle Stagen“. Er forderte 600 Reichstaler, 400 wurden schließlich mit ihm vereinbart. Je 300  $\text{fl}$  sollten ihm gezahlt werden zu Beginn der Arbeit, nach Vollendung des ersten und zweiten Stockwerks, nach Erledigung des dritten Stockwerks und „bei Unterstreichung des Daches“. Die durchbrochene Galerie als Giebelabschluß und die Gesimse am Giebel fertigte der Steinhauer Zarnicke. Am 29. November 1777 bekam er dazu 212 Fuß Steine. Gegen eine Bezahlung von 300  $\text{fl}$  verpflichtete er sich, die Arbeit zum 1. März des nächsten Jahres abzuliefern. Für die Befestigung wurden 88  $\text{Z}$  Blei benutzt. Den figürlichen Schmuck des Giebels (zwei Vasen, die beiden liegenden Gestalten und das Wappen) schuf der Bildhauer Diedr. Jürgen Boy. Die Besorgung des Steinmaterials dazu übernahm wie bei den Schmuckstücken der Puppenbrücke, die damals gerade fertig wurde, der Senator J. Chr. Weigel<sup>23</sup>). Hier wie dort handelte es sich um sächsischen Sandstein. Am 15. November 1777 bekam Weigel „für die verschriebenen Steine zu den Waapen, Waafen und Statuen“ 948  $\text{fl}$  2  $\text{ß}$  und am 22. November noch 102  $\text{fl}$  5  $\text{ß}$  an „Unkosten für die Steine“. Mit dem Bildhauer Boy wurde am 6. Dezember vereinbart „für die Arbeit der zwei Statuen à 300  $\text{fl}$  = 600  $\text{fl}$ , 2 Vasen à 90  $\text{fl}$  = 180  $\text{fl}$  und ein Waapenschild 180  $\text{fl}$  (= Summa 960  $\text{fl}$ )“. Die Bezahlung er-

<sup>23</sup>) Vgl. Fr. Bruns, Die Bildwerke auf der Puppenbrücke (Vaterstädtische Blätter Jahrg. 1930/31 S. 103).



folgte am 8. Mai 1779 mit 300  $\text{R}$  und am 16. Oktober mit 980  $\text{R}$ ; die Lieferung wird wohl im Frühjahr vor sich gegangen sein. Ferner stammt von Boy die Bildhauerarbeit an der Treppe (in Frage kommen vor allem die Treppenhölzer); er erhielt am 19. September 1778 „wegen Arbeit an der Treppe 92  $\text{R}$ “. Diese selbst wurde vom Zimmermeister Schröder für 1800  $\text{R}$  aufgestellt. Auch die Haustür mit ihrem bildhauerischen Schmuck geht sicher auf Boy zurück wie die im Hause der Schiffergesellschaft. Sie ist nicht besonders erwähnt, wird aber wohl mit den Arbeiten des Portals zusammenfallen.

Ob bei diesem Bau die Beischläge wieder verwendet wurden, ob neue angeschafft oder die alten ganz abgeschafft wurden, ist aus der Notiz vom 31. Oktober 1778, „die Beischläge zu transportieren“, nicht klar zu entnehmen. Interessieren mag noch, daß 1779, 12. 6., der Gelbgießer Martens für Arbeiten (Türklopper, Drücker usw.) 200  $\text{R}$  erhält und am 18. 12. L. Frister „für Papier tapenten (1) 78  $\text{R}$  14  $\beta$ “. Ende 1779 war das Vorderhaus fertiggestellt.

An die Umgestaltung des Flügelgebäudes ging man erst in den nächsten Jahren heran. 1778 wurde allerdings schon beschlossen, „daß der Gang vom Saal (früher das große Gemach genannt) nach dem Stall abgenommen werden sollte“. Es wird der Zusatz gemacht, „doch wäre es im Stadtbuche zu verzeichnen.“ Im folgenden Jahre mußten die Fenster im Flügel stark gebessert werden. Es werden z. T. neue Rahmen hergestellt, worin die Scheiben in Blei gefaßt waren. Es sollten aber „so viel möglich die alten Wappen conserviret und in die neuen Fenstern versezt werden“. Schließlich wurde aber auch der Flügel neu aufgeführt und zwar zweistöckig. Im Erdgeschoß wurde der noch bestehende Saal eingebaut. 1790 wurde als letztes Stück der Ausstattung noch „eine Bratenuhr nebst Spieß und Gewicht“ für 20  $\text{R}$  angeschafft. Wo bei dem Abbruch die oben angeführte kostbare Tafelung des Lönies Evers und die Ölbilder des ehemaligen neuen Gemachs geblieben sind, ist nicht zu ersehen. Vermutlich ist die Paneelung wohl leider in den Ofen gewandert.

Der ganze Bau kostete über 39 000  $\text{R}$ , bis 1788 waren dafür 39 570  $\text{R}$  10  $\beta$  6  $\text{S}$  ausgegeben worden. Damit hatte die Kom-



pagnie nicht nur ihr ganzes Vermögen drangegeben, sondern sich auch noch Hypothekenschulden aufgebürdet. Sie war deshalb genöthigt, das Haus nutzbringend zu verwenden. Sie vermietete es an ihr Mitglied, den genannten Friedr. Bernhard von Wiedebe, und zwar zunächst für jährlich 180  $\text{R}$  und später für 300  $\text{R}$ . Er gründete eine Erziehungsanstalt; gern gesehen wurde die Benutzung des Hauses zu diesem Zwecke nicht. Es sollte aber auch nicht lange währen; denn 1790 mußte von Wiedebe seinen Konkurs anmelden und damit das Haus verlassen. Es bezog jetzt der Syndikus Herm. Adolf Wilden, der 1801 starb. Ihm folgte als Mieter das Mitglied der Gesellschaft Dietrich Paul von Bruns. Er hat das Haus bewohnt bis in die Franzosenzeit hinein. 1813 und 1814 war es Militär-Hospital. Dann fand sich als Mieter der Graf August von Kanbau; er zog 1821 wieder aus. Da ein neuer Mieter nicht zu erhalten war, überließen die beiden letzten noch lebenden Mitglieder der Gesellschaft, der spätere Bürgermeister Christian Nikolaus von Evers und der einstige Maire von Lübeck Friedrich Adolf von Heinze, das Haus der mit der Kompagnie eng verbundenen Zerrentinschen Stiftung, die seinerzeit durch Hergabe von Mitteln den Bau des Hauses ermöglicht hatte. Damit hörte die Zirkelkompagnie auf. Die Zerrentinsche Stiftung aber suchte beim Senat um die Ermächtigung nach, das Grundstück verkaufen zu dürfen. Am 30. September 1822 wurde dann das Haus öffentlich im Schütting zum Verkauf ausgedoten. Hierbei erfahen wir auch die Einrichtung desselben: „Es hat an der mit weißen Marmorfliessen belegten Diele 2 Zimmer nach vorne, eine Küche mit Speisekammer, eine heizbare Gesindestube und noch eine Kammer; im ersten Stock nach vorne 2 Zimmer, ein Schlafzimmer und eine Kammer, auf dem Vorplatz eine Stube mit Ofen und eine Kammer; im 2. Stock 2 heizbare Zimmer und 3 Kammern; auf dem ersten Boden 2 heizbare Stuben, 2 Kammern und eine Rauchkammer. Im Seitenflügel unten ein Zimmer und ein Saal, oben 3 heizbare Zimmer und eine Kammer; unter dem Hause ein gewölbter Keller und ein Balkenkeller, unter dem Flügel ein gewölbter Keller. Auf dem Hofe ein Waschhaus, ein Hühnerstall, eine Pumpe mit einem Brunnen, ein Hintergebäude worinnen eine heizbare Stube, Küche, Kammer, Mangellammer, Holz- und Hühnerstall; auch ist ein Garten hinter dem Hause.“



Das Grundstück ging darauf für nur 9000  $\text{M}$  in den Besitz des Staates über, und am 31. Mai 1824 wurde das neu gegründete Oberappellationsgericht da hinein verlegt. Für den Umbau des Hauses wurden 12 000  $\text{M}$  bewilligt, wozu noch eine Nachbewilligung von 6000  $\text{M}$  kam. Am Giebel prangte seitdem eine Tafel mit der goldenen Inschrift: „Ober Appellations-Gericht“. Bisher hatte dort auf derselben gestanden: Aedes Ordinis Nobilium Sacrosanctae Trinitatis de Circulo (Haus des adeligen Ordens der heiligen Dreieinigkeit vom Zirkel). Eine Veränderung mußte sich auch das von Boy geschaffene Wappen der Zirkelbrüder an der Giebelbrüstung gefallen lassen. Seit 1778 bestand es aus einem Dreieck mit dem Worte Jehova in Strahlenglorie und dem geöffneten Zirkel im Kreise<sup>24</sup>). Statt Zirkel und Kreis wurde jetzt eine Waage angebracht. In dieser kombinierten Weise zeigt sich das Wappen noch heute. Im übrigen blieb der Giebel unberührt. Im Innern wurden die Räume des Erdgeschosses für eine Botenwohnung und das Archiv hergerichtet, im Obergeschoß entstanden die Registratur, die Kanzlei und das Arbeitszimmer des Sekretärs. Der Festsaal der Zirkelkompagnie im Flügelgebäude wurde Sitzungsaal. 1865 wurde er in die damals neugebaute Flügel-erweiterung verlegt. Der Festsaal wurde Visitationsaal, heute Raum für die Benutzer des Staatsarchivs. In ihm steht noch der mächtige runde Tisch, der den Sitzungen des Oberappellationsgerichts diente. Das hinter dem Saal liegende „Kabinett“ wurde zum Beratungszimmer; die dort noch stehende eiserne Wendeltreppe diente als Verbindung zur Bibliothek, die darüber im ersten Stockwerk stand<sup>25</sup>). Als das Oberappellationsgericht 1879 einging, wurde das Haus dem Lübecker Staatsarchiv eingeräumt. Seit den Maitagen des Jahres 1881 hat es diesen Zwecken gedient. Die Inschrift am Giebel kündigt seine Benutzung, sonst ist aber am

<sup>24</sup>) Vgl. Wehrmann (Ztschr. Bb. V S. 368).

<sup>25</sup>) Vgl. darüber auch B. Eschenburg, Drei Gerichtshäuser in Lübeck (Lüb. Blätter 1931 S. 597 ff.). Wenn E. allerdings S. 598 sagt: „Zum Sitzungs-saal wurde der im wesentlichen schon vorhandene Festsaal der Junterkompagnie im Flügel des ersten Stockwerks bestimmt,“ so irrt er; denn wie die oben mitgeteilte Beschreibung des Hauses von 1822 angibt und wie es auch vorher der Fall war, lag dieser im Erdgeschoß. Oben waren bei dem Neubau nur drei Zimmer und eine Kammer entstanden.



Außerer keine Veränderung vor sich gegangen. Im Innern sind im Laufe der Zeit einzelne kleine Umbauten vorgenommen worden, auf die ich hier nicht einzugehen brauche. 50 Jahre ist das Haus jetzt das Heim des Staatsarchivs. Wo einst um ihre Vaterstadt hochverdiente Männer der Zirkelkompagnie zusammenkamen, die — wenn ich so sagen soll — die Geschichte Lübeds und der Hanse machten, ist heute die Stätte der Wissenschaft, wo man der Geschichte Lübeds und der Hanse forschend nachgeht.

---

---



# Die Bevölkerungsverchiebung aus den altdeutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebiets

(Bis zum Stralsunder Frieden)

Von Ernst Günther Krüger

(II. Teil)

## Inhaltsverzeichnis

5. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Preußische Städte . . .	S. 264
6. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Pommersche Städte . .	- 273
7. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Mecklenburgische Städte	- 282
Allgemeine Schlußfolgerungen.	
1. Die Bewertung altdeutscher Herkunftsnamen in den Städten des Ostseegebietes. . . . .	- 289
2. Lübeck als der Durchgangspunkt der Bevölkerungsverchiebung aus dem Westen nach dem Osten . . . . .	- 293
3. Rückwanderung aus den Ostseestädten nach Lübeck . . . .	- 299
Personenregister . . . . .	- 302



## 5. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Preussische Städte

Nach den preussischen Städten ergeben sich von Lübeck aus verwandtschaftliche Beziehungen, wenn auch nicht in so großer Zahl wie nach dem Baltikum. Die meisten von ihnen weisen nach dem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mächtig aufblühenden Danzig, das eine gewaltige Bevölkerungszunahme erlebt, während in den anderen Ostseestädten die Einwanderung um diese Zeit sehr nachgelassen hat. In den Jahren 1364 bis 1399 werden 6289 Neubürger aufgenommen, von denen 2855 Einwanderer sind, von diesen wieder 1233 aus Altdeutschland und von der Ostseeküste stammen<sup>320</sup>).

Schon für jene Kaufmannsiedlung, die nach den Forschungen von Erich Keyser<sup>321</sup>) für das ausgehende 12. Jahrhundert auf dem Boden der späteren Rechtsstadt Danzig anzunehmen ist, ist an eine Beteiligung Lübecker Kaufleute zu denken. Jedenfalls werden sie für 1220 in Danzig bezeugt<sup>322</sup>); wieder einmal zeigt sich der weitsehende Sinn der Lübecker Fernhändler, als sie die Wichtigkeit der Weichselmündung für den Handel mit dem preussischen Hinterland erkennen. Wenn Herzog Swantopolk besonders den Lübeckern den Zoll für den Handel in sein Land ermäßigt<sup>323</sup>), wenn 1263 der Rat zu Danzig zusammen mit Herzog Swantopolk den Lübecker Rat um die Übersendung einer Abschrift des in Lübeck geltenden Rechts bittet, dessen Grundsätze sicher schon früher in Danzig gegolten haben<sup>324</sup>), wenn 1298 Wladislaus, Herr des Königreiches Polen, den Lübeckern die Erlaubnis gibt, in Danzig ein Kaufhaus für ihre Güter mit Gerichtsbarkeit und Asylrecht zu errichten<sup>325</sup>), so ist auch hier wie in den anderen Ostseestädten wahrscheinlich, daß bei der Entstehung der Danziger Stadtgemeinde

<sup>320</sup>) Erich Keyser, Die Bevölkerung Danzigs und ihre Herkunft im 13. und 14. Jahrhundert (Pflanzblätter des Hans. UB. 2. Aufl. 1928).

<sup>321</sup>) Erich Keyser, Die Entstehung der Stadt Danzig. 1924.

<sup>322</sup>) Erich Keyser, Die Herkunft der Danziger Bevölkerung des 14. Jahrhunderts: Mitteilungen des Westpr. UB. 19. (1920).

<sup>323</sup>) Hans. UB. I Nr. 272. Keyser, a. a. O. S. 53 ff.

<sup>324</sup>) Keyser, a. a. O. S. 82.

<sup>325</sup>) Lüb. UB. I Nr. 684.



um das Jahr 1224<sup>326</sup>) Lübecker Kaufleute eine große, wenn nicht ausschlaggebende Rolle gespielt haben<sup>327</sup>).

Einige wenige Eigennamen bis 1332 sind wenig aufschlußreich. Anders steht es aber, wenn man an die Danziger Ratsslinie herangeht<sup>328</sup>), denn verschiedene Namen gleich am Anfang lassen die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit offen, daß ihre Träger mit den Lübecker Familien gleichen Namens und gleicher gesellschaftlicher Schicht zusammenhängen. Das gilt für die Ratsmannen Gottschalk de Lapide, erwähnt 1332—1354, Hinrich von Ruden 1332—1355, Johann de Lapide 1346—1359, Albrecht von Bremen 1346—1359, Johann Grolle<sup>329</sup>) 1346—1359, Johann Borrat 1363—1366, Lubert Sak 1374—1399, Meinhard de Lapide 1374 bis 1397, Gottschalk Scharfinberg<sup>330</sup>) 1375, für den Schöffen Hinrich Scharfenberg 1363. Unmittelbare Zusammenhänge sind bei ihnen leider nicht festzustellen.

Eine Untersuchung der Vornamen gibt folgendes Bild: Bei den de Lapide kommt der Vorname Johann in Lübeck vor, ein Sohn des Lübecker Bürgers Johann ist der Ratmann Egbert de Lapide 1309 bis 1313<sup>331</sup>). Ein anderer Johann vamme Stene steht in Geschäftsverbindung mit dem Stockholmer Ratmann Johann Berthof, dem er 24 Mark stockh. Pf. schuldet<sup>298</sup>). Meinrich de Lapide ist Lübecker Ratmann 1271 bis 1293<sup>332</sup>), sein Sohn Meinrich Ratmann 1301 bis 1316<sup>333</sup>), verheiratet ist er mit einer

<sup>326</sup>) Kehler, Entstehung, S. 49 ff.

<sup>327</sup>) Zeigt nicht auch die Tatsache, daß das Kloster Oliva im Augenblick der Stadtgründung auf den Behnten an den Marktbuden verzichten muß, daß bei der Gründung der Stadtfiedlung Danzig die Vorgänge sich ähnlich ereignet haben können wie in Rostock, wo der Marktbudenbesitz ebenfalls ganz in den Händen der Stadt liegt? Auch in Danzig muß eine Unternehmergemeinschaft am Werke gewesen sein. Vgl. Körig, S. 268 ff.

<sup>328</sup>) Paul Simson, Die urkundlich nachweisbaren Bürgermeister, Ratsmannen und Schöffen der Rechtsstadt Danzig bis 1417: Ztschr. des Westpr. OB. Heft 55. 1913.

<sup>329</sup>) Ein Rynekin de Grulle testiert in Lübeck 1339 Okt. 27.

<sup>330</sup>) Zusammenhang mit Gottschalk Scarpenbergh, Bürger in Dorpat? Livonica-Estonica 1363 April 23; 1368 Jan. 2; 1368 April 10.

<sup>331</sup>) Fehling, Nr. 304.

<sup>298</sup>) vgl. Teil I, S. 155.

<sup>332</sup>) Fehling, Nr. 227.

<sup>333</sup>) Fehling, Nr. 297.



Tochter des Ratmanns Bertram Morneweg<sup>334</sup>). Der Vorname Gottschall dagegen findet sich in Lübeck nicht. Der Magister Johann de Ruden<sup>335</sup>) in Lübeck hat einen Bruder Hinrich Casse, der Stralunder Bürger ist<sup>336</sup>). Ein Albert de Bremen wird am 5. Februar 1259 in Lübeck als Bürger aufgenommen<sup>337</sup>); ob dieser derselbe Albert de Bremen ist, der zu Sconeboke (Schönböden) bei Lübeck habet unum mansum et dimidium inde dat V mrc. et X sol. wicbeldes annuatim<sup>338</sup>), ist zweifelhaft. Bei den Vorrat in Lübeck findet sich der Vorname Johann einmal<sup>339</sup>). Die Scharfenberg sind nicht Lübecker Bürger, wohl aber ein angesehenes Abelsgeschlecht, das mit Lübeck enge Verbindung hat<sup>340</sup>); die Vornamen Gottschall und Hinrich kommen verschiedentlich vor.

Auf ganz festen Boden kommen wir bei der Untersuchung der Urkunden der 50er Jahre des 14. Jahrhunderts. Einige Schreiben des Danziger Rats sind hier von großer Bedeutung. So beerben der Danziger Ratmann Ludolph Stripederot<sup>341</sup>) und seine beiden Brüder, die Danziger Bürger Hinrich und Hennekin Stripederot, ihre matertera Ghesse Stripederot in Lübeck; als proximi heredes werden sie bezeugt durch den Danziger Ratmann Johann Grulle und den Danziger Bürger Ludekin Stripederot<sup>342</sup>). Zu den procuratores ihrer Erbschaft machen die drei Brüder die Lübecker Bürger Johann de Osenbrugghe und Thideman Stofeleed, den späteren Ratmann, die dann als Treuhänder bei dem Verkauf der von den Danzigern ererbten Grundstücke, Königstraße 668 und Mengstraße 14, fungieren<sup>343</sup>). Wir

<sup>334</sup>) Fehling, Anm. 225.

<sup>335</sup>) Sein Sohn wohnt in Grapthowe (Grapzow in Pommern, Kr. Demmin). Testament 1351 Nov. 24.

<sup>336</sup>) Testament 1351 Nov. 24.

<sup>337</sup>) Lüb. UB. I Nr. 31.

<sup>338</sup>) Lüb. UB. II Nr. 1098. Rammereibuch 1316 bis 1338.

<sup>339</sup>) Lüb. UB. II Nr. 1016.

<sup>340</sup>) Hansf. UB. II Nr. 684; Lüb. UB. II Nr. 729.

<sup>341</sup>) Bei Simson, a. a. O. als Ratmann nicht erwähnt. Da Simson die Urkunde im Lübecker Staatsarchiv nicht kannte, konnte er Ludolph Stripederot, der sonst nicht als Danziger Ratmann bezeugt ist, in seine Danziger Ratslinie nicht aufnehmen.

<sup>342</sup>) Borussica 1351 Sept. 13.

<sup>343</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 559 und Marien-Du. S. 14.



haben also auch hier den Fall, daß die Danziger Stripederok nicht etwa unmittelbar mit der bekannten Lüneburger Familie zusammenhängen, sondern mit ihrem Lübecker Zweig. Die Tatsache, daß die Danziger Brüder Stripederok von Danzig aus schriftlich in Lübeck zwei Prokuratoren ernennen konnten, legt die Vermutung nahe, daß sie außer durch familienrechtliche Beziehungen auch durch geschäftliche mit Lübeck verbunden waren, und zeigt, daß ihnen in ihren Lübecker Geschäftsfreunden Männer zur Verfügung standen, die sie auch mit ihrer Vertretung in einer familienrechtlichen Angelegenheit bevollmächtigen konnten. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, daß die beiden procuratores mit den Stripederok in Danzig verwandt oder verschwägert waren. In jedem anderen Fall wäre die sonst übliche Reise eines der Brüder nach Lübeck zur Verfolgung der Erbsprüche das Gebene gewesen.

Eine weitere Beziehung dieser Familie nach Danzig ergibt das Testament des Lübeckers Hinrich Stripederok; der Testator vermachte seiner Brudertochter Hillegund, die bei Albert Stripederok in Danzig wohnt, 30 Mark Lüb.<sup>344)345)</sup>.

Eine verwandtschaftliche Beziehung ist auch für das Verhältnis des Lübecker Bürgers Bertold Holtthusen zu dem Danziger Bürger Hinrich Goltberch belegt. Bertold H. vermachte nämlich in seinem Testament<sup>346)</sup> dem Hinrich Goltberch 16 fl. Da er außerdem in demselben Testament verschiedenen Klöstern und Verwandten in Damspringe, Escherde und Einbeck Legate aussetzt,

<sup>344)</sup> Testament 1365 Mai 30.

<sup>345)</sup> Außer nach Danzig haben die Lübecker Stripederok noch Beziehungen nach dem Baltikum: Die beiden Brüder Jacob de Restvede, Ratmann, und Johann de N., Bürger in Pernaue, sind die Erben eines Hauses in der Fischergrube aus dem Nachlaß der Gertrud (Gese) Stripederok! (Livonica-Estonica 1356 Mai 1).

Weiter sind verwandtschaftliche Beziehungen nach Mecklenburg vorhanden: In Güstrow wohnen zwei Schwestern der Lübecker Bürgerin Margareta Stripederok, nämlich Wobbe, Witwe des Güstrower Bürgers Johann Treptow, und Elisabeth. Die Verwandtschaft wird bezeugt durch Thymo Trepetow und Eghard de Strenke, Güstrower Ratmannen, und durch die Güstrower Bürger Martin de Haghen, Hermann Storecop und die Brüder Hermann und Hinrich Möllere (Mecklenburgica 1367 Aug. 12).

<sup>346)</sup> Testament 1367 Juli 26; Bertold H. besaß die Häuser Breite Straße 778 und 783.



ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Hinrich Goltberch verwandtschaftliche Beziehungen nach einem der genannten Orte hat.

Von Lübeck hat sich nach Danzig Ghesefe, die Tochter des Wido Rit und der Katharina Lam<sup>347)</sup> verheiratet. Ihre Eltern sind 1352 gestorben, beide wohl an der Pest; in diesem Jahre ist Thidemann de Wippelborde, der Gatte der Ghesefe, procurator der Erbschaft<sup>348)</sup>. Weiter ist der Danziger Bürger Johann Lam ein Sohn des verstorbenen Johann Lam in Lübeck; er schuldet dem Johann Laurentii und dessen Frau Alheid 86 Mark 11  $\beta$  2 den.<sup>349)</sup>

Walburg, die Schwester der Danziger Bürgerin Abele de Sarnenbuzze, stirbt in Lübeck<sup>350)</sup>; Peter Meybom in Danzig beerbt seinen Bruder Eler in Lübeck, die Richtigkeit der Verwandtschaft bezeugen die Danziger Bürger Paul de Tirgarde, Hinrich Mast und Herbord de Ryntelen<sup>351)</sup>. Johann de Camen, der Sohn des Lübecker Bürgers Hinrich de Camen, verkauft 1372 das Haus Braunstraße 145, das seinem Vater 1360 durch Erbschaft zugefallen war, mit Zustimmung seiner Brüder in Danzig<sup>352)</sup>.

Aus Högter kommt Thidericus de Huger über Lübeck nach Danzig; bei Hermann de Wickede hat er gewohnt, bei ihm seine Güter gelassen, als er weiter nach Osten zog<sup>353)</sup>. Aus derselben Gegend stammt Johann de Lude, der in Danzig stirbt; auch seine bona liegen in Lübeck, der Rat wird gebeten, sie an den Bruder Hinrich Kloppe, Bürger von Lude, zu verabsolgen<sup>354)</sup>. Schließlich sei von den vielen Geschäftsbeziehungen zwischen Lübeck und Danzig die des Lübecker Ratmanns Hinrich Constantin mit seinem hospes, dem Danziger Bürger Hermann Stenkule genannt<sup>355)</sup>.

Wenn so schon die ganz wenigen erhaltenen Urkunden eine nicht unbeträchtliche Zahl von Verwandtschaftsbeziehungen unmitttelbar bringen, so liegt die Annahme um so näher, daß ein großer Teil der Leute, die Kexser anführt, nicht immer direkt aus

<sup>347)</sup> Besitz: Braunstraße 134.

<sup>348)</sup> Borussica 1352 Mai 1.

<sup>349)</sup> Lüb. NStB. 1366 Michaelis.

<sup>350)</sup> Borussica 1351 März 16.

<sup>351)</sup> " 1367 Okt. 4.

<sup>352)</sup> Schröder, Marien-Lu. S. 171.

<sup>353)</sup> Westfalica 1360 Febr. 10.

<sup>354)</sup> Westfalica 1369 Aug. 25.

<sup>355)</sup> Lüb. UB. III Nr. 713.



den Orten stammt, der im Namen geführt wird, wie Kexser annimmt<sup>356</sup>), vielmehr ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß sie über Lübeck nach Danzig gekommen sind. Das gilt für die Allen, Attendorf, Bevern, Billerbeck, Bocholt<sup>357</sup>), Boitin, Brunswik, Bremen, Brilon, Brinke, Brügge, Burtshude, Darjow, Deventer, Dortmund (de Tremonia), Dulmen, Essen, Verden, Klame, Brese, Geismar, Grulle, Hameln, Hamm, Hannover, Hildesheim, Holtshusen, Hörter, Herlohn, Kamen, Keding, Kefelich, Köln (Colner), Gussfeld, Lippe, Lipperode, Lüneburg, Minden, Münster, Osnabrück, Rostock, Ruden (Ruethen), Sasse, Seehausen, Semelow, Soest, Stade, Stedingen, Stoden, Stettin, Unna, Waal, Warendorp, Werden, Wesel, Westfal, Westhoven, Widede, Wismar. Familien dieser Namen testieren in Lübeck, haben Grundbesitz in Lübeck, sind ratsfähig in Lübeck. Dasselbe gilt auch für die im Schöffbuch der Rechtsstadt Danzig vorkommenden Bedeker, Bere, Berghe, Bolte, Bomgarden, Bomhower, Bucow, Damme,

<sup>356</sup>) Wenn Kexser a. a. D. S. 16 sagt, daß es an sich nicht zu bestimmen sei, ob der im Schöffbuch genannte Petrus Rosental selbst aus einem Ort dieses Namens eingewandert war oder diesen Namen bereits von seinen Vorfahren übernommen hatte, daß dagegen seine Bezeichnung in den Bürgerlisten als Petrus de Rosental über die Deutung des Namens als Herkunftsname keinen Zweifel lasse, so ist dazu zu sagen, das es völlig gleichgültig ist, ob einer vor seinem Namen ein de, van oder von stehen hat, kommt doch z. B. im Lübecker Oberstadtbuch ein Fall vor, wo der Vater, der vielleicht eingewandert ist, einfach Albert Hattorp genannt wird, während sein in Lübeck geborener Sohn Johannes de Hattorpe heißt; dieser eine Fall ließe sich noch beliebig vermehren. — Wenn Kexser dagegen sagt, daß jeder Herkunftsname lezt hin auf eine Einwanderung und auf den Ort hinweist, aus dem mit Sicherheit die Familie gebürtig war, so ist das für Lübeck nur zu unterstreichen, nicht aber für die anderen Ostseestädte. Wie viele Generationen allerdings zwischen dieser Einwanderung nach Lübeck liegen, ist mit Bestimmtheit nur dann zu entscheiden, wenn ganz bestimmtes Quellenmaterial vorhanden ist.

<sup>357</sup>) Nach einer Inschrift des Nieder-Stadtbuches scheint allerdings Hinricus Bokholt civis in Danzet direkt aus Bocholt nach Danzig gekommen zu sein. Er erhält nämlich „cum respectu oppidi Bukholt“ von Hinrich de Vorken eine Summe Geldes ex parte Werner Luninghes pie defuncti (Lüb. NStB. 1373 Thome). Hier haben wir einen der seltenen Fälle einer direkten Einwanderung aus dem altdeutschen Gebiet in eine Ostseestadt vor uns. Aber auch dieser Danziger Bürger hat Beziehungen nach Lübeck gehabt, wie aus der Niederstadtbuch-Eintragung ersichtlich ist. Möglicherweise ist Werner Luningh ein Verwandter von ihm.



Doringh, Dorstin, Duter, Dube, Bisselhovet, Bolmersten, Bortat, Borsthus, Brome, Gronow, Helle, Hoghehus, Hovel, Hoveman, Hoveschilt, Langheside, Lon, Lucom, Nagel, Omefe, Pape, Parcham, Perseval, Raven, Reppin, Rit, Schermer, Schonewedder, Schonow, Schutte, See, Stenbefe, Striperof, Telghete, Waghen, Weghen, Werle, Wesen, Wesseler, Wide, Wippervorde, Wunnenberg.

Wenn so an einzelnen Beispielen belegt, an anderen wahrscheinlich ist, daß die Einwanderung nach Danzig aus den altdeutschen Städten im allgemeinen nicht unmittelbar gewesen ist, sondern daß es sich um Einwanderung aus Lübeder Familien handelt<sup>358</sup>), so trifft das ebenso für die anderen preussischen Städte zu.

An Quellenmaterial ist leider noch weniger erhalten als für Danzig, am meisten für Elbing, das ja auch am deutlichsten als Lübeder Gründung festzustellen ist<sup>359</sup>), auch immer in seiner Politik Lübedisch eingestellt war<sup>360</sup>).

Namen wie Thideman de Warendorp, erwähnt 1286, Gerhard de Dulmen 1295, Thideman de Minden 1298, 1311, 1316, Hince Kolner 1299, Eberhard de Minden 1311, 1316, Wernher de Innda-

<sup>358</sup>) L. v. Winterfeld tritt in ihrem Aufsatz: Das Dortmunder Patriziat bis 1400: Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde Bb. IV 1925 Sp. 148 mit guten Gründen der Annahme bei, daß die Besiedlung der Ostseestädte in der Hauptsache von Lübed aus durch Lübeder Familien getätigt worden ist. Es kann allerdings keine Rede davon sein, daß die „Klepping . . . früh Stralsunder, . . . und Danziger Linien abspalteten, die in ihren neuen Wohnsitzen meist sofort ins Patriziat aufgenommen wurden.“ Denn es ist aus Danzig nur ein Hinrich Klepping um 1375 bis 1386 als Bürger bezeugt (HR. I 3. 202, 17), in Stralsund begegnen 1421 Albert und Reinold Kl. (HR. I 3. 7. 333 ff.). Aus den Angaben über diese vereinzelt Kl. aber zu erschließen, daß die Kl. in Stralsund und Danzig Linien abspalteten, ist reichlich gewagt, besonders wo die Kl. in diesen Städten sonst nicht erscheinen. Auch in Lübed kommt nur ein Kl. vor, 1271 und 1277 wird ein Johann Kl. als Lübeder bezeugt (Hanf. UB. I 700, 788), sonst erscheint kein Kl. in Lübed im Rat, kein Kl. hat in Lübed Grundbesitz.

v. Klode, Studien II S. 108 Z. 3—7, schließt sich vollständig an den Winterfeldschen Satz an.

<sup>359</sup>) Körig, S. 254.

<sup>360</sup>) Körig, S. 144.



gine 1315, Thideman de Lippen 1308—1310<sup>361</sup>) lassen auf Lübecker Herkunft schließen, ebenso wie die im Nachweis über Buden am Kirchhof St. Nikolai und am Gewand- und Rathhaus<sup>361</sup>) vorkommenden Hermann de Brinken 1340, 1342, domina relicta domini Anthonii de Volmirsteyn 1343, domina de Bremis 1353, Johann Zost 1355, Hermann von Mellen 1356, Thideman von Mellen 1357, Hermann de Mellen 1365, Johann und Jacob Frise 1369, Hermann Grolle 1379; alle diese Namen kommen in Lübeck vor.

Sichere verwandtschaftliche Zusammenhänge ergeben wieder einige Urkunden aus dem Lübecker Staatsarchiv. Allerdings weisen sie nicht in das altdeutsche Gebiet zurück, sondern sie bezeugen nur die Linie Lübeck—Elbing. So beerbt Nicolaus Inſtitor, Bürger von Elbing, seine Mutter Gertrud und seinen Bruder Jacob, die in Lübeck gestorben sind<sup>362</sup>). Brunsteyn in Lübeck hinterläßt seinen Brüdern, dem Elbinger Ratmann Johann Kaw und Hermann Kaw, einen Teil seines Vermögens<sup>363</sup>). Thideman Blake hat seinem Bruder Willekin Blake, prout in libro consulum Elbing. continetur, eine Vollmacht übertragen, die dieser während der Zeit seiner Abwesenheit an seinen anderen Bruder Gherard weitergibt<sup>364</sup>).

Bei der engen Bindung Elbings an Lübeck ist es weiter sehr wahrscheinlich — Rödig hat darauf hingewiesen<sup>365</sup>) —, daß von den vielen Einwanderern, die Semrau<sup>366</sup>) angibt, sehr viele aus Lübeck gekommen sind und nicht direkt aus den altdeutschen Städten. Wenn Rödig hier die Men, Attendorf, Lippia, Wolmerſten, Hagen, Soest, Berden, Dulmen, Münster, Minden, Widenbrugge, Gruten, Kolt, Essen, Kolner, Kusvelt, Warendorp für Lübeck in Anspruch nimmt, so möchte ich das erweitern für die Dortmunde, Grulle, Hamm, Högter, Lon, Bremen, Lüneburg,

<sup>361</sup>) Arthur Semrau, Der Markt der Altstadt Elbing im 14. Jahrhundert. Copernicus-Verein Hft. 30. Thorn 1922. S. 2—6, 8, 42—44.

<sup>362</sup>) Borussica 1351 Dez. 20.

<sup>363</sup>) " 1359 Mai 26.

<sup>364</sup>) Interna 1351 Sept. 21.

<sup>365</sup>) Rödig, S. 154.

<sup>366</sup>) Arthur Semrau, Die Herkunft der Elbinger Bevölkerung von der Gründung der Stadt bis 1353. Copernicus-Verein Hft 32. Thorn 1924.



Stade, Hannover, Hildesheim, Brinke, Friso, Schutte, Cracht, Hereke, Limburg.

Aber nicht nur nach Elbing, auch nach Thorn und Braunschweig lassen sich direkte verwandtschaftliche Beziehungen von Lübeck her nachweisen.

Aus Rede im Kreise Warendorf stammt ursprünglich die Familie des Hinrich de Mersche, Bürgers in Thorn. Seine Schwester Margarete heiratet in erster Ehe den Lübecker Bürger Wolquin de Longingheborch, von dessen Besitz sie das Haus Fischstraße 112/An der Trave 113 an ihren Bruder Hinrich vererbt<sup>367</sup>). Mit ihrem zweiten Gatten Sweder de Warendorp zusammen verkauft sie 1366 Breite Straße 940<sup>368</sup>), ihre Erben sind Elisabeth van den Mersche et alii eius duo fratres in Rede<sup>369</sup>).

Dazu sei das Testament des Lübecker Bürgers Bertold de Holtusen genannt, der, selbst aus der Gegend von Einbeck stammend, in Thorn an Thideman de Dunsen 80 fl. und an Johann Goltberch 40 fl. vermacht<sup>370</sup>).

Hierzu kommen noch zwei Fälle, die nicht nach Altdeutschland zurückweisen, sondern nur verwandtschaftliche Bindungen von Lübeck nach Thorn aufzeigen.

Hartwic Pael ist von Lübeck nach Thorn gezogen; sein Vater Hartwic hat 1317 in Lübeck eine bodha, Markt 256/57, gekauft, die 1324 seiner Mutter gehört. Von dieser kauft er die Bude zusammen mit zwei Brüdern, 1345 gehört sie ihm allein, und 1352 schließlich verkaufen seine provisores Bertram Vorrat, Lübecker Ratmann, und Hermann van der Waghe sie in seinem Auftrag. Seine Gattin Elisabeth ist für sich und ihre Kinder damit einverstanden<sup>371</sup>).

Ebenfalls in Lübeck geboren ist Lambert Pape; sein väterliches Haus liegt in der Fischstraße, er überläßt es seinem Schwestermann, dem späteren Lübecker Ratmann Danquard vom See, like varende have<sup>372</sup>). Civis in Thorun ist schon 1347 Thideman

<sup>367</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 130.

<sup>368</sup>) - , Johannis-Du. S. 832.

<sup>369</sup>) Westfalia 136.. Juni 15.

<sup>370</sup>) Testament 1367 Juli 26.

<sup>371</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 332; Borussica 1352 April 25.

<sup>372</sup>) Borussica 1356 Febr. 2.



Pape, der Bruder des ebengenannten Lambert; dem Riquin de Dattelen wird für ihn das Haus Beckergrube 161 zugeschrieben, das vorher einem Verwandten Hermann Pape<sup>373)</sup> gehörte, der vielleicht aus Essen stammt<sup>374)</sup>.

Nach Braunsberg finden sich Beziehungen der Keding, die aus Soest nach Lübeck gekommen sind. Die neptis Hazete in Soest beerbt den Johann Keding, der in Lübeck 1351 wohl an der Pest gestorben ist<sup>375)</sup>. Die nächste Generation aber, die zwei Söhne des Johann namens Johann und Hinrich Keding, sind Bürger in Braunsberg<sup>376)</sup>.

Auch die Stripederok haben den Weg nach Braunsberg gefunden: Johann und Sifrigidus beerben den Albert Stripederok, der in Lübeck gestorben ist<sup>377)</sup>.

## 6. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Pommersche Städte

Am Südrand der Ostsee ist erst später mit der Anlage von Städten begonnen worden als im ferneren Baltikum. Aber auch hier finden sich wieder in der Bevölkerung Beziehungen verwandtschaftlicher Art nach Lübeck hin.

Für Stettin hat Blümcke<sup>378)</sup> schon den großen Einfluß Lübecks vermutet. Wenn er auch die Familiennamen, die von Städten abgeleitet sind, für weniger beweiskräftig hält, so ist doch die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß diese Köln, Braunschweig, Salzwedel, Dortmund, Stade<sup>379)</sup> ihren Weg nicht aus diesen Städten direkt nach Stettin genommen haben, wie es ja auch in den anderen Ostseestädten der Fall ist, sondern daß ihre Familien erst in Lübeck ansässig gewesen sind. Der Name de Lubete zeigt, daß ein Einwanderer den Namen dieser Stadt angenommen hat, vielleicht zur Unterscheidung von einem anderen Mann gleichen

<sup>373)</sup> Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 164/65.

<sup>374)</sup> Westfalia 1356 Febr. 10.

<sup>375)</sup> " 1351 März 12.

<sup>376)</sup> Borussica 1351 April 1.

<sup>377)</sup> " 1369 Dez. 26.

<sup>378)</sup> D. Blümcke, Stettins hantische Stellung: Baltische Studien 1887. Rörig, S. 154.

<sup>379)</sup> Blümcke, a. a. D. S. 103.



Namens. Wenn aber ein Marquard Borrab 1363 bis 1385 im Stettiner Rat nachweisbar ist<sup>380</sup>), so haben wir ein ganz sicheres Zeugnis seiner Herkunft aus Lübeck, sind doch in dem Zeitraum von 1230 bis 1385 nicht weniger als sieben Borrab Ratmänner in Lübeck gewesen<sup>381</sup>); vier von ihnen sind Bürgermeister gewesen, darunter auch ein Marquard (1299 bis 1307)<sup>382</sup>). Da es nun häufig vorkommt, daß der Enkel denselben Vornamen wie der Großvater trägt, dürfte die Vermutung nicht unbegründet sein, daß der Stettiner Ratmann Marquard ein Sohn des Lübecker Bürgermeisters Bertram Borrab gewesen ist, der wiederum ein Sohn des Lübecker Bürgermeisters Marquard Borrab war<sup>383</sup>).

Ebenso finden sich in Lübeck wie in Stettin die Sachtleben und die Brakel im Rat<sup>384</sup>); 1389 ist ein Jacob von Grulle Stettiner Ratmann<sup>385</sup>). Der Stettiner Ratmann Albert de Bremis<sup>386</sup>) hat denselben Vornamen wie ein 1259 in Lübeck aufgenommener Bürger<sup>387</sup>) und wie ein anderer Lübecker Bürger, der von dem Dorf Sconeboke bei Lübeck habet unum mansum et dimidium, inde dat V mrc. et X sol. wicbeldes annuatim<sup>388</sup>).

Ferner rechtfertigt auch hier diese Verbindung mit Lübeck die Annahme, daß Stettiner mit altdeutschen Herkunftsnamen in der Hauptsache ihren Weg über Lübeck genommen haben, bevor sie nach Stettin kamen. Genauere Angaben über die Herkunft einzelner Stettiner Bürger aus Lübeck vermitteln auch hier wieder die Urkunden. Für die folgenden Fälle ergibt sich eine urkundliche sichere Verbindung Lübeck—Stettin. So beerben Hinrich de Lubete, Wolcuin de Herrenborch und Margarete nach einem Schreiben des Stettiner Rats ihre Mutter Margarete de Odeßlo<sup>387</sup>); so ist Gherard Horn ein Sohn des Lübecker Bürgers Johann Horn, von seinem Vater erbt er 10 Mark, 5 fl. und verschiedene, nicht

<sup>380</sup>) Blümde, a. a. D. S. 104.

<sup>381</sup>) Fehling, S. 229.

<sup>382</sup>) " , Nr. 291.

<sup>383</sup>) " , Ann. 341.

<sup>384</sup>) Blümde, a. a. D. S. 104.

<sup>385</sup>) " , a. a. D. S. 271.

<sup>386</sup>) Hansf. UB. I Nr. 1144.

<sup>387</sup>) vgl. S. 266.

<sup>388</sup>) vgl. S. 266.

<sup>387</sup>) Pommeranica 1359 Juni 3.



näher bezeichnete Güter, die die Lübecker Bürger Johann Colner und Cyfrid Tanghendorp in Verwahrung haben<sup>388</sup>). Johann de Poltze ist der Bruder und Erbe des in Lübeck verstorbenen Thidericus de Poltze<sup>389</sup>); Albert und Christine, Kinder des Ebelin de Lese, sind Verwandte des Hinrich Pfenbergh, der presbyter ecclesie Sti. Petri in Lübeck ist<sup>390</sup>). Aus Hinrich Pfenberghs Testament<sup>391</sup>) erfahren wir, daß sie die Kinder seiner Schwester Ghesete sind. Schließlich hören wir noch, daß der Stettiner Ratmann Hoher Winandi ein Bruder der Mechtilb, der Gattin des verstorbenen Lübecker Bürgers Rudolf Lange dictus de Ryngha, ist; er und die Kinder des Rudolf Lange wie auch deren Halbbruder Johann de Essende genehmigen den Verkauf eines ihnen gehörigen Hauses durch ihren Vormund, den Lübecker Bürger Hartwicus Grambete, an den Apotheker Friedrich Kaleberch<sup>392</sup>). Eine weitere Beziehung von Lübeck nach Stettin ergibt das Testament des aus Soest stammenden Lübecker Bürgers Lambert Langhe<sup>393</sup>), der den Minoriten in Stettin einen Kelch und 20 Mark Lüb. vermacht. Dieses Legat kann jedoch ebensogut auf geschäftlichen Bindungen beruhen wie auf verwandtschaftlichen.

Nach dem von Greifswald aus gegründeten Kolberg<sup>394</sup>) finden sich viele Beziehungen von Lübeck her. Mag auch in der ersten Zeit nach der Stadtgründung die Einwanderung aus Greifswald sehr bedeutend gewesen sein, mag auch für die Gnoien Herkunft aus Greifswald anzunehmen sein, so ist doch zu vermuten, daß die Dortmund, Westphal, Goldoghe aus Lübeck nach Kolberg gekommen sind<sup>395</sup>). Es bleibt allerdings auch noch die Möglichkeit bestehen, daß diese Familien zuerst von Lübeck nach Greifswald und von da aus weiter nach Kolberg gekommen sind.

Seit etwa 1277 erscheinen in Kolberg, z. T. im Rat, die Monachus, de Wesera, Hamme, Darfow, seit dem beginnenden

<sup>388</sup>) Pommeranica 1362 April 1.

<sup>389</sup>) " 1367 Sept. 12.

<sup>390</sup>) " 1370 Aug. 9.

<sup>391</sup>) Testament 1365 Okt. 27.

<sup>392</sup>) Pommeranica 1352 Okt. 10.

<sup>393</sup>) Testament 1367 Okt. 28.

<sup>394</sup>) H. Niemann, Geschichte der Stadt Kolberg. 1924. S. 30.

<sup>395</sup>) Niemann, S. 32.



14. Jahrhundert die Gramon, Pattenhusen, C(T?)olner<sup>396</sup>), für die wohl in der Hauptsache Lübeder Herkunft anzunehmen ist. Die Kolberger Parvus stammen von der Lübeder Familie dieses Namens ab, denn noch im 14. und 15. Jahrhundert stehen sie miteinander in verwandtschaftlicher Verbindung; so bezeugt das Kolberger Stadtbuch<sup>397</sup>). Auch die Holt sind aus Lübed gekommen<sup>398</sup>); Johann, Hermann und Vincent sitzen in der Zeit von 1308 bis 1387 im Kolberger Rat, Johann und Vincent waren Bürgermeister<sup>399</sup>). Ein Bruder des Vincent, Jacob Holt, ist nach Lübed zurückgezogen und 1387 bis 1408 Ratmann gewesen<sup>400</sup>)<sup>401</sup>).

Ob es zweifellos ist, wie Niemann sagt<sup>402</sup>), daß Johann de Lubeke, einer der vier ersten Ratmänner Kolbergs, die in der Gründungsurkunde der Stadt<sup>403</sup>) genannt werden, mit dem Greifswalder Ratmann gleichen Namens identisch ist, scheint doch sehr fraglich zu sein. Für ihn wie für die beiden späteren Kolberger Ratmänner Gherard de Lubeke und Albert de Lubeke ist Lübeder Herkunft anzunehmen, denn im 13. Jahrhundert ist das Vorkommen eines Namens wie Lubeke, noch dazu in Verbindung mit dem Vornamen Johann, kein ausschlaggebender Beweis für die Identität einer Persönlichkeit in drei verschiedenen Städten<sup>404</sup>), besonders nicht in einem Zeitabschnitt von nur fünf Jahren.

<sup>396</sup>) Niemann, S. 38.

<sup>397</sup>) " S. 38.

<sup>398</sup>) " S. 38.

<sup>399</sup>) Niemann, Beilagen: Die Mitglieder des Kolberger Rats von 1255 bis 1873. S. 109—110.

<sup>400</sup>) Fehling, Nr. 423, und Niemann, S. 103. Holt ist nicht, wie Niemann angibt, Bürgermeister, sondern Ratmann in Lübed gewesen.

<sup>401</sup>) Lüb. RStB. 1377: Jacob Holt von Kolberg schuldet dem dominus Gerhard Attendorf 110 Mark. Bürgen sind dominus Hermann Lange und Conrad Beher, Kolberger Bürger.

<sup>402</sup>) Niemann, S. 32.

<sup>403</sup>) " , Beilagen, Urkunden Nr. 1 S. 4.

<sup>404</sup>) Johann de Lubeke, Ratmann in Kolberg 1255—1257. Johann de Lubeke, Ratmann in Greifswald 1258. Johann de Lubeke, Ratmann in Stralsund 1260. Die Vermutung, daß der Kolberger Ratmann mit zu den Greifswalder Gründern Kolbergs gehörte, dann 1258 nach Greifswald zurückgekehrt ist und Ratmann wurde, schließlich nach Stralsund gezogen und 1260 die Ratsmitgliedschaft erlangte, ist mir zu hypothetisch.



Zu diesen Familien kommen noch weitere hinzu, die, wie ihre Namen ergeben, mit Lübecker Geschlechtern in Zusammenhang zu bringen sind, nämlich die Belhaber (Arnold Kolberger Ratmann 1266—1287), de Monasterio (Hinrich 1287, Johann 1301 bis 1313, Hince 1321), Steteling (Johann I. 1287—1302, Johann II. jun. 1302—1321, Johann III. 1364—1381), Cerdo (Sifrid 1282—1313), de Aquis (Hince 1302), Glabbete (Thideman 1308—1346)<sup>405</sup>) wie auch die am Markt wohnenden Hagen und Plate<sup>406</sup>).

Für Greifswald sind nur wenige Zeugnisse erhalten, die enge verwandtschaftliche Zusammenhänge beweisen. Eins von diesen ist allerdings wichtig genug und zeigt in besonders klarer Weise, daß man in Lübeck auch noch in späterer Zeit sehr viel Wert darauf gelegt hat, Männer eigenen Blutes in einflußreichen Stellungen in den anderen Ostseestädten zu haben. Der Greifswalder Ratmann Gherard von Bocholt ist nämlich ein Sohn des Lübecker Ratmanns Hinrich von Bocholt senior<sup>407</sup>). Wir hören von ihm aus Greifswald anlässlich des Todes seines avunculus Hermann de Cimesse<sup>408</sup>), von dem er zusammen mit seinen Brüdern Lorenz von Bocholt, Kanoniker in Schleswig, und Hinrich von Bocholt, Dekan in Lund, ein Haus in der Hundestraße erbt<sup>409</sup>). Er übergibt seinen Anteil an die Lübecker Ratmänner Bernhard de Cosfelde und Bernhard de Oldenborgh und willigt ein, daß seine Brüder über das Haus nach Belieben verfügen<sup>410</sup>). Wenn wir so für diesen Gherard Bocholt eine urkundliche Nachricht seiner Herkunft aus Lübeck haben, so dürfen wir als sicher annehmen, daß auch die übrigen Greifswalder Bocholt aus Lübeck kommen.

<sup>405</sup>) Niemann, Beilagen S. 108.

<sup>406</sup>) - , S. 56.

<sup>407</sup>) Fehling, Ann. 302 und Lüb. HUB. Nr. 564 S. 712.

<sup>408</sup>) Vielleicht verwandt mit Hinrich de Cymisten, Ratmann in Wenden, dem Hermann Parchem 500 Mark schuldet. Der Vertreter Hinrichs in Lübeck ist sein Schwestersohn Hincete Kode (Lüb. NStB. 1359 oct. Penthec.).

<sup>409</sup>) Pommeranica 1354 Aug. 20.

<sup>410</sup>) In einer Urkunde aus Lund (Suecica 1354 Mai 11) erfahren wir dieselbe Erbschaftsangelegenheit, hören hier von dem Greifswalder und dem Schleswiger Bruder des Lunders.



Das gilt für die Ratmänner Johann<sup>411)</sup> und Gerhard<sup>412)</sup>, wie auch für viele andere Mitglieder dieser Familie, die sich in Greifswald nachweisen lassen.

Ebenfalls aus Lübeck stammen die de Lubcke, von denen sich bis 1382 zehn als Greifswalder Ratmänner nachweisen lassen<sup>413)</sup>; sie sind fast alle untereinander verwandt.

Auch die Cosfeld, Dortmund, Essen, Golboghe, Lippe, Lüneburg, de Monasterio, Osenbrugghe, Sachteloven, Suderland, Bredeland, Wale, Warendorp, die im Greifswalder Rat erscheinen<sup>414)</sup>, dürfen wir als in Lübeck beheimatet annehmen. Auch diese Familien werden nicht direkt aus dem westfälischen und niedersächsischen Gebiet, aus dem sie ihrem Namen nach ursprünglich stammen, nach Greifswald gekommen sein.

Einige weitere Urkunden aus Greifswald nach Lübeck ergeben wenig von Bedeutung, zumal wir aus zweien nur etwas von Handwerkern, nicht der bürgerlichen Oberschicht, erfahren.

So ist Johann Tatteman alias Westfal der heres der in Lübeck verstorbenen Tochter des Walter de Menden, namens Cristine; Tatteman selbst wird als Greifswalder Bürger bezeichnet<sup>415)</sup>. Ferner bekennen die Brüder Peter und Johann Brysak, Greifswalder Bürger, daß die Gattin des Lübecker Bürgers Johann Ekhorst, Gertrud, die vicinior heres für das Erbe des Hinrich Brysak und seiner Kinder ist und daß sie ihr die ganze Erbschaft abgetreten haben<sup>416)</sup>. Das vicinior bezeugt ja aber trotzdem, daß auch die beiden Brysak in Greifswald Verwandte in Lübeck haben. Näheres

<sup>411)</sup> Theodor Pyl, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder von 1250 bis 1382: Pommerische Genealogien Bd. IV Nr. 154.

<sup>412)</sup> Pyl, Nr. 161. Dieser Gerhard ist nach Pyl ein Sohn von Elbert Hocholt, dessen Vater Johann vor 1311 in Greifswald gestorben ist (S. 118); er wird von Pyl auch erst von 1359 an als Ratmann genannt, während Gerhard, der Sohn des Lübecker Ratmanns Hinrich, schon 1354 als Ratmann in Greifswald bezeugt ist. Vielleicht irrt Pyl sich mit seiner Angabe, daß der Gerhard ein Sohn Elberts war, und wir hätten danach Gerhard schon für 1354 als Ratmann anzusetzen. Es ist aber auch möglich, daß es sich um einen anderen Gerhard handelt. Eine Verwandtschaft ist jedenfalls, auch der gleichen Vornamen wegen, anzunehmen.

<sup>413)</sup> Pyl, S. 177.

<sup>414)</sup> Pyl!

<sup>415)</sup> Pommeranica 1351 Aug. 1.

<sup>416)</sup> " 1353 Sept. 29.



über den Grad der Verwandtschaft ist aus der Urkunde natürlich nicht festzustellen.

Hinrich Brysak hat aber nicht nur Verwandte in Greifswald, wir erfahren auch aus Stralsund, daß die Gertrud Ekhorst auch eine verior et propinquior heres für das Erbe des Hinrich Brysak ist als der Stralsunder Bürger Hermann Wegher<sup>417</sup>).

Die Stralsunder Johann und Nicolaus Semelow haben zwei Brüder, die Lübecker Bürger sind. Von diesen ist Jacob 1359 tot; seine Geschwister übergeben alles Gut — darunter das Haus Alfstraße 38, das die beiden Brüder Jacob und Hermann 1356 gekauft hatten<sup>418</sup>) — ihrem anderen Bruder Hermann<sup>419</sup>). Dieser hat sich seine Frau aus Hildesheim geholt, denn bei ihrem Tode 1368 erfahren wir, daß ihre Schwester Mechtild die Frau des Hildesheimer Ratmanns Everhard Galle, ihre Schwester Lutgard die Frau des Henning de Poyne ist<sup>420</sup>). Hermann hat anscheinend nur eine Tochter gehabt, sie heißt wie ihre Tante Lutgard; mit Johann Cusvelt ist sie verheiratet, ein bedeutendes Vermögen an Grundstücken, nämlich vier Häuser, davon zwei Querhäuser, hat sie mit in ihre Ehe gebracht<sup>421</sup>). Hermann Semelow muß also seinem Grundbesitz nach zu urteilen eine bedeutende Stellung in Lübeck gehabt haben; im Rat erscheint er nicht.

Die Lübecker Bürger Johann und Hermann Schottorp, die in einer societas miteinander stehen<sup>422</sup>), haben im Westen noch viele Verwandte; so haben sie dem Meynekin Schottorp in Schottorp Legate vermacht<sup>423</sup>), so ist Alheid, die Gattin des Bernhard Gruter in Münster<sup>424</sup>), eine Schwestertochter des

<sup>417</sup>) Pommeranica 1353 Okt. 22.

<sup>418</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 45.

<sup>419</sup>) Pommeranica 1359 Jan. 28.

<sup>420</sup>) Brunsvigo-Lunenburgica 1368 April 23.

<sup>421</sup>) Schröder, Jacobi-Du. S. 110; Maria-Magdalenen-Du. S. 208, 209, 469, 483, 621.

<sup>422</sup>) Frisica 1352 April 16.

<sup>423</sup>) Westfalica 1354 März 2.

<sup>424</sup>) Zusammenhang mit Hinrich Gruther, Ratmann in Reddinghausen (Lüb. NStB. 1353 Blatt 250/51) und mit Conrad Gruter, Bürger in Dorpat (Lüb. NStB. 1358)?



Johann<sup>425</sup>), so leben in Oldenzaal drei Söhne, Arnold, Hinrich und Johann, von Hermanns Schwester Luodghardis<sup>422</sup>), ebenfalls in Oldenzaal zwei Kinder, Johann und Fenna, von Hermanns Vaterschwester Talyke Tofesthere<sup>426</sup>). In Lübeck sind die Schottorp zu Einfluß gekommen; das zeigt sich auch mit darin, daß Johanns Witwe eine zweite Ehe mit dem Lübecker Ratmann Hermann de Osenbrugghe<sup>427</sup>) eingeht. Der Handel hat sie aber über Lübeck hinaus gebracht; wir hören, daß Hermann, vielleicht auf einer Geschäftsreise unterwegs, in Bergen gestorben ist<sup>422</sup>)<sup>426</sup>). Noch zehn Jahre nach seinem Tod bestehen diese Verbindungen fort: Johann Schottorp in Bergen ist einer der Testamentsvollstrecker seines avunculus Godekin Schottorp<sup>428</sup>), und dieser wiederum ist ein Brudersohn von Johann<sup>429</sup>). Verwandtschaftlich: Beziehungen haben die Schottorp dann noch nach Stralsund. Hermann Schottorp vermachet den beiden Töchtern des Stralsunder Bürgers Bernhard Schottorp Legate<sup>430</sup>).

Aus Lübeck nach Stralsund gezogen ist Bruno de Wismar. In Stralsund hat er das Bürgerrecht erworben und ermächtigt nun seine Frau Wobbe und seine Kinder, sein Haus in Lübeck zu verkaufen<sup>431</sup>). Das geschieht denn auch in demselben Jahr<sup>432</sup>). Wir sehen hier also wieder einmal, daß es nicht richtig ist, den Heimort eines Mannes immer nach seinem Namen zu bestimmen. Bruno de Wismars Familie wird ursprünglich aus Wismar stammen, er selbst ist aber nicht direkt von Wismar nach Stralsund gezogen, sondern er kommt aus Lübeck!

Der Erbe für die bona (3 Last und 4 Tonnen Heringe et alia) des in Lübeck verstorbenen Johann de Telghete ist ein Stralsunder

<sup>425</sup>) Westfalica 1354 Juni 11.

<sup>422</sup>) vgl. S. 279.

<sup>426</sup>) Frisica 1353 Juli 13; 1353 Okt. 10.

<sup>427</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 258.

<sup>422</sup>) vgl. S. 279.

<sup>426</sup>) s. o.

<sup>428</sup>) Testament 1367 Juli 28.

<sup>429</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 45.

<sup>430</sup>) Pommeranica 1354 Juni 20.

<sup>431</sup>) - 1355 Febr. 5.

<sup>432</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 295. Bruno de Wismar kauft 1351 das Haus Fischergrube 318; 1355 wird das Haus von seiner Frau Wobbe und von seinen Kindern verkauft.



Bürger gleichen Namens<sup>433</sup>). Die bona in vestra civitate ex nostra civitate educta, die dem in Lübeck verstorbenen Thitricus Norman gehörten, fallen an den Stralsunder Bürger Thideman Doverake<sup>434</sup>).

Zu diesen Beziehungen kommt noch eine des Lübecker Bürgers Bertold de Holtusen, der, selbst aus der Gegend von Einbeck stammend, dem Johann Pape und dessen Kindern in Stralsund 100 fl. vermacht<sup>435</sup>). Wenn auch für Johann Pape keine Verwandtschaftsbezeichnung angegeben ist, so dürfen wir doch aus der Höhe des Legats schließen, daß er mit Bertold de Holtusen irgendwie verwandt ist, vielleicht selbst aus Lübeck stammt und vielleicht selbst auch noch verwandtschaftliche Beziehungen nach Einbeck hat.

Die Bevölkerung Stralsunds ist natürlich nicht nur aus Lübeck gekommen, zumal die Stadt als Rostocker Gründung anzusehen ist<sup>436</sup>); nach 1342 ist Georg Swertingh, ein Sohn des hingerichteten Wisbher Bürgermeisters Hermann Swertingh, nach Stralsund gekommen und ist bald Ratmann geworden, während sein Bruder Simon seit 1363 Lübecker Ratmann ist<sup>437</sup>). Wir haben hier also ein Beispiel, daß von Wisby aus der eine Bruder nach Lübeck zurückgewandert ist, der andere sich nach Stralsund gewandt hat. Beide Brüder haben es bald in ihrer neuen Heimat dazu gebracht, daß sie in den Rat gewählt wurden; sicher ist ihnen das dadurch leichter geworden, daß sie die Söhne eines Ratmanns waren. So zeigt sich also auch hier, daß die Ratsfamilien nicht nur in den einzelnen Städten „in tercio gradu consanguinitatis“ verwandt waren, sondern daß auch in den Städten untereinander — hier handelt es sich um die Verbindung Wisby—Lübeck—Stralsund — die Ratsfamilien untereinander in verwandtschaftlicher Bindung stehen<sup>438</sup>).

<sup>433</sup>) Pommeranica 1358 Dez. 20.

<sup>434</sup>) " 1367 Dez. 24.

<sup>435</sup>) Testament 1367 Juli 26. Vgl. S. 267.

<sup>436</sup>) Rödig, S. 270.

Neuter: Hanf. Gesch.-Bl. 1896 S. 39.

<sup>437</sup>) Lindström, a. a. D. S. 7. Vgl. Teil I, S. 152.

<sup>438</sup>) Rödig, S. 154 Anm. 5.



Auch in dem ältesten Stralsundischen Stadtbuch von 1270 bis 1310<sup>439</sup>) begegnet uns eine Reihe von Namen, bei denen Herkunft aus Lübeck anzunehmen ist. Das gilt für die Men, Men, Beken, Bercome, Brakel, Brunswik, Bremen, Büden, Burtehude, Cöln (Colner), Coesfeld, Crummesse, Camen, Darfow, Dortmund, Dulmen, Bleminc, Geismar, Hameln, Hilbesheim, Högter, de Indagine, Lemgo, Lippe, Lüneburg, Lünen, Lubete, Minden, de Monasterio, Dsenbrugge, Pabelügge, Redlinghausen, Soest, Stabe, Stoven, Berden, Bisbete, Uelzen, Unna, Vorrat, Waghe, Warendorp, Wiedebe, Vere, Bomgarden, Boc, Bokeman, Cerdo, Crispus (Cruse), Goldoghe, Gruter, Gardenacke, Hogheman, Hoveman, Howescilt, Keding, Klingenberg, Langheside, de Lapide<sup>440</sup>), Monachus (Monik), Molendino, Mornewech, Ossenreh, Pape<sup>441</sup>), Rode (Rufus), Sachteleven, Sasse, Schonewedder, Stoltevoet, Suderlant, Veling, Westfal, Wullenpund<sup>441a</sup>).

## 7. Die Linie Altdeutschland—Lübeck—Mecklenburgische Städte

Für Rostock hat Rörig gezeigt<sup>442</sup>), daß „noch im 13. Jahrhundert nicht weniger als fünf Cusveld im Rostocker Rat gesessen haben<sup>443</sup>); zweifellos untereinander verwandt und aller Voraussicht nach ebenso wie andere führende Persönlichkeiten Rostocks des 13. Jahrhunderts aus den entsprechenden Lübecker Familien hervorgegangen.“ Aus dem Stadtbuchfragment von 1258 bis 1260 hat Rörig einige Mitglieder dieser Familien genannt, wie die Bilrebete, Cerdo, Colner, Molendino, Monachus, Monasterio, Nestwebe, Plone, Puteo, Reflenchusen, Rebele, Rosendale, Sachtlevent, Saltwebele, Warendorpe (Bruno, Godeco,

<sup>439</sup>) F. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch.

<sup>440</sup>) Neben Hinrich, Thibeman und Willekin de Lapide erscheint 1310 ein dominus Radolfus de Lapide de Lubec. Diese Bezeichnung kann ergeben, daß Radolf von Lübeck nach Stralsund eingewandert ist, es ist aber auch möglich, daß es sich hier um den Lübecker Ratmann Rudolf de Lapide (vom Stene) 1298 bis 1321 (Fehling, Nr. 284) handelt.

<sup>441</sup>) Johann Pape de Lubek statuit navem suam Ecberto de Wobelekowe 38 mrc. den. (1290—1292).

<sup>441a</sup>) vgl. Anm. 358, S. 270.

<sup>442</sup>) Rörig, S. 269 Anm. 33.

<sup>443</sup>) Meckl. UB. IV S. 246.



Johann). Aber noch viele Namen mehr, die von Rostocker Bürgern bzw. Ratmännern belegt sind, lassen auf einen Zusammenhang mit den Lübecker Familien gleichen Namens schließen. Hier seien genannt die Bokenem, Bochem, Brunswik, Friso, Haghen, Hildensem, Colonia, Lippe, Lubeke, Metlere, Monte, Rothen, Semelow, Swineburg. Diese Namen wiederholen sich fast alle im Stadtbuchblatt von 1257 bis 1258<sup>444</sup>); dazu kommen noch die Lüneborch, Sceker, Stendale, Hamme, Gattorpe, Calve.

Aus dem Testament des Lübecker Bürgers Johann Holloger<sup>445</sup>) erfahren wir, daß er Verwandte in Rostock hat, und zwar erscheinen seine avunculi Ditrich Holloger, Rostocker Bürgermeister, und Everhard Holloger, Rostocker Ratmann, als seine Testamentsvollstrecker; dem Ditrich vermacht Johann 100 Mark. Johann ist vor 1379 gestorben, denn in diesem Jahre bringt seine Witwe Agneta, eine Tochter des Conrad Wlegencroch, seine Häuser Mengstraße 17, Koll 398, An der Trave 773/74 in ihre zweite Ehe mit dem Lübecker Bürger Johann Kehorst<sup>446</sup>). Eine Ergänzung zu diesem Testament bringt eine Urkunde aus Münster<sup>447</sup>). Danach sind Hillegund, die Gattin des Bernhard von Grobe, und Ludgard in Münster die Erben einer Geldsumme von 50 Mark und von verschiedenen bona, die aus dem Nachlaß ihres in Lübeck verstorbenen Bruders Hinrich Holloger an sie gefallen waren. Hinrich hatte 1360 das Haus Mengstraße 11, das also ganz in der Nähe eines Hauses von Johann Holloger lag, geerbt; seine beiden Schwestern hatten zu seinen Gunsten auf ihren Anteil verzichtet<sup>448</sup>). Eine Verwandtschaft zwischen den beiden Lübecker Bürgern Hinrich und Johann Holloger dürfte als sehr wahrscheinlich zu vermuten sein. Damit ergäbe sich die Linie Münster—Lübeck—Rostock.

Verschiedene verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Lübecker und Rostocker Bürgern ergeben einige Urkunden. So verzichtet der Rostocker Bürger Hermann Olde zugunsten des

<sup>444</sup>) Stadtbuchblatt von 1257 bis 1258, herausgegeben von Ernst Dragenborff: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock Bd. III.

<sup>445</sup>) Testament 1356 Mai 13.

<sup>446</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 18, 446, 688.

<sup>447</sup>) Westfalica 1362 März 31.

<sup>448</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 10.



Lübeder Bürgers Hermann de Hamme, des Gatten seiner Base Elizabeth, auf ein Haus in Lübeck in der Waghemanstrate<sup>449</sup>). Dem Rostocker Bürger Johann de Men ist von dem Lübeder Bürger Hermann Brese, dessen Testament uns nicht erhalten ist, ein Legat von 20 Mark Lüb. Pf. vermacht<sup>450</sup>). Der Bäcker Arnold Pampow, Rostocker Bürger, und dessen Sohn Arnold sind die Nächsterben der Lübeder Bürgerin Alheid de Bremis, der Witwe des carpentarius Johann de Men<sup>451</sup>); das ererbte Haus — Fischergrube 319/20 — lassen sie durch ihren Bevollmächtigten Alf Colner sofort wieder verkaufen<sup>452</sup>). Die Güter des Lübeder Bürgers Johann Gröpelinc fallen an Alheid, Tochter des verstorbenen Rostocker Bürgers Peter Wigendorp. Von den Rostocker Bürgern Johann Verbeke, Michael Molteke und Andreas de Pranghendorp wird die Rechtmäßigkeit bezeugt, Hinrich Klocke<sup>453</sup>) und Hinrich Cusveld, Rostocker Bürger, sind die Gewährleister für keine spätere Nachforderung<sup>454</sup>).

Während es bei diesen z. T. sicher, z. T. wahrscheinlich ist, daß sie aus Lübeck nach Rostock gekommen sind, stammen einige andere Lübeder Bürger nach ihren verwandtschaftlichen Beziehungen sicher aus Rostock. Bernhard Cropelin, 1364 in Lübeck gestorben, ist ein Bruder der Margarete, Gattin des Rostocker Bürgers Johann Holste, der Herbeke, Gattin des Weselus, des Hermann Cropelin und des Hinrich Cropelin. Die Verwandtschaft wird bezeugt durch die Rostocker Bürger Werner Witte und Nicolaus Klocke<sup>453</sup>) und Johann Cropelin<sup>455</sup>), von denen gesagt wird, daß sie *proprias hereditates nobiscum haben*<sup>456</sup>). Johann Went alias Kremon, in Lübeck gestorben, ist ein Bruder der

<sup>449</sup>) Mecklenburgica 1358 Jan. 26. Das Haus ist nicht mit Sicherheit festzustellen.

<sup>450</sup>) Mecklenburgica 1364 Okt. 31.

<sup>451</sup>) Mecklenburgica 1365 Mai 23.

<sup>452</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Qu. S. 296. Im Jahre 1365.

<sup>453</sup>) Zusammenhang mit den Klocke in Soest? Vgl. v. Klocke.

<sup>454</sup>) Mecklenburgica 1353 Aug. 9.

<sup>455</sup>) Zusammenhang mit den Bismarer Ratmannen Johann Kröpelin (1321—1331), Hermann Cropelin (1352—1387) und Hermann Cropelin (1423 bis 1445)?

<sup>456</sup>) Mecklenburgica 1364 Febr. 1.



Rostocker Thomas, Alheid, Elizabeth, Margareta und Kerstina pueri des Hermann Went<sup>457</sup>). Drei Schwestern des Lübecker Bürgers Hinrich de Stoven haben sich nach Bükow bzw. Rostock verheiratet; sie verzichteten zugunsten ihres anderen Bruders Bertold, Lübecker Bürger, auf den Nachlaß des Lübecker Bürgers Hinrich de Stoven, eines Sohnes ihres Bruders Hinrich<sup>458</sup>). Der Grundbesitz des Bertold de Stoven in Lübeck ist sehr bedeutend, er hat nicht weniger als neun Häuser in seinem Besitz gehabt<sup>459</sup>). Das Haus Mengstraße 96 ist eine lange Zeit in der Familie gewesen, 1337 hat es Hinrich zusammen mit vier Brüdern gekauft, ab 1384 ist es in dem Besitz des Johann de Stove, der von 1391 bis 1400 Lübecker Ratmann ist<sup>460</sup>). Ebenfalls ist die ganze Verwandtschaft des in Bergen verstorbenen Lübeckers Gherard Qualitzow<sup>461</sup>) in Mecklenburg beheimatet, Qualitzow ist also wohl von dort nach Lübeck gekommen. In Waren haben seine Nichten Tylse und Mette und sein Nefte Nicolaus Crevet<sup>462</sup>) gewohnt<sup>463</sup>); 1362 ist Tylse an den Rostocker Bürger Thidericus de Robele, Mette an den Rostocker Bürger Hinrich de Lynnen verheiratet, und auch Nicolaus scheint nach Rostock gezogen zu sein<sup>464</sup>).

Was so für Rostock gilt, ist auch für Wismar zu sagen. Bei sehr vielen Wismarer Ratmännern finden sich wieder dieselben Namen wie in Lübeck. Röhrig hat vermutet, daß ein Warendorp in Wismar in dem Ratsherrn-Unternehmerkonsortium einen hervorragenden Platz eingenommen hat. Seit 1260 kommen in Wismar auch zwei Ratmännern dieses Namens vor, von denen der eine den Vornamen Bruno hat, der in der Lübecker Haupt-

<sup>457</sup>) Mecklenburgica 1364 April 12.

<sup>458</sup>) " 1366 Okt. 27; 1368 März 21.

<sup>459</sup>) Schröder, Marien-Du. S. 25/26, 29, 392; Maria-Magdalenen-Du. S. 74, 76/77, 266/67, 279, 292/93, 597.

<sup>460</sup>) Schröder, Maria-Magdalenen-Du. S. 74.

<sup>461</sup>) Zusammenhang mit Johann von Qualitz, Ratmann in Wismar 1343—1347?

<sup>462</sup>) Zusammenhang mit Johann Crevet, Ratmann in Wismar 1461 bis 1467?

<sup>463</sup>) Mecklenburgica 1362 Juni 4.

<sup>464</sup>) " 1362 Juni 30; 1363 Sept. 25.



linie der Warendorp so ungemein häufig vorkommt<sup>465</sup>). Aber auch der Vorname Hinrich, den der zweite Warendorp<sup>466</sup>) im Wismarer Rat, wie auch Bruno's Sohn<sup>467</sup>) tragen, findet sich des öfteren in Lübeck wieder. Zu diesen Warendorp kommen noch Nicolaus von Cosfeld<sup>468</sup>), Hinrich von Bratel<sup>469</sup>), Johann von Bremen<sup>470</sup>), Diderik von Brunswik<sup>471</sup>), Albert von Odeslo<sup>472</sup>), Hinrich von Dortmund<sup>473</sup>), dessen Sohn Arnold von Dortmund<sup>474</sup>), Radolf Brese<sup>475</sup>), Johann von der Weser<sup>476</sup>), Rejneke de Lippia<sup>477</sup>), Diderik Monit<sup>478</sup>) und Johann von Dulmen<sup>479</sup>). Geschlechter, die diese Namen führen, finden sich vorher häufig in Lübeck; es ist deshalb nicht anzunehmen, daß sie aus den Orten, auf die ihre Namen hinweisen, direkt nach Wismar gekommen sind, sondern daß sie zuerst in Lübeck ansässig gewesen sind, bevor sie nach Wismar gelangten, wenn sie auch, wie ihre Herkunftsnamen ergeben, ursprünglich im Westen Deutschlands beheimatet gewesen sind.

Daselbe, das eben für die Ratmannen gesagt ist, gilt ebenso für die Bürger Wismars. Tschén<sup>480</sup>) hat nach dem ältesten Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272 und nach der Bürgermatrikel von etwa 1290 bis 1340 den Herkunftsort von einer Reihe Wismarer Bürger festzustellen versucht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß von 203 Personen, deren Familiennamen von Ortschaften abgeleitet sind, 63, also 31 %, aus Sachsen, Friesland,

<sup>465</sup>) Rörig, S. 269.

Crull, Die Ratlinie der Stadt Wismar. S. 4 Nr. 30. 1260—1269;

<sup>466</sup>) Crull, S. 6 Nr. 38. 1260—1269.

<sup>467</sup>) - , S. 6 unter Nr. 38.

<sup>468</sup>) - , S. 1 Nr. 3. 1246—1250. Rörig, S. 269.

<sup>469</sup>) - , S. 9 Nr. 57. 1269—1274.

<sup>470</sup>) - , S. 10 Nr. 61. 1274.

<sup>471</sup>) - , S. 5 Nr. 33. 1260.

<sup>472</sup>) - , S. 6 Nr. 41. 1266—1276.

<sup>473</sup>) - , S. 2 Nr. 10. 1250—1255.

<sup>474</sup>) - , S. 7 Nr. 48. 1260.

<sup>475</sup>) - , S. 1 Nr. 7. 1250—1260.

<sup>476</sup>) - , S. 16 Nr. 102. 1299—1326.

<sup>477</sup>) - , S. 18 Nr. 112. 1306—1308.

<sup>478</sup>) - , S. 30 Nr. 167. 1355—1372.

<sup>479</sup>) - , S. 32 Nr. 180. 1359—1373.

<sup>480</sup>) F. Tschén, Die Gründung Wismars: Hanf. Gesch.-Bl. 1903 S. 130 ff.



Westfalen, Holstein, Lauenburg, Niederrhein, Holland und Flandern nach Wismar eingewandert seien. Er stellt dabei aber nicht in Rechnung, daß diese Namen zum Teil schon feste Familiennamen sind. So stammt der Wismarer Ratmann Hinrich de Tremonia<sup>480a</sup>) vermutlich aus Lübeck, wo er im Dom eine Messe stiftete. Aber auch wenn er nicht aus Lübeck stammen sollte, sondern aus Dortmund, wie es ja sein Name angibt, haben wir doch nicht die Berechtigung, nun alle Leute, deren Familiennamen nach Westdeutschland weisen, auch aus Westdeutschland direkt in eine Ostseestadt einwandern zu lassen. Denn Hinrich de Tremonia's Sohn, der ebenso wie sein Vater Ratmann in Wismar ist, heißt Arnolt de Tremonia<sup>480a</sup>). Wir haben hiermit also schon für 1260 ein Beispiel, daß Namen, die nach der ursprünglichen Heimat weisen, fest geworden sind. Für Hinrich de Tremonia ist es nun fast sicher, daß er nicht aus Dortmund, sondern aus Lübeck nach Wismar gekommen ist. Deshalb scheint auch die Annahme zur Gewißheit zu werden, daß ein großer Teil der Sasse, von der Weser, Bremen, Brunswik, Buztehude, Hameln, Hannover, Scapenstede, Brese, Westfal, Men, Brakel, Dortmund, Hamm, Cosfeld, Lippe, de Monasterio, Osenbrugghe, Redlinghausen, Soest, Warendorp, Bücken, Oldesloe, Nachen, Cöln, Ratingen, Brilon nicht aus diesen Ortschaften auf geradem Wege nach Wismar gelangt ist, wie Tegen annimmt, sondern daß diese Leute ihren Weg über Lübeck genommen haben. Ausnahmen mögen sicher vorkommen, ebenso wie auch die 93 Namen, die nach Mecklenburg gehören, also 45,8 % der Namen des Stadtbuchs, darauf hinweisen, daß ihre Träger auch aus den Orten, deren Namen sie führen, stammen. Es ist eben anders zu beurteilen, ob wir altdeutsche Namen vor uns haben oder Namen aus der unmittelbaren Umgebung einer Stadt.

Zu den eben genannten Namen kommen noch einige andere aus dem ältesten Wismarschen Stadtbuch<sup>481</sup>), die keine Herkunftsnamen sind und die Tegen insofgedessen bei seiner Aufstellung nicht berücksichtigt hat. Es ist jedoch zu vermuten, daß auch die Balke, Bere, Cruse (Crispus, Crulling), Clot, Crowel, Droghe,

<sup>480a</sup>) vgl. S. 286.

<sup>481</sup>) F. Tegen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch von etwa 1250 bis 1272.



Erp, Hovschilt, Stalbus, Wullenpunt mit den Lübecker Familien gleichen Namens zusammenhängen. Eine Verbindung nach Mitdeutschland ist bei diesen Namen naturgemäß nur auf Grund von Urkundenmaterial zu erweisen.

Diese Feststellungen für die Namen aus dem Wismarschen Stadtbuch gelten ebenso für die Namen, die uns in der Wismarer Bürgermatrikel begegnen. Hier seien die Sago, Alvelde, Bardewik, Bremen, Brunswik, Burtehude, Celle, Duderstad, Gronow, Hameln, Hilbensem, Honovere, Keding, Lüne, Lüneborch, Stade, Steding, von der Weser, Westfal, Betehem, Birebete, Dorsten, Dortmund, Hamm, Hörter, Camen, Coesfeld, Lemgo, Lippe, Medebete, Minden, Münster, Ofenbrugge, Paderborn, Redlinghausen, Rinteln, Soest, Unna, Warendorp, Crummesse, Oldesloe, Nachen, Cöln, Blemingh genannt.

Einige bestimmte verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Lübecker und Wismarer Bürgern ergeben wiederum Urkunden des Lübecker Staatsarchivs. So ist Johann Bucow, der in Lübeck von einem Turm gefallen und daran gestorben ist, ein Bruder des Wismarer Ratmanns Hinrich Bucow<sup>482</sup>). Der presbyter dominus Arnold Levedeghe in Lübeck hat eine Schwester an den Wismarer Bürger Johann Moltkow verheiratet, dieser hat wiederum in Johann Moltkow einen patruus als Lübecker Bürger<sup>483</sup>). Hinrich Hofeke, in Lübeck genannt Basseleere, vererbt seine bona an seine Schwester Tilseke in Lübeck; die Verwandtschaft wird bezeugt durch den Wismarer Ratmann Otto Ledeghe und dessen Sohn, den Wismarer Bürger Hinrich Ledeghe<sup>484</sup>). Marquard Brese in Wismar ist der heres für die bona eines Sohnes des Marquard Brese in Lübeck<sup>485</sup>). Lenete, die einzige Tochter des Lübecker Bürgers Nicolaus Deene und seiner Frau Yda, ist in Wismar an Hinrich Kilreman verheiratet; bezeugt wird die Verwandtschaft durch die Wismarer Bürger Johann Keyneke, Ebdeler de Lemeghove und Hinrich Danel. Johann Keyneke leistet zusammen mit dem Wismarer Bürger Rodolf de Heydene

<sup>482</sup>) Mecklenburgica 1350 März 26.

<sup>483</sup>) " 1351 Okt. 29; 1352 Okt. 2.

<sup>484</sup>) Mecklenburgica 1351 Nov. 16. Grundbesitz des Hinrich Hofe: Braunschweigstraße 151/52 (Schróder, Marien-Du. S. 179).

<sup>485</sup>) Mecklenburgica 1359 Mai 26.



die Gewähr dafür, daß später keine Nachforderung mehr kommt, wenn die Erbangelegenheit geregelt ist<sup>486</sup>). Schließlich sind die *proximi heredes* des Lübecker Bürgers Hermann Rybe die Wismarer Bürger Jacob Zustrate und Hinrich Wehtendorp<sup>487</sup>).

## Allgemeine Schlußfolgerungen

### 1. Die Bewertung altdeutscher Herkunftsnamen in den Städten des Ostseegebietes

Aus dem vorhergehenden speziellen Teil ergibt sich, daß die Herkunftsnamen altdeutschen Ursprungs in der großen Mehrzahl nicht so auszuwerten sind, wie es Lechen, Kehler, Semrau und auch Seeger gewollt haben. Wir haben festgestellt, daß die Herkunftsnamen nicht dasselbe bedeuten, wenn sie in Lübeck oder in einer anderen Ostseestadt vorkommen. Lübeck war die erste Station auf dem Weg, der nach dem ferneren Osten führte; von Lübeck aus schiffte man sich nicht nur zur weitergehenden Fahrt ein, Lübeck war nicht nur Durchgangstation, sondern in Lübeck wurde die Mehrzahl der Einwanderer zunächst festhaft, hier gründeten sie ihren festen Wohnsitz. Dann erst schickten sie in der Regel ihre jüngeren Brüder oder ihre Söhne zur Reise nach den weiter entfernt liegenden Gegenden aus; zuerst kommt die Festhaftwerdung der Einwanderer in Lübeck, dann die Weiterwanderung in die Städte des Ostseegebiets! So sind auch Herkunftsnamen, die in Lübeck vorkommen, fast immer als Herkunftsnamen zu verwerten, es ist also richtig, wenn man aus dem Namen, den ein Lübecker Bürger trägt, darauf schließt, daß er aus dem Ort, der in seinem Namen liegt, nach Lübeck eingewandert ist. Allerdings gibt es auch für Lübeck Ausnahmen von dieser Feststellung. So ist der eine Zweig der Warendorp nicht aus Warendorf direkt eingewandert, vielmehr kommt er aus Münster nach Lübeck<sup>488</sup>). Dieser Fall zeigt, daß Namen,

<sup>486</sup>) Mecklenburgica 1359 Juli 19.

<sup>487</sup>) 1368 März 27. Nach dem Oberstadtbuch erbt Hinrich Mile, Bürger in Wismar, 1369 das 1339 von Hermann Rybes Vater gekaufte Haus Johannisstraße 15 und verkauft es gleich weiter. Es ist als sicher anzunehmen, daß Hinrich Mile der procurator der beiden anderen Wismarer gewesen ist.

<sup>488</sup>) Freundliche Mitteilung von Herrn Professor Dr. Körig.



die nach einem Dorf oder einer kleinen Stadt gebildet sind, nicht immer auf Herkunft aus dem betreffenden Ort hinweisen. Es ist deshalb anzunehmen, daß Leute mit solchen Namen häufig erst in den größeren Städten Altdeutschlands gewohnt haben, bevor sie weiter nach dem Osten zogen. So kommen Namen wie Brakel, Bolmarstein, Herbede, Widede schon im 13. Jahrhundert in Dortmund vor, Ostinchusen, Berichusen, Berwede, Hameln in Soest, Bebern, Billerbeck in Münster<sup>489</sup>). Und diese Namen erscheinen später alle in Lübeck.

Auch in Köln<sup>490</sup>) finden sich schon im 12. Jahrhundert sehr viele Männer mit Herkunftsnamen, die auf kleine Ortschaften hinweisen. Vor allen sind hier die Venepe<sup>491</sup>) und die Wippervorde vertreten. Aber auch Attendorn, Herne, Hoing, Lon, Medebefe, Ratingen, Richellenchusen, Soest, Barendorp, Bolmusteine, Wartberch, Werdene erscheinen. Alle diese Namen weisen mit Ausnahme von Soest auf verhältnismäßig kleine Orte hin. Diese Tatsache, daß alle diese Leute schon im 12. Jahrhundert (!) in Köln erscheinen, zeigt in klarer Weise, daß eine Herkunftsbezeichnung nach dem Namen allein sehr hypothetisch ist. Das gilt selbst für Lübeck, besonders aber für die weiteren Ostseestädte, wo diese Namen ja alle wieder erscheinen. Nach der ursprünglichen Heimat weisen alle diese Namen; wieviel Generationen allerdings zwischen der Auswanderung aus z. B. Medebach nach Köln und von da über Lübeck nach Riga liegen, ist mit Bestimmtheit nicht festzustellen, es sei denn, daß zufällig einmal für ein Geschlecht Urkunden über sämtliche Verschiebungsvorgänge erwachsen und dann auch erhalten sind.

Jede Möglichkeit einer Aufhellung solcher Zusammenhänge wird aber in den Fällen beseitigt, wo etwa ein von Lübeck nach Osten weitergewandelter Mann, der noch in Lübeck einen nach seiner ursprünglichen, etwa westfälischen Heimat lautenden

<sup>489</sup>) H. J. Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe S. 94, 95. Dort auch die Quellenbelege in den Fußnoten.

<sup>490</sup>) Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, herausgegeben von Robert Hoeniger. 1884—1894.

<sup>491</sup>) Verzameling van Dorkonden betreffing hebbende op het Geslacht van Vennep. Deel III. De Schrijnsorkonden van Keulen. Bewerkt door H. Keussen. Bonn 1927.



Namen trug, diesen in der neuen Heimat östlich von Lübeck in einen auf die letzte Etappe der Verschiebung dieser Familie nach dem Osten weisenden Namen veränderte, sich „de Lubete“ nannte oder seinen alten westfälischen Namen mit einem Eigenschaftsnamen vertauschte.

Weiter war nachzuprüfen, ob eine Familie mit einem Herkunftsnamen zur bürgerlichen Oberschicht gehört hat, weil gerade bei dieser alles bedeutenden Schicht der Lübecker Bevölkerung die Namen sehr oft viel früher als bei kleinen Gewerbetreibenden oder Handwerkern zu Familiennamen geworden sind<sup>492</sup>).

In den Ostseestädten waren deshalb die Familiennamen, die eine Herkunftsbezeichnung in sich tragen, nicht ebenso zu verwerten wie in Lübeck. Gerade weil von Lübeck aus die Städtefiedlung an der Ostsee begonnen wurde, weil „gerade die führenden Familien Lübecks einzelne ihrer besten Glieder abgaben, um im fernen Ostseebecken das Werk der Kolonisation weiterzubauen, und vor allem: ihm Führer zu geben, die es im Sinne der eigenen handelspolitischen Ziele lenkten“<sup>493</sup>), gerade deshalb sind die Namen, die auf Herkunft aus dem altdeutschen Gebiet hinzuweisen scheinen, von einem andern Gesichtspunkt zu betrachten, wenn sie im Ostseegebiet vorkommen.

Wir haben festgestellt, daß die Tendenz zur Festwerdung von Namen bei der Oberschicht früher vorhanden ist als bei den wenig bedeutenden Familien<sup>494</sup>). Da wir nun besonders bei den Ratzgeschlechtern und bei andern im kaufmännischen Leben wichtigen Familien der Ostseestädte sehr oft enge Verwandtschaft mit Lübecker Geschlechtern und häufig direkte Herkunft aus Lübeck aufgezeigt haben, ziehen wir den Schluß, daß auch bei den Familien, bei denen eine Verwandtschaft mit Lübeckern wegen der fehlenden Urkunden nur angenommen werden kann, in den meisten Fällen blutmäßige Beziehungen nach Lübeck hin vorhanden sind.

So waren also sämtliche Namen, die auf eine Herkunft aus dem altdeutschen Gebiet hinzuweisen scheinen, darauf zu untersuchen, ob sie vor ihrem Vorkommen in einer Ostseestadt in Lübeck

<sup>492</sup>) vgl. Teil I, S. 108.

<sup>493</sup>) Röhrig, S. 141.

<sup>494</sup>) vgl. Teil I, S. 108.



erscheinen. Und wenn sie uns in Lübeck begegnen, dürfen wir annehmen, daß diese Familien nicht aus dem Ort, den uns ihr Herkunftsname anzeigt, in eine Ostseestadt eingewandert sind, sondern daß sie vorher in Lübeck ansässig gewesen sind.

Es war dabei aber zu berücksichtigen, daß oft Familien mit dem gleichen Namen blutmäßig gar nicht zusammenhängen und daß sie oft auch aus sozial ganz verschiedenen Schichten stammen. So ist es denn möglich, daß bei einzelnen Familien, für die wir Herkunft aus Lübeck angenommen haben, dieser Schluß nicht richtig ist, und daß sie tatsächlich aus dem Ort stammen, den sie im Namen führen. So ist der Danziger Bürger Hinrich Bokholt anscheinend direkt aus Bokholt nach Danzig gekommen<sup>495</sup>), gehört also nicht zu der bekannten Lübecker Ratsfamilie gleichen Namens.

In der Hauptsache jedoch ist Lübeck für alle diese Familien niederdeutschen Bluts mehr als nur die Durchgangsstelle gewesen; der Anteil Lübecks an der Besiedlung Danzigs, Elbings, Wismars ist in Wirklichkeit erheblich viel größer gewesen, als Kehler, Semrau und Tehen annehmen. Ebenso ist es sehr gewagt, wenn Seeger<sup>496</sup>) nur aus einem Herkunftsnamen, der in einer Ostseestadt erscheint, auf eine Handelsbetätigung schließt. Wenn Namen wie Lippstadt in Wismar, Stralsund und Riga, Namen wie Unna, Namen und Essende in Wisby vorkommen<sup>497</sup>), so ist daraus nur das Eine mit Sicherheit zu entnehmen, daß die ursprüngliche Heimat der Träger dieser Namen in Westfalen zu suchen ist. Hier ist unbedingt Gubelius<sup>498</sup>) im Recht, wenn er sagt, daß das Vorkommen von westfälischen Namen zwar eine Verbindung nach Osten hin sei, aber gerade keine Handelsverbindung, sondern vielmehr eine kolonisatorische. Alle die Männer, die Seeger anführt, sind nicht mehr Bürger der betreffenden Städte, sondern sie führen nur noch den Namen ihres ursprünglichen Heimatorts in ihrem Familiennamen weiter.

<sup>495</sup>) vgl. Anm. 357.

<sup>496</sup>) Seeger, Westfalens Handel und Gewerbe. Berlin 1926.

<sup>497</sup>) Seeger, S. 26. Dasselbe gilt für alle Namen, die S. auf S. 34, 41, 146, 152, 155 und 156 anführt.

<sup>498</sup>) Georg Gubelius, Lemgo als westfälische Handelsstadt. Diss. Münster 1929. S. 81.



## 2. Lübeck als der Durchgangspunkt der Bevölkerungsverschiebung aus dem Westen nach dem Osten

Die Bedeutung der zentralen Stellung Lübecks und die mit ihr zusammenhängende Initiative der führenden Schichten des Fernhandels für die Bedeutung der Bevölkerungsbewegung von Westen nach Osten kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die ursprünglichen Gründe dieser Bewegung zu erkennen, begegnet großen Schwierigkeiten; in der Hauptsache wird es jedoch neben der Übervölkerung in der Heimat der Wunsch gewesen sein, die im Westen sehr begehrten Ostwaren möglichst günstig zu beziehen, was den Kaufmann vorerst in die Ferne trieb. Als er dann sah, ein wie großes Betätigungsfeld er in den doch verhältnismäßig wenig erschlossenen Gebieten in den Ländern um die Ostsee herum fand, da hat er sich mit aller Macht und Kraft auf diese neue Aufgabe gestürzt, die für so viele Menschen nicht nur die bürgerliche Nahrung gab, sondern ihm ungeahnten Gewinn versprach.

So hat das Fluktuiereu der Bevölkerung seine Gründe vor allem in kaufmännischen Interessen; der Fernhändler suchte eben alle ihm sich bietenden Konjunkturen möglichst auszunutzen. Er streckte seine Fühler überall dahin aus, wo er sich aus einer Handelsbetätigung neuen Gewinn und neue Verdienstmöglichkeiten schaffen konnte. Das war aber oft nur möglich, wenn so viel Kapital hinter ihm stand, daß er ein neues Geschäft mit Erfolg anfangen konnte. Daß die hier noch unbekannteu Gebiete immer einen größeren Gewinn versprechen, ist eine Regel, der man immer wieder begegnet, ebenso wie die Tatsache, daß zu einer neuen Sache immer erst private Initiative greift, bevor es die staatliche Gewalt tut. Man vergleiche die Kolonialbewegung unserer Zeit! In Deutsch-Ostafrika und in Südwest waren es zuerst Kaufleute, die aus dem Neuland Gewinn ziehen wollten. Dann erst kam der Staat! Die Eisenbahnen wurden von privaten Kaufmannsgesellschaften angelegt; als die Sache sich rentierte, übernahm der Staat dieses Geschäft.

Dieselbe Reihenfolge haben wir bei den Städtegründungen im Ostseegebiet. Zuerst wurde Lübeck von einem Unternehmer-



konfortium gegründet<sup>499</sup>). Aber damit war es nicht genug. Planmäßig ging man dann daran, in den Ländern an der Ostsee sich feste Stützpunkte zu sichern. Und was konnte da natürlicher sein, als daß die Lübecker Unternehmer Männer von ihrem eigenen Blut auf die Reise schickten. Auf diese konnten sie sich fest verlassen; von diesen konnten sie eher annehmen, daß sie ihre Aufträge richtig erfüllen würden, als wenn sie Fremde in die Ferne geschickt hätten.

So legte man die ersten Städte von Lübeck aus selbst an; später, als sich zeigte, wie wertvoll diese Unternehmungen waren, ließ der Deutsche Orden den Lübeckern das Geschäft, eine Stadt im Samland zu bauen, nicht, sondern er nahm die Angelegenheit in eigene Hand und legte Königsberg später selbst an.

Gerade diese Urkunde über die Absicht einer Lübecker Stadtgründung an der Pregel­mündung<sup>500</sup>) zeigt deutlich den unternehmenden Sinn der Lübecker Fernhändler, zeigt aber auch, daß die günstigste Zeit für die Neugründungen der Lübecker schon vorüber war. Von der negativen Seite betrachtet, ergibt sich aber zwingend der Schluß, daß die Lübecker, wenn sie schon den Plan hatten, eine Stadt auf noch unerschlossenem Gebiet zu gründen, damit einzig und allein kaufmännische Interessen gehabt haben. Und daß sie, da ja „consules“ für die neue Stadt vorgesehen waren<sup>501</sup>), auf die Besetzung dieses Rats den Einfluß gehabt hätten, also Männer von ihrem eignen Blut in die neue Stadt entsandt hätten, ist eine weitere selbstverständliche Folgerung. Denn wenn die Lübecker schon den Plan hatten, eine neue Stadt mit einer Ratsbehörde<sup>502</sup>) anzulegen, wäre der Gedanke einfach abwegig, daß sie in ihrer eigenen Gründung fremden Einfluß hätten hochkommen lassen.

Dies ist aber ein Beweis dafür, daß die Städtesiedlung am Ostseerand von Lübeck aus in die Wege geleitet worden ist, denn nach allen Ostseestädten finden sich enge verwandtschaftliche Beziehungen von Lübeck aus. Die Bevölkerungsverchiebung hat sich von den altdeutschen Städten über Lübeck in das Ostsee-

<sup>499</sup>) Rörig, S. 40—126. Der Markt von Lübeck.

<sup>500</sup>) Lüb. UB. I S. 97, 107 ff.

<sup>501</sup>) Rörig, S. 270 Anm. 39.

<sup>502</sup>) Rörig, S. 254.



gebiet vollzogen. Lübeck war die erste Station. In Lübeck sammelten sich die Teile des tatkräftigen fernhändlerischen Bürgertums, die in ihrer westfälischen, rheinischen oder nieder-sächsischen Heimat kein Auskommen mehr hatten oder ihre Kapitalien auf den neueröffneten Märkten anlegen wollten. Sie blieben aber nicht müßig in Lübeck stehen, sondern zogen weiter, so daß sie schließlich fast das ganze Gebiet um die Ostsee wirtschaftlich beherrschten. Und das war nur möglich durch die engen Bande des Bluts!

Die Lübecker haben dann immer wieder Verwandte aus ihrer ursprünglichen Heimat nachgezogen, haben sich immer wieder durch frisches Blut ergänzt, und von Lübeck aus geht dann die Verschiebung weiter nach den Städten des Ostseegebiets.

Die Oberschicht der Bevölkerung der Ostseestädte hat sich bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts bis auf vereinzelte Fälle nicht ergänzt durch direkte Einwanderung aus dem alten deutschen Gebiet westlich der Elbe, sondern in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist es so gewesen, daß Lübeck der Durchgangspunkt für die Bevölkerungsverschiebung aus den altdeutschen Landen in die Städte um die Ostsee herum gewesen ist, daß die Familien zuerst in Lübeck sesshaft wurden und dann Glieder weiter in die Ostseestädte schickten, daß also die Neubürger der Ostseestädte nicht direkt aus ihrer ursprünglichen Heimat eingewandert sind, sondern ihren Weg über Lübeck genommen haben.

Urkundlich in umfangreichem Maße bis ins einzelne nachweisen läßt sich diese Bewegung allerdings erst im 14. Jahrhundert, in der letzten Zeit ihrer großen Allgemeingültigkeit. Für die Frühzeit haben wir nur wenig auf Urkunden gegründete direkte Beweise. Aber das ist ja auch gar nicht möglich! Denn in dieser Zeit, wo alles in frischem Vorwärtsdrängen, wo überall Bewegung und nirgends Ruhe ist, wo Widerstände mannigfaltiger Art zu überwinden waren, war das ganze Urkundenwesen, war die ganze Schriftlichkeit noch nicht so ausgebreitet, noch nicht so Allgemeingut des Kaufmanns, wie das hundert Jahre später der Fall war. So können uns einfach kaum schriftliche Aufzeichnungen aus der Frühzeit erhalten sein, und wir sind deshalb vollständig darauf angewiesen, uns aus den späteren Quellen die Vorgänge der Gründungszeiten zu rekonstruieren.



Wenn es aber auch hier so liegt, daß die Entwicklung des städtischen Urkundenwesens, insbesondere die Beurkundung der Vorgänge des Personenstandes (Echtzeugnisse, Nächstzeugnisse, Toverlichtsbrewe), für unser wissenschaftliches Interesse leider allzu spät einsetzt, so sind wir doch durchaus berechtigt, für die große Zeit der Deutschen Kolonisation, für die Zeit von 1150 bis 1300, eine noch intensivere Bevölkerungsverschiebung und planmäßige Bevölkerungsverteilung im Rahmen des Bildes, das wir hier zeichnen konnten, anzunehmen.

Denn in der Hauptsache ergibt das Bild, das wir aus den Urkunden des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts erhalten — wenn auch vielleicht Einzelheiten nicht völlig richtig erschlossen sind —, einen ganz überragenden Einfluß Lübeds wieder, zeigt deutlich die Wichtigkeit Lübeds für die Bevölkerung von jeder anderen Ostseestadt, gibt uns eine klare Vorstellung von den verwandtschaftlichen Banden, die sich von Lübeck aus nach jeder einzigen Ostseestadt erstrecken. Lübeck war die Zentrale; von Lübeck aus finden sich Fäden in den ganzen Osten.

Wir haben auf eine Notiz aus dem Ende des 14. Jahrhunderts hingewiesen, daß die Ratmänner in Lübeck „in tercio gradu consanguinitatis“ miteinander stehen, und in Verbindung mit anderen Zeugnissen daraus geschlossen, daß sie auch in den übrigen Ostseestädten irgendwie blutmäßig zusammenhängen. In den Ratsthühlen dieser Städte saßen aber auch immer Verwandte von führenden Lübecker Familien, nach jeder einzelnen Stadt waren verwandtschaftliche Verbindungen von Lübeck aus vorhanden.

Da wir nun in diesen Ostseestädten eine Verwandtschaft der führenden Familien untereinander wohl mit Recht angenommen haben<sup>503</sup>), dürfen wir schließen, daß ungefähr jeder Ratmann einer Ostseestadt in anderen Ostseestädten, vor allem aber in Lübeck, Verwandte gehabt hat.

Für die Verschiebung der Bevölkerung aus dem altdeutschen Gebiet über Lübeck in die östlichen Ostseestädte sind im speziellen

<sup>503</sup>) Ein Ehedispens des Papstes Johann vom 10. September 1332 zeigt, daß die Oberschicht von Riga zum Teil im vierten Grad verwandt war (Liv. UB. VI Nr. 2799).



Teil manche Beispiele gegeben; hier sei auf die Ausbreitung verschiedener ursprünglich altdeutscher Familien, die dann in Lübeck sesshaft geworden sind, von Lübeck aus in die Städte des Ostseegebiets eingegangen. Zur besseren Übersicht ist Tabellenform gewählt. Auf Vollständigkeit kann diese Liste keinen Anspruch machen, wohl aber auf das Typische der in ihr aufgezeigten Bevölkerungsverchiebungen hinweisen.

	Lü	Wi	Ro	Str	Gr	Ko	Ste	Da	El	By	Ri	Do	Re	Sto <sup>504)</sup>
1. Aachen .....	x	x		x		x				x				
2. Aken .....	x	x	x	x				x	x					
3. Attendorn ....	x							x	x			x		x
4. Bere .....	x	x		x				x				x		
5. Billerbeck .....	x	x	x					x						
6. Buden .....	x	x		x								x	x	
7. Brunswik ....	x	x	x	x			x	x		x			x	
8. Bremen .....	x	x		x			x	x	x		x		x	
9. Brakel .....	x	x		x			x							
10. Brilon .....	x	x						x			x			
11. Bugtehude ....	x	x		x				x						
12. Camen .....	x	x		x				x		x		x		
13. Keding .....	x	x		x				x						
14. Coesfeld .....	x	x	x	x	x			x	x	x		x	x	
15. Köln (Colner).	x	x	x	x		x	x	x	x				x	
16. Darßow .....	x			x		x		x			x			
17. Dortmund ....	x	x		x	x	x	x	x	x					
18. Dulmen .....	x	x		x				x	x					
19. Essen .....	x				x		x	x	x	x	x	x	x	
20. Holmestien ....	x							x	x					x
21. Horrat .....	x			x			x	x	x					
22. Hagen .....	x		x	x		x			x					
23. Hameln .....	x	x		x				x		x				
24. Hamm .....	x	x	x			x		x	x					
25. Hannover ....	x	x						x	x					
26. Hildesheim ....	x	x	x	x				x	x				x	
27. Hörter .....	x	x		x				x	x					
28. Langheseide ...	x			x				x			x			

<sup>504)</sup> Lü = Lübeck, Wi = Wismar, Ro = Rostock, Str = Stralsund, Gr = Greifswald, Ko = Kolberg, Ste = Stettin, Da = Danzig, El = Elbing, By = Wisby, Ri = Riga, Do = Dorpat, Re = Reval, Sto = Stockholm.



	Lü	Wi	Ko	Str	Gr	Ko	Ste	Da	El	Wj	Ri	Do	Re	Sto 504)
29. de Lapide ....	x			x				x		x				x
30. Lippe .....	x	x	x	x	x			x	x	x				x
31. Lubefe .....	x		x	x	x	x	x					x		
32. Luneborgh....	x	x	x	x	x			x	x				x	
33. Minden .....	x	x		x				x	x					
34. Monachus ....	x	x	x	x		x								
35. Münster .....	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x			
36. Dfenbrugghe ..	x	x		x	x			x		x	x		x	
37. Pape .....	x			x				x			x			
38. Kellenchusen .	x	x	x	x						x				
39. Sachteleben...	x		x	x	x		x							
40. Semelow .....	x		x	x				x						
41. Soest .....	x	x		x				x	x		x			
42. Stade .....	x	x		x			x	x	x					
43. Stoltevoet ....	x			x						x				
44. Unna .....	x	x		x				x					x	x
45. Waghe .....	x			x				x						x
46. Warendorp ...	x	x	x	x	x			x	x	x	x	x		
47. Wiedebe .....	x			x				x					x	

Am meisten verbreitet, nämlich in neun verschiedenen Städten, finden sich also die Coesfeld, Münster und Warendorp, in acht Städten kommen die Cöln, Essen und Lippe vor, in sieben Städten die Bremen, Brunswil, Dortmund, Luneborgh und Dfenbrugghe, in sechs Städten schließlich erscheinen die Hildensem und Lubefe.

Seit dem großen Sterben des 14. Jahrhunderts, seit dem Höhepunkt der äußeren Geschichte der Hanse, seit 1370 ebbt diese großartige Bevölkerungsbewegung ab<sup>505</sup>). Die Städte werden konstanter in ihrer Bevölkerung und damit abgeschlossener gegeneinander. Es sei jedoch noch erwähnt, daß sich noch für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts feststellen läßt, daß die Mehrzahl der Kinder eines angesehenen Lübecker Ratmanns, des Gottschall de Warendorp, den Weg nach dem Osten gezogen ist. Sein Sohn

<sup>504</sup>) Lü = Lübeck, Wi = Wismar, Ko = Rostock, Str = Stralsund, Gr = Greifswald, Ko = Kolberg, Ste = Stettin, Da = Danzig, El = Elbing, Wj = Wisby, Ri = Riga, Do = Dorpat, Re = Reval, Sto = Stockholm.

<sup>505</sup>) Körig, S. 140 ff.



Gottschalk wird 1349 als miles bezeichnet, 1352 ist er miles crucifer ordinis S. Marie fratrum domus Theutonice in Prucia, Bruno ist Bürger in Dorpat, Hinrich vielleicht auch in Dorpat<sup>506</sup>), sein Sohn Johann schließlich ist Lübecker und Dorpater Domherr<sup>507</sup>).

Ebenso muß sich die Bevölkerungsverschiebung auch im 12. und 13. Jahrhundert vollzogen haben. Schon die Gründungsvorgänge der Städte selbst müssen in engstem Zusammenhang gestanden haben mit dieser planmäßigen Bevölkerungsverschiebung; die Städte selbst sind im Grunde genommen ihr sichtbar gebliebenes glänzendes Denkmal!

### 3. Rückwanderung aus den Ostseestädten nach Lübeck

Wie wir schon gesagt haben, ist es in der Frühzeit der Besiedlung der Städte des Ostseegebiets so gewesen, daß der Kaufmann aus dem altdeutschen Gebiet, besonders aus Westfalen, Rheinland, Friesland und Niedersachsen, nach Lübeck kam und dann in der Regel in Lübeck sesshaft geworden ist. Die Lübecker haben dann ihre jüngeren Brüder und ihre Söhne weitergeschickt, um in den neugegründeten Städten Vertrauensmänner zu haben, auf die sie sich fest verlassen konnten.

Sichere Vertrauensmänner zu haben, war schon für den Kaufmann besonders zu der Zeit nötig, als er z. T. noch selbst mit seinen Waren über Land und See ziehen mußte, als die Schriftlichkeit noch nicht soweit Allgemeingut des Kaufmanns war, wie das im 14. Jahrhundert der Fall war. So hatte der Lübecker Großhändler seine Verwandten in den einzelnen Ostseestädten; dort tätigten sie für ihn seine Geschäfte mit der Bevölkerung des Hinterlandes, dort kamen sie selbst zu Kaufmannsehren, und damit gelangten sie dann oft in den Rat ihrer neuen Heimat.

Das war noch mehr der Fall, als der Kaufmann in Lübeck von seinem Kontorstuhl aus schriftlich seine Anweisungen geben konnte. Jetzt, wo der Kaufmann zu Hause blieb, brauchte er

<sup>506</sup>) vgl. Teil I, S. 148.

<sup>507</sup>) Die ratsfähigen Familien de Warenborpe. Ss.



Vertrauensleute und Hilfsorgane der verschiedensten Art an den verschiedenen Plätzen, und so sind zu dieser Zeit noch sehr viele junge Kaufleute im Osten geblieben. Das Hauptgeschäft lag aber im 14. Jahrhundert in der Hauptstadt des Ostseehandels. Und das war Lübeck!

So kann denn auch die Tatsache gar nicht überraschen, daß viele angesehene Familien nach Lübeck zurückziehen, daß sie in die Stadt streben, die mehr und mehr der Mittelpunkt des Handels geworden ist, mit der sie ja auch in den meisten Fällen durch blutmäßige Beziehungen verbunden sind.

Wenn um die Zeit des Stralsunder Friedens die Verschiebung der Bevölkerung aus dem Westen in die Städte um die Ostsee nicht mehr so stark war wie in dem vorhergehenden Jahrhundert<sup>508</sup>), wenn die Bevölkerung der Städte sich allmählich mehr aus der direkten Umgebung einer Stadt ergänzte wie z. B. in Danzig<sup>509</sup>), stellen wir gleichzeitig fest, daß Männer der bürgerlichen Oberschicht, Ratmänner selbst und Söhne von Ratmännern wie auch andere bedeutende Leute, aus den verschiedensten Städten ihren Wohnsitz wieder nach Lübeck zurückverlegen. Lübeck war eben mehr und mehr nicht nur das politische, sondern auch das wirtschaftliche Oberhaupt der Ostseestädte geworden.

Dazu trug die durch die immer allgemeiner werdende Schriftlichkeit vereinfachte Organisation des kaufmännischen Betriebes, der gerade durch die Schriftlichkeit leichter auf einen bestimmten Ort konzentriert werden konnte, sehr viel bei. So sehen wir denn, daß die Rückwanderung nach Lübeck im ausgehenden 13. Jahrhundert ihren Anfang nimmt, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dann noch bedeutender wird.

Besonders aus Wisby, das eine besondere Bedeutung hatte, so lange noch die Genossenschaft des Deutschen Kaufmanns auf Gotland bestand, sind viele bedeutende Persönlichkeiten nach Lübeck zurückgezogen. Am bekanntesten ist die Familie der Plešcow, die dann in Lübeck Generationen hindurch eine große Rolle spielen

<sup>508</sup>) Rösig, S. 140.

<sup>509</sup>) Rösig, S. 142 und S. 154 Anm. 6. Dazu Keyser, Die Herkunft der Bevölkerung Danzigs.



kann<sup>510</sup>). Dazu kommen die Essende<sup>511</sup>); Wennemar de Essende „quondam consul Godlandie Wisbicensis“ kauft 1357 in Lübeck das Haus Königstraße 656<sup>209</sup>) und das Eckhaus Johannisstraße 5<sup>210</sup>); weiter ist der Lübecker Ratmann Simon Swertingh ein Sohn des Wisbher Bürgermeisters Hermann Swertingh<sup>512</sup>), der Lübecker Ratmann Hermann Yborch ein Sohn des Wisbher Bürgermeisters Hermann Yborch<sup>513</sup>); Thideman Loos, der 1358 in Lübeck sein Testament macht, ist möglicherweise identisch mit dem 1353 genannten dominus consularis Wisbycensis Thideman Loos<sup>292</sup>). Auch die Hachede, die in späterer Zeit verschiedentlich im Lübecker Rat vertreten sind, scheinen aus Wisbh zu stammen<sup>514</sup>).

Die Rückwanderung aus den anderen Ostseestädten nach Lübeck ist bei weitem nicht so bedeutend wie aus Wisby. Zwar ziehen aus Reval<sup>515</sup>), Riga<sup>516</sup>), Dorpat<sup>195</sup>)<sup>517</sup>), aus Stockholm<sup>518</sup>) und Kolberg<sup>519</sup>) Leute nach Lübeck zurück, jedoch ist ihre Anzahl nicht sonderlich groß. Es ist naturgemäß hierbei zu berücksichtigen, daß bei vielen Familien urkundliches Material über den Rückwanderungsvorgang nicht erhalten ist, ebenso daß nur die bei dieser Untersuchung der Einwanderungsfälle in das Ostseegebiet bekanntgewordenen Fälle gebracht sind.

<sup>510</sup>) vgl. Teil I, S. 152; Röhrig, S. 220; W. Brehmer: Hanf. Gesch.-Bl. 1882 S. 51.

<sup>511</sup>) vgl. Teil I, S. 152.

<sup>209</sup>) vgl. Teil I, S. 142.

<sup>210</sup>) vgl. Teil I, S. 142.

<sup>512</sup>) vgl. Teil I, S. 152.

<sup>513</sup>) vgl. Teil I, S. 153.

<sup>292</sup>) vgl. Teil I, S. 154.

<sup>514</sup>) vgl. Teil I, S. 153.

<sup>515</sup>) Lüb. NStB. 1350 Egidii.

<sup>516</sup>) vgl. Teil I, S. 131, 134. Dazu Lüb. NStB. 1331 assumpt. Marie.

<sup>195</sup>) vgl. Teil I, S. 140.

<sup>517</sup>) vgl. Teil I, S. 145.

<sup>518</sup>) vgl. Teil I, S. 157.

<sup>519</sup>) vgl. S. 276.



## Personenregister

(Für die ständig wiederkehrenden Städtenamen sind folgende Abkürzungen gebraucht: Lü = Lübeck, Wi = Wismar, Ko = Koftod, Str = Stralsund, Gr = Greifswald, Ro = Kolberg, Ste = Stettin, Da = Danzig, El = Elbing, Wh = Wisby, Ri = Riga, Do = Dorpat, Re = Reval, Sto = Stockholm. Die Zahlen bezeichnen die Seiten; Zahlen, mit 100 beginnend, beziehen sich auf Teil I der Arbeit, Zahlen mit 200 und 300 auf Teil II.)

Afen .....	in	Wi 287, 288, Str 282, Ko 277, Wh 123
Afen .....	Lü 131, 145, 284, Wi 287, Ko 284, Str 282, Da 269, El 271, Re 113	
Attendorn .....	Lü 156, 276, Da 269, El 271, Do 140, Sto 156, Köln 290	
Balle .....	Wi 287	
Bardewic .....	Wi 288	
Bedefer .....	Da 269	
Befe .....	Lü 121, 146, Str 282, Re 113, 121, Do 146	
Befehem .....	Wi 288	
Befer .....	Lü 134, Laer bei Münster 134	
Bere .....	Lü 147, Wi 287, Str 282, Da 269, Do 147	
Berensterb .....	Lü 132	
Berghe (Monte) .....	Lü 131, 135, 136, Ko 283, Da 269, Re 113	
Berichusen .....	Dortmund 290	
Berthof .....	Lü 118, 155, 156, Str 282, Sto 155, 265, Dortmund 155, Berlin 155	
Berwiche .....	Dortmund 290	
Bebervn .....	Lü 149, 133, Da 269, Ri 130, 131, Münster 290	
Beher .....	Ko 276	
Billerbet .....	Wi 288, Ko 282, Da 269, Münster 290	
Blake .....	Lü 271, El 271	
Blomenberg .....	Do 139	
Blomenroet .....	Lü 128	
Bobin .....	Lü 146, Da 269	
Bogeman (Boteman) ..	Lü 156, Str 282	
Bofenem .....	Ko 283	



- Bokholt ..... in Lü 277, 278, Gr 277, 278, Da 269, 292,  
 Hocholt 269, 292, Schleswig 277, Lund  
 277  
 Bolte ..... Da 269  
 Bomgarden ..... Str 282, Da 269  
 Bomhouwer ..... Lü 156, Da 269  
 Borch ..... Sto 157  
 Bordeer ..... Wh 152  
 Borkane ..... Brügge 149  
 Borken ..... Hocholt (?) 269  
 Brakel ..... Lü 274, Wi 286, 287, Str 282,  
 Ste 274, Re 113, Wenden 133, Dort-  
 mund 290  
 Bredenschede ..... Do 136  
 Bremen ..... Lü 116, 120, 266, 274, 284, Wi 286,  
 287, 288, Str 282, Ste 274, Da 265, 269,  
 El 271, Ri 130, Re 113, 120  
 Brilo ..... Lü 149, Wi 287, Da 269, Ri 130  
 Brinke ..... Da 269, El 271, 272  
 Brügge ..... Lü 120, 147, Da 269, Do 147, Re 120,  
 Rakeburg 120  
 Brunswik ..... Lü 113, Wi 286, 287, 288, Ro 283,  
 Str 282, Ste 273, Da 269, Wh 154,  
 Re 113  
 Brunsteyn ..... Lü 271  
 Bucow ..... Lü 288, Wi 288, Da 269  
 Buchen (Boken, Bok) .. Lü 133, 144, Wi 287, Str 282, Do 144,  
 Ri 133, Re 144, Wipperfürth 144  
     Bochem ..... Ro 283  
 Burstehude ..... Lü 121, Wi 287, 288, Str 282, Da 269,  
 Hamburg 121, Stade 121  
 Burmester ..... Hilbesheim 156  
 Dale ..... Wi (?) 124  
 Dame ..... Lü 157, Da 269  
 Danel ..... Wi 288  
 Dapper ..... Lü 150, 151, 152, Wh 150, 151, 152  
 Darzow ..... Lü 131, 132, 133, Str 282, Ro 275,  
 Da 269, Ri 132, Wenden 133  
 Dattelen ..... Lü 269  
 Deene ..... Lü 288, Wi 288  
 Deventer ..... Da 269  
 Dobingh ..... Ri 131  
 Domnebeus ..... Do 136  
 Doremán (Doring) ... Lü 145, Da 270, Do 145  
 Dorsten ..... Wi 288, Da 270



- Dortmund ..... in Lü 288, Wi 286, 287, 288, Str 282,  
 Gr 278, Ste 273, Ro 275, Da 269,  
 El 271  
 Dove (Dube) ..... Da 270, Re 113  
 Doverake ..... Str 281  
 Droghe ..... Lü 121, Wi 287, Re 113, 121  
 Duderstad ..... Lü 120, Wi 288, Re 120  
 Dufer (gen. Offenreh) . Lü 140, Da 270, Dortmund 138,  
 Hamm 140  
 Dulmen ..... Lü 131, Wi 286, Str 282, Da 269,  
 El 270, 271, Essen 143  
 Dunsen ..... Thorn 272  
  
 Ekelo ..... Lü 145, Do 145  
 Ekenbefe ..... Ri 134  
 Ecgherdinch vgl. Hamer  
 Ekhorst ..... Lü 278  
 Epschede ..... Do 136  
 Erp ..... Wi 288  
 Essen ..... Lü 119, 142, 152, 301, Gr 278, Ste 275,  
 Da 269, El 271, Wh 142, 152, 154,  
 292, 301, Ri 130, Do 143, 154, Re 119,  
 Essen 119, 142  
 Eversberch ..... Ri 129, Do 146, 147  
 Evesten ..... Hilbesheim 156  
  
 Galle ..... Hilbesheim 279  
 Geismar ..... Lü 157, Str 282, Da 269, Sto 157, 158  
 Ghelinghusen ..... Wh 136  
 Ghildehus ..... Do 146  
 Gladbefe ..... Ro 277  
 Glambefe ..... Re 113  
 Gnoien ..... Ro 275  
 Godebus ..... Lü 122, 134, 137, 147, Re 113  
 Goldoghe ..... Str 282, Gr 278, Ro 275  
 Goltberch ..... Da 267, 268, Thorn 272  
 Gotlandia ..... Lü 133  
 Grambefe ..... Lü 275  
 Grolle (Grulle) ..... Lü 265, Ste 274, Da 265, 266, 269,  
 El 271  
 Gronow ..... Wi 288, Da 270  
 Grope ..... Lü 136  
 Gröpelinc ..... Lü 284  
 Grote ..... Do 148, Sto 157  
 Grove ..... Münster 283  
 Gruten ..... El 271



- Gruter ..... in Str 282, Do 126, Münster 126, 279,  
 Redfinghausen 126, 128  
 Güstrow ..... Lü 157  
 Hachede ..... Lü 153, 154, 301, Wh 153, 154, 301,  
 Lüneburg 153  
 Haghen (Indagine).... Lü 156, Ro 283, Str 282, Ro 277,  
 El 270, 271, Re 113, Güstrow 267  
 Hamelen ..... Lü 143, 149, 158, Wi 287, 288, Str 282,  
 Da 269, Wh 149, Re 113, Soest 143,  
 149, Dortmund 290, Hameln 158  
 Hamer ..... Lü 111, Wh 111, Re 111, Soest 111, 112  
 Hamm ..... Lü 284, Wi 287, 288, Ro 283, Ro 275,  
 Da 269, El 271  
 Hannover ..... Wi 287, 288, Da 269, El 272  
 Hane ..... Sto 155  
 Hardenade ..... Lü 128, Str 282, Wh 154  
 Hardenberg ..... Dortmund 138  
 Hase ..... Wh 150, Dortmund 150  
 Hazendaal ..... Lü 153  
 Hatnegge ..... Lü 156  
 Hattorp ..... Lü 121, 122, 269, Ro 283, Re 121, 122,  
 Roop 144, Soest 121  
 Heide ..... Wi 288, Do 146, 147  
 Helle ..... Da 270  
 Herbede ..... Do 147, Dortmund 290  
 Herbrugghe ..... Lü 142, Essen 142  
 Herete ..... El 272  
 Herne ..... Köln 290  
 Herrenborch ..... Ste 274  
 Hervord ..... Lü 120, Re 113, 120  
 Hildensem ..... Lü 122, Wi 288, Ro 283, Str 282,  
 Da 269, El 272  
 Himmendorpe ..... Do 146  
 Hochelere ..... Lü 126, 127, 128, Redfinghausen 125—29  
 Hoghehus ..... Da 270  
 Hogeman ..... Lü 131, Str 282, Ri 131  
 Hohnggh ..... Lü 137, 139, Do 138, Köln 290, Soest 137  
 Holenbefe ..... Lü 122, 148  
 Hollogher ..... Lü 117, 283, Ro 117, 283, Re 117,  
 Münster 117  
 Hoff ..... Lü 276, Ro 276  
 Holst ..... Ro 284, Ri 130  
 Holthufen ..... Lü 267, 272, 281, Da 269, Re 113,  
 Einbeck 272, 281  
 Hop ..... Lü 113



Horn .....	in Lü 274, Ste 274
Hovele .....	Lü 120, Da 270, Re 120
Hoveman .....	Str 282, Da 270, Re 113
Houwenscilt .....	Wi 288, Str 282, Da 270, Re 113
Hofefe gen. Basselere .	Lü 288, Wi 288
Hufenbefe .....	Do 146
Huninchusen .....	Lü 147, Westfalen 147
Husen .....	Dortmund 118
Hurger .....	Lü 268, 108, Wi 288, Str 282, Da 108, 268, 269, El 271, Hörter 108, 268
Hborch .....	Lü 153, 301, Wh 150, 153, 301
Hgendorp .....	Lü 148
Instititor .....	Lü 271, El 271
Hsplincrode .....	Dortmund 138
Hsenberch .....	Lü 275
Hferlohn .....	Da 269
Hachin .....	Lü 147, 148, Do 147
Hunghe .....	Lü 125, 141, 145
Kamen .....	Lü 268, Wi 288, Str 282, Da 268, 269, Wh 154, 292, Do 147, Re 113
Kaleberch .....	Lü 155, 275
Kalve .....	Ko 283
Kaporie .....	Lü 146, 147, Ki 146, Do 146
Keding .....	Lü 273, Wi 288, Str 282, Da 269, Braunsberg 273, Soest 273
Kelle .....	Wi 288
Kerdo .....	Str 282, Ko 277
Kerfering .....	Münster 117
Kervo .....	Ko 282
Keseling .....	Lü 115, Da 269
Kignus .....	Ki 130
Kilreman .....	Wi 288
Klareholt .....	Do 148
Klendenst .....	Lü 135, Ki 129
Klensorghe .....	Minden 116, Dsnabrück 116
Klepping .....	Lü 270, Str 270, Da 270
Klingenberg .....	Lü 135, 136, 137, 141, Str 282, Do 136, Dortmund 136
Klinde .....	Lü 129
Klinkrode .....	Lü 156
Klocke .....	Ko 284, Soest 284
Klopper .....	Lude 268
Klot .....	Lü 124, Wi 287
Klüh .....	Wi (?) 124



- Anofenhouwer ..... in Do 147  
 Roed ..... Lü 116, Re 113  
 Colle ..... Str 108  
 Colner (Köln) ..... Lü 120, 275, 284, Wi 287, 288, Ro 282,  
 283, Str 282, Ste 273, Ro 276, Da 269,  
 El 270, 271, Re 120  
 Kolt ..... El 271  
 Konigh ..... Osnabrück 116  
 Constantin ..... Lü 148, 268  
 Koesfeld ..... Lü 117, 147, 148, 277, 279, Wi 286,  
 287, 288, Ro 117, 284, Str 282, Gr 278,  
 Da 269, El 271, Wh 154, Do 147,  
 Re 117  
 Kobolt ..... Ri 129  
 Cracht ..... Lü 121, El 272, Re 121  
 Cramon (Kremun) .... Lü 284, Ro 285, Ro 276  
 Krevet ..... Wi 285, Waren 285  
 Cropelin ..... Lü 284, Wi 284, Ro 284  
 Cromel ..... Lü 113, Wi 287, Wh 113, Re 113  
 Arukener ..... Lü 150, 153, Wh 150, Dortmund 150,  
 Gevelsberg 150  
 Crummesse ..... Wi 288, Str 282  
 Cruse (Crispus, Krullingh) Wi 287, Str 282, Ri 129, Do 140, 144  
 Curo ..... Lü 121, Ri 130, Re 121  
 Cymiften (Cimeffe) .... Lü 277, Wenden 277  
 Lange ..... Lü 120, 134, 275, Ro 276, Ri 120, 130,  
 Lübbße 129, Soest 275, Dortmund 120  
 Langheside ..... Lü 131, 132, 149, Str 282, Da 270,  
 Ri 132  
 Lam ..... Lü 268, Da 268  
 Lapide ..... Lü 121, 155, 282, Str 282, Da 121, 265,  
 Wh 154, Re 121  
 Laurentii ..... Lü 268  
 Ledeghe ..... Wi 288  
 Lemgo ..... Wi 288, Str 282  
 Lenepe ..... Lü 120, Wh 154, Re 120, Köln 290  
 Lese ..... Ste 275  
 Levendeghe ..... Lü 288, Wi 288  
 Leverinchusen ..... Hamm 138  
 Limburg ..... El 272  
 Lymnen ..... Ro 285  
 Lippe ..... Lü 120, Wi 286, 287, 288, Ro 283,  
 Str 282, Gr 278, Da 269, El 271,  
 Wh 154, Re 113, 120  
 Lipperode ..... Da 269



Lippstadt.....	in	Str 292, Wi 292, Ri 292
Lo .....	Re	113
Lon .....	Da	270, Ei 271, Köln 290
Loos (Loze) .....	Lü	143, 301, Wh 143, 154, 301, Re 113
Loygingheborch .....	Lü	272, Thorn 272
Lubefe.....	Ro	283, Str 276, 282, Gr 276, 278, Ste 273, 274, Ro 276, Ri 129, 130
Lucow .....	Da	270
Lude .....	Da	268, Lude 268
Lune .....	Lü	129, Wi 288, Str 282, Ri 130
Luneborch .....	Lü	148, Wi 288, Ro 283, Str 282, Gr 278, Da 269, Ei 271, Do 148, Re 113
Luningh .....	Bocholt (?)	269
manu, cum ferrea ....	Lü	123, 148, Ri 123, Soest 123
Marlere.....	Essen	142
Maft.....	Da	268
Medebefe .....	Lü	120, Wi 288, Re 120, Köln 290
Mehbom .....	Lü	268, Da 268
Meynershaghen .....	Re	113
Melle .....	Ei	271, Re 113
Menden .....	Lü	146, 278
Mersche .....	Thorn	272, Rebe 272
Meteler .....	Lü	135, Ro 283
Mile .....	Wi	289
Mylowe.....	Ri	134
Minden .....	Wi	288, Str 282, Da 269, Ei 270, 271
Molendino .....	Lü	121, Ro 282, Str 282, Re 121
Möller .....	Güstrow	267
Moltefe .....	Lü	288, Wi 288, Ro 284
Monachus (Monik) ....	Wi	286, Ro 282, Str 282, Ro 275
Morman .....	Lü	281
Mornewech .....	Lü	114, 145, 265, Str 282, Do 145, Re 113
Morum (Moren) .....	Lü	114, 123, 124, Ri 123, Re 114, Soest 114
Münster (Monasterio) ..	Lü	148, Wi 287, 288, Ro 282, Str 282, Gr 278, Ro 277, Da 269, Ei 271, Wh 154, Ri 130
Nagel .....	Da	270
Nestwebe.....	Ro	282, Bernau 267
Niger (Swarte) .....	Lü	121, Re 121, Sto 155, 157
Nbeslo .....	Lü	274, Wi 286, 287, 288
Olbe.....	Ro	283
Olbenborch .....	Lü	145, 277



- Oldenber . . . . . in Ri 130, 131  
 Omefe . . . . . Da 270  
 Osenbrugghe . . . . . Lü 116, 266, 280, Wi 287, 288, Str 282,  
 Gr 278, Da 269, Wh 154, Ri 130,  
 Re 116, Osnabrück 116  
 Ossenrey . . . . . Str 282  
 Ostinhusen . . . . . Dortmund 290  
 Pabeslügge . . . . . Str 282  
 Paderborn . . . . . Lü 120, Wi 288, Re 120  
 Pael . . . . . Lü 272, Thorn 272  
 Pampoto . . . . . No 284  
 Pape . . . . . Lü 132, 272, 273, Str 281, 282, Da 270,  
 Ri 132, 133, Thorn 272, 273, Soest 133,  
 Essen 142, 273 (?)  
 Parcham . . . . . Lü 277, Da 270  
 Parvus . . . . . Lü 276, No 276  
 Pattenhusen . . . . . No 276  
 Pavel . . . . . Do 145  
 Pefel . . . . . Lü 141, Brilon 141  
 Pepersat . . . . . Lü 121, Re 121  
 Perseval . . . . . Da 270  
 Plescow . . . . . Lü 139, 157, 300, Wh 152, 300  
 Plone . . . . . No 282  
 Pojne . . . . . Silbershheim 279  
 Polige . . . . . Lü 275, Ste 275  
 Puteo . . . . . No 282  
 Pranghendorp . . . . . No 284  
 Quakenbrugge . . . . . Re 113  
 Qualigow . . . . . Lü 285, Wi 285  
 Raceborch . . . . . Lü 157  
 Racob . . . . . Ri 131  
 Ratingen . . . . . Wi 287, Köln 290  
 Raven . . . . . Da 270  
 Raw . . . . . El 271  
 Rehorst . . . . . Lü 283  
 Rehnefe . . . . . Wi 288  
 Refelinghusen . . . . . Wi 287, 288, No 282, Str 282, Wh 151,  
 Köln 290  
 Reppin . . . . . Da 270  
 Retlage . . . . . Lü 157  
 Revele . . . . . Lü 122, No 282, Re 122, Loon 122  
 Rybe . . . . . Lü 289  
 Riga . . . . . Wenden 132  
 Ricbode . . . . . Lü 141



- Rife (Dives)..... in Lü 121, 268, Da 268, 270, Re 121  
 Rhyntelen..... Wi 288, Da 268  
 Ripen ..... Ri 124  
 Robele ..... Ro 285  
 Rode (Rufus) ..... Lü 121, 125—29, 138, 158, 277, Str 282,  
 Ri 127, 134, Re 113, 121, Löddöse 158,  
 Hildesheim 156  
 Rodenberg ..... Do 148  
 Rokule ..... Hamm 137  
 Rosental ..... Da 269, Ro 282  
 Rostock ..... Da 269  
 Rothen ..... Ro 283  
 Ruden ..... Lü 266, Da 265, 269, Grapzow i. P. 266  
 Rump (de Sofato) .... Lü 137, Soest 137  
 Ruffenberg ..... Lü 138, 139, 140, 149, Do 138, 139,  
 140, 147, Dortmund 139  
 Rutenbefe ..... Do 134, 144  
 Ruthenstein ..... Re 113  
 Sachtelven ..... Lü 124, 125, 274, Ro 282, Str 282,  
 Gr 278, Ste 274  
 Saf ..... Da 265  
 Salzwedel ..... Ro 282, Ste 273  
 Sarnewyke ..... Lü 268, Da 268  
 Sasse (Saxo) ..... Wi 287, 288, Str 266, 282, Da 269  
 Saffendorp ..... Do 146  
 Scate ..... Löddöse 158  
 Scapenstede ..... Wi 287  
 Scarpenbergh ..... Da 265, Do 144, 265, bei Lü 266  
 Sceter ..... Ro 283  
 Schermer ..... Da 270  
 Scheven ..... Do 140  
 Schiven ..... Hamm 138  
 Schoekre ..... Lü 148, Do 148  
 Sconecint ..... Lü 156  
 Schonewedder ..... Str 282, Da 270  
 Schonow ..... Da 270  
 Scorlinge ..... Redlinghausen 126, 127, 128  
 Schotelman (-mund)... Lü 120, Re 120, Münster 120  
 Schottorp ..... Lü 279, 280, Str 280, Schottorp 279,  
 Münster 279, Oldenzaal 280, Bergen 280  
 Scriptor ..... Lü 157  
 Schulte ..... Do 142  
 Schutte ..... Da 270, El 272, Re 113  
 See ..... Lü 272, Da 270  
 Seehausen..... Da 269



- Semeloto ..... in Lü 278, Ro 283, Str 278, Da 269  
 Sohygen ..... Do 144  
 Somer ..... Ri 133  
 Soest ..... Lü 124, Wi 287, 288, Str 282, Da 269,  
 Ei 271, Ri 130, Köln 290  
 Sperline ..... Lü 133  
 Springhe ..... Lü 116  
 Springintgot ..... Ri 130  
 Stade ..... Wi 288, Str 282, Ste 273, Da 269,  
 Ei 272  
 Stalbuc ..... Wi 288  
 Steding ..... Wi 288, Da 269, Re 113  
 Stekeling ..... Ro 277  
 Stenbete ..... Da 270  
 Stendale ..... Ro 283  
 Stengrave ..... Lü 137, Do 137, Soest 137  
 Stenkule ..... Da 268  
 Stettin ..... Da 269  
 Stofeleed ..... Lü 148, 266  
 Stodelsdorp ..... Lü 121, Re 121  
 Stodem ..... Lü 117, 118, Da 269, Re 118, Stoden  
 117, 118  
 Stoltevoet ..... Lü 121, Str 282, Wy 154, Re 121  
 Stoven ..... Lü 285, Ro 285, Str 282, Bülow 285  
 Stoffede ..... Stade 121  
 Storecop ..... Güstrow 267  
 Strande ..... Lü 151, Wy 151  
 Struß ..... Sto 156  
 Sprenge ..... Güstrow 267  
 Stripederof ..... Lü 266, 267, Da 266, 267, 270, Brauns-  
 berg 273, Güstrow 267, Lüneburg 267  
 Suderland ..... Lü 152, Str 282, Gr 278  
 Zustrate ..... Wi 289  
 Svendborch ..... Lü 133, Ro 283  
 Swertingh ..... Lü 152, 281, 301, Str 281, Wy 152,  
 281, 301  
 Tanghendorp ..... Lü 275  
 Tatteman al. Westfal . Gr 146, 278  
 Telelenborgh ..... Do 143  
 Telghete ..... Lü 280, Str 281, Da 270  
 Tymmerman ..... Lü 147  
 Tirgarde ..... Da 268  
 Thodinhusen ..... Lü 141, Do 141, Soest 141  
 Tosesthere ..... Oldenzaal 280  
 Treptom ..... Güstrow 267



Ulzen .....	in Str 282, Re 113
Unna .....	Lü 113, 156, 157, Wi 288, Str 282, Da 269, Wh 150, 292, Re 113, Sto 157, Dortmund 113, 150, Unna 157
Velehavere .....	Ro 277, Brilon 141
Velingh .....	Str 282
Vellin .....	Wh 154, Ri 130
Verbeke .....	Ro 284
Verden .....	Str 282, Da 269, Ei 271
Viffhusen .....	Essen 119
Vinke .....	Lüneburg 153
Visch .....	Do 146
Visbeke .....	Str 282
Visselhovet .....	Da 270
Wlame (Wlemingh) .....	Wi 288, Str 282, Da 269
Wlasmartet .....	Essen 119
Wlegencroch .....	Lü 283
Wogheler .....	Re 113
Wolmesten .....	Lü 118, 156, Da 270, Ei 271, Re 118, Keddinghausen 118, 155, Dortmund 290, Köln 290
Worrat .....	Lü 266, 272, 274, Str 282, Ste 274, Da 265, 270
Worste .....	Lü 121, Re 113, 121
Worsthus .....	Da 270
Wredeland .....	Gr 278
Wrese (Frisco) .....	Lü 120, 146, 284, 288, Wi 286, 287, 288, Ro 283, Da 269, Ei 271, 272, Do 146, Re 120
Wryensten .....	Do 146
Wrysat .....	Lü 278, Gr 278
Wrowedhe .....	Lü 133
Wundengoth .....	Ri 130
Waal .....	Gr 278, Da 269
Waghe .....	Lü 122, 124, 125, 148, 272, Str 282, Da 270, Hannover 124
Warendorp .....	Lü 119, 124, 136, 137, 272, 286, 298, 299, Wi 285, 287, 288, Ro 282, Str. 282, Gr 278, Da 269, 299, Ei 270, 271, Wh 154, Ri 124, Do 148, Re 113, Preußen 299, Köln 290
Wartberch .....	Köln 290
Wasmodi .....	Osnabrück 116, Loon 122
Weddinghe .....	Lü 122



- Weghen ..... in Da 270  
 Wegher ..... Str 279  
 Welbeghe vgl. Uphovel. Lü 114, Re 114  
 Werden ..... Da 269, Re 113, Köln 290  
 Werderincgen ..... Dortmund 118  
 Werle ..... Da 270  
 Werne ..... Re 113  
 Wesel ..... Da 269  
 Wesen ..... Da 270  
 Weser ..... Wi 286, 287, 288, Ro 275  
 Wesseler ..... Lü 124, 125, 130, 131, 136, Da 270,  
 Ri 130, 131  
 Wescelus ..... Ro 284  
 Westfal ..... Wi 287, 288, Str 282, Gr 278, Ro 275,  
 Da 269  
 Westhoven ..... Da 269  
 Wentendorp ..... Wi 289  
 Widenbrugge ..... El 271  
 Wigendorp ..... Ro 284  
 Wide ..... Da 270  
 Wiede ..... Lü 119, 148, 268, Str 282, Da 269,  
 Re 119, Dortmund 150, 290  
 Wilsecule ..... Ri 126—29, Reddinghausen 125—29  
 Wjnfel ..... Ri 129  
 Wjnnman ..... Sto 155  
 Wjnnandi ..... Ste 275  
 Wjnnre ..... Effen 142  
 Wjnsen ..... Lü 125  
 Wippelvorde ..... Da 268, 270, Re 113, Osnabrück 116,  
 Köln 290  
 Wjse ..... Lü 115, 141, 142, Do 148, Re 115,  
 Lippe 115, Dortmund 115, 141  
 Wismar ..... Lü 280, Str 280, Da 269  
 Witte (Albus) ..... Lü 121, 152, Ro 284, Ri 130, Re 113, 121  
 Wittenborch ..... Lü 128, Ri 130  
 Wobelekowe ..... Str 282  
 Wulf ..... Lü 149  
 Wullenpund ..... Wi 288, Str 282  
 Wunnenberg ..... Da 270
-



## Kleine Mitteilungen

„Die ausführliche Geschichte der Lübeckischen Kirchenreformation in den Jahren 1529 bis 1531 aus dem Tagebuche eines Augenzeugen und Beförderers der Reformation, herausgegeben von F. Petersen“, ein Werk des Lübecker Chronisten Reimar Kock

Anlässlich des 300. Jubelfestes der Lübecker Reformation gab der Lübecker Pastor F. Petersen (Lübeck 1830) eine ihm in verschiedenen namenlosen Abschriften vorliegende niederdeutsche Schrift heraus, die in breiter Ausführlichkeit die Entscheidungsjahre des reformatorischen Kampfes in Lübeck behandelt und offensichtlich von einem Zeitgenossen und Augenzeugen verfasst ist. Der Herausgeber hat von dieser wichtigen Geschichtsquelle mehrere Abschriften gekannt und benutzt, doch weiß er über den Verbleib der Urschrift nichts zu sagen. Richtig hat er herausgefunden, daß ihm in der fein geschriebenen Abschrift des Kantors Schnobel, die nach Petersens Angabe auf eine alte, etwas unleserliche Vorlage zurückgeht, die älteste Fassung seiner Quelle vorlag; er bezeichnete daher Schnobels Vorlage mit A und setzte die von Schnobel gefertigte Abschrift, die seiner Familie gehörte und die sich heute unter MS Lub. 104 in der Lübecker Stadtbibliothek befindet, ohne weiteres mit ihr gleich. In seiner Ausgabe hat Petersen den von A stammenden Text mit einer weit späteren, von ihm B genannten Handschrift verglichen und stellenweise durch sie berichtigt. Sie steht in dem vom Lübecker Staatsarchiv aufbewahrten Schneideramtsbuch und ist nach Petersens Meinung zwischen 1610 und 1630 geschrieben. Eine heute in der Stadtbibliothek zu Lübeck unter MS 2° 103 befindliche Abschrift war Petersen gleichfalls schon bekannt, während Schnobel sie nicht benutzt hat, obwohl sie aus dem Besitz des ihm sehr vertrauten Dompropsten Dreher stammte. Es ist das Verdienst Conrad Borchlings, in seinem zweiten Reisebericht (II, 78 f.) die Urschrift sämtlicher Handschriften, auch der Handschrift A, in der Kopenhagener Papierhandschrift GKS 4° 2294 (Kat. V, Bl. 270a) festgestellt und eine etwas spätere Kopenhagener Handschrift NS K 4° 543 (Kat. V, Bl. 270a) als eine ca. 1579 gemachte Abschrift der vorigen und damit als die oben erwähnte, von Petersen als A bezeichnete Vorlage zu Schnobels Abschrift erkannt zu haben.



Da die ältere der beiden Kopenhagener Handschriften auf dem Einbandrücken die Initialen König Friedrichs VII. von Dänemark trägt, werden beide Handschriften erst in neuerer Zeit, vielleicht von Drejer selbst verschenkt, nach Kopenhagen gekommen sein.

Die ältere der beiden Kopenhagener Handschriften ist nun nicht nur (was sich aus einem Vergleiche gerade an schwer zu entziffernden Stellen ergibt und was E. Borchling ohne weiteres festgestellt hat) die Vorlage von A, sondern auch sicherlich, wie Borchling vermutete, die Urschrift des von Petersen herausgegebenen Berichtes überhaupt. Gewißheit darüber gibt ein Vergleich der Schriftzüge dieser Handschrift mit denen des Lübecker Chronisten Reimar Rod. Es steht außer jedem Zweifel, daß nur er sie geschrieben haben kann. Hat er sie aber geschrieben, dann hat er sie auch verfaßt. Damit ist das Rätselraten über den Verfasser des Petersenschen Reformationsberichtes zu Ende: Kein geringerer als Reimar Rod ist der Verfasser des Petersenschen Reformationsberichtes. Die Vermutung, daß es so sei, hat besonders eingehend Georg Waiz in seinem „Lübeck unter Jürgen Wullenwever . . .“ Bd. I, Berlin 1855, S. 409 ff. begründet. Sie ist nunmehr zur Gewißheit erhoben. Auch die von Waiz weiter ausgesprochene Vermutung<sup>1)</sup>, daß der in Rods Chronik an die in dem Petersenschen Bericht erzählten Ereignisse, die in der Chronik kürzer dargestellt sind, anschließende Abschnitt „Van der veide Konink Christierns“ ursprünglich für sich bestanden haben werde und später mit einigen Veränderungen der Chronik einverleibt worden sei, wird durch die Kopenhagener Urschrift sehr wahrscheinlich gemacht, insofern in ihr nach einer leeren Seite (Rückseite von S. 115 mit dem uns aus Petersen bekannten Schluß) auf Seite 116 sich ohne weiteres „Van der veide Konink Christierns“ anschließt. Der Text reicht bis zu den Worten „was vorgan ist den schepen etc.“. Er ist anders, meist kürzer, als der mir erreichbare Text in der Chronikabschrift der Stadtbibliothek, Seiten 103a bis 105b (Abschrift Schnobel, Ms. Lub. 2° 25). Übrigens zeichnet sich die Kopenhagener Urschrift vor dem Text der Petersenschen Druckausgabe auch sonst durch Sonderüberschriften über den einzelnen Abschnitten aus, steht also darin mit dem angeschlossenen Stück „Van der Veide Konink Criftierns“ auf einer Stufe.

Über die Zeit der Abfassung unseres Reformationsberichtes durch Reimar Rod ist folgendes zu sagen: Eine ihm eingefügte Bemerkung stammt von 1553. Der Bericht ist also vorher geschrieben. Da Rod an seine Chronik erst im Jahre 1549 die Hand gelegt hat (Waiz I 409), wird also der Bericht noch früher ent-

<sup>1)</sup> I, 422.



standen sein, falls man annimmt, daß Rodt mit ihm als der Erzähler von selbsterlebten Dingen seine Arbeit als Geschichtsschreiber begonnen habe. Ereignisse und Bericht liegen dann also noch nicht zwei Jahrzehnte auseinander. Sicher wird aber Rodt schon zur Zeit der Ereignisse selbst oder bald hinterher Notizen gemacht haben. Wenigstens erscheint es trotz einzelner Fehler, die Waitz in Rodts Bericht hat nachweisen können, sehr unwahrscheinlich, daß eine so viele richtige Einzelbaten enthaltende, neuerdings auch durch die früher nicht verglichenen Brandschen Protokolle des Domkapitels bestätigte Darstellung nach fast zwei Jahrzehnten aus dem Gedächtnis sollte verfaßt worden sein.

Ist die Bewertung der von Petersen veröffentlichten Quelle dadurch gestiegen, daß wir wissen: ihr Verfasser ist ein so sehr an den Ereignissen beteiligter Augenzeuge wie der ehemalige graue Mönch und spätere evangelische Prediger Reimar Rodt, so bleibt es zwiefach zu bedauern, daß Petersen für seinen Abdruck nur Abschriften des Originals vorgelegen haben, in denen der Text sprachlich-lautlich und stellenweise auch dem Sinne nach entstellt ist. Ich darf vielleicht einige Punkte herausheben, in denen sich die Kopenhagener Urschrift von Petersens Druck unterscheidet:

1. Vor dem eigentlichen Text bringt jene auf S. 1 folgende Eintragungen:

Data decollatorum consulum Coloniensium:  
Ecce cadunt gladio gladio supremi Colonienses.

aliud

Per vim sunt leges et plebicitia coacti.

aliud

Colonia Colonia muris cincta peribis in te ipsa.

Data obitus ducis Burgundie:

Carolus occubuit et campos corpore textit.

Data captivitatis regis francie:

Rex francus captus culpam post bella deplorat.

Casus civitatis Monasteriensis:

Quis cladem illius noctis sen funera fando

Explicit (Rand: Vergilius in Eneidos)

Post MC quadratum, lxij duplicatum

Stirps dum surgit, cristiana fides vigebit.

2. Die bei Petersen stehende Einleitung („Dit is dat boek, . . . fortghand ghewonnen“) fehlt. 3. Hinter der von Petersen willkürlich an andere Stelle gesetzten, in Wirklichkeit das Ganze einleitenden Namensliste „Duth syn de namen der 64 weldc anno 1530 den 7t. ym April gefaren . . .“ finden sich die später hinzugesetzten



Worte (bei Petersen nach Handschrift A auf S. 39, Anm. \*\* wiedergegeben): „Anno 1553 den 10 Augusti hebbe hē de Cruze hē by ghemaketh vnd ghevunden, dath men IX<sup>2</sup>) van dussen vorgenomeden noch leueden. Anno 1560 den 24 Februarii leueden nicht mere den Herman Schyrholt, Gerth Syppenrath, Jochim Benthsnyder.“

Nunmehr beginnt der eigentliche Text, und zwar mit der bei Petersen fehlenden Überschrift des ersten Absatzes: „Wth wath orsake de (64, dies durchgestrichen, dafür eingesetzt:) 48 tho Lübed gekaren worden“. Sehr deutlich zeigt ein Vergleich zwischen der Urschrift und dem bei Petersen gegebenen Text, daß letzterer in Rechtschreibung und Sprachformen wesentlich stärker von der Entwicklung zum Hochdeutschen hin beeinflusst ist als das Kock'sche Original. So steht gleich auf S. 1 bei Petersen stets tinse, im Original tzhisse, bei Petersen derohalven, bei Kock derhalven, bei Petersen „geven en vor“, bei Kock „geven er vor“, bei Petersen „tor antword“, bei Kock „tor anthwerde“ usw.

Ähnliche sprachlich-lautliche Unterschiede notiere ich für Petersen S. 2: P.: me, Kock: man, P.: verlangen, Kock: vorlangen, P.: de schattinge tho underghan, Kock: tho undergande, P.: viendt, Kock: vhanth, P.: als, Kock: alhse.

Es würde viel zu weit führen, auch nur eine Auswahl der sprachlichen Unterschiede zwischen dem Kock'schen Original und dem Petersenschen Abdruck hier anzuführen. Nur das sei noch bemerkt, daß es sich keineswegs nur um sprachliche Unterschiede handelt, sondern daß sehr häufig der richtige Sinn der Kock'schen Darstellung erst durch seine Originalhandschrift deutlich wird. Es wäre daher sehr erfreulich, wenn es gelänge, in dem Quellenteil der von mir geplanten Lübecker Reformationsgeschichte u. a. auch Kock's Reformationschronik nach dem Original wortgetreu abzudrucken, zumal die Petersensche Ausgabe längst vergriffen ist.

Janna'sch

### Drei Zeichnungen von lübeckischen Künstlern in auswärtigen Sammlungen

Es sind keine Kunstwerke ersten Ranges, die hier veröffentlicht werden, auch bislang nicht durch einen bestimmten geschichtlichen Zusammenhang besonders bedeutsam; gleichwohl bieten sie für Lübeck einiges Interesse, als einzige Zeugnisse, die sich zufällig von Künstlern lübeckischer Herkunft erhalten haben.

<sup>2</sup>) Nicht „mischen“, wie der Text bei Petersen S. 39, Anm. \*\* entfielt lautet!



In der Ambrosiana zu Mailand ist eine Federzeichnung mit der Darstellung einer stehenden Frauenfigur ausgestellt (Abb. 1)<sup>3)</sup>. Von vorn gesehen, steht die Gestalt in einer schreitenden Stellung auf dem mit wenigen Strichen angedeuteten Erdboden; die Last des Körpers ruht auf dem rechten Fuß, der linke ist zurückgesetzt, so daß die rechte Hüfte sich herausbiegt. In der erhobenen und seitlich fortgestreckten linken Hand hält die Frau einen Pokal, die Finger der Rechten sind an die entblößte Brust gelegt, außerdem halten sie eine Art Peitsche, in der vielleicht die Andeutung eines Palmzweiges zu erkennen ist. Wir haben es also wohl mit einer Allegorie des Glaubens zu tun. Ein lose umgehängtes Manteltuch umflattert die Gestalt. Die Zeichnung ist flüchtig und mit groben Strichen hingeworfen. Unsicherheit verrät die Zeichnung des linken Armes, nachlässig sind die stelzenartig sich verjüngenden Beine gebildet. Gleichwohl hat der Zeichner das Blatt für wert gehalten, es mit seinem Monogramm und seinem vollen Namen zu bezeichnen: Hans Pettiger von Lübeck. Dieser Name bedeutet uns nichts, eine Familie Pettiger ist in Lübeck unbekannt, und die Zeichnung sagt nur soviel aus, daß dieser aus Lübeck stammende Künstler ganz im internationalen Zeitstil vom Ende des 16. Jahrhunderts arbeitet: antikisch-renaissancemäßig ist die Gestalt ausbalanciert, aber ihre sehr unklassische, drängende Bewegung ebenso wie die überschlanen Proportionen und das unruhige Faltenspiel erinnern an die Spätgotik, an die der Manierismus, die nachklassische Spätrenaissance, bewußt oder unbewußt wieder anknüpft. Ob Pettiger direkt aus italienischen oder mehr aus niederländischen oder etwa süddeutschen Quellen schöpft, dürfte an Hand dieser einen Zeichnung schwer auszumachen sein.

Bei der zweiten Zeichnung, im Dresdener Kupferstichkabinett (Abb. 2), handelt es sich um eine zweifigurige Szene. Offenbar auf einem Berggipfel sitzt eine nackte Gestalt auf einer Kugel und hält in den ausgebreiteten Händen ein Tuch, das sich über ihr im Winde bläht. Daneben am Boden lagert eine ähnliche Gestalt, die in der linken Hand einen Anker hält und den rechten Arm über das Haupt emporgehoben hat, offenbar um sich vor dem Regen zu schützen, der über ihr aus den Wolken herniedergeht. Den Sinn der Darstellung vermögen wir mit Hilfe des beigegeführten Verses zu erkennen: „Dauch (= duck) dich, laß vorübergan, das wetter will sein Willen han.“ Also etwa: laß dich die Launen des Wetters nicht verdrießen, es wird sich schon ändern. Auf diesen optimistischen Sinn deutet auch der Hoffnungs-Anker. Die Gestalt auf der Kugel verkörpert wohl das „wetterwendische“ Glück. Also auch diese

<sup>3)</sup> Die Kenntnis dieser Zeichnung wird Fräulein Dr. Valentiner (Florenz) verdankt.



Darstellung ist eine Allegorie; sie bezieht sich vielleicht auf ein bestimmtes persönliches Erlebnis.

Das Dresdener Blatt ist mit mehr Sorgfalt, aber auch mit größerer Sicherheit gezeichnet als das Mailänder; die bewegte, absichtsvoll unsymmetrische Komposition hat echt künstlerischen Reiz, die Rundung des oberen Abschlusses ist durch die Kurven innerhalb der Zeichnung vorbereitet. Mit kurvigen Federzügen sind die Gestalten umrissen, mit kurzen Strichen und Pünktchen ist die Innenzeichnung gegeben; eine einfarbige Lavierung gibt kräftige Schlag Schatten und rundet die Körper. Die Eigenart des manieristischen Zeitstils kommt in den komplizierten Stellungen, den starken Verkürzungen, nicht zuletzt auch in den wie verückt aufblickenden Köpfen zum Ausdruck. Freilich äußern sich in den gedrungenen Proportionen und in der volleren Körperlichkeit der Gestalten die Tendenzen des beginnenden Barocks.

„Hans Schmidt von Lubia gesehen in dreßen 1609“ lautet die zweite Inschrift dieses Blattes; sie bezeugt also, daß die Zeichnung an ihrem heutigen Aufbewahrungsort entstanden ist, was wir von der Mailänder Zeichnung nur vermuten können. Beide Blätter zeugen zu ihrem Teil von der Freizügigkeit der Künstler dieser Zeit, die dazu beigetragen hat, jenen internationalen Zeitstil heranzubilden, jenen Zeitstil, dem umgekehrt auch die in Lübeck selbst zu jener Zeit entstandenen Kunstwerke folgen.

Theodor Kiewerts





Abb. 1.

Zeichnung von Hans Pettiger, Mailand,  
Ambrosiana.



Abb. 2.

Zeichnung von Hans Schmid, Dresden,  
Kupferstichkabinett.



## Besprechungen

**Alfred Lode**, Urgeschichte von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. I. Das Land, II. Ältere Steinzeit, 142 Seiten mit 60 Abbildungen, 1 farbigen Bodenkarte. Glückstadt 1933 und 1934. Verlag J. J. Augustin.

Alfred Lode, schon als Schüler des Johanneums in Lübeck durch Hofmeister auf die Beschäftigung mit der deutschen Vorgeschichte hingelenkt, stürzte sich bereits als Student mit jugendlicher Begeisterung, großer Liebe zur Sache und ungewöhnlichem Fleiß in die Erforschung der Urgeschichte Nordelbingens. Als bald beauftragt und unterstützt von einzelnen Kreisen, dann von der Provinz Schleswig-Holstein, förderte er nach eigener Arbeitsmethode unermüdet durch Inventarisierung und Verarbeitung seines gewaltig anschwellenden Materials die urgeschichtliche Landesaufnahme. Im täglich drängenden Sammeleifer, in der Erkenntnis, daß die wissenschaftlichen Ergebnisse erst nach völliger Aufarbeitung der Öffentlichkeit unterbreitet werden dürften, und vielleicht auch infolge anfänglicher Unterschätzung der Größe der von ihm übernommenen Aufgabe, stellte er die Geduld seiner Auftraggeber auf eine harte Probe.

Nun liegen die beiden ersten Lieferungen seiner Urgeschichte von Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck vor, und ich erkenne, daß Lode recht getan hat, nicht laufend mit halben Ergebnissen hervorzutreten, wenn sein Werk so großzügig und aus einem Guß weitergeführt wird, wie die vorliegenden Teile erhoffen lassen.

Lode behandelt in der ersten Lieferung einleitend (A) die Quellen und Arbeitsweise, (B) die Urgeschichtsforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck und im ersten Abschnitt das Land nach Lage und Grenzen, Hauptlandschaften, Höhengliederung, Gewässern und Küsten, Klima, Bodentypen und natürlicher Bewachsung. Mit vollem Recht: können doch nicht nur zahlreiche historische Erscheinungen nur aus der Landesnatur erklärt werden, sondern werden doch auch Körper und Seele, also Rassenmerkmale, wie auch Siedlungs- und Wirtschaftsformen, Bevölkerungsbewegungen und Kulturhöhe in hohem Maße unmittelbar und mittelbar durch die Natur des Landes beeinflusst.



Nachdem durch diese Darstellung des Landes in der Gegenwart, soweit nötig, der Ausgangspunkt für die Erkenntnis der Veränderungen der Umwelt im Laufe der Jahrtausende gewonnen ist, behandelt Tode im Abschnitt 2 die Urgeschichte des Landes, und zwar die eiszeitlichen Vorgänge, die Veränderungen der Höhenlage und der Ausdehnung von Wasser und Land, die Chronologie, die Veränderungen des Siedlungsbodens, der stehenden und fließenden Gewässer, des Klimas und der Landschaft. Nachdem er dann im 3. Abschnitt auch die Menschenrassen der Eiszeit in Europa und den eiszeitlichen Menschen in Nordwestdeutschland vorgeführt hat, sind Rahmen und Hintergrund klargelegt, um im 4. Abschnitt die Spuren des eiszeitlichen Menschen in Schleswig-Holstein darzustellen und in das Ganze sinnvoll und anschaulich einzuordnen, wobei die jungpaläolithischen Funde aus der Gegend von Hamburg gewürdigt und die Funde massenhafter Rentiergeweihe des Stellmoors im Mai dieses Jahres noch erwähnt werden konnten.

Die vorliegenden Teile von Todes Werk durchzuarbeiten, ist in jeder Beziehung ein Genuß: sprachlich wegen seines klaren, geordneten und gut lesbaren Stils, methodisch wegen des vorzüglichen Aufbaus, der von der Umwelt und seinen Veränderungen und Bedingungen und von den großen Zusammenhängen räumlicher und zeitlicher Art zu den Einzelthaten unseres Landes führt und von den Übersichten über gesicherte Hauptthaten zu den verwickelteren und engeren Verhältnissen im nahen und einzelnen. Umfassende und wohlüberlegte und ausgewählte Literaturangaben erleichtern jedem Leser das genauere Studium aller angechnittenen Fragen und verraten einen Bienenfleiß des Verfassers. Endlich ist das Buch hervorragend ausgestattet mit Karten und Bildern und sehr gut gedruckt. Es wäre unrecht, dem Verleger und Drucker Augustin in Glückstadt nicht eine besondere Anerkennung auszusprechen.

Wir erhalten hiernach also eine Urgeschichte unseres Landes, die nicht nur mit Liebe und von großen Gesichtspunkten aus geschrieben, sondern auch hervorragend geeignet ist, den Laien in die Vorgeschichte überhaupt und in die seiner Heimat im besonderen einzuführen. Ob alle Einzelbestimmungen und -urteile die Zustimmung der Fachwelt finden werden, kann ich nicht entscheiden, da ich kein Fachmann bin; daß das Werk aber in weiten Kreisen die Liebe zur Vorgeschichte stärken, Kenntnisse verbreiten und zur pfleglichen Behandlung vorgeschichtlicher Denkmäler anregen wird, unterliegt keinem Zweifel. Ich kann mich oft des Gefühls nicht erwehren, als ob die Prähistoriker im Gegensatz zu Historikern und Geographen die Zeitströmung gewaltig zu nutzen verstehen, und die Urgeschichte vor der Öffentlichkeit in einer Weise



in den Vordergrund gedrängt wird, daß demgegenüber Geschichte und geographische Gegenwart sowohl sachlich wie in ihrem erzieherischen und sonstigen Wert ungebührlich und ungerecht vernachlässigt werden. Wie ich mich aber trotzdem freue, daß die Vorgeschichte unseres eigenen Volkes endlich aus der Aschenbrödelstellung früherer Zeit zu wirklicher Wertschätzung und ernstlicher Erforschung aufsteigt, so wünsche ich Todes Werk, soweit die beiden ersten Lieferungen ein Urteil zulassen, eine besonders weite Verbreitung und anregende Nachwirkung. Dr. E. Hinrichs

**Margarete Fuhrmann, Lübeck.** Versuch einer stadtheographischen Darstellung. Breslau 1933, F. Hirt. Beiheft 4 zur „Geographischen Wochenschrift“. 92 S., 1 farbige Karte. Preis 3,50 RM.

Diese Haller-Dissertation behandelt auf Grund guter Ortskenntnis und fleißiger Benutzung einer umfangreichen Literatur unter A den Lebensraum, seine Entwicklung und Gliederung, und teilt diesen Abschnitt unter in: I. Natürliche Grundlagen der Stadt Lübeck, II. Geschichtlicher Überblick, III. Siedlung Lübeck, IV. Aufteilung der bebauten Fläche, V. Das Baumaterial, VI. Die vertikale Gliederung. Unter B werden Bevölkerung und Wirtschaft besprochen, und zwar I. die Wohndichte, II. die Bevölkerungszahl, III. die Gliederung der Bevölkerung nach Herkunft und sozialer Stellung, IV. die Wirtschaftszweige. Dieses Einteilungsschema paßt ebenso gut oder ebenso schlecht für jede Stadt und kann daher für die geographische Darstellung einer Stadt wie Lübeck, die es nach Geschichte und Dasein nur einmal gibt, nicht genügen. Die Arbeit ist m. E. von vornherein falsch angelegt. Denn sie will, wie das Vorwort sagt, einen Beitrag zur Stadtgeographie liefern; die freie und Hansestadt Lübeck bilde mit ihren wechselvollen Schicksalen ein gutes Beispiel für die mannigfachen Wirkungen räumlicher und geistiger Faktoren. Das heißt doch, daß Lübeck nicht, wie man erwarten sollte, um seiner selbst willen als Stadtindividuum dargestellt werden soll, wie es ist und wurde, sondern daß es letzten Endes als Beispiel für den Nachweis von Beziehungen stadtheographischer Art dienen soll. Allgemeingeographische Blickrichtung hat verhindert, daß auch nur irgendwo der ernste Versuch wirklicher anschaulicher Darstellung, wie Lübeck sich dem Auge darbietet, gemacht worden ist. So kommt es, daß, wer Lübeck nicht kennt, sich die Stadt nach der Lektüre dieses Buches ebensowenig vorstellen kann wie vorher; dem Lübecker aber sagt es nichts Neues.

Die im Verlauf der Geschichte so außerordentlich wechselnde Gunst der Verkehrslage (zuerst an einer Bucht der Ostsee wie es



viele gab, dann als Transitplatz im Brennpunkt des nordeuropäischen Verkehrs, dann abseits der Hauptverkehrswege im Winkel eines Binnenmeeres, darauf durch den Nord-Ostsee-Kanal auf das äußerste bedroht, aber durch den Elbe-Trave-Kanal an neues Hinterland angeschlossen) —, dieser Verkehrslage wurde mit 12 wenig aufschlußreichen Zeilen nicht mehr Aufmerksamkeit gewidmet als der Beschreibung des für die Stadt gleichgültigen Laufes der oberen Trave, den außerdem jede Karte auf den ersten Blick zeigt.

Statt Lübeck durch eine Flugzeugaufnahme vor die Augen zu legen und daran die Lage der Stadtteile, der Wohn- und Industrieviertel, die Gewässerverhältnisse, die Durchgrünung usw. zu zeigen, bemüht sich die Verfasserin, Lübeck in Schlüters, ihres Lehrers, vier konzentrische Kreise der Bebauung hineinzuzwängen.

Statt an der Hand einiger bezeichnender photographischer Aufnahmen einerseits die Unterschiede im Hausbau und Straßenbild der alten Kaufmannsgegend zwischen Markt und Hafen, der Handwerkerstraßen an der Wakenisseite und des Proletariats in den Gängen der Altstadt, andererseits die Gegensätze zwischen der Altstadt und den so verschiedenen Vorstädten zu zeigen (hier Wohnviertel der Wohlhabenden, dort der Unbemittelten, hier Industrieanlagen und Lagerplätze, dort Ausflugsorte, hier Gärtnerland, dort weithin von Häuserzeilen begleitete Fernstraßen), werden zum vierten- oder fünftenmal die Straßen der Altstadt in der Reihenfolge ihres Ausbaues und in ihrem Verlauf aufgezählt.

Wie wir von „geistigen Faktoren“ (und ihren Wirkungen) selbst bei einer geistig so hervorragenden Stadt wie Lübeck nichts hören, so auch nichts von dem eigentlichen Leben der Stadt, auch nichts von den Kräften wirtschaftlicher oder sonstiger Art, die der Stadt in diesem Jahrhundert dieses, in jenem ein anderes Gesicht gaben. Nichts davon, was unter dem Einfluß zuflömender Geldmittel oder der Kirche, der Mode, neuer Ansprüche, kriegerischer Gefahren, neuer technischer Möglichkeiten, neuen Denkens neu entstand oder durch den Rückgang des Handels oder der Geldmittel in mehreren Perioden anders wurde, verschwand oder gerade erhalten blieb, nichts davon, wie sehr die Altstadt noch heute Erbe der Hansezeit ist, nichts davon, was die Stadt einmal politisch, geistig und in der Kunst für den Norden bedeutete und wie stolz sie noch heute darauf ist, nichts davon, wie sehr der Stadt ihre Selbständigkeit seit gut hundert Jahren zumhängnis geworden ist, indem sie durch den Ansturm der politischen Grenzen und der Verwaltungsbezirke von fünf Staaten an der Untertrave verhindert wurde, der wirkliche Mittelpunkt ihrer natürlichen Landschaft zu werden, und nicht einmal ein vernünftiges Bahnmetz erhielt.



Die beiden Karten über die Herkunft und den Fortzug der Bevölkerung sind irreführend und geographisch falsch, da auf ihnen Unvergleichbares verglichen wird. Da z. B. Gebiete, wie die Lübedischen Dörfer oder der wenige hundert Quadratkilometer große oldenburgische Landesteil Lübeck, mit ganz Westdeutschland und ganz Süddeutschland östlich des Rheines gleichgesetzt werden, ergeben sich Karten, auf denen die nächste Umgebung Lübecks mit der gleichen Signatur erscheint wie Süddeutschland, obgleich aus den wenigen Dörfern um Lübeck ebensoviel Menschen in die Stadt gezogen sind wie aus Berlin mit 4 Millionen und Süddeutschland mit rund 14 Millionen Einwohnern.

Dürftig ist die Darstellung der Wirtschaft. Nicht erkannt und nicht entsprechend gewürdigt ist die Wirkung des Nord-Ostsee-Kanals und die Rettung durch den Elbe-Trave-Kanal, die Wirkung des Großschiffahrtsweges und des Ausbaus von Stettin für Lübeck.

Wie es für die Erkenntnis der räumlichen Entwicklung der Stadt an älteren Ansichten und Plänen fehlt (z. B. der Befestigungsanlagen und Wasserläufe), so auch an Karten und Diagrammen für den Handel und Verkehr in der Gegenwart. Tabellen der Gesamtein- und -ausfuhr besagen sehr wenig. Es mußte im einzelnen gezeigt werden, was nach Lübeck kommt, in welcher Menge und woher; was Lübeck verläßt, in welcher Menge und wohin; und wie sich das Bild im Laufe der Jahre ändert. Nur so läßt sich etwas über die Gründe des Weges über Lübeck aussagen und die wirtschaftliche Gunst oder Ungunst der geographischen Lage Lübecks erfassen.

Mein Urteil ist hart. Ich bedaure, daß es bei dem Fleiß, der auf die Arbeit verwandt worden ist, ausgesprochen werden muß. Es wäre nicht gefällt worden, wenn es sich um eine der üblichen Dissertationen handelte, deren Hauptwert darin besteht, die Fähigkeit des Autors zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Daß das Buch aber als selbständiges Werk mit dem Anspruch, eine stadtgeographische Darstellung Lübecks zu sein, im Buchhandel erschienen ist, zwingt dazu, einen ganz anderen Maßstab anzulegen, nämlich den einer wirklichen geographischen Darstellung Lübecks, und an Verfasser und Verlag andere Anforderungen zu stellen, zumal es an Arbeiten über Lübeck, die es zu übertreffen galt, nicht fehlt.

Dr. E. Hinrichs

**Erich von Freedon**, Die Reichsgewalt in Norddeutschland von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Göttinger Inauguraldissertation 1931. 104 S.

Der Verfasser deutet in der Einleitung an, daß er die verbreitete Ansicht, das Reich sei im späten Mittelalter seinen Pflichten



gegenüber dem Norden nicht nachgekommen, für verfehlt hält, und stellt sich die Aufgabe, den Tatbestand nachzuprüfen, um „unbestimmte Meinungen“ durch „klare und sichere Aussagen“ zu ersetzen. Seine Untersuchung beginnt er mit dem Zusammenbruch der staufischen Macht, weil von da an die Reichspolitik sich fast ausschließlich auf das Gebiet nördlich der Alpen beschränkte. Der Regierungsantritt Karls IV. erscheint ihm Markstein genug, die Arbeit damit abzuschließen. Die räumliche Bestimmung des Begriffs „Norddeutschland“ ließ sich in diesem Zusammenhang nicht ohne einige Gewalttätigkeit lösen. Behandelt wird das niederdeutsche Sprachgebiet. Das Deutschordensland ist mit Rücksicht auf seine Doppelstellung zwischen Reich und Kirche nicht in die Untersuchung einbezogen.

Der Wert der Arbeit besteht darin, daß hier das einschlägige Urkundenmaterial mit großem Fleiß zusammengestellt ist. Es versteht sich, daß dadurch ein prüfender Überblick erleichtert wird. Nur darf man sich durch die gedrängte Fülle der einzelnen Willensakte der Reichsgewalt nicht darüber täuschen lassen, daß sie sich immerhin auf einen weiten Zeitraum verteilen und die Zeitspannen, die ohne Einwirkung des Reiches blieben, oft nicht unbedeutend sind. Der Verfasser ist geneigt, jede vom Reich ausgestellte Urkunde als Beweis für die Wirksamkeit der Reichsgewalt zu buchen. Aber immer wieder begegnet man dabei der Sorge des Reiches für seinen Eigenbesitz, der Verfügung über die Steuerkraft der Stände — also nicht einer Fürsorge, einer Erfüllung von Pflichten gegenüber den Landschaften, sondern der Wahrung eigener Rechte —, nicht einem Geben, sondern einem Nehmen. So kann sich insgesamt das Urteil nicht wesentlich ändern (was der Verfasser in seiner Zusammenfassung zwar nicht ausdrücklich hervorhebt, aber doch auch nicht zu leugnen versucht). Und das ist weiter nicht verwunderlich. Denn der entscheidende Zeitraum lag dem hier betrachteten voraus. Je entschiedener die Kaiserpolitik ihren Schwerpunkt nach dem Mittelmeer verlegt hatte, um so weniger Einwirkung blieb ihr auf die Verhältnisse im Norden. Indessen wartete der Norden nicht des kaiserlichen Arms — er entwickelte sich selbständig. Der in unserer Arbeit betrachtete Zeitraum aber hatte mit den gewordenen Tatsachen zu rechnen und konnte wenig daran ändern.

Es ist bezeichnend, daß — abgesehen vom Verhältnis der Stadt Lübeck zum Reich — die Beziehungen zwischen Reich und Hanse in v. Freedens Arbeit nur eine halbe Seite füllen, und daß auch in den wenigen genannten Fällen die aktive Politik durchaus aufseiten der Hanse ist. Die Hanse nützt einige Male die politische Lage aus, das Gewicht der Reichsgewalt für ihre Sache wirksam werden zu lassen, aber mit kaum nennenswertem



Erfolg. „Das Mißverhältnis zwischen der Weite Norddeutschlands und der Winzigkeit eigenen Besitzes zeichnete dem Reich die Bahn seiner Politik vor“, sagt der Verfasser.

Der einzige Reichsbesitz auf niederdeutschem Kolonialboden war eben das Gebiet der Reichsstadt Lübeck. Diese Tatsache verleiht trotz der Geringsfügigkeit jenes Besitzes Lübeck in v. Freedens Arbeit ein besonderes Gewicht. Der Kaiser suchte sich der Lübecker Hilfsquellen zum Vorteil seiner Politik, namentlich gegenüber Brandenburg und Böhmen, zu bedienen. Freilich werden auch gerade in den Beziehungen zwischen dem Reiche und Lübeck auf Schritt und Tritt die Schwächen der Reichsgewalt offenbar.

Dem Übelstand der räumlichen Entfernung zwischen der Zentralgewalt und der Lübeckischen Reichsgüterverwaltung sollte die Einsetzung eines „Rektors“, wie sie der Freibrief von 1226 vorsah, abhelfen (behalten wir einstweilen mit v. Freedens diesen Ausdruck einmal bei!). Von den betreffenden Persönlichkeiten wissen wir fast nur, daß sie über die Lübeckische Reichssteuer quittierten. Einer jener Herren wandelte die Lübecker Regalien Einkünfte in eine Pauschsumme um. Daraus schließt v. Freedens, daß die „Rektoren“ in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte maßgebende, die Verwaltung des Lübischen Reichsguts betreffende Anordnungen durchzuführen imstande waren. Mit dem gleichen Recht darf man daraus folgern, daß durch das Schablonisieren der Leistungen auch diese Stelle der Unmittelbarkeit der Beziehungen zwischen Reich und Reichsstadt Abtrag tat. Mit der Zeit verschwand die Lübeckische Reichsgüterverwaltung gänzlich. Das Interesse der Reichsgewalt an Lübecks Freiheit lag nach v. Freedens eigenen Worten darin, daß sie dem Reiche jährlich eine gewisse Summe einbrachte und sich als politischer Köder in einem sonst seinem Einfluß stark entzogenen Gebiet verwerten ließ. Wilhelm von Holland hat aber bei erster Gelegenheit sich dieses Aktivkapitals begeben, indem er wider gutes Recht die Reichsstadt dem Brandenburger zu Lehen gab, sie also ihrer Reichsunmittelbarkeit entkleidete. Es bedurfte des Papstes, um die Stadt von dem Verhältnis zu befreien.

Als Rudolf I. eine Reichsstatthaltertschaft einführte, bestand das Lübecker „Rektorat“ daneben fort. Gegenüber dem Gewicht von Böhmen gedieh die Statthaltertschaft nicht recht. Zahlungen der Reichsstadt Lübeck sollten herhalten, um Brandenburg und Böhmen dem Kaiser geneigt zu machen. Als der Kaiser damit seinen Zweck nicht erreichte, übertrug er den johanneischen Markgrafen die Reichsstatthaltertschaft. Gegen die Vereinigung mit dem Lübeckischen „Rektorat“ in derselben Hand hat sich die Stadt gewehrt, da die territorialen Bestrebungen der Brandenburger ihre Freiheit bedrohten. Wieder trat der Kaiser den Rückzug an,



indem er 1282 die Übertragung der Lübecker Schirmherrschaft auf den Brandenburger widerrief. Des Markgrafen Weigerung zu verzichten rief Verhandlungen und Kriegsrüstungen hervor, wobei die Lage des Kaisers nicht rühmlich war. Der Rostocker Bund konnte dem kaiserlichen Willen Trotz bieten.

Hatte die Reichsgewalt das Lübedische „Rektorat“ soweit politisch zu nützen verstanden, so wurde es durch den Übergang auf Sachsen-Lauenburg zu einer reinen Pfründe. Aus dem Umstand, daß Lübeck wiederholt vom Kaiser zugemutete Sondersteuern ohne Zögern entrichtete, schließt v. Freedem, ein Rückgang der Reichsgewalt über Lübeck sei nicht festzustellen. Wo freilich die Grenzen der kaiserlichen Macht gegenüber dem Lübecker Stadtsäckel lagen, sollte der Kaiser noch erfahren. Die Stadt zahlte nach ihrem Vermögen — das war kluge Politik. Als sie entgegengkommend gar die ordentliche Reichssteuer an König Rudolf auf Jahre vorausgezahlt hatte und Adolf bei seinem Regierungsantritt neue Forderungen stellte, ließ sie sich auf kein Zugeständnis ein. Dagegen Hermann von Brandenburg, dem eben sein Lübecker Reichsamt und damit der Rechtsanspruch gegenüber der Stadt aberkannt worden war, wußte durch wirtschaftlichen Druck zu erpressen, was das Reich nicht hatte durchsetzen können. Lübeck zahlte also die Reichssteuer dem Brandenburger; es bezahlte außerdem einen lauenburgischen Schirmherrn. Aber keiner schützte die Stadt vor den Übergriffen Holsteins, vielmehr beugte sie sich in ihrer Not unter den König von Dänemark und zahlte ihm ein drittes Schutzgeld! Trotz ihren Verpflichtungen gegenüber Dänemark war sie redlich bemüht, beim Reiche zu bleiben. Sie suchte auch bei der Reichsgewalt Recht, aber ohne Erfolg. Erbat sie sich im Kampf mit dem Bischof Burkhard von Serden vom Reiche einen „Defensor“ — und das hätte doch eigentlich der Schirmherr sein sollen —, so wies man sie an die geistlichen Gerichte. Die Holsteiner lud Heinrich VII. auf Lübeds Begehren wohl vor sein Gericht, aber sie erschienen nicht. Als Ludwig der Bayer die Lübedischen Reichseinkünfte an die Lauenburger verpfändete, verwahrte sich der Rat dagegen und drang durch. Im übrigen verfügte Ludwig über Lübeds Finanzkraft, wo es ihm vorteilhaft erschien, mit Nutzen für seine Zwecke. Mit dem Privileg, Goldgulden zu schlagen, verließ er noch kurz vor seinem Tode der Stadt eine wertvolle Freiheit; aber für die Stärke der Reichsgewalt spricht es nicht.

Lübeck hat vom Reiche wenig mehr gehabt als den klangvollen Namen. Allmählich erwuchs seine eigene Macht in der Hanse, und „die Beziehungen zum Reich erschöpfen sich daher in der korrekten Erledigung finanzieller Verpflichtungen“. Die Stadt war nicht mehr auf die Hilfe des Reiches angewiesen. Lübeck,



die Reichsstadt, war selbst mächtig geworden. Nur so gesehen ist v. Frs. Folgerung berechtigt: „Wenn sich die Macht des Reichs in den Territorien der Ostseeländer nicht hat durchsetzen können, so hat sie doch in der Stadt Lübeck eine Stellung behauptet, wie selten vorher oder später.“ —

Einen besonderen Exkurs widmet v. Fr. den Lübedischen Schirmherrschaften. Zweifellos mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß bisher nicht deutlich genug zwischen den vom Kaiser mit der Lübedischen Reichssteuer beliehenen und den von der Stadt selbst vertraglich zu einer Schutzherrschaft verpflichteten Fürsten unterschieden worden sei. Indem er aber die im berechtigten Genuß der Lübedischen Reichssteuer nachweisbaren Herren im Gegensatz zu jenen vertraglichen Schirmherren durchgängig nach dem Wortlaut des Freibriefs von 1226 als „Rektoren“ bezeichnet, überspitzt er die Charakteristik. Die wesensfremde Bezeichnung „Rector“ kommt nämlich in sämtlichen Ernennungen und Verleihungen ebensowenig vor, wie im Verkehr des Reiches mit den Beliehenen. Lediglich die Zusicherung Rudolfs I. vom Jahre 1274, wonach eine Ernennung nur im Einverständnis mit der Stadt erfolgen soll, „quandocumque ad civitatis Lubicensis regimen rector assignandus fuerit“, wiederholt einmal den Ausdruck — also ohne Bezug auf ein tatsächlich vorliegendes Verhältnis. Als Rudolf 1282 die Übertragung an die Brandenburger rückgängig machte, erinnerte er sich, „vos et civitatem Lubicensem marchionibus de Brandenburg commisisse“. Adolf von Nassau überträgt 1295 die Stadt dem Markgrafen Otto mit der Wendung „eidemque quantum ad universa et singula negocia que vobiscum habemus tractanda in solidum commisimus vices nostras“ und erteilt dem, was der Markgraf „nostro tractaverit nomine seu ordinaverit“, im Voraus seine Zustimmung. Er kennzeichnet also Otto als seinen Bevollmächtigten für Verhandlungen und für deren bindenden Abschluß. 1284 gedenken die Sachsenherzöge ihrer kaiserlichen Ernennung mit den Worten: „ex commissione Regis cum consensu civitatis Lubicensis administrationem presidii ipsius civitatis Lubicensis gubernandam recepimus.“ Hier ist recht eigentlich der Begriff einer Schirmherrschaft umschrieben. Und ganz dem entsprechen die Wendungen von 1301 und 1310: „civitatem gubernandam commisimus et tuendam“ und: „civitatem gubernare et defendere vice nostra et sacri imperii teneatur.“ Den Begriff „Rector“ nimmt v. Fr. aus dem Freibrief Friedrichs II. als etwas Gegebenes hin, ohne zu erklären, daß ihn die Kanzlei des Hohenstaufen offenbar unter dem Einfluß italienischer Kommunen gebraucht. Dort war er zuhause und schloß praesidium und gubernatio in sich ein (vgl. Du Cange!), wie auch derselbe Gehalt unserem Ausdruck „Schirmherrschaft“



eigen ist. Wir haben es also nicht nötig, jenem Verhältnis den uns fremden Namen aufzudrücken. Schirmherrschaft war das eine wie das andere — oder sollte es wenigstens sein, ob es nun der Kaiser verfügte oder die Stadt das Verhältnis unter Duldung des Kaisers herbeiführte. Bezahlt wurde die Schirmherrschaft, so oder so, immer aus Mitteln der Stadt. Und wenn die gewohnheitsmäßig darauf verwandten Reichsgefälle bereits für einen unwirksamen Schirmherrn festgelegt waren, so machte eben die Stadt noch einmal eine Summe in gleicher Höhe flüssig. So fasse ich jedenfalls den Satz bei Kresschmar auf, den v. Fr. (S. 97) beanstandet. Sicher mit Recht stellt v. Fr. fest, daß das seit 1301 an den Holsteiner entrichtete Schutzgeld weiter nichts war als ein Tribut, mit dem die Stadt sich vor dessen eigenem Zugriff schützen wollte, und ebenso, daß die Unterwerfung unter Erich Menved lediglich mit dem Begriff „Schirmherrschaft“ verkleidet wurde. Auf Seite 47 bemerkt v. Fr. in Klammer, Holstein und Mecklenburg seien überwiegend Feinde Lübecks gewesen. Das trifft höchstens für Holstein zu.

Georg Fint

**Paul Kallmerten**, Lübisches Bündnispolitik von der Schlacht bei Bornhöved bis zur dänischen Invasion unter Erich Menved (1227—1307). Inaugural-Dissertation, Kiel 1932. 105 Seiten, 8°.

Die Dissertation behandelt einen für die Geschichte Lübecks wie der deutschen Hanse gleich bedeutsamen Abschnitt. Denn wenn die Bündnispolitik der Städte auch nicht die Wurzel der Hanse war, so hat sie doch jenen Zusammenschluß, der aus fernhändlerischen Interessen, insbesondere auf Gotland, zustande gekommen war, in seiner Entwicklung entscheidend beeinflusst — und das wieder in erster Linie durch das zielbewußte Vorgehen der Stadt Lübeck, die in dem entscheidenden 13. Jahrhundert damit die Führung an sich brachte.

Kallmertens Arbeit setzt mit dem Zeitpunkt ein, da die Grundlagen für Lübecks Handeln geschaffen waren, die Stadt ihre Freiheit von fremdem Joch wiedererlangt, vom Kaiser in feierlicher Form verbrieft erhalten und auf dem Schlachtfeld von Bornhöved mit dem Blut ihrer Bürger besiegelt hatte. Von da ab wird Lübecks Bündnispolitik soweit verfolgt, bis die Führerstellung der Stadt allseitig anerkannt war, für Lübeck selbst aber die tragische Notwendigkeit eintrat, sich der „Schutzherrschaft“ Erich Menveds zu beugen.

Die Anlage der Darstellung geht vom Näheren zum Weiteren. Indem der Verf. zuerst die Sicherung der jütischen Landenge durch die lübischo-hamburgischen Verträge behandelt, dann die



Bereinigungen Lübeds mit den wendischen Städten, weiter die der Städte mit Territorialfürsten, endlich die außenpolitische Entwicklung über große Räume: die skandinavischen Staaten, den Westen und den Osten, sucht er durch Längsschnitte das Ganze übersichtlich zu gestalten. Dabei läßt sich freilich manche Wiederholung und manche Vortwegnahme des Späteren nicht vermeiden, aber die Absicht wird doch erreicht. In kurzem Abriß hat schon Karl Koppmann in seiner Einleitung zu den Hanserecessen die Entwicklung in ähnlicher Folge gezeichnet.

Der Verf. bekundet ein starkes diplomatisches Interesse. Er holt aus den Vertragsurkunden und den die Bündnisse vorbereitenden Schriftwechseln alles heraus, was irgend das Zustandekommen der Urkunden beleuchten und damit für die Zusammenhänge bedeutsam sein kann. Mit Recht legt er Wert darauf, wo die Originale der Privilegien, die für eine Gemeinschaft der Kaufleute oder Städte ausgestellt wurden, niedergelegt worden sind.

Wo Kallmerten in seinem Abschnitt über vertragliche Vereinbarungen der Städte mit benachbarten Territorialherren auf die Lübedische Reichs- und Schirmvogtei eingeht, hat er die damals gerade erschienene Arbeit v. Freedens, die diesen Gegenstand eingehend behandelt, noch berücksichtigen können. Wenn er im ganzen auch v. Freedens beipflichtet, steht er ihm doch im einzelnen mit berechtigter Kritik gegenüber und kommt zu einer ähnlichen Stellungnahme, wie ich sie in meiner Besprechung der Dissertation v. Freedens in diesem Bande niedergelegt habe. Es sei hier besonders auf Kallmertens einschlägige Fußnoten zu S. 31 und 34 hingewiesen.

Nach Kallmertens Ansicht hat Lübed als Ziel seiner Bündnispolitik einen staatsrechtlichen Verband der Städte im Auge gehabt, aber das Versagen der Kräfte des Bürgertums im Augenblick der größten Gefahr zwang zur Resignation, so daß schließlich die Hanse in ihrer Struktur der alten Gotländischen Genossenschaft doch sehr ähnlich war. Während der Verf. die politische Sicherheit des Lübeder Rates sonst ganz außerordentlich hoch bewertet, hat er dessen klaren Blick für die Verhältnisse, in denen die Städte sich befanden, hier doch offenbar unterschätzt. Schwerlich ist Lübed erst durch Erfahrungen wie die bedachtame Rücksichtnahme Hamburgs auf die Grafen von Holstein darüber aufgeklärt worden, daß ein „staatsrechtlicher Verband“ schlechterdings eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Denn dazu hätten doch erst sämtliche Städte von der Territorialgewalt frei sein müssen. Lübed zeigte aber in seiner Bündnispolitik, daß es diese Territorialgewalten entschieden in Rechnung stellte, wenn auch die Bündnisse den Städten Rückhalt gegen die Fürsten geben sollten. Was K. auf S. 18 als Ansätze zur Bildung eines staatsrechtlichen Verbandes ansieht — die



Bindungen auf innerpolitischem Gebiet, die Betonung der Rechtsgemeinschaft, die militärische Hilfepflicht —, das alles läuft doch nur auf die Vertretung gemeinsamer Belange in einheitlichem Sinn hinaus. Die Forderung militärischer Hilfeleistung nahm bezeichnenderweise ausdrücklich auf die Bindung der Städte an ihre Territorialherren Rücksicht. K. spitzt hier die Ziele Lübeds etwas scharf zu, während er die Lübeder Politik im übrigen klar und sicher zeichnet.

Den Höhepunkt der Bündnisbestrebungen stellt der Rostocker Landfriedensbund von 1283 dar, dieser Zusammenschluß von Fürsten und Städten, der offensichtlich Lübeds Werk war, vom Lübeder Rat dazu bestimmt, gegen die Machtpolitik der Brandenburger Markgrafen ausgespielt zu werden. Geschaffen wurde er damals, als Lübed beim Kaiser erreicht hatte, daß er die Übertragung der Schirmherrschaft auf Brandenburg widerrief, die Stadt aber trotzdem die Ansprüche der Markgrafen nicht abzuschütteln vermochte. Der Bund erwies sich auch bald in dem Zerwürfnis mit Norwegen wirksam. Mit seiner Sperropolitik verstand es Lübed, das Königreich zu isolieren — später suchte König Haakon mit einigem Erfolg die Einigkeit der Städte zu zerpalten. Die Lage Norwegens am Angelpunkt der beiden Meere bot seinen Bestrebungen die Handhabe. Die niederländischen Städte, die zu den osterschen in nähere Beziehungen getreten waren, sahen sich im Kriegsfall gegenüber Norwegen in einer heikelen Lage, und besonders Kampfen trug dem auch Rechnung. Von den deutschen Städten hatte sich Bremen von der Sperre gegen Norwegen ferngehalten und hüfte dies durch zeitweiligen Ausschluß aus dem Recht der Städte. Wie die Ostseestädte bei England in der Westsee Unterstützung suchten, so Norwegen seinerseits in der Ostsee bei den anderen skandinavischen Reichen. Unter Haakon beeinflusste Lübeds Verhältnis zu Norwegen auch seine Politik gegenüber dem Deutschen Orden. Die Bedeutung Norwegens und seines wechselnden Verhaltens gegenüber Lübed und seinen Verbündeten tritt bei Kallmerten besonders greifbar hervor.

Im Schlußabschnitt betont der Verf., daß Lübeds Streben nach der Führung sich nicht eigentlich in einem „Kampf“ mit Wisby vollzog; Lübed hatte nicht die Absicht, Wisby gänzlich zu unterdrücken. Die Gotländische Genossenschaft war eine nur kaufmännische Organisation gewesen. Lübed setzte mehr ein: es vereinigte in seinem zielbewußten Vorgehen mit der Vertretung der Handelsbelange die Politik. So konnte die Gotländische Genossenschaft verschwinden. Aber Lübed blieb nach wie vor mit Wisby und Riga verbunden.

Georg Fink



**Gerhard Neumann, Hinrich Castorp**, ein Lübecker Bürgermeister aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Staatsarchiv zu Lübeck, Band 11.) Lübeck 1932. 158 S.

Unter den überragenden Gestalten der Lübeckischen Geschichte hat bisher nur Jürgen Wullenwever durch Waiz eine erschöpfende Würdigung gefunden. Wir beurteilen den Mann, den eine vorübergehende Volksgunst emporgehoben und auf eine Stelle gesetzt hat, der er nicht gewachsen war, heute allerdings anders. Wir sehen in ihm nicht mehr den Märtyrer seiner hochfliegenden Pläne, sondern einen mittelmäßig begabten, sich selbst überschätzenden Menschen, dem nichts anderes gelungen ist, als die Königin der Hanse zu entthronen. Die Geschichte Lübecks hat ganz andere Männer aufzuweisen, bei denen echte Staatsklugheit mit großzügigem Kaufmannsgeist, Wagemut und Heldensinn gepaart waren, und das nicht nur in den Glanztagen Tideman Güstrows, der Warendorps, Plestows und vieler anderer, die ihre Namen mit goldenen Buchstaben in die Jahrbücher unserer Stadt eingezeichnet haben. Kaum ein halbes Jahrhundert vor Wullenwever lenkte Hinrich Castorp das Staatsschiff Lübecks, er war in schwierigen Zeiten im Rathhaus eingezogen, aber Gefahren schreckten ihn nicht, denn er wußte ihnen die Spitze zu bieten, wenn er es auch vorzog, mit den Waffen des Geistes statt mit denen der Faust die Schlachten zu gewinnen. Ihm wird ja auch der oft angeführte Leitsatz zugeschrieben: „Latet uns dagen“ — (also verhandeln) —, „wente dat vānlein is licht an de stange gebunden, aver it kostet veel, it mit ehren wedder af to nehmen.“

Er war, wie so viele, die Lübeck groß gemacht haben, ein Westfale und stammte aus Dortmund, wo er im zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geboren sein dürfte. Er hatte alte Familienbeziehungen zu Lübeck und verlegte seinen Wohnsitz, nachdem er sich als Kaufmann schon emporgearbeitet hatte, um 1441 nach Brügge, wo er zehn Jahre blieb und seine geschäftlichen Beziehungen zu Lübeck aufrechterhielt, die sicher durch seine im Jahre 1447 erfolgte Wahl zum Altermann des hanseischen Kontors in Brügge noch fester geknüpft wurden. Durch diese Stellung reifte er auch zum Diplomaten, und sein Geschick muß in Lübeck schnell bemerkt worden sein, denn nur dadurch ist es erklärlich, daß er schon ein Jahr nach seiner Übersiedlung in den Mittelpunkt des hanseischen Handels, 1452 in den Lübecker Rat gewählt wurde. Man findet ihn dann als Ratssendeboten auf verschiedenen Hansetagen. Im Jahre 1462 wird er Bürgermeister und dadurch der politische Führer Lübecks und zugleich der Hanse. Es gereicht



ihm zu besonderem Ruhme, daß er dabei der Großkaufmann und Fernhändler blieb, der er in erster Reihe war. Als solcher mußte er, daß der Handel nur im Frieden gedeihen konnte, und deshalb war er immer bestrebt, den Frieden zu wahren, solange es ohne Einbuße an Ehren geschehen konnte.

Unter Hinrich Castorp erlebte die Hanse eine kaum mehr zu erwartende Nachblüte, der Bund wurde von auswärtigen Mächten wieder umworben, und wenn die einzelnen Städte, wie z. B. Köln, sich nicht fügen wollten, drohte Castorp mit der Niederlegung der Führung der Hanse. Das schlug wie eine Bombe ein, und durch die einstimmige Bitte der Ratsfendeboten, diese Drohung nicht wahrzumachen, wurde die Vormachtstellung Lübeds aufs neue wunderbar gefestigt. Castorp wußte sich mit den nordischen Reichen gut zu verhalten und durch geschicktes Zugreifen im gegebenen Augenblick wichtige Forderungen durchzusetzen. Das war in der Zeit der emporstrebenden Fürstenmacht, der die Hanse längst ein Dorn im Auge war, ein großer Erfolg und der größte Castorps, die erneute Sicherung der Stellung der Hanse zu England. Er war ein Meister in der Kunst des Verhandeln: das bewies er auf all den zahlreichen Tagfahrten, an denen er teilnahm und die ihn oft zu recht beschwerlichen Reisen veranlaßten.

Nachdem er noch die große, vier Wochen währende Tagung der Hanse im Mai 1487 in ungeschwächter Kraft geleitet und 36 arbeitsreiche Jahre im Rat gesessen hatte und 41 Jahre für die hanstische Politik tätig war, starb er, wohl ein guter Siebziger, am 14. April 1488. Wohl war er ein guter Lübeder geworden, aber er hatte immer das Wohl der Hanse im Auge. „Es ist nicht unsere Gewohnheit, für Lübed allein Vorrechte zu erwerben, was wir tun, geschieht zum gemeinsamen Besten“, waren seine Worte, wenn er entgegenstehende Meinungen niederkämpfen mußte. Er war ein vollgültiger Mann und aus demselben Holz geschnitzt, wie hundert Jahre vor ihm Tideman von Güstrow, der wie er ein Meister der Tagfahrten war, ein umsichtiger Staatsmann und zugleich ein großer Kaufherr. Wir verdanken Herrn Tideman den ältesten Kodex des lübschen Rechts, und wir hätten als Seitenstück dazu eine kostbare Geschichtsquelle, wenn uns Hinrich Castorps Lübedische Chronik erhalten geblieben wäre.

Castorp war ein Mann von so großer Bedeutung, daß es sich wohl verlohnte, sich einmal eingehend mit ihm zu beschäftigen. Das hat nun Gerhard Neumann, ein trefflicher Schüler Prof. Dr. Fritz Hörigs, mit mustergültiger Sorgfalt getan, und die reife Frucht seiner umfassenden Studien liegt uns nun als Veröffentlichung des Lübeder Staatsarchivs vor. Neumann hatte dabei mit den bekannten Schwierigkeiten zu kämpfen, daß



es auf Grund der vorhandenen Urkunden sehr schwer, oft geradezu unmöglich ist, einzelnen führenden Männern so nahe zu kommen, wie man es wünschen muß, wenn man ein greifbares Bild von ihnen darstellen und sie aus ihrer Umgebung herausheben will. Es fehlt an zeitgenössischen Schilderungen von eigener oder fremder Hand, man muß aus den Hanserezeissen, aus den Eintragungen der Stadtbücher die Steine heraussuchen, aus denen sich allenfalls ein Mosaikbild zusammensetzen läßt, aber dem Wesen der Seele doch nicht beizukommen ist, wenn man es auch noch so gut versteht, zwischen den Zeilen zu lesen. Der Verfasser hat alles, was das hiesige Staatsarchiv an einschlägigen Urkunden besitzt, bis auf den letzten Rest ausgeschöpft, er hat auch auswärts zu finden gewußt, was ihm dienen konnte, und die überreichen Vorräte sehr geschickt sammelt. Nachdem er der Familie Castorp einen Abschnitt zugewiesen, schildert er Heinrich Castorp zunächst als hanzischen Großkaufmann und gibt einen klaren Umriss seines sich weithin erstreckenden Fernhandels und gewährt uns dann einen Einblick in die Art, wie er seinen gehäuften Kaufmannsgewinn nutzbringend anlegte. Die wichtigsten Abschnitte des Werkes aber sind die, die uns Heinrich Castorp als Diplomaten zeigen, von seiner Tätigkeit als Altermann des Brügger Kontors an bis zu seiner führenden Stellung als Rathsherr und Bürgermeister. Wir sehen ihn als Friedensvermittler, begleiten ihn auf seinen Gesandtschaftsreisen, nehmen an seinen Verhandlungen mit König Christian I. teil und lernen seine Weltpolitik kennen wie auch seinen Anteil an der Verwaltung der Stadt Lübeck. Zum Schluß geht Gerhard Neumann auf Castorps Leben in Lübeck ein, auf seinen Eintritt in die damals neu gegründete Kaufleutenkompagnie und die Zirkelgesellschaft und auf seinen Anteil am geistigen, religiösen und künstlerischen Leben seiner Zeit. Der Stammbaum der Familie Castorp und die Tabellen zu Heinrich und Hans Castorps Rentenbesitz in Lübeck sind ein willkommener Anhang, aber von ganz besonderem wissenschaftlichen Wert sind die reichen Anmerkungen und Quellenachweise nebst Personenverzeichnis, die über 50 enggedruckte Seiten füllen. G. Neumann erwies sich durch sein Castorp-Werk als ein ungewöhnlich begabter, gewissenhafter Forscher, vielleicht ist er sogar allzu gewissenhaft, da er selbst dort, wo das Eingreifen Castorps als selbstverständlich vorauszusetzen ist, sich nicht getraut, dies auszusprechen, wenn die Urkunden zufällig keine Namen nennen. Nur allzuoft werden Tatsachen wie Vermutungen berichtet und lediglich die Möglichkeit der Mitwirkung Castorps zu geben. Auch der geschichtliche Hintergrund, auf dem sich das Leben dieses Bürgermeisters abspielte, könnte großzügiger entwickelt sein, er wird zwar überall, wo es zum Verständnis nötig



ist, aufgezeigt, aber doch nicht farbig genug, daß sich die Gestalt Castorps so plastisch davon abhebt, wie etwa die seines hamburgischen Zeitgenossen und ebenbürtigen Mitkämpfers Hinrich Murrmeester in Hans Kirrheims meisterhafter Darstellung. Das soll aber kein Tadel sein, höchstens einen Wunsch andeuten, der dem Leser gelegentlich aufkeimen wird. Im ganzen verdient Neumann wärmste Anerkennung und den Dank aller Freunde hansisch-lübischer Geschichte. v. Lütgendorff

**Wilhelm Heinsohn, Das Eindringen der neuhochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts.** (Veröffentlichungen zur Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck. Band 12. Verlag des Staatsarchivs.) Lübeck 1933. XVII und 198 Seiten mit einer angehefteten Tabelle.

Einer der wichtigsten Vorgänge in der Geschichte der deutschen Sprache ist die Ausbreitung der hochdeutschen Schriftsprache in dem vorher rein niederdeutschen Sprachgebiet. Bis zum 15. Jahrhundert war in Norddeutschland das Niederdeutsche die offizielle Sprache im mündlichen und schriftlichen Verkehr, sowie im frühen Buchdruck. Gerade Lübeck spielte bei den Bestrebungen zu einer einheitlichen niederdeutschen Sprache hin eine wesentliche Rolle. Auch der Buchdruck in niederdeutscher Sprache hat hier noch im 16. Jahrhundert eine besondere Blüte erlebt. Im Wettlauf zwischen dem Niederdeutschen und Hochdeutschen zu einer Einheitsprache hin hat das Hochdeutsche gesiegt. Im 16. Jahrhundert wurde der Kampf entschieden. Vom Standpunkt der deutschen Einheit aus müssen wir es heute begrüßen, daß schon damals die Entscheidung fiel. Denn ein weiteres selbständiges Nebeneinander hätte zweifellos die späteren Schwierigkeiten der politischen Einigung wesentlich erhöht. So ist jener sprachliche Vorgang des 16. Jahrhunderts auch ein wichtiges Ereignis der allgemeinen deutschen Geschichte. Dennoch ist die sprachgeschichtliche Entwicklung dieser Zeit und ihr Zusammenhang mit geistesgeschichtlichen Vorgängen heute noch keineswegs so geklärt, wie es wünschenswert wäre. Einen beachtenswerten Schritt in der Richtung der Klärung dieser Frage hat der Verfasser der vorliegenden Arbeit getan.

§. hat in seiner auch für sprachwissenschaftliche Laien lesbaren, wenn auch manchmal etwas weitschweifigen Arbeit das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lübeck während des 16. Jahrhunderts mit wissenschaftlicher Gründlichkeit klargelegt. Er verfolgt die Entwicklung in den verschiedenen Bereichen, in denen die Schriftsprache innerhalb der Stadt zur Geltung kommt.



Insbepondere ist es die Kanzlei mit ihren Grenzgebieten, in der sich das Eindringen der fremden Sprache bei dem reichen Material des Lübecker Archivs bis ins einzelne verfolgen läßt. Auch die Stadtarchive in Reval und Stralsund sind zu Rate gezogen.

Obwohl die Beunruhigung durch das Hochdeutsche — von einem vereinzeltcn Zeugnis aus dem Jahre 1498 abgesehen — schon 1516 beginnt, kann man von einem energischen Vorstoßen erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sprechen. Einzelne Positionen verteidigt das Niederdeutsche im Rückzugskampf noch einige Zeit. Besondere Beachtung verdient, daß das sogenannte Oberstadtbuch, das offizielle Grundbuch, in das „Beurkundungen des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken und Renten . . . und ihrer Verpfändung“ und anderes eingetragen wurden, noch bis zum Jahre 1809 nur in niederdeutscher Sprache geführt wurde. Selbst in hochdeutschem Sprachgebiet geborene Schreiber erlernen noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die niederdeutsche Schriftsprache, weil sie sich den starken Kräften der behördlichen Tradition nicht entziehen können. Sehr früh tritt das Hochdeutsche in Briefen auf, vor allem in solchen, die an auswärtige Empfänger gerichtet sind. Ein bestimmtes Datum für den Durchbruch des Hochdeutschen läßt sich nicht angeben, da er in den einzelnen Zweigen der Kanzlei zu verschiedenen Zeiten vor sich geht. Beim Konzept des Niederstadtbuches z. B., das von angestellten Sekretären geführt wurde, geschieht der Übergang plötzlich erst im Jahre 1590/91 mit der Person eines neuen aus Andreasberg stammenden Sekretärs. Andere Schreiber, vor allem solche, die aus niederdeutschem Sprachgebiet stammen, schreiben eine Zeitlang eine Mischsprache, die aus nieder- und hochdeutschen Elementen zusammengesetzt ist. Am Ende des Jahrhunderts ist die Frage nach der Anwendung des Hochdeutschen oder Niederdeutschen eine Frage nach der Generation. Die Alten halten noch am Niederdeutschen fest, während die Jungen sich bereits zum Hochdeutschen bekennen. Wodurch unterscheiden sich nun die Vertreter des Neuen in ihrer geistigen Haltung von den Alten? Meistens handelt es sich um Personen, die unter dem Einfluß der neuen humanistischen Bildung stehen. Es ist die Zeit, in der sich in Verfolg der aus dem Süden kommenden neuen geistigen Bewegung des Humanismus eine neue Bildungsoberfläche bildet. Darauf weist H. an verschiedenen Stellen hin, aber die hier bestehenden geistigen Zusammenhänge hätten noch stärker betont werden können. In einem besonderen Kapitel setzt der Verfasser den Niedergang des Niederdeutschen mit einem Wandel in der Kunst in Parallele, und er weist ausdrücklich darauf hin, daß im Jahre 1570/71 der südliche Renaissancevorbau des Lübecker



Rathhauses entstand. So weitet sich die sprachwissenschaftliche Betrachtungsweise zu einer geistesgeschichtlichen aus. Dazu unentbehrliche Grundlagen bereitgestellt zu haben, ist ein Verdienst der vorliegenden Arbeit.

Münster i. W.

K. Schulte-Kemminghausen

**Fritz Rörig, Mittelalterliche Weltwirtschaft. Blüte und Ende einer Weltwirtschaftsperiode.** Kieler Vorträge, gehalten im Wissenschaftlichen Klub des Instituts für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, herausgegeben von B. Harms. Nr. 40. Jena 1933. 48 S.

In diesem Vortrag faßt Rörig wesentliche Ergebnisse seiner vielverzweigten Arbeit zusammen. Er schränkt das Feld ein auf den Nachweis, daß es im Mittelalter nach 1200 eine „Weltwirtschaft“ besonderer Art gegeben habe. Er stellt dabei eine Reihe von Tatschengruppen eindrucksvoll zusammen. Dem Mittelalter war der Trieb in die Ferne in hohem Maße eigen; die ihm erreichbare, somit die „ganze“ Welt überspannte es mit einem „System lebensnotwendiger Beziehungen“. Nicht das zunftmäßig gebundene Gewerbewesen, das nach festen Regeln den Bedarf befriedigte, war die führende Wirtschaftsgruppe, sondern der wagende Handel. Er befaßte sich keineswegs, wie es bis heute noch vielfach behauptet wird, nur mit hochwertigen Waren, sondern sehr viel auch mit den Gütern des täglichen Bedarfs weiter Volkskreise. Englische Wolle wurde in Flandern und Florenz verwebt, das Tuch wieder in alle Welt geführt. Barchent und Leinwand aus Oberdeutschland wurden überall gebraucht, sie bildeten die Grundlage zu dem Handelsnetz der süddeutschen Städte. Die Hanse erwuchs aus dem Handel mit Massengut: Getreide, Fisch usw. Dieser große Fernhandel war nicht etwa eine Ausnahme, sondern ein Wesenszug in der mittelalterlichen Wirtschaft. Ihm dienten Rechtsfazungen, Handelsprivilegien, ein wohlgeregeltes Kreditwesen, ein erstaunlich ausgebautes Verkehrsnetz, die fachlich hochstehende Durchbildung des Großkaufmanns. Ja, Rörig geht sogar so weit, den Fernhandel als den wichtigsten Träger der mittelalterlichen Wirtschaft überhaupt zu bezeichnen: „Der eigentliche Lebensnerv der gesunden mittelalterlichen Stadt von Rang ist aber der Fernhandel“, „Seele und Träger der mittelalterlichen Weltwirtschaft ist der Kaufmann, nicht etwa der Produzent“. Dieses deutlich ausgesprochen und damit der Handelsgeschichte einen Platz zugewiesen zu haben, der ihr vielfach versagt worden ist, zählt zu den großen Vorzügen der Schrift. Sie leugnet dabei nicht, daß auch die oft übermäßig betonte, auf geregelte Bedarfsdeckung und auf auskömmliche



„bürgerliche Nahrung“ der streng abgegrenzten Handwerkskreise abzielende Wirtschaft in den mittelalterlichen Städten zu Hause war. Rörig kommt so zu einem „Dualismus“ der Stadtwirtschaft, in dem der Handel den ersten Rang behauptet. Entschieden und mit vollem Recht betont er, daß man der Frage nach den bewegten Gütermengen und Umsätzen nicht durch Vergleiche mit der heutigen Zeit gerecht werden könne. „Maßgebend kann nur sein die Funktion, die einer bestimmten Menge innerhalb ihrer Zeit zukam.“ — Die mittelalterliche Weltwirtschaft fand ihr Ende, als die Flächenstaaten der Fürsten sich fest eingrenzten. Rörig kennzeichnet diesen bekannten Vorgang mit geistreicher Wendung: die Handelsstädte verlieren durch ihn ihr einheitliches Wirtschaftsgebiet, das bis dahin die ganze Welt war. Die Staaten teilen es unter sich.

Die Eigenart des mittelalterlichen Fernhandels wird großzügig und scharf geschildert. Im Rahmen eines Vortrages müssen die Linien deutlich, ja überdeutlich sein. An diese Feststellung lassen sich einige Fragen knüpfen. Der Ausdruck „Weltwirtschaft“ überrascht zunächst, und vielleicht würde doch eine den Fernhandel der Städte als wesentliche Erscheinung betonende Formel noch ausgeprägter sein. Und es erhebt sich immer noch die wichtige Frage nach dem Verhältnis der „Weltwirtschaft“ zu den anderen, von ihr nicht oder nur wenig durchdrungenen Schichten, etwa dem Ackerbau weiter Gebiete. Die Abgrenzung der Weltwirtschaftszeit zur Neuzeit hin scheint darunter zu leiden, daß vor allem deutsche Städte als Beispiele herangezogen worden sind. Als Portugal, Spanien, dann Holland, England, Frankreich ihre Kolonialreiche gründeten, betrieben sie einen „Welthandel“ besonderer Art. Auch das Gebiet des Fernhandels dehnte sich ständig aus: die Engländer brachten ihr Tuch nach Deutschland, Polen, Rußland. Franzosen, Holländer, Engländer spannten ihre Netze über die Levante und weiter nach Indien und Amerika. Der Güterumlauf nahm stetig zu. Nur freilich, er ging neue Wege, Deutschland und Italien lagen jetzt abseits. Die Stadt hatte als Träger der Wirtschaftspolitik ausgespielt, doch der Fernhandel war auch jetzt noch in den Städten ansässig. So kann man kaum sagen, daß es mit der Weltwirtschaft, wenn man darunter Welthandel verstehen will, seit etwa 1600 aus war. Sie hatte jedoch andere Formen angenommen, die merkantilistische Handelspolitik griff immer wieder mächtig in den Gang der Wirtschaft ein und lenkte ihn oft in eigener Weise. — Doch wir betonen: diese nicht ausgezogene Grenzlinie beeinträchtigt den Wert der klug und scharf entworfenen Skizze durchaus nicht.

Bremen

L. Deutin



**Ludwig Beutin, Der deutsche Seehandel im Mittelmeergebiet bis zu den napoleonischen Kriegen.** Mit 3 Bildtafeln. (Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte, im Auftrage des Hanseischen Geschichtsvereins herausgegeben von Fritz Röhrig und Walther Vogel. Neue Folge der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Dietrich Schäfer, Bd. I.) 1933. Karl Wachholtz Verlag, Neumünster i. S. XVI und 217 S.

Im Jahre 1908 begann Dietrich Schäfer „Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte“ herauszugeben. Es sind ihrer 10 erschienen. Seit 1920 ist die Abhandlungsreihe aber nicht mehr fortgesetzt. Nun haben die neuen Herausgeber sie „in altem Geiste, doch mit etwas verändertem Aufgabekreis und in neuem Gewande“ wieder erscheinen lassen.

Die Kenntnis vom deutschen Seehandel im Mittelmeer war bisher nur gering. Nun hat der Verfasser in italienischen und deutschen Archiven nach ihm geforscht und seine Ermittlungen in einer lesenswerten und auch gut lesbaren Abhandlung zusammengestellt.

Die deutsche Mittelmeerfahrt beginnt etwa 1590 infolge Zusammenschrumpfens der vordem lebhaften Schifffahrt der Italiener nach dem Norden und als deren Ersatz, und zwar zunächst aus Anlaß von Mißernten in Italien, die die Einfuhr von Getreide erforderlich machten. Lübeck ist von Anfang an an diesen Getreidelieferungen beteiligt gewesen, hat sich jedoch mit geringeren Umsätzen als Hamburg und Danzig begnügen müssen. Vermittler dieses Handels waren vielfach deutsche Kaufleute, die in italienischen Städten angefahren waren, wie damals ja auch allerlei Norddeutsche (und Lübecker) in Italien das Recht studierten.

Ausgeführt wurde von Deutschland nach Italien anfangs vornehmlich Weizen und Roggen. Begehrt war besonders der Weizen aus Fehmarn, der meist auf Lübecker Schiffen von Heiligenhafen ausgeführt wurde. Als die größte Teuerung in Italien vorüber war, ging der Getreideexport naturgemäß zurück und an seine Stelle traten Kupfer, Holz, Leinwand, Flachs, Wachs, Fische usw. Lübeck war nicht überall beteiligt, hat aber in der Ausfuhr von Kupfer, Holz und Flachs eine wesentliche Rolle gespielt.

Die Einfuhr aus Italien umfaßte in der Hauptsache Wein, Gewürze, Südfrüchte und Öl.

Die Schiffe fuhrten meist für Kaufleute der eigenen und nur selten für die einer fremden Stadt. Ihre Besatzung war im Verhältnis zu heute recht zahlreich. Das Risiko der Fahrt suchte man durch Aufteilung der Schiffe in Partien zu vermindern. An



40 Lübecker Schiffe, die zwischen 1590 und 1600 nach Südeuropa gingen, waren etwa 160 Personen (an 1 Schiff bis 14 Partner!) beteiligt, von denen einige überhaupt nicht in Lübeck ansässig waren.

So schnell diese hanjische Mittelmeerfahrt aufkam, so schnell ist sie auch wieder verschwunden. Die Hanzen wurden sehr bald durch die wirtschaftlich und schiffstechnisch überlegenen Holländer zurückgedrängt, vor allem aber schädete ihnen, daß sie sich der Barbarenstaaten und ihrer Seeräuberei nicht erwehren konnten. Von 1615 bis 1629 verlor z. B. Lübeck allein 22 gute Schiffe durch sie, und 1623 wurden nicht weniger als 97 Lübecker Seeleute in Tunis und Algier gefangen gehalten. Solche Übergriffe konnten nur durch Macht- oder Geldmittel verhütet werden, beide standen aber der Hanse nicht mehr zur Verfügung. Ihre Fahrten nach dem Mittelmeer hörten deshalb um 1750 notgedrungen fast ganz auf, und sie führten ihren Handel dorthin wie auch nach Spanien und Portugal nur noch mit Schiffen fremder Nationen weiter. Lübeck hat auch an diesem Handel teilgenommen und weiter Getreide aus Ostholstein und Mecklenburg ins Mittelmeergebiet ausgeführt, aber es nicht mehr zu großen Umsätzen gebracht. Bedeutender war sein Anteil an der Einfuhr aus dem Mittelmeergebiet; es schaltete sich rechtzeitig in den Handel mit südfranzösischen Weinen ein und begann seit etwa 1750 Mecklenburg und Pommern mit ihnen zu versorgen. Der Markt für sie wie für andere Erzeugnisse der Mittelmeerlande hob sich in Deutschland schon seit dem 17. Jahrhundert zusehends, und im 18. Jahrhundert haben wir immer erheblich mehr vom Mittelmeer bezogen als dorthin geliefert und diese Mehreinfuhr zum großen Teil mit den Subsidiengeldern bezahlt, die deutsche Fürsten durch Lieferung von Soldaten an das Ausland bezogen. Lübeck legte sich seit 1750 immer stärker auf den Weinhandel und wurde so die deutsche „Hochschule für Rotweinpflanze“ (Dietrich Schäfer). Daneben hat es aber auch Handel mit Südsrüchten getrieben und sich durch diese südländischen Beziehungen im 18. Jahrhundert wirtschaftlich mit über Wasser gehalten. 1790 kamen hier z. B. 9 Schiffsladungen Wein aus Cetta an, an denen nicht weniger als 59 Weinfirimen beteiligt waren.

Der Verfasser kann den Umfang unseres damaligen Mittelmeerhandels auch zahlenmäßig dartun. Von 1590 bis 1608 segelten z. B. insgesamt 87 Schiffe von Lübeck durch den Sund nach Italien, d. h. im Jahresdurchschnitt 2, in einem guten Jahre wie 1591 aber 23. Umgekehrt kamen in Lübeck von 1748 bis 1807, also in 60 Jahren, 482 Schiffe, d. h. jährlich 8, vom Mittelmeer an. Die Zahlen sind sicher nicht groß, zeigen aber trotzdem deutlich,



daß der Radius des Lübedischen Seehandels damals größer als jetzt war und daß hier einmal ein ständiger seewärtiger Güteraustausch mit dem Mittelmeer stattgefunden hat.

Der Verfasser schildert dann noch den Mittelmeerhandel Preußens und Schleswig-Holsteins im 18. Jahrhundert. Preußische Schiffe sind damals nur ausnahmsweise ins Mittelmeer gefahren, dafür haben aber Schiffe aus Schleswig-Holstein, wenn auch unter dänischer Flagge, in enger Zusammenarbeit mit den Hansestädten deren Tradition übernommen und weitergeführt.

Die Arbeit des Verfassers hat also ein wichtiges Stück deutscher See- und Handelsgeschichte, von dem man nur wenig mehr wußte, wieder ans Licht gebracht und sich dadurch den Dank aller Geschichtsfreunde verdient.

Hartwig

**Hans Koop, Lübeds Seehafenpolitik. Bestrebungen und Maßnahmen zur Förderung des Lübeder Handels und Verkehrs seit dem Zollanschluß 1868. C. H. Wärsers Druckerei, Bad Segeberg. 1929. VIII u. 92 S.**

Diese fleißige und gut gegliederte Doktorarbeit gibt in knapper Darstellung auf 86 Seiten einen anschaulichen Überblick über alle Pläne, die von verantwortlicher Lübeder Seite — auch schon vor dem Anschluß an den Deutschen Zollverein im Jahre 1868 seit Anfang des 19. Jahrhunderts — zum Ausbau der „seehafenpolitischen“ Lage der Hansestadt ernsthaft verfolgt und zu großem Teile durchgeführt worden sind. Eine eigentliche Schilderung der Lübedischen „Seehafenpolitik“ unterbleibt und würde wohl auch über den der Arbeit gesteckten Rahmen hinausgehen.

Überzeugend wird dargetan, daß seit der Beendigung der schweren, Lübed sieben Jahre hindurch bedrückenden „Franzosenzeit“ im Jahre 1813 die Führer von Staat und Wirtschaft konsequent und weitfichtig in erster Linie die Verbesserung der Verkehrsverbindungen Lübeds zur See, auf dem festen Lande und auf Binnenwasserstraßen angestrebt haben: das erste auf Lübed bezügliche Eisenbahnprojekt entstand ja schon 1831, das Projekt eines „Nordostseekanals“ von Lübed aus 1865. Klar tritt auch in dieser Darstellung wieder zutage, wie sehr die Erfolge Lübeds bei seinen Bestrebungen auf dem Verkehrsgebiet bis in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinein durch die „Abschnürungspolitik“ Dänemarks, solange es Schleswig-Holstein (mit Lauenburg) beherrschte, zugunsten von Altona und Kiel, später dann durch die von wehrpolitischen Gedanken ausgehende Planung und die Inbetriebnahme des heutigen Nordostseekanals,



der dem Verkehr aller Nordseehäfen mit der Ostsee ganz wesentliche Erleichterungen gebracht hat, beeinträchtigt worden sind.

Auch das Aufgeben aller selbständigen Handelspolitik durch den unbedingten Anschluß an den Deutschen Zollverein schon im Jahre 1868 (der, wie ergänzend zu Koops Darlegungen S. 4 f. gesagt sei, erklärlich auch durch die Stellung wird, in der sich Lübeck, anders als Hamburg und Bremen, gegenüber den preußischen Ostseehäfen sowie zum „Hinterlande“ befand; s. Koop selbst S. 9) wirkte sich nachteilig aus, als die Reichsregierung in den 70er Jahren zur Schutzollpolitik überging. Nach dem Weltkriege haben dann nicht zuletzt die Bestimmungen des Versailler Diktats auf dem Verkehrsgebiet den Wiederaufbau des nun einmal nahezu ausschließlich auf die Ostsee angewiesenen Lübecker Handels „unendlich erschwert“.

Die Arbeit, die aus der Nachkriegszeit u. a. auch die Projekte der Fehmarnbahn, des Nord-Süd- und des Hansakanals und Lübecks Luftverkehr bespricht, schließt mit dem auch für die Gegenwart zutreffenden Hinweis auf die Notwendigkeit, daß die Fortführung der von Lübeck zur Stärkung seiner Stellung im deutschen Außenhandel verfolgten Seehafenpolitik auch beim Aufgeben der staatlichen Selbständigkeit gesichert bleibt.

In einer Zeit, wo nach dem Umbruch des gesamten deutschen Staatsgebildes auch Lübecks Stellung auf wirtschaftlichem Gebiete neu zu orientieren ist, ist es nicht wertlos, die vorliegende Schrift, die wichtige Vorarbeiten in dieser Richtung schildert, wieder einzusehen.

R. Reibel

**Friedrich Marquardt und Margarete Leist, Marquardt.** Altes deutsches altmärkisch-neumärkisch-pommersches evang.-luth. Bauern- und Bürgergeschlecht aus Marquardtsdorf, Sarranzig, Dalow, Zülshagen, Schönwalde, Bezin, Gerzdorf, Brunow, Bramstädt usw. und Marquardtshagen, Stralsund, Greifswald, heute verbreitet über fast ganz Deutschland und einen großen Teil der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada. Görlitz (Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde, C. A. Starke) 1933. 318 S.

Die Familie Marquardt ist in Lübeck mindestens seit 1286 bis auf den heutigen Tag nachweisbar. Im Anfang des 14. Jahrhunderts trat ein Marquardus als sehr wohlhabender Drechsler hervor, ein anderer um 1306 als Paternostermacher, wieder andere waren Krämer, Fischer oder Glasmaler, und so finden wir sie im Laufe der folgenden Jahrhunderte in allen bürgerlichen Berufen tätig; aber zwei Namenträger brachten es zur höchsten Würde,



die Lübeck zu vergeben hatte. Der eine war Johann Marquardt, Doktor beider Rechte und Ritter des venezianischen St.-Marius-Ordens, der in Jena und Padua studiert hatte. Nach großen Auslandsreisen ließ er sich um 1636 in Lübeck nieder, wurde schon 1640 in den Rat gewählt und bald als Gesandter nach den nordischen Reichen geschickt, wo er sich um den Frieden zu Brömsebro große Verdienste erwarb. Er zeichnete sich sein Leben lang als erfolgreicher Diplomat aus und wurde 1669 Bürgermeister. Er war ein Sohn des aus Westfalen stammenden Gotthard Marquardt d. A., der in die Lage kam, durch seine dritte Frau, eine Tochter des Bürgermeisters Lüdinghausen, diesem in der Vorsteherchaft der Lüdinghausen-Kapelle in der St.-Petri-Kirche nachzufolgen, die seitdem Marquardt-Kapelle genannt wurde. Er starb am 11. August 1668, erst 58 Jahre alt, und sein Epitaph schmückt noch heute die Petrikirche. Wenige Jahre nach seinem Tode wurde sein jüngerer Bruder Gotthard d. J., geb. 12. Januar 1611, in den Rat berufen. Er hatte in Leipzig studiert und ebenfalls halb Europa bereist, bevor er in Lübeck Advokat wurde. Auch er war ein ausgezeichnete Mann, der seit 1692 als Bürgermeister wirkte, aber schon am 9. April 1694 starb. Sein Denkmal ziert ebenfalls die Petrikirche. Das Andenken dieser beiden ist in Lübeck lebendig geblieben, eine Straße trägt ihren Namen, es ist daher selbstverständlich, daß man hier einem Werk, das die Familien Marquardt ausführlich behandelt, besondere Anteilnahme entgegenbringt. Hauptmann a. D. Friedrich Marquardt in Magdeburg hat mit großem Fleiß und Entdeckerglück alles ausfindig gemacht, was ihm helfen konnte, seinen Stammbaum in die ältesten Zeiten zurückzuverfolgen. Er hat dabei alle Namens Träger berücksichtigt, auch wenn er sie nicht in Verbindung mit seiner eigenen Linie bringen wollte, so daß es beinahe auffällt, daß er gerade die beiden Lübeckischen Bürgermeister mit Stillschweigen übergeht. Er ist mit Recht stolz darauf, einem uralten Bauerngeschlecht anzugehören, und da die Arbeit, an der Frau Pfarrer Margarete Leist, geb. Marquardt, sicher großen Anteil hat, bestimmt ist, ein richtiges Familienbuch zu sein und die Familienmitglieder zu weiterer Mitarbeit anzuregen, so enthält das Buch auch verschiedene Angaben über Familienforschung überhaupt und über den Ursprung und die Bedeutung des Namens Marquardt, ja sogar einen geschichtlichen Überblick bis zur Entstehung der Familiennamen. Hier wird dem Familienforscher vom Fach wohl nichts Neues geboten, aber den besonderen Marquardtforschern eine brauchbare Richtschnur an die Hand gegeben. Das ist auch der Fall bei der Schilderung des Wegs, den die ältesten Marquardts von Marquardtsdorf nach Küstrin usw. genommen haben und den Bemerkungen über die Änderung der sozialen Stellung der Bauern und Kossäten.



Daß der Rechtschreibung der Familiennamen in älterer Zeit kein Gewicht beigelegt wurde, ist allbekannt. Die Schreiber trugen die Namen so ein, wie sie sie zu hören glaubten, und zwar mit den Buchstaben, die ihnen jeweils dazu am passendsten erschienen. Der wertvollste Teil des Buches ist der Personennachweis der Linie der Verfasser mit dem sorgfältig bearbeiteten Stammbaum. Sehr nett ist das Schlußwort des Pastors Friedr. Marquardt, der launig erwähnt, wie eine sagenhafte Dreißigmillionenerbschaft eines amerikanischen Marquardt plötzlich unglaublich viele Namensträger hellhörig machte, wie dann einige Marquardt — unabhängig voneinander —, anfangen, den Zusammenhängen der Familie nachzugehen, und das war schließlich doch ein Gewinn.

Das Beispiel, das das vorliegende Marquardtbuch gibt, verdient eifrige Nachahmung, zumal in einer Zeit, in der das Rassegefühl neu erwacht ist und die Sippenforschung erhöhte Bedeutung erlangt hat, und in einer Stadt, in der Familiensinn zu den angestammten Tugenden gehört. v. Lütgendorff

**Aus dem Göttinger Hainbund.** Overbeck und Sprickmann. Ungedruckte Briefe Overbecks. Von Dr. Heinz Janßen. Mit einer Silhouette Overbecks. Münster in Westfalen 1933, Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung. XI u. 214 S. 8°.

Die Universitätsbibliothek in Münster hat im Jahre 1928 den umfangreichen und in einzelnen Teilen gewiß wertvollen handschriftlichen Nachlaß des Münsteraners Anton Matthias Sprickmann (1749—1833) erworben, der nach einer leidenschaftlich erregten Jugendzeit, und nachdem er es als ein ausschweifender Trabant des Sturms und Drangs zu keiner ausgereiften und literarisch wertvollen Leistung gebracht hatte, ein tüchtiger Beamter und akademischer Lehrer wurde und seine Laufbahn als Nachfolger K. Fr. Eichorns an der Seite Savignys in Berlin (1817—1829) beschloffen hat. Zu seinen Bekanntschaften aus einer zweiten Göttinger Studienzeit (1776) gehörte der Lübecker Christian Adolph Overbeck (1755—1821), der spätere Senator und Bürgermeister seiner Vaterstadt, der freilich keinen Sturm und Drang durchgemacht hat, dafür aber als Dichter von reichlich einem halben Duzend sangbarer und z. T. geradezu vollstümlicher Lieder unter uns fortlebt, während sein Sohn, der Maler Friedrich Overbeck, nur eben in der Kunstgeschichte einen Ehrenplatz gefunden hat.

Zwischen diesen beiden Männern, deren grundverschiedene Anlage noch mehr hervortreten würde, wenn nicht die Charakte-



ristik Sprickmanns in der Einleitung gar zu dürftig ausgefallen wäre (ich rate jedem Leser, sie durch den höchst inhaltreichen Artikel Erich Schmidts in der Allgemeinen Deutschen Biographie 35, 305—318 zu ergänzen), hat seit dem März 1776 bis zum Spätjahr 1781 ein freundschaftlicher Briefwechsel bestanden, und es sind die zwölf z. T. umfangreichen Episteln Overbecks, die der Ordner und Hüter des Sprickmannschen Nachlasses hier (S. 127 bis 176) zum Abdruck bringt, mit ein paar Beilagen, die gleichfalls dem münsterischen Bestand entnommen sind (S. 173—181); eingebettet hat er sie in eine die Literatur erschöpfende und, wo irgendmöglich, den Nachlaß Sprickmanns heranziehende Paraphrase, die sich als eine Einleitung in neun Kapiteln gibt (S. 1—124) und deren ermüdende Breite dem Leser keine Stimmung für die Lektüre der Briefe schafft, und in einen „Brief-Kommentar“ (S. 182—188), der aus 111 höchst gewissenhaften, aber pedantischen und z. T. recht überflüssigen Anmerkungen besteht. Die Arbeit des Herausgebers ist im übrigen von anerkennenswerter Sauberkeit, und Entgleisungen wie in Anmerkung 105, wo er in Kassel einen Landgrafen „Philipp“ II. (gest. 1785) regieren läßt, habe ich nicht weiter gefunden.

Es handelt sich also ausschließlich um ein Duzend Briefe Overbecks, und selbstverständlich werden diese die Leser unserer Zeitschrift schon um der Person und des Lokals willen interessieren. Von einem „literarischen Leben“ kann in dem Lübeck jener Jahre freilich nicht die Rede sein, da sich die schöngeistigen Interessen hier auf Overbeck und den älteren, ihm eng befreundeten Gerstenberg sowie ein paar besonders musikalisch gebildete Herren und Damen ihrer engeren Bekanntschaft beschränken. Aber es führen immerhin allerlei Fäden nach Hamburg und Holstein: zu Klopstock und Claudius, Voß und den Stolbergs hinüber; ältere Beziehungen zu Göttingen, München und Hannover spielen hinein, und Overbeck, von dem die meisten wohl nur den sinnigen Lieberdichter einerseits und den ernsten Bürger und Staatsmann anderseits kannten, erscheint hier als enthusiastischer Freund und als sentimentalischer Frauenverehrer, der sich dazwischen etwas gewaltsam in burlesken Wendungen und Phantastereien zu ergehen liebt.

Die Briefreihe schließt, unmittelbar nachdem der Schreiber in den ruhigen Hafen einer Ehe mit der Kaufmannswitwe Elisabeth Arekschmer, geb. Lang, eingelaufen ist. In der vorausgehenden Zeit hat Overbeck zwei schwere Enttäuschungen erlebt: die Professorstochter Philippine Gatterer, für die er jahrelang geschwärmt hatte, und die ihm zeitweise recht weit entgegenzukommen schien (vgl. nur Nr. 8 vom 9. November 1777), hatte ihm schließlich den hessen-kasselschen Kriegsekretär Engelhard vor-



gezogen, und das hinter ihr wieder aufgetauchte Phantom eines Verhältnisses zu einem Göttinger Bürgermädchen war durch die Nachrichten über dessen Lebenswandel, die ziemlich spät zu ihm drangen, grausam zerstört worden: „Die ich einst in den Himmel erhob, warf sich selber hinab in den Schlamm der Schande und des Glends“ (Nr. 12). — Übrigens: wenn Overbeck im September 1777 (Nr. 7 S. 154) mit seinem Vater eine Aussprache über die „Theorie des Eheathens“ hatte und dessen Zustimmung fand bei der Erklärung, daß er dabei „weder auf Stand noch auf Reichthum sehen würde,“ so kann sich das unmöglich, wie Jansen S. 28 ohne weiteres annimmt, auf die Tochter des hochangesehenen und in den besten Vermögensverhältnissen lebenden Kgl. Großbritannischen Postrates Gatterer beziehen; hier faßt Overbeck offenbar die mögliche Verbindung mit jenem Göttinger Mädchen ins Auge, das ihn später so fürchterlich enttäuscht hat.

Sind diese Briefe eine wertvolle biographische Quelle und geben sie anderseits für die Literaturgeschichte so gut wie nichts Neues, so muß der Verlust der Briefe Spridmanns an Overbeck um so mehr bedauert werden. Bisher sind alle Nachforschungen nach ihrem Verbleib vergeblich gewesen; besteht noch eine Möglichkeit, sie wieder aufzufinden, nachdem die eine Seite der Korrespondenz jetzt der Öffentlichkeit übergeben ist? Ich hoffe die Lübecker nicht zu kränken, wenn ich meine Ansicht bekenne, daß die Briefe Spridmanns an persönlichen Aufschlüssen und auch wohl an literarischen Mitteilungen die Briefe Overbecks wo nicht übertreffen, so doch erst vollwertig erscheinen lassen würden.

Gegen den Titel dieses Bandes muß ich schließlich protestieren, aus einem doppelten Grunde: Einmal ist „Hainbund“ für den „Bund“ der Göttinger Dichter, der sich so, oder gelegentlich mit einem Klopstockworte „Der Hain“ nannte, eine geschichtlich unberechtigte Bezeichnung, welche — ich weiß im Augenblick nicht, seit wann? — die schulmäßige Literaturgeschichte aufgebracht, die aber die Wissenschaft ziemlich allgemein abgelehnt hat. Und dann verspricht der Obertitel „Aus dem Göttinger Hainbund“ obendrein etwas, was das Buch nicht erfüllt, nicht erfüllen kann! Als Overbeck zu Michaelis 1773 in Göttingen anlangte, und erst recht, als sich Spridmann (der schon 1766 bis 1768 hier studiert hatte) im Dezember 1775 zum zweitenmal in die Matrikel eintrug, war der Bund bereits aufgelöst und seine literarisch tätigen Mitglieder waren längst abgewandert. Die Beziehungen, welche die beiden hier anknüpften, konnten sich, wenn man von dem niemals produktiven und längst trübsinnig verstummten J. Fr. Hahn absieht, nur noch auf Außenseiter wie v. Closen, Bürger in Gelliehausen und die Einems (Vater und Tochter) in Münden erstrecken, was alles Jansen so gut und besser als ich selbst weiß.



„Aus“ dem „Hainbund“ kann also diese 1776 von Overbeck eingeleitete Korrespondenz unmöglich etwas berichten — und über den Bund als solchen enthält sie keinerlei Mitteilungen, auch nicht zurückgreifend. Es spielen nur eben allerlei Persönlichkeiten, meist wenig bedeutende, hinein, die einmal dem Bunde angehört haben. Und somit ist der Haupttitel des Buches direkt irreführend!

Göttingen

Edward Schröder

**Kurt Desler Möller, Hamburger Männer um Wichern.**  
Ein Bild der religiösen Bewegung vor hundert Jahren.  
Mit einem Bild des alten Rauhen Hauses von Hermann  
Haase. Hamburg 1933, Agentur des Rauhen Hauses,  
G. m. b. H., 152 Seiten.

Die vorliegende Arbeit, die sich ganz auf dem Boden der „in sachlicher Hinsicht nahezu erschöpfenden großen dreibändigen Wichernbiographie“ von Martin Gerhardt stellt, versucht den Kreis um Wichern durch reichlich beigebrachte Zeugnisse aus den Quellen nach seiner religiösen Seite hin weiter aufzuhellen. Die Persönlichkeiten, auf die dabei näher eingegangen wird, gehen in ihrer Bedeutung über den Rahmen des damaligen Hamburg zum Teil hinaus (Erwin Speckter, Otto Speckter). Gedankengänge Wicherns, die näher geschildert werden, wie seine Stellung zur Kirche, insbesondere zu ihrer Konfirmationspraxis, sind noch für die Gegenwart von Bedeutung. Wenn in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde das dankenswerte Buch erwähnt wird, so geschieht es vor allem, weil es unter den Jugendfreunden Wicherns uns auch einiges über den späteren Lübecker Maler, Zeichner und Denkmalspfleger Karl Julius Milde (1803—1875) erzählt. Wichern gehörte mit verschiedenen jungen Leuten, darunter mehreren angehenden Theologen, einem christlichen Verein an, der „Theebaklesia“, wie er sich scherzhaft nannte. In ihm waren auch eine Reihe von Malern Mitglieder, so Erwin und Otto Speckter, Julius Milde, Christian Morgenstern, Friedrich Bollmer und Viktor Emil Janßen. „Wenn ich die Beschulbigungen“, so schreibt Wichern am 1. Dezember 1827, einige Monate nach seiner Aufnahme, „welche diesen unsern Verein schon so oft getroffen haben, widerlegen sollte, und man mein Urteil wünschte, würde ich etwa folgendes antworten, indem ich mich auslasse und wiedergebe, wie mein Gemüt es auffasset: Unter dem Namen „Christlicher Verein“ sehen sich jeden Sonnabend um 7 Uhr eine Reihe von Jünglingen, die, wenn auch im Leben auf das verschiedenste hin verzweigt, in dem Einen Punkte alle übereinstimmen: „Jesus Christus wahrer Gott und Mensch“. Da jeder das vom andern



weiß, werden Gespräche der Art, absichtlich herbeigeholt und gegen den Zweck des Zusammenseins, nur sehr selten geführt. Die strengste Moralität, reges Streben nach dem Besseren, nach dem Edlen im Leben, in Wissenschaft und Kunst, machen einem zum Mitgliede, zum Freund und Bruder. Dieses Bewußtsein hat nun Studierende, Kaufleute und Künstler zusammengeführt und soll sie für das ganze Leben zusammenhalten, wenn auch das äußere Schicksal noch so weit im Raume trennt. . . Die verschiedenartigsten Beschäftigungen bieten notwendig eine Vielseitigkeit dar, in dem die einen Geschichte, die Rechte, Theologie, die andern Landschafts-, Geschichts- oder Genremalerei, die letzten das gewandte Handelsleben als Lebenszweck beschäftigt. Jeder ist der Arbeit des andern zugetan, freuet sich dessen, rät, hilft und ist wahrhaft Freund. Nie trennte Zank oder Hader, noch viel weniger Groll den einen Bruder vom andern. Zum Vergeben und Vergessen fand sich bis jetzt nie Gelegenheit. Der Zweck der Zusammenkunft ist, daß sich einer des andern freue, und so Leben und zugleich neuen Mut für die folgende Woche darreiche. Diese innige Freude macht den Beschluß der Woche. Das Verschiedenartigste, womöglich immer das Beste, das einer findet, wird vorgelesen und besprochen, bei Brot und Bier. Mir ist oft gewesen, als sollte ich alle umfassen und in die Welt rufen: Das sind meine Brüder, hier finde ich mich in jeder Seele wieder, einer lebt dem andern. . . "

In diesem Kreis stand, wie erwähnt, auch Julius Milde. Ich schließe diesen Hinweis auf Möllers Buch mit der Wiedergabe eines Milde'schen Briefes an Wichern vom 15. Oktober 1829, der nicht nur allgemein interessant ist wegen seiner Urteile über andere, besonders die Brüder Specker, sondern gerade auch den Lübecker interessieren wird durch die Selbstcharakteristik, die Milde gibt und die uns zeigt, wie deutlich er schon in jener frühen Zeit seine eigene mehr handwerksmäßige Veranlagung herausgeföhlt hat, die ihn dann später zum liebevollen und getreuen Kopisten des damals noch weit ungeschmälerter als heute erhaltenen mittelalterlichen Stadtbildes Lübeds gemacht hat.

„Glaub nicht, lieber Wichern“, schreibt Milde<sup>1)</sup>, „daß meine Liebe zu Dir so ganz erkaltet ist, weil ich Dir nicht geschrieben habe. Wohl fühle ich, daß ich unrecht daran getan habe, aber wenn Du wüßtest, wie wenig ich überall schreibe, so sändest Du es erklärlich, daß beides neben einander bestehen kann.“

Ich will Dir zuvorderst schreiben, wie es mit uns Einzelnen steht. Erwin (Specker) ist leider jetzt oft sehr krank, erholt sich wie gewöhnlich schnell wieder, aber zu einem recht guten Wohl-

<sup>1)</sup> 1829, Oktober 8., bisher ungedruckt; Möller S. 32 ff.



befinden kommt er gar selten. In dem verflossenen Jahr hat er so vor sich hin gelebt, ohne darüber nachzudenken, was er als Künstler und Mensch eigentlich soll, er arbeitete nicht, oder nur das, wozu er den Augenblick Lust hatte, vertändelte die Zeit mit der Frau Pastorin Kautenberg, einer schönen, gewissermaßen feingebildeten Frau (Johanna Gesa Elisabeth, geb. Dunder, geb. 1802, gest. 1884, seit 1821 Kautenbergs Gattin), die sich an Erwins phantastischen Träumen ergötzte und ihm schmeichelte. Alles, was er in der Zeit arbeitete, war nur für sie. (Vgl. dazu Speckters Briefe aus Italien, herausgegeben von Wurm, I. Teil, 1846, S. XX.) Nun aß und trank er in seiner Eltern Haus und ließ sich Kleider und Schuh von ihnen geben, das Geld, was er so beisher verdiente, gebrauchte er als Taschengeld. Das wollten nun die Leute nicht recht finden, und ich glaube mit Recht. Wenn ihn das aber jemand merken ließ, so wurde er unmutig, beißend und zog sich noch mehr von allem zurück. Ob nun alle es auf die rechte Weise angefangen haben, ihn wieder zu sich zu ziehen, glaub ich nicht; die Sache aber war so. Endlich kam er dann doch wieder zu sich selbst und jetzt gottlob arbeitet er und hat auch wieder Freude am Arbeiten. Asher ist ein guter Kerl, mit dem geht er am meisten um. Vielleicht bekommt Erwin ein kleines Zimmer im Siebekingschen Landhause, wo ich den Saal zu malen habe, das wäre mir ungeheuer lieb, denn dann würde es (er?) eine rechte tüchtige Anregung haben.

Mit Otto (Speckter) ist gerade das Gegenteil, der arbeitet ungeheuer fleißig und gebraucht sehr wenig. Das gibt nun, wie zu begreifen, eine fürchterliche Mißstimmung zwischen den beiden Brüdern, die bei der geringsten Veranlassung ausbricht, daher beide sich sehr voneinander zurückziehen. Wie traurig uns allen das ist, brauch ich Dir wohl nicht zu sagen.

Erwin ist Otto geistig entschieden überlegen, und sowie sie miteinander disputieren, so zieht Otto den Kürzeren, das ärgert ihn, weil er ihm im praktischen Leben überlegen zu sein glaubt, kann sich aber nicht anders wehren, als daß er persönlich wird, und dann ist gleich der Spektakel da. Vielleicht, wenn sie einmal auseinander kommen, wird sich das wieder zurechtziehen, denn sie haben sich im Grunde doch lieb. — Im Speckterschen Hause geht sonst alles nach der alten Weise . . .

Morgenstern ist immer der alte vergnügte Kerl, er malt wieder fix, bleibt aber wohl noch zunächst in Hamburg.

Olbach ist endlich glücklich fort in die weite Welt, er war die letzte Zeit völlig wie verrückt und manchmal glaubte ich, in seinen Augen so recht den wahnsinnigen Melancholicus zu sehen. Gott gebe ihm Gesundheit, dann wird er auch seinerzeit etwas Tüchtiges schaffen können, sonst geht er unter. — Bollmer: Von dem weiß



ich nicht, was ich sagen soll, er ist gar zu unbeholfen in aller äußeren Fertigkeit, alles wird ihm so schwer und er macht sich alles so schwer. Gott gebe, daß er einmal sich glücklich herauswindet.

Ich selbst nun male und zeichne immer so fort, die andern meinen, ich triebe das Ganze doch zu handwerksmäßig, ich hätte keine rechte Freude an meinen Arbeiten, es mag wohl sein, aber ich glaube, jeder muß nur das machen, wozu er die Kraft in sich fühlt, und nicht anders wollen. Daß hiervon ein tüchtiges Streben nicht ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst. Es ist besser, ich zeichne gute Portraits von Wahnsinnigen und Verbrechern und Modeherren, als daß ich schlechte historische Bilder male, die keinen Menschen begeistern können.

Das Zeichnen der Wahnsinnigen auf dem Krankenhause hat auf der einen Seite etwas Furchterliches, und Menschen mit weniger guten Nerven würden es wohl schwerlich aushalten. Aber, wenn man das erste Grauen davor überwunden hat, so bekommt die Sache eine sehr interessante Seite. Man sieht alle Gemütszustände sozusagen als Karikatur mit Stereotypschrift vor sich. Wo der Geist immerwährend wahnsinnig auf einen Gegenstand gerichtet ist, da bekommt das Gesicht sehr bald den Ausdruck von Leiden oder Furcht oder Schmerz, je nachdem die Verirrung ist; oft auf die furchterlich ergreifendste Weise, und das nicht vorübergehend, sondern bleibend. Vielleicht gibt Herr Dr. Sandtmann (Leitender Arzt des Allgemeinen Krankenhauses) einmal etwas über diese Kranken heraus, und ein gutes Bild mit der ausführlichen Krankengeschichte müßte schon für jeden, der sich mit der Kenntnis des inneren Menschen abgibt, interessant und lehrreich sein. Ich habe schon viele gezeichnet und kann schon gleich (?) richtig aus der äußeren Form auf den inneren Zustand schließen . . .“

W. Jannasch

**Schleswig-Holsteinische Siegel des Mittelalters**, herausgegeben von der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. II. Abt.: Die Geistlichen Siegel, Heft 1: Die Siegel der Bischöfe von Schleswig und Lübeck, der Domkapitel und Kollegiatstifter von Schleswig, Hadersleben, Lübeck, Gutin und Hamburg sowie ihrer Dignitate. Bearbeitet von Gottfried Ernst Hoffmann. Neumünster i. S. (Wachholz) 1933.

Für den jüngsten Teil des Schleswig-Holsteinischen Siegelwerks darf der Lübeckische Historiker der herausgebenden Gesellschaft wie dem Bearbeiter besonders dankbar sein. Denn den geistlichen Siegeln Lübecks fällt darin ein breiter Anteil zu — schon rein äußerlich: Von den die Siegel verzeichnenden und be-



schreibenden 92 Textseiten entfallen 40 auf das Lübecker Bistum, von den 19 Bildtafeln 10! In Text und Bild wird unsere Kenntnis der geistlichen Siegel Lübeds erfreulich erweitert.

Die Beherrschung des Stoffgebiets wie seine klare und gründliche Behandlung läßt erkennen, daß hier der berufene Fachmann am Werke war. Der Verlag hat die technische Seite der Wiedergabe in bekannter Sorgfalt gelöst. Die angestrebte Vollständigkeit des Verzeichnisses aller in den Rahmen gehörigen Siegel und ihrer erfassbaren Abdrücke ist jedenfalls der Vollenbung nahegebracht. Eine ähnliche Übersicht aller erhaltenen Stücke lassen die meisten Siegelwerke vermissen. Der stoffliche Wert des Mitgeteilten wird erhöht durch mancherlei allgemeine Beobachtungen und Hinweise auf besondere Erscheinungen, welche die geistliche Sphragistik überhaupt befruchten.

Von den dargestellten Siegeln reicht die Reihe der Lübecker Bischofssiegel am weitesten zurück. In der ganzen Veröffentlichung sind die beiden frühesten Siegel lübedischer Bischöfe beinahe die einzigen Stücke aus dem 12. Jahrhundert. Sie unterscheiden sich durch ihre runde Form von denen des 13. und 14. Jahrhunderts. Ein Vergleich mit den übrigens viel spärlicher überlieferten Schleswiger Bischofssiegeln zeigt, daß hier wie dort mit der Wende des 14. Jahrhunderts wieder der Übergang vom spitzovalen zum runden Hauptsiegel eintritt. Im Sekrettyp halten sich die Lübecker Bischöfe schon früher beinahe ausschließlich an das Rund. Dagegen ist das Sekret im Siegelbild selbständiger als das Hauptsiegel. Man erkennt die Absicht, etwas vom großen Siegel Verschiedenes zu geben. Dabei hatte der Geschmack des Prälaten oder seines Siegelstechers freien Spielraum — mochte er das Bildnis des Bischofs in voller oder halber Gestalt oder nur als Brustbild darstellen, mochte er lediglich den Maßstab des Hauptsiegels verjüngen, Heiligenbilder oder die Wappen des Bistums wie des bischöflichen Geschlechtes wiedergeben. Das Siegelbild der großen Bischofssiegel war der Mode unterworfen. Hoffmann belegt aus der Literatur über geistliche Siegel, daß man in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts fast allgemein vom bischöflichen Bildnis zum Bilde des Schutzpatrons überging. Reizvoll ist die Beobachtung, daß unter den älteren Bischöfen Johann II. (1254—1259) in seiner Eigenschaft als Franziskaner eine Ausnahmestellung einnimmt. Die stolze Bildnisreihe der thronenden Bischöfe unterbricht der Bettelmönch mit seiner demütig knienden Haltung vor der Kreuzigungsgruppe (V. 6—8).

Zwei Lübecker Bischöfe fehlen in der Reihe: Konrad II., von dem sich aus seiner kurzen Amtszeit (1183—84) wohl kein Siegel erhalten hat, und Albert Suerbeer, der Erzbischof von Preußen und Livland, der 1247—1254 das Lübecker Bistum



verwaltete. Albert hat im Siegel den Lübeder Titel nicht geführt, wohl aber in Urkunden sich „minister ecclesie Lubicensis,“ ja sogar „episcopus Lubicensis“ genannt. Gerade weil seine Stellung im Lübeder Bistum kirchenrechtlich eigenartig war, hätte sein Siegel, wie er es an Lübeder Urkunden führte, hier doch berücksichtigt werden sollen. Dieses merkwürdige Siegel mit seiner Spruchlegende und der Titelnachgrabierung im Bildfelde hat in der Literatur mehrfach Beachtung gefunden (vgl. Rothkohl, *Ztschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch.*, 47. Bd., S. 77, Anm. 3; ferner: Wehrmann, in Bd. 3 unserer *Ztschr.*, S. 383).

Die interessante Feststellung über den Siegelgebrauch während des Aufenthaltes Bischof Heinrichs II. in Avignon legt die Frage nahe, ob sich nicht Ähnliches für Bischof Johann VII. Schele ermitteln ließe. Als Teilnehmer und sogar kaiserlicher Gesandter auf dem Basler Konzil hat er zweifellos auch an Ort und Stelle ein Siegel gebraucht. Hoffmann hat die hauptsächlichsten Archive ausgebeutet, die für Schleswig-holsteinische Siegel in Frage kamen. Hier hätte vielleicht das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien etwas beisteuern können. Freilich erwähnt Hans Ammon in seiner Arbeit über Johannes Schele auf dem Basler Konzil m. W. nirgends ein Siegel des Bischofs.

Hervorzuheben sind Hoffmanns Bemerkungen über die Offizialatsiegel, weil dieser Typ bis jetzt nur selten behandelt worden ist. Die bischöflich Lübedischen Offizialatsiegel tragen ebensowenig wie die propstlich hamburgischen das Bild des Bischofs bzw. Propstes, wie es nach Ilgen auf mittelalterlichen Offizialatsiegeln die Regel sein soll, sondern das des Kirchenpatrons — in Lübeck also Johannes des Täufers, dazu gewöhnlich das bischöfliche Hauswappen.

Mitte des 14. Jahrhunderts wird es üblich, daß die Geistlichen ihre Siegel mit Wappen schmücken. Dem Hauswappen des betreffenden Prälaten steht anfangs noch öfter das Bistumswappen gegenüber, oder es ist mit jenem in einem Schild vereinigt. Diesem Brauch verdanken wir mancherlei Kenntnisse. Zwei Lübeder Bischöfe führen neben dem väterlichen Schild einen anderen, der mit einiger Sicherheit als das Wappen seiner mütterlichen Familie anzusprechen ist. Zufälligerweise ist bei beiden der Familienname der Mutter nicht bekannt. Bertram Cremun (VI. 8) führt als mütterliches Wappen einen Schild mit zwei gezinnten Schrägballen, wie sie mir in der Heraldik hierzulande noch nicht begegnet sind. Die Mutter des Eberhard Attendorn (VII. 5) könnte nach dem wachsenden Bären allenfalls eine Bredtbold gewesen sein. Die Wappen van Dulmen (VII. 7 u. 8) und vamme Steene (XIV. 4, hier: De Steyn) waren bisher nur durch



die Ratslinien oder Rehbein mehr oder weniger unrichtig überliefert. Die hier veröffentlichten Siegel übermitteln sie uns zuverlässig und bestätigen wieder, daß auf die Ratslinien kein Verlaß ist, wenn sie auch in der Regel wenigstens Anklänge an die richtigen Wappenbilder bieten. In den drei Farben des Wappens Arn des (VIII. 10, 11; X. 3) hat sogar Milde Hundeköpfe sehen wollen. Das Wappen Alenedenst wird von den Ratslinien anders dargestellt als von dem Siegel, das Milde auf Tafel I. Nr. 4 der Bürgeriegel bringt. Unser Siegelwerk überliefert nun abermals ein ganz anderes Wappen eines Arn des (XII. 11). Unbekannt waren bisher — nach der Wappensammlung unseres Staatsarchivs — die Wappen Ziegenbock (VII. 1), Demmin (XI. 7), Graverock (XII. 2), Bonrade (XII. 13), van Rethem (XIII. 9), Dwerger (XIII. 11) und Kobring (XIV. 5). Auch das Wappen Bischof Konrads III. (VII. 2, 3) kannten wir nicht. Sein Name, hier von Geisenheim, wird meist als von Giesenheim angegeben. Er soll Geheimschreiber Kaiser Karls IV. gewesen sein und erhielt den Lübecker Stuhl durch päpstliche Provision. Seine Heimat mag also in der Ferne liegen. Das Wappen erinnert stark an das des bekannten reichritterschaftlichen Geschlechts von Dalberg, in dessen mittelhessischer Heimat auch ein Ort des Namens Geisenheim liegt. Daß der Propst Theodericus de Galvis (XII. 1) im Schild einen Stierkopf führt und nicht die drei Sterne, ist auffallend. Sollte er dem damals in Lübeck ansässig gewesenen Stendaler Patriziergeschlecht von Galven nicht angehört haben?

Hoffmann vermißt in der Lübecker Literatur eine Liste der Dignitäre des Domkapitels. Immerhin verzeichnet die „Gründliche Nachricht“ des alten Jakob von Melle wenigstens die Präpöste und die Dechanten; gewiß nicht lückenlos, aber man kann die Listen doch oft mit Vorteil gebrauchen. Melle bestätigt mir z. B. die Vermutung, daß der Propst Nicolaus de Insula (XI. 8) der Familie von dem Werder angehörte. Hier finden wir also deren bisher vermißtes Wappen: eine Rose, von einer Sparrenleiste überhöht. Den bei Hoffmann fehlenden Namen des Dekans Johannes (XII. 7) gibt von Melle mit Hilbemar richtig an. Dies macht das Wappenbild seines Siegels gewiß. Fast dieselben gekreuzten Bäume, wie sie uns ein Hilbemarischer Grabstein von 1318 im Dom überliefert, wechselten in der Familie Vochohl mit dem Strahlenwappen. Hier sollten die Bäume natürlich Buchen darstellen (bof-holt!). Heinrich III. Vochohl († 1535), der eines Hamburger Ratsherrn Sohn war, führte als Bischof (IX. 4—6) wie schon als Propst (XII. 3 u. 4) sein Hauswappen im Siegel, einen einzelnen Baum. Ebenso zeigt es das Siegel seines Offizials (X. 6). Der Propst Segebandus (XI. 4) ist als ein Herr von Serden festgestellt (vgl. UB. d. Bistums Lübeck, Register!). Die



Wappenfigur soll nach Rehbein eine vierblättrige Rose darstellen. Das Melleſche Dechantenverzeichnis nennt zwischen Wilhelm Weſtphal und Johann Brandes noch drei weitere Dekane, die im vorliegenden Siegelheft nicht vertreten ſind. Zufälligerweiſe fand ich inzwiſchen an ausgefallener Stelle in den Akten eine beſiegelte Quittung, ausgeſtellt am 27. Oktober 1516 von deren drittem, Albert Broker, der biſlang für die Jahre 1524 und 1528 bezeugt war; ſie wurde unter der Nummer 507e dem Urkundenbeſtand „Interna“ des Staatsarchivs eingefügt. Das aufgedrückte rote Wachſiegel rührt anſcheinend von einem Siegelring her. In einem breiten Oval von 16×13 mm ſteht eine Kartuſche, geſpalten, vorn einen zunehmenden Mond, hinten eine halbe Lilie am Spalt zeigend. Oberhalb des Schildes erkennt man ' (?) \* D \* C, rechts und links vom Schild die Buchſtaben A (?) und B. Das Wappen war biſher unbekannt.

Soweit es Hoffmann ermitteln konnte, hat ſich höchſtens von einem aller aufgeführten Siegel der Stempel erhalten. Auch über Siegelſtecher wiſſen wir wenig. Zu den vom Bearbeiter auf S. 6 genannten Namen ſind nach Warnde, Lübeder Edelſchmiedekunſt, noch drei weitere zu nennen: Rolf Gude, Gerhard (Gerekinus) Ghudowe und Claus Kugheſee. Der Letztgenannte erwarb 1471 eine Goldſchmiedebude, die den Namen „Siegelſchneiderbude“ trug. Ghudow fertigte für den Domherrn Arnold Pape vier falſche Stempel an und wurde deſhalb in deſſen Prozeß gezogen (Lüb. UB. III. 661).

Im Vorſthenden wurde zu zeigen verſucht, wie die beſprochene Veröffentlichung auf heraldiſch-genealogiſchem Gebiete mancherlei neue Erkenntniſſe vermittelt und dazu anregt, auf dem beſchrittenen Boden noch weiter vorzudringen. Ähnlich wirkt ſie ſich auf andere Wiſſensgebiete aus. Der Bearbeiter ſelbſt weiſt auf den künſtleriſchen Wert vieler Siegel hin und knüpft daran die Hoffnung, daß ſich die kunſtgeſchichtliche Forſchung einmal des Gebietes annimmt, um es nach dem Muſter von Wilhelm Pinders Würzburger Arbeit in den Entwicklungsgang des norddeutſchen plastiſchen Schaffens einzugliedern. Für ein ſolches Unternehmen würde das ſchöne Siegelheft in der Tat die wünſchenſwerte Grundlage bieten. Der Kunſthiſtoriker findet hier ſeinen Stoff überſichtlich geſammelt und kritiſch vorbearbeitet. Manches Stück würde ihm ohne Hoffmanns gründliche Arbeit entgehen.

Der Taſache, daß Hoffmann die Zahl der bekannten Schleſwiger Biſchofsſiegel von 16 auf 27 erhöhen konnte, dürfen wir eine andere an die Seite ſtellen: Von den 110 mitgeteilten Siegeln des Lübeder Biſtums ſind in unſerem Staatsarchiv 47 nicht ver-



treten! Nicht allein von den nur vereinzelt erhaltenen Siegeln dieses oder jenes Kapitelswürdenträgers fehlen uns viele, sondern auch einige Bischofsiegel, und gerade die frühesten Stücke. Mit dieser Feststellung sei zum Schluß der Wert des Werkes für Lübeck noch einmal unterstrichen.

Georg Fint

**Friedrich Lammert, Die älteste Geschichte des Landes Lauenburg von den Anfängen bis zum Siege bei Bornhöved. Lauenburgischer Heimatverlag, Ratzeburg in Lauenburg. 1933. 244 S.**

Das Buch ist die Frucht gemeinsamen Forschens in der Arbeitsgemeinschaft „Lauenburgische Heimatgeschichte“ 1930/31. Sein Zweck ist vor allem, die in fleißiger Arbeit gewonnenen „Ergebnisse festzuhalten und dadurch andern, etwa den Lehrern Lauenburgs, das Herangehen an die Grundlagen der Heimatgeschichte zu erleichtern“. Dieser Zweck hat dem Buch sein besonderes Gepräge gegeben; und von diesem Gesichtswinkel aus gesehen, dürfte es segensreich wirken als eine Quellensammlung, die das oft recht entlegene Quellenmaterial in sich vereinigt und durch Übersetzung auch dem nicht des Lateinischen Mächtigen zu selbsttätiger Benutzung zugänglich gemacht hat.

Ob aber die Quellen soweit geklärt sind, daß man Lammerts drei „Überraschungen, die er bei dieser Arbeit erlebt hat“, zustimmen kann, erscheint doch zweifelhaft. Die erste Überraschung war die „klare Erkenntnis, daß das Slawentum in der ältesten Geschichte des Landes Lauenburg eine nennenswerte Rolle nicht spielt“. Uns sind nur Nachrichten von deutscher Seite her überliefert worden, die wie etwa die Angaben über den limes Saxoniae noch keineswegs eindeutig haben erklärt werden können. Lammert betont, daß wir nirgends in den Quellen von Auseinandersetzungen zwischen Germanen und Slawen um den Besitz Lauenburgs hören. Und doch muß Lauenburg oft Schauplatz solcher Kämpfe gewesen sein. Die Angriffe der Wenden auf Stormarn oder nach Norden hin gegen das Schwentinefeld oder bis über das Danerwerk hinaus setzen sie für Lauenburg voraus, wenn dies Land damals von Deutschen bewohnt war. Im einzelnen darauf einzugehen, ist in einer kurzen Kritik nicht möglich.

Ähnlich liegt der Fall mit der zweiten Überraschung, daß Heinrich dem Löwen zu Unrecht die bisher angenommene Bedeutung für Lauenburg zugeschrieben worden sei, daß beim Vortragen der kirchlichen Organisation nach Osten für Ratzeburg der Einfluß „von Magdeburg und der der Axtanier, also der staufischen Zentralregierung gegenüber dem unentwegten Partikularisten“ stärker gewesen sei. Die ratzeburgische Geschichtsschreibung wird



für die Jahre 1154—1174 vor allem auf den Urkunden des Löwen aufbauen müssen. Aber dies Urkundenmaterial stellt an uns noch soviel Fragen, erwähnt sei nur die Sammelurkunde Mecklenburgisches Urkundenbuch 65 vom Jahre 1158, daß hier eingehendste diplomatische Sonderuntersuchung aller herzoglichen Urkunden als Grundlage unerläßlich erscheint. Helmold wird man, selbst wenn gelegentlich einmal die Bewunderung für Heinrich mit seiner nüchternen Kritik durchgeht, bewußte Fälschung der Tatsachen nicht ohne Beweis zutrauen dürfen; und wenn das Rakeburger Zehntlehenregister vom Jahre 1230 in seiner völlig tendenzlosen Einleitung dem Löwen die entscheidende Rolle bei der Gründung und Ausstattung des Bistums zuschrieb, so wird man an diesem Urteil eines kaum ein Menschenalter nach Heinrichs Tod schreibenden Kenners der Rakeburger Verhältnisse nicht vorübergehen dürfen. Nur auf ein Beispiel sei hier kurz eingegangen. Daß Heinrich, der so oft jedem, der in seine Kreise trat, mit brutaler Gewalt seinen Willen aufzwang, dem Erzbischof Hartwich von Bremen oder den Astaniern nennenswerten Einfluß auf die Besetzung des Rakeburger Bistums eingeräumt hätte, erscheint trotz der Gründe, die Lammert dafür vorbringt, wenig wahrscheinlich. Die Wahl eines Prämonstratensers erklärt sich schon zur Genüge aus dem Ruf besonderer Siedlungsfreudigkeit dieses Ordens, wo es galt, die noch zu großem Teil von Wenden bewohnte Rakeburger Diözese in eine *veluti Saxonum coloniam* umzuwandeln. Geradezu gegen eine Verbindung des rakeburgischen Prämonstratensertums mit den Astaniern spricht die Weigerung Isfrieds, der auf Ebermod folgte und ebenfalls Prämonstratenser aus der Magdeburger Diözese war, nach des Löwen Sturz, dem er doch nur kurze Zeit gebient hatte, dem astanischen Herzog Bernhard von Sachsen den Lehensseid zu leisten.

Die dritte Entdeckung war, daß die so oft wiederholte Behauptung von der Gleichgültigkeit der Kaiser gegenüber den deutschen Aufgaben im Norden und Osten nicht zutrifft. Hier ist dem Verfasser Dank zu zollen, daß er für das Lauenburger Land dieser z. T. auf politische Tendenzen des 19. Jahrhunderts zurückzuführenden These ein Ende bereitet hat.

Zum Schluß seien noch ein paar Bemerkungen über kleine Versehen gestattet, damit sie in einer späteren Auflage abgestellt werden können: Der Sieg auf dem Schwentinesfelde wurde von den Obostriten über die holsteinischen Sachsen, nicht über die Dänen erfochten (S. 23). Die Händler der Stadt MERIC waren Dänen; die Stadt wurde vom Dänenkönig Gottrik schließlich gerade deshalb zerstört, weil Gefahr bestand, daß der West-Ost-Handel anstatt über die Schleswiger Landenge über die Linie Hamburg—MERIC geleitet werden könnte. Deshalb sucht W. Vogel



auch den Lageort von Reric mit guten Gründen nicht bei Wismar, sondern bei Lübeck (S. 24). Die Ausbreitung der Herrschaft Gottschalks erfolgte 1058, nicht 1158 (Druckfehler S. 57). Burgward ist die technische Bezeichnung für die Verwaltungsgebiete der wendischen Staaten, paßt aber nicht für eine sächsische Burg Rakeburg von 1062 (S. 61 ff.). S. 117 muß es heißen: „Dotationsurkunde von angeblich 1158“, nicht 1558.

Stettin

Wilhelm Biereye

**Hans Bernhöft, Das Prämonstratenser-Domstift Rakeburg im Mittelalter. Lauenburgischer Heimatverlag, Rakeburg i. Vhg. 1932. 75 S.**

Das Rakeburger Domkapitel unterschied sich von dem der beiden Nachbardiözesen Lübeck und Schwerin vor allem dadurch, daß es aus Regularkanonikern bestand, die auf die strenge Regel des Prämonstratenserordens verpflichtet waren.

Während in Lübeck schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zahlreiche Angehörige der Ratsgeschlechter einen Sitz im Kapitel erhielten, fanden in Rakeburg erst vom Beginn des 14. Jahrhunderts ab bürgerliche Domherren zu dem sonst fast ganz aus Angehörigen des umwohnenden Landadels bestehenden Kapitel Zutritt. Im ganzen 13. Jahrhundert begegnen nur zwei bürgerliche Domherren: der Lübecker Tibericus de Fago und der Wismarer Hinricus de Brandenburg. Es ist wohl kein Zufall, daß beide das Amt des Dombaumeisters verwalteten, das gewisse technische Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzte, die dem Adel damals im allgemeinen fern lagen. Dombaumeister waren zu Ende des 15. Jahrhunderts zwei weitere Angehörige Lübecker Familien: 1474 Johann Lockwisch, der 1481—88 als officialis maior die Kasse des Kapitels verwaltete, und 1484—88 Albert Mafe, der 1488—1504 das Priorat inne hatte.

Nach Tibericus de Fago sind erst wieder 1322 Lübecker Bürgeröhne, die im allgemeinen einen Sitz im Kapitel ihrer Vaterstadt vorziehen mochten, als Rakeburger Domherren nachweisbar, und nun gleich 3 auf einmal. In den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts begegnen uns 5, um 1400 3 und in den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts 4 Lübecker gleichzeitig als Mitglieder des Domkapitels. Von 1323 bis 1504 stellte die Stadt fast 18 % der Rakeburger Domherren, darunter den Bischof Johannes Crempe (1419—31), die Pröpste Gottfried van der Brugge (1373—75) und Johann Koble (1395—1401), die Prioren, die den Dekanen des Lübedischen Domkapitels entsprachen, Johann van der Brugge (1355—75) und den hochgelehrten Albert Mafe (1488—1504) und 1357 den Theaurar Petrus de Sztymize,



dem die Obhut über den Kirchenschatz anvertraut war. Von 41 mit Familiennamen nachweisbaren Vikaren gehörten 7, also 17 %, Lübecker Bürgerfamilien an. Sie erscheinen in größerer Anzahl ungefähr zu denselben Zeiten, wo auch unter den Domherren die Lübecker stärker vertreten waren.

Überraschend ist das bildungsgeschichtliche Ergebnis, zu dem Bernhöft aus mühevoller Durchforschung der Matrikeln der mittelalterlichen Universitäten gelangt ist. Weit aus der größte Teil der razeburgischen Domherren und auch der Vikare nach 1420 hat akademische Bildung genossen. Für die Razeburger Kirche trifft danach der oft wiederholte Vorwurf nicht zu, daß sie durch geistige Untüchtigkeit ihrer Träger zu Fall gebracht worden sei. Von den aus Lübeck stammenden Razeburger Geistlichen haben 8 an Universitäten studiert: Nikolaus Quijow 1428 in Erfurt, 6 im benachbarten Rostock; Albert Mase hat 1460 und 63 in Rostock, 1480 in Erfurt, 1482 und 83 in Bologna, wo er es zum doctor decretorum gebracht hat, dem Studium obgelegen. Im allgemeinen wandten sie sich dem Studium der freien Künste und des Rechts zu. Bis zur Theologie hat es von den Lübeckern im Razeburger Kapitel nur Albert Mase gebracht. Vielleicht liegt in dieser Wahl der Fakultät auch der Grund für die Verweltlichung der spätmittelalterlichen Geistlichkeit.

In klarer Gliederung des Stoffs werden die Domherren im allgemeinen, die Organisation des Domkapitels, die Stellung des Domkapitels in der Diözese, die Laienbrüder und die niedere Domgeistlichkeit behandelt; in knapper und doch recht anschaulicher Form legt Bernhöft die reichlich durch Anmerkungen belegten Ergebnisse seiner fleißigen Forschungsarbeit vor. Ein wertvoller Anhang gibt die Listen der mit Familiennamen nachweisbaren und der studierenden Domherren und Vikare und der für sie bestimmten Messpründen. So ist dies Büchlein als ein recht wertvoller Beitrag zur Geschichte des Razeburger Landes zu begrüßen.

Stettin

Wilhelm Biereye

**Die Reformation in Lauenburg.** Zweiter Teil. Razeburg 1933.  
Lauenburgischer Heimatverlag. 57 Seiten.

Die „Beiträge zur Kirchengeschichte Lauenburgs“, die im Jahre 1931 zwei Arbeiten unter dem gleichen Titel wie das hier zu besprechende Heft brachten, sind mit einem Eingangswort des Landesuperintendenten D. Lange im Jahre 1933 aufs neue erschienen; sie enthalten diesmal eine ganze Reihe von zum Teil nur kurzen, aber auf offensichtlich gründlicher archivalischer Vorarbeit aufgebauten Einzelbeiträgen. Wenn wir auf eine Fort-



setzung dieser Veröffentlichungen hoffen dürfen, so wäre es sehr erwünscht, wenn weiterhin bei der Fülle von z. T. neuen Einzelnachrichten, die geboten werden, nicht auf die Quellennachweise verzichtet würde. Auch wäre es bedauerlich, wenn das alphabetische Register, das wir bei der ersten Lieferung mit Dank begrüßten, auf die Dauer fortbleiben würde.

Im dem ersten Beitrag des vorliegenden Heftes behandelt Pastor Fischer-Hübner Johann Gekus, den Lauenburgischen Reformationskanzler. Mit Martin Luther war er 1501 in Erfurt immatrikuliert worden. Im dortigen Humanistenkreis war seine geistige Heimat. 1520 erscheint er zuerst in Lauenburg, 1523, zu einer Zeit, als Lübeck bereits einen tumultösen Ketzervertrag hinter sich hatte, bemüht sich der Kanzler für Herzog Magnus beim Augustinerprior Theodor Bodeker in Rüdow um eine niederdeutsche Bibel. Pfingsten 1524 geht aus der Kanzlei zu Lauenburg ein Bittschreiben an Martin Luther um einen gelehrten Theologen, der der niedersächsischen Sprache mächtig ist. Lauenburg erlebt eine Reformation von oben, bei der — wohl aus politischen Gründen — auf eine wirkliche Kirchenordnung verzichtet wurde (S. 10). Es ist nicht uninteressant, daß die Amtseinführungsformel für einen lutherischen Prediger in Lauenburg ganz ähnlichen Wortlaut hat, wie umgekehrt in Lübeck die Formeln, unter denen der altkirchlich gesonnene Rat die Anstellung ihm genehmer Präbikanten zufügt: „daß er die göttlichen Amte daselbst christlicherweise vollbringen und das Wort Gottes luther und reyne ane alle falsche Infurhunge vorkundige“ (S. 7). Es kam eben sehr darauf an, was unter dem Wort Gottes und der falschen Einführung verstanden wurde! Die Dürftigkeit der Quellen bringt es mit sich, daß das Bild, das Fischer-Hübner von Gekus entwirft, fragmentarisch bleibt<sup>1)</sup>. Der Herzog hielt seinem Kanzler den Kontrakt nicht, dieser ging nach Lübeck, kündigte hier 1541 seine Stellung und überreichte 1542 dem Rat eine Klageschrift wegen Undantes seines früheren Landesherrn (S. 11). Der weitere Lebensgang liegt im Dunklen. Wenn auf Seite 12 die Nachfahren des Kanzlers in der seit 1608 in den Adelsstand erhobenen Familie von Goechhausen festgestellt werden, so wäre es nicht uninteressant gewesen, auch ein Wort darüber zu hören, ob nicht auch der bekannteste Träger dieses Namens, das Hoffräulein von Goechhausen in Weimar, dem wir die Erhaltung von Goethes Urfaust verdanken, in diese Reihe gehört.

<sup>1)</sup> Im Registrum epist. cap. Lub. (Oldenburger Landesarchiv) kommt Gekus mehrfach mit Briefen des Kapitels an ihn, in denen um seine Fürsprache betr. Zahlung fälliger Renten für geistliche Lehen gebeten wird, vor. Er ist dem Kapitel tatsächlich zu willen gewesen.



In einer zweiten Studie behandelt Pastor Fischer-Hübner die erste Generalkirchenvisitation in Lauenburg (1564). Es wird deutlich, wie schwer und ungleichmäßig sich die nicht vom Volk geforderte, sondern von oben her betriebene und oft aus politischen Gründen getarnte Reformation in dem an Städten armen Ländchen durchsetzte<sup>2)</sup>. Seite 17 f. bringen ganz neue Nachrichten über einen ersten mißlungenen Versuch zur Generalkirchenvisitation, durch dessen Ausgang sich aber der Herzog (Franz I., der Nachfolger des Reformationsherzogs Magnus) nicht abschrecken ließ, das Werk wirklich durchzuführen. Die Protokolle der Visitation, die Burmester in seinen Beiträgen zur Kirchengeschichte Lauenburgs vor hundert Jahren noch, wenn auch nur in Bruchstücken, benutzen konnte, sind leider verschollen, so daß sich Fischer-Hübner mit seiner Darstellung hier im wesentlichen auf Burmester stützen mußte.

Seite 25 ff. bringen als weiteren Beitrag eine Liste der ersten lutherischen Pastoren des Herzogtums, gleichfalls aus der fleißigen Feder Fischer-Hübners. Hierzu gestatte ich mir einige Ergänzungen: In Mölln war 1532 ein Kaplan Johannes Desbarch tätig, dem wir ein Zeugnis über den ihm persönlich bekannten Irrelehrer Johann von Kampen verdanken. Die von Fischer-Hübner für 1537 genannten Möllner Vikare haben wohl nur noch das geistliche Lehren besessen, aber ihr Amt nicht mehr ausgeübt. Zu dem unter Krummsee genannten Hinrik Hassendorf bemerke ich, daß dieser schon um 1530 als Inhaber der 11. Vikarie an St. Petri in Lübeck und „kerker to Krummsee“ erwähnt wird. Daß er vor 1544 schon Kaplan am Dom gewesen sei, kann ich nicht feststellen. Nach v. Melle, 3. Auflage, S. 241, wurde er erst 1548 Prediger am Dom und starb 1559, Februar 4. Danach ist er mit Henricus Pauli nicht identisch. Albert Eggerdes in Groß-Grönau war gleichzeitig Inhaber der 60. Vikarie am Dom zu Lübeck. Unter Sterley fehlt Pastor Breitenherd, ein geborener Thüringer, der, aus seiner Gemeinde vertrieben, in St. Marien zu Lübeck eine 1611 veröffentlichte Predigt hielt (Lübecker Stadtbibliothek, Lübeck. 4<sup>o</sup>, 6946). Der unter Sandesneben genannte Marquard Salige erscheint später als Inhaber der Andreaskirche zu Schlutup. Bei Stapel könnte die Angabe: „Archidiaconus Hinrik Bucholt, nachmals Bischof von Lübeck“ (man sollte übrigens aus Gründen der Sprachsauberkeit entweder Bucholz oder Bockholt schreiben) irreführend wirken. Hinrik Bockholt wird gewiß nie in Stapel residiert haben, denn er war, ehe er Bischof wurde, Lübecker Propst und wird das Amt in Stapel, wie zahlreiche andere Ämter, die er noch besaß (z. B. das Dekanat in Silbesheim), nur als Einnahmequelle betrachtet haben.

<sup>2)</sup> In den Lübecker Kapitelsbüchern war es anscheinend ähnlich.



Kurt Feilcke, Pastor in Hannover, berichtet auf Seite 28 bis 52 über die lauenburgische Kirchenvisitation von 1581/82, die uns Lübecker deswegen besonders interessiert, weil sie von dem Lübecker Superintendenten Andreas Buchenius durchgeführt wurde und weil sie der Anlaß zu der von ihm verfaßten Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 war. Feilckes Arbeit gibt ein sehr lehrreiches Bild der kirchlichen Zustände rund dreißig Jahre nach der ersten Visitation. Hier finden sich auch viele kulturgeschichtlich interessante Angaben. Ich nenne, um einen Begriff von der Reichhaltigkeit des Inhalts zu geben, nur einige Überschriften: Patronate, Kirchen und Kapellen, Messgewänder und Altargerät, Kirchhöfe, die Kirchengeschworenen, Vermögensverwaltung und Kassenwesen. Viel Kirchengut war in der Zeit fehlender Kirchenordnung verschleudert worden, sowohl an Ländereien (S. 35) wie an Gebäuden (S. 40). Andererseits hatte sich, gerade was das Kirchengesamtheit betrifft, ganz ähnlich wie in Lübeck, noch vieles aus der katholischen Zeit erhalten: Monstranzen, Heiligtumshäuslein, Weihrauchfässer, Handfässer, Weiskessel, Marienröcke usw. Auffallend ist in dem ausführlichen Abschnitt über die Pastoren die Mitteilung, daß zur Zeit der Visitation kein Pastor geborener Lauenburger war. „Drei stammten aus Mecklenburg, je einer aus Lübeck und Holstein, vier aus der Priegnitz, sieben aus Lüneburg und Hannover, zwei vom Rhein, der Heimat Baring's, und zwei aus Westfalen, die Pastoren des letzten Drittels größtenteils aus Mitteldeutschland.“ Man kann sich vorstellen, wie sehr diese mangelnde Bodenständigkeit in einem so ausgesprochenen ländlichen Gebiet mit plattdeutscher Sprache der seelischen Einbürgerung des reformatorischen Christentums hinderlich sein mußte. Die theologischen Kenntnisse wie die sittliche Haltung der Pastoren ist noch immer nicht durchgängig auf der Höhe, die die Visitatoren fordern müssen. Einer der Pastoren wird abgesetzt. Die finanzielle Lage des Pfarrerstandes ist im ganzen gedrückt. Das wirkt sich auch amtlich aus. Die Bibliotheken der Pfarrer sind mehr als bescheiden. Vier besitzen die Bibel nur in lateinischer Sprache. Selbst der Superintendent Baring hat keine große Büchersammlung! Wieviel mehr konnten sich auf diesem Gebiet die katholischen Pfründenherren leisten, wie jener Lüneburger Propst Magister Johannes Koeler, der Bruder des Lübecker Ratsherrn Hinrich Koeler, der eine wahrhaft fürstliche Bibliothek hinterließ, die die verschiedensten Wissensgebiete umfaßte und auch die Werke der lutherischen Gegner enthielt. Außer über die Pastoren weiß Feilcke auch über die Küster allerlei Wissenswertes und kulturgeschichtlich Interessantes zu berichten; dagegen kann er über die Organisten nur wenig sagen. Vermutlich haben 1581 nur Lauenburg und Ratzeburg Orgeln und



Organisten gehabt; die Kirche in Stapel scheint ihre Orgel kurz vor 1590 bekommen zu haben. Der Ratzeburger Organist mußte, wenn der Herzog es wünschte, „in Freudenzeiten mit dem Instrument oder Symphonie aufwarten“, ebenso mußte der Lauenburger Organist auf Wunsch auf dem Schloß musizieren.

Die letzten Seiten des dankenswerten Festes bringen Ergänzungen zum ersten Teil der Reformationsgeschichte und eine Übersicht über das benutzte Schrifttum in beiden Teilen, die zeigt, mit welcher Umsicht Fischer-Hübner die für sein Forschungsgebiet in Frage kommenden Archive persönlich aufgesucht hat (Reichsarchiv Kopenhagen, Staatsarchiv Kiel, Staatsarchiv Hannover, Staatsarchive in Schwerin, Neustrelitz, Berlin, Ratsarchiv Lüneburg, Staatsarchiv Lübeck, Landeshauptarchiv Wolfenbüttel).

Jannasch

### Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert.

36. Band: Lüneburg. Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Stuttgart (Friedrich Andreas Perthes) 1931. XXVI und 548 Seiten 8°.

Die in dem vorliegenden stattlichen Bande gebotene Ausgabe und Bearbeitung der Lüneburger Chroniken durch Wilhelm Reinecke läßt Blatt für Blatt die sichere Hand des durch die langjährige Neuordnung und Verwaltung des Lüneburger Stadtarchivs mit der heimischen Geschichte innig vertrauten und verwachsenen Historikers erkennen.

Die mustergültige Leistung bringt die Kritik zum Schweigen und läßt ihr lediglich die bescheidene Aufgabe der Berichterstattung übrig.

Eine allgemeine Einleitung charakterisiert in anschaulicher Kürze die Lüneburger Chronistik einschließlich ihrer späteren Vertreter, deren Reihe ganz neuerdings der Bearbeiter selbst mit seiner Geschichte der Stadt Lüneburg beschließt und überragt.

Der erste Hauptabschnitt der Ausgabe enthält die dem ältesten Lüneburger Stadtbuch, dem Donatus burgensium, entnommene Chronik des Ratsnotars (1355—1378) Nikolaus Floreke über den Zeitraum von 1369 bis 1374, „die Heldenperiode der Stadtgeschichte“, wie ihn der Herausgeber benennt. Die rein objektive Darstellung beginnt mit dem Ableben des der Stadt wohlgeneigten Herzogs Wilhelm, das den Erbfolgekrieg zwischen seinem Braunschweiger Neffen, dem vom alternden Fürsten zum Mitregenten herangezogenen Herzog Magnus, und Wilhelms Enkel, dem von Kaiser Karl IV. begünstigten Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg, entfacht; sie schildert das Zerwürfnis der Stadt mit



Herzog Magnus sowie ihre sieghafte Behauptung ihm gegenüber, der in diesen Kämpfen Land und Leben verliert, und findet ihren versöhnenden Abschluß in der Vermählung Herzog Abrechts mit Magnus' Witwe Katharina. Aus der von Florete ganz knapp berichteten Überraschung der landesherrlichen Feste auf dem Kallberg durch die Lüneburger am 1. Februar 1371 liegt ferner die nur beiläufig wiedergegebene kurze Schilderung einer Episode durch einen Augenzeugen in jüngerer ungelinker lateinischer Übersetzung vor. Ausführlicher ist die Erinnerung an einen anderen dramatischen Vorgang aus jenen Kämpfen, den mißlungenen Überfall Lüneburgs durch die Herzoglichen in der Ursulanacht desselben Jahres, nachgehalten: einmal in einem 16 fünfzeilige Strophen umfassenden „gedichte van der instiginge der stad Lüneborch“, dessen Verfasser „eyn früsscher knape“ des Namens Kempensen, jedenfalls ein im Solde Lüneburgs stehender Mitstreiter, ist, und sodann in einem frühestens 1409 niedergeschriebenen urkundlichen Bericht von der Hand des Ratsnotars (1399—1411/12) Hinrich Kule mit einer Aufzählung der bei der Abwehr des Überfalles städtischerseits Gefallenen. Als weiterer Anhang zu Floretes Chronik ist Hermann Korners lebendiger niederdeutscher Bericht über die Lüneburger Ereignisse der Jahre 1370 bis 1372 aus der hannoverschen Handschrift seines Werkes aufgenommen; er zeigt teilweise schon legendarische Überwucherungen, hat aber in den Schilderungen der Einnahme der landesherrlichen Burg und der Vorgänge in der Ursulanacht eine Fülle von Einzelheiten bewahrt, wie sie nach Keinesdes berechtigtem Urteil „nur in Lüneburg selber auf Grund genauester Orts- und Personenkenntnis bekannt sein und festgehalten werden konnten.“

Eine umfassendere Darstellung des Lüneburger Erbfolgekrieges von 1369 bis 1388 und der sich anschließenden Begebenheiten hat ein ungenannter Verfasser eigener Angabe zufolge im Jahre 1414 ute warastigen breven, olden chroniken und enkenen schariften to hope socht und bis 1421 fortgesetzt. Eine Lüneburger Foliohandschrift von etwa 1587 legt diese Chronik einem 1338 geborenen Herrn Dirck Bromes bei. Das wird insofern seine Berechtigung haben, als in der aus Lüneburg stammenden Kopenhagener Handschrift dieses Werkes, die dem Abdruck zugrunde gelegt ist, zwischen der Einleitung und der sonst überlieferten Fassung der Chronik ein den Erbfolgekrieg und die Ereignisse der neunziger Jahre behandelnder Abschnitt eingeschoben ist, der von einem das Gebahren des Herzogs Magnus und seiner Söhne mit aller Schärfe verurteilenden Lüneburger Ratmann geschrieben ist, wahrscheinlich also aus der Feder des Herrn Dirck Bromes stammt, der von 1370 bis 1400 Mitglied des Rates war. Auch der vermutlich dem geistlichen Stande angehörende Chronist von



1414, dessen Werk bis auf die Zeit des Herzogs Widukind zurückgreift, war Anhänger der Sachsen-Lüneburgischen Partei, zeichnet sich aber im Gegensatz zu dem älteren Berichterstatter durch ein sehr maßvolles Urteil aus; da er in nahen Beziehungen zum Räte und zur Ratskanzlei gestanden haben muß, ist die Autorschaft vielleicht dem Ratsnotar Hinrik Garze zuzuschreiben, der als solcher zuerst im Frühjahr 1415 genannt wird und bis nahezu 1427 im Amte war. Auch diesem Werk sind die für Lüneburg bedeutsamen Stellen der niederdeutschen Korner-Chronik beigegeben sowie außerdem eine Reihe spärlicher chronikalischer Angaben, die ein Essigbrauer Hans Brunswik der hannöverschen Handschrift der vorerwähnten Lüneburger Chronik angefügt hat.

Der dritte Abschnitt gibt nach der vom Bearbeiter wieder aufgefundenen Urschrift die Chronik des Bürgermeisters Hinrik Lange wieder. Ratsherr seit 1431, Sodmeister 1434—1438, dann Ratskammerer und aus diesem Amte 1448 zum Bürgermeister berufen, wurde er, als die mit der Stadt verfeindeten sülzbegüterten Prälaten zu Rom den Bann über den Rat erwirkt hatten, im Jahre 1454 von der aufrührerischen Bürgerschaft genötigt, mit seinen Amtsgenossen den Ratsstuhl zu räumen und über ein Jahr lang in seinem Hause Einlager zu halten. Während dieser unfreiwilligen Muße hat er im Sommer 1455 begonnen, seine Lebenserinnerungen über die Ursachen und den Verlauf des sog. Prälatenkrieges und die damit zusammenhängenden eigenen Bedrängnisse aufzuzeichnen, nicht, wie er einleitend hervorhebt, aus gehässiger Absicht gegen irgendwen, sondern als objektiver Berichterstatter (dat . . . hebbe ik geschreven, also dat ghescheen is); das Werk bricht ab mit der Aufhebung seines Hausarrestes am 24. Januar 1456. — Hinrik Lange ist auch der Verfasser zweier unlängst vom Herausgeber aufgefundener Denkschriften aus dem Herbst 1461. Die eine, welche die vom Räte seit dem Tode Herzog Wilhelms notgedrungenenerweise getroffenen kostspieligen Maßnahmen rechtfertigt, hat er kurz vor der endgültigen Verständigung mit dem Lübecker Domkapitel an den ihm nahestehenden dortigen Domherrn Johann von Minden gerichtet, um den Bischof von Lübeck und das Kapitel über den wahren Stand der Dinge aufzuklären; die andere, eine Ergänzung dieser Darlegungen, ist vom Verfasser selbst dem Bischof und den Bevollmächtigten des Domkapitels auf einer Tagfahrt zu Mölln am 9. November 1461 überreicht. Weitere Anhänge zu Langes Denkwürdigkeiten bilden ein Auszug aus dessen Rechnungsbuch von 1457 bis 1466 mit zahlreichen Streiflichtern auf das verwickelte diplomatische Getriebe zur Beilegung des Prälatenkrieges sowie die Abrechnung des schon als nachmaliger Lübecker Domherr eben genannten Lüneburger Stadt-



schreibers Johann von Minden über den Ende 1431 von den fülzbegüterten Prälaten zur Deckung der städtischen Schulden bewilligten vierten Pfennig über die nächsten zwölf Jahre.

Die Chronik Hinriks Lange und seine beiden Denkschriften sind im Jahre 1476 von einem mit den Lüneburger Verhältnissen wohlvertrauten unbekanntem Verfasser, vielleicht einem Barde- wiker Domherrn, in vielfach wörtlicher Übernahme zusammen- geschweift zu einer bislang überschätzten weiteren Darstellung des Prälatenkrieges, die mit dem Tode des eingekerkerten Bürger- meisters Johann Springintgut am 15. Juli 1455 abschließt; als von diesen Vorlagen unabhängige Bestandteile sind ihr außer mancherlei kürzeren und längeren Zusätzen die beiden Abrech- nungen eigen, die der abgesetzte Rat im Dezember 1454 seinen Widersachern erstatten mußte. Das in späteren Abschriften weitverbreitete, im Zusammenhange jedoch bisher unveröffent- lichte Werk ist nach der im Lüneburger Stadtarchiv erhaltenen Urschrift abgedruckt.

Auch ein Neffe des Bürgermeisters Johann Springintgut, Dietrich Döring, der 1456, im Jahre der Wiedereinsetzung des alten Rates, Sülzmeister wurde und 1463 bis 1498 dem Rate angehörte, hat seine eingehende Kenntnis der Zeitereignisse in einer kurzen Geschichte des Prälatenkrieges niedergelegt, die bis zu dem Abschluß der Konkordie vom 1. August 1457 und der Aburteilung der neuen Machthaber reicht. Ihr erstmaliger Abdruck durch den Bearbeiter geht, da das Original nicht erhalten ist, auf eine Handschrift der Lüneburger Ratsbücherei zurück. Dem- selben Sammelbände entstammen zwei ebenfalls bisher unbe- kannte Bruchstücke ähnlicher Werke unbestimmter Autoren: das umfangreichere schildert die Wiedereinsetzung des alten Rates und die damit zusammenhängenden Vorgänge aus der Zeitspanne von Mitte November bis Mitte Dezember 1456, das andere gibt eine knappe Übersicht über die Lüneburger Begebenheiten von 1456 bis 1459. Es folgen ein dem Memorialbuch entnommener kurzer Bericht zum Jahre 1467 über eine Verständigung des Rates mit einem Ausschuß der Bürgerschaft wegen Bereitstellung weiterer Mittel zur Tilgung der Schuldenlast, ferner die Angaben der Lübecker Ratschronik über die letzte Periode des Prälaten- krieges von 1457 bis 1472 sowie drei Lieder aus den bewegten Jahren 1454 bis 1456.

Der „Allerlei“ überschriebene sechste und letzte Abschnitt des Buches bietet ein buntes Gemenge geschichtlicher Beiträge aus dem 14. bis 16. Jahrhundert. Den Reigen eröffnen der einem um 1390 angelegten Kopialbuch des Stadtarchivs entnommene lateinische Bericht über das Ableben und die Nachfolge des 1385 bei der Belagerung der Raubburg Ricklingen durch ein Wurf-



geschloß tödlich verletzten Herzogs Albrecht von Sachsen-Lüneburg, die Aufzeichnung eines Ratsbuches über ein 1401 auf Betreiben der Gemeinde erlassenes Verbot fremden Bieres und dessen alsbaldige Wiederzulassung, sowie die auf Lüneburg bezüglichen Nachrichten der niederdeutschen Korner-Chronik aus dem Zeitraum von 1387 bis 1430, soweit dieses Werk nicht schon für den Erbfolgekrieg herangezogen war. Einen literarischen Niederschlag des im Jahre 1470 von Herzog von Lüneburg mit Beihilfe des Rates unternommenen kurzlebigen Versuches, dem Michaeliskloster die Bursfelder Reformation aufzunötigen, bildet ein im Stadtarchiv erhaltenes Schmähegedicht gegen den neueingesetzten Prior Anton Grimoldi und seine fünf Reformmönche. Weiterhin wird die einem Ratsdenkmalbuch einverleibte Schilderung der Guldigungsfeier mitgeteilt, die der Rat am 6. Februar 1520 seinem Landesherrn Herzog Heinrich dem Mittleren bereitete. Einem Verwaltungsbuch der Barmeister, eines Ausschusses der Sülzmeister, entstammen ein Bericht über ihre Irrung mit dem Propste zu St. Johannis wegen Zulassung eines neuen Kirchherren an der zur Sülze gehörigen Lambertikirche im Jahre 1522 nebst Nachrichten über die letztere, die Erzählung von einem mißglückten Vorstoß bürgerchaftlicher Kreise gegen wirtschaftliche Vorrechte der Sülzmeister im Jahre 1531 sowie Nachrichten zur Geschichte der Sülze aus dem Zeitraum von 1484 bis 1547. — Die letzten vier Unterabschnitte betreffen die Reformationsbewegung. Das wertvollste Stück ist die ansprechende Darstellung der Einführung der Reformation in Lüneburg (1529—1532) von einem nicht genannten Anhänger der neuen Lehre; sie ist nach einer aus Lüneburg in die hannöversche Provinzialbibliothek gelangten niederdeutschen Handschrift des ausgehenden 16. Jahrhunderts wiedergegeben, nachdem sie bereits vom Braunschweiger Pastor J. G. Bertram in seinem 1719 erschienenen Buche „Das Evangelische Lüneburg“ usw. aus unbekannter Vorlage in ungewandter hochdeutscher Übertragung fast wörtlich ausgeschrieben war. In nahem sachlichen Zusammenhang zu dieser Chronik stehen zwei Volkslieder des Jahres 1530 mit scharfen Ausfällen gegen die kirchlichen Neuerer, während ein 1543 von einem stellungsgelosen Tonnenmachergefelln im Klosterkrug zu Lüne erdachtes Lied angebliche Mißstände in der städtischen Verwaltung geißelt. Wieder abgedruckt ist sodann ein 1881 von Eduard Bodemann aus unbekannter Quelle veröffentlichter Bericht des Barmeisters und späteren Ratsherrn Johann Döring über seine Bemühungen zur Stillung eines Aufstuhrs der Sülzrechte im Jahre 1533 wegen der von den evangelischen Prädikanten versuchten Aufhebung ihrer geistlichen Bruderschaft, der St.-Hulpes-Gilde. Den Abschluß bildet ein die Reformationsjahre 1527 bis 1533



behandelnder Auszug aus der neuerdings aufgefundenen, mit dem Jahre 1538 unvermittelt abbrechenden Urchrift einer in mehreren Abschriften bis 1574 reichenden Chronik, die der Lüneburger Brauerältermann und Bürgerworthalter Jürgen Hammenstede zu eigener und seiner Söhne „lust und gedechtnus“ nach dem Jahre 1570 niedergeschrieben hat.

Dem Text sind ein Orts- und Personenverzeichnis, ein Sachverzeichnis und ein Glossar beigegeben; das letztere könnte um einige Erklärungen reicher sein, z. B. vermissen ich in ihm das Wort „benekenbrumer“ (S. 211).

Druck und Papier ehren den Verlag. Daß in einem so umfangreichen Bande Druckfehler nicht ganz zu vermeiden sind, ist mir aus gleichartiger Betätigung nur zu wohl bekannt; die unstimmige Angabe (S. 151) freilich, daß Hinric Lange „mindestens zwölf Jahre lang, von 1439 bis 1447“, das Amt eines Ratskammerers verwaltet habe, wird nicht auf Rechnung des Setzers gehen, da die Jahreszahlen richtig sind.

Friedrich Bruns

**Werner Spieß, Die Gildearchive im Stadtarchiv Braunschweig.** Mit einem Anhang: Die Sammlung von Geburtsbriefen, Lehrbriefen, Kundschaften, Meisterbriefen und ähnlichen Dokumenten im Stadtarchiv Braunschweig. — Leipzig, Degener & Co., 1933. VI, 130 S. 4°.

Die von W. Spieß bearbeiteten „Gildearchive im Stadtarchiv Braunschweig“ bilden den ersten Band des Gesamtinventars für Ostfalen, in welchem die ostfälische familienkundliche Kommission die „gesamten Akten und Sachen, die mit den Innungen zusammenhängen“, verzeichnen will. Weiter wird eine Bibliographie des Schrifttums über die Innungen und eine ganz kurze Geschichte des Innungswesens und der einzelnen Innungen geplant.

Die vorliegende, mit großem Fleiß hergestellte Arbeit verzeichnet 517 Nummern von Gilde-Akten und Protokollen, welche im Braunschweiger Stadtarchiv aufbewahrt werden. Dazu kommt ein Anhang mit Geburtsbriefen, Lehrbriefen, Kundschaften, Meisterbriefen und ähnlichen Dokumenten. Ein Personenregister und ein Handwerksregister schließen die Veröffentlichung ab.

Die Gildebücher gehen z. T. bis in das 14. und 15. Jahrhundert zurück. Dem Zweck des Gesamt-Innungs-Inventars Rechnung tragend, gibt Spieß Auszüge aus den im Innungsbesitz erhaltenen Personalurkunden in Auszügen. Bei den Goldschmieden sind Geburtsbriefe von 1535, 1558, 1563 und 1564 erhalten, Kundschaften von 1561, 1571 und 1579, ein Lehrbrief von



1579. Die Geburtsbriefe der Färber beginnen 1649, der Kupferschmiede 1650, der Gerber 1641. Im Anhang sind die ältesten Geburtsbriefe von 1465, 1543, 1548, 1567 usw. Die Herkunft ist in den meisten Fällen aus Braunschweig oder der Umgebung, jedoch kommen in einzelnen Vertretern alle Gaue des deutschen Vaterlandes vor, ganz überwiegend natürlich Norddeutschland.

Hadersleben

Thomas Otto Achelis

**Wilhelm Steuernagel**, Die Geschichte der Bremischen Konsumtionssteuer und ihre Stellung im Rahmen des bremischen Steuersystems („Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen“, Heft 2)

Die Untersuchung gibt eine anschauliche Darstellung der Entwicklung der bremischen „Konsumtionssteuer“ von ihrer im Jahre 1625 erfolgten Einführung bis zur Überleitung in die „Verbrauchssteuer“ aus Anlaß des im Jahre 1888 erfolgten Anschlusses Bremens an das deutsche Zollgebiet. Die Steuer wurde eingeführt als Zwecksteuer zur Deckung der Kosten des zu Beginn des 17. Jahrhunderts ins Leben gerufenen stehenden Stadtmilitärs, die bis zum Jahre 1811, in dem Stadtmilitär und „Konsumtionskammer“, die Verwaltungsbehörde für die Konsumtionssteuer, aufgelöst wurden, von der Konsumtionskammer zu bestreiten waren. In der Zeit vom 31. August 1811 bis zum Ende der Franzosenzeit wurde an Stelle der Konsumtionsabgabe das „Octroi“ erhoben, das sich von der Konsumtionsabgabe hauptsächlich durch seine Erhebungstechnik unterschied. Die Konsumtionsabgabe wurde nämlich bis dahin im wesentlichen zentral im Büro der Konsumtionskammer auf Grund der Angaben der zur Zahlung verpflichteten Handel- und Gewerbetreibenden erhoben, während das Octroi im ganzen als Torsteuer dezentralisiert erhoben wurde. Diese Erhebungsform wurde auch nach der Wiedereinführung der Konsumtionssteuer für diese beibehalten.

Der bis 1811 erhobene Steuer unterlagen insbesondere wichtige Nahrungsmittel, nämlich „Mahlwert“ (d. g. Getreide und die daraus gewonnenen Erzeugnisse) und Schlachtvieh und Fleisch. Von 1628 bis 1638 waren auch Butter und Fische steuerpflichtig. Seit 1735 finden sich Einnahmen aus Honig- und Zuckerwasser. Zucker selbst wurde eine Zeitlang als Kramware besteuert. Die Konsumtionsordnung von 1625 legte nämlich auch auf sog. „Kramerei“ wie Seide, Samt, Zucker und Spezerei eine Abgabe. Auch die Gewandschneider sollten diese Abgaben bezahlen. Im Anfang des 18. Jahrhunderts bestand sie nicht mehr. Salz wurde von 1628 bis 1638 besteuert. 1695 wurde eine Kon-



sumptionsabgabe von Tee, Kaffee und Schokolade festgesetzt. Tabak war von 1695 bis 1796 steuerpflichtig. Dabei wurde in Bremen „fabrizierter“ niedriger besteuert als auswärts bereits fertiggestellter Tabak. Wein, Bier, Branntwein waren seit 1625 der Steuer unterworfen. Die Konsumtionsordnung von 1628 brachte die Steuer für Feuerung (Holz und Torf); Teer und Tran unterlagen der Steuer von 1628 bis 1638. Heu und Stroh wurden von 1628 ab besteuert.

Von finanziell stärkster Bedeutung war die Besteuerung des Mahlwerks, auf dieses entfielen 1710 66 v. H., 1810 37 v. H. des Gesamtertrages. Der Anteil der Steuer auf Vieh und Fleisch schwankte zwischen 16 und 20 v. H. Feuerung, Stroh und Heu erbrachten zwischen 13 und 17 v. H. des Gesamtertrages. Der Ertrag der übrigen Steuern war demgegenüber von meist untergeordneter Bedeutung.

Die gleichzeitige Verbrauchsbesteuerung Lübeds, die sich auf Mahlwerk, Schlachtvieh, Fleisch, Branntwein, Wein, Bier beschränkte, darf angesichts dieser Tatsache als erheblich rationeller bezeichnet werden.

Bemessungsgrundlage für die Konsumtionssteuer war zum Teil der Wert der Waren, zum andern kamen aber auch — so für das ertragreiche Mahlwerk — „spezifische“ Sätze zur Anwendung.

Nach der Franzosenzeit wurde bei Wiedereinführung der Konsumtionssteuer der Kreis der steuerpflichtigen Gegenstände noch wesentlich erweitert, in Anlehnung an das „Octroi“, dessen Stelle sie einnahm. Bemerkenswert ist, daß offenbar zur Förderung der Tabakindustrie Tabak und Tabakwaren von der Steuer freiblieben.

Mit einer unbedeutenden Ausnahme wurden jetzt alle Waren mit spezifischen Steuersätzen bedacht.

Der Verfasser betont die scharfe Trennung der Konsumtionsabgabe von der Akzise, dem Ein- und Ausgangszoll. Für die bis zum Jahre 1811 erhobene Steuer wird diese Trennung nicht immer deutlich; teilweise wurde sogar nach ausdrücklicher Angabe des Verfassers damals die Konsumtionssteuer bei Wiederausfuhr nicht zurückvergütet, so bei fremden Tabakwaren.

Über die Darstellung der Entwicklung der Steuer hinaus gibt die Arbeit interessante Einblicke in die Organisation der bremischen Verwaltung, insbesondere die Finanzverwaltung und das Militärwesen.

Ferner werden auf Grund der Angaben der jeweiligen Verwaltungsbehörde der Konsumtionssteuer Versuche zur Konsumtionsstatistik wichtiger Lebensmittel gemacht.



Hermann Albers, Die Anleihen der Stadt Bremen vom 14. bis zum 18. Jahrhundert.

Walter Randermann, Die bremischen Staatsanleihen im 19. Jahrhundert. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien und Hansestadt Bremen, Heft 3.)

Beide Arbeiten zusammen geben ein lebendiges Bild der Anleihepolitik Bremens von etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 19.

Die Anleihepolitik des 14. bis 18. Jahrhunderts ist nach den archivalisch gut fundierten Darlegungen von Albers auch in Bremen dadurch gekennzeichnet, daß Schulden in allen Verwaltungszweigen als aushilfsweises Deckungsmittel Verwendung finden, Kriegsanleihen sind besonders häufig. Die systematische Trennung von durch Gebühren, Steuern und Vermögenserträgen zu bedeckenden Ausgaben einerseits und Ausgaben, für die auch Anleihebedeckung zulässig ist, andererseits ist auch in Bremen erst im 19. Jahrhundert durchgeführt worden. Wenn trotz dieser Trennung die Schulden der Stadt im 19. Jahrhundert eine in den vorhergehenden Jahrhunderten unbekannte Höhe erreichen, so liegt das daran, daß die Aufgabe, für Bremen Welthäfen zu schaffen, ein Vielfaches der früheren Staatsausgaben erforderte und daß diese Mittel in sehr kurzer Zeit beschafft werden mußten.

Überwiegende Rechtsform für die Aufnahme von Anleihen war in der Zeit vom 14. bis 18. Jahrhundert der Rentenverkauf in Gestalt des Verkaufs von Rentenbriefen — in Bremen nach der die meisten Schuldtitel ausgebenden Behörde, der „Rhederkammer“, „Rhederbrief“ genannt. Der Rhederbrief stellte ein Wertpapier mit beschränkter Inhaberklausel dar. Das Darlehen konnte in den meisten Fällen sowohl vom Gläubiger als auch von der Stadt gekündigt werden. Als Geldgeber erscheinen einmal Bürger und Geistlichkeit von Bremen, dazu der Adel der näheren Umgebung, die die Rhederkasse sozusagen als Bank benutzten, ähnlich wie es im 17. und 18. Jahrhundert seitens der Bürger und auswärtiger Privatpersonen, z. B. des holsteinischen und medlenburgischen Adels, mit der Stadtkasse in Lübeck geschah.

Diese Kreise boten der Stadt das Geld meist von sich aus zur längeren oder kürzeren Gelddanage an, für Vermittlertätigkeit war meist kein Raum mehr.

Soweit dieses Angebot nicht reichte, wandte sich der Rat wohl gelegentlich an befreundete Städte, z. B. Lübeck und Braunschweig, in der Hauptsache treten jedoch auswärtige Personen derselben Kreise als Geldgeber auf, wie aus Bremen und seiner nächsten Umgebung. Auch geistliche Stifter und Fürsten erscheinen ebenso wie weltliche Fürsten als Geldgeber, deutsche sowohl als



ausländische. Hier war dann Raum für die Vermittlung von Geldhändlern und Maklern. Räumlich verteilen sich die Gläubiger über ganz Nordwest-, Mittel- und Süddeutschland, auch Skandinavien und England kommen in Betracht.

Albers schildert diese Verhältnisse zunächst in einem allgemeinen Teil, der auch einen Überblick über das benutzte Urkundenmaterial gibt. In einem speziellen werden dann für jede ermittelte Schuldaufnahme Rechtsform, Aufnahmetechnik, Geldgeber, Verwendungszweck, besonders beim Zinsfuß (am häufigsten 5 und 6 v. H.) berichtet. Dadurch wird die Arbeit zugleich zu einem interessanten Beitrag zur politischen und Kulturgeschichte des Zeitraums.

In der Arbeit von Randermann wird gezeigt, wie sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Übergang zu den allgemein bekannten Staatsanleiheformen der neuesten Zeit vollzieht. Die politische Lage zu Anfang des Jahrhunderts führte allerdings bis zur Einverleibung Bremens in das napoleonische Kaiserreich ebenso wie in Hamburg und Lübeck noch zu dem Zwischenspiel der Zwangsanleihen, auch 1814 wurde nach der Befreiung noch eine Zwangsanleihe aufgenommen.

Im Jahre 1815 fand dann im Zusammenhang mit der Herstellung der fiskalischen Kasseneinheit eine Neuordnung auch des Staatsschuldenwesens statt. Der Dienst der von den verschiedenen Verwaltungs-„stationen“ aufgenommenen Anleihen wurde auf die neu errichtete Generalsstaatskasse übernommen. Zugleich wurde, z. T. als Entschädigung für das fortgefallene Kündigungsrecht, der Zinsfuß aller unter vier Prozent verzinslichen Anleihen einheitlich auf vier Prozent erhöht. Von grundsätzlicher Bedeutung war die Einrichtung eines Schuldentilgungsfonds, nach dem System des „sinking fund“.

Damit wurde im Gegensatz zu Lübeck, wo sich die einschlägigen Erörterungen jahrelang hinzogen, in Bremen eine Regelung getroffen, die auch für die Staatsgläubiger Vorteile bot, namentlich auch hinsichtlich der Zwangsanleihen, deren Verzinsung in Lübeck in allen Fällen unter drei Prozent lag.

Die pflegliche Behandlung des Staatskredits führte dazu, daß bereits 1824 die vierprozentigen Schuldtitel, die bei Errichtung des Tilgungsfonds mit 65 gehandelt wurden, den Paristand erreichten. Die höher verzinslichen Anleihen konnten infolgedessen 1825 in vierprozentige konvertiert werden. Im Jahre 1830 erfolgte eine weitere Konversion auf  $3\frac{1}{2}$  %.

Mit den in den Jahren 1827 bis 1831 aufgenommenen Schulden zum Erwerb und Ausbau von Bremerhaven beginnt die Reihe der großen, meist durch Vermittlung von Banken unter Inanspruchnahme des allgemeinen Fondsmarktes überwiegend



zur Förderung von Handel und Verkehr, namentlich des letzteren, aufgenommenen Anleihen. Die Geschichte der Staatsschuld wird zur Geschichte der Verkehrspolitik.

Die Sicherung des Staatskredits schien zunächst noch die unveränderte Aufrechterhaltung der regelmäßigen Tilgung der Schuld zu erfordern, so daß erst im Jahre 1863 der zur Schuldentilgung im Staatshaushaltsplan ausgeworfene Betrag herabgesetzt wurde. Bei den in der Folgezeit aufgenommenen Anleihen wurde zunächst eine Tilgung doch noch wieder vorgesehen, z. T. sogar vertraglich festgelegt, bis im Jahre 1880 anlässlich einer Zinskonversion für 32 093 000 Mark Anleihen auch die Tilgungsverpflichtungen aufgehoben wurden. Fortan hielt sich Bremen nach Möglichkeit von Tilgungsverpflichtungen frei, indem es überwiegend Rentenanleihen aufnahm, im Gegensatz zu Lübeck, das mit Ausnahme der dreiprozentigen Rentenanleihe von 1895 (zum Bau des Elbe-Trave-Kanals) Tilgungsanleihen aufnahm.

Die zur Tilgung der damals vorhandenen Anleihen von 1881 ab freiwillig in das Staatsbudget eingesezten Beträge wurden von 1896 ab an das „Separat-Budget“ (für Verkehrsausgaben) zur Deckung sonst aus Anleihemitteln zu bestreitender Ausgaben eingesezt.

Berlin

Walter Hinrichs

**Elisabeth Höfinghoff**, Die bremischen Textilgewerbe vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. (Heft 9 der Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen) Bremen 1933 (252 Seiten).

Das vorliegende Buch ist ein Gegenstück zu der Arbeit von R. Helm über „Die bremischen Holzarbeiter“, mit der es in der gleichen Sammlung erschienen ist. (Vgl. meine Besprechung in dieser Zeitschrift, Bd. 27, S. 184—187.) Auch in der Anlage und im Aufbau stimmen beide überein. Wie Helm in seiner Betrachtung alle Gewerbe Bremens zusammenfaßt, die Holz verarbeiten, so behandelt Höfinghoff alle diejenigen, die irgendwie mit Webstoffen (Textilien) zu tun haben. Sie schließt von ihrer Untersuchung jedoch die Schneider aus, weil „dieses Handwerk eine besondere Entwicklung nahm“. Um einen vollständigen Überblick über das Textilgewerbe zu bekommen, hätte man sie aber mit berücksichtigen müssen. Statt dessen zieht sie die Gewandschneider in den Kreis ihrer Betrachtung, obwohl sie doch nicht zu den Gewerbetreibenden, sondern zu den Kaufleuten gehören.

Wie Helm so bietet auch die Verfasserin ihren Stoff in zwei großen Abschnitten dar. Sie bezeichnet den ersten allgemeinen als „allgemeine Geschichte der Textilgewerbe“. Wir erscheint



diese Benennung nicht glücklich; denn im wesentlichen bringt er einen zusammenfassenden Überblick über Aufbau und Organisation der Textilgewerbegruppe. Durchweg deckt sich all dieses mit dem, was überall und so auch in Lübeck gültig war. Auf einige Besonderheiten sei aufmerksam gemacht. Es nimmt mich wunder, daß „nur die Lehrlinge der Tuchmacher bei den Meistern in Kost waren“. „Die der übrigen Ämter erhielten vom ersten Tage an Lohn“, und zwar Akkordlohn. (S. 23.) S. 24 sagt die Verfasserin, daß die Jungen auch schon zum Wirken und Weben herangezogen wurden, „sobald sie kräftig genug waren“. Die Kraft wird aber wohl nicht, wenigstens nicht allein ausschlaggebend dafür gewesen sein. Eine Ausnahme ist auch, was die Verfasserin auf S. 25 berichtet: „Die Gesellen hatten gewöhnlich ihr eigenes Heim, da sie verheiratet waren, und es sind nur wenige Fälle bekannt, in denen sie bei ihren Meistern wohnten.“ Von dem „Schildgeld“, das die Strumpfwirker und die Leineweber von den neu eintretenden Gesellen forderten, vermutet die Verfasserin, daß es „zur Beschaffung eines Herbergs- oder Totenschildes erhoben wurde“. (S. 29.) Sicher ist es aber eine Ablösung für die Stiftung eines silbernen Schildes als Schmuß des Willkommens, als diese Schilder schon in reicher Zahl vorhanden waren. Für Lübeck unbekannt ist die Einrichtung besonderer „Morgensprachsherren“ oder „Inspektoren“, Ratsherren, meistens zwei, die den einzelnen Ämtern zur Aufsicht und zur Teilnahme an den Morgensprachen zugeteilt waren. In Lübeck nahm diese Aufgaben die Wette wahr. Wichtig ist, daß der Bremer Rat „mit Rücksicht auf die Bürger und Kaufleute niemals die einheimischen Gewerbe durch Handelsverbote für ausländische Waren geschützt hat“. Daß der Rat z. T. durch seine eigenen Mitglieder das Amt des Wardierers ausüben ließ, findet sich in Lübeck nicht.

Sehr dankenswert und neu ist der Abschnitt, der über die Ämterverbände und -sammlungen der verschiedenen Städte handelt (S. 65 ff.). Für die Leineweber war bekanntlich Lübeck der Vorort. Sicher hätte hier aber die Benutzung auswärtiger Archive ein mehr gerundetes Bild gegeben.

Der letzte Teil des allgemeinen Abschnittes gibt eine anschauliche Darstellung vom Niedergang der verschiedenen Textilgewerbe seit 1650, von den Ursachen dazu und dem krampfhaften Bemühen, durch z. T. kleinliche Mittel diesen Niedergang aufzuhalten. Die Verfasserin betitelt das als „Grundzüge der späteren Entwicklung der bremischen Textilgewerbe.“ Das „spätere“ birgt aber einen Gegensatz, der durch die Disposition nicht gegeben ist. Eine bestimmte Bezeichnung, wie „seit 1650“ wäre besser gewesen.

Der zweite und größere Abschnitt des Buches (S. 87—250) behandelt „Die einzelnen Ämter“. In ungleichem Maße treten



hier auf: Tuchmacher, Tuchbereiter, Gewandschneider, Leineweber, Bleicher, Baumsidenmacher, Triepmacher, Kaschmacher, Dedemacher, Strumpfwirker, Knopfmacher, Schnurmacher und Keepschläger. Nicht erscheinen, wie schon vorhin gesagt, die Schneider. Nicht berücksichtigt sind die Färber; sie werden S. 13 mitgenannt unter „den Gewerben, die die Tuche weiterbearbeiten“ und werden auch mehrfach erwähnt, finden aber im Gegensatz zu den Bleichern keine gesonderte Darstellung. Ebenso vermissen wir die Cassamacher und Rattendrucker. Erstere fertigten Samt und Plüsch; in Hamburg erinnert an sie noch die Cassamacher-Reihe; sie werden sicher auch in Bremen gewesen sein. Die letzteren sind im 18. und auch noch im 19. Jahrhundert weit verbreitet; das Focke-Museum in Bremen enthält Sachaltertümer dieser Gruppe.

Die Abschnitte über die einzelnen Textilgewerbe sind inhaltlich recht verschieden. Gemeinsam zeigt sich aber bei allen das gewaltige Ringen um die Selbsterhaltung. Arbeitsabgrenzungen, Arbeitssicherung, Einrichtung von Lagerhäusern, Erschwerung des Meisterwerdens, Kämpfe mit den Gesellen, Prozesse und Streitigkeiten mit verwandten Gewerben, zäher Kampf mit den Landmeistern und Handwerkern der Umgegend füllen die Zeilen dieses Abschnittes. Neben den alten Gewerben der Leineweber, Tuchmacher, Wollweber treten im Laufe der Zeit neue auf, andere sterben ab. So wird die Baumsidenweberei (Baumwolle) am Ende des 16. Jahrhunderts aus Holland eingeführt. (Rolle in Bremen 1608, in Lübeck 1631.) Ebenso kamen die ersten drei Schnürmacher (später auch Posamentierer genannt) 1587 aus den Niederlanden. (Beliebung in Bremen 1634, Rolle in Lübeck 1633.) Die Anfertigung von Kasch, Gewebe aus Wolle und Seide, benannt nach dem französischen Ort Arras, wurde durch vertriebene Holländer eingeführt. (Rolle der Kaschmacher in Bremen 1640, in Lübeck 1649.) Ein junges Gewerbe bilden auch die Knopfmacher, die neben den Knöpfen auch Lizen, Schnüre usw. fertigten. (Rolle in Bremen 1646, in Lübeck 1657.) Noch jünger ist die Gruppe der Strumpfwirker. 1698 treten die ersten in Bremen auf. Das Gewerbe ist durch vertriebene französische Protestanten eingeführt worden.

Bei einer Untersuchung wie der vorliegenden würde ich es für sehr dankenswert halten, in einem besonderen Abschnitt einmal darzustellen, wie nach und nach die einzelnen Gewerbegruppen entstehen oder auseinander hervorgehen, wie sie in ihren Arbeiten sich ergänzen oder Hand in Hand arbeiten, wie sie sich überschneiden in ihrer Wirksamkeit und zeitlich voneinander abgelöst werden, also das Zueinandergreifen der Textilgruppen und ihre Verwandtschaft. Selbstverständlich findet man manches davon bei der Behandlung der einzelnen Ämter. Aber wenn man schon



eine ganze Gewerbegruppe zur Darstellung bringt, so sollte man auch eingehend ihre Zusammengehörigkeit zeigen.

Ebenso würde ich bei einer Abhandlung wie dieser die noch vorhandenen Sachaltertextümer (Fode-Museum) stärker sprechen lassen.

Als sinnstörender Druckfehler ist mir die Zahl 1697 (S. 172, Zeile 3) aufgefallen, die 1607 heißen muß.

Zusammenfassend kann man die Arbeit als gut und fleißig bezeichnen. Sie gibt einen klaren Überblick und gewährt z. T. neue Aufschlüsse, die auch für uns von Wert sind. Sie stellt sich den besten Veröffentlichungen, unter denen sie erschienen ist, würdig an die Seite.

J. Warnke

**Lurt Allmers, Geschichte der bremischen Herrschaft Bederkesa.** (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, H. 10.) Bremen 1933, 218 Seiten 8°).

Die ehemalige Herrschaft Bederkesa liegt weitab von der Stadt Bremen, nördlich der Geeste, eingeschoben in den Winkel, den die Länder Wursten und Habeln bilden, nur mit dem Amt Lehe die Unterweser erreichend. Wohl im Zusammenhang mit der Mandelsloher Fehde (1380/81) begann die Stadt, die Herrschaft durch Fehden, Pfandschaften und Verträge stückweise aus dem Besitzstand des Erztifts und der Sachsen-Lauenburger Herzoge zu erwerben. Die unklaren Hoheitsverhältnisse jener Zeit begünstigten diese Politik, die mit dem Ausbau der Hoheitsgewalt des Bremer Rates Hand in Hand ging. Der Verf. behandelt eingehend jene Vorgänge und weiß dabei manchen Irrtum der Forschung zu berichtigen. Der Versuch des Bremer Rates, auch über die zwischen die Börden Debstedt und Ringstedt keilförmig eingeschobenen Besitzungen des Klosters Neuenwalde ein Vollenherrschaftsrecht durchzusetzen, ging zu Anfang des 17. Jahrhunderts vor dem Reichskammergericht fehl. Die Auseinandersetzungen über die Herrschaft Bederkesa waren noch nicht abgeschlossen, als die Stadt 1654 durch die kriegerischen Verwicklungen wegen des Weserzolls sich gezwungen sah, zugunsten Schwedens, das sich als Rechtsnachfolger des Erztifts behauptete, auf Bederkesa zu verzichten, um dagegen die Anerkennung ihrer Reichsfreiheit einzutauschen. Wie schwer der Verlust wog, zeigte sich wieder Jahrhunderte später, als die Stadt bei der Gründung Bremerhavens ehemaliges Bremer Gebiet mit großen Opfern zurückerwerben mußte.

In der Territorialpolitik des Bremer Rates — das ist für uns das Bedeutsame der Allmersschen Arbeit — dürfen wir ein Gegen-



stück zu der Politik erblickten, die der Lübecker Rat bei seinen Gebietserwerbungen verfolgte. Jedenfalls mit Recht vertritt Allmers die Auffassung, daß erst in letzter Linie der materielle Wert der Landschaft den Bremer Rat zu seinen Anstrengungen um Bederkesa veranlaßt hat, ganz überwiegend vielmehr das Bestreben, die Unterweser, die Lebensader der Stadt, zu sichern. Wenn die Herrschaft Bederkesa die Unterweser selbst auch nur mit einem schmalen Landstreifen bei Lehe berührte, so hätten doch die festen Schlösser Bederkesa, Elmlohe und Alt-Lunenburg in den Händen des stets auffässigen Stiftsadels über das Land Wursten hin eine stete Bedrohung der Wesermündung bedeutet. Mit diesen Burgen in der eigenen Hand besaß dagegen die Stadt eine wichtige Schlüsselstellung im Norden des Erzstifts. Wir dürfen damit die Territorialpolitik des Lübecker Rates zur Sicherung der Landwege und des hochwichtigen Stechnitzkanals durch seine Land-erwerbungen und die Pfandnahme von Mölln vergleichen. Ähnlich wie Lübeck um die Rückgabe der Möllner Pfandschaft einen langjährigen Reichsprozeß mit geringem Erfolg führte, hat auch Bremen die sachsen-lauenburgische Kündigung des Pfandvertrags über Bederkesa nicht anerkannt und verzweifelnde Versuche gemacht, seine Rechte vor dem Reichshofrat durchzusetzen.

Auch die Verwaltungsverhältnisse der Herrschaft Bederkesa werden eingehend betrachtet. Über die Rechte an den Einnahmen aus dem Amt hatte die Bürgerschaft Auseinandersetzungen mit dem Rat, der wohl gelegentlich das gemeine Gut für die Landschaft in Anspruch nahm, aber doch den Begriff seiner „Vollmächtigkeit“ auf die Herrschaft Bederkesa angewendet wissen wollte, um die Einnahmen als Amtschädigung zugunsten der verwaltenden Ratsherren zu verbuchen.

Der wertvollen Arbeit ist eine Karte des stadtbremischen Amtes Bederkesa beigegeben. Georg Fink

**Hubertus Schwach**, Geschichte der Reformation in Soest.  
Soest 1932, 528 Seiten, 32 Bildertafeln und 2 Karten.

Es ist dem Unterzeichneten eine Freude, das vorliegende Buch, das man als ein Heimatbuch im besten Sinne bezeichnen kann, auch an dieser Stelle noch einmal anzuzeigen. Wie der Verfasser in seinem Vorwort auseinandersetzt, hat er sich bemüht, den oft dargestellten und ziemlich erschöpfend behandelten ersten Teil der Soester Reformationsgeschichte zu ergänzen durch die Darstellung eines zweiten minder bekannten Abschnittes, der die zeitweilige Wiederherstellung des katholischen Bekenntnisses und die Neueinführung des Luthertums umfaßt. Der 324 Seiten umfassende Textteil des Buches schließt mit einem „Ausblick“



betitelten Kapitel, das die Verbindungslinien von der Soester Reformationszeit zur Gegenwart zieht. Auf ihn folgt ein überaus dankenswerter ausführlicher Anhang, S. 325—462, der die wichtigsten Urkunden und Aktenstücke zur Soester Reformationsgeschichte aus den Jahren 1531—1568 darbietet und dem Buch zusammen mit den unter den Text gegebenen Anmerkungen und Nachweisungen und den in den Text selbst verwobenen Quellenstücken (so z. B. der ausführlichen Wiedergabe des Inhalts der 1532 bei Johann Balhorn in Lübeck gedruckten „Ordnanz“ des Gerhard Demekens, S. 60—78) einen hohen wissenschaftlichen Wert verleiht. Sehr geschickt und lehrreich ist die Zeittafel der wichtigsten Ereignisse 1526—1575 auf S. 471—503. Ein ausführliches Personen- und Sachverzeichnis, S. 504—526, schließt sich an. Es folgt ein vielseitiger Abbildungsteil, der nicht nur zahlreiche gute Photographien der schönen Soester Kirchen bringt, sondern auch eine Reihe Faksimilewiedergaben wichtiger Schriftstücke, unter denen uns der aus Lübeck datierte Brief Gerhard Demekens vom 26. Juli 1532 oder das Schreiben des später vertriebenen und in Lübeck untergekommenen Soester Pfarrers Briccius Nordanus besonders in die Augen fällt. (Der Abbildungsteil wie die vorangegangenen Quellenabdrücke ergeben übrigens, daß das Soester Ratsarchiv reicher an Briefen der führenden Wittenberger Reformatoren ist als das sonst so reichhaltige Lübecker. Hier hat wohl die Wirksamkeit Bugenhagens das Eingreifen Luthers und Melancthons überflüssig gemacht.) Der Überblick über die äußere Anlage des Buches zeigt, daß nicht gespart worden ist, um ein möglichst umfassendes, brauchbares und abgerundetes Bild der Soester Reformationsgeschichte darzubieten; dieser vorteilhafte Eindruck wird durch die sorgfältige Ausstattung des Buches bezüglich Druck und Papier nur vertieft.

Der Inhalt des Buches legt einen Vergleich mit der Lübecker Reformationsgeschichte nahe. Auffallend ist, daß für Soest erst das Jahr 1525 als Anfang der reformatorischen Bewegung angegeben werden kann; für Lübeck hebt sich immer deutlicher das Jahr 1522 als ein Zeitpunkt heraus, in dem die martinianische Bewegung schon ziemlich weite Kreise erfaßt hatte. Die im 2. und 3. Kapitel des Schwarzschen Werkes geschilderten Anfangsjahre der Soester Reformation zeigen andererseits, wie stark auch in Soest der Anteil des Volkes an dem Erfolg des Reformationswerkes war und wie sehr ursprünglich die Haltung des Rates in Soest der des Rates in Lübeck gleich. Auch die Bedeutung der Lutherlieder für den Fortgang der Reformationsbewegung war in Soest eine ähnliche wie in Lübeck (S. 28). Andererseits empfindet man stark, daß das geistige Leben in der Mutterstadt Lübecks zu jener Zeit doch wohl wesentlich reger war als in der auf Kolonial-



boden liegenden, auf Diplomatie, Kampf und Verteidigung eingestellten Hauptstadt der Hanse. Dem 4. Kapitel (Die Literatur als Kampfmittel) hat die Lübecker Reformationsgeschichte kaum etwas Gleichwertiges an die Seite zu stellen. Auch das Hereindringen wiedertäuferischer Bestrebungen war in Soest — bei der Nähe Münsters verständlich — sehr viel ernsthafter als in Lübeck. Besonderen Eindruck macht die Schilderung der mit dem Interim in Soest einsetzenden Gegenreformation; wohl hat das Interim auch in Lübeck im Rat einige Anhänger gehabt; aber eine solche Feuerprobe wie die Soester Kirche hat das evangelische Lübeck, vielleicht zu seinem inneren Schaden, nicht mehr zu bestehen brauchen. Schwarz' 7. und 8. Kapitel zeigen, wie evangelische Treue und zäher Westfalensinn schließlich — in Verbindung mit der Wandlung der allgemeinen Lage — den Sieg über die gegenreformatorischen Bestrebungen davongetragen haben.

Im Rahmen unserer Zeitschrift ist es vielleicht angebracht, kurz auf die Persönlichkeiten hinzuweisen, die der Soester und der Lübecker Reformationsgeschichte gemeinsam sind. Auf S. 60 erinnert Schwarz daran, daß der Drucker der Soester reformatorischen Kirchenordnung, der „Ordnanz“ des Gerd Demeken, Johann Balhorn in Lübeck, aus Soest stammte. Er ist bekanntlich auch der Drucker der Lübecker Kirchenordnung Bugenhagens gewesen und hat sich frühzeitig, wie die Lübecker Webdeprotokolle ausweisen, in einer den Gegnern der Reformation in unserer Stadt unangenehmen Weise bemerkbar gemacht. Gerd Demeken, der Verfasser der genannten Soester Ordnung, ist mehrfach in Lübeck gewesen, so (Schwarz S. 49) um 1529, also vor seiner Zeit als Soester Reformator, und wieder 1532/33 (S. 79), ehe er als Kircheninspektor und Pastor primarius nach Lemgo ging. Merkwürdig ist, daß er in unseren Lübecker Quellen trotz seiner zweifellosen geistigen Bedeutung nicht hervortritt und daß Lübeck ihn nicht für sich gewonnen hat. Von besonderem Interesse sind die Namen der beiden Freunde, bei denen Demeken in Lübeck Aufnahme fand, die Brüder Hermann und Hans Kremer (S. 49). Hans Kremer war Bergensfahrer und gehörte nach verschiedenen der uns überlieferten Namenlisten dem für die Reformation in Lübeck so bedeutsamen Bürgerausschuß an; Hermann Kremer war seit 1517 Mitglied der Leonhardsbruderschaft, aus deren Kreise auffallend viele der frühesten Lübecker Reformationsfreunde stammten. — Wie Demeken, so hat sich auch der später den Soestern so unbequem gewordene Irrlehrer Johann von Kampen 1529 eine Zeitlang in Lübeck aufgehalten. Die Soester Archivalien, auf die Schwarz gelegentlich der Erwähnung Kampens hinweist, bedeuten eine wichtige Erweiterung unserer Kenntnis der Lübecker Reformationsgeschichte (Schwarz S. 85, Anm. 39). Daß einer



der ersten lutherischen Prediger Soests, Johann Kelberg, der sich zuerst von den alten Geistlichen offen auf Luthers Seite stellte (S. 29), als er 1548 unter dem Druck des Interims Soest verlassen mußte, nach Lübeck ging und hier Prediger an St. Marien und dann an St. Petri wurde, pflegt bei uns wenig bekannt zu sein. Auch der Soester Superintendent Briccus Nordanus fand damals als Kaplan an St. Agidien einen Unterschlupf in Lübeck. Wie Schwarz berichtet (S. 243), soll im Zusammenhang mit der gegen die Gegenreformation sich wehrenden Volksbewegung in Soest der Versuch gemacht worden sein, die vertriebenen Prediger zurückzuholen. Ein in der Soester Börde, deren einzelne Gemeinden Schwarz dankenswerterweise mit behandelt, in Borgeln, tätig gewesener lutherischer Prediger Guttinhus hat sich nach dem Interim ebenfalls nach Lübeck gewandt. Doch ist er hier in keinem kirchlichen Amt nachweisbar (S. 142). Die vorstehenden Beispiele zeigen übrigens, wie stark auch damals noch der Zug aus Westfalen nach Lübeck war, aber auch, welche gesicherter Machtstellung sich damals das Luthertum in dem politisch doch bereits sinkenden Lübeck zu erfreuen hatte.

Jannasch

**Johan Koren Wiberg, Mariakirkens Regnskapsbok.** (Det hanseatiske Museums Skrifter, Nr. 8) Bergen in Norwegen 1934, 76 S. 4°.

Das Hanseatische Museum, das als Hüter der hanseatischen Überlieferung zu Bergen in Norwegen sich schon durch manche Veröffentlichung den Dank der deutschen Geschichtsforschung verdient hat, legt in diesem Buch das Werk eines Frühvollendeten vor. Johan Wilhelm Koren Wiberg war als Assistent seines Vaters am Museum bereits in dessen geistigem Erbe heimisch geworden. Während er sich mit Studien bei unserem Staatsarchiv aufhielt, wurde er hier in Lübeck von einer jähen Krankheit dahingerafft. Das Rechenschaftsbuch der kontorischen Marienkirche, wie er es nächst anderen Arbeiten aus seinem Wirkungsbereich zur Veröffentlichung vorbereitet hatte, ist seine Gedächtnisschrift geworden. Die enge Verbindung des Bergen-Kontors mit Lübeck kommt schon darin zum Ausdruck, daß das Original des Buches mit anderem Schrifttum des Kontors in das Archiv der Lübecker Bergenfahrer-Kompagnie gelangt ist und hier seine Stätte hat. Entsprechend haben wir seinen personengeschichtlichen Inhalt als Hilfsquelle der Lübecker Sippenforschung zu bewerten. Es handelt sich um einen Band, den 1661 die Vorsteher der Bergener Marienkirche für ihre Verwaltungszwecke anlegten, und dessen Einträge bis 1752 reichen. Der Herausgeber hat den Inhalt sachgemäß bearbeitet und übersichtlich dargeboten. An der Spitze



stehen die Rechtsgrundlagen der Verwaltung, darunter allerhand Gebührensätze. Dem Eintreiben der Begräbnisgebühren ist die Aufzeichnung der Begrabenen zu verdanken, deren lange Namenreihe über den Verbleib mancher hanfischen Familie Auskunft gibt, wie ähnlich auch das Verzeichnis der kontorischen und kirchlichen Verwaltungsbeamten. Wir finden Namen wie Bremer, Wessel, van Dühren, Latmann, Wolpmann, Schlüter, Cordes, van der Lippe, Echhoff, Bruns, Ervers, Röper, — um nur einige zu nennen, bei denen an Lübecker Beziehungen zu denken ist. Den Aufzeichnungen über die kirchlichen und Pfarrgebäude, wie denen über den Kirchenhaß sind schöne Zeichnungen von der Hand des Herausgebers beigelegt, die die Lage der Gebäude veranschaulichen und die besten Stücke des Silberschatzes darstellen. Angehängt sind Mitteilungen des Buches über kirchliche Feste, ein Überblick über die Preisverhältnisse jener Jahrzehnte, der besonders zu begrüßen ist, und ein Verzeichnis der sämtlichen Kirchenbücher der Bergener Kirchen. Die Ausgabe zeugt von viel Fleiß, Gewissenhaftigkeit und Geschick des Bearbeiters, dessen Verlust wir um so tiefer beklagen müssen.

Georg Fink

**Eivind S. Engestad**, Die Hanseatische Kunst in Norwegen. Oslo 1933. 80 S., 42 Abb.

Die Arbeit unternimmt es, die bisherige Vernachlässigung norwegischen Materials in der Erforschung der Lübedischen Kunst und ihres Einflusses auf die nordischen Länder in etwas wettzumachen. Freilich gibt auch sie nicht — wie der Titel zunächst erwarten läßt — eine vollständige Sammlung und abschließende Bearbeitung der hanseatischen Kunst in Norwegen; summarisch wird über Ergebnisse und Vermutungen bisheriger einzelner Forschungen berichtet, den größten Raum nehmen jedoch zwei spezielle Untersuchungen ein. „Die Hauptwerkstatt in Lübed“ und „Hermen Rodes und Bernt Notkes Werkstätten“ heißen die umfangreichsten und Hauptkapitel der Schrift.

Beide Komplexe sind kunsthistorische Konstruktionen, nach und nach von der Forschung aufgerichtet und von einer endgültigen Sicherung immer noch weit entfernt. Unter der Bezeichnung „Hauptwerkstatt“ hat Rudolf Strud eine große Reihe von Bildwerken aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts vereinigt, die sich um die ehemaligen Hauptaltäre der Lübeder Marien- und Jakobikirche sammeln und Arbeiten in allen Ländern Lübedischen Einflusses enthalten, Arbeiten, die z. T. die von anderen Forschern abgegrenzten Kreise der „Lübeder Steinskulptur“ und des „Neukirchenmeisters“ überschneiden. Die einzelnen Werke dieser Gruppe sind z. T. nur mittelbar miteinander in Zusammenhang zu bringen,



und qualitativ ist das ganze Material recht uneinheitlich. Jede Bereicherung der Vielzahl dieser Arbeiten muß folglich eine Komplizierung des ganzen Komplexes mit sich bringen; Engelfrad, der zwei neue Zuschreibungen an die „Hauptwerkstatt“ bringt, versucht folgerichtig eine neue Durchbringung des Gesamtmaterials durchzuführen. Ausführlich und umständlich, mit einer Begründung, die sich nicht nur auf eine „rein ästhetische Betrachtung, sondern auch auf eine Reihe formaler Einzelheiten“ stützen will, um ganz exakt vorzugehen, wird diese Neugruppierung vorgenommen; E. empfindet — durchaus mit Recht — innerhalb der „Hauptwerkstatt“ eine Trennung nach verschiedenen Gruppen als notwendig und scheidet (S. 49 ff.) eine „zentrale“ von verschiedenen „peripheren“ Gruppen. Das Ergebnis befriedigt ihn selber nicht restlos, kann m. E. auch nicht befriedigend ausfallen; will man alle mit der „Hauptwerkstatt“ zusammenhängenden Probleme überzeugend lösen, so muß vor allem Klarheit herrschen über die Gruppierung der entscheidenden geschichtlichen Leistungen in der Lübedischen Kunst dieser Zeit. Das sind zur Hauptsache die Werke der Steinskulptur und die Bildwerke in Wadstena. Diese Werke sollten im Mittelpunkt stehen, von ihnen als Kristallisationspunkten müßte ausgegangen werden. In engeren oder weiteren Umkreisen um sie würden dann die übrigen Werke der Holzplastik Platz finden, unter ihnen auch die von E. erstmalig publizierten Arbeiten: eine Madonna aus Follabu und eine Gruppe der Hl. Familie aus Torsten, eine (einfachere und schwächere) Parallele zu der Gruppe des gleichen Gegenstandes im Siechenhause von Dasso in Lübedischen („Siechenhausen“ sagt E. gelegentlich). Die Frage, ob solche Arbeiten geringerer Qualität und einfacherer Haltung Lübedische Importwerke oder unter Lübedischem Einfluß im Lande selbst entstanden sind, wird zwar grundsätzlich erörtert, aber nicht endgültig beantwortet.

Einfacher stellen sich die Probleme des zweiten Hauptkapitels dar. Rode ist bekanntlich in erster Linie als Maler, Notke dagegen vor allem als Plastiker faßbar. Dem Maler Rode kann E. in Norwegen nur ein Werk als eigenhändig zuschreiben: die Predella aus Haus, die ein in Rodes Werkstatt häufiges Motiv, den Heiland zwischen den vier Kirchenvätern, darstellt. Plastische Arbeiten werden ebenfalls überzeugend mit bekannten Werken Rodeschen und Notkeschen Gepräges in Verbindung gebracht: die Madonna eines Altarschreins aus Brekke mit der Plastik des Raßeburger Altares und des Lübeder Lukasaltars; die Figur einer Hl. Sunniva mit der Madonna des Altärens aus Sorunda, u. a. Die Plastik eines Altares in Trondenes wird als Arbeit des „Imperialissima-Meisters“ bestimmt. Theodor Niewerts



## Nachrichten und Hinweise

### Seitenweiser

Zeitschriften und Quellenwerke: Bibliographie für Schleswig-Holsteinische Geschichte 386, Bremisches Jahrbuch 387, Danmark-Norges tractater 406, Hamburgisches Urkundenbuch 385, Hanfische Geschichtsblätter 383, Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 386, Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 384.

Verfasser und Bearbeiter: Adelsheim 407, Ambrosiani 405, Bahlow 389, Beutin 387, Biereye 387, Brandes 385, Clasen 386, Fink 396, Folters 386, Frahm 386, Frickius 384, Frölich 394, Gräbke 398, 400, Hass 392, Hammar 406, v. Hedemann-Heepen 400, Kamphausen 386, Kayser 384, Kisch 392, v. Künzberg 393, Laurfen 406, Lepš 384, Loxow 399, Lösgreen 398, Majchte 384, Methner 391, Mjatkew 402, Graf Montz 401, Rirrnheim 385, Nordmann 395, Paap 397, Pauls 386, Peter 385, Pieper 396, Rahtgens 397, Rautenberg 386, Rörig 383, Sasse 387, Schmartusch v. Riefenthal 396, Schröder 385, Spamer 404, af Ugglas 397, Wätjen 387, Weibull 383.

Jahrgang 58 der Hanfischen Geschichtsblätter bringt an erster Stelle einen Beitrag des schwedischen Professors Lauriz Weibull: „Geo-ethnographische Interpolationen und Gedankengänge bei Adam von Bremen“. Adam, „der große wissenschaftliche Pionier in der Erforschung Nordeuropas“, durchbricht in seinem 4. Buche die Darstellung der nordischen Inseln durch eine Beschreibung des Ostseegebietes, im 2. Buche ähnlich die Geschichte Erzbischof Adaldags von Hamburg durch eine Schilderung Slawiens. Weibull weist nun nach, daß Adam nach Niederschrift seines Werkes jene beiden Schilderungen in Einharts Vita Caroli entdeckt und sie mit seinem Texte „zu dem ersten einheitlich ausgeformten Bild dieses Teiles der Welt zusammengefügt“ hat. — In dem Aufsatz „Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse“ formt Friß Rörig seine eigenen, besonders aus den lübedischen Geschichtsquellen herausgearbeiteten neuen Erkenntnisse mit anderen Forschungsergebnissen zusammen zu einem Gesamtbild. Die Lübecker Stadanlage, das lübische Recht und die lübedische Stadtverfassung, die vorbildliche Typen für die Kolonialstädte geworden sind, zeigt er hier beeinflusst von Elementen aus dem alten Deutschland: von der Anlage der Kölner Rheinvorstadt, von Rechtsverhältnissen in Städten wie Köln, Soest, Dortmund und Münster, und getragen von dem Bevölkerungsstrom, der sich aus dem Rheinland und Westfalen nach dem Osten bewegte. — Die



Arbeit von Werner Friccius, „Der Wirtschaftskrieg als Mittel hanfischer Politik im 14. und 15. Jahrhundert“, wird zu Ende geführt. Behandelt ist die dritte flandrische Handelsperre von 1451 — 1457 sowie die Handelsperre als Hilfsmittel in den Kriegen gegen Waldeemar Atterdag (1361—1370), und ein Schlußabschnitt faßt die Ergebnisse zusammen. Am rigorosesten gingen die Städte in den mit militärischen Operationen verbundenen Sperren vor, wobei auch die Warenzufuhr an den Gegner streng zu unterbinden war. Wenn bei den reinen Handelsperren vom einen zum andern Mal die Stoßkraft der Hanse geringer wurde, so ist das darauf zurückzuführen, daß die Basis der Städte in den Niederlanden immer kleiner wurde, je weiter die den Städten feindliche Territorialgewalt vordrang, und zum andern auf die Schwierigkeiten, die den Städten in den eigenen Reihen aus den Sonderinteressen der einzelnen Hansedrittel erwuchsen. — Eine Arbeit von Curt Lepz, „Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts“, ist erst zumteil abgedruckt. Bis jetzt wird von der Entwicklung und der Verfassung der Zünfte gehandelt, genauer: der Handwerkerzünfte, worunter auch etliche Gewerbe fallen, die bei uns in Lübeck von Verlehnten ausgeübt wurden. — Erich Maschke teilt drei Livonica des 13. Jahrhunderts mit, bisher ungedruckte Urkunden, die er in den Privilegienbüchern des Deutschen Ordens im Königsberger Staatsarchiv und in einem Krakauer Sammelbande fand. Daraus sei hier eine auf 1226 festgelegte Bulle Honorius III. hervorgehoben, worin die Parochialzugehörigkeit der Pilger und fremden Kaufleute in Riga geregelt wird. Kf.

Den 34. Band der Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte eröffnet ein Aufsatz von Rudolf Kahser, „Friedrich Berthes und seine katholischen Freunde“. Friedrich Berthes, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts als junger Buchhändler nach Hamburg kam, ist durch seinen 30jährigen Aufenthalt in der Hansestadt Hamburger geworden. An der Seite des Bremers Smidt und des Lübeckers Curtius setzte er sich für die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Hansestädte ein, wirkte aber auch schon für die deutsche Einigung, als die Zeit für das Reich noch nicht reif war. Auf religiösem Gebiet strebte er über die Gegensätze hinweg nach einer Universalkirche. Tief religiös veranlagt, jedem Dogma abhold, aber von der Notwendigkeit kirchlicher Gemeinschaft überzeugt, glaubte er die katholische Kirche nach ihrer Form seinem Ideal am nächsten. Durch Matthias Claudius war er mit dem Münsterschen Kreis der Fürstin Amalie Gallizin in Berührung gekommen. Seine Reisen brachten ihn in



Verbindung mit Görres und Boisserée und manchen anderen Katholiken, wie Hoffbauer in Wien. Der deutsche Katholizismus, wie er sich aus der Aufklärung und dem deutschen Idealismus gestaltet hatte, war es, was Berthes anzog — freilich ohne daß es zu einem Übertritt kam. — In ihrer Arbeit „Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg“ findet Gertrud Brandes die wesentliche Übereinstimmung der Züge der über hundert Hamburger mit denen anderer Bruderschaften bestätigt. Durch den großen Brand ist viel Quellenmaterial zugrunde gegangen, besonders die Mehrzahl der Mitglieder- und Totenbücher. Es bietet sich kein Anhalt, wonach sich entscheiden ließe, ob die Handwerksämter oder ihre Bruderschaften das Primäre waren. Unter den berufsständischen Bruderschaften ist übrigens die Zahl der von Großkaufleuten gebildeten am größten. Beachtenswert ist die Aufteilung der einzelnen Bruderschaft in „Gelage“, denen die Mitglieder je nach Alter und Würdigkeit zugeteilt waren. Die Darstellung der Vermögensverwaltung kann bei der großen Zahl der behandelten Körperschaften nur allgemeine Züge betonen und an bezeichnenden Einzelercheinungen erläutern. — Der Beitrag von Rudolf Peter, „Eine Lehranweisung des Hamburgischen Ministeriums aus dem Jahre 1756“, behandelt eine bisher wenig beachtete von dem philosophisch gebildeten und pädagogisch interessierten Senior Wagner im Druck herausgegebene Lehranweisung, die sich in der Form zwischen Verordnung und didaktischem Lehrbuch hält, und deren Inhalt zumteil Dinge betrifft, die in anderen Staaten durch Schulordnungen geregelt wurden. — Ein Beitrag von Albert Schröder gilt dem künstlerischen Schaffen des Bildnismalers Anton Paulsen, der um 1720 eine Reihe von Hamburger Persönlichkeiten gemalt hat, harmonisch in der Farbgebung und tiefgründig in der Charakterisierung der Dargestellten. — Endlich veröffentlicht H. Kirnheim in einer Mitteilung „Hamburg als Träger der deutschen Kolonialverwaltung — ein Plan des Fürsten Bismarck“ eine Niederschrift des Senators Veršmann von 1889, wonach Bismarck den Gedanken erwog, die ihm unbequeme Kolonialverwaltung vom Auswärtigen Amt zu trennen, um in irgend einer Form Hamburg oder auch Hamburg und Bremen gemeinsam damit zu betrauen. Bismarcks Sturz enthob den Hamburger Senat der heikelen Aufgabe, eine Lösung zu finden. Ff.

Vom Hamburger Urkundenbuch ist die 3. Abteilung des 2. Bandes erschienen, die Jahre 1321—1330 umfassend, unter Mitwirkung von E. v. Lehe bearbeitet von H. Kirnheim. An den veröffentlichten Urkunden haben die kirchlichen Belange



weitaus den größten Anteil. Etwa zwei Duzend Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv sind für die Geschichte des Lübecker Bistums und seiner Geistlichkeit von Bedeutung. Erwähnt seien auch die Texte zur Geschichte Bergedorfs und der Vierlande sowie einige bereits bekannte Vereinbarungen von Handwerksämtern der wendischen Städte. Ff.

Die von Volquart Pauls herausgegebene Bibliographie zur Schleswig-holsteinischen Geschichte und Landeskunde für 1931 (Ztschr. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch., Ergänzungsband 1 S. 3) bringt auch viel Lübedische Literatur. Besonders manche Zeitschriftenaufsätze, die dem Forscher leicht entgehen könnten, werden durch ihre selbständige Nennung ersaßbar. Ff.

Die Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte bringt einen stattlichen 62. Band heraus. Die größeren Aufsätze seien hier nur namentlich aufgeführt: J. U. Folkers, „Die Herkunft der Ortsnamen auf -büttel in Schleswig-Holstein — zugleich ein Beitrag zur Rundlingsfrage“; A. Kamphausen, „Die karolingischen Kirchen in Nordelbingen“; F. Frahm, „Schleswig-Haithabu und die Anskarfirke in Haddeby“; H. Rautenberg, „Untersuchungen zur Geschichte der schleswig-holsteinischen Parteien im Winter 1864/1865“ (Teil 2). Eine der „kleinen Mitteilungen“ des Bandes geht uns näher an, weil darin die historische Topographie unseres Umlandes eine beachtliche Klärung erfährt und die archivalischen Quellen Lübeds dazu beitragen konnten. Es ist die Untersuchung des Reinfelders Pastors Martin Clasen, „Wo lag Reinfelds erste Klostersiedlung?“ Der Verf. hat mit Sorgfalt die ältere Flurnamenüberlieferung herangezogen und seine Funde so scharfsinnig mit den Mitteilungen schriftlicher Quellen und den besonderen Bedingungen des Zisterzienserordens in Einklang gebracht, daß an seinem Ergebnis kaum zu zweifeln ist. Clasen macht es einleuchtend, daß der locus „Krowel“ rechts der Trave lag und nicht links, wo ihn die Topographie von Schröder-Biernakzi zuerst angenommen hatte. Damit stürzt schon die Annahme Hasses zusammen, der in der Lagebezeichnung „locus, qui dictus Boule“, wie sie die Reinfelders Gründungsurkunde von 1189 enthält, das Wort „Boule“ in „Croule“ glaubte abändern zu dürfen. Clasen hält es mit Recht auch aus technischen Gründen für unwahrscheinlich, daß der Ort der ersten behelfsmäßigen Siedelung, von der aus das spätere Kloster erbaut worden ist, weitab von der Stelle des neuen Klosters gelegen haben soll. Als Ort „ubi fons Cuserin defluit in Travenam“ kann auch sprachlich eher der Aus-



fluß der Heilsau aus dem Herrenteich als ihre Einmündung in die Trave angesprochen werden. Ohnesorge hatte bereits auf die richtige Spur gewiesen: Die Heilsau ist das Gebiet der „Böle“, flachgerundeter Hügelkuppen. Clasen findet nun wenig südwestlich der neuen Klostersiedelung einen solchen Böhl, der noch heute den Flurnamen „Klosterberg“ führt, und in seiner Nähe weitere Namen, die auf die Rodung und die Wirtschaftstätigkeit der Mönche hindeuten. Die Flurnamensforschung dürfte also hier, richtig angewandt, zur Lösung der alten Frage geführt haben. Ff.

Aus dem reichen Inhalt des Bremischen Jahrbuches, Bd. 34, nehmen wir von einigen Beiträgen Vermerk. H. Casse setzt seine Arbeit über das Bremische Krameramt fort. Der erste Teil hatte die Entwicklung des Amtes im Zusammenhang mit der Stadtverfassung verfolgt, den Weg vom Wanderhandel zum Ladengeschäft und das erfolglose Ringen um Anerkennung der Zugehörigkeit zum Stand der Kaufleute. Der zweite Teil schildert Streitigkeiten mit Händlern, Kaufleuten, Wandschneidern und Ämtern sowie den Abwehrkampf gegen die Forderungen des Narurrechts im 18. Jahrhundert. L. Beutin berichtet von alten bremischen Handlungsbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts. H. Wätjen liefert einen Beitrag: Dr. Rudolf Schleiden als Diplomat in bremischen Diensten 1853—1866. In Washington hat Schleiden mit großem Geschick für die deutschen Handelsinteressen gewirkt. Seit 1862 war er als Hanseatischer Ministerresident auch für Lübeck und Hamburg beglaubigt; 1865 ging er in gleicher Eigenschaft nach London. Ff.

In Band 26 unserer Zeitschrift brachte auf Seite 325—358 Wilhelm Bierenze eine eingehende Würdigung des Werkes von Jegorov, Die Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Jegorov hatte — mit z. T. recht ansehbaren Mitteln — den Nachweis führen wollen, daß die meisten grundherrlichen Familien, auf denen die Kolonisation Mecklenburgs beruht, slawischen Ursprungs seien, die Kolonisation also im Grunde nur eine Wanderbewegung innerhalb eines einst slawischen Gebietes darstelle, deutsche Zuwanderung aber nur ausnahmstweise dabei vorkomme. Bierenze, der diese These zugunsten der früher allgemein anerkannten wissenschaftlichen Überzeugung von dem starken Anteil des Deutschtums an der Kolonisation des Landes ablehnt, hat sich inzwischen noch weiter mit Einzelheiten dieses Forschungsgebietes beschäftigt und kann einige seiner Untersuchungen vorlegen. Da im Werke Jegorovs das Rakeburger Zehntenregister von 1230



eine große Rolle spielt, gibt Biererhe im Jahrgang IX der Mecklenburg-Strelitzischen Geschichtsblätter eine Untersuchung über die Personen im Rakeburger Zehntenlehnregister von 1230 heraus. Den Angaben des Registers ist deshalb hohe Glaubwürdigkeit beizumessen, weil es als Nachschlagewerk für die eigenen Zwecke der bischöflichen Kammer angelegt war. Da der Gebrauch von Familiennamen zu damaliger Zeit bei der Ritterschaft noch wenig durchgeführt war, ließen die Kennzeichnungen der im Register genannten Personen naturgemäß für unser heutiges Geschlecht verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu. Biererhe hat nun zu ihrer Klärung ein umfangreiches Quellenmaterial herangezogen und läßt uns in sein oft minutiöses Verfahren Einblicke tun, die uns von der Richtigkeit seiner Schlüsse überzeugen können. Entziehen sich auch manche Fragen der Beantwortung, so ließ sich nach dem Zehntenregister doch ein verhältnismäßig vollständiges Bild von dem Bestand an deutschen Rittergeschlechtern im Bistum Rakeburg geben und vielfach auch annähernd der Zeitpunkt ermitteln, zu dem die einzelnen Geschlechter ins Bistum eingewandert sind. Die Zehntenleheninhaber in den Ländern Rakeburg, Wittenburg, Gadebusch, Boizenburg und Sadelbunde waren mit geringen Ausnahmen ritterlichen Standes. Unter den wenigen Bürgern kommt der Lübecker Ratsherr Sigest v. Iphoe (Zehling Nr. 156) mit einem Zehnten in Nieps vor. Im Lande Klüz, wo der Rakeburger Bischof sich mit den mecklenburgischen Fürsten in die Zehnten teilte, waren die Leheninhaber nach Ständen gemischt. Vielleicht hatte sich eine Erschließung des Landes durch bäuerliche Siedler nicht durchführen lassen, und es wurden dann auch ritterliche herangezogen. Im Lande Dreesen war das Verhältnis der beteiligten Stände in den einzelnen Kirchspielen verschieden, wobei sich besonders in der Nähe der Stadt Wismar ein starker bürgerlicher Einschlag bemerkbar macht. Bauern waren am stärksten im Lande Dassow als Lokatoren tätig. Im Kirchspiel Dassow selbst lassen sich auch Lübecker Bürger feststellen. Einem im Zehntenregister vielfach vorkommenden Geschlecht widmet Biererhe im Band 96 der Jahrbücher für mecklenburgische Geschichte eine Sonderuntersuchung: Zur ältesten Geschichte des Geschlechts v. Malzan. Ebendort erschien seine Arbeit über die Besiedelung des Landes Parchim durch die deutsche Ritterschaft, worin der Nachweis geliefert wird, daß die meisten der kolonisierenden Rittergeschlechter deutscher Herkunft waren. Die deutsche Geschichtswissenschaft darf Biererhe dafür dankbar sein, daß er mit ebensoviel Arbeitskraft wie methodischem Geschick dazu beiträgt, den slawischen Einwurf gegen die geschichtliche Stellung des Deutschtums in der ostelbischen Kolonisation zu entkräften.



Bibliotheksrat Dr. Hans Bahlow in Rostock macht den interessanten Versuch, den Zuzug der Siedler der fünf Städte Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund und Greifswald, über deren Bürgernamen wissenschaftliche Untersuchungen vorliegen, nach der Herkunft der Familien zu bestimmen. (Der Zug nach dem Osten im Spiegel der niederdeutschen Namensforschung, insbesondere in Mecklenburg — Leuthonista, Jahrgang 9 S. 211 ff. — Vortrag, gehalten auf der Tagung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung zu Rostock am 6. Juni 1933.) Als Quelle dienen ihm Personennamen, wobei er sich wohlbewußt ist, daß die Kolonisten, die sich in einer der fünf Städte niederließen, nicht notwendigerweise auch direkt aus der ursprünglichen Heimat der Familie gekommen sein müssen. Zu verwenden sind hierbei in der Hauptsache nur solche Familiennamen, die sogenannte Herkunftsnamen sind, d. h. Namen, die 1. aus dem Taufnamen mit nachfolgendem de (van) ... bestehen, oder 2. aus dem verkürzten Ortsnamen mit angehängtem -mann (= Mann aus ...) z. B. B. Haltermann, der Mann aus Haltern in Westfalen, oder 3. aus dem Ortsnamen mit -er Ableitung, z. B. Bremer, Kölner, bestehen. Daneben sind die Taufnamen nur dann zu verwenden, wenn sie sich durch die sprachliche Form geographisch festlegen lassen; in der Hauptsache trifft das nur bei den friesischen Taufnamen zu. B. hat die Ergebnisse seiner Studien prozentual zusammengefaßt, wobei aber nicht die untersuchte Gesamtpersonenzahl, sondern nur der mit Ortsnamen benannte Teil der Bevölkerung zugrunde liegt. Nach seiner Ansicht darf man aber das gleiche Herkunftsverhältnis auf die gesamte Bürgerschaft übertragen.

Seine Resultate, soweit sie sich aus den Herkunftsnamen (nicht Taufnamen) ergeben, lassen sich am übersichtlichsten durch folgende Tabellen wiedergeben:

### Linkselbische

	West- falen	zwischen Mittel- Elbe und Weser	zwischen Nieder- Elbe und Weser	Ostfries- land	West- friesland, Nieder- lande u. Flandern	Nieder- rhein	Summe: Linkselbische
Hamburg..	1,5	9	22	3	7	1	43
Lübeck....	21,4	9,7	5,9	2,1	3,4	2,8	45,5
Rostock...	14	6	5,6	0,8	0,9	3	30,25
Stralsund..	12	6,5	4	0,8	2,7	0,8	27
Greifswald	11	9	2,2	—	—	5	27



## Rechtseibische

	Holstein und Dithmarschen	Mecklen- burg	Pom- mern	Mark Bran- denburg	Däne- mark (u. Schles- wig)	Schwe- den
Hamburg ..	33+15=48	3,5	0,5	0,5	—	—
Lübeck.....	17 (mit Umgebung 23)	6,4	1,9	1,8	1,6	0,9
Koſtoſ .....	5,5	55	5,5	2,8	3,8	1,8
Stralsund..	9,5	14	40	2,7	2,8	1,5
Greifswald	4,8	7	50	5,5	—	—

Daraus ergaben sich interessante Schlüsse. Vor allem, welchen gewaltigen Anteil die Westfalen an der Kolonisation der neugegründeten Ostseestädte hatten; in Lübeck betrug sie fast ein Viertel der Bevölkerung. Das läßt weiter einen Schluß zu, wie dicht bevölkert das Land zwischen Rhein und Weser gewesen sein muß. Wichtig ist auch die Feststellung, daß der Strom dieser Kolonisten so gut wie ganz an Hamburg vorbeiging, direkt auf Lübeck, und weiter auf Koſtoſ, Stralsund und Greifswald. Dabei bedarf noch die Frage näherer Prüfung, wieweit westfälische Siedler z. B. zunächst nach Lübeck zogen und dann erst in die weiter östlich gelegenen Städte Koſtoſ usw.; solche Namen wären dann mehrfach gezählt, wenn man die gesamte Anzahl der westfälischen Kolonisten lediglich aus der Summe aller westfälischen Herkunftsnamen errechnen wollte. Das erfordert besondere Untersuchungen. Wichtig ist auch die Erkenntnis, wie stark die Anziehungskraft der einzelnen Städte auf ihre Umgebung gewesen ist. Hier unterscheidet sich Lübeck wesentlich von den übrigen Städten. Für die Besiedelung Lübecks spielten als Nachbarländer nur Holstein und Dithmarschen eine bedeutende Rolle, selbst der Zuzug aus Mecklenburg ist verhältnismäßig gering; die übrige Bevölkerung stammte aus entfernteren Gegenden — unter ihnen in erster Linie Westfalen —, für die die zukunftsreiche junge Kolonialstadt eine unwiderstehliche Anziehungskraft besaß. Eine außerordentlich instruktive Karte veranschaulicht diese Verhältnisse. Anders bei den anderen Städten. Die Bevölkerung Hamburgs, das ja auch keine Neugründung war, rekrutiert sich zur Hauptsache aus der nächsten Nachbarschaft südlich und nördlich der Elbe, aus den Ländern zwischen der Niederweser und der Niederelbe und aus Holstein-Dithmarschen; ihnen gegenüber spielten die übrigen Zuwanderer eine bescheidene



Rolle. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Rostock, Stralsund und Greifswald, wo Mecklenburg bzw. Pommern die Hauptrolle spielen; aus weiterer Entfernung kamen nur noch Westfalen in größerer Anzahl. Die Verhältnisse von Stralsund werden gleichfalls in zwei Karten dargestellt. Gering ist überall der Zuzug aus Dänemark und Schweden, der nur in Rostock und Stralsund einigermaßen beachtlich ist.

Für die Taufnamen kommen nur die sicher erkennbaren friesischen Namen in Betracht. Sie bestätigen das Ergebnis, das aus den Herkunftsnamen gewonnen werden konnte; in Stralsund und Lübeck sind es 4—5 v. H. R.

Jahrgang 10 Heft 2 der „Altpreussischen Forschungen“ bringt eine Veröffentlichung von Arthur Methner, „Das Lübishe Recht in Memel“. Die Stadt Memel wurde 1252 gegründet und wahrscheinlich 1257 vom Deutschen Orden mit Lübischem Recht bewidmet. Da Hach bereits um einen Memeler Kodex des Lübisches Rechtes wußte, muß es auffallen, daß Frensdorff ihn mit Stillschweigen übergeht. Freilich ist das Original der Memeler Handschrift verloren und der Text nur abschriftlich in einer jüngeren Privilegiensammlung des Königsberger Staatsarchivs überliefert. Methner weist nun in einer Einführung diesem Text seine Stellung an, um ihn dann samt Varianten verwandter Handschriften wörtlich wiederzugeben. Der lateinische Text besteht aus einer Vorrede, 88 Artikeln, einem Schlußwort und 18 Zusatzartikeln. Die Vorrede, deren Wortlaut ähnlich für andere von Lübeck gelieferte Handschriften übernommen worden ist, gibt die Zusendung des Kodex an Memel auf das Jahr 1254 an. Danach ist die Memeler Form die älteste des Lübisches Rechtes im Deutschordensgebiet. Der Text der 88 Artikel stimmt weitgehend mit dem Tondernschen Kodex der Veröffentlichung v. Westphalens, sowie mit dem von Bunge gedruckten Revaler lateinischen Kodex überein und unterscheidet sich durch einige Verschiebungen und Einzelheiten von der „Göttinger“ Handschrift, die Hach als Codex I wiedergibt. Der Deutsche Orden hat sich jedenfalls in den Jahren von 1254 bis zu der endgültigen Rechtsbewidmung gründlich mit der Materie befaßt. Das darf man aus den zusätzlichen Artikeln schließen, durch die das Lübishe Recht den Landesverhältnissen angepaßt und die Selbstverwaltung der Stadt in einer der Landesherrschaft gut erscheinenden Weise beschränkt wird. Ft.

In dieser Zeitschrift Band 25 (Seite 536) konnte auf Blasius Ekenbergers, eines geborenen Lübeckers, Lehrbuch über die beiden ersten Bücher des jütischen Rechtes von 1595 hingewiesen werden,



das bisher nur handschriftlich vorhanden war. Jetzt ist der erste Teil der von Professor Dr. Karl Haff in Hamburg besorgten Ausgabe erschienen (Elucubratio Blasii Ekenbergers over dat eerste undt ander Koning Waldemari Lohbuch anno 1595. I. Teil: Buch I (Erbrecht, Familien- und Sachenrecht). — Archiv für Beiträge zum deutschen, schweizerischen und skandinavischen Privatrecht, hsg. von K. Haff, 12. Heft, Leipzig 1932.

Zu vergleichen ist hierbei die Besprechung von Max Pappenheim in der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. Band 53 Seite 427, der einige wichtige Ergänzungen gibt. R.

Unter dem Titel „Zur Geschichte des Fischereiregals im Deutschordensgebiet“ veröffentlichte Guido Risch in Bd. 1 der „Beiträge zum Wirtschaftsrecht“ (Marburg 1931) eine Untersuchung, die von den Prozeßschriften des Rechtsstreites zwischen Lübeck und Mecklenburg-Schwerin ihren Ausgang nimmt und unter diesen den Gutachten von Fritz Rörig nach Gründlichkeit und Methode den ersten Platz zuerkennt. Wir dürfen also feststellen, daß die fischereirechtsgeschichtlichen Erörterungen über die Lübecker Bucht in Kreisen der Fachgelehrten beachtet worden sind und anregend gewirkt haben. Die Frage der Entstehung des Fischereiregals, die im Lübeck-Mecklenburger Rechtsstreit nur beiläufig erörtert wurde, behandelt Risch nunmehr für das Deutschordensgebiet, das ihm durch die Herausgabe der Kulmer Handfeste nahegerückt ist. Das „Vollherrschaftsrecht“, aufgrund dessen der Orden die Regalien für sich in Anspruch nehmen konnte, führt Risch auf das Privileg zurück, das Kaiser Friedrich II. dem Deutschen Orden 1226 erteilte — also in demselben Jahr, in dem er auch den Freibrief für Lübeck erließ. In der Frage des geschichtlichen Verhältnisses zwischen Meeresfischereiregal und Binnenfischereiregal wendet sich Risch namentlich gegen die Ansicht v. Brünnecks, wonach der Orden durch den kaiserlichen Freibrief nur in den Genuß eines Binnenfischereiregals gekommen sein und dieses erst im Verlauf der weiteren Entwicklung auf das Küstengewässer ausgedehnt haben soll. Eine Ausbildung von Hoheitsrechten an Meeresteilen hatte auch Rörig von den Flüssen her angenommen, als Träger der Entwicklung im westlichen Teil der Ostsee aber die Städte angesehen — zumal das durch kaiserliche Verleihung vollkommen selbständige Lübeck —, während er im Osten den Deutschen Orden kraft seiner ungemein früh und kräftig entwickelten Landeshoheit im Sinne v. Brünnecks für befähigt hielt, sein Binnenfischereiregal auf Meeresteile zu erweitern. Risch verweist nun auf den Wortlaut des Freibriefs



von 1226 für den Deutschen Orden, worin das jus imperii auch „in mari“ verliehen wird. Körig hat übrigens auch seinerseits diesen Wortlaut an anderer Stelle hervorgehoben. Auf derselben Privilegstelle fußend, vertritt Kisch die Gleichaltrigkeit von Binnen- und Meeresfischereiregal — wenigstens nach der Rechtsgrundlage hin. Es blieb Sache des Ordens, das verliehene Recht durch Ausübung geltend zu machen, ebenso wie er auch die ihm verliehenen preußischen Gebiete erst zu bezwingen und zu besiedeln hatte. — Eingehend behandelt Kisch die Gesamtfrage in dem Werk „Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet“ (Deutschrechtliche Forschungen, 5. B., Stuttgart 1932). Hier wird im ersten Teil ein gründlicher Überblick über den Stand der deutschen fischereirechtsgeschichtlichen Forschung überhaupt gegeben und auch dabei wieder der lübedisch-medlenburgischen Literatur ihre Stellung angewiesen. Der Nachweis, daß der Orden von vornherein das Fischereiregal im weitesten Umfang für sich in Anspruch nahm und mit allen Mitteln bestrebt war, es auf sämtliche erworbenen Gebiete auszudehnen, bildet das Kernstück der Arbeit. Sonderberechtigungen sind nach Kisch nie aus dem Grundeigentum abzuleiten, bildeten sich vielmehr ausnahmsweise da, wo der Orden seinen Fischereirechtsvorbehalt nicht geltend machte, in der Regel durch regaltherrliche Verleihung, also durch Privileg. Solchen Privilegien ist der dritte Teil der Arbeit gewidmet. Bezeichnenderweise vermochte auch das Römische Recht den Besitzstand des Ordens nicht anzutasten. Ff.

Professor Dr. Eberhard Frh. v. Künßberg widmet in den Neuen Heidelberger Jahrbüchern N.F. 1933 S. 89 den Rechtsversen eine Untersuchung. Die Lust, Rechtsätze in metrischer Form festzuhalten, ist bei vielen Völkern vorhanden, bei keinem aber so ausgebildet wie bei den Germanen. In den altfriesischen, altnordischen und angelsächsischen Rechtsquellen finden wir sie, z. T. sind ganze Gesetze metrisch, bei anderen ist Prosa und Versbildung vermischt, auch in Spruchform sind sie vorhanden. Sie alle waren für den mündlichen Vortrag bestimmt und sollten das Gedächtnis unterstützen. Auch im Mittelalter finden wir diese Sitte, ja bis in die jüngste Zeit hat sie sich erhalten; K. macht auf die „Römisch-juristische Drehorgel mit 160 straffen Liedern über die korpulentesten Capitel des heiligen Corpus juris auf mehr als 200 der famossten Melodien“ aufmerksam, die in der Mitte des 19. Jahrhundert erschienen ist, und auf nicht weniger als vier metrische Bearbeitungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Besonders das 13. und 16. Jahrhundert zeichnen sich durch Freude am Reim und Vers



im Recht aus, die teils belehrend, teils gelehrt, teils lustig-parodistisch sind. Der Sachsenpiegel, Landfriedensgesetze, das Augsburger Stadtrecht, der Deutschenpiegel usw. enthalten metrische Anklänge; Spielmänner, Handwerker, Bauern, Schüler usw. gebrauchten sie. Veranlassung gaben besondere feierliche Handlungen: Dinghegungen, Rechtsverkündungen, Hinrichtungen, Verkündung des Marktfriedens und Bannes, Eidesermahnungen, Verlobungen, Eheschließungen, Handwerkerrecht, Warnungen, Friedensverkündungen, beim Strafvollzug, Grenzbeschreibungen, Schuld- und Fehdebriefen, Inschriften usw. Zu den lustigen Rechtsversen rechnet R. besonders die Kellerordnungen, Gildeverse, verschiedene Lehrlingsrollen u. a. Auch Lübeck hat eine kurze Schiffsordnung beigeuert, die bei Pardessus, *Collection de lois maritimes*, 1845, VI. 504 abgedruckt ist. R.

In der Festschrift Alfred Schulze (Weimar 1934; S. 85—128) rollt Karl Frölich mit seinem Beitrag „Kaufmannsgilden und Stadtverfassung im Mittelalter“ neuerdings ein Problem auf, das uns hier schon deshalb angeht, weil es durch die Erörterung der Lübecker Gründungsvorgänge seinerzeit in ein neues Stadium trat. Unter den Städten, die Frölich bei seiner Untersuchung besonders heranzieht, finden wir Lübeck nicht. Wohl aber erhält die Lehrmeinung Körigs ihren Platz in dem Überblick über den Stand der Forschung. Die Theorie, daß gildeartige Zusammenschlüsse von Kaufleuten die Keimzelle für die Entstehung der städtischen Verfassung abgegeben haben, war in der Umbildung von Nisßsch, wonach auch Handwerker einer solchen Gilde angehört haben sollen, durch v. Below bekämpft worden. Körig hatte dann in Erwägung gezogen, daß auch sein Unternehmertonfortium gilbeartigen Charakter gehabt haben könne. Neuerdings gaben Untersuchungen über einzelne deutsche Orte, wie solche über italienische (Silberschmidt), flandrische (Pirenne) und englische Städte (Lait, Stephenson) der Gildetheorie wieder neue Nahrung. Frölich steuert dazu seine eigenen Feststellungen bei, die er namentlich zur Goslarer Verfassungsgeschichte gemacht hat, und sucht damit auf der Spur des Gesamtproblems weiter zu kommen. Freilich: es bleibt bei dem Suchen, und nur in sehr vorsichtiger Fassung werden Ergebnisse angedeutet. Denn schon die zugrunde liegenden Begriffe schwanken. Sind die „mercatores“, deren Zusammenschluß in der städtischen Frühzeit nachweisbar ist, lediglich Kaufleute gewesen, oder hat man auch Handwerker zu ihrem Kreis zu rechnen? Nach seinen Goslarer Untersuchungen neigt Frölich zu der Beschränkung des Begriffs auf wirkliche Kaufleute, kann aber deren Vereinigung nicht als Gilde



nachweisen, sondern nur gilbeartige Züge an ihr feststellen — wobei übrigens auch umstritten bleibt, welche Züge als wesentliche Bestandteile zum Begriff der Gilde gehören. Aus jener händlerischen Oberschicht dürfte sich in manchen Städten das städtische Patriziat entwickelt haben. Ob die „burgenses“, die später als die verfassungsrechtlich ausschlaggebende Schicht der städtischen Einwohnerschaft auftreten, als die Träger der Vorrechte jener „mercatores“ anzusprechen sind, ist nicht überall eindeutig zu bejahen. Die Ergebnisse, die Beyerle aus der Betrachtung des burgundischen Städtewesens gewann, darf man auf die deutschen Verhältnisse nicht ohne weiteres übertragen. Immerhin hält Frölich für Quedlinburg, Goslar und Magdeburg die Verbindung zwischen burgenses und mercatores für hergestellt und damit die Brücke zwischen Stadtverfassung und früher Gilde geschlagen. Spannungen, die sich zwischen einem bestimmten Kreis von Handwerker Gilben und den Kaufleuten ergaben, möchte Frölich aus einem Nebeneinander zweier Marktssysteme herleiten, wobei den an der Gründung beteiligten Kaufleuten und ihrem Markt die an einer stadtherrlichen Marktanlage beteiligten Gewerbetreibenden gegenüberstünden. Ein neben dem Patriziat erscheinendes Honoratiorentum wird mit der Stellung jener vom Stadtherrn bevorrechteten Handwerkervereinigungen in Zusammenhang gebracht. Beachtlich sind die Beziehungen gewisser stadtopographischer Veränderungen, wie Ausbau einer neuen Marktanlage und Wechsel in der Bestimmung von Rathaus und Gildehaus, mit verfassungsmäßigen Umstellungen im Gemeinwesen. Frölich räumt ein, daß im Rahmen seiner Untersuchung das in Rede stehende Problem nicht zu lösen war. Es muß aber anerkannt werden, daß seine Klarstellungen, Folgerungen und Hinweise jedenfalls einen wertvollen Beitrag zu dessen Lösung bilden.

Fr.

Im 31. Bd. der „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg“ bringt Claus Nordmann, dessen Dissertation über die Nürnberg-Lübecker Handelsbeziehungen wir in einer besonderen Besprechung berücksichtigen, einen Beitrag, „Der Prozeß des Lübeckers Heinrich Drosedow gegen die Nürnberger Heinz und Wilhelm Kummel“, der eine Ergänzung zu der im 29. Bd. derselben Zeitschrift veröffentlichten Arbeit von Albert Gumbel darstellt. Es handelt sich um einen Prozeß der 1470er Jahre um Forderungen aus Wechselkäufen. Gumbel hatte aufgrund seines Quellenmaterials den Lübecker Heinrich Trescam, wie er in Nürnberg genannt ist, für einen Buchdrucker angesprochen. Tatsächlich ist dieser identisch



mit dem Großhändler und Bankier Hinrich Drosedow. Nordmann fand im Lübecker Staatsarchiv einige Protokolle, mit deren Hilfe sich die etwas dunkle Streitsache weiter klären ließ. Der Prozeß belegt die nicht unerheblichen Bankgeschäfte, die in Verbindung mit dem Handel zwischen Lübeck und Nürnberg getätigt wurden. — Einen anderen Prozeß, der ein Licht auf das Lübecker Rheinweingeschäft im 17. Jahrhundert wirft, habe ich in einem kleinen Beitrag zu der Festschrift Heinrich Schrohe (Mainz 1934) behandelt (Georg Fink: Ein verabschiedeter Lübecker Ratskellermeister als Kläger vor kurmainzischen Gerichten (1686—1691). Der Prozeß drehte sich um 120 Stück Wein, die Jürgen Grundt durch seinen Mainzer Faktor Wolf Bernhard Schmidt bezogen hatte. Die Verfälschung dieser Bestände war ein Hauptgrund zur Lösung des Pachtverhältnisses zwischen dem Lübecker Rat und Jürgen Grundt (vgl. Wehrmann in Bd. 2 unserer Ztschr., S. 107 ff.). Leider ließ sich der Ausgang des Rechtsstreites auch aus den einschlägigen Akten süddeutscher Archive nicht ermitteln. Zf.

Professor Dr. R. Schmartosch v. Riesenthal veröffentlicht in den Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs Bd. 16 (1933) S. 108 ein Schreiben von Otto Brokes in Lübeck vom 10. Mai 1621 an Christoph Schwendendörffer in Leipzig, das einen interessanten Einblick in den damaligen Kupferhandel Leipzigs über Lübeck gestattet. Das Schreiben hat sich im Leipziger Ratsarchiv erhalten. Das Handelshaus Schwendendörffer beschäftigte sich u. a. auch mit dem Vertriebe von Mansfelder Kupfer, seine Hauptniederlage an der Ostsee war Lübeck, wohin das Kupfer aus der Thüringer Seiger Hütte auf der Saale und Elbe über Magdeburg und auf dem alten Stechnikanal geschickt wurde. Sein Vertrauensmann im Kupferhandel in Lübeck war Otto Brokes, der spätere Bürgermeister († 1652). Damals handelte es sich um eine Kupfersendung, die zu Schiff nach Danzig gehen sollte. R.

Ein praktisches Hilfsmittel, nach dem man sich mit raschem Blick über die geschichtliche Entwicklung der wesentlichsten Bauwerke Lübecks unterrichten kann, hat Baudirektor Pieper in einem „Zeitstreifen Lübeck“ zusammengestellt. Der einprägsame Überblick ist durch Beigabe wichtiger Daten der politischen und der Kunstgeschichte ergänzt. Der „Zeitstreifen“ findet sich in „Deutsche Kunst- und Denkmalpflege“ 1934 Nr. 3 veröffentlicht, in verkleinertem Maßstabe auch im Jahrgang 1933 der „Lübeckischen Blätter“, Seite 374. Zf.



Gelegentlich der Bearbeitung des Lübecker Rathhauses für die „Bau- und Kunstdenkmäler“ hat Dr.-Ing. Hugo Rahtgens im vorigen Jahre die dem Markt zugekehrte Südfront des Rathhauses auf ihre romanischen Bauteile untersucht und im Einvernehmen mit dem Denkmalpfleger Baudirektor Pieper erwirkt, daß die bemerkenswertesten freigelegten Stücke bei der Wiederherstellung der Mauer und ihres Putzes ausgespart wurden und so dem Blick zugänglich geblieben sind. „Die Denkmalpflege“ bringt darüber in Heft 6 des 7. Jahrgangs einen Aufsatz aus der Feder von Hugo Rahtgens, „Freigelegte romanische Architekturteile am Lübecker Rathause“, der mit Bildern und Rissen einen Überblick bietet.

Johannes Warncke hatte bereits in seinem grundlegenden Werke über die Edelschmiedekunst in Lübeck (Seite 21) darauf hingewiesen, daß die Goldschmiede ihre Modelle z. T. nicht selbst angefertigt, sondern von Formstechern und Formschneidern oder sonstigen Künstlern bezogen haben, doch ist er der Frage nicht weiter nachgegangen. Als erster hat Walter Paaz für die beiden hervorragendsten Werke der Lübecker Edelmetallkunst, deren Goldschmiede bekannt sind, die Meister, die die Form schufen, erkannt und festgestellt (Walter Paaz, Bildschnitzer und Goldschmiede in Lübeck. Pantheon III. 1929. Seite 258 ff.). Es handelt sich einmal um den wundervollen Pöfal Heyno Schröders (in Privatbesitz), der bei Warncke auf dem Titelbild und Abb. 25 und 26 wiedergegeben ist. Paaz gibt nicht nur eine vortreffliche künstlerische Würdigung dieses erlesenen Meisterstücks, das „die Phantasie eines großen Künstlers verrät“, er findet auch diesen Künstler in Benedikt Dreher dank der Übereinstimmung der sich in dem Geäst des Becherfußes tummelnden Putten mit denen an der Lettnerbrüstung der Marienkirche, die Dreher geschaffen hat. Er ergänzt die Abbildungen bei Warncke durch eine vortreffliche Photographie des unteren Teiles des Becherfußes mit den drei spielenden Kinderfiguren, in großem Maßstabe. Das zweite Stück ist der von Bernt Heynemann angefertigte St. Jürgen der Schwarzhäupter in Riga (Warncke Abb. 14), die das Gepräge von Henning von der Heides Formgebung trägt, wie ein Vergleich mit seinen Hauptwerken, dem Lübecker St. Jürgen und der Statue des Evangelisten Johannes in der Marienkirche, ergibt.

Ihm schließt sich jetzt Carl R. af Ugglas (Guldsmed och Modellör. Fornvännen 1933 Seite 193 ff.) an, der in der Figur des S. Michael im Kampfe mit den Drachen auf einer kleinen goldenen Spange (aus Skillinge, Rsp. Nettraby, Blekinge, jetzt im Staatlichen historischen Museum in Stockholm) gleichfalls



die Schöpfung eines Monumentalbildschnitzers — trotz seiner Kleinheit — erkannt hat. Er setzt sie mit den Künstlern des Dominikanerklosters in Lübeck (etwa von 1415 an) in Verbindung und stellt besondere Gleichheit vor allem mit einer Figur aus der Serie der törichten Jungfrauen und — was die Gesichtszüge anlangt — mit einer der dominikanischen Ordensheiligen fest. Paaz (Die Lübeckische Steinskulptur der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts), dem er folgt, bringt diese Dominikanerkunst mit Johannes Junge und seiner Werkstatt in Verbindung. A.

In der Zeitschrift „Die christliche Kunst“, Bd. 29 (München 1933), S. 216—230, ist ein Aufsatz von Hans Arnold Gräbke über die „spätgotischen siebenarmigen Messingleuchter“ im Ostseegebiet enthalten. Bei der großen Bedeutung Lübeds für den Bronzeuß im Mittelalter hat es sicher auch seinen besonderen Anteil an der Herstellung dieser Leuchter gehabt. Unser Dom besaß einst im Chor selbst einen solchen großen siebenarmigen Leuchter, leider wurde er 1777 als Altmetall verkauft. Der 4 m hohe, mächtige Leuchter zu Kolberg, den 1327 Hans Apengeter, der Meister der Taufe in St. Marien, goß, gehört noch der Frühzeit an. Der Verfasser zieht ihn wohl mit in den Kreis seiner Betrachtung, wendet sich aber seinem Thema gemäß den Stücken des 15. Jahrhunderts zu. Die beiden ältesten dieser Art und zugleich Lübeck örtlich am nächsten gelegenen sind die siebenarmigen Leuchter zu Mölln (1436) und zu Gutin (1444). Alles spricht dafür, daß sie in Lübeck gefertigt sind. In Dirk Kron haben wir dann einen Lübecker Meister, von dem bestimmte Stücke bekannt sind. 1494 goß er den siebenarmigen Leuchter für den Dom zu Viborg und 1515 den für den Dom zu Aarhus, zwei im Aufbau völlig verschiedene Arbeiten. Auf beiden Leuchtern hat er sich als Gießer genannt, so daß seine Urheberschaft zweifellos feststeht. Für die Stücke in Perleberg (1475) und Werben (1487) ist Hermann Bonstede in Hamburg als Gießer bezeugt. Die Leuchter in Ribe, in Lund und in Stockholm glaubt der Verfasser ebenfalls Hamburg zusprechen zu müssen. J. W.

Albert Löfgreen behandelt in „Fornvänner“, Jahrg. 1933, S. 280—308, „Die spätmittelalterlichen bauchigen Zinnkannen“. Sie sind der beliebte Zinnkannentyp vom 14. bis 16. Jahrhundert und kommen in dieser Art im ganzen Ostseegebiet vor. Das St.-Annen-Museum kann mit 4 solcher Kannen aufwarten. Löfgreen hat für Schweden sogar 27 Stück, eine verhältnismäßig hohe Zahl, feststellen können. Marken



weisen diese Kannen noch nicht auf. Ihr Ursprungsort ist also nicht ohne weiteres anzugeben. Man hat sie zwar gelegentlich als „hanseatische Kannen“ bezeichnet. Diese Benennung darf jedoch weniger auf die Herkunft bezogen werden als vielmehr auf das Verbreitungsgebiet, eben das hansische Einflußgebiet. Löfgreen weist nun nach, daß es sich bei diesen Kannen durchweg um inländische Kannen handelt. In der Formgebung zeigen die einzelnen Länder Eigenarten auf, die es ihm ermöglichen, scharf zu scheiden zwischen norddeutschen, schwedischen und andern Typen. Von dem Schmuck an Medaillons in Deckeln und Böden sowie an Reliefbildern auf den Henkeln nimmt er an, daß er Allgemeingut war und auf deutsche Vorbilder zurückgeht. Die Feststellungen Löfgreens sind für die weitere Behandlung der Frage nach der Herkunft dieser Zinnkannen wohl zu beachten.

J. W.

In „Bergens Museums Arbot“ 1931, 3. Heft (historisch-antiquarische Reihe), Bergen 1932, behandelt Einar Løxow unter dem Titel „Minnas seng et renessansearbeide fra Lübeck i Bergens Museum“ auf 30 Seiten eine Bettstatt, über die schon viel geschrieben. Es ist eine Bettstatt aus Eichenholz mit einem Himmel auf Säulen. Sie weist überreichen Schmuck auf an Schnitzerei und Intarsia. Es ist ein wahres Prachtstück, so daß 1848 Conrad N. Schwach sie in einem Gedicht „Minnas Seng“ besungen hat. Über die Herkunft des Stückes bestehen die verschiedensten Meinungen. Herry Fell hält die Bettstatt für eine nordische Arbeit aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. C. W. Schnitler will das Prachtwerk als Renaissancearbeit aus Bergen ansehen. Dorothea S. Platou setzt es in die Zeit um 1650 und bringt es in Verbindung mit Thomas Schrop aus Augsburg, der 1618 in Bergen Bürger wurde. Einar Løxow hält nun Lübeck für den Herkunftsort und sucht in längerer Ausführung seine Behauptung zu beweisen. An der Hand der „Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck“ gibt er eine Zusammenstellung der Lübecker Schniddeter von Hinrich Matthes an bis zu Hinrich Sextra dem Älteren hin. Als Meister der Bettstatt kommen ihm vor allem Balzer Winne und Hinrich Sextra in Frage. Løxow entscheidet sich mehr für letzteren und glaubt, daß das Stück über Bergen nach Scandinavien gekommen ist. Die Annahme und Beweisführung Løxows haben mancherlei für sich.

J. W.

Angeregt durch die vom Staatlichen historischen Museum in Stockholm i. J. 1929 veranstaltete Ausstellung mittelalterlicher kirchlicher Textilien (vgl. Falk im Pantheon 1929 S. 172), die



u. a. eine reiche Sammlung italienischer Stickereien zeigte — eine Exportware südllicher Kunst, die über Lübeck ging —, untersucht H. A. Gräbke (Eine italienische Dalmatik vom Ende des 13. Jahrhunderts in Lübeck. — Pantheon 1933 S. 96) eine Dalmatik, die aus dem Dom stammt, jetzt im St.-Annen-Museum. Das Gewand besteht aus gelber Seide, deren unterer Saum und die Armelsäume einen breiten Besatz mit Goldstickerei auf karminroter Seide tragen. Die Stickerei zeigt die Mischung der byzantinischen und der gotischen Kunst, die die italienische Kunst am Ausgang des 13. Jahrhunderts bestimmte. Der Herkunftsort der Stickerei läßt sich vorläufig nicht feststellen. R.

Als Sonderdruck ging uns ein 160 Seiten umfassender Beitrag aus dem 10. Bande von „Nordelbingen“ zu: Paul v. Hede-  
mann-Heespen, Das Leben des Geheimen Rates Christoph Gensch v. Breitenau im Rahmen des Gesamtstaates. Der kursächsische Landrichtersohn Christoph Gensch (geb. 1638) stieg von der Stellung eines Hofmeisters des Erbprinzen von Holstein-Norburg zu der Würde eines dänischen Kanzlers für Oldenburg und Delmenhorst (1681) und wurde als „v. Breitenau“ (nach dem mutmaßlichen Stammsitz seines Geschlechts in Mitteldeutschland) geadelt. Er war ein Beamter von echtem Schrot und Korn, ein erstaunlich vielseitiger Mann, Polshistor im Stil seiner Zeit, Sammler einer Riesenbücherei und eines gewaltigen handschriftlichen Apparates. Im Jahre 1706 schuf er sich als Witwer sein Altersheim im Hause der heutigen Löwenapotheke zu Lübeck, wo ihm ein halbverwaister Großneffe Christian v. Heespen als Kind die letzten Lebensjahre verschönte, bis er 1732 als 93jähriger starb. In Lübeck ist sein Gedächtnis durch das Familienbegräbnis in der Agidienkirche erhalten. Dort, in der Breitenau-Kapelle, ist er mit einigen Verwandten beigesetzt. Eine erste Lebensbeschreibung ließ der Lübecker Pastor J. S. v. Seelen erscheinen — als Einleitung eines Prachtkatalogs seiner Bücherei, den er im Auftrag des Erben herausgab. Heute befindet sich das Vermögen in Händen des Verfassers des vorliegenden Lebensbildes. Der Gutsherr auf Deutsch-Nienhof und mehrfache Dr. h. c. ist ein würdiger Erbe und offenbar dem alten Vorfahr weisensverwandt. Das Bild, zu dem er den reichen literarischen Nachlaß auswertete, beschränkt sich nicht einseitig auf die Person des Christoph Gensch v. Breitenau, sondern es vermittelt eine Fülle von Erkenntnissen über die Verwaltungsverhältnisse im dänisch-holsteinischen Gesamtstaat und die Kulturzustände jener Zeit, darunter auch genaue Angaben über den Haushaltsbedarf der Lübecker Jahre. Die Arbeit ist mit einer Reihe von Bildnissen geschmückt. Ft.



Der am 28. Oktober 1930 gestorbene ehemalige Botschafter in Rom Anton Graf Monts gedenkt in seinen von R. W. Nowak und Friedrich Thimme herausgegebenen, außerordentlich wertvollen und inhaltreichen „Erinnerungen und Gedanken“ auch Kurt von Schlözers, damaligen Gesandten beim päpstlichen Stuhle (1882—1892), dem er während der Jahre 1884—1886 als Legationssekretär attachiert war. Er widmet diesem „immerhin nicht ungewöhnlichen Menschen, aber doch ziemlich wunderlichen Heiligen“ einen besonderen Abschnitt. Graf Monts war bekannt, ja berüchtigt wegen seiner böshaftern Zunge, so ist denn auch das Bild, das er von Schlözer zeichnet, mehr amüfant als in allen Stücken zutreffend geraten, auch wenn — wie immer bei solchen Bosheiten — ein wahrer Kern dahinter steckt. Schlözers bekannte Formlosigkeit — „niederdeutsche, demokratische Allüren“ nennt sie Monts —, seine mehr als sparame und anspruchslose Wirtschaft, sein lediglich nach seinem Geschmack gewählter Umgang: das alles stimmte freilich mit den Anschauungen des hochfeudalen Grafen Monts nicht überein. Wenn er aber z. B. seine Diners „richtiger als anspruchslose Mittagessen bürgerlicher Art“ bezeichnet, so stimmt das nicht ganz. Schlözer war ein Genießer auf allen Gebieten, geistigen wie nicht geistigen, und seine feine Zunge auch auf lukullischem Gebiete war bekannt. Monts fügt aber wahrheitsgemäß hinzu, daß diese „bürgerlichen Mittagessen“ durch „witzige, oft geistreiche Konversation“ gewürzt waren: das war immerhin etwas.

Von größerer Bedeutung ist das, was Graf Monts über die Tätigkeit Schlözers als Vertreter Preußens bei den Verhandlungen zur Beilegung des Kulturkampfes und insbesondere über die bereits von Joh. Heffel in seinem Aufsatz über die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen (Savigny-Ztschr. Kan. Abt. XIX S. 215 ff. — vgl. unsere Ztschr. Bd. XXVI S. 431) mitgeteilte schroffe Abberufung Schlözers durch Bismarck im März 1886 mitteilt. Die Akten bestätigen — wie die Herausgeber betonen — im wesentlichen das Urteil Monts, daß Schlözer geschäftlich den schlauen Soutanenträgern nicht immer gewachsen gewesen ist, daß er vielmehr geneigt war, der Kurie viel größere Konzessionen zu machen, als die ihm von Berlin erteilten Anweisungen gestatteten. Was den erwähnten Zwischenfall anlangt, so handelte es sich damals um die Kardinalfrage des ganzen Kulturkampfes, die Anzeigepflicht der Kirche und das Einspruchsrecht des Staates bei der Anstellung von Geistlichen, worauf Bismarck unbedingt bestand, wogegen aber die Kurie den erbittertsten Widerstand leistete. Schlözer hatte eigenmächtig eine Note an die Kurie gerichtet, in der er sich mit der Anzeige für die gegenwärtig unbesetzten Pfarreien befriedigt erklärt und nicht auf einer zeitlich



unbeschränkten Anzeigepflicht bestanden hatte. Das warf das ganze Gebäude der Verhandlungen um, außerdem darf ein Gesandter eine förmliche Note nur nach Anweisung seiner Regierung erlassen, da sie durch eine solche offizielle Note gebunden wird. Bismarck schickte Schlözer darauf telegraphisch den Befehl, Rom sofort zu verlassen, und die Geschäfte dem Grafen Montz zu übergeben. Montz mußte der Kurie mitteilen, daß die Note ohne Wissen der Regierung ergangen sei und als nicht vorhanden anzusehen sei. Schlözer gelang es mit Hilfe der Fürstin Bismarck, die ihm von Petersburg her gewogen war, den Zorn des Kanzlers zu besänftigen, er kehrte nach Rom zurück, wo ihm eine abermalige zu große Nachgiebigkeit eine neue harte Zurechtweisung Bismarcks zuzog. Montz konnte übrigens bei seinen Verhandlungen mit dem Kardinal Jacobini den schönen Erfolg buchen, dem Staatssekretär das Zugeständnis der dauernden Anzeigepflicht abzurufen, worauf Bismarck verfügte, daß er den nächsten freiverdenden Botschaftsratsposten erhalten sollte. Er wäre der Nachfolger Schlözers geworden, wenn Bismarck nicht gestürzt worden wäre. Ob Montz scharfes Urteil über Schlözer, daß der neue Kurs sich genötigt gesehen hätte, den „stumpf und ganz unbrauchbar gewordenen Gesandten zu entfernen“ richtig ist, steht dahin; wahr ist aber, daß seine Entlassung nicht allein mit der Treue zusammenhängt, die Schlözer dem gestürzten Eisernen Kanzler hielt, ebenso daß Schlözer sich nicht irrte, wenn er in Holstein den Urheber seiner Entfernung sah. Aus den Denkwürdigkeiten des Grafen Waldersee wissen wir, daß sich Holstein schon seit langer Zeit, sehr wahrscheinlich schon unter Bismarck, darum bemühte. R.

In unserer Zeitschrift (Band IV und V) und den Mitteilungen (Heft 9 und 11) sind verschiedene Urteile fremder Reisender über Lübeck aus dem 14.—17. Jahrhundert abgedruckt; sie können jetzt durch einen Hinweis auf eine russische Stimme aus den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts vermehrt werden, auf die Professor Dr. Karl G. Meyer in Münster aufmerksam gemacht hat (Eine russische Dichtung über Münster; Westfalen, Mitteilungen des Landesmuseums der Provinz Westfalen, 1930 Seite 91 ff.). Der kaiserlich russische Kammerherr Swan Petrowitsch Mjatlew († 1844), ein s. Zt. — wenn auch zu Unrecht — hochgeschätzter Dichter, gab drei Bände „Sensationen und Bemerkungen der Frau Kurdjukowa ins Ausland, dans l'étranger“ heraus, deren erster Band (1840) die Reise der Frau Kurdjukowa durch Deutschland, der zweite (1843) durch die Schweiz und der dritte (1844) durch Italien schildert. Frau Kurdjukowa ist nur ein Pseudonym. Uns interessiert der Anfang des 1. Bandes, der



die Reise mit dem Dampfer von St. Petersburg nach Travemünde und den Aufenthalt in Lübeck enthält; beiden Abschnitten widmet Mjatlev etwa je 200—250 vierfüßige Trochäen. Die Dampferfahrt von St. Petersburg nach Lübeck war damals etwas Neues, 1831 eröffnet, gewährte sie die beste und bequemste Reiseverbindung von dem Osten nach dem Westen, die fleißig benutzt wurde, und die Straße von Lübeck nach Hamburg hatte wieder wie in den Zeiten der Hanse ihre Bedeutung gewonnen. Der Dampfer wird „Thronfolger“ genannt, ein uns unbekannter Name; wir wissen bisher nur von 2 Dampfern „Nikolai I“ und „Alexandra“. (Mitteilungen 11 Seite 155). Vielleicht ist aber der „Thronfolger“ auch nur ein „Pseudonym“ der Dichtung. Frau Kurdjukowa schildert die lärmende Abfahrt von St. Petersburg, den Aufenthalt in Kronstadt wegen der Pässe, die Fahrt an Bornholm vorüber, die Reisegesellschaft, die sie wenig befriedigt (ein „hoher Herr de Russie, ein französischer Schauspieler, Kammerherren, Köche, Kleinadel, Gefindel: ein babylonisches Gemisch“), die Ankunft in Travemünde: „ich bin auf deutschem Gebiet, mir ist alles neu: die deutschen Kühe, und das deutsche Gras! Mein Kopf dreht sich, außer sich vor Begeisterung“.

„Die Stadt Lübeck ist so gebaut, daß sie Aufmerksamkeit verdient“, urteilt Frau K.: „in ihr stehen lauter Kirchen, keine Häuser; viel Nahrung für den Geist, überall geheiligtes Altertum. Ein scheußliches Straßenpflaster; aber was für eine Kathedrale!“ Das Straßenpflaster war damals allerdings noch wie in der alten, guten Zeit; erst 1839 begann man ebene Bahnen für die Fußgänger herzustellen und erst 1842 wurde die Unterhaltungspflicht des Straßenpflasters der städtischen Wegebaudeputation übertragen; bis dahin hatten die Hauseigentümer dafür zu sorgen. In St. Marien erregten ihre Aufmerksamkeit besonders die astronomische Uhr mit ihrem Puppenspiel („Puppen in Zarenmänteln und Garniturhosen“) und ihrem Glockenspiel, und Holbeins (!) Totentanz: „lauter Skelette und ausgeputzte Figuren, und diesen Unsinn nennen sie le schabernack de la mort“. Die rückständige Mode der Männer und Frauen auf den Straßen belustigt sie: „Da gibt es Schürzen noch und Korsett und Lüchlein und Körbchen, als ginge es zum Einkauf auf den Markt. Und die deutschen Männer sind ein Bild: jeder hat la pipe und la canne und einen sehr langen Frack und culottes, les boucles und les souliers, veritables cavaliers.“ Die table d'hôte im Gasthaus und ihre Speisen erfüllen sie mit Entsetzen: Der Wirt ladet zum Essen ein und nimmt selbst Platz: „wo schießt sich das, daß der Wirt bei Tisch selbst sich setzt wie ein galant-homme“? Die Suppe ist ein Wässerchen, in dem Zwiebeln, Teig und auch Zimmt schwimmen, „nicht beneidenswert“. Dann folgen



le boeuf, Zunge, Braten, Fisch, Ente, Gemüse; zu allem gibt man Eingemachtes; „welch eine seltsame Mischung“. Schließlich kommt der Käse. „Fleisch mit gedörrten Pflaumen zu essen, alles dies mit Bier zu begießen — da wird jogleich la collique kommen. Die Deutschen sind daran gewöhnt.“

Mit diesen zwiespältigen Eindrücken verläßt sie Lübeck. Aber auch auf der Postfahrt macht sie weitere Erfahrungen: andere Länder, andere Sitten. Sie beobachtet, daß der Postkillion reitet, schlimm ist es für ihre Nerven, daß der Schwager sein Posthörnchen fleißig benützt: „Das Hörnchen glaub' ich, ist die Kofarde des Landes von Gluck und Mozart und Beethoven vraitment. Der Musikant seulement ist nicht geschickt, er spielt so, daß er uns die Ohren zerreißt.“ Ihren lebhaften Unwillen erregt es, daß sie bei Schlagbäumen noch Chausseegeld (5 Mk.) bezahlen muß, obwohl sie doch in Moskau für die gesammte Reise 3000 Rubel erlegt hatte: trotz allen Sträubens muß sie sich fügen, und voller Unmut bezahlt sie schließlich bei ihrer Ankunft in Hamburg „eine neue Rechnung“ (Schmiergeld, Trinkgeld, Schranken).

Das Urteil des verwöhnten kaiserlich russischen Kammerherrn fällt nicht überall schmeichelhaft für Lübeck aus, es stammt aus einer Zeit, in der zunächst noch die Zustände früherer Zeiten herrschten und Lübeck alle Kräfte anzuspannen hatte, die entsetzlichen Verwüstungen, die die Franzosenzeit angerichtet hatte, zu überwinden. Trotzdem verdient es, festgehalten zu werden; wie er werden viele der zahlreichen Russen und Russinnen gedacht haben, die damals mit dem Dampfer in Travemünde ankamen und über Lübeck nach dem Westen weiterreisten. Das Staatsarchiv hat eine photostatische Nachbildung der betreffenden Seiten des sehr selten gewordenen russischen Buches anfertigen lassen; die Übersetzung verdankt es Herrn Professor Dr. Karl S. Meyer in Münster.

Ab. Spamer ist, im Gegensatz zu den bisherigen Untersuchungen über die Sitte des Tätowierens, die sich mit den Konsumenten, den Tätowierten, beschäftigen, den Produzenten, den Tätowierern in den Hafenstädten der Nord- und Ostsee nachgegangen, von Emden bis Lübeck. (Die Tätowierung in den Hafenstädten. Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. Jahrg. 11 [1933] S. 1 ff.) Nach einer Übersicht über die bisherige Literatur berichtet Spamer über die Tätowierer, unter denen sich eine Reihe „Prominenter“ befand und noch befindet, wie Aranghi auf den Freundschaftsinseln, Macdonald und Riley in London (zu deren fürstlichen Kunden König Eduard VII. und Georg von England, Zar Nikolaus II., viele englische und dänische Prinzen usw. gehörten), Wagner in Newyork u. a. m. Unerreicht sind



die chinesischen und japanischen Künstler. In Deutschland ist Hamburg das Zentrum der Tätowierer, die sich heute zumeist der elektrischen Maschine bedienen. In Hamburg wohnt heute noch der einzig prominente Künstler der Tätowiernadel in Deutschland, Christian Warlich. In Lübeck arbeiteten vor dem Kriege zwei gewerbsmäßige Tätowierer, schließlich bis 1931 allein noch Martin Haake (geb. in Lübeck 1893), der aber auch, als die Geschäfte schlecht gingen, nach Hamburg zog. Daneben wird das Tätowieren überall in den Seestädten durch Gelegenheitsstätowierer ausgeübt. R.

In „Ur Ymer“ („Tidskrift utgiven av Svenska sällskapet för antropologi och geografi“) Arg. 1933, S. 2—3, S. 175—194, erörtert Sune Ambrosiani die Frage nach der Bedeutung des sog. Pulverturms in Wisby („Vem har bebott Kruttornet i Visby?“). Er geht davon aus, daß dieses Bauwerk älter als die Stadtmauer als Ganzes und noch dem 12. Jahrhundert oder sogar der Zeit um 1100 zuzurechnen sei; er setzt es dann genauer etwa in dieselbe Zeit, in der unter Lothar („als Herzog von Sachsen? oder als Kaiser?“) der durch die Erneuerung Heinrichs des Löwen von 1161 bekannte Vertrag zwischen Deutschen und Goten abgeschlossen wurde. Er sieht in dem Bauwerk den Sitz des deutschen Vogtes in der Kaufmannsniederlassung, deren Entstehung er sogar bis ins 11. Jahrhundert zurückverlegt, weil Grabungen auf dem Platz der 1225 geweihten deutschen Marienkirche dort bereits eine bis ins 11. Jahrhundert zurückreichende ältere Kirche nachgewiesen hätten und die archäologische Untersuchung auch andere Kirchen bereits um 1100 nachweise. Er verfolgt dann die Stellung des Vogtes bis ins 14. Jahrhundert. Daß der Odelrich in dem Mandat Heinrichs des Löwen von 1161 nicht damals erst eingesetzt, sondern bereits vorher als Haupt der Deutschen tätig gewesen ist, wird man, was das letztere angeht, nicht notwendig bestreiten. Die Ausführungen sind sehr scharfsinnig und, was das Alter von Handelsniederlassungen an der Stelle des späteren Wisby betrifft, soweit die archäologischen Untersuchungen wirklich das beweisen, wofür sie angezogen werden — was hier nicht geprüft werden kann —, nicht zu beanstanden. In ihrem Hauptpunkte, der Verbindung zwischen dem sog. Pulverturm und dem deutschen Vogt, bleibt es freilich bei einer Möglichkeit, die durchaus erwogen, bislang aber nicht erwiesen werden kann. Die Lübecker Abschrift von Privileg und Mandat Heinrichs des Löwen von 1161 habe ich (in dieser Zeitschrift, Bd. XXIII, S. 52) frühestens 1225 (aber nicht viel später) angelegt wegen der Erwähnung der Marienkirche in Wisby; A. wendet dagegen ein, daß 1225 nur ein Neubau der als solchen bereits viel älteren Kirche geweiht worden sei. Für die Be-



urteilung der Überlieferung würde das bei der geringen Zeitspanne, um die es sich in jedem Falle der Schrift wegen nur handeln könnte, keinen Unterschied machen. Ich würde in diesem Punkte ohne weiteres zustimmen, vorausgesetzt, daß es sich bei der älteren Kirche auch schon um eine Marien-Kirche handelte, was, streng genommen, von vornherein nicht schlechthin selbstverständlich ist.

A. Hofmeister

Unter den Schriften der Kgl. Vitterhets Historie och Antikvitets Akademi in Stockholm ist 1933 erschienen J. W. Hamnar, *Visby Domkyrkas Grabstenar*, ein genaues Verzeichniß aller 414 erhaltenen und bekannten Grabdenkmäler in der Marienkirche, der Kirche der Deutschen, zu Wisby. Aus dem Mittelalter haben sich nur wenig erhalten (13. Jhdt.: 4; 14. Jhdt.: 100; 15. Jhdt.: 30), immerhin sind doch einige Lübecker Familiennamen vertreten, die hier genannt sein mögen: v. Attenborn, Grevesmolen, v. Lennep, Taschemaker, Belind und Westvelinf. Zwei Grabsteine aber nehmen unser ganzes Interesse in Anspruch: 1. der Grabstein der 1289 verstorbenen Margarete Pleskow, Frau des Herrn Heinrich Pleskow; sie war die Mutter des 1341 verstorbenen Bürgermeisters von Lübeck Heinrich Pleskow, des ersten nach Lübeck übergesiedelten dieser Familie, die Lübeck eine Reihe hervorragender Staatsmänner geschenkt hat; und 2. der Grabstein des Bürgermeisters Bartolomäus Tinnappel, der als Lübecker Admiral am 27. Juli 1566 vor Wisby während eines schweren Sturmes exrank. Von ihm ist eine Abbildung beigegeben: ein ganz schmuckloser Stein mit der Inschrift: Her Bartolomeus Tinappel unde sinen erven; darunter Wappenschild mit seiner Hausmarke.

R.

Dem 8. Bande der *Danmark-Norges tractater 1523 bis 1750*, der 1930 erschienen war (vgl. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XXVI S. 430), ist der 9. Band rasch gefolgt (1933); er enthält die Staatsverträge der Jahre 1690—93, unter ihnen auch den mit Lübeck vom 26. Jan. 1691. Auch dieser Band ist von dem dänischen Reichsarchivar L. Laurfen herausgegeben und zeigt dieselben Vorzüge, die bei den früheren Bänden bereits zu rühmen waren. Auch hier ist dem Texte der Verträge wieder eine ausführliche und eingehende Darstellung ihrer Vorgeschichte vorangestellt, die auf genaueste über Voraussetzung und Entstehung der Verträge Auskunft gibt; so auch bei dem genannten Verträge mit Lübeck, der ein Abkommen der Krone Dänemark mit Lübeck über die Bezah-



lung der Geldforderungen dänischer Untertanen an die Stadt enthält. Wie Wehrmann in seinem Aufsatz: Das Schuldenwesen der Stadt Lübeck nach Errichtung der Stadtkasse (Hansische Geschichtsblätter 1888, S. 63), darlegt, hatte sich die Stadt Lübeck nach dem Westfälischen Frieden eine ungeheure Schuldenlast aufgebürdet, um von allen Seiten auf sie einströmenden Verpflichtungen und Anforderungen gerecht zu werden. Solange das Vertrauen zu Lübeds Zahlungsfähigkeit bestand, ging die Sache gut, immer wieder wurden ihr Kapitalien angeboten, mit denen man die Schulden und Zinsen bezahlen konnte. Sowie aber 1680 die Zinszahlungen stockten und damit das Vertrauen zu Lübeck dahin war, brach das Unheil herein. Von allen Seiten wurden die Kapitalien gekündigt, und Lübeck geriet in die schwersten Verlegenheiten; es war eine der trübsten Epochen in seiner Geschichte. Die schlimmsten Gläubiger waren diejenigen, für die die mächtigen Landesherren wie Braunschweig-Lüneburg, Brandenburg u. a. eintraten; zu ihnen gesellte sich auch Dänemark als gefährlichster Gegner, da es die Macht hatte, Lübeds Handel, die Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung, zu schädigen. Bereits 1685 hatte Dänemark durch Beschlagnahme lübischer Schiffe im Sunde die Rückzahlung der Schulden bei dem Stiftsamtmann Otto v. Winterfeld, Oberst v. Plessen und Hofmarschall Joh. Otto Raben (nicht, wie Wehrmann angibt, Oberst Marschall) erzwungen. Andere derartige Verationen folgten. 1690 wird die Höhe der Schulden Lübeds an dänische Untertanen auf 78 552 Rth. angegeben. Damals wandten sich der Herzog August von Nordborg und Gottschalk von Wiedede auf Moisting an Christian V. und baten um Hilfe. Das schien der Stadt doch so gefährlich, daß sie den Ratsherrn Heinrich Balemann nach Kopenhagen schickte, der den genannten Vertrag mit Dänemark abschloß. Über die langwierigen und nicht leichten Verhandlungen berichtet Laurfen ausführlich nach den Akten des dänischen Reichsarchivs und des Lübeder Staatsarchivs. Den Inhalt gibt Wehrmann a. a. O. S. 74. Danach mußte sich Lübeck verpflichten, jährlich 10 000  $\mathcal{R}$  von den Kapitalien abzutragen und rückständige Zinsen innerhalb dreier Jahre zu bezahlen. Alljährlich sandte Dänemark eine Liste derjenigen Personen und Summen nach Lübeck, die ausgezahlt werden sollten; solche Listen sind bis zum Jahre 1728 erhalten.

R.

Als Nr. 7 der Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv erschien Das Revaler Bürgerbuch 1624—1690 nebst Fortsetzung bis 1710, bearbeitet von Georg Adelheim. Das Jahr 1710 bedeutet als Ende der Schwedenzeit einen tiefen Einschnitt in die Revaler Geschichte. Deshalb wurde



die Bürgerliste bis dahin fortgesetzt. Die Namen der aufgenommenen Neubürger sind vom Bearbeiter nach Möglichkeit mit Personenstandsangaben versehen, wodurch der Wert der Veröffentlichung wesentlich gewinnt. Im 17. Jahrhundert stand Lübeck immer noch im Brennpunkt der Zuwanderung nach Reval. Doch zeigt es sich, daß die Beziehungen zwischen Lübecker und Revaler Ratsherrengeschlechtern sich stark gelockert haben, wenn auch immer noch Söhne angesehenere Kaufmannsfamilien den Weg nach Reval fanden. Bis heute hat sich in Reval von Lübecker Ratsherrengeschlechtern nur die Familie Rodde erhalten. Die vorliegende Veröffentlichung verzeichnet unter 1743 aufgenommenen Bürgern 134 Personen von Lübecker Herkunft, davon genau 50 v. H. Kaufleute. Bis 1680 überwogen die Kaufleute noch stärker; nachher verschob sich das Verhältnis zugunsten der Handwerker und Schiffer. Vor 1680 wurde kaum einmal ein Lübecker Schiffer in Reval ansässig. Um der Familienforschung Hinweise zu geben, seien die Familiennamen aller Bürger lübeckischer Herkunft hier aufgeführt: v. Aaken, Bilefeldt, v. Börger, Borcherts, Bove, Breen (?), Breetfeldt, Brehmer (Bremer), Carstens, Christian, Cloodt, Comprecht, Cordes (Cordts), Dauck, Degholt, Demker, Ditmer, Döling, Douberg, Dreher, v. Dül (Tied), Ebbles, Elers, Emmermann, Finhagen, Flaßkamp, Flügge, Fonne, Freimann, Frey, Froböck, Fuchs, Gerdes, Glehn, Gölfsen, Graff, Griedeweg, Grot, Grube, Grünewald, Hagen, Hafelkamp, Hates, Harber, Harms, Hartmann, Hafenkrog, Hasselberg, Heilzig, tor Helle, Hering, Höpner, Hoffmann, Holst, Hued(e), Hülberg, Jansen, Jundel, Knaeck, Koede, Köhn, Köster, Koop, Kordes, Kriegbaum, Krüger, Lampe, Lange, Lasemann, Lenßchau, v. Lingen, Lohmann, Lübke, Lüttens, Mahn, Mansfeld(t), Meyer, v. Minden, Möller, Nedder, Nolman, Nottbeck, Oldorf, Pötchou, Ratten, Ries(e)mann, Ring, Ripke, Sager, Sandberg, Schade, Schleur, Schlüter, Schmidt, Schröder, Schuppe, Schulz (Schulz), Schwarck, Siebbers, Sievers, Starck, Stodler, Strotmann, Toet, Wit, Warner, Wesseling, Wichmann, Winter, Wischmann, Wistinkhausen, Witthusen, Zweg. Ft.

---



## Jahresbericht 1932/33

Der Mitgliederbestand ist infolge der allgemeinen Wirtschaftsnote wieder etwas zurückgegangen.

Eingetreten sind:

Hauptpastor Dr. Wilhelm Jannasch, Fregattentapitän a. D. Otto Boland.

Ausgetreten sind:

Fräulein Frieda Müller, Lehrerin Helene Speck, Landgerichtspräsident i. R. Richard Demler, Professor Dr. Johs. Zillich, Dr. med. Oskar Meyer, Rechtsanwalt Dr. Adolf Koch, Landesschulrat i. R. Dr. Sebald Schwarz;

an auswärtigen Mitgliedern:

Oberstudiendirektor Dr. Ernst Wilmanns (Barmen), Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Karl Schaefer (München), Verlagsbuchhändler Karl Curtius (Berlin), Pastor Lic. theol. Strasser (Hilbesheim), Dr. phil. Wilhelm Kruse (Hamburg), das Staatsarchiv Kiel und der Verein für Altertumskunde und Geschichte im Fürstentum Lübeck (Cutin).

Verstorben sind:

Professor Viktor Björkman, Professor Dr. W. G. A. Genzken, Kaufmann Alexander Koeper sen., Kaufmann Albert Wilhelmi (Hamburg) und Geheimrat Professor Dr. Max Lenz (Berlin).

Durch den Tod des namentlich auf dem Gebiet der Reformationsgeschichte und der Bismarckforschung hervorragenden Historikers Max Lenz verlor die deutsche Geschichtswissenschaft einen ihrer bedeutendsten Köpfe, den wir mit Stolz zu unseren Mitgliedern zählten. In Herrn Alexander Koeper ist ein Mann dahingegangen, der dem Verein stets liebevolle Teilnahme entgegenbrachte und als Münzsammler und Kenner in Fachkreisen einen Namen gehabt hat.

Nach den vorgenannten Personalveränderungen war am 31. März 1933 der Mitgliederbestand:

- 4 Ehrenmitglieder
- 3 korrespondierende Mitglieder
- 95 ortsansässige Mitglieder
- 39 auswärtige Mitglieder
- 12 Kartellmitglieder

---

153 Mitglieder



Mit dem Ende des Berichtsjahres trat im Vorstande eine bemerkenswerte Änderung ein: Staatsrat Dr. Kreschmar legte nach fast 25jähriger verdienstvoller Wirksamkeit als Vorsitzender des Vereins aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Vorsitz nieder. An seine Stelle wurde der nunmehrige Leiter des Staatsarchivs Archivrat Dr. Fink gewählt.

Im Sommerhalbjahr veranstaltete der Verein am 17. April unter Führung von Dr.-Ing. Rahtgens einen Rundgang durch baugeschichtlich bemerkenswerte Lübecker Keller. Weiter fand am 5. Juni ein Ausflug nach Rehna und Gadebusch statt. Das später zum Wittvensitz des mecklenburgischen Herzogshauses umgebaute ehemalige Nonnenkloster Rehna hat in seinen Konvent manche Lübecker Bürgerstöchter aufgenommen. In Gadebusch birgt die Kirche Erzeugnisse der Lübecker Kunstwerkstätten, und am Terrakottenschmuck des Schlosses erkennt man die Hand des Statius von Düren.

Im Winterhalbjahr wurden den Mitgliedern folgende Vorträge geboten:

- am 18. Oktober 1932: Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Schüßler (Kostock): Bismarck als Prophet,
- am 9. November 1932: Senatsyndikus Professor Dr. Hermann Entholt (Bremen): Bremens wirtschaftliche Entwicklung im 19. Jahrhundert,
- am 14. Dezember 1932: Gewerbelehrer Johannes Warnde: Das Haus der Zirkelgesellschaft,
- am 17. Januar 1933: Universitätsprofessor Dr. Fritz Rörig (Kiel): Stadtbild und Kultur Lübeds in ihren wirtschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen,
- am 21. Februar 1933: Universitätsprofessor Dr. Fritz Hartung (Berlin): Bülow's Denkwürdigkeiten als Geschichtsquelle und Charakterbild,
- am 15. März 1933: Mittelschullehrer Wilhelm Stier: Unsere Lübecker Alleen, ihre Entstehung und Entwicklung.

Die Vorträge Schüßler, Hartung und Rörig fanden im Rahmen der Dienstagvorträge der Gemeinnützigen Gesellschaft statt, letzterer außerdem in Verbindung mit der Overbeck-Gesellschaft.

Die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins erfuhren einen außergewöhnlich bedeutsamen Zuwachs in dem umfangreichen Wort- und Sachregister zu den bislang erschienenen elf Bänden des Urkundenbuchs der Stadt Lübeck. Dieses Register, bearbeitet von Friedrich Tegen, erleichtert nicht allein den Ge-



brauch des Urkundenbuchs, sondern es erschließt durch eingehende wissenschaftliche Bearbeitung dessen historischen und etymologischen Wortgehalt. Von der Vereinszeitschrift erschien im Berichtsjahr des 26. Bandes 2. Heft. Es enthält eine Arbeit von Hilde Meinardus „Emanuel Geibel und die deutsche Dichtung seiner Zeit“, eine Untersuchung von Friedrich Bruns „Der Verfasser der Lübecker Stadeschronik“, sowie den Schluß der Arbeit von Siegfried Horstmann, „Der Lübecker Liberalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“. Angeschlossen ist eine Mitteilung von Hugo Rahtgens, „Die Darstellung des Einzugs des Kaisers Matthias in Dresden im Hansesaal des Lübecker Rathhauses“. Aus den Literaturbesprechungen sei die eingehende Würdigung von Jegorovs Kolonisation Mecklenburgs aus der Feder von Wilhelm Bierhege hervorgehoben. Von den „Mitteilungen“ des Vereins erschien Nr. 6 des 15. Heftes mit Aufsätzen von R. Strud über Jacob van Utrecht und von H. Sack über die älteren Lübecker Adressbücher.

---